

Anlage 6

Regionalplan Ruhr

Anhänge 1 bis 9 zur Begründung

Verzeichnis der Anhänge 1 bis 9 zur Begründung:

Anhang 1	Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe
Anhang 2	Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe
Anhang 3	Steckbriefe Prüfflächen Regionale Kooperationsstandorte
Anhang 4	Übersicht der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB
Anhang 5	Potenzialflächen Erweiterung Kies/Kiessand
Anhang 6	Potenzialflächen Neuansatz Kies/Kiessand
Anhang 7	Potenzialflächen Erweiterung Sand (quartär)
Anhang 8	Potenzialflächen Erweiterungen Präquartärer Sand
Anhang 9	Potenzialflächen Erweiterungen Ton/Schluff

Anhang 1
Ermittlung der
Wohnbauflächenbedarfe



Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe

Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr

Fassung Oktober 2022

Impressum

Regionalverband Ruhr
Referat Staatliche Regionalplanung
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen

Referatsleitung:
Michael Bongartz
Referat Staatliche Regionalplanung
bongartz@rvr.ruhr
0201/2069-563

Fachliche Bearbeitung:
Dr. Nicole Iwer
Referat Staatliche Regionalplanung
iwer@rvr.ruhr
0201/2069-532

Essen, Oktober 2022

Inhalt

Impressum.....	2
1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben.....	4
2 Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe in der Metropole Ruhr.....	6
2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wohnbauflächenentwicklung.....	6
2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr	7
2.3 Modellstruktur.....	8
2.3.1 Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten.....	8
2.3.2 Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan.....	14
2.3.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven	17
2.3.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven.....	18
2.3.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven.....	18
2.3.6 Berechnungsbeispiele.....	19
2.3.7 Monitoring und Evaluation.....	20
 Anlagen:.....	 21
I. Modellrechnung der Privathaushalte 2021 bis 2043.....	21
II. Ermittlung der Dichtewerte.....	23
III. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Wohnbauflächenbedarf	25

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben

Die planerische Sicherung eines dem Bedarf angemessenen Flächenangebotes für die Siedlungsentwicklung stellt eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung dar. Seit der Übernahme der Regionalplanungskompetenz im Jahr 2009 liegt die Zuständigkeit der Regionalplanung für die Metropole Ruhr beim Regionalverband Ruhr (RVR). Der RVR ist damit eine der sechs Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan, der am 25.01.2017 in erster Fassung rechtswirksam wurde, gibt den Regionalplanungsbehörden den Auftrag der Ermittlung von Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfen, die in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche bzw. in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festzulegen sind.

Mit dem Regionalen Diskurs hat der RVR bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) einen transparenten und kooperativen Weg eingeschlagen, der auch bei der Erarbeitung der Modelle zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe beschritten wurde. Der Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde intensiv in die Modellentwicklung einbezogen. Hervorzuheben ist neben der Kooperation mit Kommunen und Kreisen die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Business Metropole Ruhr (BMR), die mit ihrer Expertise und Erfahrung einen wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung der Modelle geleistet haben. Die entwickelten Prognosemodelle können entscheidende Impulse zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung für die Zukunft geben. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen stehen zunehmend geringer werdende potenzielle Siedlungserweiterungsflächen gegenüber. Insbesondere in den verdichteten Teilregionen der Metropole Ruhr werden damit noch stärker als bisher Anstrengungen des Restriktionsabbaus, der Brachflächenrevitalisierung sowie dem haushälterischen Bodenmanagement notwendig sein, um die Flächenvorsorge sicherzustellen. Hieran müssen alle beteiligten Akteure gemeinsam wirken.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen kommt in Bezug auf die Siedlungsentwicklung eine besondere Rolle zu. Es gilt ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sind Ziele und somit für die Regionalplanung bindende Vorgaben zur Siedlungsentwicklung als auch Grundsätze, die bei der planerischen Abwägung neben weiteren Belangen zu berücksichtigen sind, enthalten. Um den landesplanerischen Vorgaben, durch die auch die kommunale Bauleitplanung gebunden wird, gerecht zu werden, erfolgen die Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen bedarfsgerecht. Dies bedeutet, dass einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt werden und andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP formuliert u.a. folgende Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [ASB und GIB] (...)

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgende Rahmenbedingungen.:

Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- » *dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),*
- » *dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und*
- » *der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.*

In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.

Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 - 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet.

Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. (...)

Die in Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw.

Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren

Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. (...)

Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

2 Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe in der Metropole Ruhr

Mit den oben beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen abgesteckt. Da die methodische Entwicklung für den Planungsraum der Metropole Ruhr mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs zeitlich vor der ersten Offenlage des LEP NRW erfolgt ist, wird von der im LEP eröffneten Möglichkeit einzelner modifizierter Rechenschritte Gebrauch gemacht. Zugleich hat eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen im LEP der erarbeiteten Methode nicht entgegenstehen.

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wohnbauflächenentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein massiver Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich ergebenden Veränderungen aus dem Zuzug von Flüchtlingen sowie osteuropäischer Bevölkerung auf diese Prozesse nicht abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund können derzeit kaum valide Bevölkerungsprognosen erstellt werden.

Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten, der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau und vorhandener Innenentwicklungspotenziale ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der keine entsprechenden Angebote am Markt gegenüberstehen¹. Vor den beschriebenen Rahmenbedingungen sollen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. April 2014 die

¹ Vgl. Empirica AG (2010): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030, S. 1 sowie S. 40 ff. Download unter: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.pdf; Letzter Zugriff am 09.06.2021

folgenden strategischen Zielvorstellungen im Handlungsfeld „Regional abgestimmte, bedarfsge- rechte und flächensparende Bereitstellung von Wohnbauflächen“ durch den RVR verfolgt werden:

„Wir wollen...

- » in allen Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes eine am Bedarf orientierte Ausstattung mit Wohnbauflächen ermöglichen, die den Kommunen auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels Handlungsspielräume gewährt.
- » die Bereitstellung eines Baulandangebotes in der Region unterstützen, das den vielfältigen Nachfragewünschen und Nachfragegruppen gerecht wird.
- » eine regionale Abstimmung der Wohnbaulandstrategien, damit die Funktionsfähigkeit der teilregionalen Wohnungsmärkte gewahrt bleibt.
- » dass Flächenkreislaufwirtschaft und Innenentwicklung unter Berücksichtigung klimagerechter Anpassungsmaßnahmen Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum haben.
- » eine Zunahme und Verfestigung disperser Siedlungsstrukturen und Landschaftszerschneidung vermeiden.
- » die Freiräume als gliederndes Gerüst der Siedlungsstruktur nutzen und sichern.“²

Im Zusammenspiel mit weiteren formellen und informellen Instrumenten, Strategien und Handlungsansätzen soll die Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe die Erreichung dieser Perspektiven unterstützen. Das im Folgenden dargestellte Berechnungsmodell dient der Abschätzung der quantitativen Bedarfe an Wohnbauflächen für den anvisierten Geltungshorizont des Regionalplans Ruhr.

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplans. Der am 17.04.2018 in Kraft getretene „Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie“ empfiehlt, bei Fortschreibungen „der Regionalpläne einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren anzusetzen.“ Der Erlass gilt bis zum 31.12.2022. Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde für den RP Ruhr zunächst von einem Zeitraum von 15 Jahren ausgegangen. Diese Festlegung erfolgte vornehmlich vor dem Hintergrund der zur Einführung der Bedarfsberechnung durch IT.NRW bis dahin vorgelegten demografisch-statistischen Datengrundlagen bzw. Haushaltsvorausberechnungen (Prognose bis 2030).

Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch Flüchtlinge im Jahr 2015/2016, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führen noch vor Abschluss des Regionalplanaufstellungsverfahrens zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes. Zugleich lagen keine landesweiten längerfristigen Einwohner- bzw. Haushaltsvorausberechnungen unter Einbezug der Schutzsuchenden vor. Auch die Ende 2015 durch IT.NRW vorgelegten Berechnungen bis zum Jahr 2040 berücksichtigten den Sachverhalt noch nicht und wurden demzufolge nicht als zweckdienlicher als die Prognosen für das Jahr 2030 betrachtet. Es wurde daher entschieden, vorerst an den bisherigen Datengrundlagen festzuhalten. Zur Sicherung der kurzfristigen kommunalen Handlungsspielräume wurden aber der Grundbedarf sowie der verbleibende Ersatzbedarf (siehe unten) für einen Zeithorizont von nun 22 Jahren ermittelt. Jede Kommune erhielt somit einen – gegenüber der bis Dezember 2015 geltenden Berechnung – rund 22 % höheren Flächenbedarf, bei einem Mindest-

² Vgl. Regionalverband Ruhr [Hrsg.] (2014): Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, S. 7. Download unter: www.regionalerdiskurs.metropoleruhr.de; letzter Zugriff 09.06.2021

wohnbauflächenbedarf von 10 ha netto. Aufgrund des langdauernden Planverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen wurde zur Vorbereitung der dritten Offenlage des RP Ruhr eine Datenaktualisierung aller in die Berechnung eingehenden Daten vorgenommen. Lediglich bei den Daten zum Wohnungsleerstand ist eine Aktualisierung nicht möglich, da diese auf der Zensus-Erhebung 2011 des Wohnungsbestandes gründen und seither noch nicht aktualisiert vorliegen. Die Höhe des städtebaulichen und des regionalplanerischen Zuschlages als auch die verwendeten Dichtewerte werden beibehalten. Diese sollen im Rahmen einer Modellevaluation einer Prüfung unterzogen werden (siehe Kapitel 2.3.7).

Angesichts der unsicheren Prognoselage sollen die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe, als auch die in den Flächennutzungsplänen und künftig im RP Ruhr gesicherten Siedlungsflächenreserven, alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich bei der Überwachung Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel und zeitnah darauf reagieren.

2.3 Modellstruktur

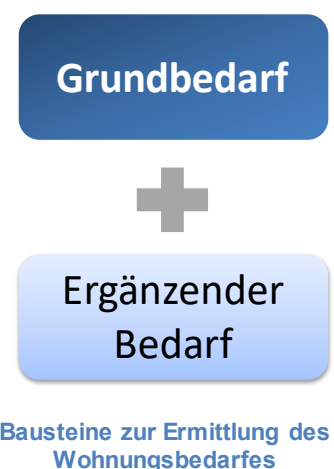
Die Bedarfsermittlung für jede der 53 Kommunen in der Metropole Ruhr erfolgt gemeinschaftlich in den fünf Schritten:

- a) Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten (WE)
- b) Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan (FNP)
- c) Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven
→ Rücknahmeerfordernis oder Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP
- d) Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven
- e) Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven
→ Rücknahmeerfordernis oder Neufestlegungsbedarf im Regionalplan

2.3.1 Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten

Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen. Den ersten Baustein bildet der sog. **Grundbedarf**. Der Grundbedarf ist immer positiv und wird allen Kommunen gewährt. Er soll gemäß LEP NRW sicherstellen, dass allen Kommunen ein angemessener Grundbedarf für die Befriedigung qualitativer Nachfragen zur Verfügung steht.

Den zweiten Baustein stellt der sog. **ergänzende Wohnungsbedarf** dar, der sich aus der Wohnungsmarktstruktur mit demografischen Komponenten ergibt. Er wird nur auf den Grundbedarf addiert, wenn er positiv ist.



Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf

Das Phänomen des Qualitativen Bedarfs wurde erstmals systematisch durch das vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in Auftrag gegebene und von empirica erarbeitete Gutachten zur Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030³ beleuchtet. Dabei ist auch in schrumpfenden Märkten eine Neubauaktivität zu verzeichnen, die als Reaktion auf eine nicht im vorhandenen Wohnungsbestand zu befriedigende Nachfrage nach einer bestimmten Wohnraumqualität gewertet werden kann. Demnach existiert ein Zusammenhang zwischen der Qualität der vorhandenen Bestände und der Nachfrage.

Es wird davon ausgegangen, dass Wohnungen einem Alterungsprozess unterliegen und/oder aus anderen Gründen (z.B. Qualität der Ausstattung, die Lage, der Wohnungszuschnitt) nicht mehr marktgängig sind. Deshalb wird angenommen, dass sie in einem bestimmten Umfang ersetzt werden müssen, was als Ersatzbedarf bezeichnet wird. Der Ersatzbedarf wird im LEP NRW mit 0,2 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit des Regionalplans definiert.

Die Komponente des Ersatzbedarfes wurde für die vorliegende Methode anhand der Statistik der Bauabgänge empirisch überprüft. Aufgrund der vermuteten Unterzeichnung der Bauabgänge (z.B. durch fehlende Anzeigen) wurde bei der Überprüfung auf Erfahrungen der NRW.Bank⁴ zur Bewertung des Ersatzbedarfes zurückgegriffen. Dementsprechend wurden die Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 geschätzt und auf dieser Basis ein Ersatzbedarf von 0,24 % des Wohnungsbestandes und Jahr ermittelt, der in das Modell aufgenommen wurde.

Weil, wie oben benannt, ein Zusammenhang zwischen der Bestandsqualität und der qualitativen Neubaunachfrage besteht, kann der Qualitative Bedarf unter Anwendung des oben definierten Ersatzbedarfes bestimmt werden. Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf wird dem LEP NRW folgend als 50 % des vorgeschlagenen Ersatzbedarfes festgelegt. Die sich ergebenden Bedarfe an Wohneinheiten wurden in vorgenommenen Plausibilitätsberechnungen überprüft. Diese zeigen, dass die ermittelten Grundbedarfe die Trends der Baufertigstellungen, die schon heute maßgeblich durch qualitative Nachfrage gekennzeichnet sind, gut abbilden.

Ob die gewählte hälftige Zuordnung des Ersatzbedarfes ggf. zukünftig angepasst werden sollte, wird über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) geprüft werden. Mögliche Unsicherheiten, die der Berechnungsmethodik auch im Hinblick auf die aktuellen Bevölkerungszuwächse anhaften, können so dynamisch im Sinne eines Risikomanagements aufgefangen werden. Der Grundbedarf wird für jede Kommune mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundbedarf} = 0,0012 \times \text{Anzahl der Wohnungen} \times \text{Planungszeitraum}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Stand 2020) entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt.

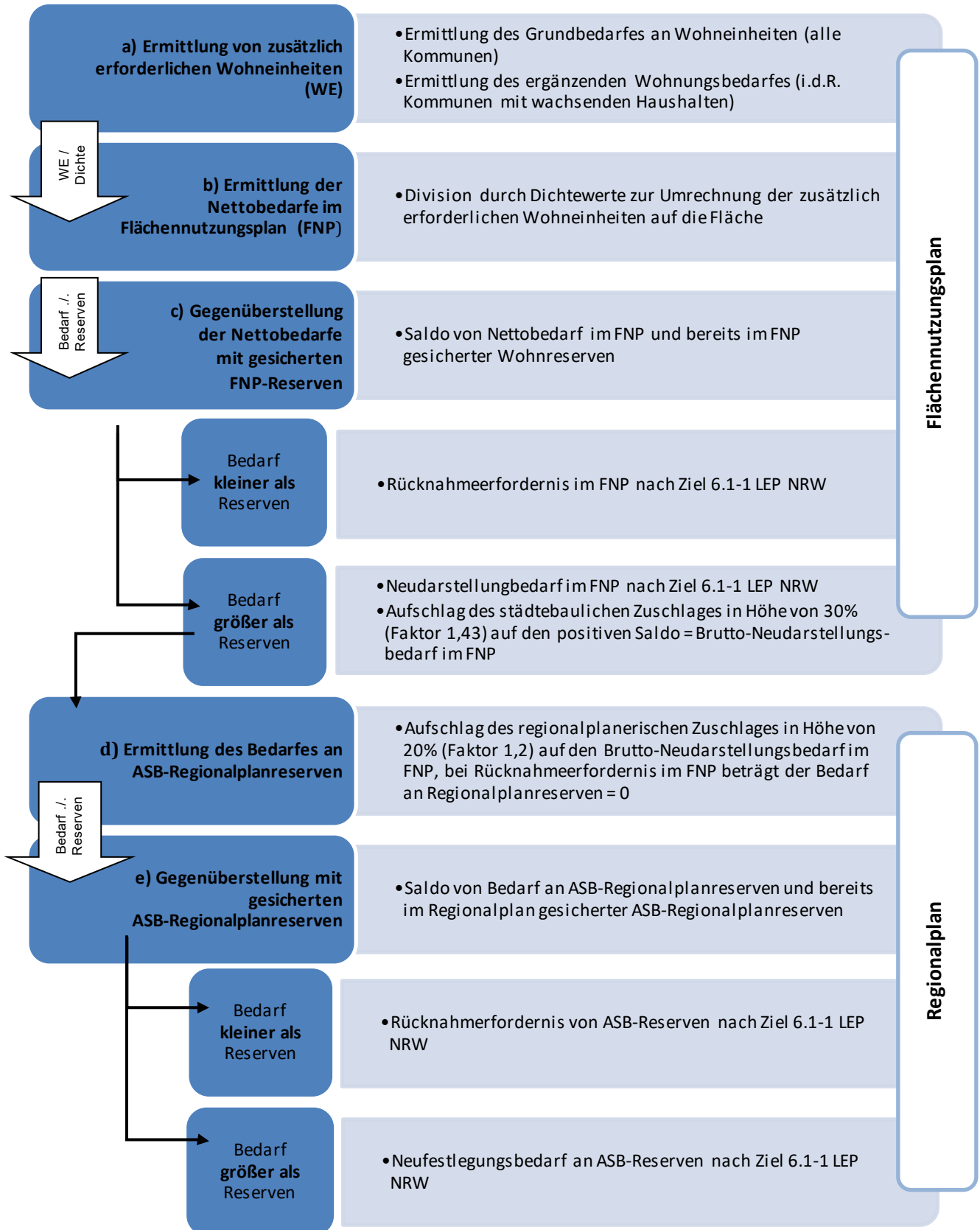
Beispiel Gemeinde A Grundbedarf = $0,0012 \times 9.307 \times 22 = 246$ Wohneinheiten (WE)

Beispiel Gemeinde B Grundbedarf = $0,0012 \times 83.408 \times 22 = 2.202$ Wohneinheiten (WE)

³ Vgl. Empirica AG (2010): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030, S. 1 sowie S. 40 ff. Download unter: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.pdf; Letzter Zugriff am 09.06.2021

⁴ Download unter: http://www.nrwbank.de/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/NRW.BANK_-_Wohnungsabgaenge_in_NRW.pdf. Letzter Zugriff am 09.06.2021

Schematische Rechenschritte zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe



Der Ergänzende Wohnungsbedarf

Der Ergänzende Wohnungsbedarf ergibt sich aus der Verrechnung der vier Komponenten:

Verbleibender Ersatzbedarf (VE), Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB), Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR), Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Damit ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Ergänzender Wohnungsbedarf} = \text{VE} + \text{NB} + \text{FR} + \text{LE}$$

Einzelne Komponenten des ergänzenden Bedarfs können auch negative Werte annehmen und im Saldo zu negativen Ergebnissen führen. Lediglich dann, wenn sich aus der Verrechnung der vier Komponenten ein positiver ergänzender Wohnungsbedarf ergibt, findet dieser Eingang in die Gesamtermittlung der Wohneinheiten (Grundbedarf + Ergänzender Wohnungsbedarf). Ein negativer Saldo wird dagegen nicht mit dem Grundbedarf verrechnet, um diesen nicht zu verringern. Die einzelnen Komponenten berechnen sich wie folgt:

a) Verbleibender Ersatzbedarf (VE)

Wie oben beschrieben, wird der Ersatzbedarf als 0,24 % des Wohnungsbestandes x Jahre des Planungszeitraumes festgelegt. 50 % dieses Wertes werden dabei als Grundbedarf definiert, der einen angemessenen Gestaltungsspielraum für die Kommunen sicherstellen soll. Die weiteren 50 % werden als Verbleibender Ersatzbedarf mit weiteren Komponenten verrechnet.

$$\text{VE} = 0,0012 \times \text{Anzahl der Wohnungen} \times \text{Planungszeitraum}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Stand 2020) entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt

$$\text{Beispiel Gemeinde A VE} = 0,0012 \times \underline{9.307} \times 22 = 246 \text{ Wohneinheiten (WE)}$$

$$\text{Beispiel Gemeinde B VE} = 0,0012 \times \underline{83.408} \times 22 = 2.202 \text{ Wohneinheiten (WE)}$$

b) Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB)

Ein Neubedarf an Wohneinheiten wird dann gesehen, wenn die Anzahl der prognostizierten Haushalte im Zieljahr höher liegt als im Ausgangsjahr der Berechnung. Der Wert kann bei einem Rückgang der prognostizierten Haushalte auch negativ in die Berechnung des Ergänzenden Wohnungsbedarfes eingehen.

$$\text{NB} = \text{Anzahl der Haushalte 2043} - \text{Anzahl der Haushalte 2021}$$

Die Anzahl der Haushalte sowohl für das Jahr 2021 wie auch 2043 wird der Vorausberechnung der Haushalte von IT.NRW⁵ entnommen. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt eine Schätzung der Haushalte (siehe Anlage I).

$$\text{Beispiel Gemeinde A NB} = \underline{9.233} - \underline{9.442} = - 209 \text{ WE}$$

$$\text{Beispiel Gemeinde B NB} = \underline{75.800} - \underline{82.336} = -6.536 \text{ WE}$$

⁵ Download unter: <https://www.it.nrw/haushaltsmodellrechnung-fuer-nrw>. Letzter Zugriff am 25.10.2022

c) Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wohnungsmärkte soll eine Fluktuationsreserve (Wohnungsleerstand) von 3 % des Wohnungsbestandes garantiert werden. In weiten Teilen der Metropole Ruhr wird diese Fluktuationsreserve mehr oder weniger deutlich überschritten. Die zusätzliche Fluktuationsreserve wird daher nur in den Städten und Gemeinden wirksam, deren Leerstandsquote kleiner als 3 % ist. Ansonsten beträgt die FR null.

$$\text{FR} = ((3 - \text{Leerstandsquote})/100) * \text{Anzahl der Wohnungen}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Stand 2020), die Leerstandsquote wird dem Zensus von 2011 entnommen.

$$\text{Beispiel Gemeinde A } \text{FR} = ((3 - \underline{2,4}) / 100) * \underline{9.307} = 56 \text{ WE}$$

$$\text{Beispiel Gemeinde B } \text{FR} = 0 \text{ WE (da Leerstandsquote mit } 5,4 \% > 3 \%)$$

d) Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Anzurechnende Leerstandsüberhänge ergeben sich gemäß der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW in solchen Städten und Gemeinden, in denen die Leerstandsquote größer als 3 % ist. Ansonsten betragen die LE null. Da nicht davon ausgegangen wird, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine aktive Verringerung der Leerstände durch Rückbau erfolgen wird, werden die Leerstandsüberhänge nur zu 50 % negativ auf die Bedarfsberechnung angerechnet⁶.

$$\text{LE} = (((\text{Leerstandsquote}-3)/2)/100) * \text{Anzahl der Wohnungen}$$

Die Anzahl der Wohnungen wird der Landesdatenbank (Stand 2020), die Leerstandsquote wird dem Zensus von 2011 entnommen.

$$\text{Beispiel Gemeinde A } \text{LE} = 0 \text{ WE (da Leerstandsquote mit } 2,4 \% < 3 \%)$$

$$\text{Beispiel Gemeinde B } \text{LE} = (((\underline{5,4} - 3) / 2) / 100) * \underline{83.408} = - 1.001 \text{ WE}$$

Für die Beispielmunicipalitäten A und B errechnet sich Bedarf an zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten wie folgt:

$$\text{Beispiel Gemeinde A Grundbedarf} = \underline{246 \text{ WE}}; \text{ Ergänzender Bedarf} = \text{VE } \underline{246 \text{ WE}} + \text{NB } \underline{-209 \text{ WE}} \\ + \text{FR } \underline{56 \text{ WE}} + \text{LE } \underline{0 \text{ WE}} = \underline{93 \text{ WE}}; \text{ Summe Grundbedarf und Ergänzender Bedarf} = \underline{93 \text{ WE}}$$

$$\text{Beispiel Gemeinde B Grundbedarf} = \underline{2.202 \text{ WE}}; \text{ Ergänzender Bedarf} = \text{VE } \underline{2.202 \text{ WE}} + \text{NB } \underline{-6.536 \text{ WE}} \\ + \text{FR } \underline{0 \text{ WE}} + \text{LE } \underline{-1.001 \text{ WE}} = \underline{-5.335 \text{ WE}} \rightarrow 0 \text{ WE, da negativ}; \\ \text{Summe Grundbedarf und Ergänzender Bedarf} = \underline{2.202 \text{ WE}}$$

Das Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbedarfes an Wohneinheiten kann für alle 53 Kommunen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

⁶ Eine vollständige Anrechnung der Leerstände über 3 % erscheint aufgrund der fehlenden Instrumente zum Leerstandsabbau nicht sinnvoll. Hier haben insb. die Erfahrung aus dem Stadtumbau Ost gezeigt, dass die Reduktion von Leerständen nur schwer zu steuern ist. Vor allem Einzeleigentümer entziehen sich hierbei einem systematischen Zugang. Eine vollständige Anrechnung der vorhandenen Leerstände würde diese Schwierigkeiten der Wiederinwertsetzung unberücksichtigt lassen. Den damit verbundenen theoretischen Vorteilen eines höheren Flexibilitätsspielraumes, stehen in der Praxis vor Ort erhebliche städtebauliche, soziale und ökonomische Probleme entgegen, die die Vorgehensweise rechtfertigen.

Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten

Kommune	Grundlagendaten				Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043, darunter:										Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043 (WE)	
	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (2020)	Leerstandquote (in %)	Haushalte 2021 (Eigene Berechnungen auf Basis Vorabsrechnung ITNRW)	Haushalte 2043 (Vorabsrechnung ITNRW, eigene Berechnungen)	Qualitativer Wohnungsbedarf (WE)	Verbleibender Ersatzbedarf (WE)	Neubedarf aus Haushaltsentwicklung (WE)	Zusätzliche Fluktuationsreserve (WE)	Anzureichende Leerstandsüberhänge (WE)	Summe Spalten H-K (WE)	Zusätzlicher Wohnungsbedarf (WE)	Zusätzliche Fluktuationsreserve (WE)	Anzureichende Leerstandsüberhänge (WE)	Summe Spalten H-K (WE)		
Duisburg	258.359	13,942	5,4	246.500	239.960	6.821	6.821	-6.520	0	-3,100	-2,789	0	-3,100	-2,789	0	6.821
Essen	316.548	13,916	4,4	305.400	302.000	8.357	8.357	-3.400	0	-2,216	2,741	0	-2,216	2,741	0	11.098
Mülheim an der Ruhr	91.558	3,407	3,7	86.300	84.920	2.417	2.417	-1.380	0	-320	717	0	-320	717	0	3.134
Oberhausen	111.281	4,413	4,0	109.500	106.080	2.938	2.938	-3.420	0	-556	-1,038	0	-556	-1,038	0	2.938
Alpen	5.709	124	2,2	5.597	5.222	151	151	-375	46	0	-178	0	0	-178	0	151
Dinslaken	34.011	902	2,7	33.342	32.310	898	898	-1.032	102	0	-32	0	0	-32	0	898
Hamminkeln	12.213	234	1,9	11.961	11.810	322	322	-151	134	0	305	0	0	305	0	627
Hünxe	6.286	126	2,0	6.171	5.781	166	166	-390	63	0	-161	0	0	-161	0	166
Kamp-Lintfort	18.709	575	3,1	18.357	18.883	494	494	-484	0	-9	1,011	0	-9	1,011	0	1.505
Moers	52.192	1,406	2,7	51.241	50.085	1.378	1.378	-1.156	157	0	379	0	0	379	0	1.757
Neukirchen-Vluyn	13.475	376	2,8	13.231	13.563	356	356	332	27	0	715	0	0	715	0	1.071
Rheinberg	14.844	396	2,7	14.590	13.923	392	392	-657	45	0	-220	0	0	-220	0	392
Scheerbeck	6.175	149	2,4	6.062	5.785	163	163	-277	37	0	-77	0	0	-77	0	163
Sonsbeck	3.715	108	2,9	3.641	3.589	98	98	-62	4	0	50	0	0	50	0	148
Voerde (Niederhein)	17.426	439	2,5	17.073	16.355	460	460	-718	87	0	-171	0	0	-171	0	460
Wesel	30.170	747	2,5	29.573	28.233	796	796	-1.340	151	0	-393	0	0	-393	0	796
Xanten	10.159	225	2,2	9.952	9.958	268	268	6	81	0	355	0	0	355	0	623
Boitrop	60.344	1,914	3,2	57.000	56.500	1.593	1.593	-500	0	-60	1,033	0	-60	1,033	0	2.626
Gelsenkirchen	139.518	9,178	6,6	128.500	122.280	3.663	3.663	-6.220	0	-2,511	-5,048	0	-2,511	-5,048	0	3.663
Castrop-Rauxel	39.335	1,509	3,8	37.803	36.694	1.038	1.038	-1.109	0	-157	-228	0	-157	-228	0	1.038
Datteln	18.131	649	3,6	17.476	17.599	479	479	123	0	-54	548	0	-54	548	0	1.027
Dorsten	37.707	1,258	3,3	36.196	33.607	995	995	-2.579	0	-57	-1,641	0	-57	-1,641	0	995
Gladbeck	37.810	1,381	3,7	36.307	35.595	988	988	-712	0	-132	154	0	-132	154	0	988
Haltern am See	18.611	459	2,5	17.926	16.923	491	491	-1.003	93	0	-419	0	0	-419	0	491
Herten	31.989	1,462	4,6	30.819	31.056	845	845	237	0	-256	826	0	-256	826	0	1.671
Marl	44.190	1,922	4,3	42.445	42.746	1.167	1.167	301	0	-287	1,181	0	-287	1,181	0	2.348
Oer-Erkenschwick	14.863	520	3,5	14.302	14.181	392	392	-121	0	-37	234	0	-37	234	0	626
Recklinghausen	62.821	2,601	4,1	60.481	52.932	1.658	1.658	-7.549	0	-346	-6,237	0	-346	-6,237	0	1.658
Walrop	15.042	372	2,5	14.458	14.268	397	397	-190	75	0	282	0	0	282	0	679
Bochum	200.006	7,355	3,7	197.200	193.680	5.280	5.280	-3.520	0	-1,279	1,060	0	-1,279	1,060	0	6.340
Dortmund	319.635	12,260	3,8	313.600	312.820	8.444	8.444	-780	0	-2,061	6,385	0	-2,061	6,385	0	14.829
Hagen	103.072	7,183	7,0	94.100	91.400	2.721	2.721	-2.700	0	-2,061	-2,040	0	-2,061	-2,040	0	2.721
Hamm	87.282	3,397	3,9	84.100	83.380	2.304	2.304	-720	0	-393	1,191	0	-393	1,191	0	3.495
Herne	83.986	4,532	5,4	79.100	78.480	2.217	2.217	-620	0	-1,008	589	0	-1,008	589	0	2.806
Breckerfeld	4.437	164	3,7	4.144	4.020	117	117	-124	0	-16	-23	0	-16	-23	0	117
Ennepetal	16.206	1,036	6,4	15.133	14.952	428	428	-181	0	-276	-29	0	-276	-29	0	428
Gewelsberg	16.537	756	4,6	15.442	15.089	437	437	-353	0	-132	-48	0	-132	-48	0	437
Haltern	29.078	1,158	4,0	27.127	25.980	768	768	-1.147	0	-145	-524	0	-145	-524	0	768
Herdicke	12.575	504	4,0	11.762	11.069	332	332	-693	0	-63	-424	0	-63	-424	0	332
Schwelm	15.793	977	6,2	14.762	15.134	417	417	372	0	-253	536	0	-253	536	0	953
Sprockhövel	12.677	387	3,1	11.839	11.151	335	335	-688	0	-6	-359	0	-6	-359	0	335
Wetter (Ruhr)	14.144	795	5,6	13.205	12.299	373	373	-906	0	-184	-717	0	-184	-717	0	373
Witten	52.273	2,332	4,5	48.964	47.407	1.380	1.380	-1.557	0	-382	-569	0	-382	-569	0	1.380
Bergkamen	23.067	849	3,7	21.769	22.331	609	609	562	0	-81	1,090	0	-81	1,090	0	1.699
Bohnen	8.534	244	2,9	8.066	7.714	225	225	-352	9	0	-118	0	0	-118	0	225
Fröndenberg / Ruhr	10.053	389	3,9	9.464	9.042	265	265	-422	0	-45	-202	0	-45	-202	0	265
Hoizwickede	8.453	248	2,9	7.962	7.499	223	223	-463	8	0	-232	0	0	-232	0	223
Kamen	22.132	665	3,0	20.850	19.795	564	564	-1.115	0	0	-531	0	0	-531	0	564
Lünen	44.749	1,631	3,6	42.177	41.950	1.181	1.181	-227	0	-134	820	0	-134	820	0	2.001
24.402	890	3,6	3,6	644	-1.219	644	644	-324	0	-73	-648	0	-73	-648	0	644
Selm	12.801	390	3,0	12.050	11.726	338	338	-324	0	0	14	0	0	14	0	352
Una	30.853	897	3,2	29.051	28.823	815	815	-228	0	-31	556	0	-31	556	0	1.371
Werne	15.002	384	2,6	14.169	13.457	396	396	-712	60	0	-256	0	0	-256	0	396
Regionalverband Ruhr	2.691.138	114.223	4,2	2.523.800	2.523.800	71.046	71.046	-57.443	1.179	-17.370	-2.590	22.772	-17.370	-2.590	22.772	93.816

2.3.2 Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan

Die Umrechnung der oben ermittelten Anzahl von Wohneinheiten zur Fläche erfolgt durch die Division der Wohneinheiten über eine Dichtekennziffer. Der LEP NRW gibt als Dichtewerte (einschließlich Erschließung) 20 - 35 WE/ha bei einer Einwohnerdichte unter 1.000 Einwohner je km² und 30 - 45 WE/ha bei einer Einwohnerdichte von 1.000 bis 2.000 Einwohner je km² bzw. bei Städten über 100.000 Einwohner vor. Ein Bruttodichtewert zwischen 40 - 60 WE/ha soll bei Einwohnerdichten über 2.000 Einwohner je km² angenommen werden, wobei die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen kann. Im LEP NRW handelt es sich um Bruttodichtewerte.

Da das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) von einem Nettoflächenansatz ausgeht, sind Netto-Dichtewerte für die Umrechnung in Flächeneinheiten zu entwickeln. Hierbei wird ebenfalls von einem an Raumkategorien orientierten Dichteansatz ausgegangen, der jedoch stärker die heterogene Struktur der Region widerspiegelt. Hierzu werden fünf Dichteklassen gebildet. Die verwendeten siedlungsstrukturellen Raumkategorien (höher verdichtet, eher höher verdichtet, verdichtet, eher gering verdichtet, geringer verdichtet) ergeben sich aus der Siedlungsdichte, also der Zahl der Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. Abb. Siedlungsstrukturelle Raumkategorien)⁷.



Raumstrukturtypen
Siedlungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche)

- Geringer verdichtet (8,1 - 17,0 EW/ha SuV) (9)
- Eher gering verdichtet (17,1 - 23,2 EW/ha SuV) (15)
- Verdichtet (23,3 - 27,2 EW/ha SuV) (8)
- Eher höher verdichtet (27,3 - 31,3 EW/ha SuV) (9)
- Höher verdichtet (31,4 - 40,0 EW/ha SuV) (12)

Siedlungsstrukturelle Raumkategorien

⁷ Die Klassengrenzen wurden über das Jenks-Verfahren zur Ermittlung der natürlichen Brüche in der Stichprobe festgelegt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die derzeitigen Bestandsdichten, also der Anteil aller Wohneinheiten in den Kommunen einer Raumkategorie, bezogen auf die durch diese in Anspruch genommene Siedlungs- und Verkehrsfläche, in Zukunft aus verschiedenen Gründen nicht mehr erreicht werden können. Die Bestandsdichte wird maßgeblich durch die vorhandenen Wohnungsbestände der gründerzeitlichen Siedlungsentwicklung und Nachkriegsarchitektur geprägt, die über eine hohe Einwohnerdichte verfügen. Seither kann eine kontinuierliche Entdichtung der Siedlungsformen (Ausnahmen stellen lediglich die Großwohnsiedlungen der 70er Jahre dar) festgestellt werden. Vor allem der kontinuierliche Zuwachs an Ein- und Zweifamilienhäusern verstärkt diese Entdichtungstendenzen. Daher stellt die Bestandsdichte kein geeignetes Maß zur Umrechnung auf heutige Verhältnisse dar.

Zugleich wird aber auch deutlich, dass mit dem gegenwärtig verbreiteten geringen Siedlungsdichten im Neubau insbesondere für Ein- und Zweifamilienhausgebiete, weder die eingangs beschriebenen Flächensparziele erreicht werden können, noch die Tragfähigkeit von technischen und sozialen Infrastrukturen langfristig sichergestellt wird. Daher wird für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraumes⁸ (2008 bis 2012) ergibt.

Anzustrebende Siedlungsdichte = (Bestandsdichte + Neubaudichte) / 2

Die Ermittlung der Dichtewerte ist in Anlage II näher beschrieben. Für die fünf Raumkategorien ergeben sich folgende Dichtewerte (Anzustrebende Siedlungsdichte):

- » Geringer verdichtet 23,6
- » Eher gering verdichtet 30,4
- » Verdichtet 32,6
- » Eher höher verdichtet 36,2
- » Höher verdichtet 44,2

Aus der Division des Gesamtbedarfes an WE durch die anzustrebende Siedlungsdichte ergibt sich der Nettowohnbauflächenbedarf der der folgenden Tabelle dargestellt ist, dabei werden Werte unter 10 ha auf 10 ha aufgerundet.

Rechnung für die Beispielgemeinden:

$$\begin{aligned} \text{Beispiel Gemeinde A geringer verdichtet} &= \frac{339 \text{ WE}}{23,6} = 14,4 \text{ ha} \\ \text{Beispiel Gemeinde B höher verdichtet} &= \frac{2.202 \text{ WE}}{44,2} = 49,8 \text{ ha} \end{aligned}$$

⁸ Die Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitschnittes gewährleistet, dass Ausreißer nivelliert werden und damit das durchschnittliche Baugeschehen hinreichend genau abgebildet werden kann.

Nettowohnbauflächenbedarf der Städte und Gemeinden in der Metropole Ruhr in ha

Kommune	Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis 2043 (WE)	Nettowohnbaulandbedarf		Nettowohnbaulandbedarf (ha)
		Raumkategorie (EW/ha SuVf)	Anzustrebende Siedlungsdichte (WE/ha)	
Duisburg	6.821	höher verdichtet	44,2	154,3
Essen	11.098	höher verdichtet	44,2	251,1
Mülheim an der Ruhr	3.134	höher verdichtet	44,2	70,9
Oberhausen	2.938	höher verdichtet	44,2	66,5
Alpen	151	geringer verdichtet	23,6	6,4
Dinslaken	898	eher höher verdichtet	36,2	24,8
Hamminkeln	627	geringer verdichtet	23,6	26,6
Hünxe	166	geringer verdichtet	23,6	7,0
Kamp-Lintfort	1.505	eher gering verdichtet	30,4	49,5
Moers	1.757	eher höher verdichtet	36,2	48,5
Neukirchen-Vluyn	1.071	eher gering verdichtet	30,4	35,2
Rheinberg	392	geringer verdichtet	23,6	16,6
Schermbek	163	geringer verdichtet	23,6	6,9
Sonsbeck	148	geringer verdichtet	23,6	6,3
Voerde (Niederrhein)	460	eher gering verdichtet	30,4	15,1
Wesel	796	eher gering verdichtet	30,4	26,2
Xanten	623	geringer verdichtet	23,6	26,4
Bottrop	2.626	verdichtet	32,6	80,6
Gelsenkirchen	3.683	höher verdichtet	44,2	83,3
Castrop-Rauxel	1.038	verdichtet	32,6	31,8
Datteln	1.027	eher gering verdichtet	30,4	33,8
Dorsten	995	eher gering verdichtet	30,4	32,7
Gladbeck	1.152	höher verdichtet	44,2	26,1
Haltern am See	491	geringer verdichtet	23,6	20,8
Herten	1.671	verdichtet	32,6	51,3
Marl	2.348	eher gering verdichtet	30,4	77,2
Oer-Erkenschwick	626	eher höher verdichtet	36,2	17,3
Recklinghausen	1.658	eher höher verdichtet	36,2	45,8
Waltrop	679	eher gering verdichtet	30,4	22,3
Bochum	6.340	höher verdichtet	44,2	143,4
Dortmund	14.829	höher verdichtet	44,2	335,5
Hagen	2.721	höher verdichtet	44,2	61,6
Hamm	3.495	verdichtet	32,6	107,2
Herne	2.806	höher verdichtet	44,2	63,5
Breckerfeld	117	geringer verdichtet	23,6	5,0
Ennepetal	428	verdichtet	32,6	13,1
Gevelsberg	437	eher höher verdichtet	36,2	12,1
Hattingen	768	eher höher verdichtet	36,2	21,2
Herdecke	332	eher höher verdichtet	36,2	9,2
Schwelm	953	höher verdichtet	44,2	21,6
Sprockhövel	335	eher gering verdichtet	30,4	11,0
Wetter (Ruhr)	373	verdichtet	32,6	11,4
Witten	1.380	eher höher verdichtet	36,2	38,1
Bergkamen	1.699	verdichtet	32,6	52,1
Bönen	225	eher gering verdichtet	30,4	7,4
Fröndenberg / Ruhr	265	geringer verdichtet	23,6	11,2
Holzwickede	223	geringer verdichtet	23,6	9,4
Kamen	584	verdichtet	32,6	17,9
Lünen	2.001	eher höher verdichtet	36,2	55,3
Schwerte	644	verdichtet	32,6	19,8
Selm	352	eher gering verdichtet	30,4	11,6
Unna	1.371	eher gering verdichtet	30,4	45,1
Werne	396	eher gering verdichtet	30,4	13,0
Regionalverband Ruhr	93.816			2.458,0

2.3.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Nettowohnbauflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 erhobenen Netto-Wohnreserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf - anzurechnende Wohnreserven

Beispiel Gemeinde A = 14,4 ha - 9,2 ha = 5,2 ha
Beispiel Gemeinde B = 49,8 ha - 29,7 ha = 20,1 ha

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit ggf. ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Zurückgenommen werden sollen jedoch ausschließlich Flächen außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Rücknahmeerfordernisse kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen besteht. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neударstellungsbedarf. Da die Neударstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen geschieht, sind bei der Neударstellung von Wohnbauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit darzustellen. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für Wohnnutzung in Anspruch genommenen Flächen an den Gebietsausweisungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Wohnbauflächen in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metropole Ruhr⁹. Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettowohnbauflächen 70 % der Wohnbauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Wohnreserven ein Zuschlag von 30 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,43), um den Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP zu ermitteln. Es gilt:

**Verbleibender Nettobedarf >= 0 → Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP
= Verbleibender Nettobedarf x 1,43**

Beispiel Gemeinde A = 5,2 ha * 1,43 = 7,4 ha
Beispiel Gemeinde B = 20,1 ha * 1,43 = 28,7 ha

⁹ Eine Kurzdokumentation der Analyse ist der Dokumentation als Anlage III beigefügt.

2.3.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber noch nicht in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. 10 % der Regionalplanreserven in Allgemeinen Siedlungsbereichen gehen in die gewerblich-industrielle Bedarfsberechnung ein, da in den ASB gemäß DVO LPIG u.a. wohnverträgliches Gewerbe ebenfalls angesiedelt werden kann bzw. zulässig ist. Der Anteil von 10 % ergibt sich durch die derzeitige Nutzung der ASB (Analyse der ASB im Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung).

Gemäß LEP NRW wird Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP (=positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP gewährt.

In Kommunen bei denen sich kein Neударstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

$$\text{Rücknahmeerfordernis im FNP} > 0 \rightarrow \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} = 0$$

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP:

$$\text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \geq 0 \rightarrow \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} = \text{Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP} \times 1,2$$

$$\begin{aligned} \text{Beispiel Gemeinde A} &= 7,4 \text{ ha} \times 1,2 = 8,9 \text{ ha} \\ \text{Beispiel Gemeinde B} &= 28,7 \text{ ha} \times 1,2 = 34,4 \text{ ha} \end{aligned}$$

2.3.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven-Neufestlegungsbedarf oder ein ASB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernis gibt, werden dem oben berechneten Bedarf an ASB-Regionalplanreserven die bereits in dem rechtskräftigen Regionalplan gesicherten ASB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

$$\text{Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes} = \text{Bedarf an ASB-Regionalplanreserven} - \text{bereits gesicherte ASB-Reserven}$$

$$\begin{aligned} \text{Beispiel Gemeinde A} &= 8,9 \text{ ha} - 9,8 \text{ ha} = - 0,9 \text{ ha} \\ \text{Beispiel Gemeinde B} &= 34,4 \text{ ha} - 0 \text{ ha} = 34,4 \text{ ha} \end{aligned}$$

- » Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit Rücknahmeerfordernisse nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden sind. Zurückgenommen werden sollen alle Regionalplanreserven in der Höhe des Saldos. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.
- » Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

2.3.6 Berechnungsbeispiele

Rechenschritt	Gemeinde A	Gemeinde B	Rechenweg
a: Ermittlung des Bedarfes an zusätzlichen Wohneinheiten	339 WE	2.202 WE	siehe Kapitel 2.3.1
b: Ermittlung der Nettobedarfe	$339 / 23,6 = 14,4 \text{ ha}$	$2.202 / 44,2 = 49,8 \text{ ha}$	siehe Kapitel 2.3.2 WE / Dichte = Fläche
c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven (Nettobedarf im FNP)	$14,4 - 9,2 = 5,2 \text{ ha}$	$49,8 - 29,7 = 20,1 \text{ ha}$	siehe Kapitel 2.3.3 Abzug von FNP-Reserven und städtebaulicher Zuschlag
Bruttobedarf im FNP	$5,2 * 1,43 = \mathbf{7,4 \text{ ha}}$	$20,1 * 1,43 = \mathbf{28,7 \text{ ha}}$	
d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Reserven	$7,4 * 1,2 = 8,9 \text{ ha}$	$28,7 * 1,2 = 34,4 \text{ ha}$	siehe Kapitel 2.3.4 Regionalplanerischer Zuschlag
e: Gegenüberstellung der ASB-Bedarfe mit gesicherten ASB-Reserven Handlungsbedarf im Regionalplan	$8,9 - 9,8 = \mathbf{- 0,9 \text{ ha}}$	$34,4 - 0 = \mathbf{34,4 \text{ ha}}$	siehe Kapitel 2.3.5 Abzug von Regionalplan-Reserven

2.3.7 Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring SFM Ruhr, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr auch die Wohnbauflächenbedarfe mit Neuvorlage einer aktualisierten Haushaltsvorausberechnung durch IT.NRW neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit das SFM Ruhr kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren.

Im Rahmen einer Modellevaluation sollen nach Rechtskraft des RP Ruhr zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen z.B. zur Verteilung des Ersatzbedarfes auf die Kategorien Qualitativer Bedarf und Verbleibender Ersatzbedarf, überprüft und ggf. angepasst werden. Zu den zu beobachtenden Variablen gehören auch die verwendeten Dichte- und Zuschlagswerte.

Die auf diese Weise periodisch ermittelten Bedarfe stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG dar, dienen zum anderen künftig aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

Anlagen:

I. Modellrechnung der Privathaushalte 2021 bis 2043

Hierbei wird zunächst die Belegungsdichte aus dem Verhältnis von Einwohnern (Stand 2020) zu Wohneinheiten (Stand 2020) gebildet. Beide Werte können der amtlichen Statistik entnommen werden. Zusätzlich wird für die Kreise das Verhältnis von Belegungsdichte zu durchschnittlicher Haushaltsgröße errechnet.

Des Weiteren wird angenommen, dass das Verhältnis von Belegungsdichte zu durchschnittlicher Haushaltsgröße für die einzelnen kreisangehörigen Kommunen dem Verhältnis der Belegungsdichte und der durchschnittlichen Haushaltsgröße des jeweiligen Kreises entspricht. Die durchschnittliche Haushaltsgröße für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Basisjahr der Prognose ergibt sich demnach aus der Multiplikation des Verhältniswertes mit den individuellen Belegungsdichten der Kommunen.

Für die Vorausberechnung der Haushaltsgröße im Zieljahr der Prognose wird angenommen, dass die Entwicklung in den kreisangehörigen Kommunen der Entwicklung des Kreises folgt. Demnach ergibt sich die durchschnittliche Haushaltsgröße im Zieljahr der Prognose der kreisangehörigen Kommunen aus dem Abzug des prozentualen Anteils vom Prognosewert des Ausgangsjahrs.

Die Ermittlung der absoluten Zahl der Haushalte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt dann durch Division der von IT.NRW bereitgestellten Bevölkerungswerte für die Jahre 2021 und 2043 aus der Bevölkerungsvorausberechnung durch die durchschnittliche Haushaltsgröße für die Jahre 2021 und 2043.

Die auf diese Weise ermittelten Werte sowie die aus der Vorausberechnung zugrunde gelegten Haushaltszahlen können von aktuellen Daten des Mikrozensus sowie kommunalen Haushaltsberechnungen abweichen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Verhältnis der Werte zueinander auch bei unterschiedlicher Ausgangsbasis gleichbleibt. Daher hat dies nur geringen Einfluss auf die Berechnung der Komponente Neubedarf, da hier die Differenz der Werte von Bedeutung ist und davon auszugehen ist, dass der generelle Trend der Haushaltsentwicklung durch die vorliegende Vorausberechnung richtig abgebildet wird.

Kommune	Bevölkerungszahl 2020 (IT, NRW)		Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden 2020	Belegungsichte (Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Anzahl der Wohnen)	Verhältnis der Belegungsichte und der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2020	Durchschnittliche Haushaltsgröße 2021 (Eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)		Durchschnittliche Haushaltsgröße 2043 (Vorausberechnung IT, NRW; eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)		Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2021-2043 in %	Bevölkerungszahl 2021 (Eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)	Bevölkerungszahl 2043 (Eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)	Haushalte 2021 (Eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)	Haushalte 2043 (Eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT, NRW)
	IT, NRW	NRW				IT, NRW	NRW	IT, NRW	NRW					
Duisburg	495.885	258.359	1,92	1,05	2,02	2,01	2,01	-0,30	465.885	61.697	246.500	239.980		
Essen	582.415	316.546	1,84	1,04	1,91	1,92	1,92	0,73	582.415	1,92	305.400	302.000		
Mülheim an der Ruhr	170.921	91.558	1,87	1,06	1,99	1,99	1,99	-0,10	170.921	1,99	168.250	84.920		
Oberhausen	209.966	111.281	1,88	1,02	1,92	1,90	1,90	-1,15	209.966	201.125	109.500	106.080		
Kreis Wesel	460.113	225.084	2,04	1,02	2,08	2,03	2,03	-2,21	12.502	11.383	5.597	5.222		
Alpen	12.502	5.709	2,19	2,23	2,18	2,17	2,17	1,97	67.338	33.342	33.342	32.370		
Dinslaken	67.338	34.011	1,98	2,02	2,02	2,02	2,02	2,02	26.962	25.981	11.810	11.810		
Hammikeln	26.962	12.213	2,21	2,20	2,20	2,20	2,20	2,15	13.596	12.429	6.171	5.781		
Hünxe	13.596	6.286	2,16	2,05	2,05	2,05	2,05	2,00	37.635	37.635	18.357	18.883		
Kamp-Lintfort	18.709	8.709	2,01	2,02	2,02	2,02	2,02	1,97	103.487	98.667	51.241	50.085		
Moers	103.487	52.192	1,98	2,08	2,08	2,08	2,08	2,03	27.532	27.532	13.231	13.563		
Neukirchen-Vluyn	27.532	13.475	2,04	2,12	2,12	2,12	2,12	2,07	30.933	28.820	14.590	13.923		
Rheinberg	30.933	14.844	2,08	2,23	2,23	2,23	2,23	2,16	13.541	12.611	6.062	5.785		
Schermbeck	13.541	6.175	2,19	2,39	2,39	2,39	2,39	2,33	8.690	8.363	3.641	3.589		
Sonsbeck	8.690	3.715	2,34	2,11	2,11	2,11	2,11	2,06	33.692	33.692	17.073	16.355		
Voerde (Niederrhein)	36.047	17.426	2,07	2,04	2,04	2,04	2,04	1,99	60.329	56.183	29.573	28.233		
Wesel	60.329	30.170	2,00	2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	21.521	21.521	9.952	9.958		
Xanten	21.521	10.159	2,12	2,06	2,06	2,06	2,06	2,04	117.388	114.856	57.000	56.500		
Bottrop	117.388	60.344	1,95	1,06	2,02	2,02	2,02	2,03	259.105	248.467	128.500	122.280		
Gelsenkirchen	259.105	139.518	1,86	1,09	2,02	2,02	2,02	0,69	73.126	70.453	37.803	36.694		
Kreis Recklinghausen	613.599	320.499	1,91	1,04	1,98	1,96	1,96	-0,81	34.714	34.671	17.476	17.599		
Castrop-Rauxel	320.499	39.335	1,86	1,93	1,93	1,92	1,92	1,97	68.559	68.559	36.186	33.607		
Datteln	34.714	18.131	1,91	2,06	2,06	2,04	2,04	2,06	75.518	73.325	36.307	35.895		
Dorsten	74.515	37.707	1,98	2,08	2,08	2,08	2,08	2,09	37.845	35.369	17.926	16.923		
Gladbeck	75.518	37.810	2,00	2,11	2,11	2,09	2,09	1,99	61.801	61.801	30.619	31.056		
Haltern am See	37.845	18.611	2,03	2,01	2,01	1,99	1,99	1,97	84.312	84.210	42.440	42.746		
Herten	61.860	31.989	1,93	1,99	1,99	1,99	1,99	2,19	31.532	31.532	14.302	14.181		
Märk	84.312	44.190	1,91	2,20	2,20	2,19	2,19	1,82	96.337	96.337	60.481	52.932		
Oer-Erkenschwick	31.532	14.863	2,12	1,83	1,83	1,82	1,82	2,02	29.472	28.822	14.458	14.266		
Recklinghausen	110.705	62.821	1,76	1,02	1,86	1,86	1,86	0,22	364.454	359.365	197.200	193.680		
Wallop	29.472	15.042	1,96	1,02	1,86	1,86	1,86	-0,32	587.696	584.655	313.600	312.820		
Bochum	364.454	200.006	1,82	1,10	1,88	1,87	1,87	0,70	188.687	184.425	94.100	91.400		
Dortmund	587.696	319.835	1,84	1,04	2,01	2,02	2,02	-2,62	178.967	173.452	84.100	83.380		
Hagen	188.687	103.072	1,83	1,06	1,98	1,98	1,98	0,71	156.940	156.940	79.100	78.480		
Hamm	178.967	87.292	2,05	1,06	1,98	1,98	1,98	-0,80	8.912	8.562	4.144	4.020		
Herne	156.940	83.986	1,87	1,07	1,99	1,97	1,97	15.133	29.455	15.133	14.992	14.992		
Ennepe-Ruhr-Kreis	323.130	173.720	1,86	2,15	2,15	2,13	2,13	15.442	15.442	15.442	15.089	15.089		
Breckerfeld	8.912	4.437	2,01	1,99	1,99	1,97	1,97	27.127	27.127	27.127	25.980	25.980		
Ernefeld	8.912	4.437	2,01	1,99	1,99	1,97	1,97	22.653	22.653	22.653	21.142	21.142		
Gewissberg	16.206	8.537	1,86	2,00	2,00	1,98	1,98	28.590	28.590	28.590	14.762	15.134		
Hattingen	30.733	16.537	1,86	1,93	1,93	1,91	1,91	24.702	24.702	24.702	11.839	11.839		
Hettingen	30.733	29.078	1,87	1,94	1,94	1,92	1,92	13.205	13.205	13.205	12.299	12.299		
Herdecke	22.653	12.575	1,80	2,09	2,09	2,05	2,05	91.969	91.969	91.969	48.964	47.407		
Schwelm	28.590	15.793	1,81	2,09	2,09	2,05	2,05	48.919	48.919	48.919	21.769	21.769		
Sprockhövel	24.702	12.677	1,95	2,25	2,25	2,21	2,21	18.126	18.126	18.126	8.066	8.066		
Wetter (Ruhr)	24.702	14.144	1,93	2,14	2,14	2,14	2,14	19.350	19.350	19.350	9.464	9.464		
Witten	95.876	52.273	1,83	2,09	2,09	2,09	2,09	15.673	15.673	15.673	7.962	7.962		
Kreis Unna	393.618	200.046	1,97	1,06	2,09	2,05	2,05	20.690	20.690	20.690	19.735	19.735		
Bergkamen	48.919	23.067	2,12	2,25	2,25	2,21	2,21	83.889	83.889	83.889	42.177	41.990		
Böhlen	18.126	8.534	2,12	2,25	2,25	2,21	2,21	46.124	46.124	46.124	23.023	21.804		
Fronenberg / Ruhr	20.666	10.053	2,05	2,17	2,17	2,14	2,14	25.802	25.802	25.802	12.050	11.726		
Holzwickede	16.864	8.483	2,01	2,13	2,13	2,09	2,09	58.816	58.816	58.816	29.051	28.623		
Kamen	42.875	22.132	1,94	2,06	2,06	2,02	2,02	29.588	29.588	29.588	14.169	13.457		
Lünen	85.888	44.749	1,92	2,04	2,04	2,00	2,00	117.388	117.388	117.388	57.000	56.500		
Schwerte	46.124	24.402	1,89	2,14	2,14	2,10	2,10	117.388	117.388	117.388	57.000	56.500		
Selm	25.802	12.801	2,02	2,02	2,02	2,02	2,02	29.588	29.588	29.588	14.169	13.457		
Unna	58.816	30.853	1,91	2,09	2,09	2,09	2,09	29.588	29.588	29.588	14.169	13.457		
Werne	29.588	15.002	1,97	2,09	2,09	2,05	2,05	29.588	29.588	29.588	14.169	13.457		

Rate Daten = Schätzwerte

II. Ermittlung der Dichtewerte

Für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe wird eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraumes¹⁰ (2008 bis 2012) ergibt:

$$\text{Anzustrebende Siedlungsdichte} = (\text{Bestandsdichte} + \text{Neubaudichte}) / 2$$

a) Ermittlung der Bestandsdichte

Die Bestandsdichte wird für jede der fünf siedlungsstrukturellen Raumkategorien ermittelt und errechnet sich aus der Division der Anzahl der Wohneinheiten durch die Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gebäude- und Freifläche Mischnutzung in ha, welche im Rahmen der Statistik zur Flächennutzung nach Art der tatsächlichen Nutzung von IT.NRW (Katasterflächenstatistik) erhoben wird.

b) Ermittlung der Neubaudichte

Zur Ermittlung der kommunalen Neubaudichte werden zunächst unterschiedliche Grundannahmen zur Neubautätigkeit für drei der fünf oben gebildeten Raumkategorien vorgenommen, nämlich für die höher verdichtete, die verdichtete sowie die geringer verdichtete Raumkategorie.

Die gebildeten Grundannahmen¹¹ sollen dazu dienen, ein realistisches Bild davon zu erhalten, wie viele Wohneinheiten pro ha Fläche im Neubau realisiert werden. Hierzu wurden jeweils zwei Typen von Baugebieten unterschieden a) Ein- und Zweifamilienhäuser und b) Geschosswohnungsbau.

Für die drei Raumkategorien wurden weiterhin Annahmen zur Zusammensetzung der Bebauung (z.B. Anteil freistehende Einfamilienhäuser) getroffen und hieraus eine spezifische Nettodichte ermittelt. Die Nettodichte für die Typen eher höher verdichtet sowie eher gering verdichtet ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel a) der Typen höher verdichtet und verdichtet sowie b) geringer verdichtet und verdichtet (vgl. Tabelle 3).

Im nächsten Schritt werden für alle fünf Siedlungsstrukturtypen die realen Baufertigstellungen der Jahre 2008 bis 2012 für Baugebietstypen den ermittelten Nettodichten für diese Baugebietstypen gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Flächeninanspruchnahme für die Baugebietstypen. Die Summe der Flächeninanspruchnahme für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Geschosswohnungsbau dividiert durch die Gesamtzahl an fertiggestellten Wohneinheiten ergibt dann die Neubaudichte.

¹⁰ Die Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitschnittes gewährleistet, dass Ausreißer nivelliert werden und damit das durchschnittliche Baugeschehen hinreichend genau abgebildet werden kann.

¹¹ Die hier verwendeten Grundstückswerte stellen Erfahrungswerte aus der kommunalen Bauleitplanung dar und wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe diskutiert und in der informellen Beteiligungsphase überprüft.

Potenzielle Nettdichten im Neubau

Raumkategorie	Typ des Baugebietes	Bauweise	Wohneinheiten je Gebäude	Grundstücksfläche pro Wohneinheit	Anteil der Bauweise am Baugebiet in %	Nettdichte
Höher verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	400	45	21,9
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	300	45	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	200	10	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	9	1.000	100	63,0
Verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	400	53	21,9
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	300	33	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	200	14	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	9	1.100	100	57,3
Geringer verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	450	62	19,1
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	350	21	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	225	17	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	8	1.200	100	46,7

Zur Verdeutlichung: In den Kommunen der höher verdichteten Raumkategorie wurden im Fünf-Jahres-Stützzeitraum 8.703 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhausbauweise sowie weitere 7.531 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau errichtet. Demnach ergibt sich eine rechnerische Flächeninanspruchnahme für Ein- und Zweifamilienhäuser von 397 ha (= 8.703 WE bei einer Dichte von 21,9 WE pro ha) sowie für Geschosswohnungsbau von 120 ha (= 7.531 WE bei einer Dichte von 63,0 WE pro ha). Hieraus ergibt sich eine rechnerische Gesamtinanspruchnahme von 517 ha, was bei insgesamt 16.234 realisierten WE zu einer durchschnittlichen kommunalen Neubaudichte von 31,4 WE pro ha führt.

Die so ermittelten kommunalen Neubaudichten werden dann den Bestandsdichten gegenübergestellt und mit diesen zu einem Mittelwert verrechnet, der die raumordnerisch anzustrebende Siedlungsdichte darstellt. Die bestehende Siedlungsdichte ergibt sich dabei aus der Zahl der Wohneinheiten pro ha Gebäude- und Freifläche Wohnen sowie Gebäude- und Freifläche Mischnutzung. Im Falle des höher verdichteten Raumes bedeutet dies, dass der Mittelwert aus der oben ermittelten Neubaudichte von 31,4 WE/ha sowie der Bestandsdichte von 56,9 WE/ha errechnet wird. Demnach ergibt sich für diese Raumkategorie eine anzustrebende Siedlungsdichte von 44,2 WE pro ha.

Anzustrebende Siedlungsdichte in Wohneinheiten pro ha

Raumkategorie	Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohngebäuden 2008-2012			Berechnung der kommunalen Neubaudichte basierend auf den Entwicklungen 2008-2012						Siedlungsdichte 2011	Anzustrebende Siedlungsdichte
	WE in 1+2 Fam. Häusern	WE in > 3 Fam. Häusern	Zahl der neu errichteten Wohnungen 2008-2012	Angenommene Dichte 1+2. Fam. Häuser	Angenommene Dichte > 3 Fam. Häuser	Rechnerische Flächeninanspruchnahmen für 1+2 Fam. Häuser in ha	Rechnerische Flächeninanspruchnahmen für > 3 Fam. Häuser in ha	Rechnerische Flächeninanspruchnahme für Wohngebäude gesamt in ha	Kommunale Neubaudichte (WE pro ha)		
Geringer verdichtet	1733	575	2308	19,1	46,7	91	12	103	22,4	24,8	23,6
Eher gering verdichtet	2860	2189	5049	20,5	52,0	140	42	182	27,8	33,0	30,4
Verdichtet	2823	1525	4348	21,9	57,3	129	27	156	28,0	37,2	32,6
Eher höher verdichtet	2229	1932	4161	21,9	60,2	102	32	134	31,1	41,4	36,2
Höher verdichtet	8703	7531	16234	21,9	63,0	397	120	517	31,4	56,9	44,2

III. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Wohnbauflächenbedarf

Aufgabe

Das Modell zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe stellt zunächst den Nettoflächenbedarf dar. Den Nettoflächen werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Nettowohnreserven gegenübergestellt. Ergibt sich hierbei ein positiver Saldo ist ein zusätzlicher Bedarf über die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Darstellungen an Wohnbauflächen und/oder Gemischten Bauflächen hinaus vorhanden. Zur Gewährleistung des städtebaulichen Zuschlages wird innerhalb des Modells davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 30% (mathematischer Faktor 1,43) für innere Erschließung und ergänzender Nutzungsarten auf die Summe des Saldos erforderlich ist.

Über die vorliegende Analyse soll der Zuschlag empirisch gestützt werden. Hierzu wurde eine GIS-gestützte Bestimmung der tatsächlichen Nutzungsanteile in voll oder nahezu voll entwickelten Wohnbauflächen in der Metropole Ruhr vorgenommen.

Datengrundlagen

- » Digitale vektorisierte Flächennutzungspläne (ohne RFNP) mit Stand von Dezember 2013
- » Tatsächliche Flächennutzung (Flächennutzungskartierung, FNK) mit Stand von April 2014
- » Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen (SFM Ruhr) mit Stand von Januar 2011
- » Abgrenzung von Stadtteilen (Basis: Daten einzelner Kommunen, Gemarkungsgrenzen)

Methode

Flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen in 47 Kommunen der Metropole Ruhr. Aufgrund der hohen Darstellungsschwelle und abweichender Planzeichen ist der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), und somit die Gebietskulisse der Kommunen Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen nicht in die Betrachtung eingegangen. Da jedoch mit den Städten Duisburg, Bottrop, Dortmund, Hagen und Hamm weitere kreisfreie Kommunen mit ähnlichem strukturellem Gefüge berücksichtigt worden sind, wird eine ausreichende Betrachtungstiefe unterstellt.

Beschreibung des Vorgehens

- » Selektion der Wohnbauflächen aus den digitalen Flächennutzungsplänen
- » Zuordnung zu Stadtteilen über Gemarkungsgrenzen und/oder kommunale Informationen
- » Differenzierung der Stadtteile in „ohne oder mit wenig Reserven“ (vollständig entwickelte Stadtteile; maximal 5% Reserveflächen bezogen auf die Gesamtfläche) und Stadtteile „mit Reserven“ (in Entwicklung befindliche Stadtteile; mindestens 5% Reserveflächen bezogen auf die Gesamtfläche)
- » Verschnitt (Intersect) der Wohnbauflächen mit der Tatsächlichen Flächennutzung (FNK)
- » Aggregation der Nutzungsarten in den Wohnbauflächen nach „Wohnen“, „Andere Nutzungen“ und „Verkehrsflächen“
- » Statistische Auswertung

Kurzbeschreibung der Ergebnisse

Insgesamt befinden sich in den 47 Flächennutzungsplänen 44.748 ha Wohnbauflächen in 497 Orts- oder Stadtteilen. In 46 Ortsteilen befinden sich keine Wohnbauflächen, es verbleiben 451 Ortsteile mit Wohnbauflächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen. Definiert man, dass Stadtteile mit

weniger als 5% Reserveflächen als „vollständig entwickelt“ gelten, verbleiben 225 Stadtteile für die weitere Betrachtung. Stadtteile mit mehr als 5% Reserveflächen, bezogen auf die Gesamtfläche, bleiben in der vorliegenden Analyse unberücksichtigt, da das Ziel in der Feststellung der Nutzungsanteile von abgeschlossenen Entwicklungen liegt (siehe Tabelle 1). In der nachfolgenden Abbildung ist ein grafisches Beispiel zum Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung dargestellt.



Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Wohnbauflächen;
Grafisches Beispiel (Datengrundlage: Flächennutzungskartierung, RVR)

Übersicht Wohnbauflächen in den FNP der Metropole Ruhr (ohne RFNP)

Stand Dezember 2013			
	Wohnbauflächen in ha	Stadtteile Anzahl	Kommunen Anzahl
Stadtteile ohne Wohnbauflächen	0	46	22
Stadtteile mit weniger als 5% Reserveflächen	23.641	225	41
Stadtteile mit mehr als 5% Reserveflächen	21.107	226	46
Summe	44.748	497	

Die nachfolgende Tabelle gibt die bilanzierten Ergebnisse für den gesamten Betrachtungsraum wieder. Demzufolge liegen der Anteil der Nutzung für Wohnen in den Wohnbauflächen der Flächennutzungspläne bei 71,1%, der Anteil der anderen Nutzungen bei 11,8% und der Anteil der Verkehrsflächen

bei 14,6%. Die Annahme eines Erschließungsanteiles (einschl. anderer Nutzungen) von 30% in den Wohnbauflächen im Rahmen der Netto-Brutto-Berechnung erscheint somit plausibel.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Wohnbauflächen

Teilraum	Wohnen		Andere Nutzungen		Verkehrsflächen	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
Kreis WES	2.793	73,1	360	9,4	575	15,0
Kreis RE	4.040	72,1	582	10,4	837	14,9
Kreis UN	1.457	74,0	208	10,6	261	13,2
Kreis EN	1.733	72,2	284	11,8	301	12,6
Kreise	10.023	72,7	1.434	10,4	1.974	14,3
Kreisfreie Städte ohne RFNP	6.934	68,9	1.376	13,7	1.514	15,0
RFNP	-	-	-	-	-	-
Raumstrukturtyp						
Höher verdichtet ohne RFNP	8.150	68,8	1.582	13,4	1.837	15,5
Höher verdichtet RFNP	-	-	-	-	-	-
Verdichtet	7.785	73,0	1.115	10,5	1.461	13,7
Geringer verdichtet	1.308	74,6	155	8,9	248	14,1
Metropole Ruhr	17.243	71,1	2.852	11,8	3.546	14,6

Anhang 2

Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe



Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe

Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr

Fassung Oktober 2022

Impressum

Regionalverband Ruhr
Referat Staatliche Regionalplanung
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen

Referatsleitung:
Michael Bongartz
Referat Staatliche Regionalplanung
bongartz@rvr.ruhr
0201/2069-563

Fachliche Bearbeitung:
Dr. Nicole Iwer
Referat Staatliche Regionalplanung
iwer@rvr.ruhr
0201/2069-532

Essen, Oktober 2022

Inhalt

Impressum	2
1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben.....	4
2 Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe in der Metropole Ruhr.....	6
2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wirtschaftsflächenentwicklung.....	6
2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr	7
2.3 Modellstruktur in der Übersicht	8
2.3.1 Kategorien der Gewerbeflächenbedarfe.....	8
2.3.2 Analyse der Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum 2005 bis 2010.....	10
2.4 Lokale Gewerbeflächenbedarfe.....	12
2.4.1 Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen	12
2.4.2 Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune.....	14
2.4.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven.....	18
2.4.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven	20
2.4.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven	20
2.4.6 Berechnungsbeispiele.....	21
2.4.7 Monitoring und Evaluation	21
2.5 Regionaler Gewerbeflächenbedarf: Regionale Kooperationsstandorte.....	22
Anlagen:.....	23
I. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Gewerbeflächenbedarf	23

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben

Die planerische Sicherung eines dem Bedarf angemessenen Flächenangebotes für die Siedlungsentwicklung stellt eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung dar. Seit der Übernahme der Regionalplanungskompetenz im Jahr 2009 liegt die Zuständigkeit der Regionalplanung für die Metropole Ruhr beim Regionalverband Ruhr (RVR). Der RVR ist damit eine der sechs Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan, der am 25.01.2017 in erster Fassung rechtswirksam wurde, gibt den Regionalplanungsbehörden den Auftrag der Ermittlung von Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfen, die in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche bzw. in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festzulegen sind.

Mit dem Regionalen Diskurs hat der RVR bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) einen transparenten und kooperativen Weg eingeschlagen, der auch bei der Erarbeitung der Modelle zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe beschritten wurde. Der Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde intensiv in die Modellentwicklung einbezogen. Hervorzuheben ist neben der Kooperation mit Kommunen und Kreisen die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Business Metropole Ruhr (BMR), die mit ihrer Expertise und Erfahrung einen wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung der Modelle geleistet haben. Die entwickelten Prognosemodelle können entscheidende Impulse zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung für die Zukunft geben. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen stehen geringer werdende potenzielle Siedlungserweiterungsflächen gegenüber. Insbesondere in den verdichteten Teilregionen der Metropole Ruhr werden damit noch stärker als bisher Anstrengungen des Restriktionsabbaus, der Brachflächenrevitalisierung sowie dem haushälterischen Bodenmanagement notwendig sein, um die Flächenvorsorge sicherzustellen. Hieran müssen alle beteiligten Akteure gemeinsam wirken.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen kommt in Bezug auf die Siedlungsentwicklung eine besondere Rolle zu. Es gilt ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sind Ziele und somit für die Regionalplanung bindende Vorgaben zur Siedlungsentwicklung als auch Grundsätze, die bei der planerischen Abwägung neben weiteren Belangen zu berücksichtigen sind, enthalten. Um den landesplanerischen Vorgaben, durch die auch die kommunale Bauleitplanung gebunden wird, gerecht zu werden, erfolgen die Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen bedarfsgerecht. Dies bedeutet, dass einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt werden und andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP NRW formuliert u.a. folgende Ziele und Grundsätze zur gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [ASB und GIB] (...)

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgende Rahmenbedingungen:

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (...). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen – mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (...). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.

Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätzuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren

Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.

Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 (...) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).

Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

2 Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe in der Metropole Ruhr

Mit den oben beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen (gewerblich und industriell) abgesteckt. Da die methodische Entwicklung für den Planungsraum der Metropole Ruhr mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs zeitlich vor der ersten Offenlage des LEP NRW erfolgt ist, wird von der im LEP eröffneten Möglichkeit einzelner modifizierter Rechenschritte Gebrauch gemacht. Zugleich hat eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen im LEP der erarbeiteten Methode nicht entgegenstehen.

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wirtschaftsflächenentwicklung

Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Durch das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus 2018 aber auch durch andere industriepolitische Entwicklungen und den Auswirkungen der Coronapandemie ist zu erwarten, dass sich der wirtschaftliche Strukturwandel fortsetzen wird und damit für die Region auch weiterhin eine wesentliche Herausforderung darstellt.

Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft zum einen zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen, auf der anderen Seite vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung in Wert gesetzt werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein.

Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen dem Markt zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Hierzu arbeiten RVR und BMR eng zusammen, um die planerischen Instrumente und Handlungsabläufe mit denen der Strukturpolitik zu verknüpfen. Mit den Erhebungen des Projektes „Gewerbliches Flächenmanagement“ (GFM) sowie durch das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) kann die Flächeninanspruchnahme für die Metropole Ruhr seit dem Jahr 2005 nachgezeichnet werden.

Damit eignen sich die Daten für Trendaussagen zu den zukünftigen gewerblich-industriellen Flächenbedarfen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sollen gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.04.2014 zu den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“, die folgenden strategischen Zielvorstellungen im Handlungsfeld verfolgt werden:

„Wir wollen...

- » für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes ein am Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen frühzeitig und in allen Teilräumen sichern. Die Herstellung der Verfügbarkeit für den Markt soll im Zusammenspiel aller Akteure verbessert werden.
- » ein abgestuftes Angebot an landes-, regional und lokal bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten. Wettbewerbsfähige landes- und regionalbedeutsame Standorte sollen in interkommunaler Abstimmung entwickelt werden.
- » den Flächenbedarf soweit möglich auf vorgenutzte Flächen und integrierte Lagen lenken und so das Brachflächenrecycling auf hohem Niveau beibehalten, um die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzen zu können.
- » die vollständige Ausschöpfung aller Möglichkeiten zum Abbau von Vermarktungsrestriktionen, um dadurch einen Beitrag zur Erreichung einer flächensparenden Entwicklung zu leisten.
- » künftige Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig an vorhandener Infrastruktur ausrichten. Ein Anschluss an den ÖPNV sollte sichergestellt werden.
- » die langfristige Entwicklungsfähigkeit der Standorte durch vorausschauende Planung sichern.
- » gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche (GIB) vor der Inanspruchnahme durch den Einzelhandel schützen.“

Im Zusammenspiel mit anderen formellen und informellen Instrumenten, Strategien und Handlungsansätzen soll die Methode zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe die Erreichung dieser Perspektiven unterstützen.

Die hier vorgestellte Methode zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen bildet dabei zum einen das quantitative Gerüst für die lokale gewerblich-industrielle Flächenentwicklung. Zum anderen wird mit dem Flächenkontingent für Regionale Kooperationsstandorte auf die Nachfrage nach gut erschlossenen Standorten für flächenintensive Betriebe reagiert, die in regionaler Abstimmung und Kooperation entwickelt werden sollen (vgl. Kap. 2.5).

Hiermit und durch die Berücksichtigung landesbedeutsamer Häfen sowie der im LEP NRW benannten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird die Schaffung eines abgestuften Angebotes an Wirtschaftsflächen für die Metropole Ruhr möglich gemacht.

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplans. Der am 17.04.2018 in Kraft getretene „Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie“ empfiehlt, bei Fortschreibungen „der Regionalpläne einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren anzusetzen.“ Der Erlass gilt bis zum 31.12.2022.

Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde als Prognosehorizont für den RP Ruhr zunächst ein Planungszeitraum von 15 Jahren bestimmt. Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch Flüchtlinge im Jahr 2015/2016, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führen noch vor Abschluss des Regionalplanaufstellungsverfahrens zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes auf nunmehr 20 Jahren. Bei der Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe gilt zudem ein Mindestflächenbedarf von 10 ha netto. Aufgrund des langdauernden Planverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen wurde zur Vorbereitung der dritten Offenlage des RP Ruhr eine Datenaktualisierung aller in die Berechnung eingehenden Daten vorgenommen. Die Höhe des städtebaulichen und des regionalplanerischen Zuschlages werden beibehalten. Diese sollen im Rahmen einer Modellevaluation einer Prüfung unterzogen werden (siehe Kapitel 2.4.7).

Die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe, als auch die in den Flächennutzungsplänen und künftig im RP Ruhr gesicherten Siedlungsflächenreserven, sollen alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich bei der Überwachung Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel und zeitnah darauf reagieren. Dies bedeutet, dass bei diesem „dynamischen“ Planungsansatz keine Festschreibung der ermittelten Bedarfswerte für den gesamten Planungszeitraum erfolgt.

2.3 Modellstruktur in der Übersicht

Die Basis für die im Folgenden vorgestellte Methode zur Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe stellen die sich ergänzenden Monitoringansätze des Gewerblichen Flächenmanagements (GFM) der Business Metropole Ruhr sowie des vom RVR verantworteten Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) dar. Diese Monitoringinstrumente liefern exakte Informationen zu gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen sowie zu den zur Verfügung stehenden Flächenreserven. Valide Informationen zur Flächeninanspruchnahme lagen zum Zeitpunkt der Modellentwicklung für den Zeitschnitt 2005 bis 2010 vor. Die SFM Ruhr Daten basierten zum Zeitpunkt der Modellentwicklung auf dem Stichtag 01.01.2014. Diese Informationen stellten die Basis für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente für den RP Ruhr Entwurf zu dar. Zur Vorbereitung der 3. Offenlage erfolgte nun eine Datenaktualisierung auf der Basis der SFM Ruhr Daten 2020.

Die Methode zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe muss sicherstellen, dass singuläre Ereignisse (z.B. eine Großsiedlung in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies würde den lokalen Bedarf deutlich überzeichnen. Auch muss darauf reagiert werden, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. In diesem Fall würden die lokalen Bedarfe unterzeichnet. Wie oben dargestellt, wird die Schaffung eines abgestimmten Angebotes an landes- und regionalbedeutsamen Flächen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Befriedigung der Flächenanforderungen der lokalen Wirtschaftsunternehmen, angestrebt.

2.3.1 Kategorien der Gewerbeflächenbedarfe

Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe werden für verschiedene Kategorien "Bedarfskonten" eingerichtet, die zum einen die angestrebte Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen berücksichtigen, zum anderen auch aus ihrem Begründungszusammenhang heraus sinnvoll sind. So werden z.B. die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 begründet. Auch die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt, sondern werden im LEP NRW als Ziele der Raumordnung festgelegt, die von

den nachgeordneten Planungsebenen zu übernehmen sind. Demnach ergeben sich vier Kategorien für Flächenkontingente zur Deckung der Gewerbeflächenbedarfe, die gesondert betrachtet und "kontiert" werden.

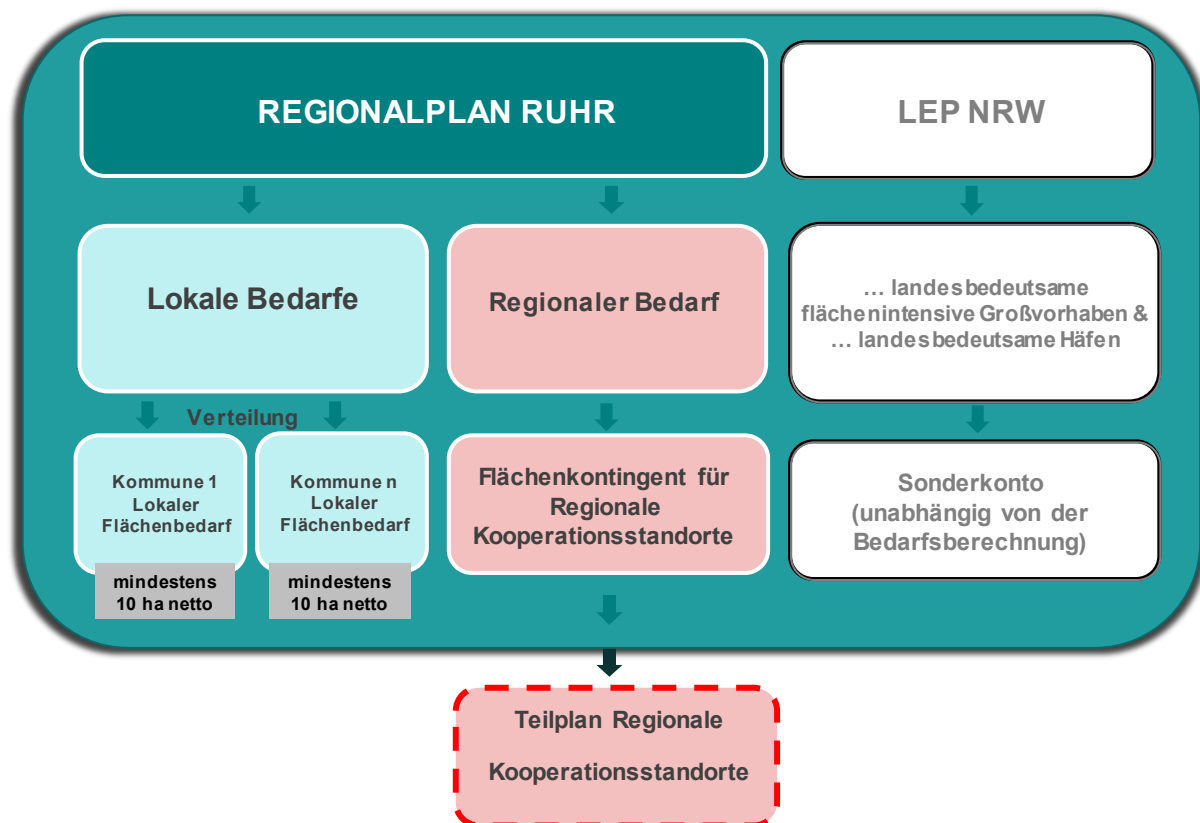
Es handelt sich um:

- » Lokale Gewerbeflächenbedarfe Ermittlung durch den RVR, siehe Kapitel 2.4
- » Regionale Kooperationsstandorte Ermittlung durch den RVR, siehe Kapitel 2.5
- » Landesbedeutsame Häfen Ermittlung durch das Land
- » Flächen für landesbedeutsame
flächenintensive Großvorhaben Ermittlung durch das Land

Daneben können betriebsgebundene Erweiterungen (Betriebsgebundene Reserven) außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein lokaler Bedarf nachzuweisen. Dies gilt auch für die Sonderstandorte Gewerbepark Genend in Moers und Haus Aden (nur teilweise gewerbliche Nutzung) in Bergkamen, die auf der Basis älterer Regelungen mit den vormals zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg einen auslaufenden Sonderstatus einnehmen. Nach den aktuellen LEP-Vorgaben sind Sonderregelungen zur Bedarfsermittlung bzw. -anrechnung zu einzelnen Flächen künftig nicht mehr vorgesehen.

Die Grundlage für die Bedarfsermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe als auch der Regionalen Kooperationsstandorte stellen seit dem 01.10.2022 die gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2011 bis 2019 dar, die im Rahmen des SFM Ruhr gemeinsam mit den Kommunen ermittelt wurden.

Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe

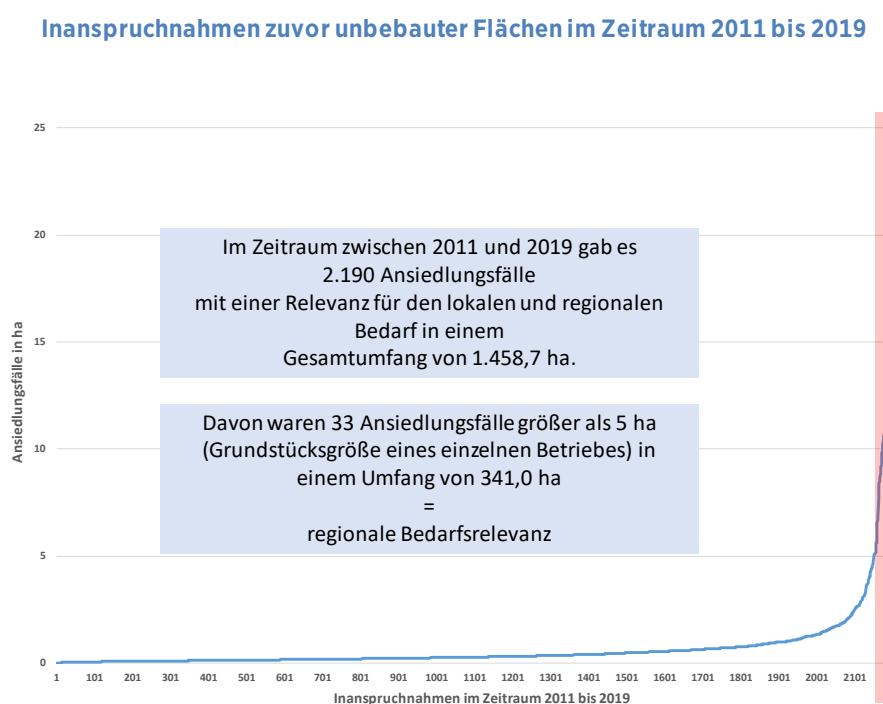


Dabei stellen – von den oben beschriebenen Ausnahmen auf landesbedeutsamen Häfen, landesbedeutsamen Großstandorten, Betriebsgebundenen Reserven und den auslaufenden Sonderstandorten abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Hierbei wird, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, von einem Planungszeitraum von 20 Jahren ausgegangen. Die Daten zu den Flächeninanspruchnahmen stellen Nettoflächen dar, d.h. erhoben werden ausschließlich Flächen, die wirtschaftlich genutzt werden. Eine öffentliche innere Erschließung oder Flächen für den öffentlichen ruhenden Verkehr gehen nicht in die Bilanzierung ein. Um das Ansiedlungsgeschehen möglichst vollständig abbilden zu können, existiert keine Erfassungsuntergrenze.

2.3.2 Analyse der Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum 2011 bis 2019

Im Zeitraum von 2011 bis 2019 konnten über das SFM Ruhr insgesamt 2.579 Ansiedlungsfälle mit einer Flächeninanspruchnahme von 1.885,3 ha registriert werden. Hiervon entfielen 139,0 ha auf Entwicklungen innerhalb von landesbedeutsamen Hafenflächen. Von besonderer Bedeutung waren hierbei Ansiedlungen in der Stadt Duisburg. Auf betriebsgebundene Erweiterungen entfielen 275,1 ha und auf Ansiedlungen innerhalb von Sonderstandorten weitere 12,5 ha. Die beiden größten Ansiedlungen über alle Inanspruchnahmekategorien mit je rund 20 ha entfielen auf zwei Logistik Ansiedlungen des Onlinehändlers Amazon in Werne und Dortmund.

Für die Betrachtung der für den lokalen Gewerbeflächenbedarf und die regionalen Kooperationsstandorte relevanten Flächenansiedlungen¹ verbleiben 2.190 Ansiedlungsfälle mit einer Nettoflächeninanspruchnahme von 1.458,7 ha. Die folgende Abbildung gibt die Ansiedlungsfälle nach Größe gestaffelt wieder. Hierbei wird deutlich, dass bei rund 2 % der Ansiedlungsfälle Flächen mit einer Größe von 5 ha nachgefragt wurden. Es gab im Betrachtungszeitraum insgesamt 33 Flächeninanspruchnahmen mit einer Größenordnung von 5 ha und mehr pro Ansiedlungsfall. Diese Ansiedlungen von regionaler Relevanz summieren sich im Zeitraum von 2011 bis 2019 auf 341,0 ha. Die Ansiedlungsfläche von Flächen mit lokaler Relevanz betrug demnach 1.117,7 ha.



¹ Ohne Ansiedlungen auf landesbedeutsamen Flächen, ohne betriebsgebundene Erweiterungen und ohne Ansiedlungen auf Sonderstandorten.

Für die methodische Umsetzung wird auf der Basis der Analyse der Schwellenwert von 5 ha Nettofläche angenommen, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2011 bis 2019 auf einzelne Städte und Gemeinden sowie Teilregionen verteilt haben und welche Flächenanteile auf Ansiedlungen mit regionaler Relevanz sowie auf Ansiedlungen in landesbedeutsamen Häfen entfallen.

Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum von 2011 bis 2019

Teilraum	Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2011 bis 2019				
		Insgesamt	davon betriebsgebundene Erweiterungen	davon auf landesbedeutsamen Hafenflächen und Sonderstandorten	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon mit lokaler Relevanz (< 5 ha netto)
West	Alpen	17,0	4,9		8,8	3,3
	Dinslaken	24,7	1,4			23,3
	Duisburg	199,7	2,6	121,0	9,3	66,8
	Essen	89,6	8,8		10,2	70,7
	Hamminkeln	11,0	1,2			9,8
	Hünxe	14,7	3,7			11,0
	Kamp-Lintfort	37,0	0,8			36,3
	Moers	42,5	2,8	8,9		30,7
	Mülheim an der Ruhr	27,9	5,3			22,6
	Neukirchen-Vluyn	12,1	2,0	3,5		6,6
	Oberhausen	75,0	3,9		19,0	52,1
	Rheinberg	49,4	14,3		18,4	16,8
	Schermbek	5,5				5,5
	Sonsbeck	9,5	4,0			5,5
	Voerde (Niederrhein)	27,6	1,1	1,2		25,3
Wesel	41,4	9,7	11,1	5,1	15,5	
Xanten	12,5				12,5	
Mitte	Bochum	107,8	5,8		49,2	52,8
	Bottrop	18,9	2,1			16,8
	Castrop-Rauxel	30,8	4,9			25,9
	Datteln	12,5	2,0			10,6
	Dorsten	45,8	2,2		9,8	33,8
	Gelsenkirchen	79,3	3,4		32,9	43,0
	Gladbeck	8,4	0,7			7,7
	Haltern am See	13,8	2,8			11,0
	Herne	62,4	2,7		27,0	32,7
	Herten	27,3	7,8			19,5
	Marl	95,3	67,0		5,0	23,2
	Oer-Erkenschwick	7,8	1,2			6,6
	Recklinghausen	15,5	1,4			14,1
	Waltrop	10,7	2,5			8,3
Ost	Bergkamen	31,5	15,5			16,0
	Bönen	31,0	0,7		22,9	7,4
	Breckerfeld	0,1				0,1
	Dortmund	177,1	28,6		59,5	89,0
	Ennepetal	19,1	4,1			15,0
	Fröndenberg / Ruhr	3,5	2,5			1,0
	Gevelsberg	6,1	1,2			4,9
	Hagen	40,1	2,9			37,1

Teilraum	Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2011 bis 2019				
		Insgesamt	davon betriebsgebundene Erweiterungen	davon auf landesbedeutsamen Hafenflächen und Sonderstandorten	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon mit lokaler Relevanz (< 5 ha netto)
	Hamm	104,0	18,7	5,7	31,7	48,0
	Hattingen	15,3	1,3			14,0
	Herdecke	0,7				0,7
	Holzwickede	12,0	5,1			7,0
	Kamen	13,7	0,8			12,9
	Lünen	26,2	1,3			24,9
	Schwelm	12,4	1,4			11,0
	Schwerte	15,1	2,7			12,5
	Selm	17,0	2,3			14,6
	Sprockhövel	7,4	0,3			7,1
	Unna	39,6	2,8		10,6	26,2
	Werne	44,3	4,9		21,6	17,7
	Wetter (Ruhr)	3,2	0,1			3,1
	Witten	32,3	4,9			27,3
	RVR	1.885,2	275,1	151,5	341,0	1.117,7

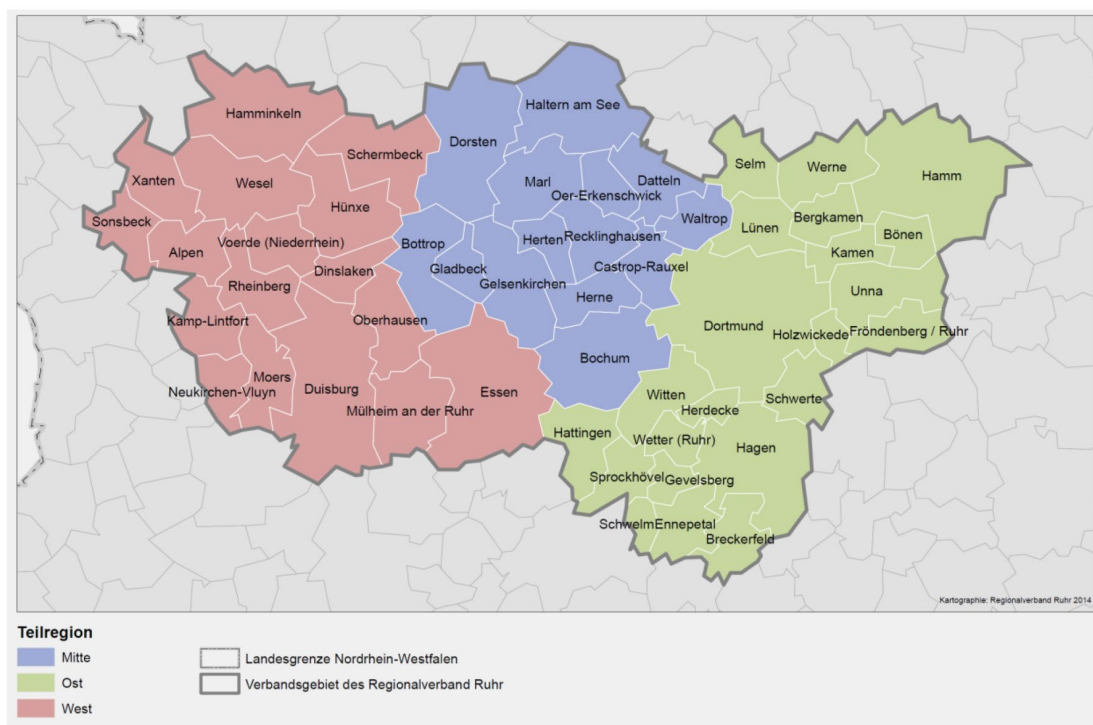
2.4 Lokale Gewerbeflächenbedarfe

In dem oben beschriebenen ersten Schritt wurden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die entsprechend groß sind, werden aus der weiteren Berechnung zur Ermittlung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die oben angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

2.4.1 Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen

Das nach Abzug der regional bedeutsamen Flächeninanspruchnahmen verbleibende Kontingent von Inanspruchnahmen mit lokalem Hintergrund wird auf der Basis von drei Teilregionen (siehe Karte) jeweils zusammengefasst. Die Bildung von Teilregionen dient dazu, die einzelgemeindlichen Entwicklungen zunächst zusammenzufassen und diese dann über einen Schlüssel auf die Städte und Gemeinden der Teilregion zurückzuverteilen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Kommunen mit einer unterdurchschnittlichen Ansiedlungstätigkeit im Erhebungszeitraum eine angemessene Ausstattung mit Wirtschaftsflächen erhalten.

Teilregionen für die Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe



*Bildung der Teilregionen erfolgt auf Basis und durch Zusammenfassung der (Teil-)Arbeitsmarktregionen

Die gewählte Zusammenstellung der Teilregion versucht dabei Regionen mit ähnlicher Einwohnerzahl zu generieren. Dies kann auf Grund der Heterogenität des Raumes nur bedingt gelingen. Dennoch konnten so die Teilräume mit geringsten Unterschieden in der Einwohnerzahl identifiziert werden (West: 1,9 Mio. EW; Mitte: 1,5 Mio. EW sowie Ost: 1,7 Mio. EW).

Auf dieser Basis ergeben sich aus den Summen der Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz der jeweiligen Kommunen für die drei Teilregionen in den Jahren 2011 bis 2019 folgende Inanspruchnahmen:

- » West 414,2 ha
- » Mitte 306,0 ha
- » Ost 397,5 ha

Die Ermittlung des Netto-Gewerbeflächenbedarfes auf der Ebene der Flächennutzungspläne für die drei Teilregionen erfolgt durch Division der teilregionalen Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz mit der Anzahl der Jahre des Erhebungszeitraums (hier 9 Jahre) und anschließender Multiplikation mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraumes (hier 20 Jahre).

**Lokaler FNP Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion =
Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum**

Der Stützzeitraum 2011 bis 2019 beträgt 9 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

Teilregion West = $\frac{414,2}{9} \times 20 = 920,4$ ha
 Teilregion Mitte = $\frac{306,0}{9} \times 20 = 680,0$ ha
 Teilregion Ost = $\frac{397,5}{9} \times 20 = 883,3$ ha

SUMME Metropole Ruhr = 2.483,7 ha

Demnach ergibt sich ein lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf für die Metropole Ruhr auf der Ebene des FNP in Höhe von 2.487,2 ha, der über die Ebene der Teilregionen auf die Städte und Gemeinden verteilt werden kann.

2.4.2 Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune

Die erhobenen FNP Netto-Gewerbeflächenbedarfe für die drei Teilregionen werden nun auf die einzelnen Städte und Gemeinden verteilt.

Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten / Teilkontingenten beruht:

- » A) - Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- » B) - Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- » C) - Anteil an den Arbeitslosen
- » D) - Anteil am Beschäftigtenwachstum

Über den Anteil an den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) einer Kommune an der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Teilregion wird sichergestellt, dass Kommunen mit einer hohen Arbeitsplatzzentralität Berücksichtigung finden. Hierzu werden 40 % des zu verteilenden Kontingentes über den Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verteilt.

Teilkontingent A Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten = Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,4

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2021 in die Berechnung ein,

Teilregion West = $920,4 \text{ ha} * 0,4 = 368,2 \text{ ha}$

Teilregion Mitte = $680,0 \text{ ha} * 0,4 = 272,0 \text{ ha}$

Teilregion Ost = $883,3 \text{ ha} * 0,4 = 353,3 \text{ ha}$

Mit der Komponente B wird darauf geachtet, dass insbesondere diejenigen Standorte, die über einen hohen Anteil an gewerbe- und industrieflächenrelevanten Beschäftigten verfügen, einen höheren Anteil des zu verteilenden Kontingentes erhalten. 50 % der zu verteilenden Flächen werden daher über den Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des produzierenden Gewerbes sowie des Handels, des Gastgewerbes und des Verkehrs verteilt.

Teilkontingent B Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten = Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,5

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2021 in die Berechnung ein,

Teilregion West = $920,4 \text{ ha} * 0,5 = 460,2 \text{ ha}$

Teilregion Mitte = $680,0 \text{ ha} * 0,5 = 340,0 \text{ ha}$

Teilregion Ost = $883,3 \text{ ha} * 0,5 = 441,7 \text{ ha}$

Um zum einen strukturpolitische (C) als auch zum anderen dynamische Aspekte (D) im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen, werden jeweils 5 % der Inanspruchnahmen über den durchschnittlichen Anteil der Kommune an den Arbeitslosen der Jahre 2011 bis 2021 der Teilregion verteilt und über den Anteil am Wachstum der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2011 bis 2021.

**Teilkontingent C Anteil an den Arbeitslosen =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05**

Es wird der Mittelwert des Anteils der Arbeitslosen im Zeitraum 2011 bis 2021 berücksichtigt.

Teilregion West = 920,4 ha * 0,05 = 46,0 ha

Teilregion Mitte = 680,0 ha * 0,05 = 34,0 ha

Teilregion Ost = 883,3 ha * 0,05 = 44,2 ha

**Teilkontingent D Anteil am Beschäftigtenwachstum =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05**

Es wird der Mittelwert des Wachstums der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2011-2021 herangezogen (nur Zunahmen).

Teilregion West = 920,4 ha * 0,05 = 46,0 ha

Teilregion Mitte = 680,0 ha * 0,05 = 34,0 ha

Teilregion Ost = 883,3 ha * 0,05 = 44,2 ha

Als Mindestbedarf für jede Kommune werden 10 ha Netto-Gewerbeflächenbedarf im FNP festgelegt. Da ein Mindestbedarf gemäß der LEP NRW-Vorgaben nicht vorgesehen ist, ist die Gewährung nur solange möglich, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird.

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des lokalen Netto-Gewerbeflächenbedarfes:

Teilkontingent	Anteil der Kommune an	Rechenweg	Ergebnis
A: Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>272,0 ha</u>	...den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>3,6 %</u>	272,0 * 0,036	9,8 ha
B: Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>340,0 ha</u>	...den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>5,7 %</u>	340,0 * 0,057	19,4 ha
C: Anteil an den Arbeitslosen Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>34,0 ha</u>	...den Arbeitslosen im Teilraum: <u>5,4 %</u>	34,0 * 0,054	1,8 ha
D: Anteil an dem Beschäftigtenwachstum Teilkontingent Teilraum Mitte: <u>34,0 ha</u>	...dem Beschäftigtenwachstum im Teilraum: <u>4,6 %</u>	34,0 * 0,046	1,6 ha
SUMME (lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf) Kommune „A“			32,6 ha

Teilkontingent	Anteil der Kommune an	Rechenweg	Ergebnis
A: Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum West: <u>368,2 ha</u>	...den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>2,6 %</u>	$368,2 * 0,026$	9,6 ha
B: Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum West: <u>460,2 ha</u>	...den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: <u>2,4 %</u>	$460,2 * 0,024$	11,0 ha
C: Anteil an den Arbeitslosen Teilkontingent Teilraum West: <u>46,0 ha</u>	...den Arbeitslosen im Teilraum: <u>2,7 %</u>	$46,0 * 0,027$	1,2 ha
D: Anteil an dem Beschäftigtenwachstum Teilkontingent Teilraum West: <u>46,0 ha</u>	...dem Beschäftigtenwachstum im Teilraum: <u>1,0 %</u>	$46,0 * 0,010$	0,5 ha
SUMME (lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf) Kommune „B“			22,3 ha

Die Gesamtergebnisse für die Kommunen der Metropole Ruhr können der folgenden Tabelle entnommen werden.

West / Mitte / Ost	Nettobedarf in ha im Planungszeitraum	A			B			C			D			5		
		Anteil an den Gesamtschäftigen der Teilregion in % 2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent A in ha	Anteil an den gewerbe- und industrieflächen-nachfragenden Beschäftigten der Teilregion in % 2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent B in ha	Anteil an den Arbeitslosen der Teilregion in % Mittel 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent C in ha	Anteil an den positiven SVF-Beschäftigten der Teilregion in % 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent D in ha	Anteil an den positiven SVF-Beschäftigten der Teilregion in % 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent E in ha	Anteil an den positiven SVF-Beschäftigten der Teilregion in % 2011-2021	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent F in ha	Anteil an den positiven SVF-Beschäftigten der Teilregion in % 2011-2021	Lokales Nettowirtschaftsflächenkontingent in ha im Planungszeitraum (Mindestflächenbedarf in ha)	
Regionalverband Ruhr	2.483,8		993,32		1241,90		1241,19		124,19		124,19		124,19		2.519,9	
West	920,4		368,2		460,2		46,0		46,0		46,0		46,0		6,6 → 10,0	
Aipen	0,56	2,1	0,59	100,0	0,22	0,1	0,78	0,4	0,1	0,78	0,4	0,1	0,78	0,4	28,7	
Dinslaken	2,98	11,0	3,04	3,04	14,0	1,2	2,69	2,5	5,37	14,4	1,2	2,69	2,5	5,37	247,6	
Duisburg	25,30	83,1	28,10	129,3	135,6	15,5	31,20	14,4	38,10	17,5	15,5	38,10	17,5	38,10	302,7	
Essen	36,43	134,1	29,46	135,6	6,0	0,2	33,64	0,2	0,28	0,1	0,2	0,28	0,1	0,28	9,8 → 10,0	
Hamminkeln	0,94	3,5	1,30	6,0	2,7	0,1	0,52	0,1	0,32	0,1	0,1	0,32	0,1	0,32	4,5 → 10,0	
Honke	0,42	1,5	0,59	2,7	2,7	0,1	0,24	0,1	0,24	0,1	0,1	0,24	0,1	0,24	13,4	
Kamp-Lintfort	1,49	5,5	1,56	7,2	2,2	0,8	1,66	0,8	0,00	0,0	0,0	0,00	0,0	0,00	44,4	
Moers	4,93	18,1	4,85	22,3	4,5	1,8	4,51	2,1	3,95	1,8	2,1	3,95	1,8	3,95	78,0	
Mülheim an der Ruhr	8,48	31,2	9,08	41,8	6,78	3,1	4,18	3,1	4,14	1,9	3,1	4,14	1,9	4,14	10,3	
Neukirchen-Vluyn	1,02	3,7	1,22	5,6	0,88	0,4	0,88	0,4	1,07	0,5	0,4	1,07	0,5	1,07	17,0	
Oberhausen	9,59	35,3	10,27	47,3	11,96	5,5	11,96	5,5	7,87	3,6	5,5	7,87	3,6	9,17	35,0	
Rheinberg	1,34	4,9	2,17	10,0	0,78	0,4	0,78	0,4	3,90	1,8	0,4	3,90	1,8	3,90	17,0	
Schermbeck	0,50	1,8	0,61	2,8	0,26	0,1	0,26	0,1	0,97	0,4	0,1	0,97	0,4	0,97	5,2 → 10,0	
Sonsbeck	0,42	1,6	0,51	2,4	1,33	0,6	1,33	0,6	1,36	0,6	0,6	1,36	0,6	1,36	4,6 → 10,0	
Voerde (Niederrhein)	1,15	4,2	1,82	8,4	2,71	1,2	2,71	1,2	5,87	2,7	1,2	5,87	2,7	5,87	13,7	
Wesel	3,71	13,6	3,78	17,4	0,47	0,2	0,47	0,2	1,51	0,7	0,2	1,51	0,7	1,51	35,0	
Xanten	0,73	2,7	0,77	3,5	0,77	0,2	0,77	0,2	1,51	0,7	0,2	1,51	0,7	1,51	7,2 → 10,0	
Mitte	680,0		272,0		340,0		34,0		34,0		34,0		34,0		188,2	
Bochum	29,47	80,2	26,3	89,5	22,1	7,5	32,53	11,1	32,53	11,1	7,5	32,53	11,1	32,53	44,2	
Bottrop	6,73	18,3	7,0	23,9	5,8	2,0	7,87	2,0	0,26	0,1	2,0	0,26	0,1	0,26	25,7	
Castrop-Rauxel	3,41	9,3	3,8	13,0	4,4	1,5	5,89	1,5	5,89	2,0	1,5	5,89	2,0	5,89	14,0	
Datteln	2,12	5,8	2,0	6,7	2,3	0,8	2,14	0,8	2,14	0,7	0,8	2,14	0,7	2,14	32,2	
Dorsten	4,22	11,5	4,9	16,6	3,7	1,2	8,43	1,2	8,43	2,9	1,2	8,43	2,9	8,43	115,1	
Gelsenkirchen	17,12	46,6	16,5	56,1	22,3	7,6	46,1	7,6	14,19	4,8	7,6	14,19	4,8	14,19	28,0	
Gladbeck	3,70	10,1	4,4	14,8	5,4	1,8	5,4	1,8	3,72	1,3	1,8	3,72	1,3	3,72	11,6	
Haltern am See	1,60	4,3	1,8	6,2	1,1	0,4	1,1	0,4	2,15	0,7	0,4	2,15	0,7	2,15	68,9	
Herne	10,10	27,5	10,4	35,3	11,5	3,9	35,3	3,9	6,47	2,2	3,9	6,47	2,2	6,47	28,1	
Herten	3,84	10,4	4,4	14,9	4,1	1,4	3,97	1,4	3,97	1,4	1,4	3,97	1,4	3,97	46,1	
Marl	6,06	16,5	8,1	27,5	5,9	2,0	20,0	2,0	5,44	1,8	2,0	5,44	1,8	5,44	53,0	
Oer-Erkenschwick	1,52	4,1	2,3	7,9	1,8	0,6	2,9	0,6	11,82	4,0	0,6	11,82	4,0	11,82	10,3	
Recklinghausen	8,69	23,6	6,6	22,4	8,5	2,9	22,4	2,9	2,77	0,9	2,9	2,77	0,9	2,77	18,6	
Waltrop	1,43	3,9	1,5	5,1	1,2	0,4	1,2	0,4	10,0	0,4	0,4	10,0	0,4	10,0	3,2 → 10,0	
Ost	883,4		353,4		441,7		44,2		44,2		44,2		44,2		330,6	
Bergkamen	1,71	6,0	1,7	7,7	3,1	1,4	7,7	1,4	1,63	0,7	1,4	1,63	0,7	1,63	26,9	
Böhen	1,30	4,6	1,9	8,4	0,9	0,4	0,9	0,4	2,22	1,0	0,4	2,22	1,0	2,22	7,1 → 10,0	
Breckerfeld	0,30	1,1	0,4	1,9	0,2	0,1	0,2	0,1	0,38	0,2	0,1	0,38	0,2	0,38	18,5	
Dorrmund	40,03	141,5	33,7	148,9	43,0	19,0	148,9	19,0	48,20	21,3	19,0	48,20	21,3	48,20	39,5	
Erntepetal	2,35	8,3	3,9	17,1	1,2	0,5	1,2	0,5	2,06	0,9	0,5	2,06	0,9	2,06	21,0	
Fröndenberg / Ruhr	0,70	2,5	0,9	3,9	0,7	0,3	0,78	0,3	0,78	0,3	0,3	0,78	0,3	0,78	6,9 → 10,0	
Gewalsberg	1,40	5,0	1,8	7,9	1,3	0,6	1,3	0,6	1,18	0,5	0,6	1,18	0,5	1,18	18,6	
Hagen	11,35	40,1	11,9	52,7	12,7	5,6	52,7	5,6	11,18	4,9	5,6	11,18	4,9	11,18	18,5	
Hamm	9,98	35,2	10,3	45,6	10,2	4,5	45,6	4,5	1,66	0,7	4,5	1,66	0,7	1,66	39,5	
Hattingen	2,09	7,4	2,2	9,5	2,3	1,0	2,3	1,0	1,23	0,5	1,0	1,23	0,5	1,23	10,9	
Hattingen	1,17	4,1	0,4	1,8	0,3	0,1	0,3	0,1	1,43	0,6	0,1	1,43	0,6	1,43	21,0	
Hendecke	1,70	6,0	2,5	11,2	0,6	0,3	0,6	0,3	2,21	1,0	0,3	2,21	1,0	2,21	8,8 → 10,0	
Holzwickede	2,03	7,2	2,3	10,0	2,3	1,0	10,0	1,0	2,51	1,1	1,0	2,51	1,1	2,51	18,5	
Kamen	4,10	14,5	4,5	20,0	4,5	2,6	20,0	2,6	5,38	2,4	2,6	5,38	2,4	5,38	39,5	
Lünen	1,68	5,9	0,9	3,9	1,4	0,6	1,4	0,6	1,07	0,5	0,6	1,07	0,5	1,07	10,9	
Schwelm	2,17	7,7	2,7	11,9	1,9	0,9	11,9	0,9	1,23	0,5	0,9	1,23	0,5	1,23	21,0	
Schwerte	0,88	3,1	1,0	4,5	1,2	0,5	1,2	0,5	1,41	0,6	0,5	1,41	0,6	1,41	8,8 → 10,0	
Selm	4,72	16,7	4,4	19,5	2,6	1,2	19,5	1,2	3,13	1,4	1,2	3,13	1,4	3,13	11,2	
Sprockhövel	1,85	6,5	2,7	11,8	1,1	0,5	11,8	0,5	3,43	1,4	0,5	3,43	1,4	3,43	20,3	
Unna	1,91	6,8	2,2	9,8	0,8	0,4	9,8	0,4	1,20	0,5	0,4	1,20	0,5	1,20	17,5	
Wetter (Ruhr)	5,45	19,3	6,1	26,8	5,0	2,2	26,8	2,2	3,73	1,6	2,2	3,73	1,6	3,73	50,0	
Witten																

2.4.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Netto-Gewerbeflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 erhobenen Netto-Gewerbereserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf - anzurechnende Gewerbereserven

Beispiel Gemeinde A = 32,6 ha - 21,3 ha = 11,3 ha

Beispiel Gemeinde B = 22,3 ha - 25,0 ha = -2,7 ha

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit ggf. ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Zurückgenommen werden sollen ausschließlich Flächen außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen existiert. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neударstellungsbedarf.

Da die Neударstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen geschieht, sind bei der Neударstellung von Gewerblichen Bauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit darzustellen. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Netto-Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung in Anspruch genommenen Flächen an den Darstellungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metro-pole Ruhr². Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettobauflächen 80 % der gewerblichen Bauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Gewerbereserven ein Zuschlag von 20 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,25), um den Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP zu ermitteln. Es gilt:

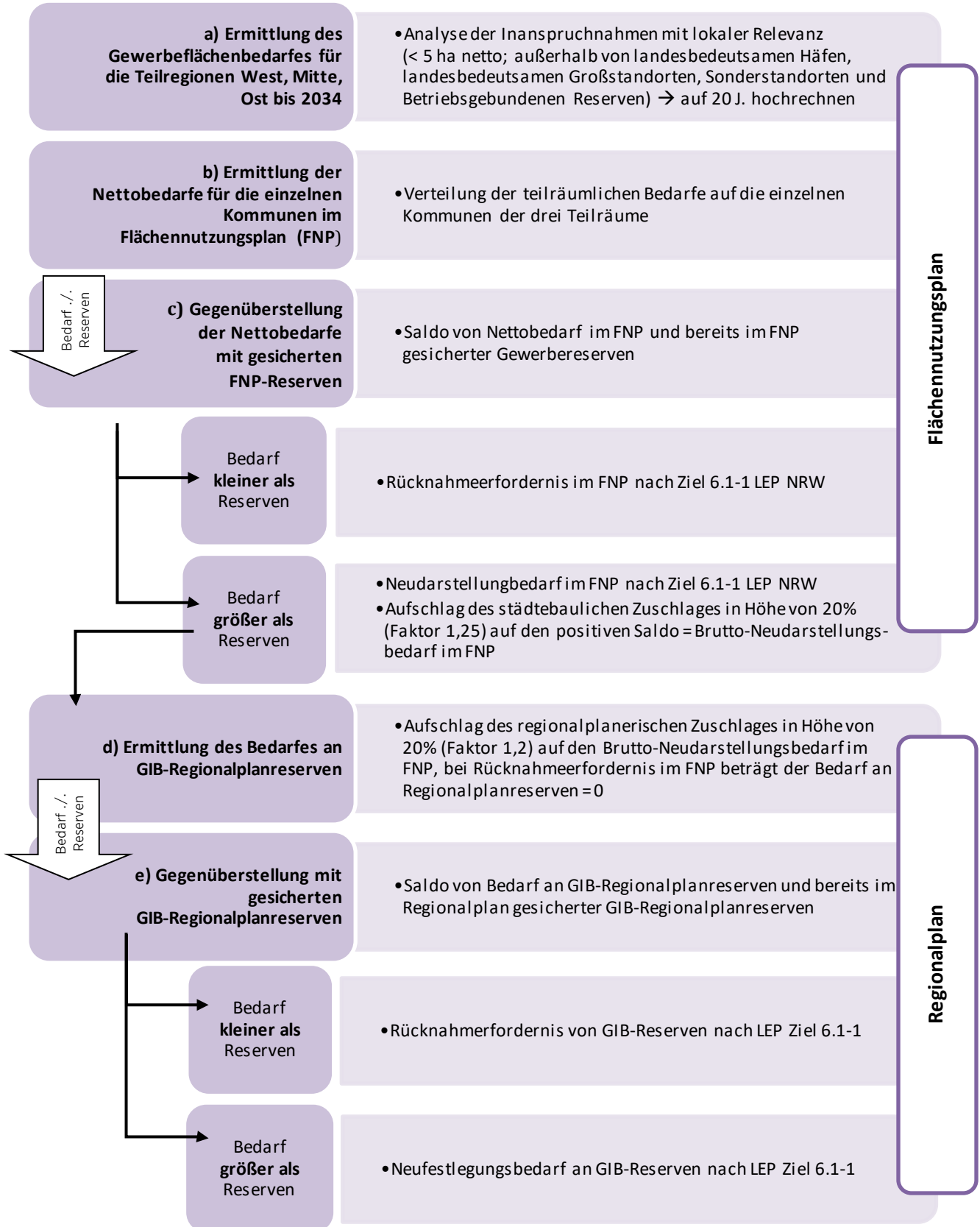
**Verbleibender Nettobedarf >= 0 → Brutto-Neударstellungsbedarf im FNP
= Verbleibender Nettobedarf x 1,25**

Beispiel Gemeinde A = 11,3 ha * 1,25 ha = 14,1 ha

Beispiel Gemeinde B = Verbleibender Nettobedarf <= 0, kein Neударstellungsbedarf!

² Eine Kurzdokumentation der Analyse ist der Dokumentation als Anlage III beigelegt.

Schematische Rechenschritte zur Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe



2.4.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber noch nicht in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. Hinzu kommen 10 % der Regionalplanreserven in Allgemeinen Siedlungsbereichen, da hier gemäß DVO LPIG u.a. wohnverträgliches Gewerbe ebenfalls angesiedelt werden kann bzw. zulässig ist. Der Anteil von 10 % ergibt sich durch die derzeitige Nutzung der ASB (Analyse der ASB im Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung). Gemäß LEP NRW wird Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP (= positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätzuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP gewährt.

In Kommunen bei denen sich kein Neudarstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

Rücknahmeerfordernis im FNP > 0 → Bedarf an GIB-Regionalplanreserven = 0

Beispiel Gemeinde B = Verbleibender Nettobedarf <= 0, kein Neudarstellungsbedarf!

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP:

Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP >= 0 → Bedarf an GIB-Regionalplanreserven = Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP x 1,2

Beispiel Gemeinde A = 14,1 ha x 1,2 = 16,9 ha

2.4.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven-Neudarstellungsbedarf oder ein GIB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernis gibt, werden dem oben berechneten Bedarf an GIB-Regionalplanreserven die bereits in dem rechtskräftigen Regionalplan gesicherten GIB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

**Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes =
Bedarf an GIB-Regionalplanreserven - bereits gesicherte GIB-Reserven**

Beispiel Gemeinde A = 16,9 ha - 4,9 ha = 12,0 ha

Beispiel Gemeinde B = 0 ha - 5,1 ha = - 5,1 ha

- » Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan

in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

- » Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

2.4.6 Berechnungsbeispiele

Rechenschritt	Gemeinde A im Teilraum Mitte	Gemeinde B im Teilraum West	Rechenweg
a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen	680,0 ha Teilraum Gesamt	920,4 ha Teilraum Gesamt	siehe Kapitel 2.4.1
b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune	32,6 ha	22,3 ha	siehe Kapitel 2.4.2 Verteilung über Anteile an SVB u.a.
c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven (Nettobedarf im FNP)	$32,6 - 21,3 = 11,3$ ha	$22,3 - 25,0 = -2,7$ ha	siehe Kapitel 2.4.3 Abzug von FNP-Reserven und städtebaulicher Zuschlag
Bruttobedarf im FNP	$11,3 * 1,25 = 14,1$ ha	2,7 ha Rücknahmeerfordernis	
d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Reserven	$14,1 * 1,2 = 16,9$ ha	0	siehe Kapitel 2.4.4 Regionalplanerischer Zuschlag
e: Gegenüberstellung der GIB-Bedarfe mit gesicherten GIB-Reserven Handlungsbedarf im Regionalplan	$16,9 - 4,9 = 12,0$ ha	$0 - 5,1 = -5,1$ ha 5,1 ha Rücknahmeerfordernis	siehe Kapitel 2.4.5 Abzug von Regionalplan-Reserven

2.4.7 Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring SFM Ruhr, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr auch die Gewerbeflächenbedarfe alle drei Jahre neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit das SFM Ruhr kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren.

Im Rahmen des Monitorings sollen zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die auf diese Weise periodisch ermittelten Werte stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG dar, dienen zum anderen künftig aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

2.5 Regionaler Gewerbeflächenbedarf: Regionale Kooperationsstandorte

In dem in Kapitel 2.3.2 beschriebenen Arbeitsschritt werden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die > 5 ha netto groß sind, werden aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die eingangs angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

Mit der Idee der Regionalen Kooperationsstandorte soll die Region in die Lage versetzt werden, eine strategische Planung zur Schaffung von Angeboten für flächenintensive Ansiedlungen umzusetzen. Die Regionalen Kooperationsstandorte sollen mindestens in regionaler Abstimmung vorrangig jedoch in regionaler Kooperation entwickelt werden. Die Ausgestaltung des Instrumentes erfolgte im Dialog mit den Städten und Gemeinden unter Einbezug der Wirtschaftsförderung und verschiedener Kammern. Die hier vorliegende Ermittlung der, für die Regionalen Kooperationsstandorte, zur Verfügung stehenden Flächenkontingente stellt die quantitative Basis des Instrumentes dar. Die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte im Rahmen eines dem RP Ruhr vorgezogenen Sachlichen Teilplans.

Der Gesamtumfang des regionalen Bedarfs für Regionale Kooperationsstandorte ermittelt sich aus der Division der Inanspruchnahmen (vgl. Kap. 2.3.2) durch die Jahre des Erhebungszeitraumes und der anschließenden Multiplikation mit den Jahren des Planungszeitraumes.

**Netto-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte =
Inanspruchnahmen mit regionaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum**

Der Stützzeitraum 2011 bis 2019 beträgt 9 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

$$\text{Metropole Ruhr} = \frac{341,0}{9} \times 20 = 757,8 \text{ ha}$$

Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Nettoflächenkontingent beträgt demzufolge 757,8 ha. Zur Ermittlung des Gesamtumfanges der im Regionalplan darzustellenden Flächen erfolgt eine Verrechnung mit den oben dargelegten Quoten zur Umrechnung in Bruttoreserven des Flächennutzungsplans (Aufschlag 20 % bzw. Faktor 1,25) sowie des Regionalplans (Aufschlag 20 %).

**Regionalplan-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte =
Netto-Kontingent * 1,25 * 1,2**

$$\text{Metropole Ruhr} = 757,8 \text{ ha} * 1,25 * 1,2 = 1.136,7 \text{ ha}$$

Demnach ergibt sich als Gesamtsumme eine Bruttofläche auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Höhe von 947,3 ha und im Regionalplan Ruhr von **1.136,7 ha**.

Anlagen:

I. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Gewerbeflächenbedarf

Aufgabe

Das vom Regionalverband Ruhr in Zusammenarbeit mit den Kommunen entwickelte Modell zur Bestimmung der Wirtschaftsflächenkontingente stellt zunächst Nettowirtschaftsflächenkontingente dar. Den Nettoflächen werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Netto-Gewerbeflächenreserven gegenübergestellt. Ergibt sich hierbei ein positiver Saldo ist ein zusätzlicher Bedarf über die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Darstellungen an gewerblichen und industriellen Bauflächen hinaus vorhanden. Zur Gewährleistung des städtebaulichen Zuschlages wird innerhalb des Modells davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 20 % (mathematischer Faktor 1,25) für innere Erschließung und ergänzende Nutzungsarten auf die Summe des Saldos erforderlich ist.

Über die vorliegende Analyse soll der Zuschlag empirisch gestützt werden. Hierzu wurde eine GIS-gestützte Bestimmung der tatsächlichen gewerblichen Nutzungsanteile in voll entwickelten Gewerbegebieten in der Metropole Ruhr vorgenommen.

Datengrundlagen

- » Digitale vektorisierte Flächennutzungspläne (ohne RFNP) mit Stand von Dezember 2013
- » Tatsächliche Flächennutzung (Flächennutzungskartierung, FNK) mit Stand von April 2014
- » Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen (ruhrFIS/SFM Ruhr) mit Stand von Januar 2011
- » Atlas der Gewerbe- und Industriestandorte (ruhrAGIS) mit Stand von Januar 2014

Methode

Flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) in 47 Kommunen der Metropole Ruhr. Aufgrund der höheren Darstellungsschwelle von 5 ha und abweichender Planzeichen ist der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), und somit die Gebietskulisse der Kommunen Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen, nicht in die Betrachtung eingegangen. Da jedoch mit den Kommunen Duisburg, Bottrop, Dortmund, Hagen und Hamm weitere kreisfreie Kommunen mit ähnlichem strukturellem Gefüge berücksichtigt worden sind, wird eine ausreichende Betrachtungstiefe unterstellt.

Beschreibung des Vorgehens

- » Selektion der Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) aus den Flächennutzungsplänen
- » Differenzierung nach Art der Darstellung und Gewerbestandort über den Datensatz ruhrAGIS in den Geodaten
- » Differenzierung der Gewerblichen Bauflächen nach Flächen ohne Reserven („vollständig entwickelte Gebieten“) und Flächen mit Reserven („in Entwicklung befindliche Flächen“)
- » Verschnitt (Intersect) der Gewerblichen Bauflächen mit der Tatsächlichen Flächennutzung (FNK)
- » Aggregation der Nutzungsarten in den Gewerblichen Bauflächen nach „Gewerbliche Nutzungen“, „Andere Nutzungen“ und „Verkehrsflächen“
- » Statistische Auswertung

Kurzbeschreibung der Ergebnisse

Insgesamt befinden sich in den 47 Flächennutzungsplänen 1.060 Gewerbliche Bauflächen. Von 47 Kommunen differenzieren fünfzehn Kommunen gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO zwischen Gewerbegebieten und Industriegebieten. Sieben Kommunen verwenden sowohl die Darstellung Gewerbliche Baufläche als auch Gewerbegebiet in ihrem Flächennutzungsplan (siehe Tabelle).

Übersicht Gewerbe- und Industriegebiete in den FNP der Metropole Ruhr (ohne RFNP)

Stand Dezember 2013			
	ha	Anzahl	Kommunen Anzahl
Gewerbliche Bauflächen	10.225	570	39
Gewerbegebiete	2.984	290	15
Nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete	352	78	5
Industriegebiete	3.623	85	9
Nutzungsbeschränkte Industriegebiete	584	37	3
Summe	17.768	1.060	

Aufgrund von räumlicher Lage an Gemeindegrenzen (statistische Betrachtung der Kommunen) ergeben sich 1.069 Gewerbliche Bauflächen. Davon können 646 (60%) mit 6.802 ha als abgeschlossen entwickelt betrachtet werden, da hier keine Flächenreserven vorhanden sind. Entsprechend befinden sich 423 Flächen (40%) mit 10.966 ha noch in der Entwicklung oder verfügen über einzelne Flächenreserven. Leerstände, Flächen mit vorhandener Bausubstanz, die ohne größere bauliche Maßnahmen nachgenutzt werden können, gelten nicht als Reserveflächen. Die nachfolgende Abbildung stellt ein grafisches Beispiel zum Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung dar.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Gewerblichen Bauflächen; Grafisches Beispiel



Die nachfolgende Tabelle gibt die bilanzierten Ergebnisse für den gesamten Betrachtungsraum wieder. Demzufolge liegen der Anteil der gewerblichen Nutzung in den Gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen der Metropole Ruhr bei 83,6 %, der Anteil der anderen Nutzungen bei 11,8 % und der Anteil der Verkehrsflächen bei 4,6 %. Die Annahme eines Erschließungsanteiles (einschl. anderer Nutzungen) von 20 % in den Gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Netto-Brutto-Berechnung erscheint somit plausibel.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Gewerblichen Bauflächen

Teilraum	Gewerbliche Nutzungen		Andere Nutzungen		Verkehrsflächen	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
Kreis WES	933	82,8	143	12,7	51	4,5
Kreis RE	762	81,3	124	13,2	51	5,5
Kreis UN	479	82,0	80	13,8	24	4,2
Kreis EN	696	82,3	105	12,4	44	5,2
Kreise	2.870	82,1	452	12,9	170	4,9
Kreisfreie Städte ohne RFNP	2.574	85,0	328	10,8	128	4,2
RFNP	-	-	-	-	-	-
Metropole Ruhr	5.690	83,6	800	11,8	312	4,6


Anhang 3

Steckbriefe Prüfflächen
Regionale
Kooperationsstandorte

Alpen: Bönninghardt

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Bönninghardt	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 57.</p> <p>Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p>			

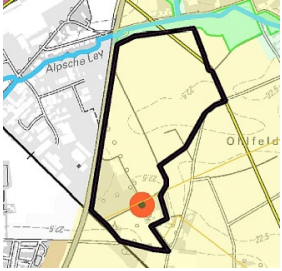

Alpen: Lemken II

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Lemken II	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort mit erheblicher Bedeutung für die standortbezogene Weiterentwicklung eines regional bedeutsamen Unternehmens bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 13 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten sehr geringe Größe.</p> <p>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</p> <p>Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht jedoch entsprechende Entwicklungsoptionen für die standortbezogene Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Unternehmens vor.</p>			

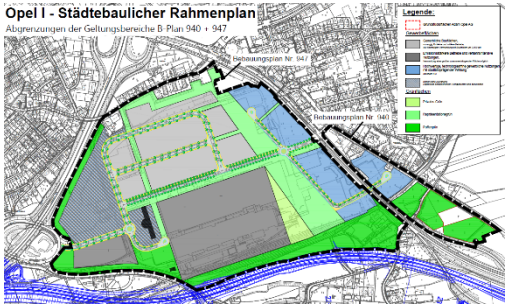
Alpen: LEP VI

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	LEP VI	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.</p> <p>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p>			



Alpen: Ohlfeld

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Ohlfeld (Hoogen)	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Hoogen zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.</p> <p>Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 30 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine direkte Anbindung an die B 58 und darüber an die A 57. Der Standort war in etwas größerer Abgrenzung bereits im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Bochum: Opel I

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bochum	Opel I	Nein	Nein
Abb. Meldung  <p>Opel I - Städtebaulicher Rahmenplan Abgrenzungen der Geltungsbereiche B-Plan 940 + 947</p> <p>Legende: - Abgrenzung des Geltungsbereichs - Geltungsbereich - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.1) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.2) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.3) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.4) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.5) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.6) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.7) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.8) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.9) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.10) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.11) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.12) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.13) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.14) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.15) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.16) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.17) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.18) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.19) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.20) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.21) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.22) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.23) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.24) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.25) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.26) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.27) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.28) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.29) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.30) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.31) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.32) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.33) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.34) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.35) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.36) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.37) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.38) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.39) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.40) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.41) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.42) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.43) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.44) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.45) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.46) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.47) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.48) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.49) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.50) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.51) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.52) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.53) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.54) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.55) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.56) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.57) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.58) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.59) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.60) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.61) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.62) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.63) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.64) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.65) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.66) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.67) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.68) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.69) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.70) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.71) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.72) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.73) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.74) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.75) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.76) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.77) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.78) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.79) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.80) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.81) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.82) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.83) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.84) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.85) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.86) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.87) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.88) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.89) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.90) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.91) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.92) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.93) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.94) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.95) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.96) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.97) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.98) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 14.99) - Geltungsbereich mit Sonderbestimmungen (Sonderbestimmungen Nr. 15.00)</p>		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
Begründung <p>Der Standort wurde von der Planungsgemeinschaft der RFNP-Städte gemeldet. Er verfügt mit über 80 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an die umliegenden Siedlungsbereiche. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt auch wegen seiner unmittelbaren Anbindung an das Autobahn- und Schienennetz insgesamt über sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Der Standort kann aus dem lokalen Gewerbebedarf der RFNP-Kommunen entwickelt werden. Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.</p>			


Bergkamen: Kraftwerk Heil

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Kraftwerk Heil	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßenseitigen Verkehrsanbindung auch über eine Anbindung an den Datteln-Hamm-Kanal mit eigenem Hafen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Kraftwerks Heil, für dessen zukünftige Nachnutzung eine regionalplanerische Sicherung erfolgen soll. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

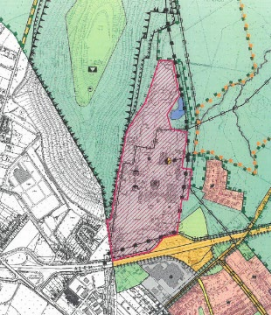

Bergkamen: Rünthe

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Rünthe	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna, der Stadt Bergkamen und der Stadt Hamm gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Januar 2017 wurde der Standort zusammen mit dem Standort A 1 in Werne vom Kreis Unna wieder zurückgezogen. Im Gegenzug wurden die auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten besser geeigneten Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne nachgemeldet.</p> <p>Der Standort Rünthe verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über einen unmittelbaren Anschluss an die A 1.</p> <p>Er liegt jedoch in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich der regionalplanerisch bislang entsprechend als BSN und Regionaler Grünzug festgelegt ist. Da im Standortauswahlprozess die Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne als geeignete Alternativen vorgebracht wurden, wird der Standort nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

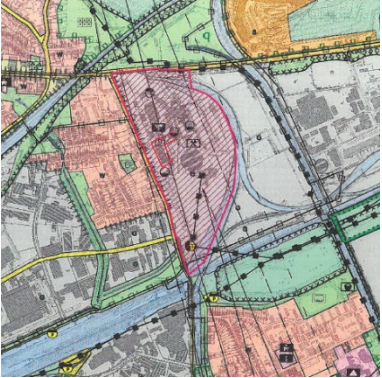
Bottrop: Schwarze Heide

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schwarze Heide	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit über ca. 55 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den bestehenden zweckgebundenen GIB „Schwarze Heide“ für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort wird aufgrund des Konfliktes mit der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich jedoch nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Die Vorschlagsfläche liegt tlw. innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der mit der Festlegung verknüpften außergebietlichen Ausschlusswirkung bestehen hohe Anforderungen an die Änderung der Flächenkulisse für Abgrabungsbereiche, die aus einem gesamtäumlichen Konzept, innerhalb dessen abbauwürdige Lagerstätten in Abgleich mit den übrigen Raumnutzungsbelangen als konfliktfreie Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung gesichert und der Rohstoffabbau außerhalb weitgehend ausgeschlossen wird, hergeleitet ist.</p> <p>Innerhalb des Abgrabungsbereichs weist das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes auch gewinnbare Reserven aus, die im Rahmen des jährlichen Berichts auf den planerisch gesicherten Versorgungszeitraum angerechnet werden. Eine geänderte Festlegung würde insofern auch auf die Versorgungszeiträume, ggf. i.V.m. einem Fortschreibungserfordernis nach LEP-Ziel 9.2-3, nach sich ziehen. Ein großer Teil des BSAB ist aktuell noch bergrechtlich für die Quarzkiesgewinnung zugelassen. Im Entwurf des RP Ruhr wird die Fläche tlw. ebenfalls als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Auch hier ergibt sich der Abgrabungsbereich aus einem gesamtäumlichen Konzept als konfliktarmer Standort. Die Festlegung erfolgt im Sinne einer flächensparenden Gewinnung gemäß LEP-Grundsatz 9.1-3 als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, denen der Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen eingeräumt wird.</p>			


Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Franz Haniel	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort liegt nur etwa einen km von der nächsten Autobahnauffahrt entfernt und ist damit sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Prosper Haniel, der im Dezember 2018 geschlossen wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Aufgrund von Anregungen der Stadt Bottrop zu Belangen des Freiraumschutzes im Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr wurde die Abgrenzung der Fläche gegenüber der Festlegung im Entwurf des RP Ruhr geringfügig angepasst.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Bottrop: Schachtanlage Prosper II

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Prosper II	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</p> <p>Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" mittlerweile aufgehoben, so dass die Fläche für die Deckung des lokalen Gewerbebedarfes zur Verfügung steht. Auch im Entwurf des RP Ruhr ist weiterhin eine Festlegung als GIB vorgesehen.</p>			



Bottrop: Kraneburger Feld

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Kraneburger Feld	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 11 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte.</p> <p>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</p>			



Datteln: Löringhof

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Datteln	Löringhof	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Ein unmittelbarer Anschluss an den bestehenden GIB des Kraftwerkes ließe sich nur durch Rücknahme eines bislang regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches herstellen, der ausweislich aktueller Luftbilder mittlerweile auch tatsächlich in weiten Teilen bewaldet ist. Der Standort ist nicht optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich in über 7 km Entfernung. Zudem befinden sich Kompensationsflächen für das Kraftwerk auf der vorgeschlagenen Fläche. Weiterhin sind die Belastungspotentiale der FFH-Gebiete Cappenberger Wälder und Lippeaue hinsichtlich eutrophierender und versauernder Stoffeinträge in den Blick zu nehmen. Um sicherzustellen, dass diese bei Inbetriebnahme des Kraftwerkes Datteln und bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung des in der Nähe befindlichen Standorts „NewPark“ (Standort 1 Datteln/Waltrop für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW) nicht überschritten werden, müsste das Nutzungsspektrum für den Standort Löringhof auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich eingeschränkt werden. Mit Blick auf diese insgesamt eher ungünstigen Rahmenbedingungen erscheinen andere Vorschlagsflächen für die Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte vorzugswürdig. Der Standort wird nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Dinslaken: Barmingholten

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dinslaken	Barmingholten	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die B 8 und die A 3. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Dorsten: Emmelkamp

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten	Emmelkamp	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 53 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort ist von der A 31 über die B 58/ L 601 zu erreichen. Im Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen wird dem Standort aufgrund der verkehrlichen Lage eine gute Marktfähigkeit attestiert. Zudem ist eine noch deutlich leistungsfähigere Anbindung des Standortes an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich und auch vorgesehen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme "Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen" hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Die Forderung des Landesbetriebs, diese Bedarfsplanmaßnahme im RP Ruhr darzustellen, wird derzeit noch geprüft. Nach jetzigem Stand spricht vieles dafür, dieser Anregung des Landesbetriebes zu folgen. Damit würde die zukünftige Anbindung auch im Regionalplan erkennbar. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte hat der Landesbetrieb erneut auf die geplante Ortsumgehung hingewiesen und mit Blick auf die weiteren Planungen eine diesbezügliche Abstimmung angeregt. Von der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist daher auszugehen.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die</p>			

Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Dorsten und Schermbeck: Rüster Feld

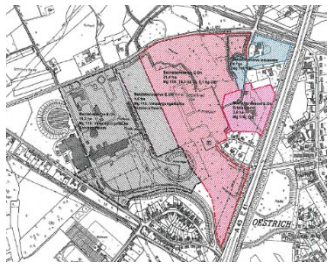
Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten/ Schermbeck	Rüster Feld	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 86 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der Standort verfügt nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p>			

Dortmund: Groppenbruch


Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Groppenbruch	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - als GIB festgelegt und zudem im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bereich bietet sich aufgrund dieser bereits erfolgten Festlegung als GIB und der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Der nächste Autobahnanschluss befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung. Das Regionale Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Unna bewertet den Standort als geeignet für eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort, wobei aufgrund des Aufbereitungsbedarfes eine unklare Entwicklungsperspektive besteht.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche des Standortes Groppenbruch wurde nach Erstellung der Prüfbögen nochmals geprüft. Die Umweltprüfung der gesamten Fläche weicht gegenüber dem vorhandenen Prüfbogen des Umweltberichts in zwei Punkten ab: 1. Im Standort liegt ein schutzwürdiger Boden (Braunerde (bf4_bx mit hoher Funktionserfüllung); an der Bewertung ändert sich nichts, da es sich nicht um einen Boden mit sehr hoher, sondern mit hoher Funktionserfüllung handelt. 2. Im Standort ist im neuen Landschaftsplan (2020) der Stadt Dortmund kein LSG festgesetzt, es grenzt jedoch an den Standort an. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ändert sich nichts.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

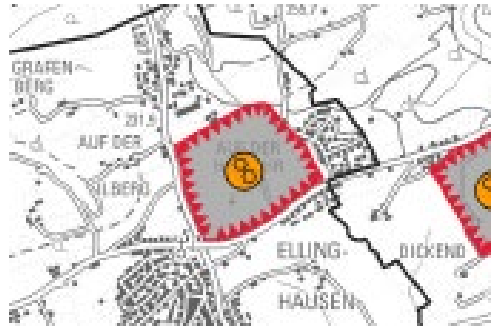
Dortmund und Castrop-Rauxel: Kraftwerk Knepper

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Castrop-Rauxel + Dortmund	Kraftwerk Knepper	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund, der Stadt Castrop-Rauxel und dem Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper, das im Jahr 2019 zurückgebaut wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 aufgrund seiner Eignung als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt worden. Eine Festlegung im Sachlichen Teilplan bzw. im RP Ruhr ist nicht mehr erforderlich, da für die Festlegung ausreichend lokaler Bedarf vorhanden war und diesem Vorrang gegenüber dem regionalen Bedarf eingeräumt wird. Die Fläche wurde durch zwei Regionalplanänderungsverfahren zwischenzeitlich bereits als GIB ohne Zweckbindung gesichert. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, hatten die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – gestellt. Mit der Regionalplanänderung erfolgte die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".</p>			

Dortmund: Osterschleppweg

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Osterschleppweg	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit knapp 60 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt an einen bereits bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort verfügt durch seine Nähe zur Autobahn und zum Flughafen Dortmund insgesamt über gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Der Standort kann weitgehend aus dem lokalen Gewerbebedarf der Stadt Dortmund entwickelt werden. Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr für weite Teile der Fläche eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.</p>			

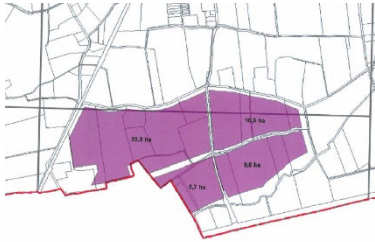

Gevelsberg: Auf der Onfer

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Gevelsberg	Auf der Onfer	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 42 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den südlich vorhandenen ASB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Haltern am See: AV VIII

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Haltern am See	AV VIII	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 23 ha und ist damit kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar. Weiterhin ergibt sich ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.</p>			



Hamm und Bönen: Inlogparc

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamm/Bönen	Inlogparc	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Inlogparcs in Bönen. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Bereich ist im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - bereits größtenteils als GIB festgelegt. In den Flächennutzungsplänen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen ist die gesamte Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der Vorprägung durch das benachbarte GIB und der Größe der Fläche ist der Standort für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte geeignet. Er grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Hamm: K-Park Süd II

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamm	K-Park Süd II	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den nördlich vorhandenen GIB. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Bereich wurde im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche sowie aufgrund der zersplitterten Eigentümerstruktur mit über 40 Einzeleigentümern erscheint die Fläche kaum entwickelbar.</p> <p>Zudem verfügt die Stadt Hamm über zwei weitere Regionale Kooperationsstandorte, so dass die planerische Zielsetzung, die gesamte Planungsregion "im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG) durch die Rücknahme des Standortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Hamm: Rangierbahnhof

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamm	Rangierbahnhof	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 37 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Gewerbegebiets Schieferstraße. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Mit der Festlegung soll die gewerbliche Nachnutzung der Fläche des Rangierbahnhofs in Hamm regionalplanerisch gesichert werden. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Rangierbahnhofsgeländes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Der Standort verfügt zudem über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Haminkeln und Wesel: Gewerbestandort B70


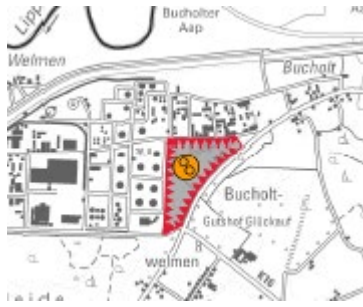
Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Haminkeln/Wesel	Gewerbestandort B70	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 33 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.</p> <p>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Zudem besteht auf Teilen der Fläche ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.</p>			

Hamminkeln: Nord-westlich Weikensee



Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamminkeln	Nord-westlich Weikensee (nördlich BAB 3)	Nein	ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Nördlich BAB 3 und Nördlich Weikensee zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standorte der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat die Stadt Hamminkeln die Flächen erneut gemeldet.</p> <p>Der Standort verfügt zusammengenommen mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 3.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen für sich genommen im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten über eine relativ geringe Größe verfügen. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Damit können nun beide gemeldeten Standorte zusammengefasst und festgelegt werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Hünxe: Bucholtwelmen

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hünxe	Bucholtwelmen	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort für die Erweiterung eines regional bedeutsamen, großflächigen Gewerbegebiets mit Pipelineverbindung zum Hafen Wesel bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 25 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten relativ geringe Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Wie im Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel dargelegt, besteht eine Pipelineverbindung zum landesbedeutsamen Hafen Wesel. Zudem ist der Standort sehr gut an die A 3 angebunden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Kamp-Lintfort: Asdonkstraße / Kohlenhuck

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort/ Moers	Asdonkstraße/ Kohlenhuck	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Die Teilfläche Kohlenhuck wurde vom Kreis Wesel gemeldet und ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015. Sie wird dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bewertet.</p> <p>Der festgelegte Standort verfügt mit ca. 141 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof an, die den Bereich maßgeblich vorprägt. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 57. Die Anbindung an den Gleisanschluss der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof ist denkbar.</p> <p>Teile der Fläche wurden in der Vergangenheit für den Quarz- und Quarzittagebau genutzt. Der ehemalige Gewinnungssee wird z. Zt. Verfüllt. Daneben umfasst der Bereich mehrere ehemalige bergbauliche Betriebsflächen, für die die Bergaufsicht zwischenzeitlich geendet hat. Durch die Nachnutzung dieser vorgenutzten Flächen kann eine neue Flächeninanspruchnahme im bislang nicht vorgeprägten Freiraum vermieden werden. Teile der Fläche sind bislang als Kompensationsfläche für die Müllverbrennungsanlage bzw. für die Rekultivierung der durch den Rohstoffabbau vorgeprägten Bereiche vorgesehen. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen Kohlenhuck für sich genommen über keinen Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW verfügt. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine diesbezügliche Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und</p>			

andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Durch die an die Müllverbrennungsanlage angrenzende Neufestlegung des Bereiches Asdonkstraße kann nun eine Siedlungsanbindung des Teilbereichs Kohlenhuck im Sinne der LEP-Vorgaben hergestellt werden. Damit wird auch zahlreichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr Rechnung getragen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Kamp-Lintfort: Rossenray / Hornenheidchenstraße


Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort	Rossenray (Hornenheidchenstraße)	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Rossenray und Hornenheidchenstraße zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bzw. der Gruppe 2 (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen) bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 97 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine gute Anbindung an die A 57. Beim südlichen Teil der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Rossenray, dessen Betrieb im Jahr 2011 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr war der Standort zunächst größer abgegrenzt. Aufgrund der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck in unmittelbarer Nähe ergibt sich jedoch unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, die ursprüngliche Abgrenzung zu verkleinern. Auf diese Weise kann die Durchgängigkeit des Regionalen</p>			

Grünzuges in Nord-Süd-Richtung trotz der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck gewährleistet werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Lünen: Erlensundern

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Erlensundern	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 3 bewertet (langfristig aus naturräumlichen und eigentumsrechtlichen Gründen, aufgrund sehr hoher Aufbereitungskosten und erheblicher Nutzungskonflikte voraussichtlich nicht bewegbar). Er verfügt mit ca. 50 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der Standort grenzt nicht unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Zudem besteht ein Konflikt mit einem Regionalen Grünzug.</p>			

Lünen: Steag Kraftwerk


Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Steag Kraftwerk	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Der Standort verfügt mit ca. 44 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des ehemaligen Steag Kraftwerks, dessen Betrieb im Jahr 2018 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Der Standort verfügt über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Marl: Auguste-Victoria



Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Auguste Victoria	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen unter der Bezeichnung Marl AV III+VII gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Sonderstandort bewertet, der als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Die Festlegung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben erfolgt zuständigkeitshalber jedoch nicht durch den Träger der Regionalplanung, sondern ausschließlich durch das Land NRW als Verordnungsgeber im Rahmen des LEP NRW (vgl. Ziele 6.1-1 – 6.1-3 LEP NRW). Der Standort Auguste Victoria in Marl wird in der Aufzählung des Ziels 6.4-1 LEP NRW nicht als landesbedeutsam benannt. Aufgrund seiner guten Eignung für die gewerbliche Entwicklung wird er jedoch als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Er verfügt mit ca. 71 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB des Chemieparkes Marl an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßen- und schienenseitigen Anbindung auch über eine Anbindung an den Wesel-Datteln-Kanal. Bei dem Standort handelt es sich um den Standort der ehemaligen Zeche des Steinkohlebergwerks Auguste Victoria. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Steinkohlebergwerks kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.



Marl: Flugplatz Loemühle

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Flugplatz Loemühle	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 35 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort, hat jedoch keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p>			

Marl und Dorsten: Südlich Schwatten Jans



Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl/Dorsten	Südlich Schwatten Jans	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 26 ha über eine relativ geringe, aber insgesamt ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schwatten Jans und des Industrieparks Dorsten/Marl dar. Der Standort verfügt über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Zudem verfügt er über einen direkten Autobahnanschluss an die A 52 und ist damit hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

Oer-Erkenschwick und Datteln: Dillenburg

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Oer- Erkenschwick/ Datteln	Dillenburg	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt mit ca. 64 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort in Oer-Erkenschwick/Datteln "Dillenburg" ist bereits im aktuell geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im südlichen Teilbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt. Insofern handelt es sich nicht vollständig um eine neue Festlegung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist ausbaufähig, kann aber in nachfolgenden Planverfahren verbessert werden. Laut dem Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen ist die Erschließung über das benachbarte Gewerbegebiet in Oer-Erkenschwick leicht realisierbar und ggf. über die Fläche südlich angrenzend an "Engelskamp"/ Verlängerung der "Schachtstraße" möglich. Weiterhin ist eine neue Erschließung über Oer-Erkenschwick zu prüfen. Zudem ist der Standort sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr möglich ist.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

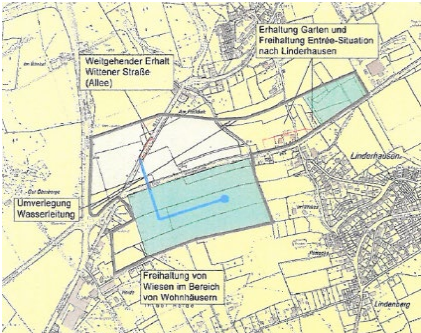

Recklinghausen und Herten: Kohlenlagerfläche

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Recklinghausen/ Herten	Kohlenlagerfläche	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 28 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Auffahrten zu den Autobahnen A 43 und A 42 sind in wenigen Kilometern erreichbar. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der gemeldeten Fläche nicht in die Abgrenzung mit einbezogen.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Kohlenlagerfläche. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kohlenlagerplatzes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen sind im Bereich des Standortes Kompensationsflächen dargestellt. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische</p>			

Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Schwelm: Linderhausen

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Linderhausen (vormals z.T. Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord im Entwurf des RP Ruhr)	Teilweise	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 43 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich kaum Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort verfügt aufgrund seiner Nähe zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Der Bereich wurde im nördlichen Teil bereits im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort, jedoch insgesamt mit deutlich größerer Abgrenzung als Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche - zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

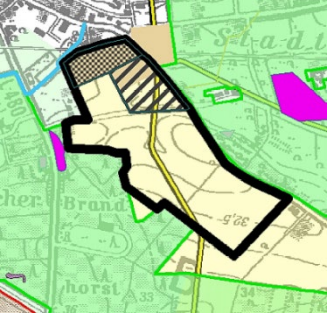
Schwelm: Kreuz Wuppertal Nord

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Kreuz Wuppertal Nord	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt mit ca. 98 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB im südlichen Bereich. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Bereich wurde, zusammengefasst mit Teilen der gemeldeten Fläche Linderhausen, im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung des Standortes.</p> <p>Lediglich eine Teilfläche im Osten verbleibt als Regionaler Kooperationsstandort Linderhausen (siehe oben).</p> <p>Die Umweltprüfung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			



Schwelm und Sprockhövel: Gangelshausen

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm/ Sprockhövel	Gangelshausen	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt zwar über eine optimale Anbindung an das Autobahnkreuz Wuppertal Nord, hat für sich genommen mit ca. 18 ha brutto jedoch eine für einen Regionalen Kooperationsstandort nicht ausreichende Größe und könnte daher nur mit dem südlich angrenzenden Bereich des gemeldeten Standortes Kreuz Wuppertal Nord zusammengeführt eine zweckdienliche Gesamtgröße erreichen. Dessen Festlegung scheidet jedoch aus (siehe oben).</p> <p>Zudem sprechen wichtige Freiraumbelange gegen eine Festlegung. Insgesamt haben die Flächen eine besondere Bedeutung als Biotopverbundflächen (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) mit dem Ziel, naturnahe, bodenständige Laubwälder mit Alt-, Totholz und naturnahe Bäche und Stillgewässer zu entwickeln. Außerdem befinden sich in dem Bereich schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, da es sich um Pseudogleye, d.h. Böden mit starker oder sehr starker Staunässe als Böden mit lang andauernder Vernässung handelt. Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz übernimmt der vorhandene Wald dort besondere Funktionen für die Erholung, als Immissionsschutzwald, Kimaschutzwald und Lärmschutzwald. Die klimaökologische Bedeutung wird auch durch den Klimafachbeitrag des RVR bestätigt.</p> <p>Sowohl mit Blick auf die oben beschriebenen Freiraum- und Klimabelange als auch auf die Standortgröße wird der Standort nicht als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			



Sonsbeck: Peterskaul

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Sonsbeck	Peterskaul	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Erweiterung Gewerbegebiet Alpener Straße zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.</p> <p>Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche erscheint die Fläche kaum entwickelbar.</p> <p>Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Unna und Kamen: Bärenbräuker

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Unna/Kamen	Unna/Kamen (Bärenbräuker)	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Unna gemeldeten Standorten Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen und Bärenbräuker zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 118 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über eine sehr gute Anbindung an die A 1. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			


Voerde: STEAG Kraftwerk

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Voerde	STEAG Kraftwerk	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 von der Stadt Voerde gemeldet. Er verfügt mit ca. 63 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über einen trimodalen Anschluss an Straße, Schiene und die internationale Wasserstraße Rhein.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen STEAG Kraftwerks, das im Jahr 2017 stillgelegt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

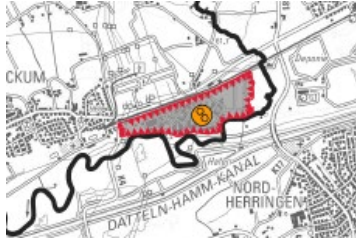
Waltrop: Im dicken Dören

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Waltrop	Im dicken Dören	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 23 ha über eine relativ geringe Größe und hat keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Der Standort wurde im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mittlerweile als GIB mit einer Zweckbindung für die Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen festgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten den Nachweis bzw. die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW vorgelegt. Darin wird der Nachweis geführt, dass keine Standorte im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraum hinsichtlich der im Ziel aufgeführten Kriterien geeignet sind. Die Anwendung erfolgte mit Blick auf die standortnahe Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Betriebes, d.h. es handelt sich um eine konkrete, vorhabenbezogene und aus dem lokalen Bedarf resultierende GIB-Festlegung.</p>			

Werne: A 1



Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	A 1	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 1. Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p>			

Werne: Gersteinwerk

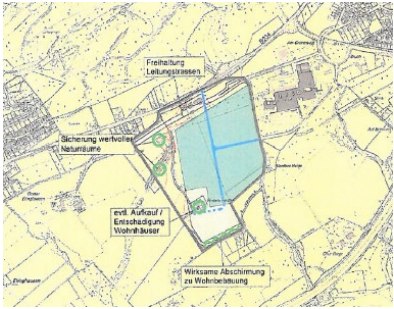

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Gersteinwerk	Nein	Ja
Abb. Meldung Meldung erfolgte ausschließlich schriftlich		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr vom Kreis Unna und vom Kraftwerksbetreiber gemeldet. Er verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort ist bimodal an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem besteht über eine mittlerweile z.T. zurückgebaute Produktenleitung in Form eines Förderbandes eine Verbindung zum Datteln-Hamm-Kanal, die ggf. wieder reaktiviert werden kann. Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des kombinierten Dampfkraftwerks Gersteinwerk, dessen mit Steinkohle betriebenen Blöcke mittlerweile stillgelegt wurden.</p> <p>Einige mit Gas betriebene Blöcke sind noch in Betrieb und der Kraftwerksbetreiber beabsichtigt weiterhin, Teile der Fläche energiewirtschaftlich zu nutzen. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort besteht die Möglichkeit, die nicht mehr für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Flächen einer gewerblichen Nachnutzung zuzuführen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin energiewirtschaftlich genutzt werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig gewerblich entwickelt werden.</p> <p>Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (NSG, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

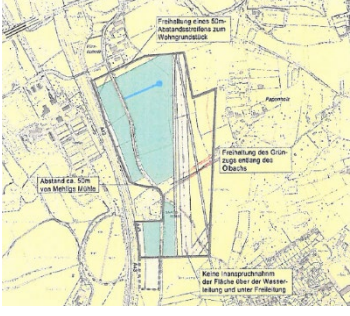
Werne: Nordlippestraße

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Nordlippestraße	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 59 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der gemeldete Standort hatte eine isolierte Lage im Freiraum und wurde daher in der Abgrenzung erweitert. Er grenzt nun unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine sehr gute Anbindung an die A 1.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

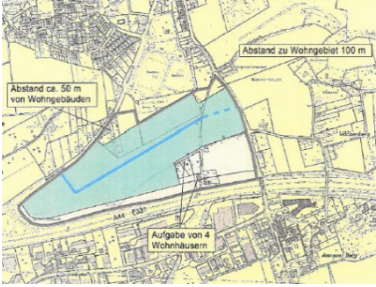
Wetter: Vordere Heide

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Wetter	Vordere Heide	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den östlich angrenzenden Siedlungsbereich. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort Vordere Heide in Wetter verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p>			

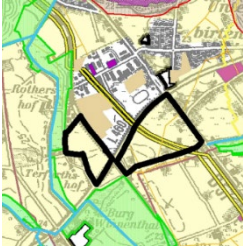
Witten: Kleinherbeder Straße

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Kleinherbeder Straße	Nein	Nein
Abb. Meldung		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort	
		-	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar.</p>			

Witten: Pferdebachstraße

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Pferdebachstraße	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</p> <p>Er verfügt jedoch über eine sehr gute Anbindung an die A 44 und kann aus dem lokalen Gewerbebedarf Stadt Witten entwickelt werden. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.</p>			

Xanten: Erweiterung Unterbirten

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Xanten	Erweiterung Unterbirten	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p>Begründung</p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Er setzt sich aus zwei Teilflächen mit ca. 23 ha und ca. 10 ha zusammen und verfügt damit insgesamt über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Er verfügt jedoch über keinen guten Anschluss an das Autobahnnetz. Die nächste Auffahrt zur A 57 befindet sich etwa in 10 km Entfernung. Zudem wird die im Vergleich zu anderen gemeldeten Standorten relativ kleine Fläche durch gleich mehrere Gaspipelines und Stromleitungen gequert, die eine Parzellierung im Sinne der im textlichen Ziel geforderten Mindestgröße für Betriebe erheblich erschwert. Der Standort wird daher nicht festgelegt.</p>			

Anhang 4

Übersicht der Tabu- und
Restriktionskriterien zur
Ermittlung der BSAB

Übersicht der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB

Tabukriterien

Themenfeld	Tabukriterium	hartes/ weiches Tabukriterium	Quelle
Siedlung	Ortslagen	weich	ATKIS
	Industrie, Gewerbe, Bergbau	weich	ATKIS
	Gewerbe- und Industrieflächen	weich	FNP, RFNP
	Gemeinbedarfsflächen	weich	FNP, RFNP
	Gemischte Bauflächen mit einem Puffer von 300 m	weich	FNP, RFNP
	Wohnbauflächen mit einem Puffer von 300 m	weich	FNP, RFNP
	Golfplätze	weich	FNP
Freiraum	Natura 2000 mit einem Puffer von 300 m (kein Puffer als Tabu für Erweiterungen der Rohstoffe Präquartärer Sand und Ton/Schluff)	weich	LANUV
	Geschützte Biotope	weich	LANUV
	Naturschutzgebiete	weich	LANUV
	Landschaftsschutzgebiete bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	DLP
	Biotopkatasterflächen bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	LANUV
	Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (BVS I) bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	LANUV
Boden/ Wasser	Kein Rohstoffvorkommen für Rohstoff Kies/Kiessand	hart	Rohstoffkarte, GD
	Mindestmächtigkeit < 10 m bei Erweiterungen für Rohstoff Kies/Kiessand, < 15 m bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	Rohstoffkarte, Meldungen
	WSZ I - III A in WSG (festgesetzt + geplant) sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ I - III A	weich	LANUV, BR Düsseldorf
	WSZ III B in WSG (festgesetzt + geplant) sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ III B bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	LANUV, BR Düsseldorf

Themenfeld	Tabukriterium	hartes/ weiches Tabukriterium	Quelle
	Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	BK GD
	Schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	BK GD
Infrastruktur	Hafen/Schleusen	weich	ATKIS
	Deponien (außer für Ton/Schluff)	weich	LANUV
	Flughäfen/-plätze und (Sonder)Landeplätze	weich	ATKIS
	Militärflächen	weich	FNK
	Konzentrationszonen Wind	weich	FNP, RFNP
	Landesstraßen + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Bundesstraßen + 20 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Autobahnen + 40 m Puffer	weich	Autobahn GmbH
	Kreisstraßen + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Straßen (Plan) + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Schienen + 40 m Puffer	weich	ATKIS
	Wasserstraßen+ 50 m Puffer	weich	WSV

Restriktionskriterien

Themenfeld	Restriktionskriterium (sofern nicht rohstoffspezifisch bereits Tabukriterium)	Quelle
Siedlung	Sonderbauflächen	FNP, RFNP
	Nicht durch Tabukriterien erfasste (Einzel-)Bebauung, Infrastrukturen (z.B. Leitungen) und sonstige entgegenstehende Belange (z.B. Sportplätze)	ATKIS, Orthophotos, sonstige Erhebungen
Freiraum	Landschaftsschutzgebiete	DLP
	Biotopverbundstufe I	LANUV
	300 m Puffer um Natura 2000 (für Erweiterungen Präquartärer Sand)	LANUV
	Waldflächen	ATKIS
Boden/ Wasser	Schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung	BK GD
	WSZ III B/ III C in WSG (festgesetzt + geplant) sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ III B	LANUV, BR Düsseldorf
	Oberflächengewässer	ATKIS, Orthophotos
Infrastruktur	Deponien (für Ton/Schluff)	LANUV
	Vorhaben der Bundesfachplanung gem. § 3a Abs. 2 NABEG	Bundesfachplanung
Sonstige	Gegensätzliche Festlegungen	RP Ruhr
	Gemeldetes Abgrabungsinteresse als Gunstkriterium/ kein belegtes Abgrabungsinteresse	u.a. Stellungnahmen Beteiligung
	Rohstoffgeologische Eignung auf Grundlage des Fachbeitrags	GD
	Rohstoffvorkommen gemäß Rohstoffkarte/sonstiger Grundlagen des GD	GD
	Erwartete (erhebliche) Umweltauswirkungen gemäß SUP-Prüfbögen (u.a. 300 m um Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile)	SUP, ATKIS, DLP

Anhang 5
Potenzialflächen
Erweiterung Kies/
Kiessand

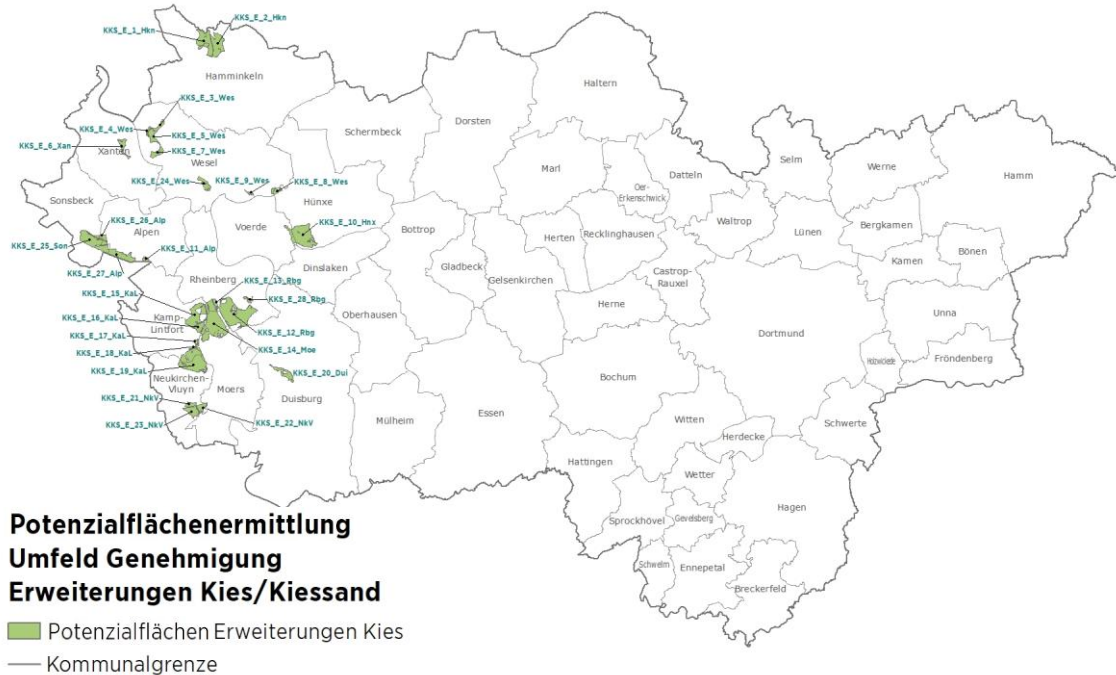
Kies/Kiessand - Erweiterungen

- Nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verblieben für Erweiterungen für den Rohstoff Kies/Kiessand rechnerisch insgesamt 668 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 21.895 ha. Hiervon haben 209 Potenzialflächen (21.119 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha.



- Da mit dem Plankonzept nach potenziellen Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen gesucht wird, werden weiterführend die Potenzialflächen im Umfeld bestehender, fachrechtlich genehmigter Abgrabungen/Zulassungen weiter betrachtet. Hierzu werden die Potenzialflächen betrachtet, die an bestehende Abgrabungen¹ angrenzen bzw. im Umkreis von bis zu 100 m um diese liegen. Hierdurch wurde der Suchraum auf 28 Flächen mit einer Gesamtgröße von 4.662 ha eingeschränkt.

¹ Betrachtung aller Genehmigungen, unabhängig von lt. Genehmigung gewonnenen Rohstoffen



- Diesen Flächen wurden im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterienⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_E_1_Hkn	292	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. dispers bebaut Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Bundesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt daher keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_2_Hkn	249	<ul style="list-style-type: none"> Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage Abgrabungsinteresse belegt Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Waldflächen Tlw. eingetragenes Bodendenkmal Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Überschwemmungsgebiet Tlw. ungünstige Geometrie (schmale Flächen/spitze Winkel) Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. Tlw. Lage im Antragskorridor A-Nord 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Ham_BSAB_1_A Grenzziehung ergibt sich durch Ausgrenzen der spitzen Flächen im Norden (Geometrie, A-Nord-Korridor) entlang vorhandener Straße, bebauter bzw. anderweitig genutzter Flächen (Höfe, Sportanlagen) und des Bodendenkmals im Südosten Darstellungsbedingtes Einbeziehen der gewerblichen Fläche (Aufbereitungsanlage)
KKS_E_3_Wes	46	<ul style="list-style-type: none"> Bebauung im südlichen Teil Nördlicher Teil in Vergangenheit bereits ausgeküst und rekultiviert Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt- 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und bereits ausgeküsteter Flächen verbleibende Fläche mit Rohstoffpotenzial unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_4_Wes	16	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_5_Wes	85	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgeküsteten

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> Fläche in weiten Teilen in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage Tlw. disperse Bebauung Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		Bereiche verbleibende Fläche mit Rohstoffpotenzial unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_6_Xan	71	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Fläche überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Tlw. Sonderzone „Ufer des WSG Xanten-Wardt 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgeküsteten Bereiche verbleibende Fläche mit Rohstoffpotenzial unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_7_Wes	75	<ul style="list-style-type: none"> Kein räumlich konkretisiertes Abgrabungsinteresse Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert Disperse Bebauung in Teilflächen Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Landschaftsschutzgebiet Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen in sowie angrenzend an Bestandgenehmigung als Wes_BSAB_1_A Ausgrenzen bereits ausgeküsteter Flächen, bebauter Flächen sowie dahinterliegender Flächen Nördliche Spitze darstellungsbedingt aufgrund Geometrie generalisiert
KKS_E_8_Wes	49	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut sowie für Infrastruktur genutzt (Hochspannungsleitungen mit diversen, mittig gelegenen Maststandorten) 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Hochspannungsmasten) und dahinterliegender Fläche verbleibende Potenzialfläche unterhalb

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 		<p>Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben (NSG)
KKS_E_9_Wes	14	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur vorhanden (Hochspannungsleitung) • Überwiegend Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Vollständige Lage innerhalb 300 m um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Waldflächen, Hochspannungsmasten) und dahinterliegender Fläche verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept • keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben (NSG)
KKS_E_10_Hnx	480	<ul style="list-style-type: none"> • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Disperse Bebauung und Infrastruktur in Teilflächen • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Lage innerhalb WSZ III B der WSG Bucholtswelmen und Löhnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Potenzialfläche wird von Trasse der L4n gem. Landesstraßenbedarfsplan entlang Schwarzer Weg/Tenderingsweg durchlaufen • Betroffenheit eines Kulturlandschaftsbereichs (tlw. bzw. randlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen in und angrenzend an Bestandsgenehmigungen inkl. Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse als Hnx_BSAB_3_A / HNX_BSAB_4_A/Hnx_BSAB_5 • Ausgrenzen bereits abgegrabener Flächen (Tenderingsee), bebauter Flächen und Waldflächen • Grenzziehung entlang vorhandener Wege/Straßen • Trennung des BSAB entlang Straßentrasse L4n als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung; auch nördliche Teilfläche als Erweiterung bewertet, da vorhandene Straße kein Tabukriterium darstellt; Abschluss/Fortgang der Linienbestimmung aktuell noch offen
KKS_E_11_Alp	28	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Deutlich geringerer Kiesanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlicher Einordnung • Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstätteneigenschaften) • Verzicht auf Festlegung u.a. mit Verweis auf Bestandsschutz und Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.4-3

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
			<ul style="list-style-type: none"> Fehlende Eignung der Lagerstätte zur Kiesgewinnung gem. rohstoffkundlicher Einordnung; ebenso in Beteiligung kritisiert 	
KKS_E_12_Rbg	656	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst und rekultiviert (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. WSZ III B des Wasserschutzgebiets Binsheimer Feld 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen Hinweis auf querende Leitungen mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend in/um Bestandgenehmigungen als Rbg_BSAB_1_A und Rbg_BSAB_2_A Westliche Fläche (Rbg_BSAB_1_A): Ausgrenzen der bereits ausgeküsteten Flächen, Grenzziehung entlang Budberger Weg/Im Winkel (dahinter liegt disperse, straßenbegleitende Bebauung sowie Winterswicker Abzugsgraben - nördlich davon pot. Neuansatz); Abschneiden spitzwinkliger Flächen Östliche Fläche (Rbg_BSAB_2_A): Ausgrenzen vorhandener Bebauung, Übernahme restriktionsarmer Flächen Ausgrenzen der Teilflächen innerhalb des WSG Binsheimer Feld aufgrund Vorsorgeansatz Grundwasserschutz, anderweitiger Alternativen und möglicher Genehmigungsrestriktionen i.V.m. WSG Volumenbezogene Berücksichtigung der Hinweise zu querenden Leitungen
KKS_E_13_Rbg	28	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. Tlw. festgesetztes ÜSG 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Genehmigung (beendet) inkl. Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse als Rbg_BSAB_5 Grenzziehung entlang Fließgewässer bzw. Ausgrenzen der Südspitze an Engstelle wg. ungeeigneter Geometrie
KKS_E_14_Moe	642	<ul style="list-style-type: none"> Für Teile der Fläche Abgrabungsinteresse in Beteiligung gemeldet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße ist die Fläche nicht als Erweiterung zu

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekieset und aufgehaldet/ rekultiviert (Abgrabungsseen) • Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (WEA, Bergehalden) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<p>bewerten. Es erfolgt daher keine Festlegung als BSAB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch Fläche mit gemeldetem Interesse (Alt-BSAB) liegt in deutlichen Abstand und ist u.a. durch Halde von Genehmigung getrennt).
KKS_E_15_KaL	285	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekieset (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen- Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. Waldflächen (Mischwald mit Waldfunktion: Erholungswald Stufe 2, Immissions-, Klimaschutz) sowie schutzwürdige Biotop • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Schutzwürdige Biotop 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Nutzung als Modellflugplatz o.ä. • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Hinweis auf Altgrabungen/Wiederverfüllung auf Teilflächen • Hinweis zur Festlegung von Bestandsflächen als BSAB 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Festlegung der in der Beteiligung gemeldeten Flächen mit Abgrabungsinteresse als Kif_BSAB_5 in Abgleich mit zeichnerischer Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes sowie mit wiederverfüllter Altgrabung • U.a. angesichts Vorprägung des Teilraums durch Abgrabungen, Deponie, MVA und des gemeldeten Abgrabungsinteresses überwiegen Belange der Lagerstättennutzung, Vorrang von Erweiterungen im vorliegenden Fall Landschaftsschutz und Waldflächeninanspruchnahme • Ausgrenzen bereits abgegrabener/wiederverfüllter/bereits für die Rohstoffgewinnung zugelassener Teilflächen, darüber hinaus keine Flächen oberhalb Darstellungsschwelle/ Mindestgröße Plankonzept • Vorhandene Betriebsplanfläche nicht in Gänze durch Potenzialfläche erfasst, insofern erfolgt angesichts Bestandsschutz und umfassender Zulassung keine erneute Festlegung (u.a. auch mit Verweis auf Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.4-3)
KKS_E_16_KaL	67	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert, Standort Aufbereitungsanlage Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgeküsteten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_17_KaL	20	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung Randliche Bebauung (Landwirtschaft) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße/Bahntrasse – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße und Bahntrasse ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_18_KaL	12	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> nach Ausschneiden bereits abgebauter Bereiche sowie Teilflächen mit ungeeigneter Geometrie verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept Verzicht auf Festlegung u.a. mit Verweis auf Bestandsschutz und Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.4-3
KKS_E_19_KaL	530	<ul style="list-style-type: none"> In Teilen disperse Bebauung und Infrastrukturen (Bergehalde, Straßen, etc.) Zusammenhängende Waldflächen (Waldfunktion: Erholungswald Stufe II, Klimaschutz; Laubmischwald mit besonderer Bedeutung für Biotopverbund) Tlw. Abgrabungsinteresse angemeldet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Teilflächen ergeben sich als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand Betroffenheit eines Fließgewässers (Vinnbruchgraben 2) mit geplantem Gewässerausbau 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandsgenehmigungen als Klf_BSAB_1_A Begrenzung entlang bebauter Flächen und angrenzender Waldflächen, Haldenfläche, Oberflächengewässer (Anrathskanal) sowie Ausgrenzen dahinterliegender Flächen Grenzziehung südlich des (geplanten) Vinnbruchgrabens/ schutzwürdiger Böden/ LSG in diesem Bereich; aufgrund der trennenden Wirkung dieser Gebiete mit entgegenstehenden Belangen wird der

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekies (Abgrabungsseen) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung 		<p>BSAB (ggü. dem 2. Entwurf) nicht nach Norden fortgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen von Teilen des LSG am südlichen Rand in Verbindung mit Betroffenheit von Bodenschutzbelangen und techn. Infrastrukturen
KKS_E_20_Dui	112	<ul style="list-style-type: none"> • Umfasst in Teilen Abgrabungsgewässer bzw. Bundeswasserstraße Rhein • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Dui_BSAB_1 • Ausgrenzen der Gewässerflächen des Rheins, bebauter Flächen, Deichbereich
KKS_E_21_NkV	45	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Waldflächen • Tlw. WSZ III B des Wasserschutzgebiets Vinn 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung - räumlich getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Autobahn ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_22_NkV	63	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung - räumlich getrennt u.a. durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben • Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Landesstraße sowie der zwischen pot. Erweiterungsfläche und Bestandsabgrabung liegenden straßenbegleitenden Bebauung ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.






Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_E_23_NkV	114	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Nkv_BSAB_1_A2 • Ausgrenzen der bereits ausgeküsteten/rekultivierten/wiederverfüllten Flächen sowie vorhandener Bebauung
KKS_E_24_Wes	83	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B • Tlw. innenliegende Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung (mittlerweile ausgelaufen) zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Lage innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs (tlw.) • Aufgrund hohen Grundwasserstands und angrenzender Altgrabung ist bei einer Erweiterung von einer Nassabgrabung auszugehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB aufgrund entgegenstehender Belange des Grundwasserschutzes gem. Begründung zu Kap. 5.4 • Lt. Fachauskunft Wasserbehörde wäre Nassabgrabung nicht mit den Schutzerfordernissen innerhalb einer WSZ III B vereinbar • Für Rohstoffgruppe Kies/Kiessand bestehen ausreichende Alternativen, bei denen sich kein vergleichbares Konflikt-/Risikopotential mit dem Grundwasserschutz abzeichnet. • Erwägungen zum vorsorgenden Grundwasserschutz überwiegen nicht Erfordernisse der Rohstoffgewinnung
KKS_E_25_Son	257	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Waldflächen • Reservegebiet i.S.d. WSZ III B • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Angrenzende Abgrabung erfolgt im Trockenabbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstätteneigenschaften) • Verzicht auf Festlegung u.a. mit Verweis auf Bestandsschutz und Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.4-3

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterienⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_E_26_Alpin	50	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. Waldflächen Reservegebiet i.S.d. WSZ III B Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Landesstraße ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt, auch mit Blick auf die fehlende Eignung (Lagerstätteneigenschaften) daher keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_27_Alpin	263	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse In weiten Teilen Waldflächen Tlw. Reservegebiet i.S.d. WSZ III B Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Angrenzende Abgrabung erfolgt im Trockenabbau 	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Waldflächen) und dahinterliegender Fläche verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand des Weiteren aufgrund fehlender Eignung (Lagerstätteneigenschaften)
KKS_E_28_Rbg	29	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest 	<ul style="list-style-type: none"> Lage innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs (tlw.) Angrenzende Abgrabung (Kies) langjährig abgeschlossen Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug bereits ausgekiester Flächen verbleibende Fläche mit Rohstoffpotenzial unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept: Keine Festlegung als BSAB

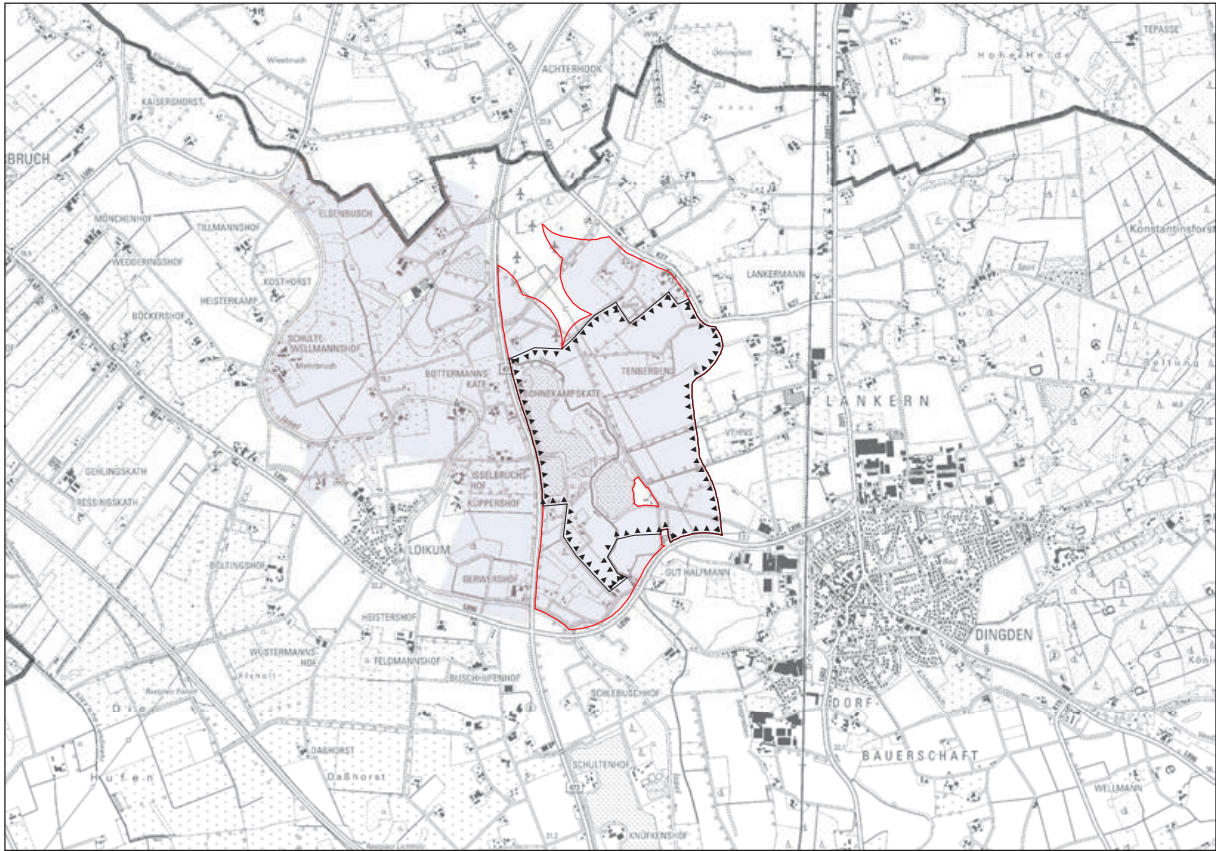
ⁱ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird, wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen und Auswahl

-  Abgrabungsbereich (zeichnerische Festlegung)
-  Betrachtete Potenzialfläche
-  Weitere Potenzialfläche
-  Kommunalgrenze
-  Planungsregion RVR

KKS_E_2_Hkn

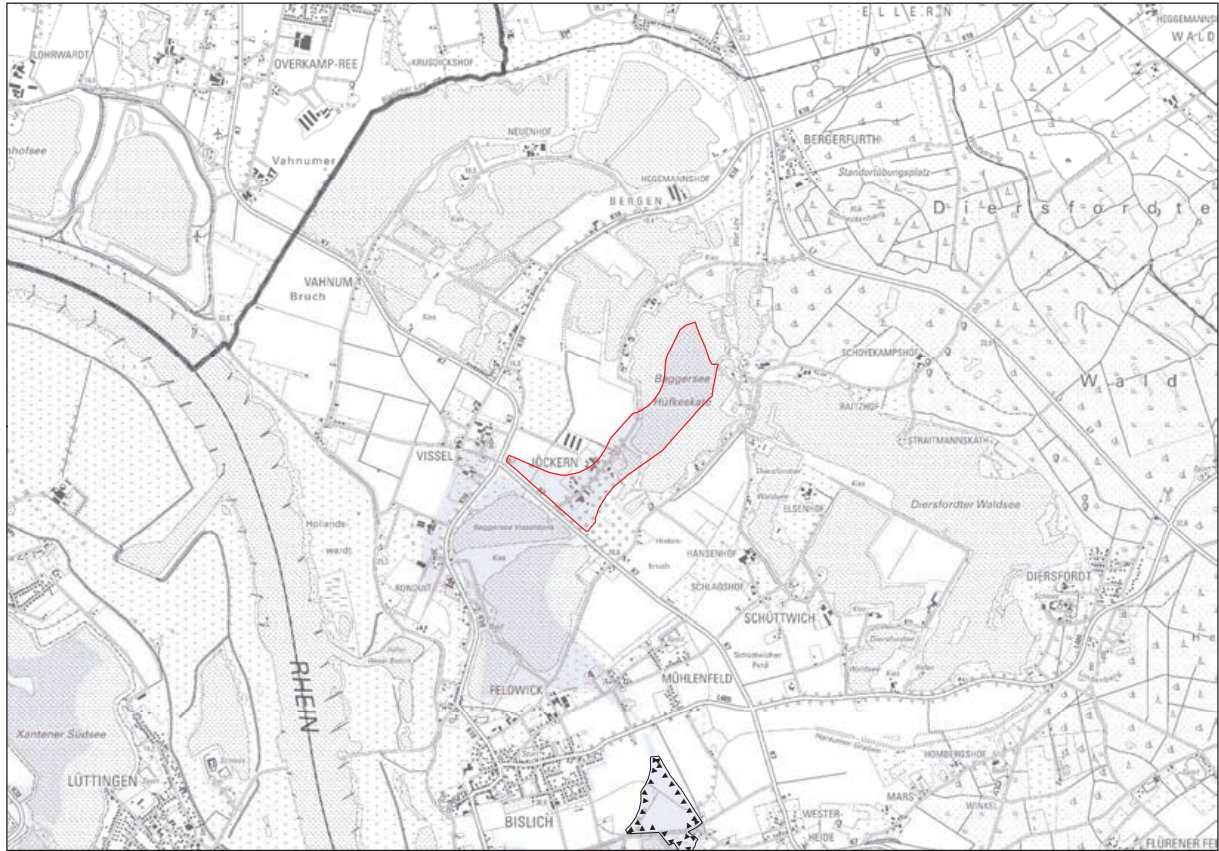


Maßstab 1: 50000

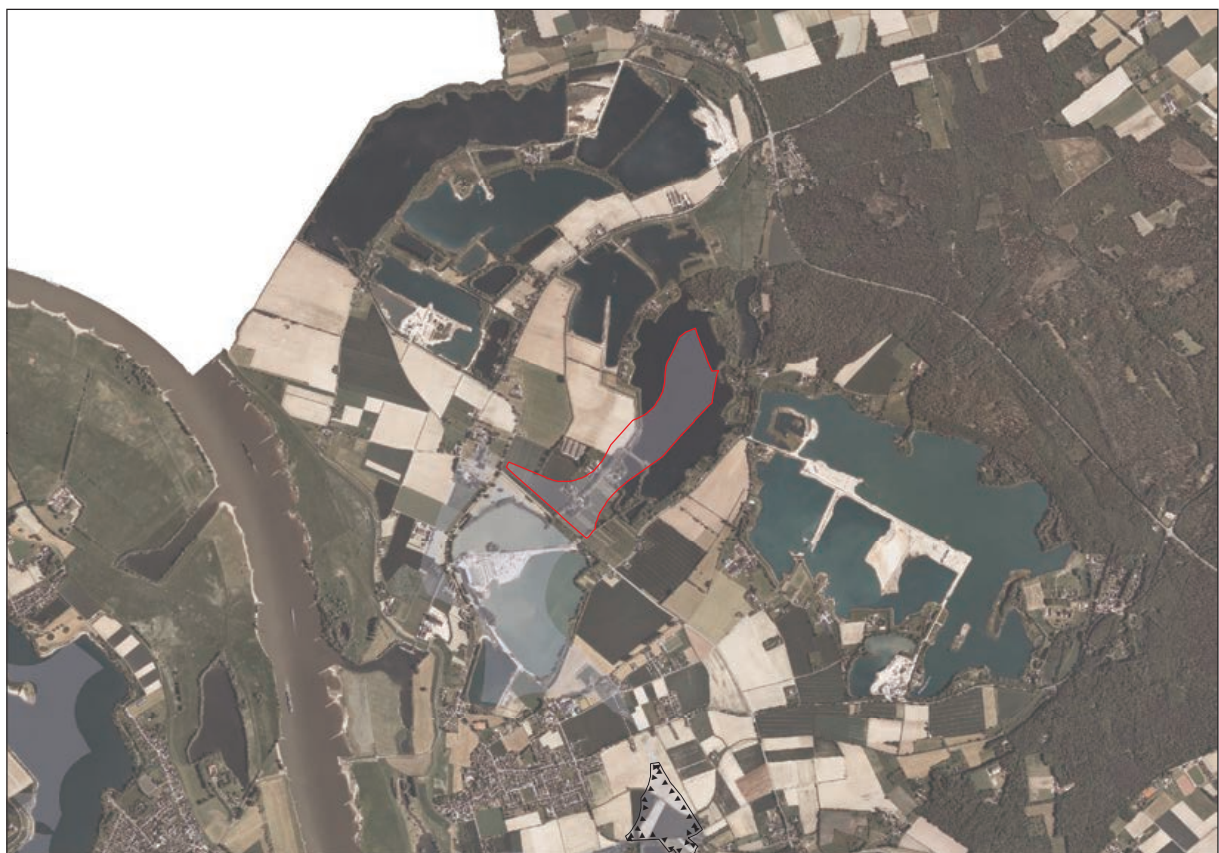


Maßstab 1: 50000

KKS_E_3_Wes



Maßstab 1: 50000

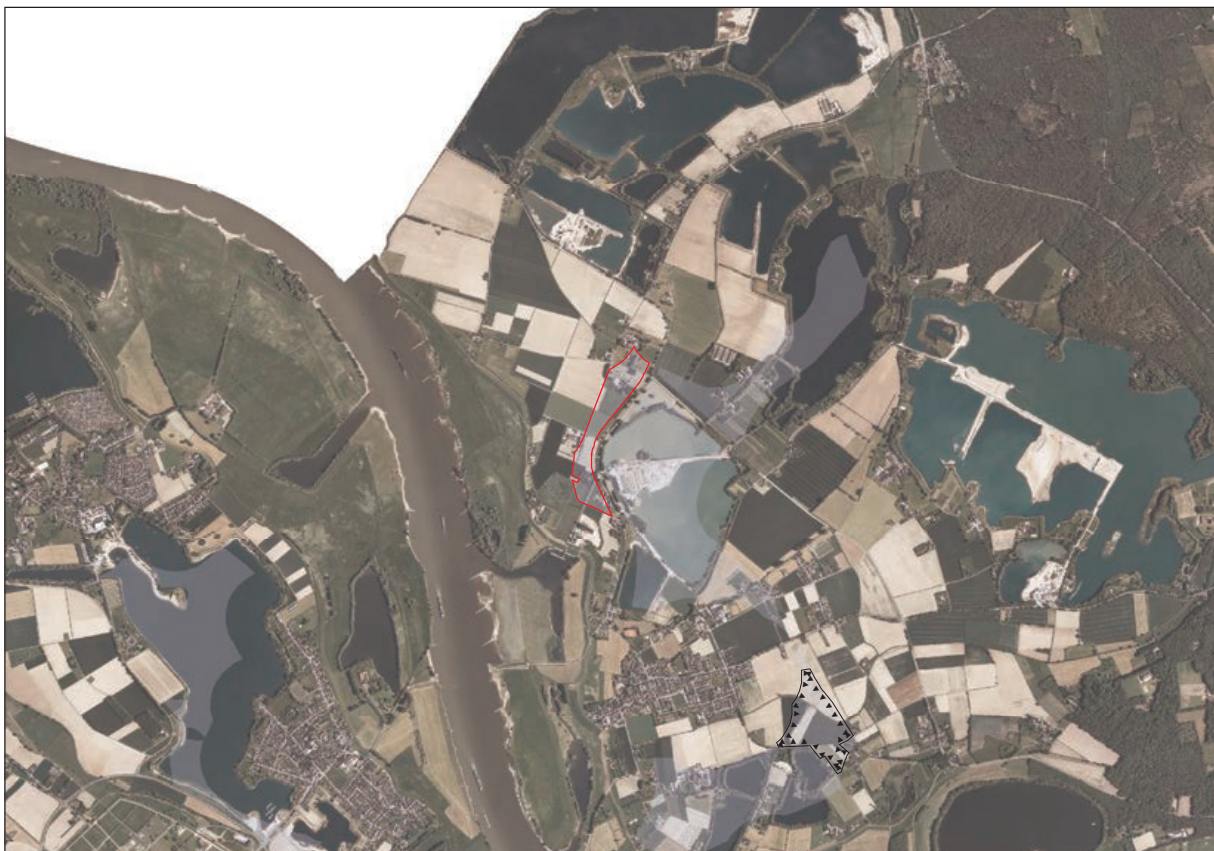


Maßstab 1: 50000

KKS_E_4_Wes



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_5_Wes

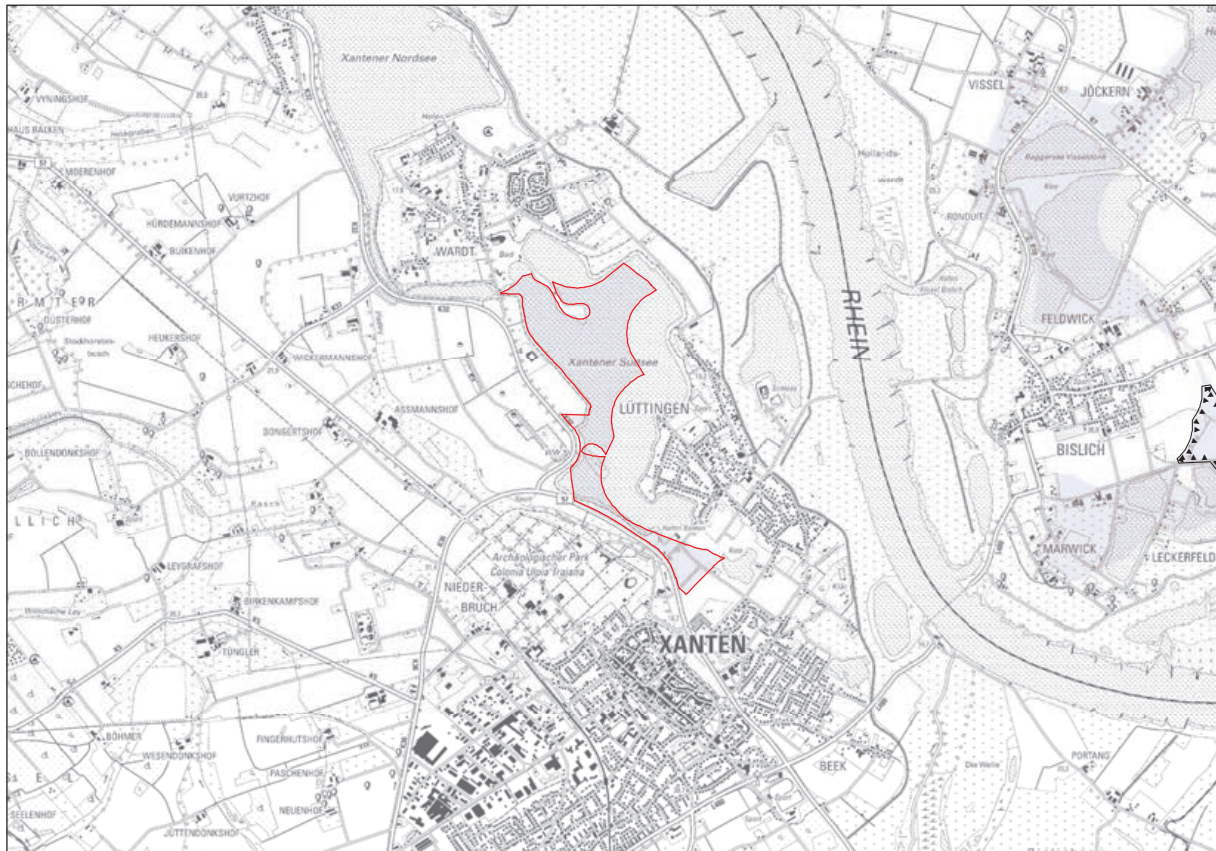


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_6_Xan

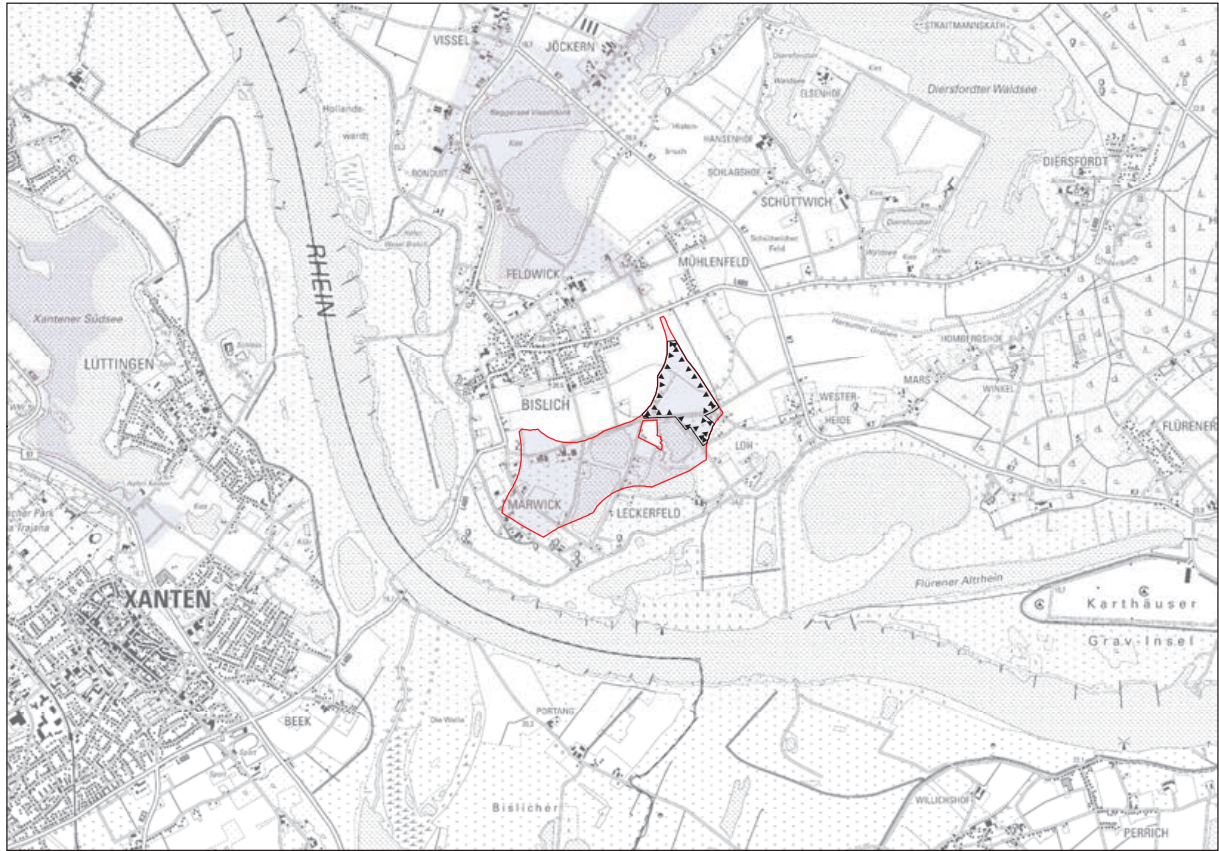


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_7_Wes



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_8_Wes

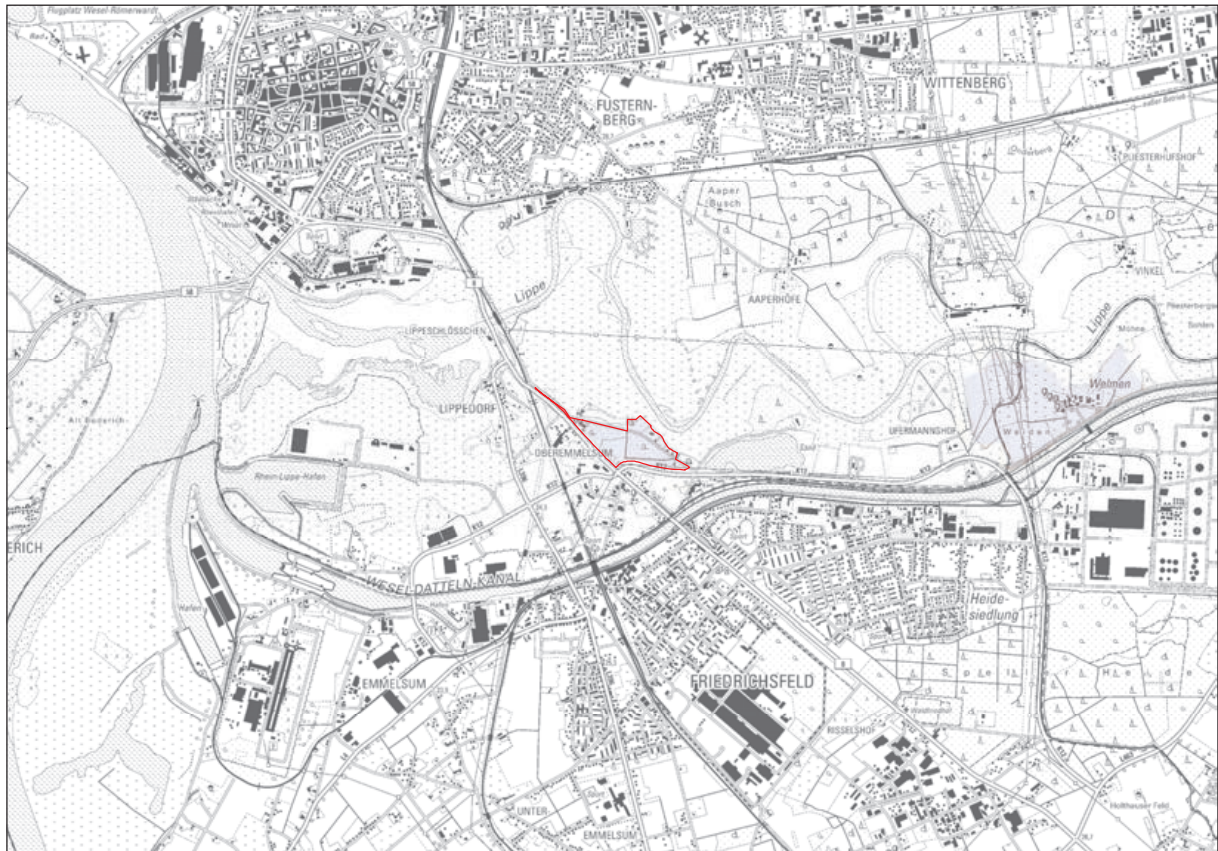


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_9_Wes

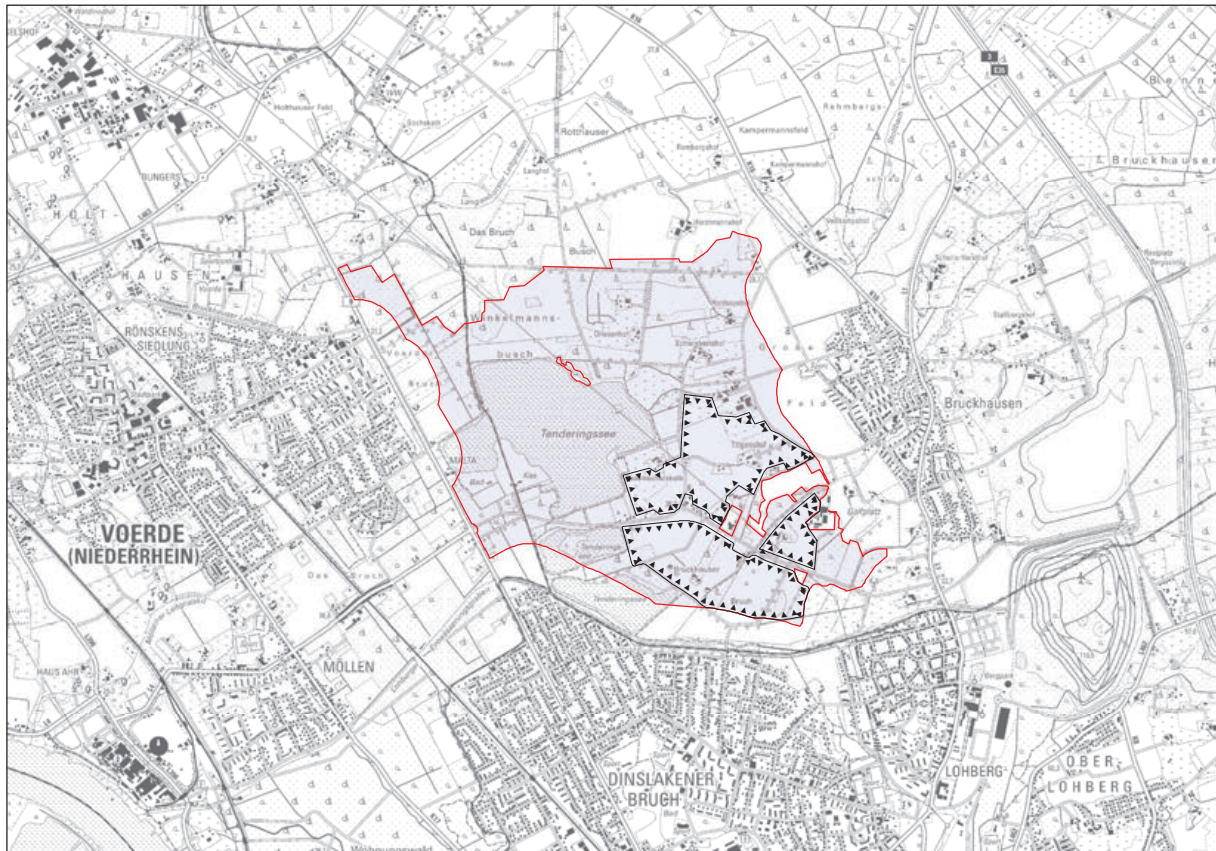


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_10_Hnx



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_11_Alpen

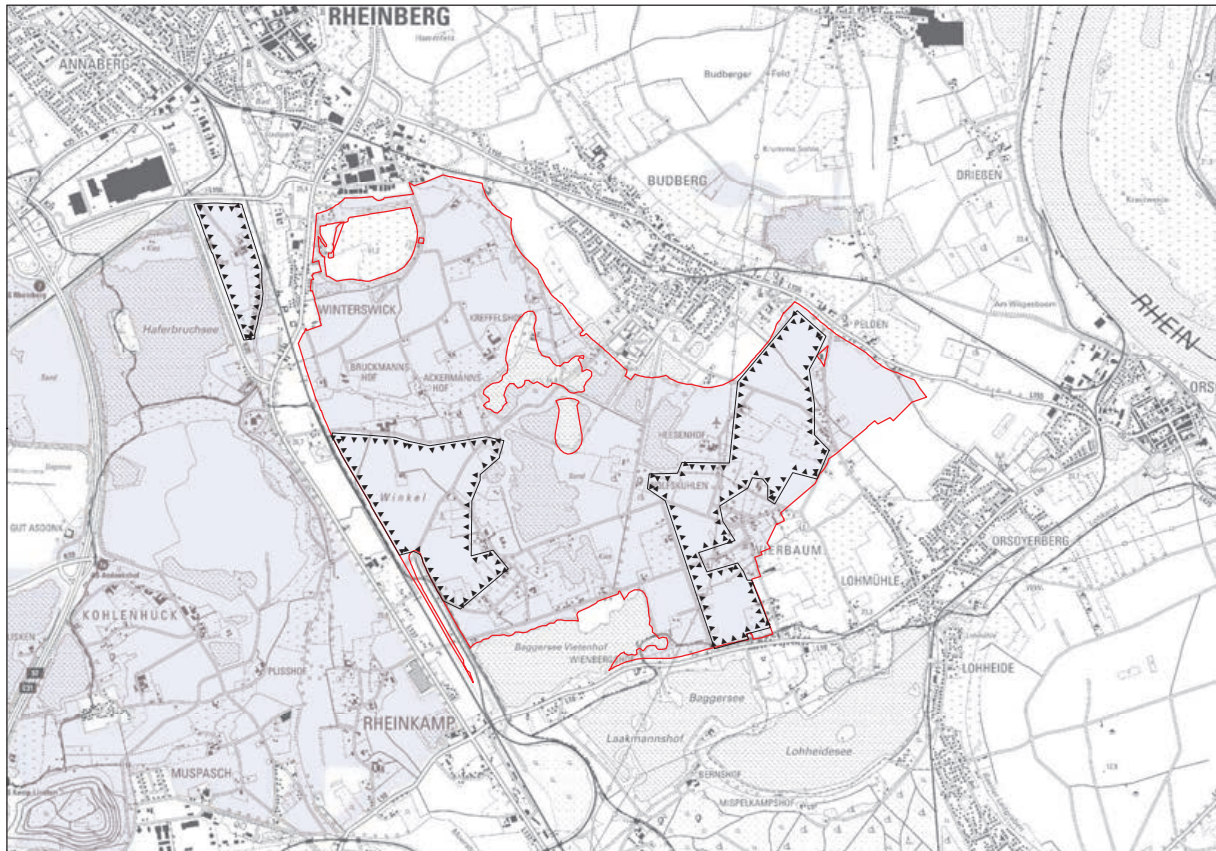


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_12_Rbg

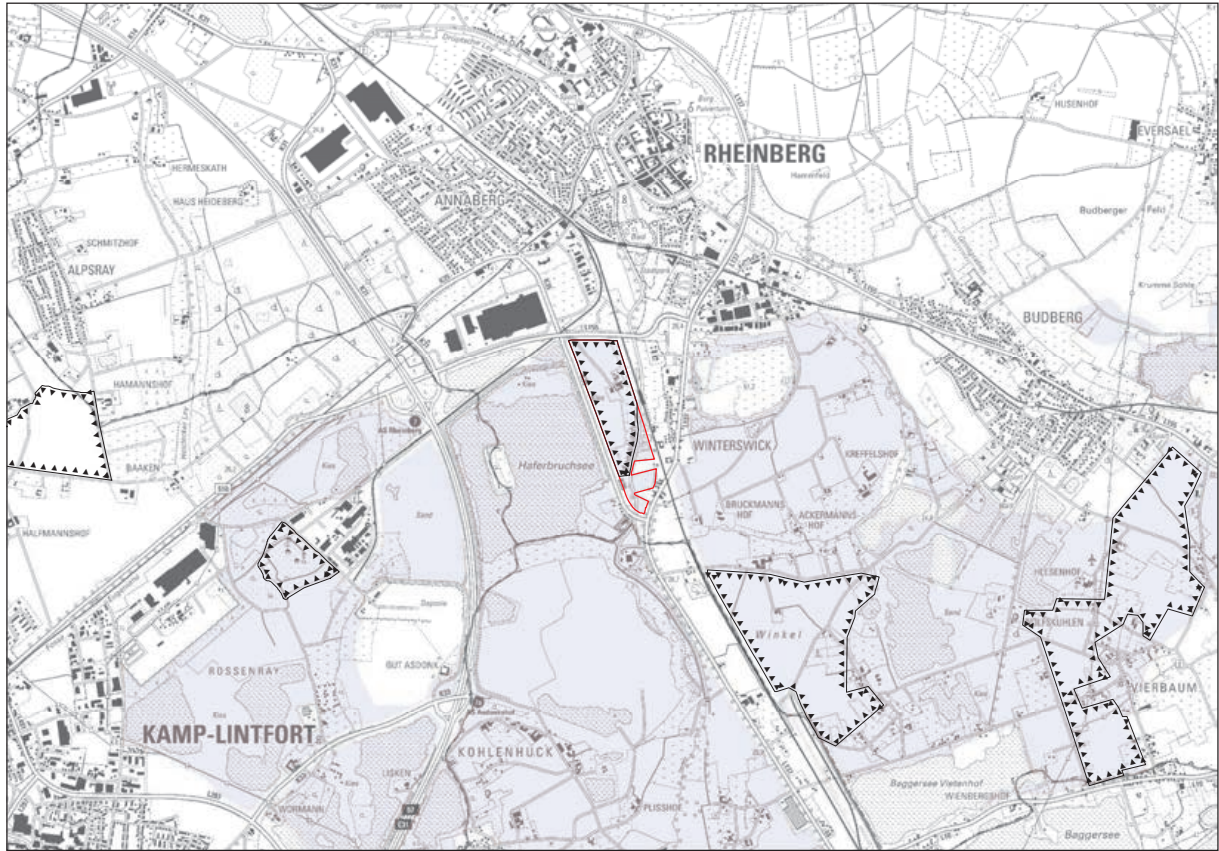


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_13_Rbg

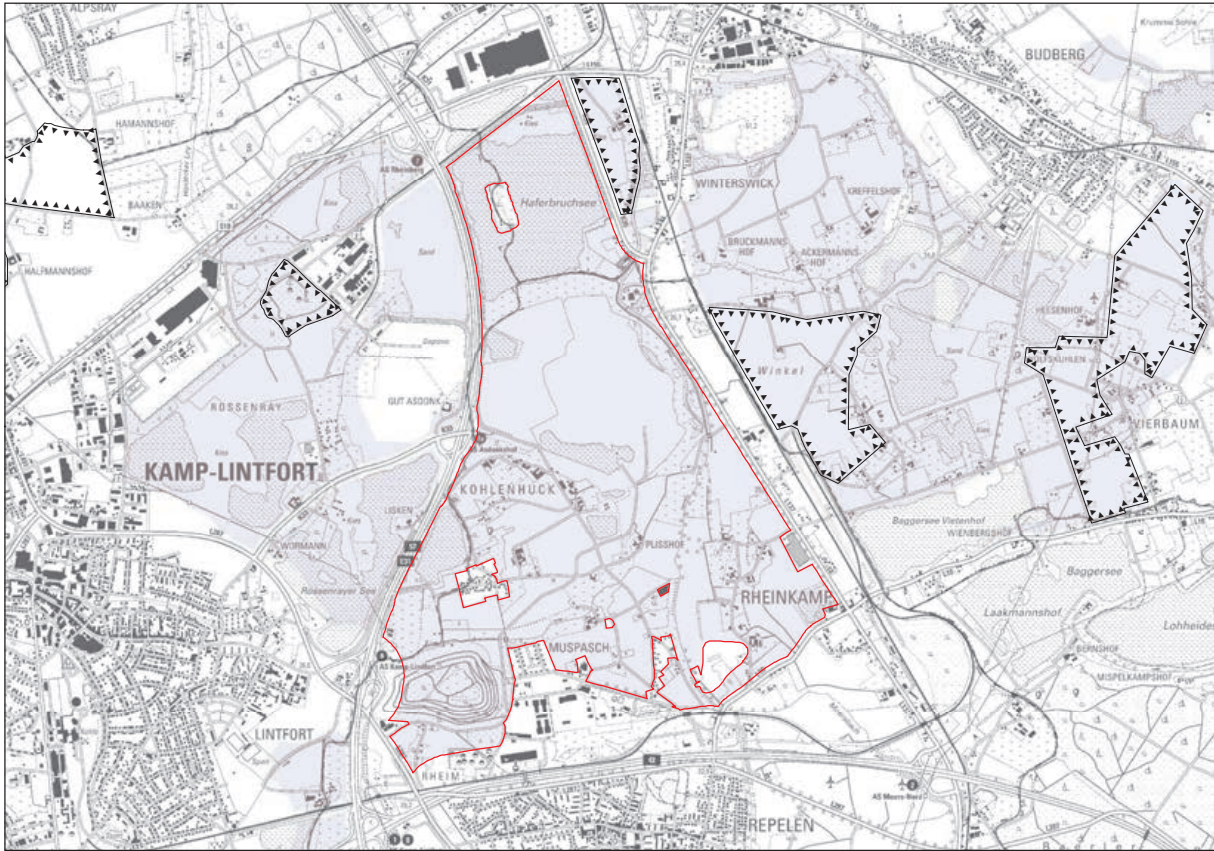


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_14_Moe

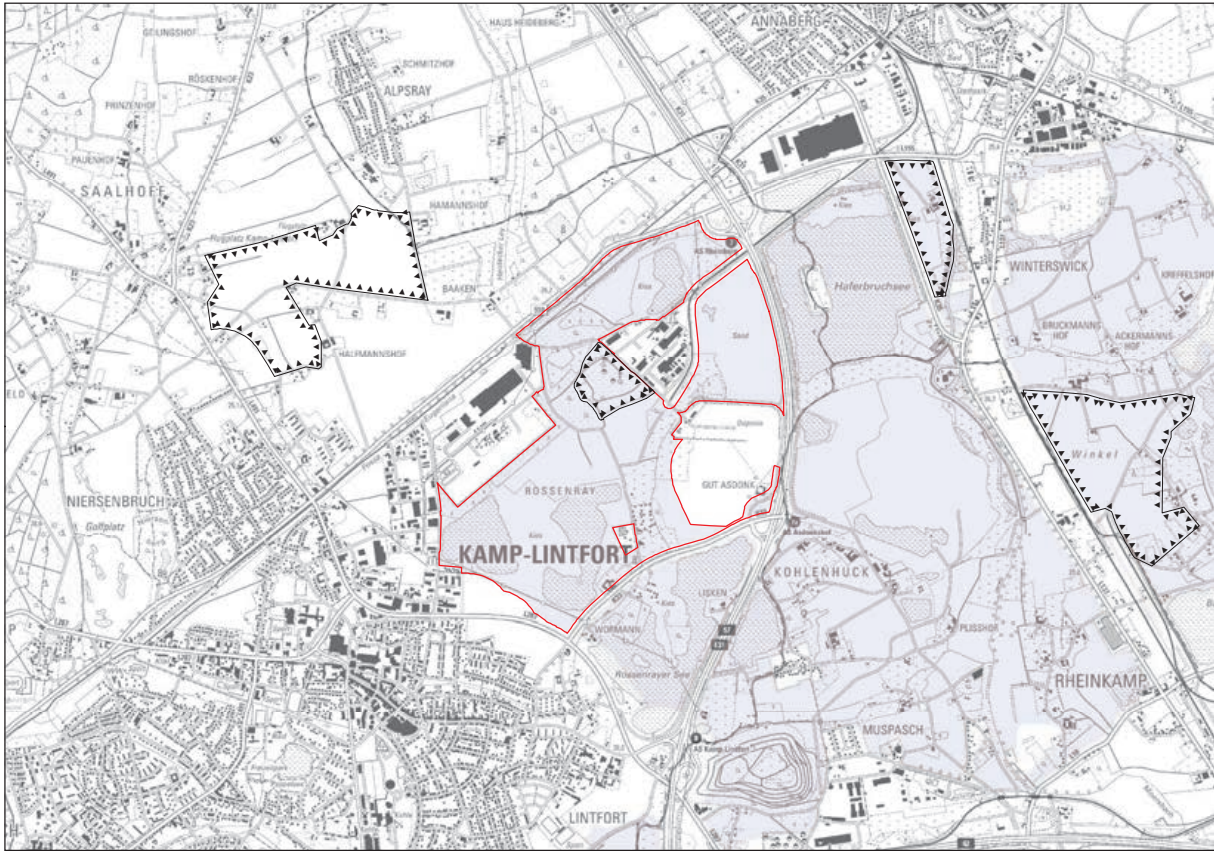


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_15_KaL

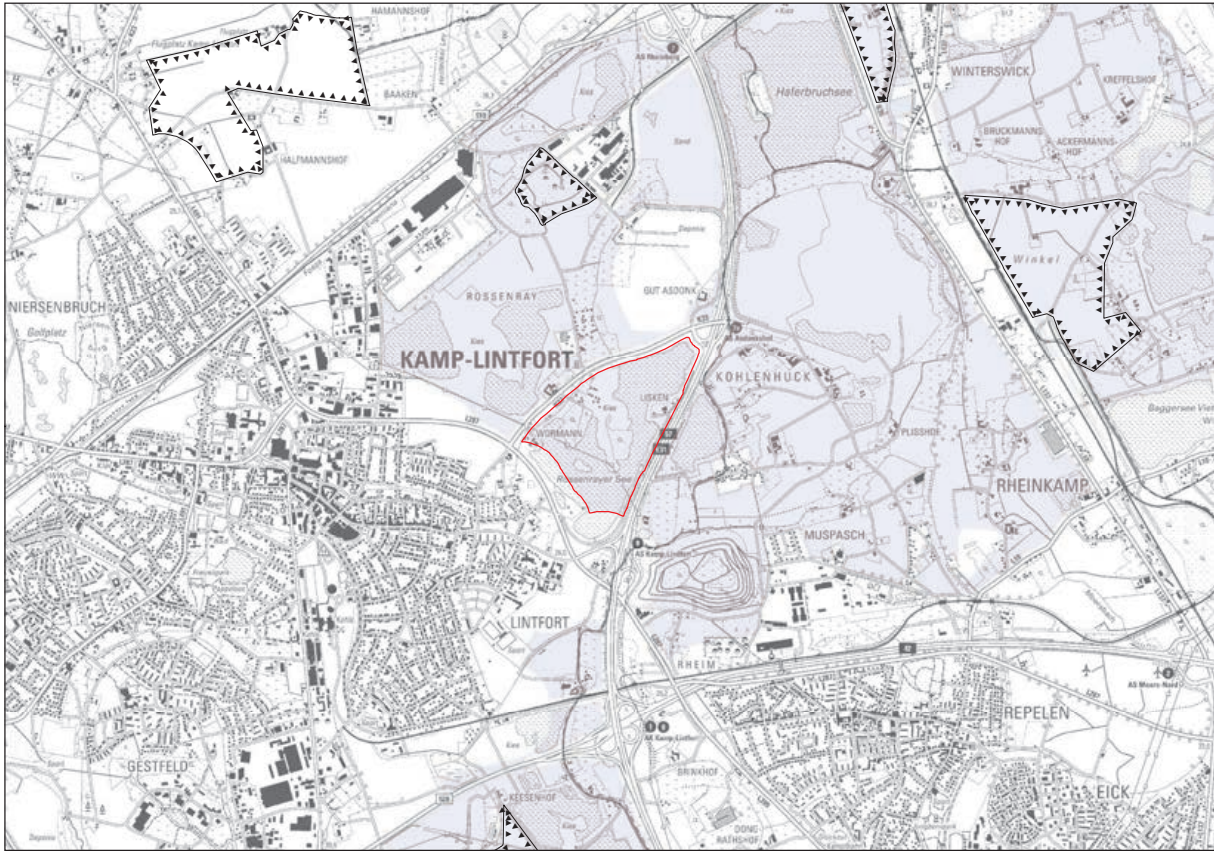


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_16_KaL



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_17_KaL

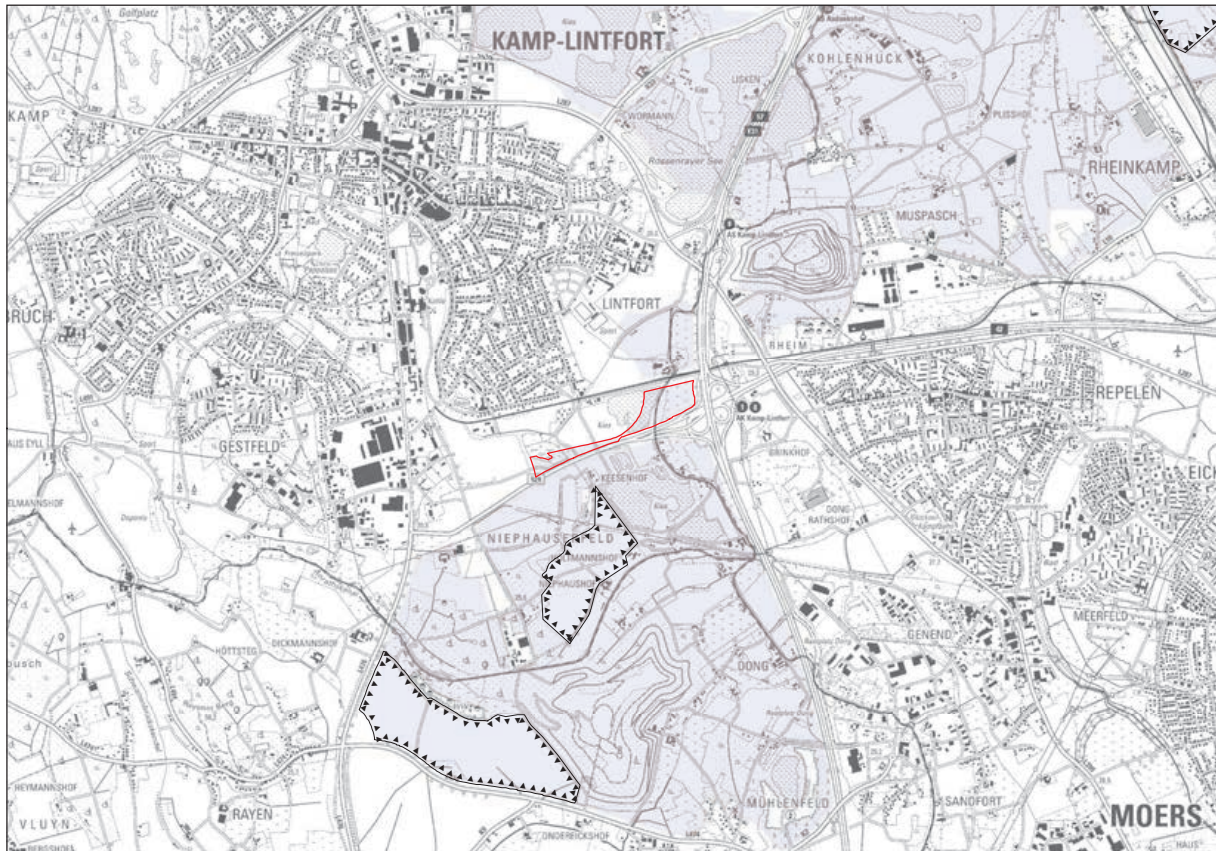


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_18_KaL

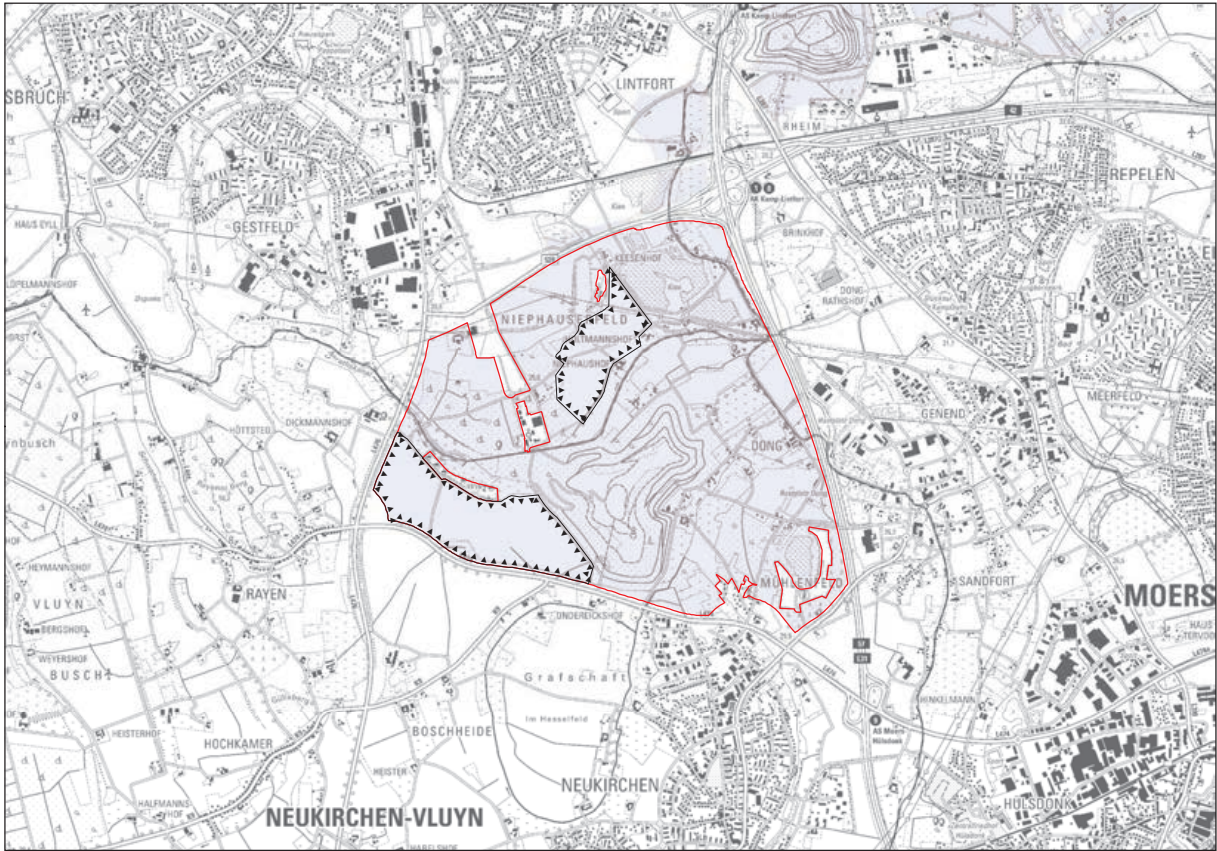


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_19_KaL

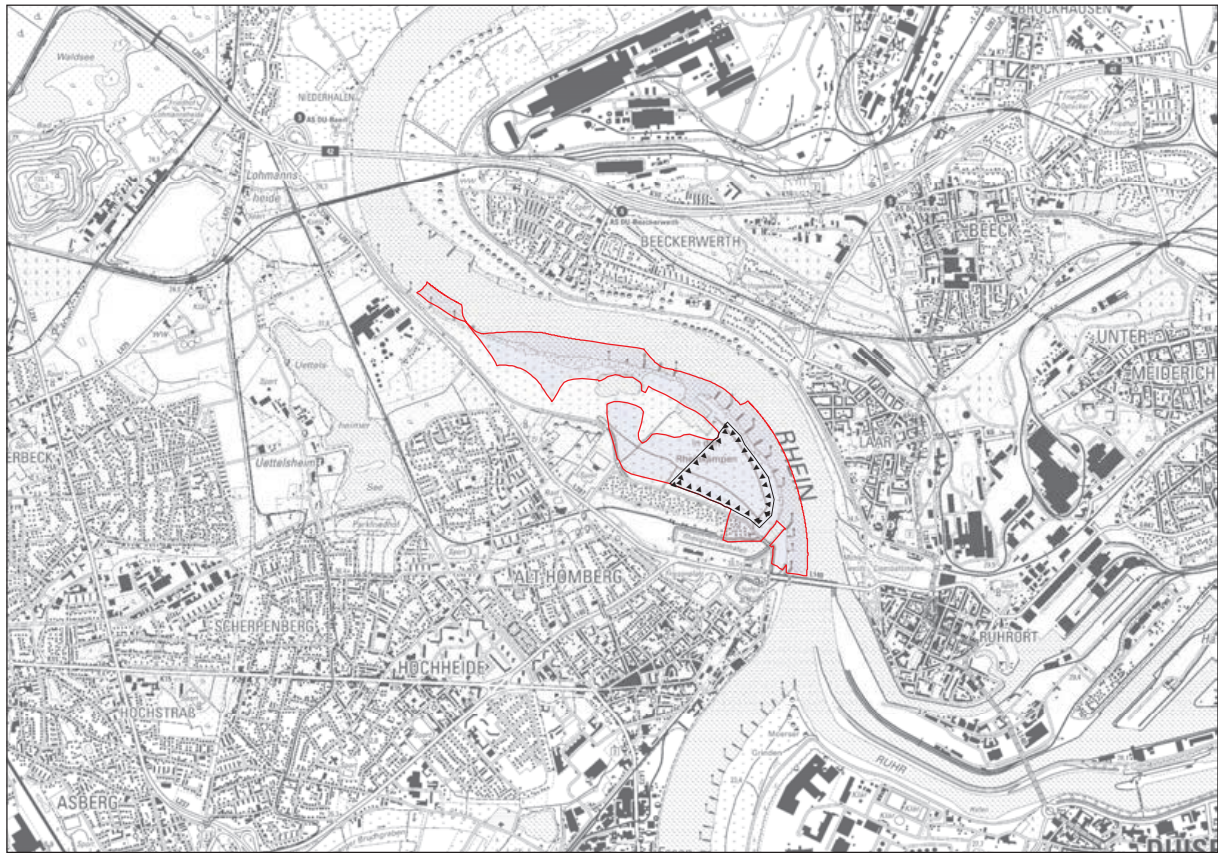


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_20_Dui

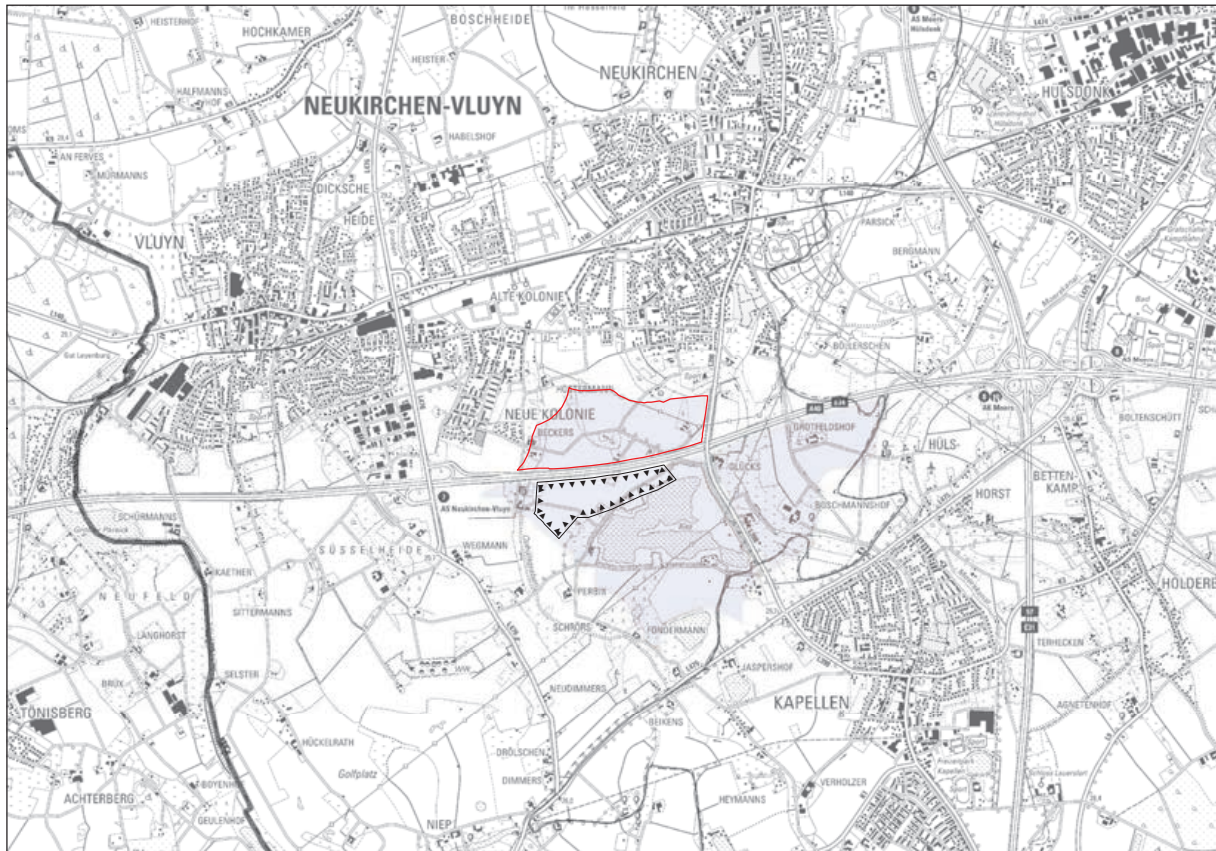


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_21_NkV

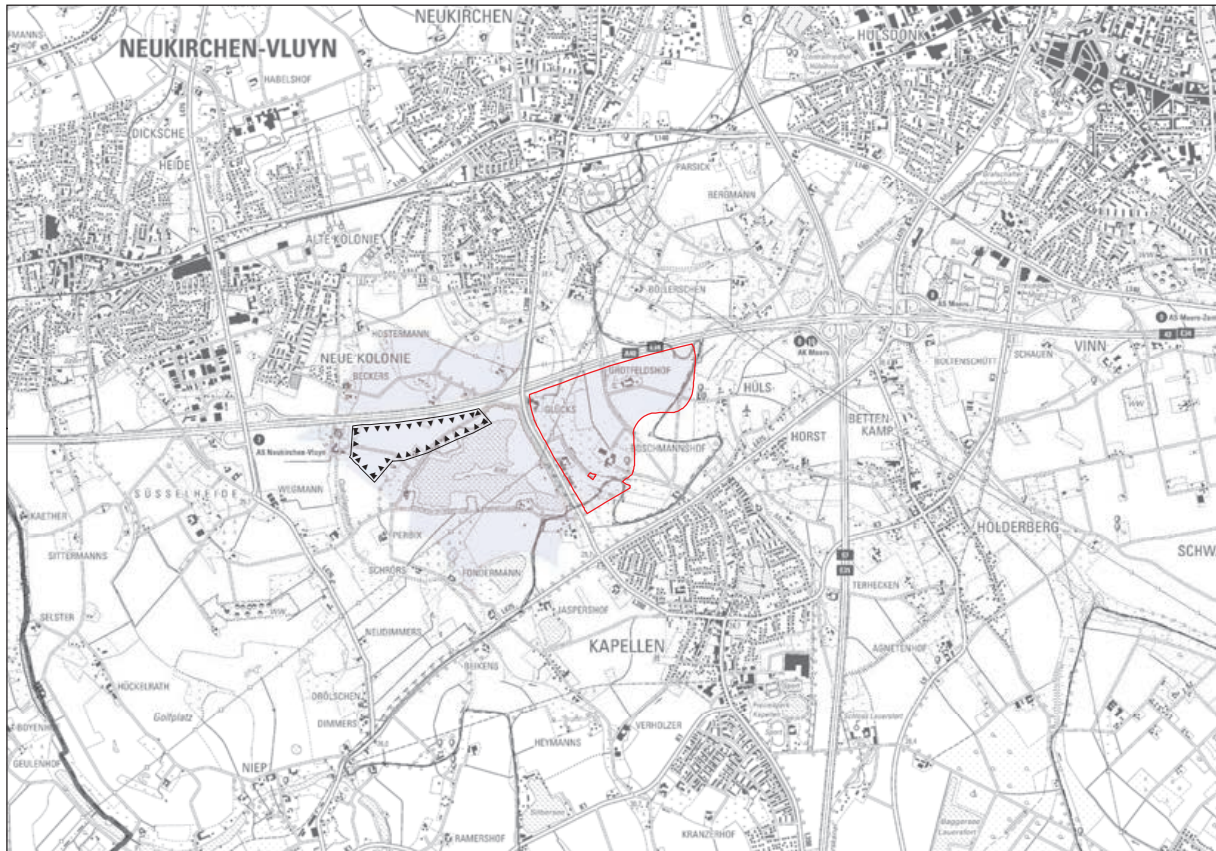


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_22_NkV

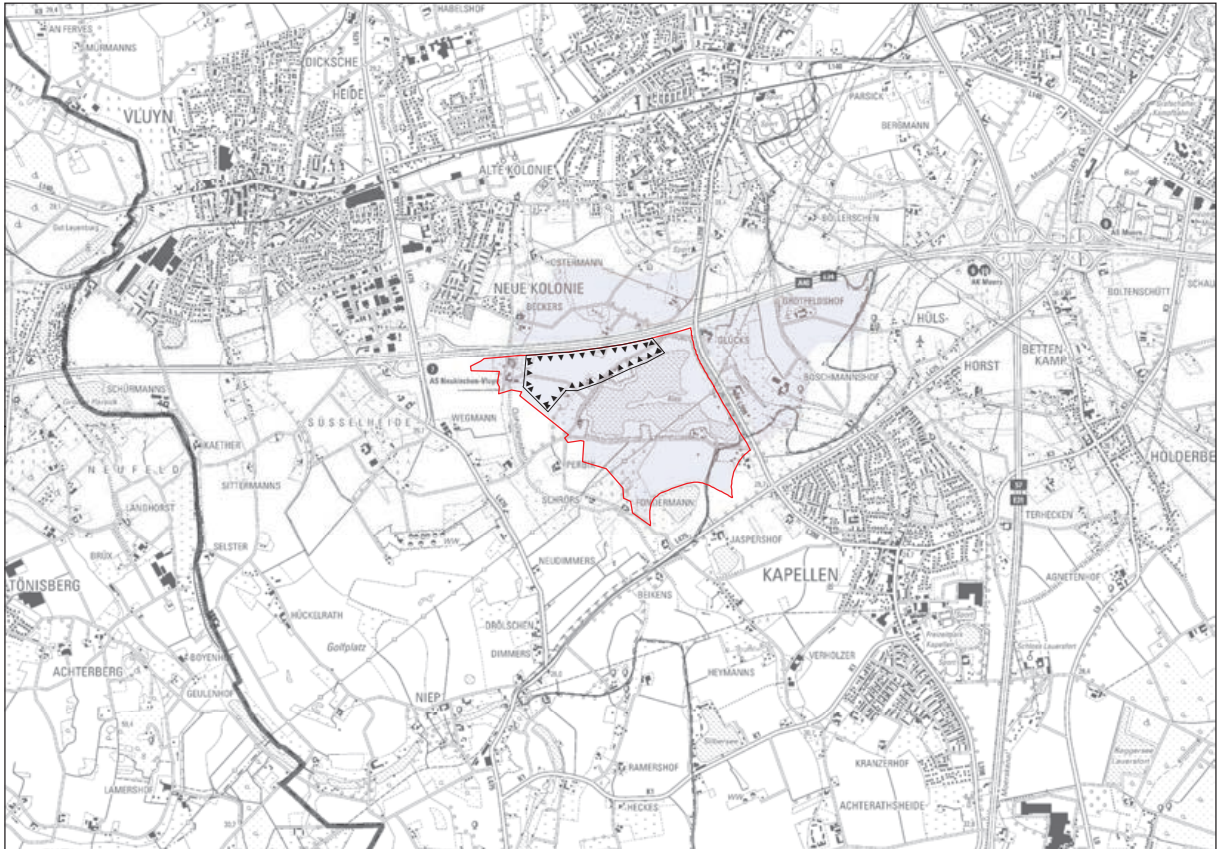


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_23_NkV



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_24_Wes

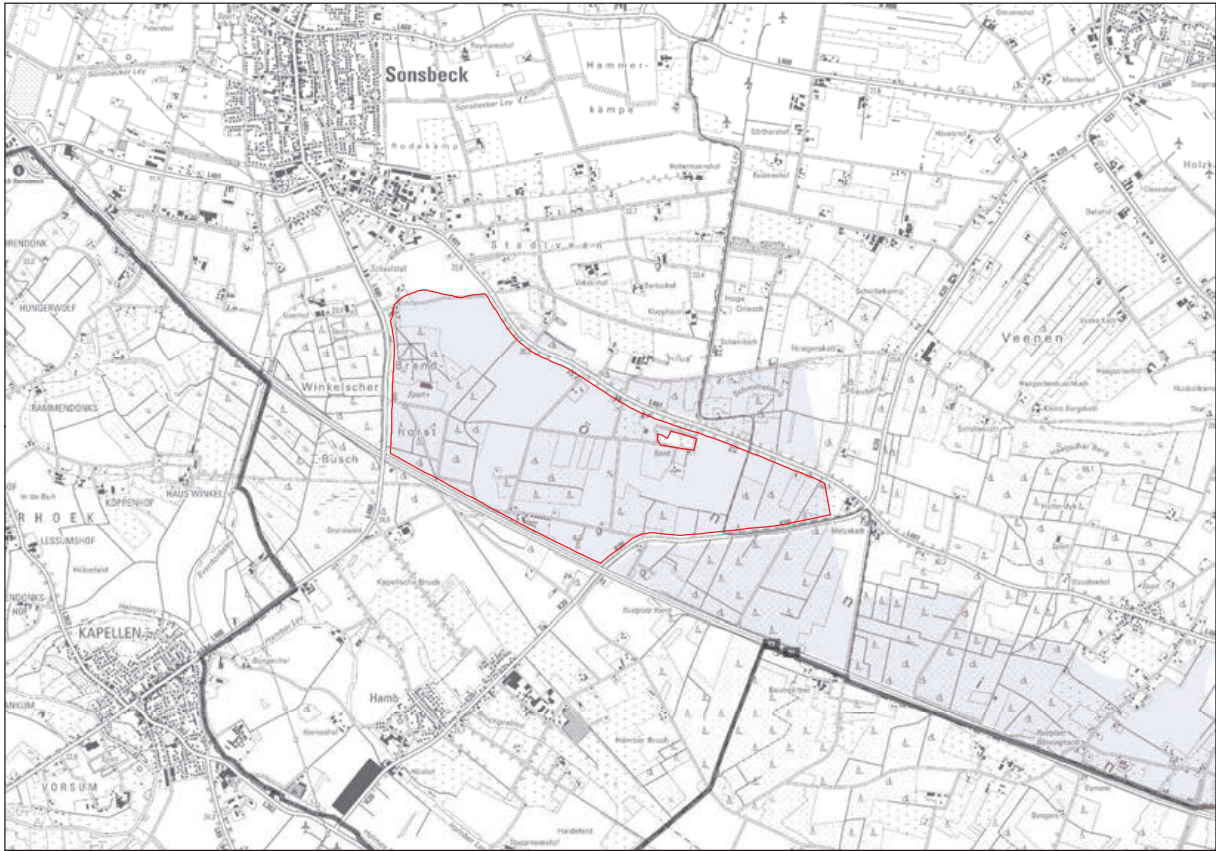


Maßstab 1: 50000

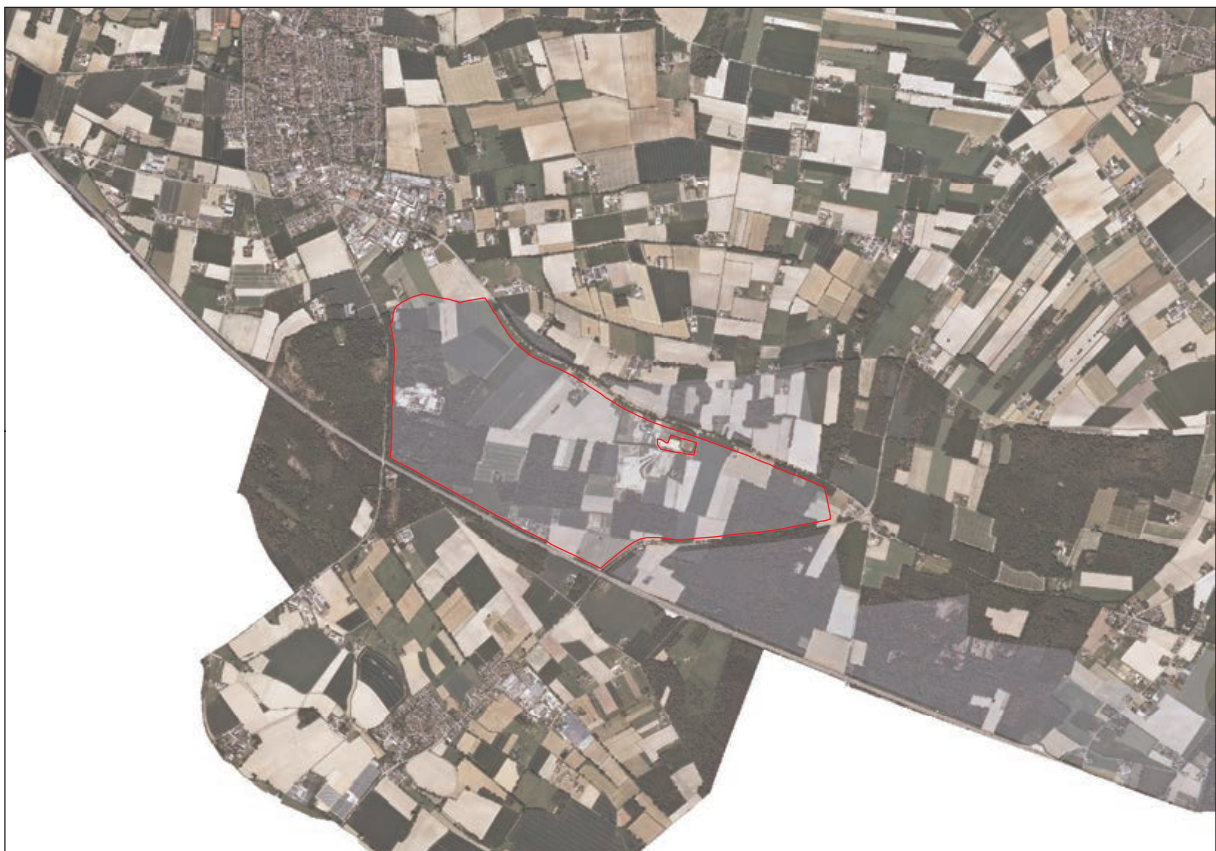


Maßstab 1: 50000

KKS_E_25_Son

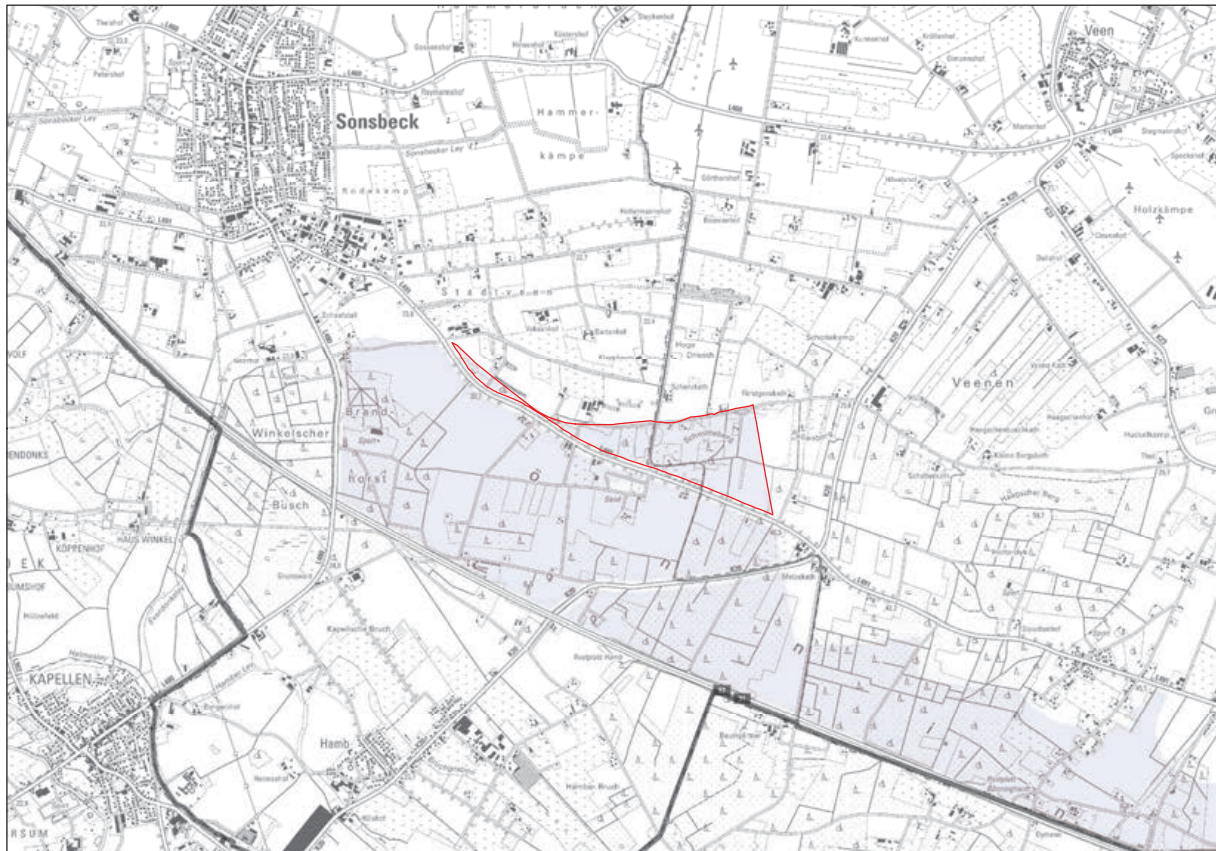


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_26_Alp

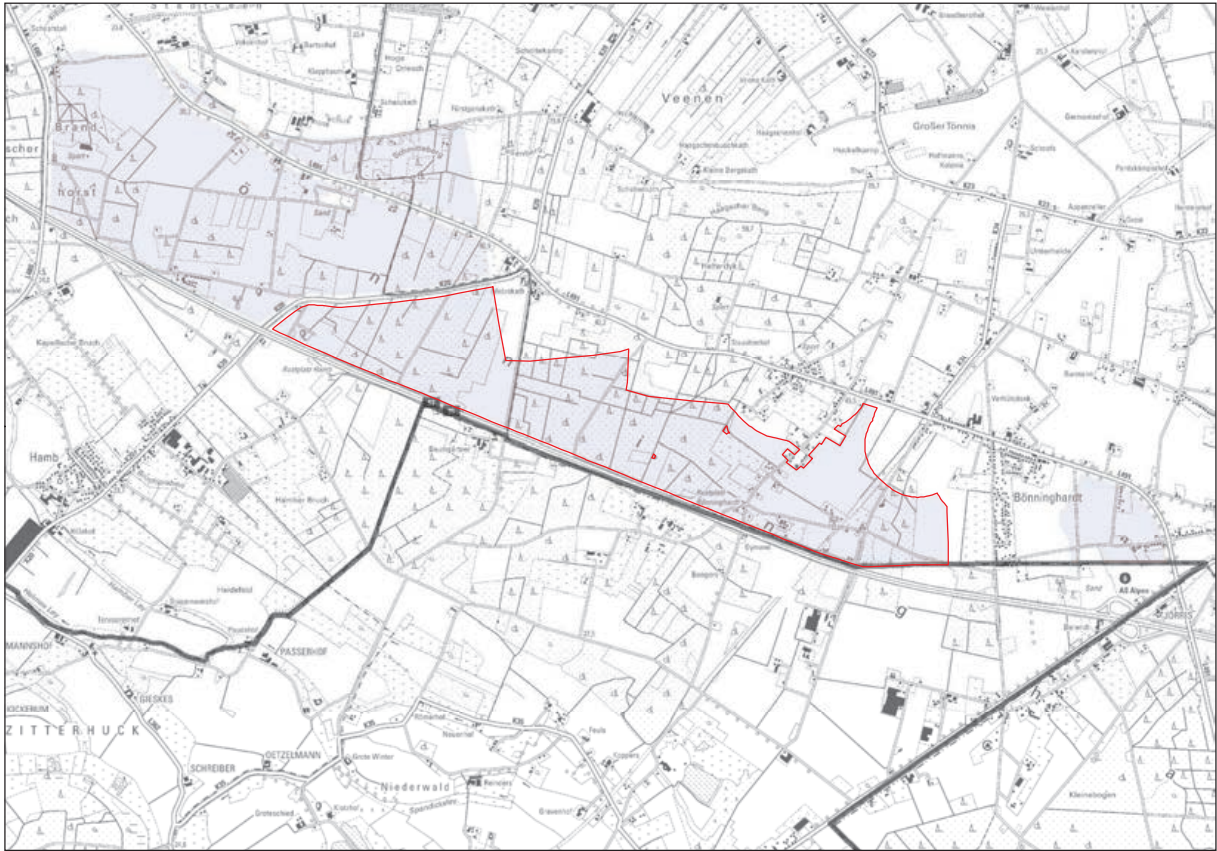


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_27_Alp

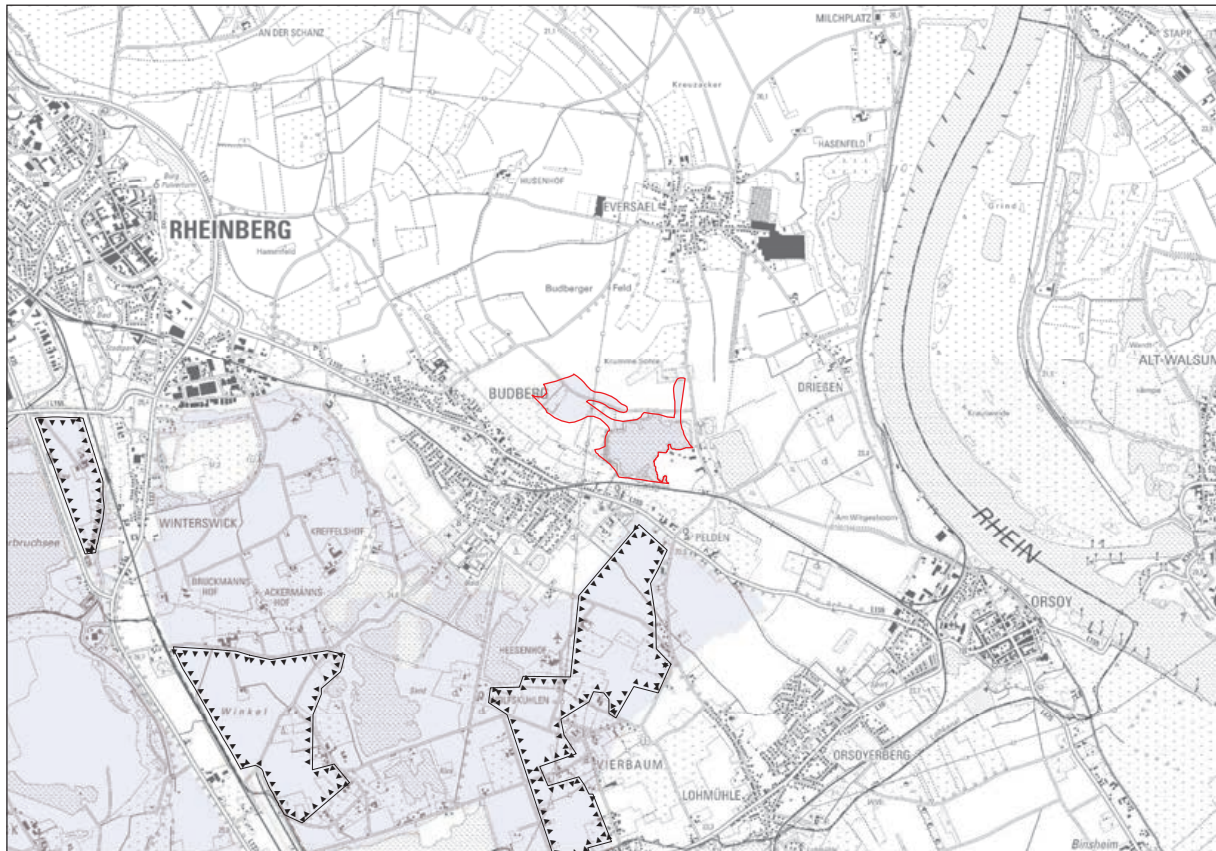


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_28_Rbg



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

Neuansätze Kies/Kiessand

- Nach Anwendung der Tabukriterien verblieben für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand rechnerisch insgesamt 692 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 5.314 ha. Hiervon haben 61 Potenzialflächen (4.229 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 20 ha.



Potenzialflächenermittlung Neuansätze Kies/Kiessand

- Potenzialflächen Neuansatz Kies/Kiessand
- hiervon Potenzialflächen Kies/Kiessand > 20 ha
- Kommunalgrenze

- Diesen Flächen wurden im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.



Potenzialflächenermittlung Auswahl Neuansätze Kies/Kiessand

- Potenzialflächen Neuansätze Kies
- Kommunalgrenze

Anhang 6

Potenzialflächen
Neuansatz Kies/
Kiessand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_1_Hkn	52	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (WEA, Hochspannungsleitung) 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie der WEA (Verrechnung Schutzabstand in Volumenberechnung) Weiterführende Betrachtung als Ham_BSAB_4
KKS_N_2_Hkn	47	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Tlw. bebaut und Infrastruktur (Hochspannungsleitung) Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie der tlw. dahinterliegenden spitzwinkligen Teilflächen Weiterführende Betrachtung als Ham_BSAB_3
KKS_N_3_Wes	38	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Fläche in weiten Teilen in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage Tlw. disperse Bebauung Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	---	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgeküsteten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_4_Wes	40	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung und Abschneiden der Spitze Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_3
KKS_N_5_Wes	59	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen Betroffenheit eines Kulturlandschaftsbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung entlang Straße sowie dahinterliegender Teilflächen (Sportplatz, Waldflächen o.ä.) Darstellungsbedingtes Einbeziehen des mittig gelegenen Hofes Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_4

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_6_Wes	127	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (Hochspannungsleitung) Tlw. Waldflächen 	---	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der dispers bebauten Flächen westlich der Pappelallee/ Hochspannungsleitung und Waldflächen sowie randlich gelegener Bebauung im Nordosten Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_2_A2 Westlich verbleibender Potenzialflächen keine zusammenhängende und konfliktarme Fläche größer 20 ha vorhanden
KKS_N_7_Alpin	50	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und Abschneiden der Spitze im Süden Weiterführende Betrachtung als Alp_Xan_BSAB_6
KKS_N_8_Alpin	28	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept i.V.m. ungünstiger Geometrie Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_9_Alpin	65	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut 	---	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der dispers bebauten Flächen nördlich "Op de Schanz" (< 10 ha) wg. Engstellen durch Bebauung Grenzziehung entlang straßenbegleitender Bebauung und Baumanreihungen im Süden Darstellungsbedingtes Einbeziehen des mittig gelegenen Hofes Weiterführende Betrachtung als Alp_Xan_BSAB_7
KKS_N_10_Voe	71	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse 	---	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Nahezu flächendeckend dispers bebaut • Tlw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung, Erdgasleitung) 		<p>zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_11_Alpin	25	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> • nach Abzug ungeeigneter Teilflächen (Engstellen) sowie der Bebauung verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_12_Alpin	43	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Darstellungsbedingtes Abschneiden der Südspitze (Breite < 100 m) • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_8
KKS_N_13_Alpin	56	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Wasserflächen (kleinteilig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen vorhandener Wasserflächen und bebauter Flächen (sowie dahinterliegender Flächen < 10 ha), tlw. entlang vorhandener Wege/Straßen • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_9
KKS_N_14_Alpin	70	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung, Abschneiden von Engstellen (sowie dahinterliegender Flächen < 10 ha) • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_10
KKS_N_15_Alpin	63	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen 	---	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen bewaldeter Friedhofsfläche sowie randlich gelegener Bebauung; Abschneiden der nördlich der Bönninger Straße gelegenen Teilflächen mit Einzelbebauung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_11

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_16_Alp	59	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Randlich gelegene WEA 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung, Abschneiden des nördlichen Teils entlang straßenbegleitender Bebauung an Engstelle Darstellungsbedingtes Abschneiden der Südspitze (Breite < 100 m) Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_4
KKS_N_17_Rbg	30	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (110 kV-Leitung) Tlw. kleinere Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit eines Kulturlandschaftsbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der östlich „Borther Feld“ liegenden Teilflächen aufgrund disperser Bebauung Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_6
KKS_N_18_Rbg	24	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) Tlw. Waldflächen 	---	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_19_Alp	326	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung Zeelink, randlich WEAs) Tlw. Waldflächen Tlw. Fläche Kooperationsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. Innenliegende Biotopkatasterflächen (nicht Teil der Potenzialfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der randlich gelegenen Höfe/Bebauung sowie Produktenleitungen, Windkraftanlagen; Abschneiden dahinterliegender Teilflächen sowie Abgleich mit Grenzverlauf des Regionalen Kooperationsstandortes Trennung entlang Nord-Süd-verlaufender Römerstraße i.V.m. mit straßenbegleitender Bebauung Ausgrenzen des innenliegenden schutzwürdigen Biotops; Abschneiden der zwischen Biotop und Römerstraße liegenden Flächen aufgrund zu geringer Breite

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
				<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. darstellungsbedingtes Einbeziehen innenliegender Bebauung bzw. Produktenleitungen • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_2_A und Alp_BSAB_3_A
KKS_N_20_Alp	140	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung • Abschneiden entlang Mühlenweg bzw. straßenbegleitender Bebauung sowie dahinterliegender Flächen • Einbeziehen der innenliegenden Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) als Neuansatz für Kies/Kiessand
KKS_N_21_Alp	28	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Tlw. BSAB im 1. Entwurf des RP Ruhr • Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche, da identische Fläche bereits als potenzielle Erweiterungsfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse verworfen wurde (vgl. KKS_E_11_Alp)
KKS_N_22_Alp	35	<ul style="list-style-type: none"> • In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Abschneiden der südlichen Teilflächen entlang Verlauf Erdgasleitung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_13
KKS_N_23_Alp	46	<ul style="list-style-type: none"> • In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung, weitere Leitungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf angrenzend gelegenes Denkmal 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügiges Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der Erdgasleitung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_14

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_24_KaL	72	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung im nördlichen Bereich Maßstabsbedingtes Kappen der Spitzen nach Ausgrenzen der Bebauung Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) als Neuansatz für Kies/Kiessand
KKS_N_25_KaL	41	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) 	<ul style="list-style-type: none"> Innenliegende Siedlungsfläche (außerhalb Potenzialfläche) Tlw. ungünstige Geometrie:, spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_26_KaL	380	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Tlw. bebaut und Infrastruktur Tlw. Waldflächen Tlw. Fläche Kooperationsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen Potenzialfläche umgibt Flugplatz Kamp-Lintfort von drei Seiten 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung Abschneiden spitzwinkliger Teilflächen sowie entlang straßenbegleitender Bebauung entlang Hornenheidchenstraße, dahinter Kooperationsstandort entgegenstehend Nach Konkretisierung ergeben sich vier separate Potenzialflächen; tlw. unter Einbeziehen innenliegender Bebauung Weiterführende Betrachtung als Klf_Rbg_BSAB_6, Klf_BSAB_9, Rbg_BSAB_4 und Rbg_BSAB_8
KKS_N_27_KaL	40	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) 	---	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung Abschneiden entlang Verlauf Gasleitung sowie dahinterliegender Flächen (< 5 ha) Weiterführende Betrachtung als Klf_BSAB_7
KKS_N_28_Rbg	35	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. Infrastruktur (Rheindeich) 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel Ggf. Einschränkung der Nutzbarkeit durch Randlage zu Deich (Abstandsflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen des Deichs Abschneiden an Engstellen (< 100 m)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Betroffenheit eines Kulturlandschaftsbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_7
KKS_N_29_Rbg	34	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) 	---	<ul style="list-style-type: none"> • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_30_Rbg	67	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Innenliegende Wasserfläche (Altabgrabung/Biotop) • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • In Grenzlage zu Abfalldeponie 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der Wasserfläche • (Darstellungsbedingtes) Abschneiden der Engstellen (Breite < 100 m) und dahinterliegender Teilflächen im Norden; Abschneiden der Südspitze • Einbeziehen der mittig gelegenen Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_3
KKS_N_31_KaL	48	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgeküst) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_32_KaL	142	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (110 kV-Leitung), Golfplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und dahinterliegender Teilflächen (tlw. Golfplatz) • Abschneiden der Flächen westlich Erdgasleitung (< 5 ha) • Südlich disperser Bebauung verbleibende zusammenhängende Flächen nach Abzug

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
				der Überschneidung mit Erdgasleitung unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Betrachtung als Klf_BSAB_8
KKS_N_33_Rbg	144	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für Erweiterungen Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_12_Rbg) - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_34_Rbg	77	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung ((vgl. KKS_E_12_Rbg) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_E_35_Moe	142	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und aufgehaldet/rekultiviert (Abgrabungsseen) • Tlw. Bebauung und Infrastruktur (Bergehalden, WEA) • Tlw. Fläche Kooperationsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgekiest/aufgehaldet bzw. Kooperationsstandort) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_36_KaL	116	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_15_KaL) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_37_Moe	26	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebauter Flächen) verbleibende Teilflächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_38_Moe	96	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und wiederverfüllt/ rekultiviert (Abgrabungsseen) Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche Auf Teilflächen ist Rohstoffabbau aufgrund Grundwasserhaltung angrenzender Bergehalde erschwert bzw. nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der ungeeigneten Flächen (Wasserhaltung) im Norden sowie Abtrennen dahinterliegender Fläche (< 5 ha) Übrige Grenzziehung entlang nicht ausgekiester Flächen (Altgrabungen südlich Plißstraße und östlich Kohlenhucker Weg) Weiterführende Betrachtung als Moe_BSAB_1
KKS_N_39_KaL	43	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert bzw. im Abbau befindlich, Standort Aufbereitungsanlage Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Innenliegende Biotopkatasterflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgekiest, bebaut) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_40_Moe	31	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) 	<ul style="list-style-type: none"> Innenliegende Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie des innenliegenden Hofes (aufgrund geringer Gesamtgröße der Fläche) Weiterführende Betrachtung der verbleibenden Potenzialfläche als Moe_BSAB_2
KKS_N_41_KaL	157	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr Innenliegende Biotopkatasterflächen (außerhalb Potenzialfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellungsbedingtes Einbeziehen der mittig gelegenen Bebauung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Erdgasleitung) • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse
KKS_N_42_Moe	21	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen 	---	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_43_KaL	87	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßstabsbedingtes Einbeziehen solitär gelegener Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität)
KKS_N_44_KaL	113	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Innenliegende Windkraftanlage bzw. -konzentrationszone • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen solitär gelegener Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität)
KKS_N_45_KaL	41	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ausgekiest) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_19_KaL)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
				<ul style="list-style-type: none"> Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_46_KaL	49	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> Innenliegende Windkraftanlage bzw. -konzentrationszone Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen Innenliegende Biotopkatasterflächen (außerhalb Potenzialfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, Biotopflächen) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_47_KaL	24	<ul style="list-style-type: none"> In 2. Beteiligung gemeldetes Abgrabungsinteresse für Teilflächen Randlich geringfügig bebaut 	---	<ul style="list-style-type: none"> Fläche ergibt sich auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_19_KaL) Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_48_NkV	29	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und spitzwinkliger Teilflächen Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_5
KKS_N_49_Dui	25	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst und aufgehaldet Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Laufendes abfallrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Deponie 	<ul style="list-style-type: none"> Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Rohstoff bereits abgebaut, Halde)
KKS_N_50_NkV	67	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut (Parkplatz) Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen des Parkplatzes Darstellungsbedingtes Kappen an Engstelle und Abschneiden dahinterliegender Flächen (< 10 ha) Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_2

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
KKS_N_51_ NkV	119	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> Innenliegende Windkraftanlage bzw. -konzentrationszone 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und schmaler Streifen < 100 m Breite i.V.m. WEA Ausgrenzen des 300 m-Puffers um NSG zur Konfliktminimierung im Norden Abschneiden der Teilflächen an Engstellen, dahinter nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_6
KKS_N_52_ NkV	52	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen Hinweise auf innenliegende Leitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener und spitzer Winkel Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_3
KKS_N_53_ NkV	29	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	---	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_7
KKS_N_54_ NkV	24	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_55_ NkV	29	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept

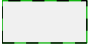


Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
				<ul style="list-style-type: none"> Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_56_NkV	81	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzialfläche umschließt Biotopkatasterfläche (außerhalb Potenzialfläche) Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung Abschneiden spitzwinkliger Teilflächen Einbeziehen mittig gelegener Bebauung Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_4
KKS_N_57_NkV	37	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. bebaut und Infrastruktur Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzialfläche umschließt Biotopkatasterfläche (außerhalb Potenzialfläche) Tlw. ungünstige Geometrie: Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_58_NkV	27	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_59_NkV	75	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_23_NkV) Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_60_NkV	65	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen Betroffenheit eines Kulturlandschaftsbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung Einbeziehen mittig gelegener Bebauung Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_8

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ⁱ	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 		
KKS_N_61_NkV	22	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut, Golfplatz • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, Golfplatz) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

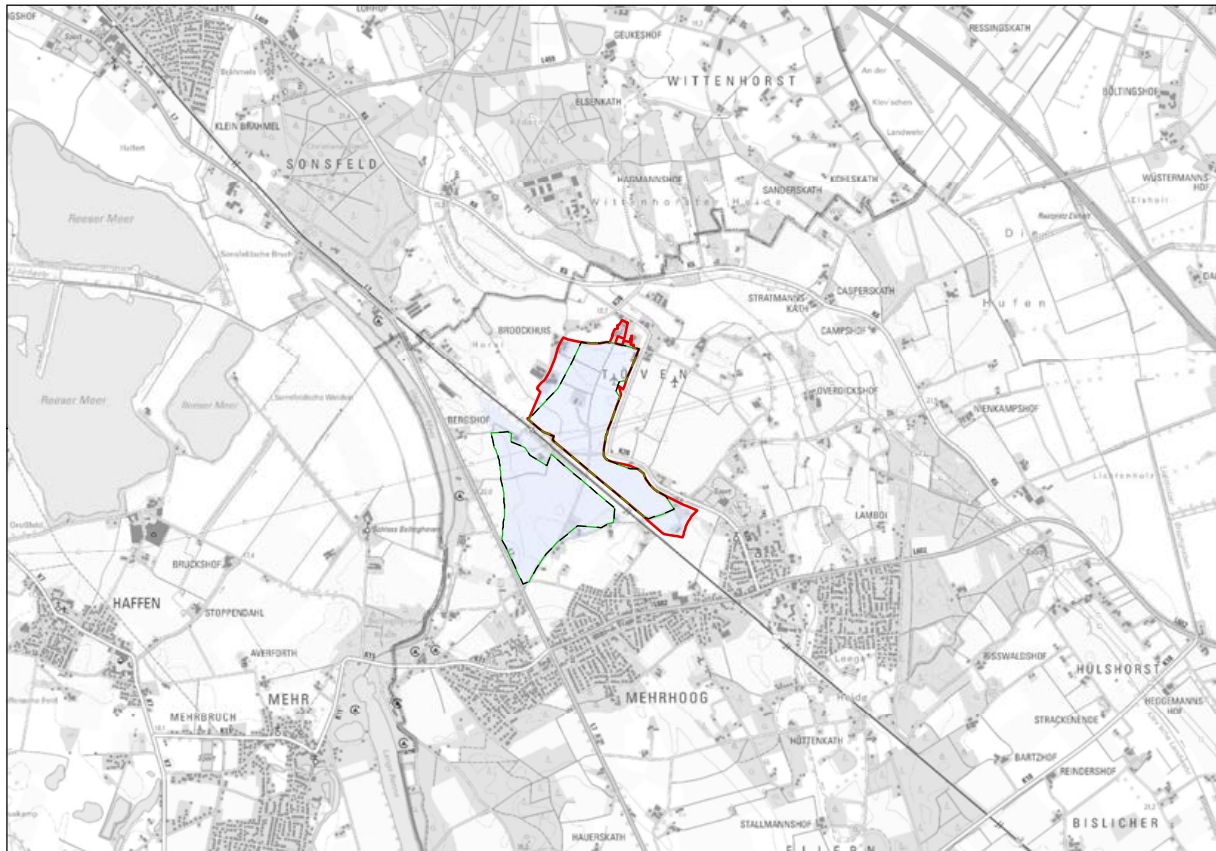
ⁱ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird, wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen

-  Konkretisierte Potenzialfläche - weitere Betrachtung/Auswahl
-  Betrachtete Potenzialfläche
-  Weitere Potenzialflächen

KKS_N_1_Hkn



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_2_Hkn

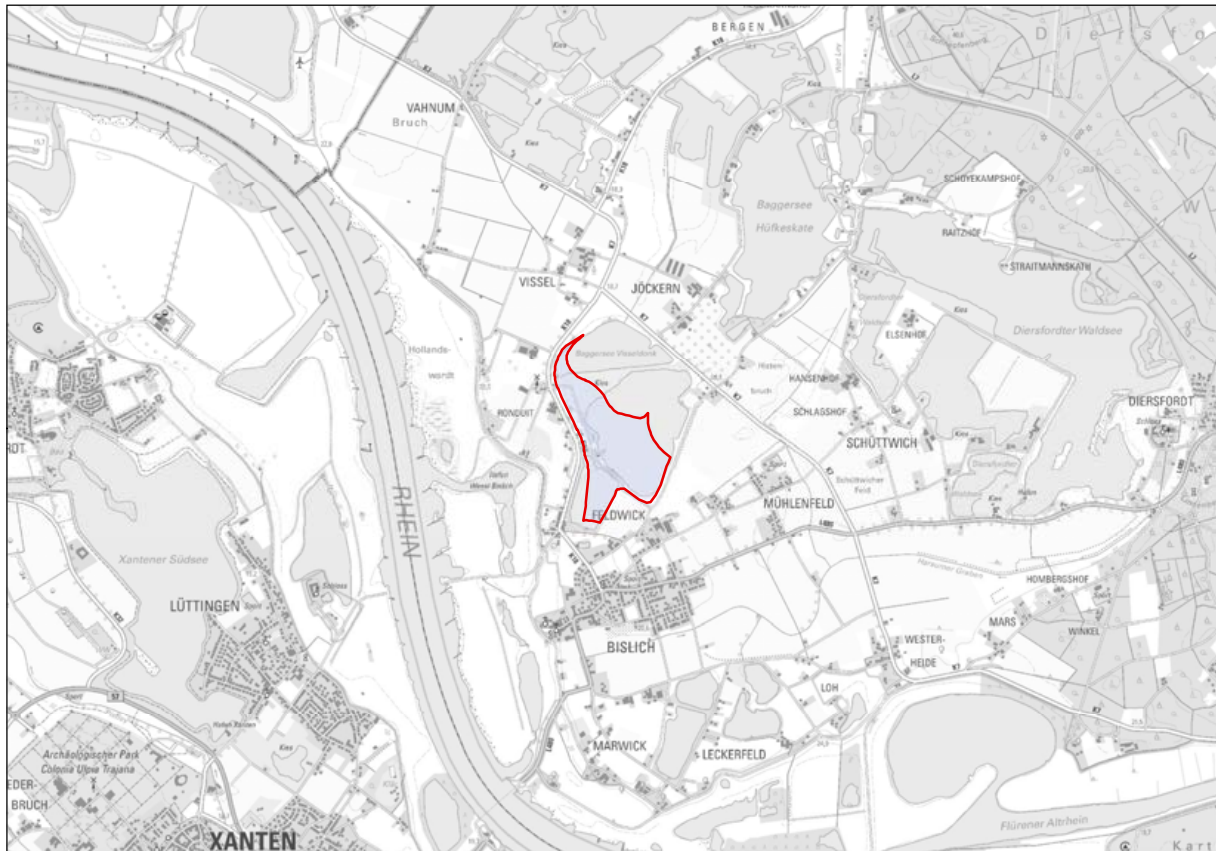


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_3_Wes

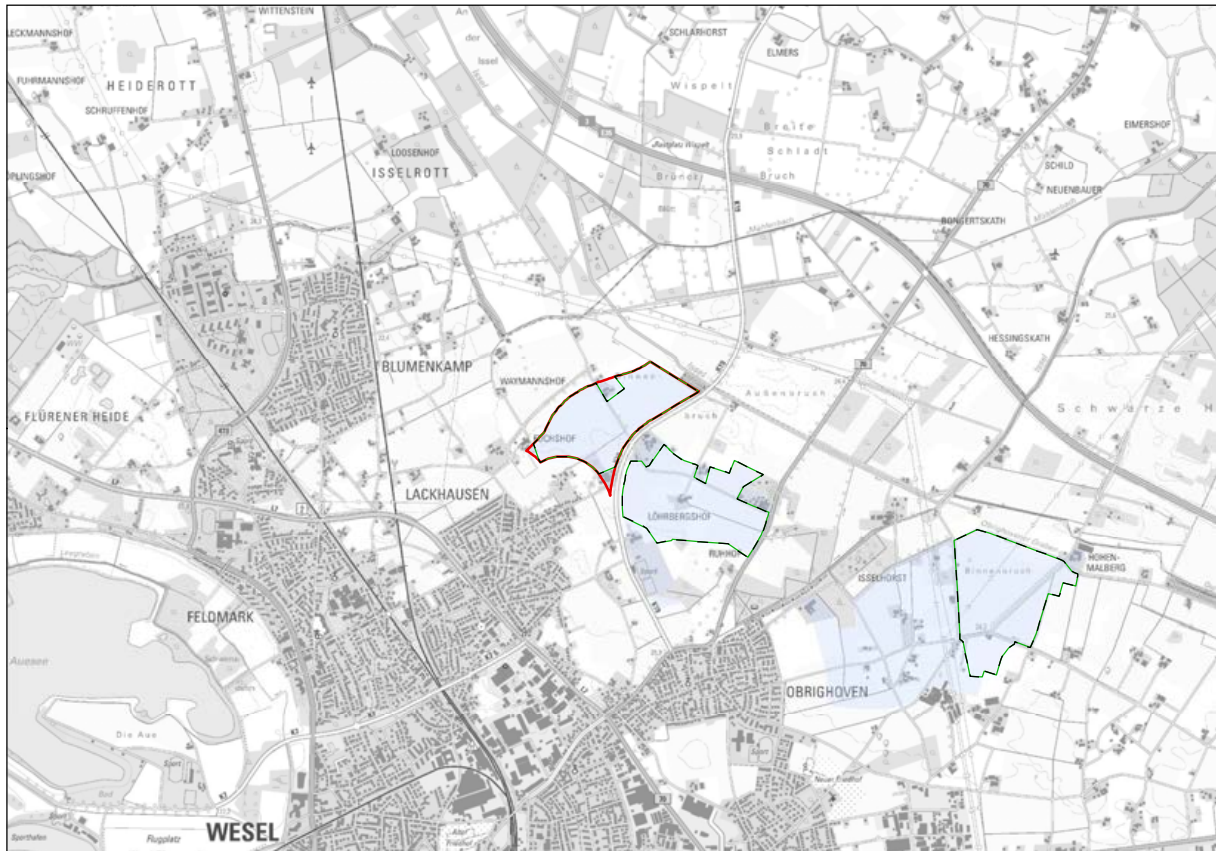


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_4_Wes

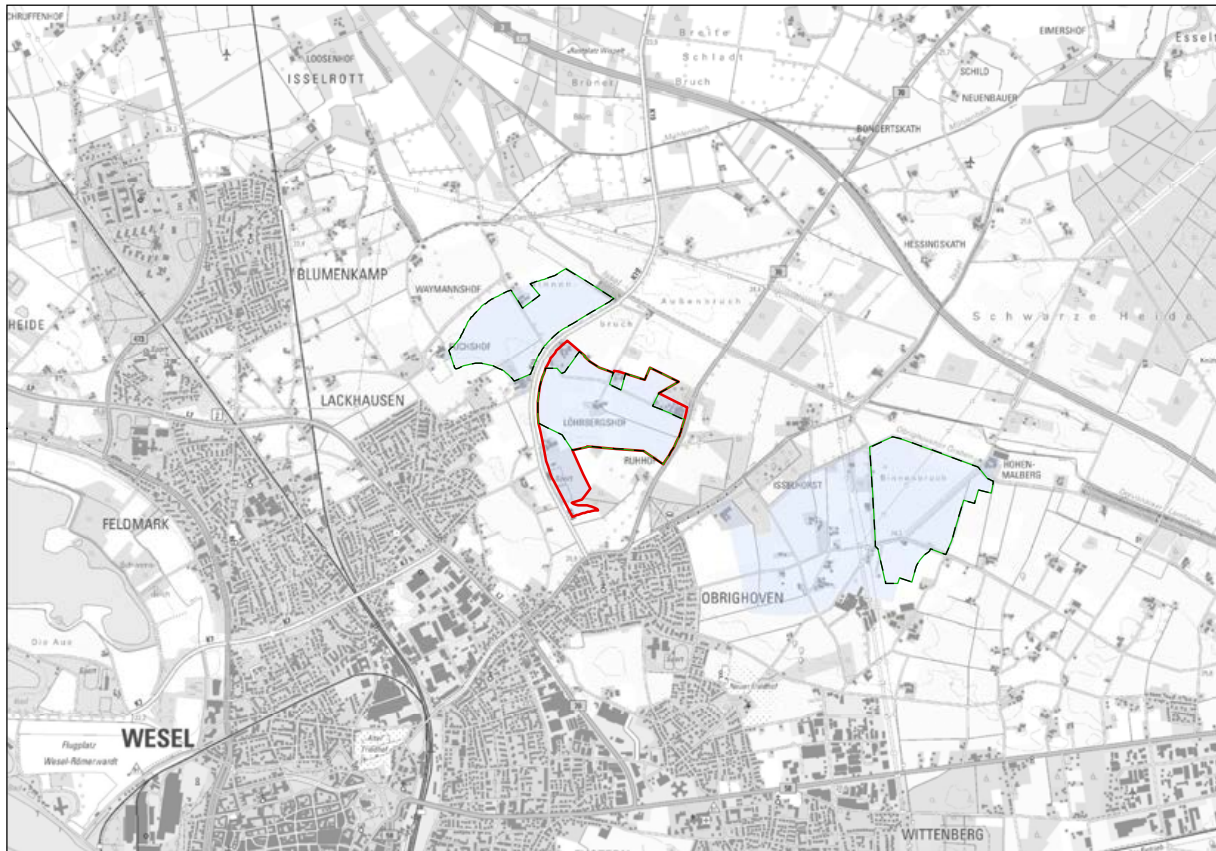


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_5_Wes

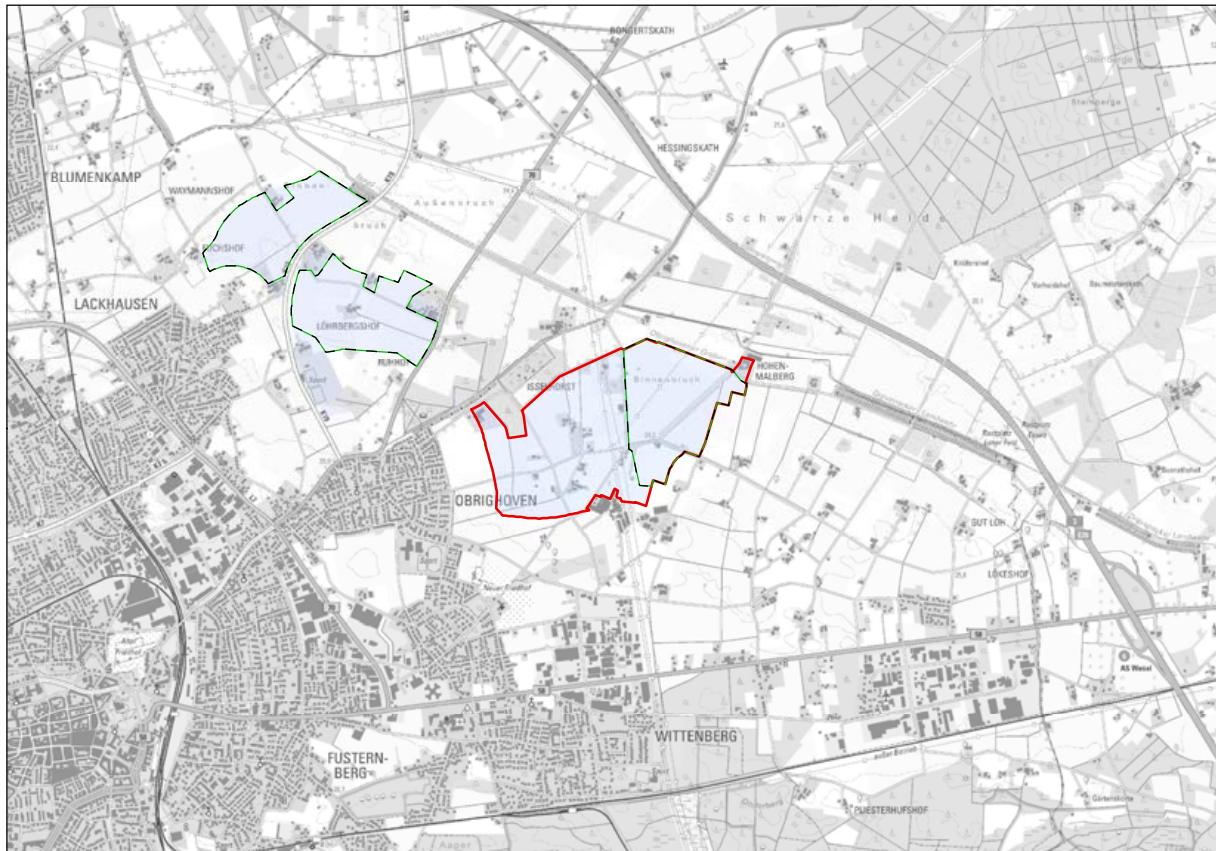


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_6_Wes

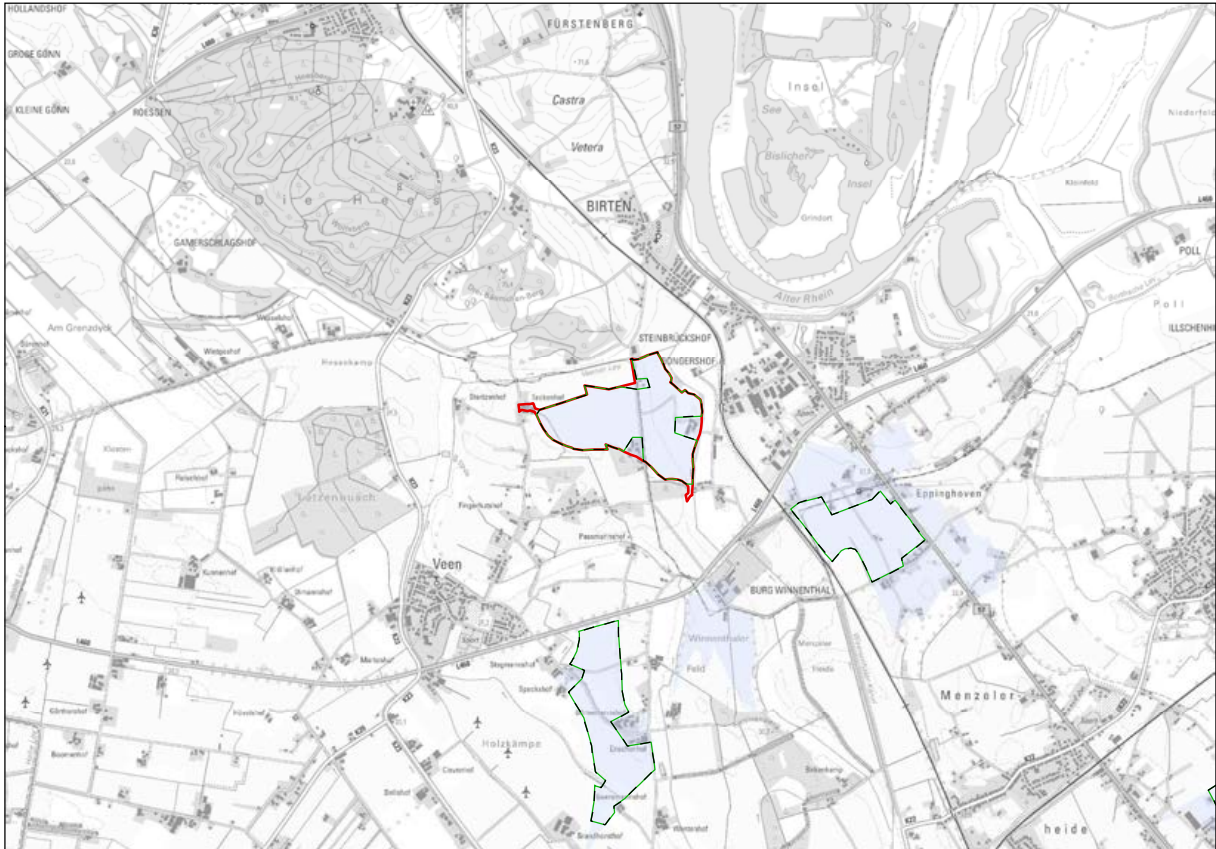


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_7_Alp

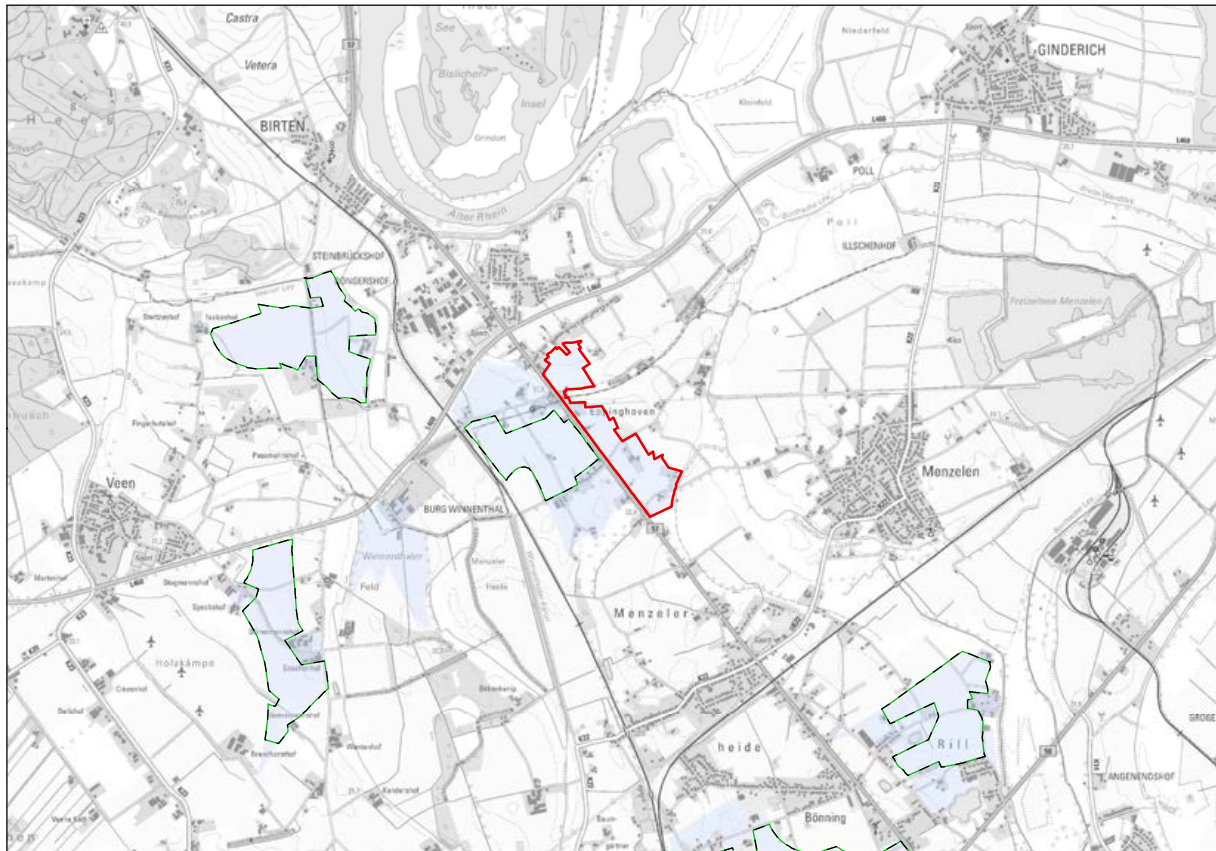


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_8_Alp

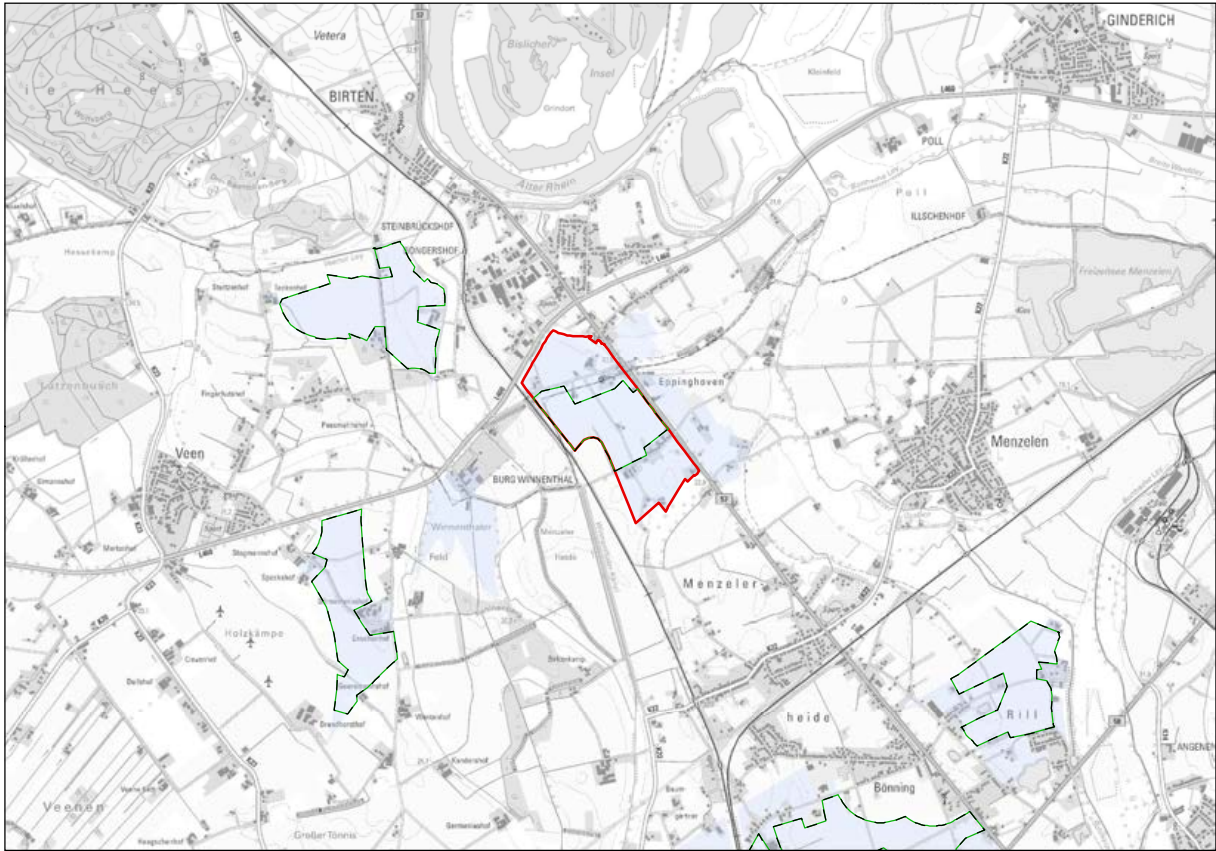


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_9_Alp

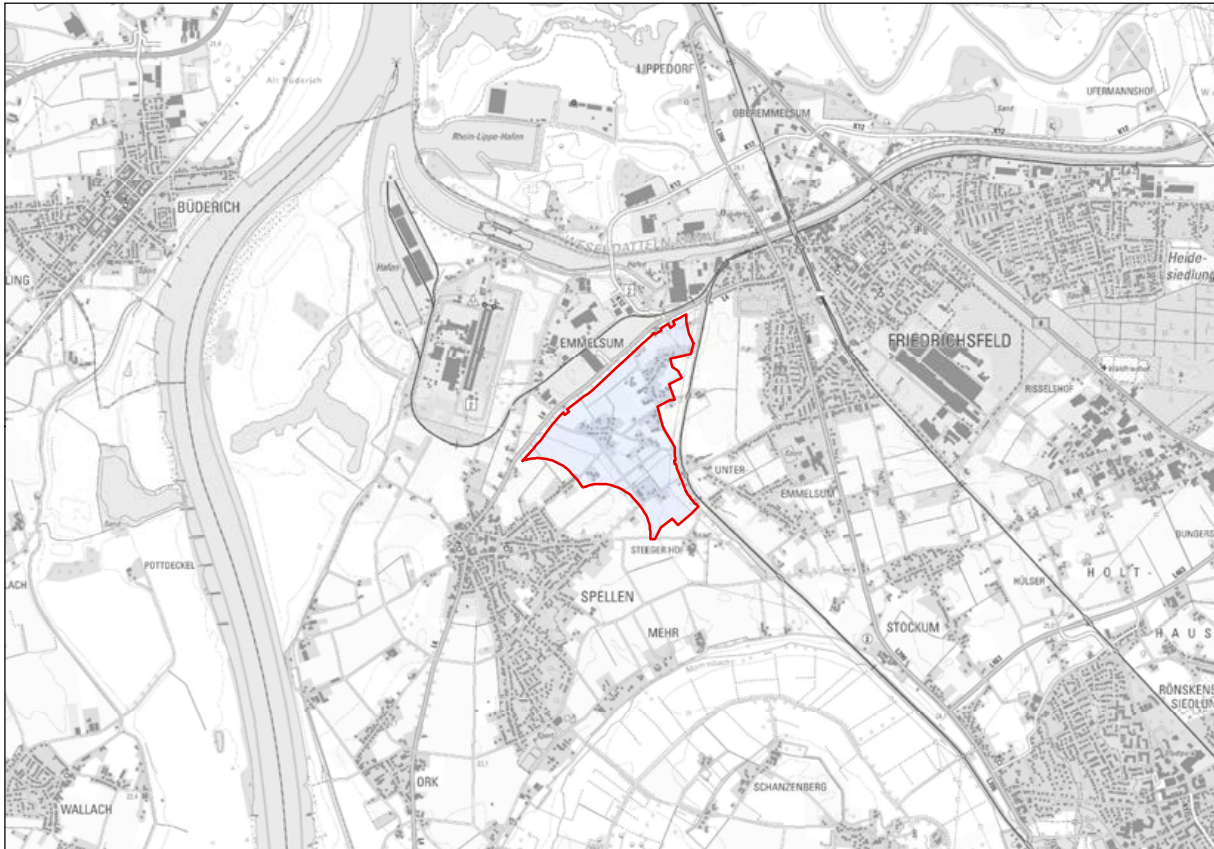


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_10_Voe

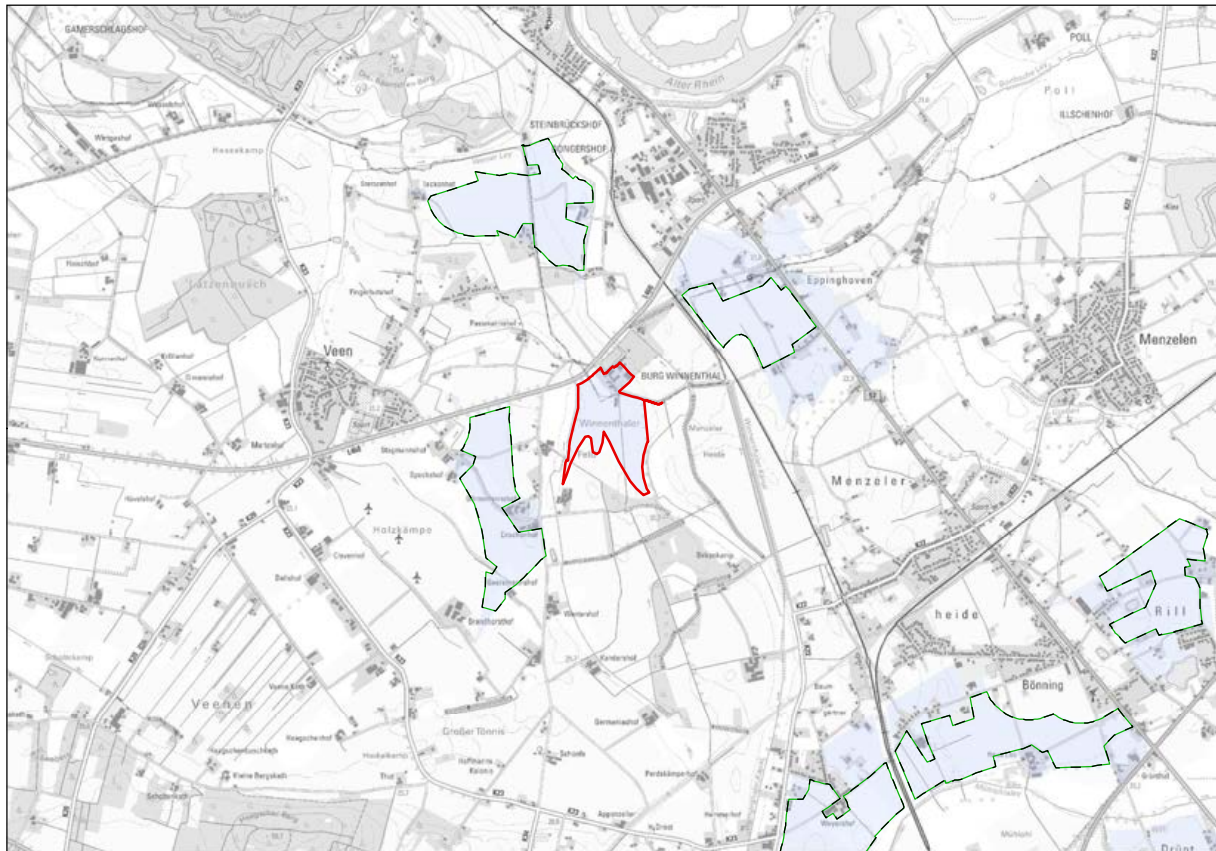


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_11_Alp

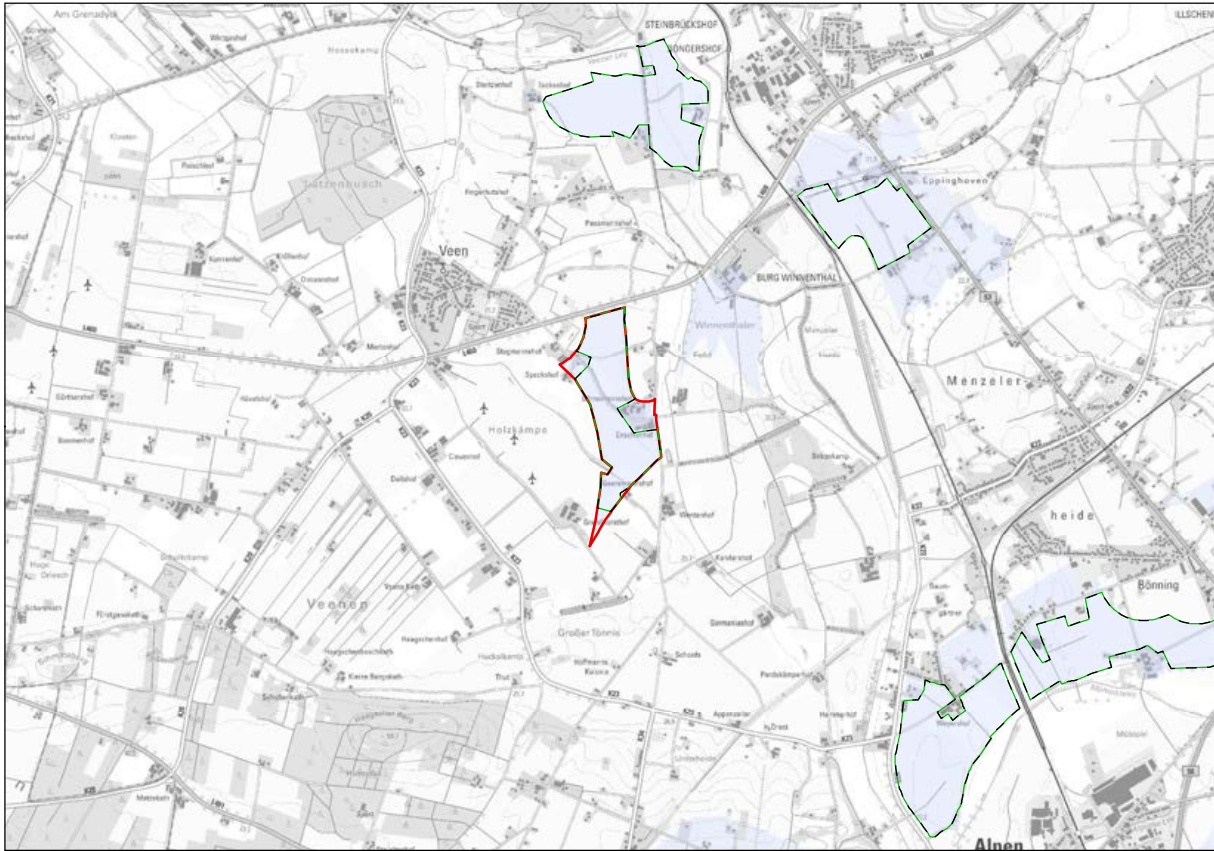


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_12_Alp

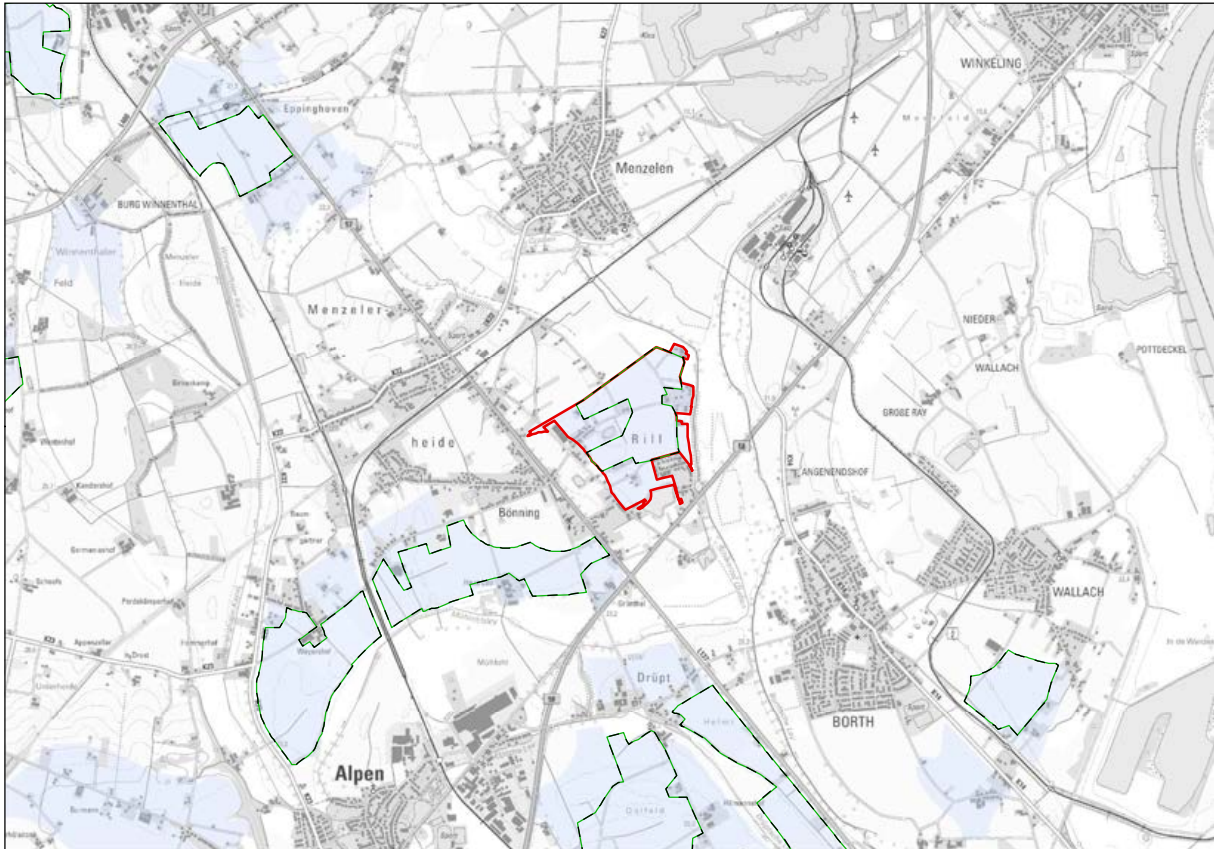


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_13_Alp

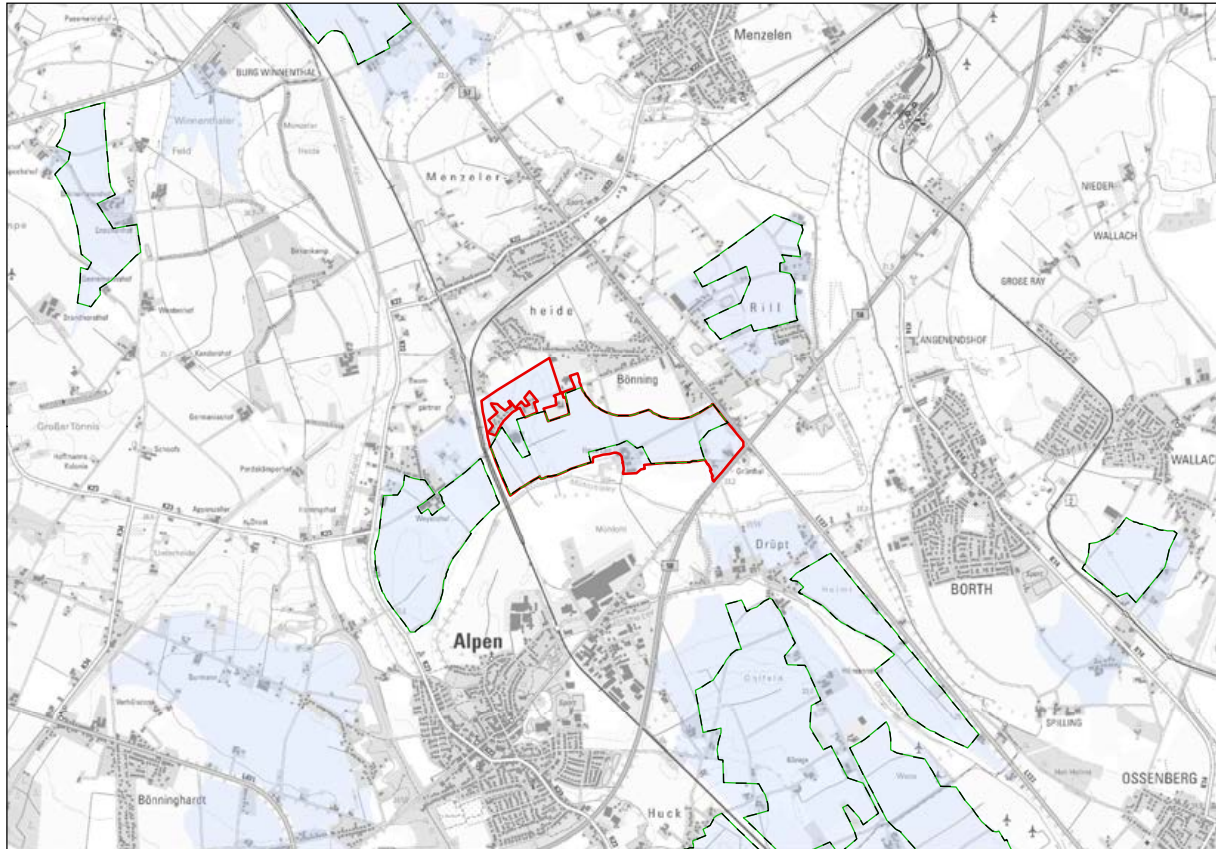


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_14_Alp

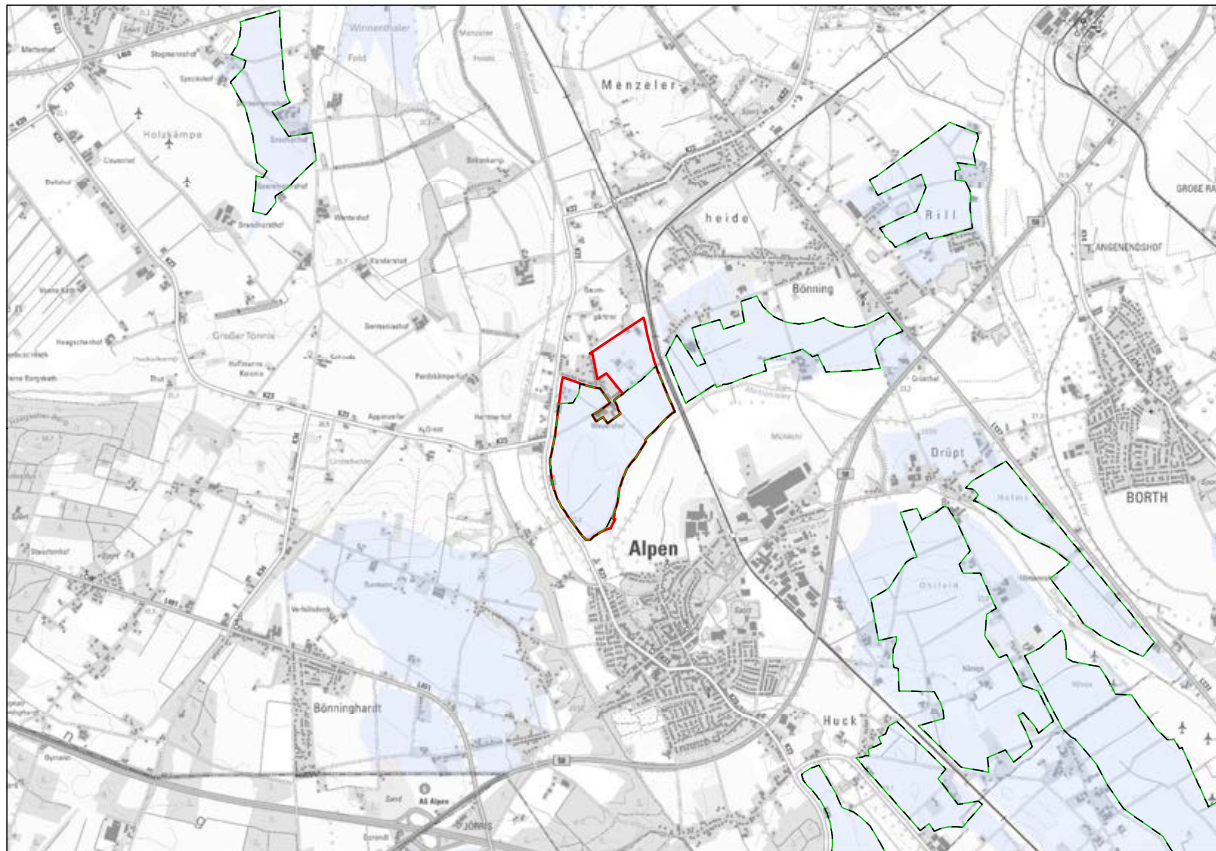


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_15_Alpen

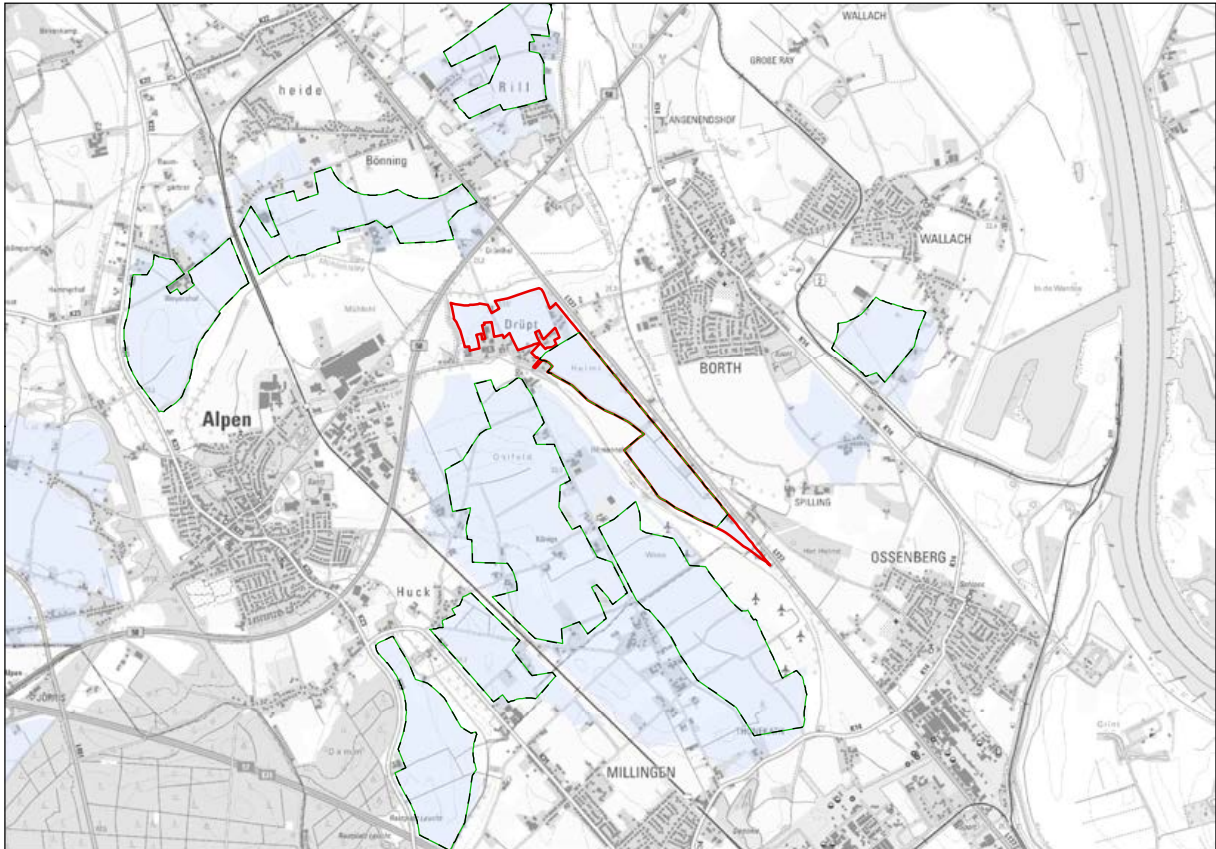


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_16_Alp

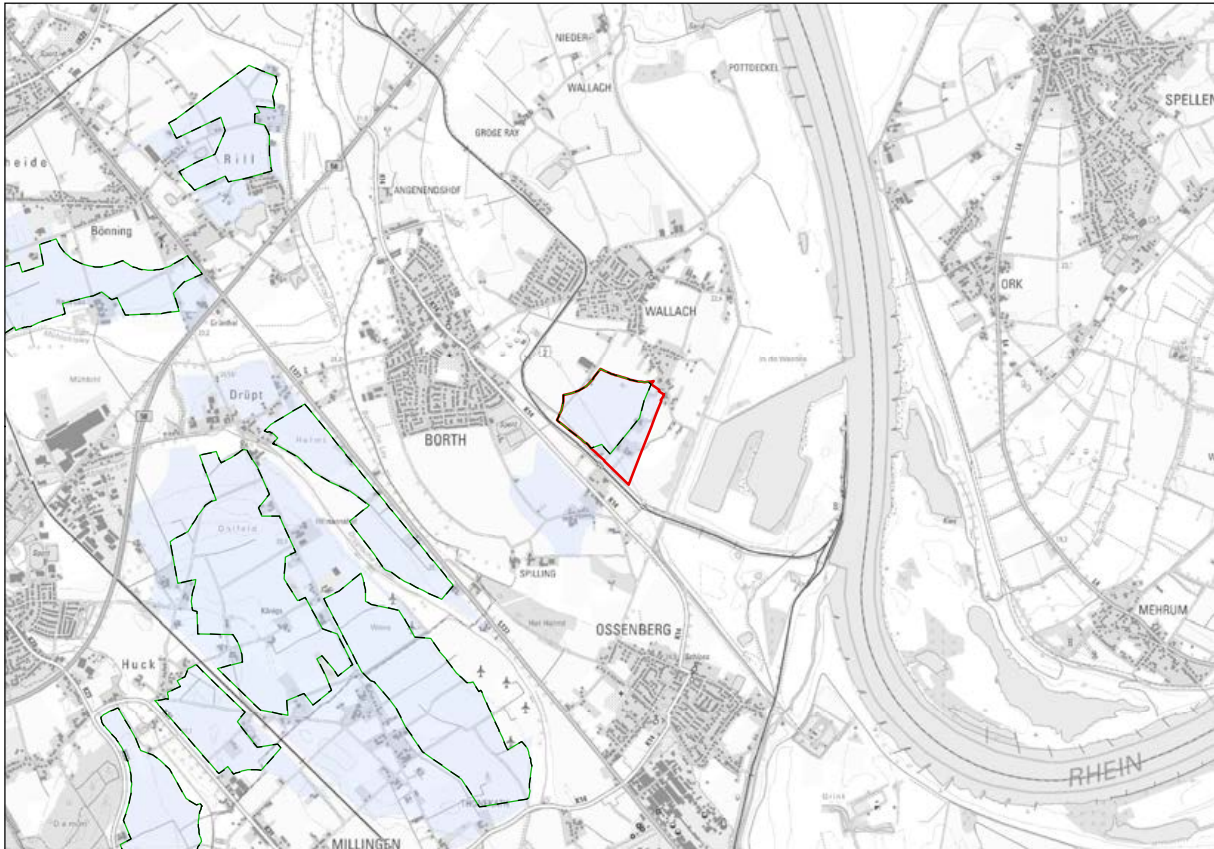


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_17_Rbg

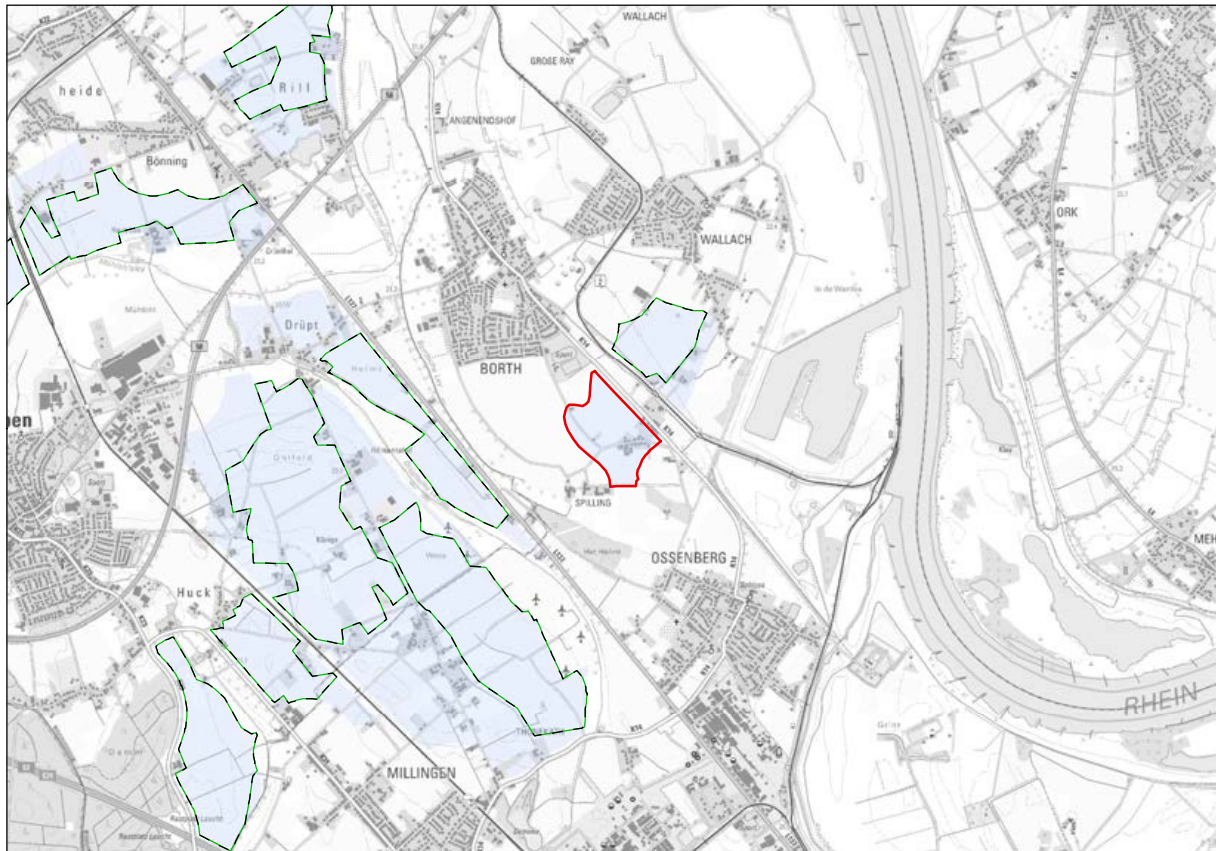


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_18_Rbg

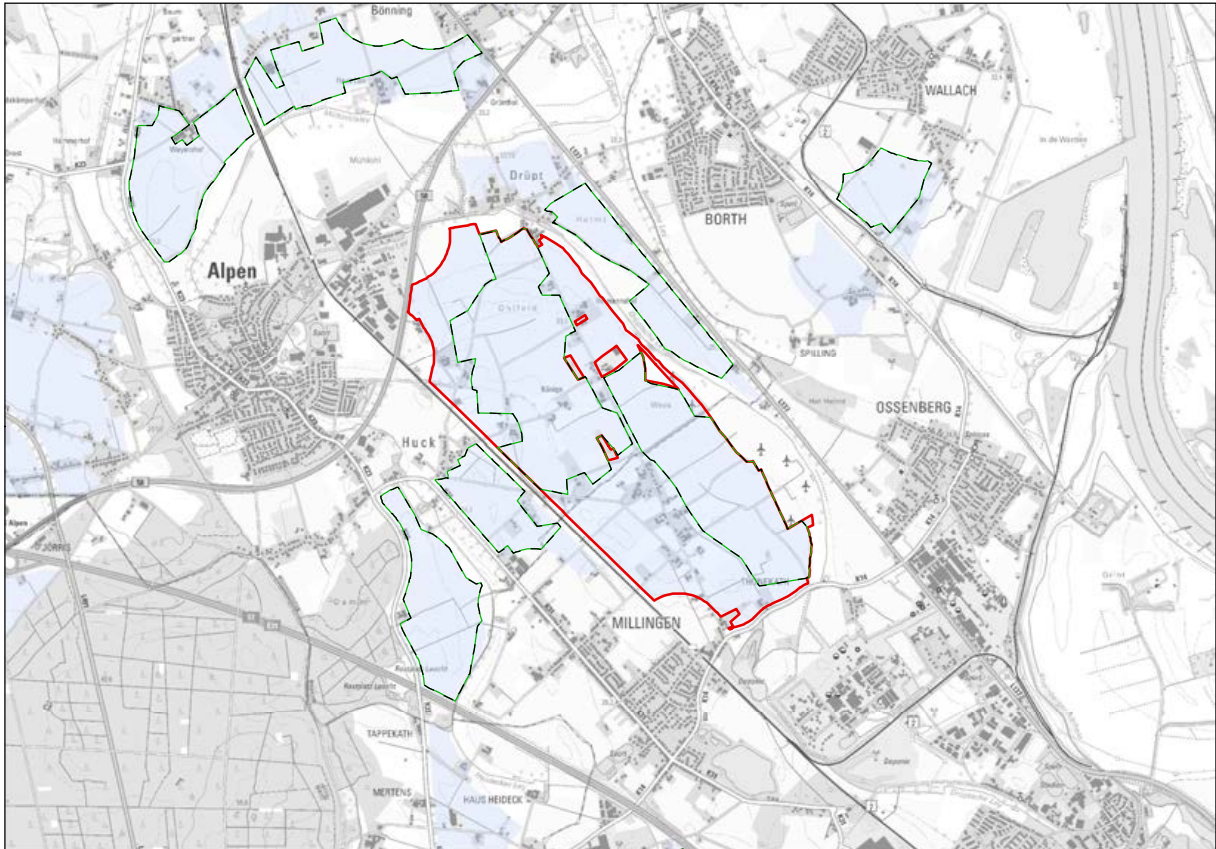


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_19_Alp

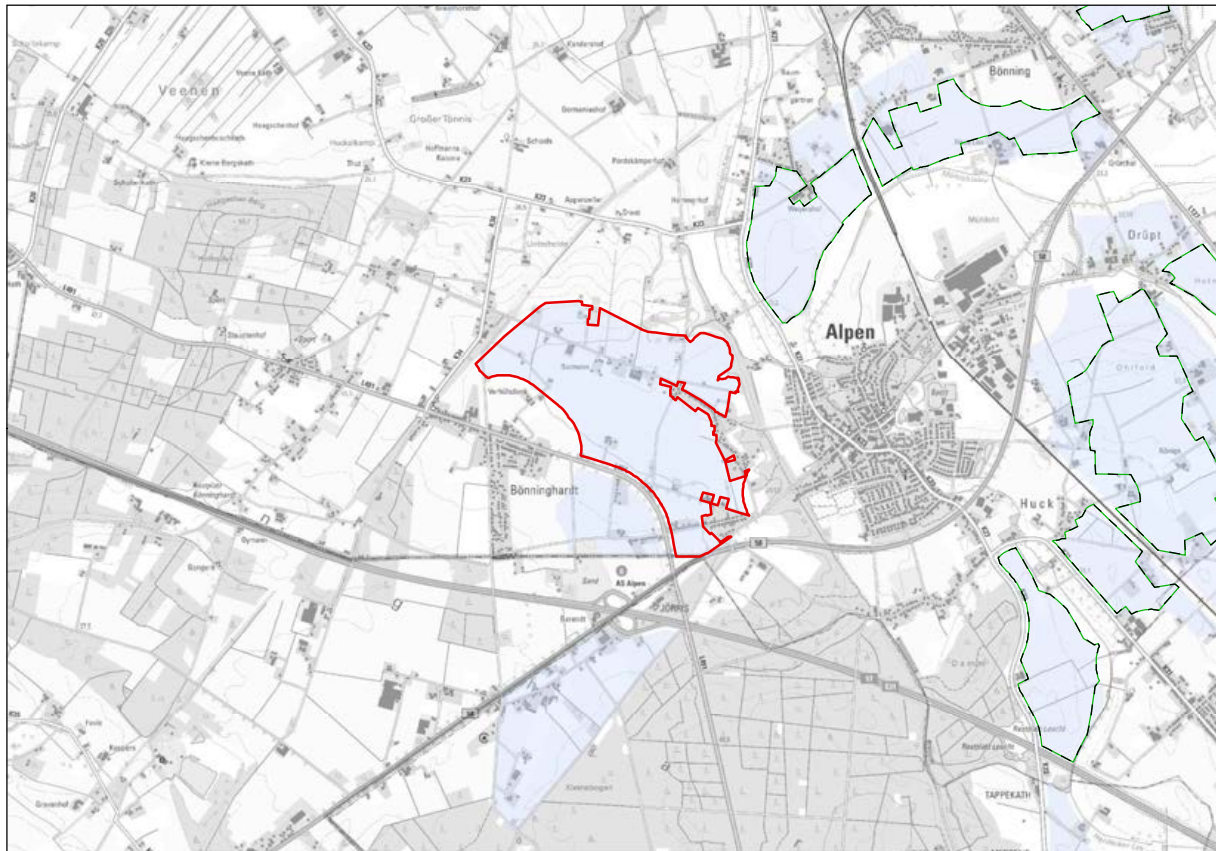


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_20_Alp

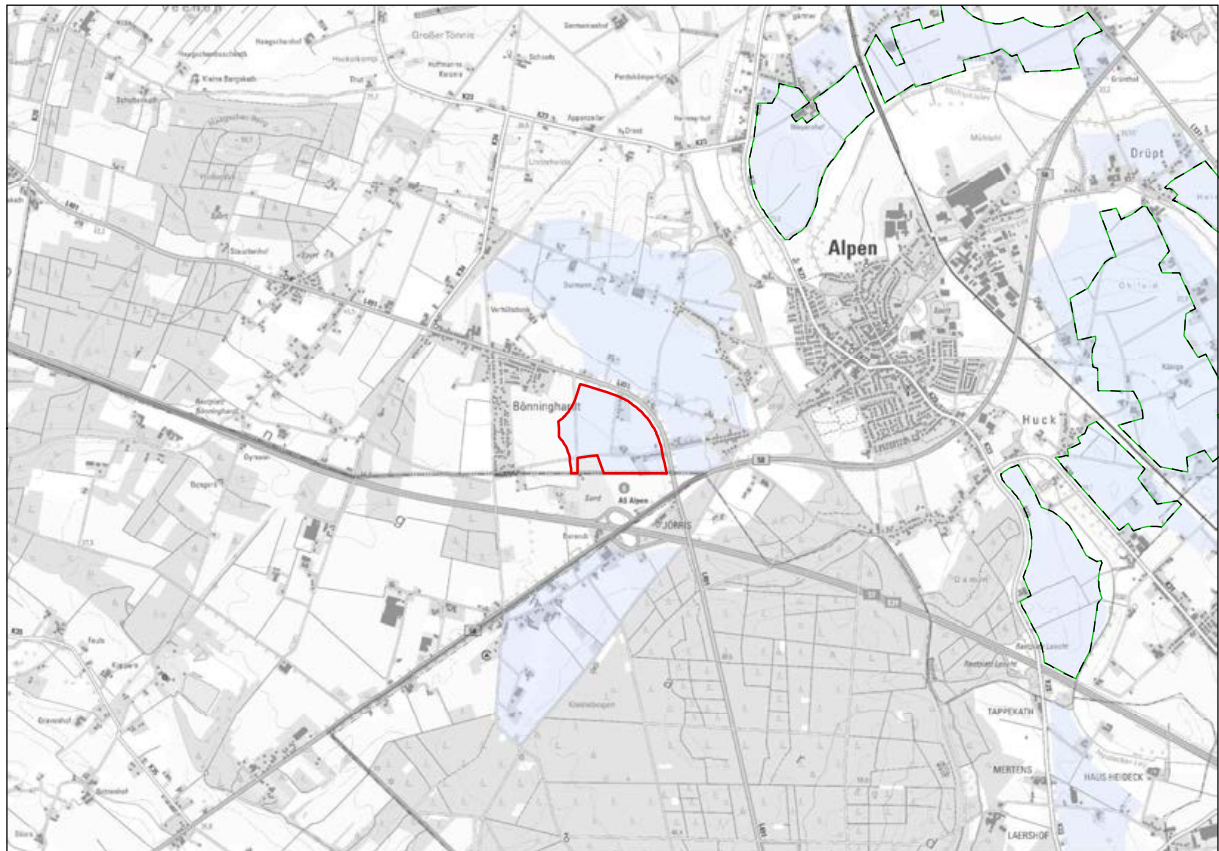


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_21_Alp

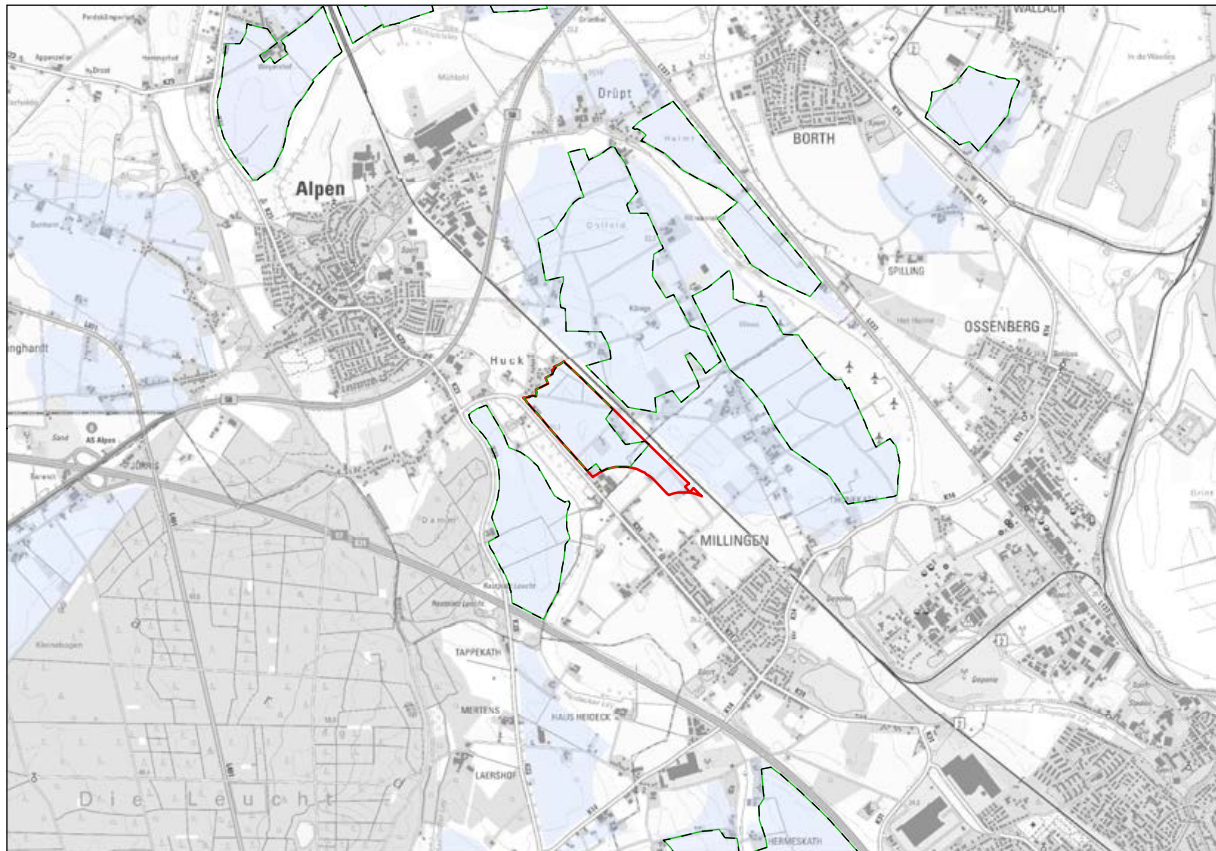


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_22_Alp

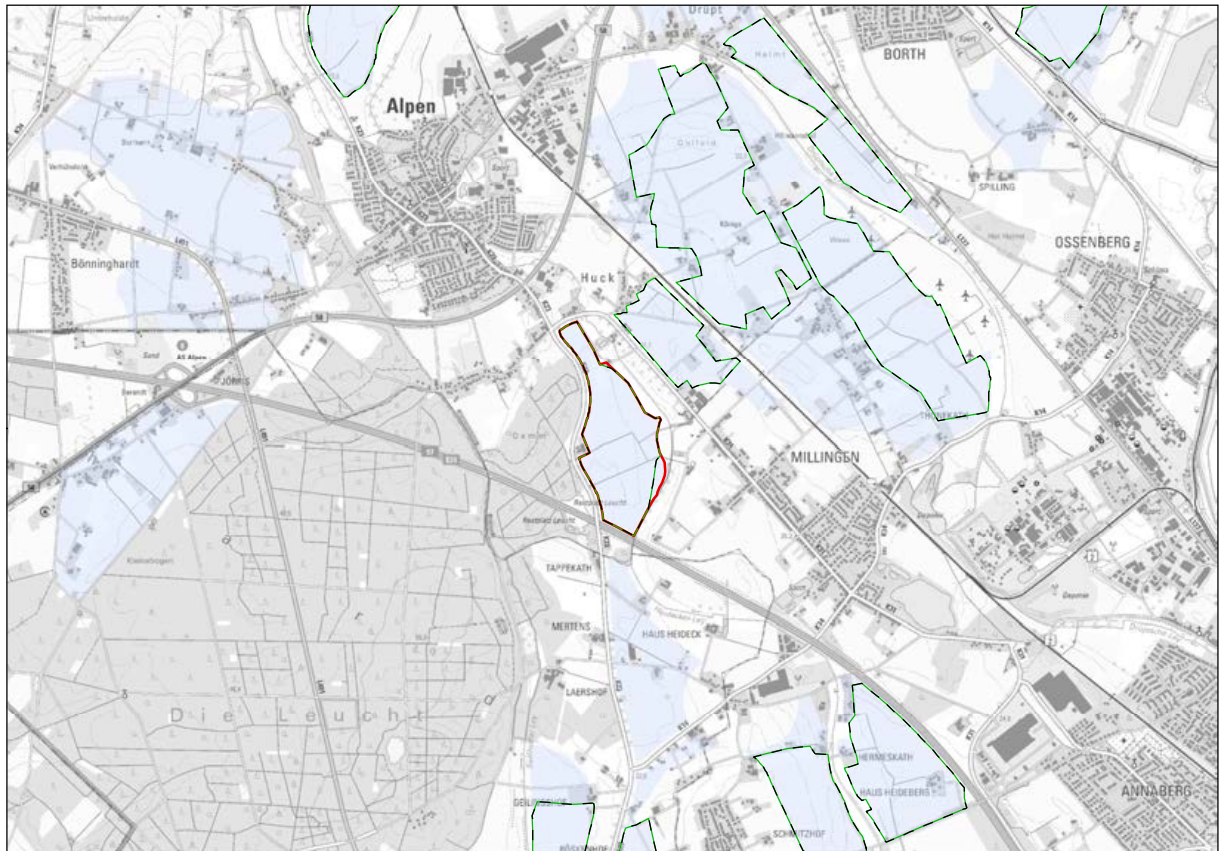


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_23_Alp

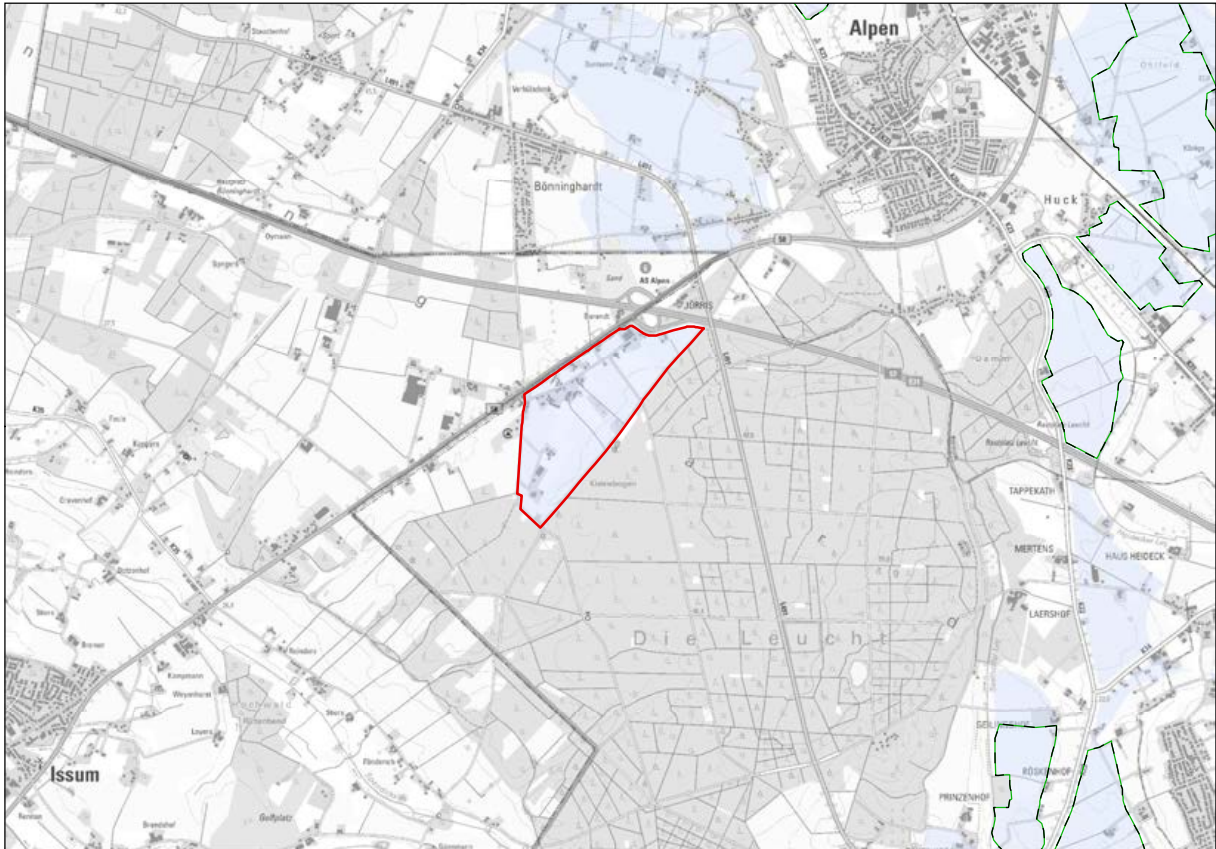


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_24_KaL

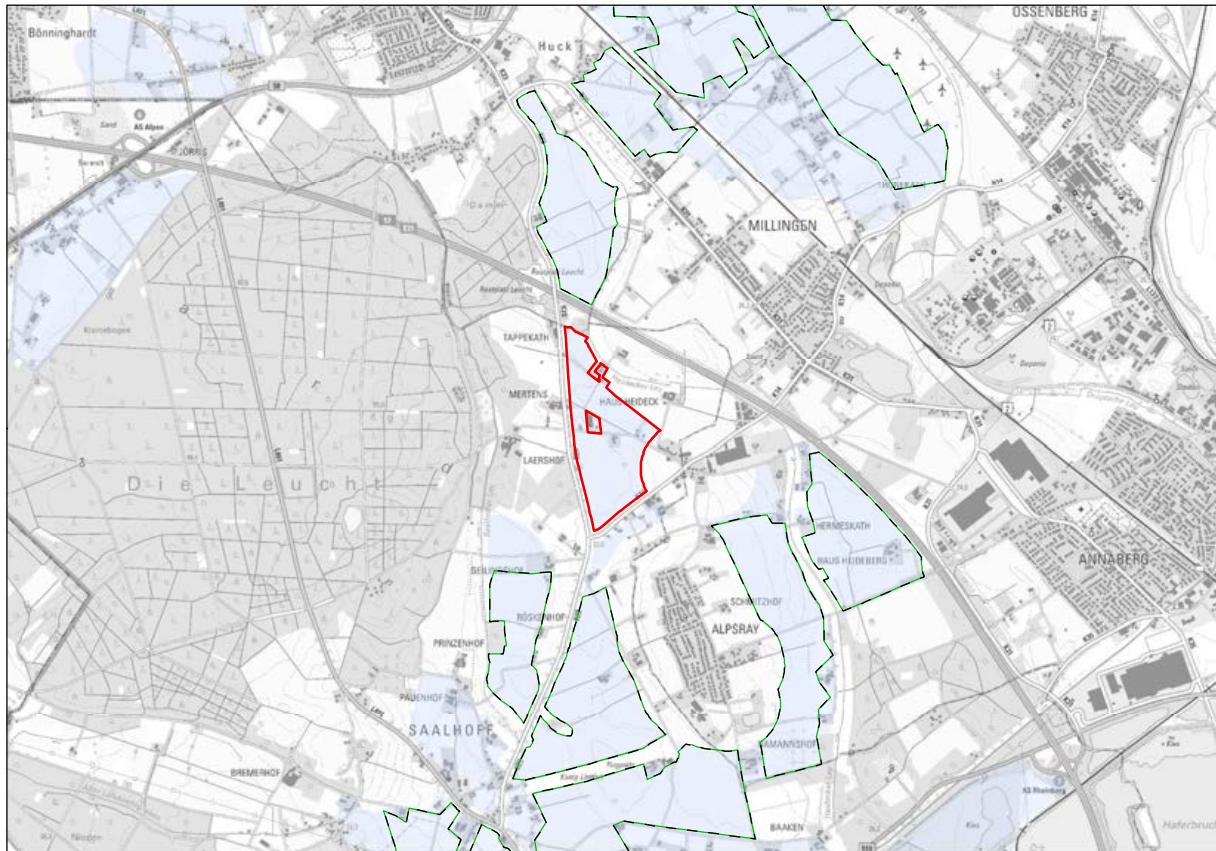


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_25_KaL

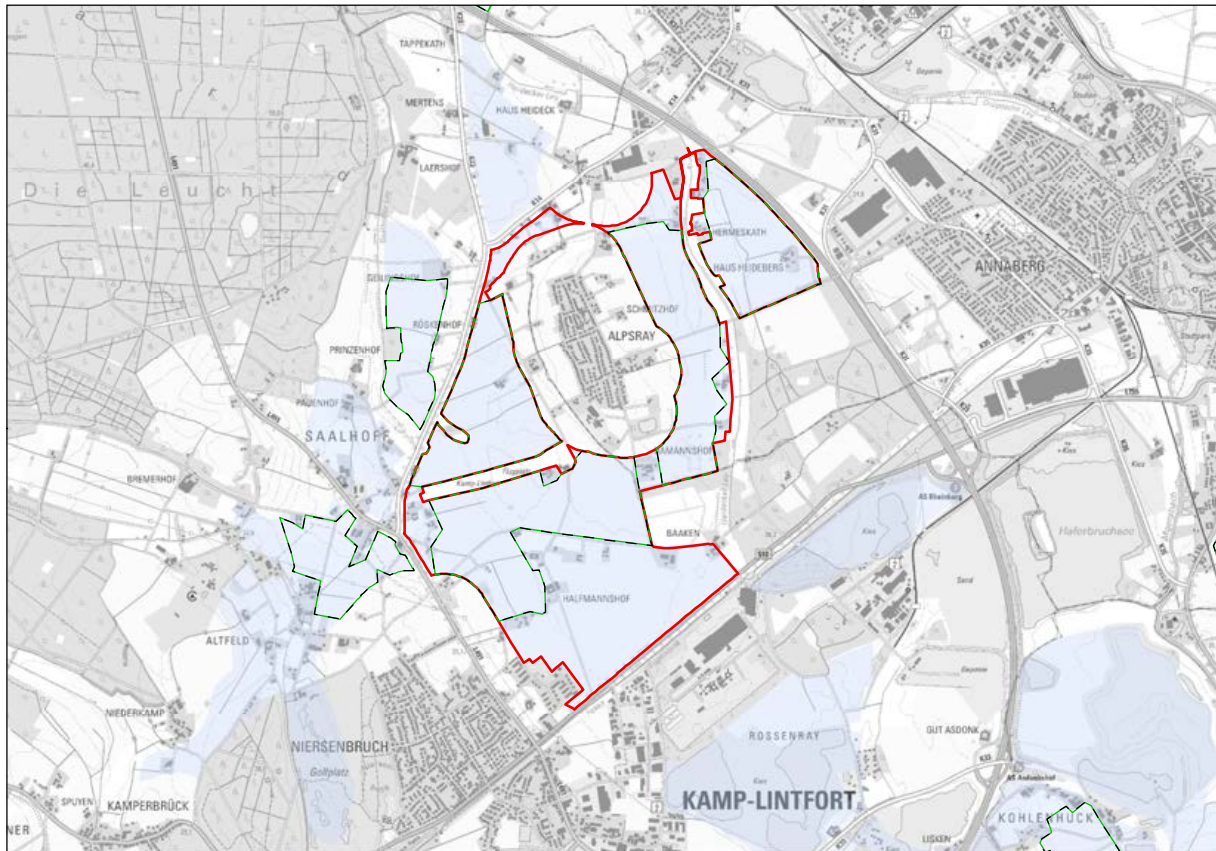


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_26_KaL

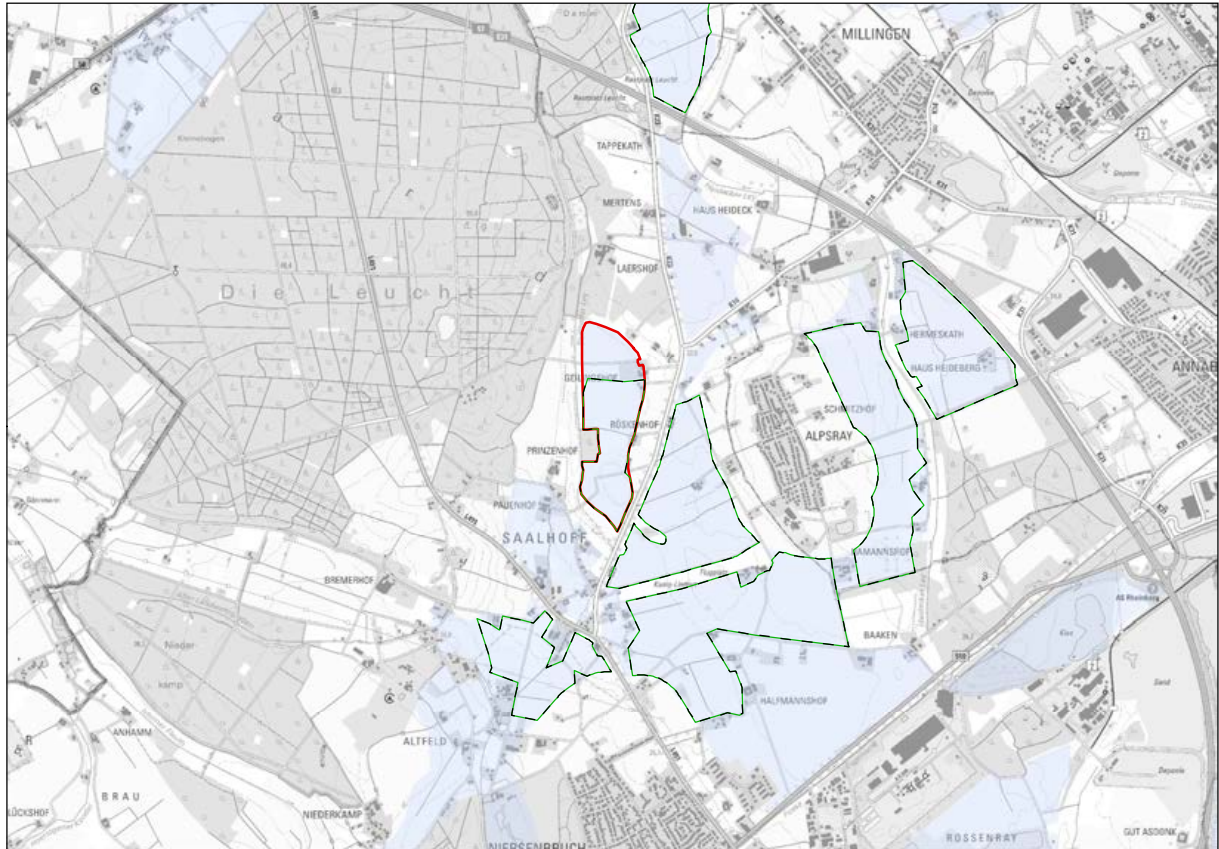


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_27_KaL

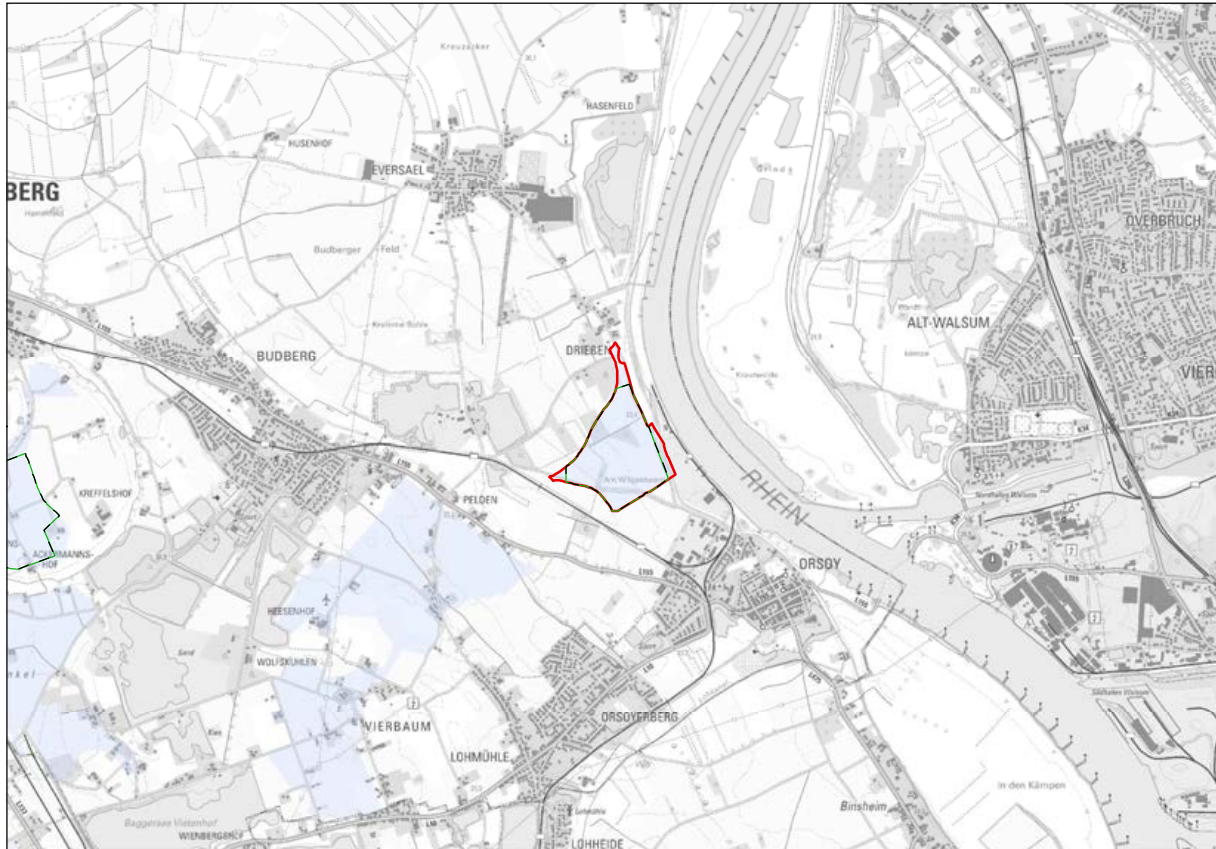


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_28_Rbg

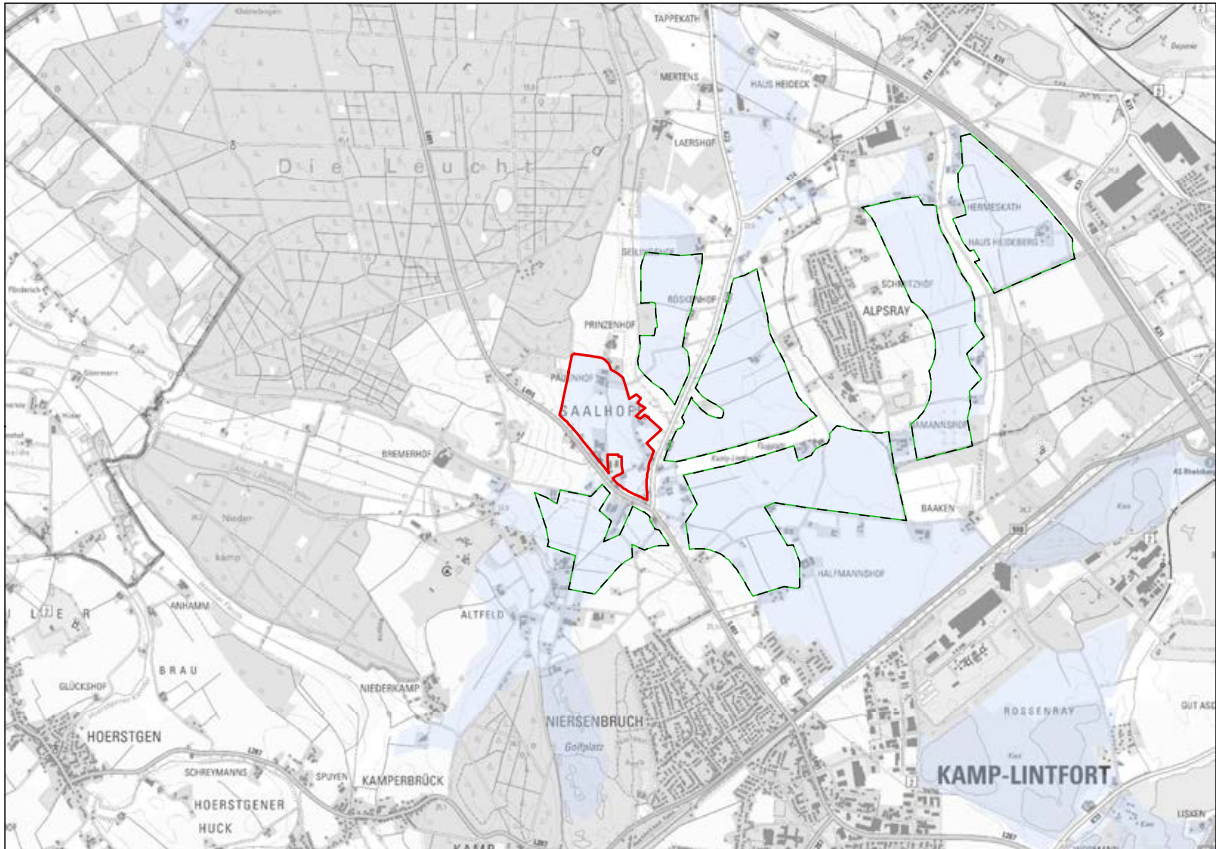


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_29_Rbg

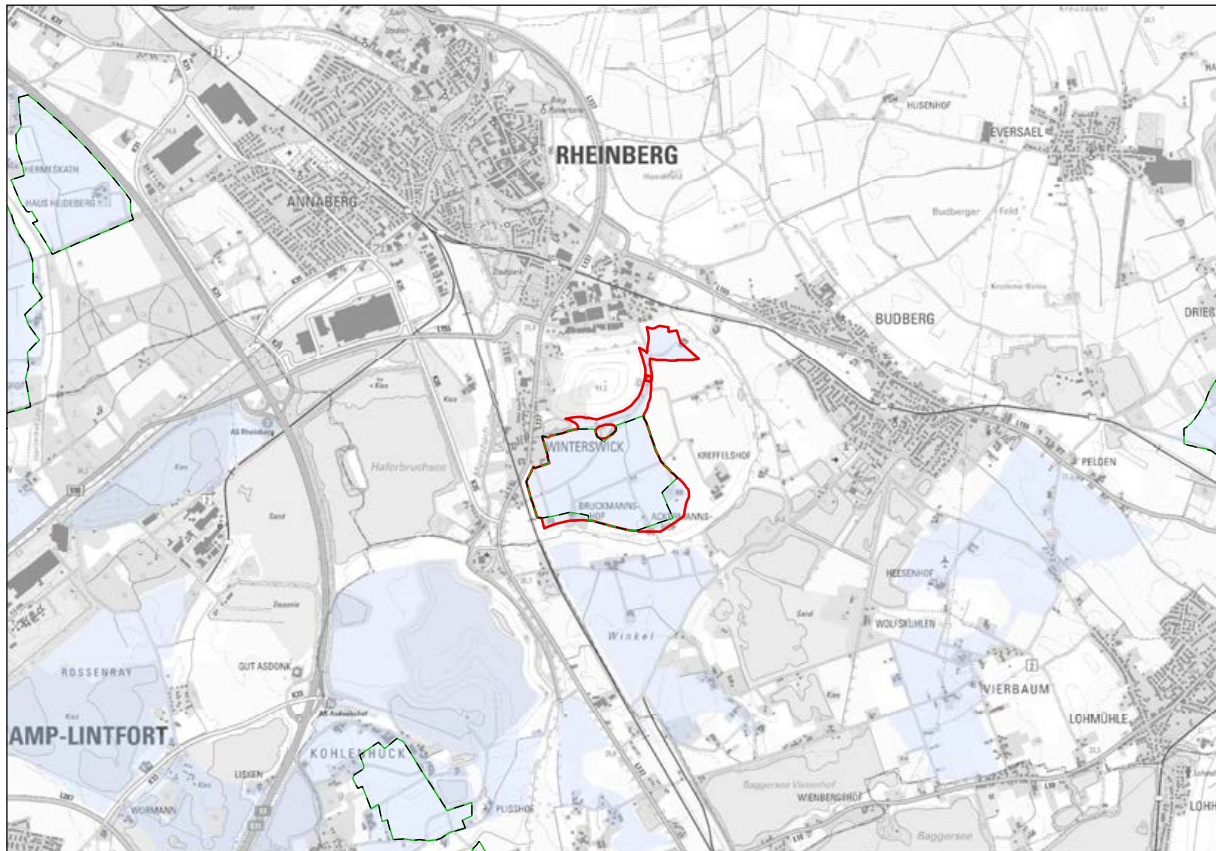


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_30_Rbg

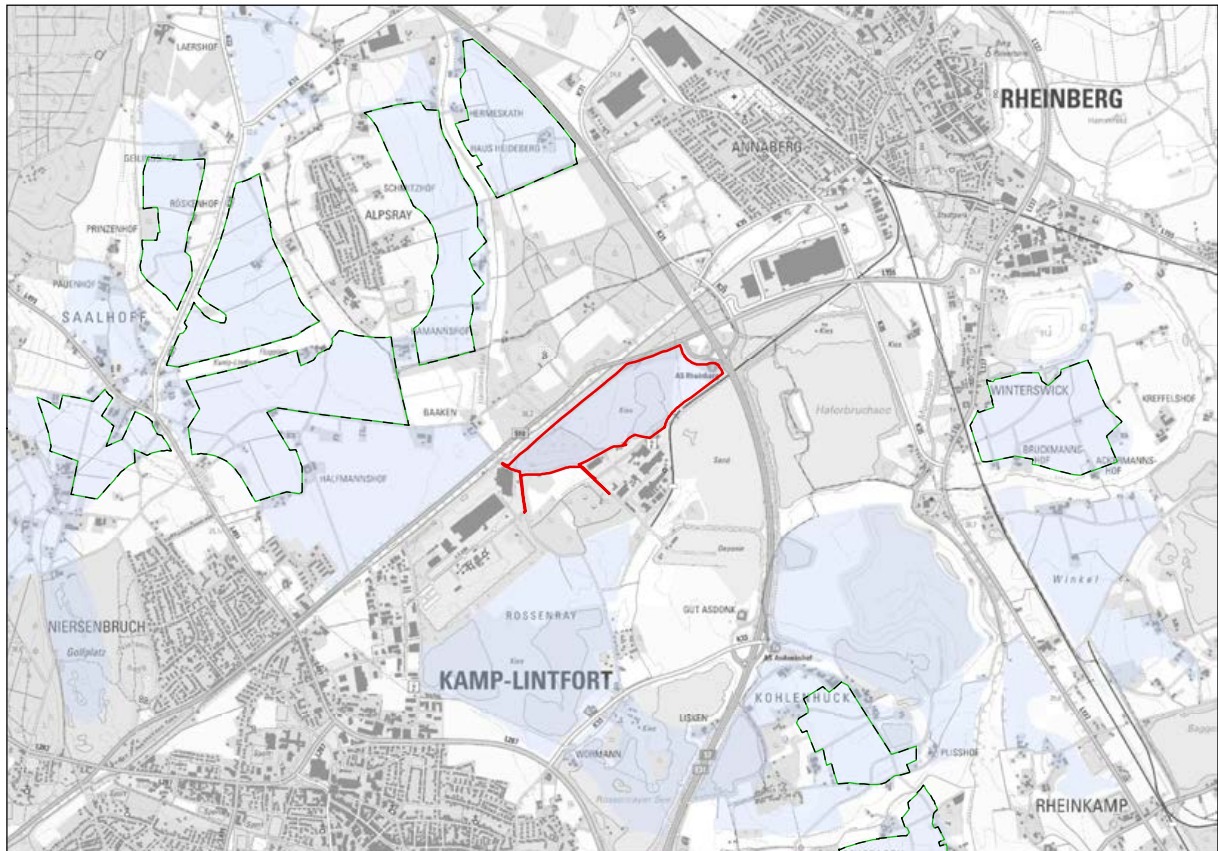


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_31_KaL

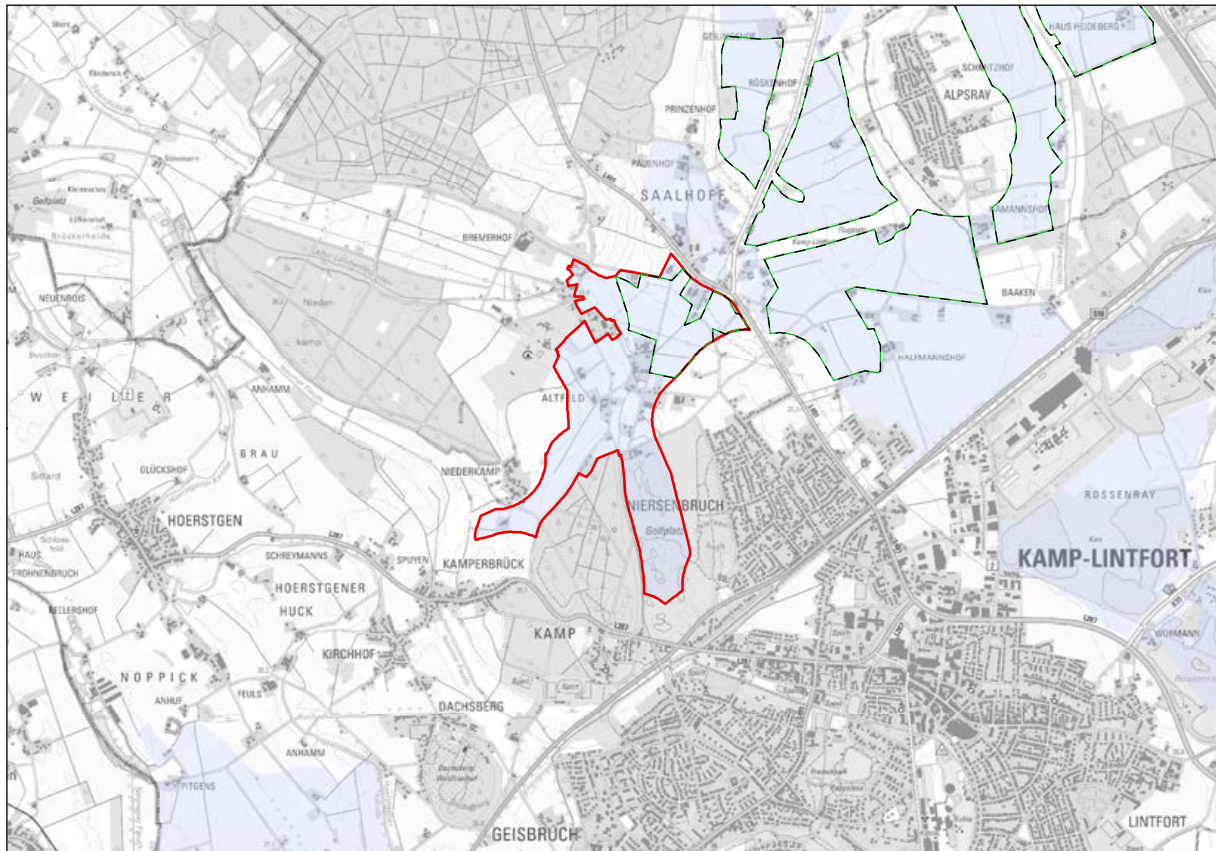


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_32_KaL

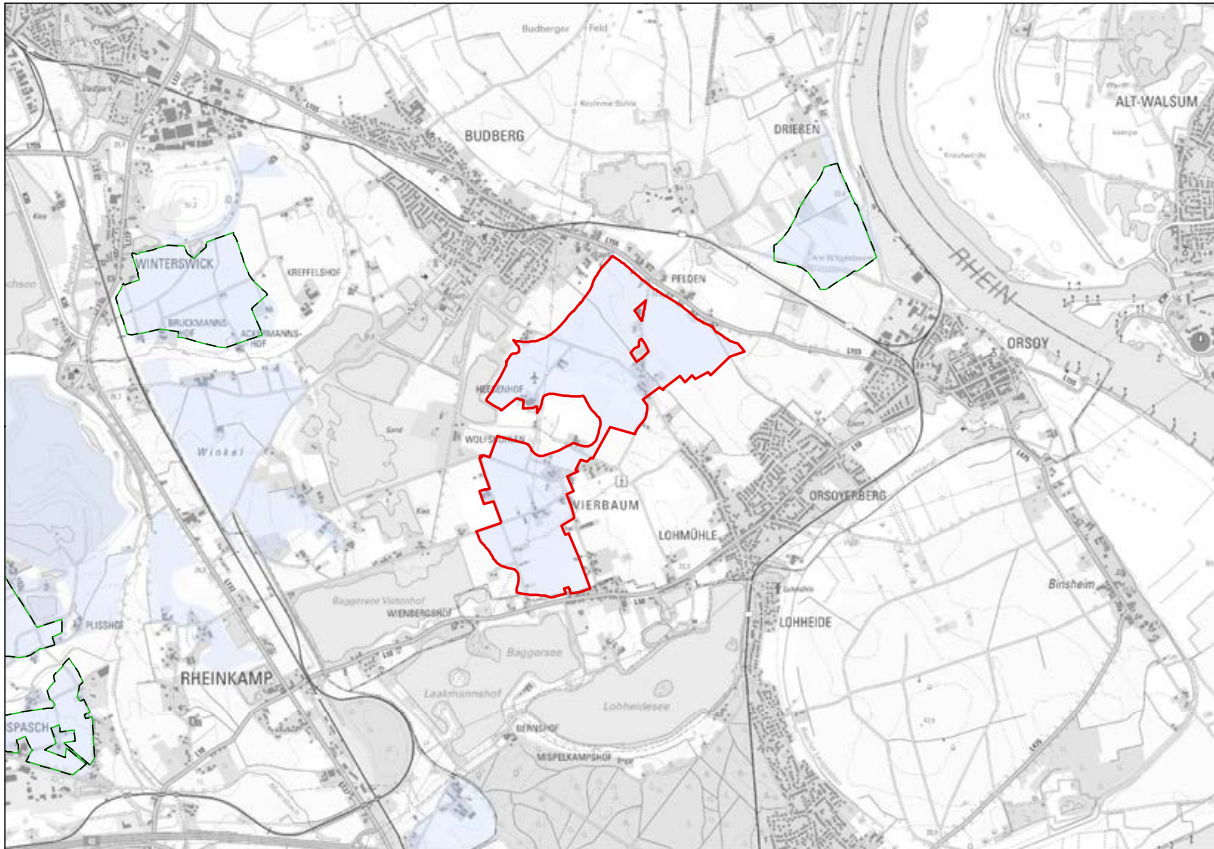


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_33_Rbg

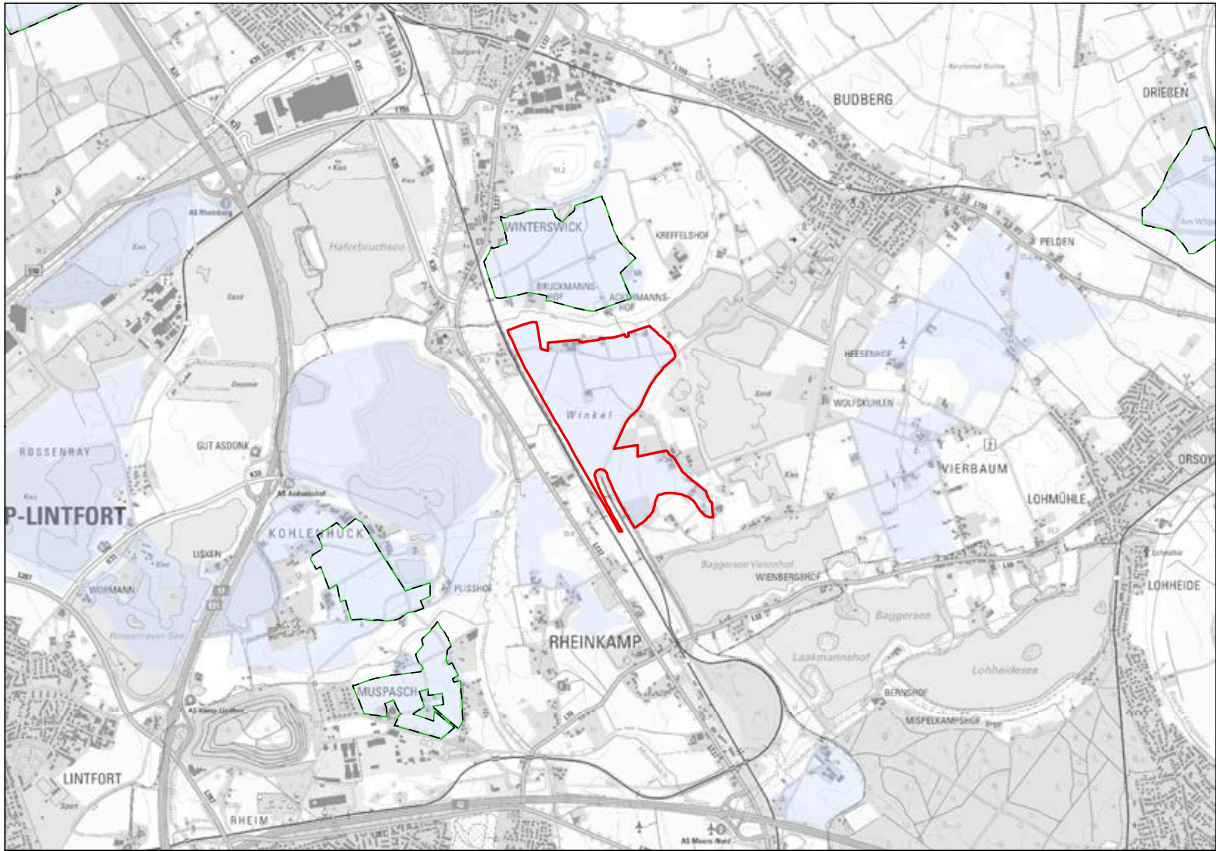


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_34_Rbg

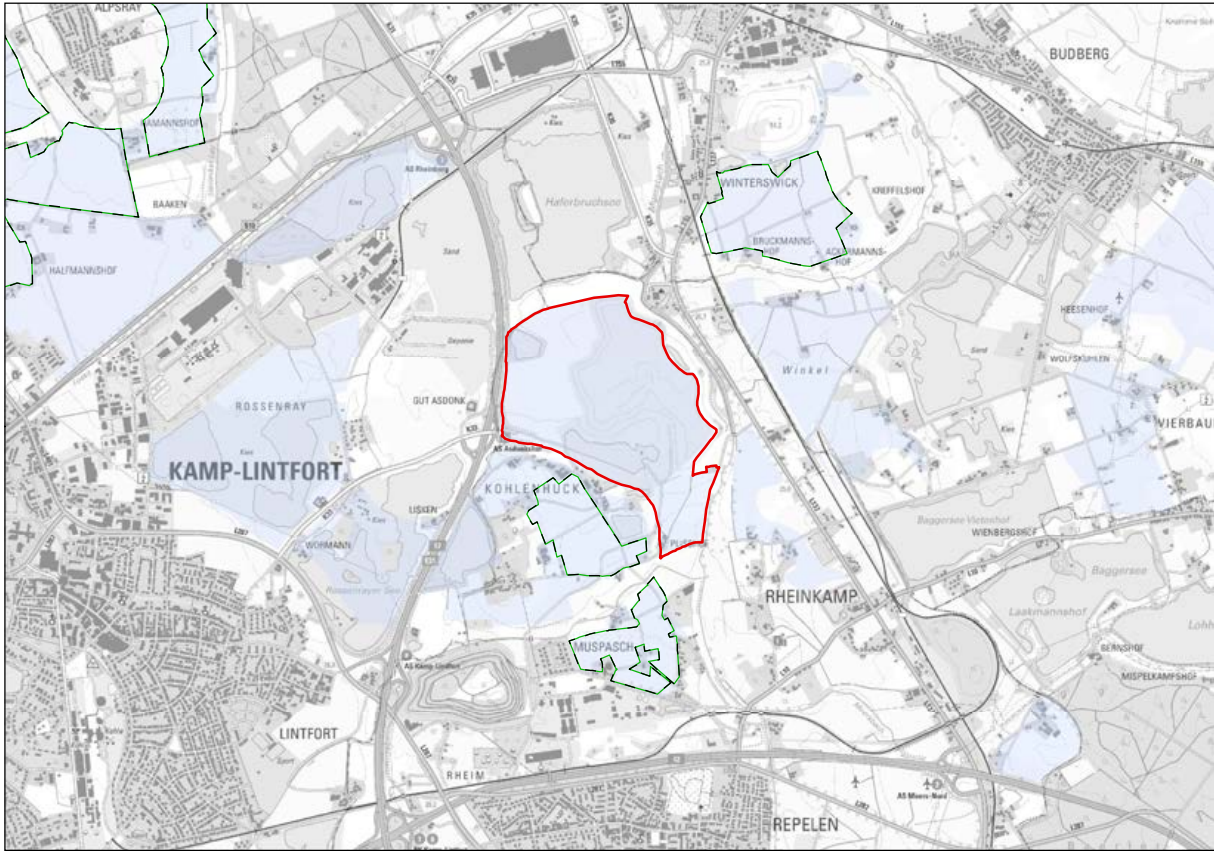


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_35_Moe

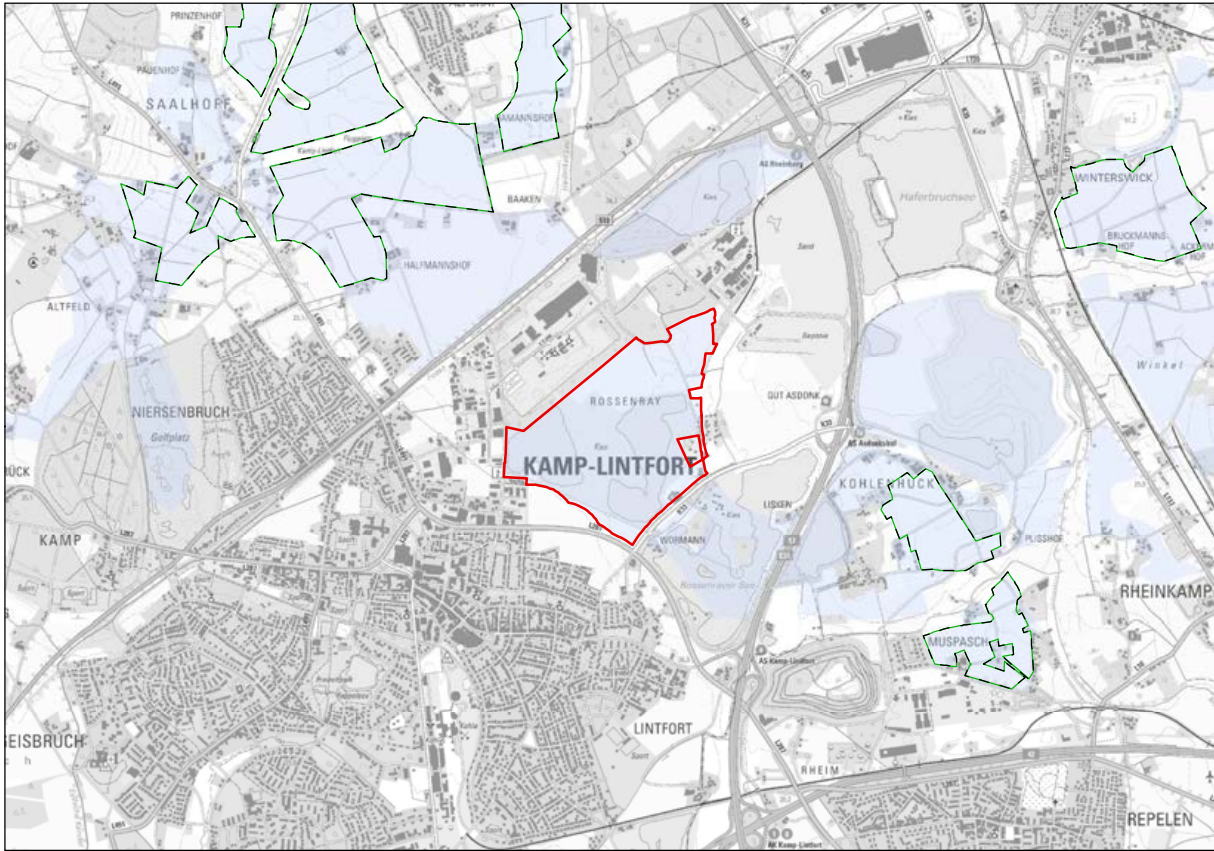


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_36_KaL

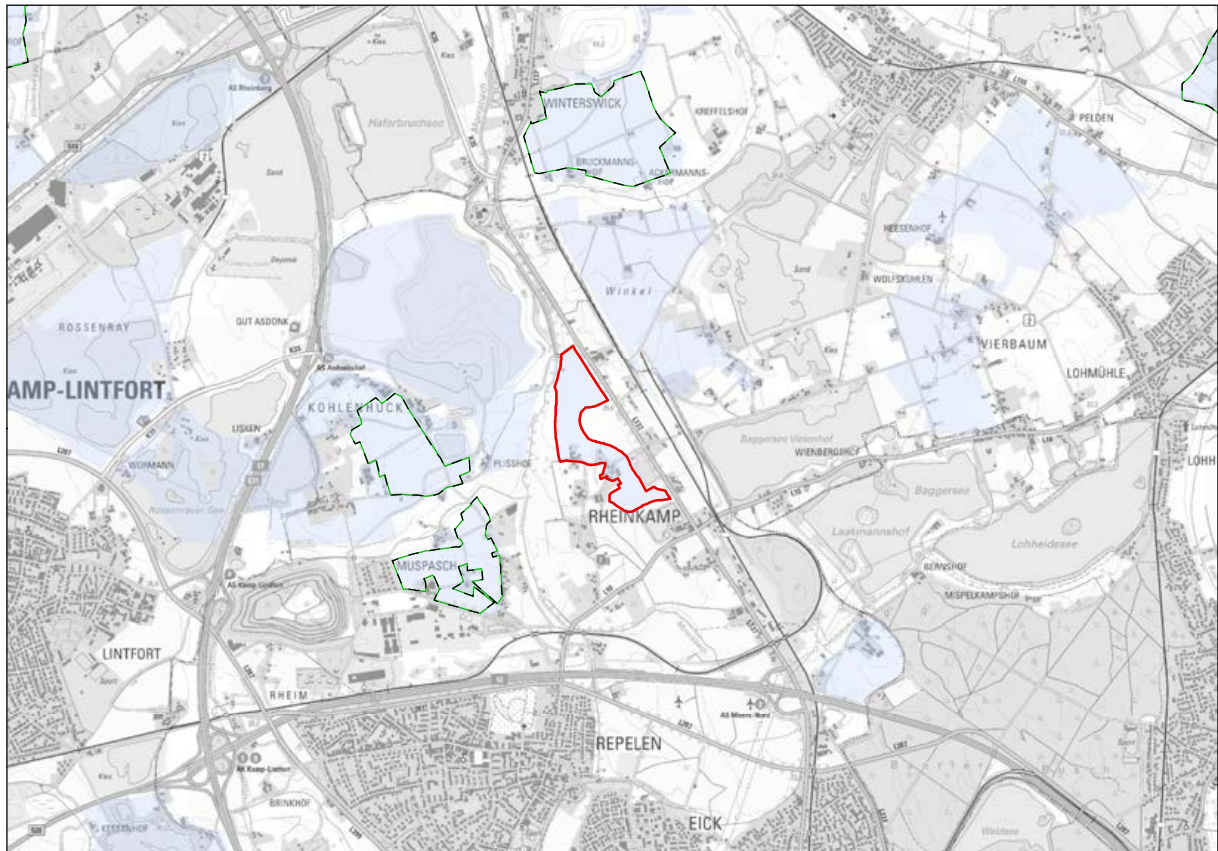


Maßstab 1: 50000

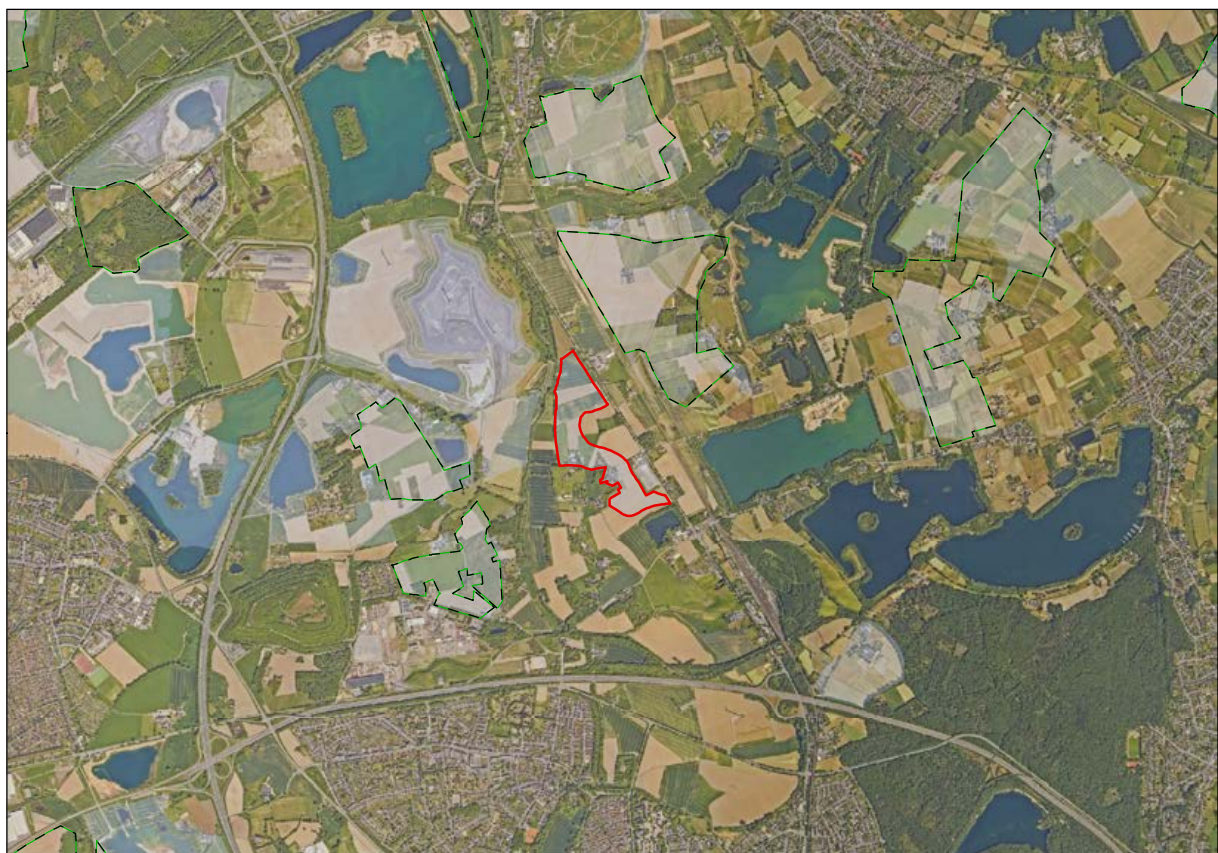


Maßstab 1: 50000

KKS_N_37_Moe

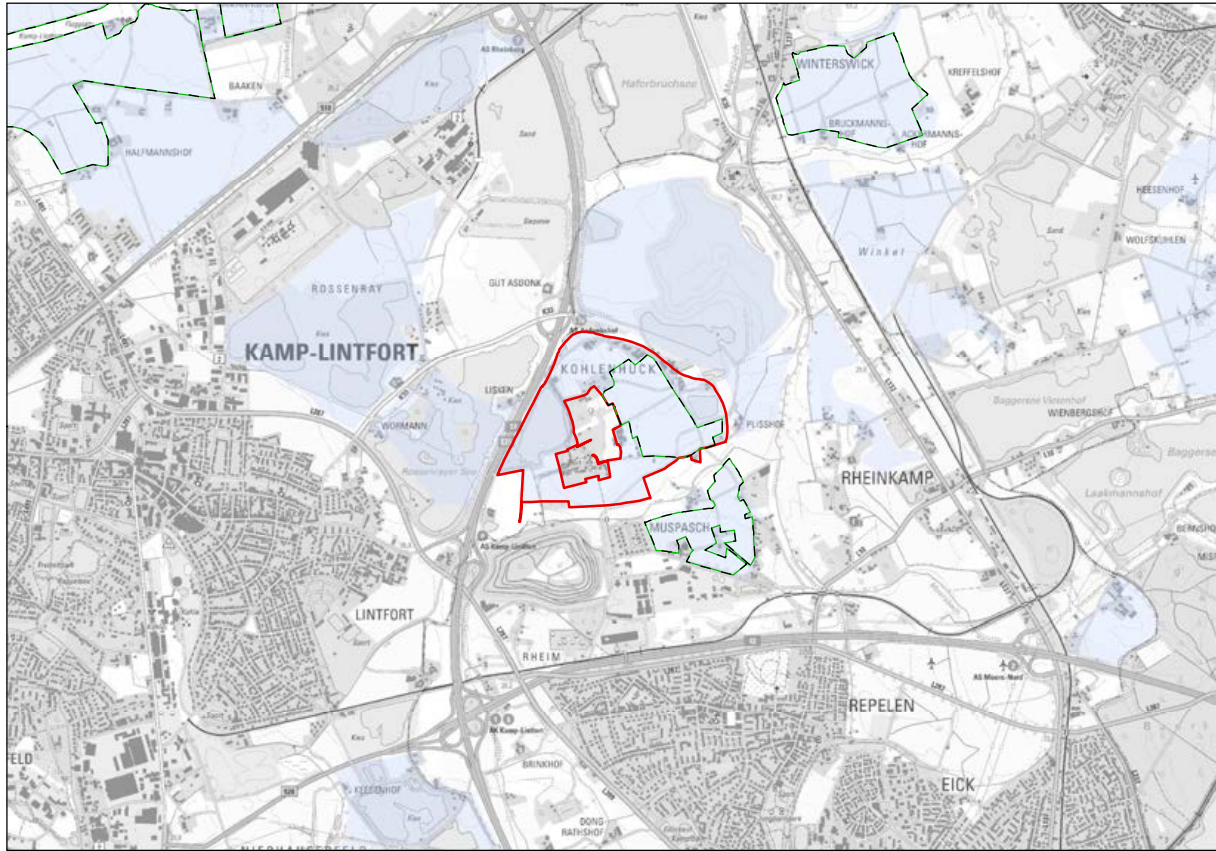


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_38_Moe

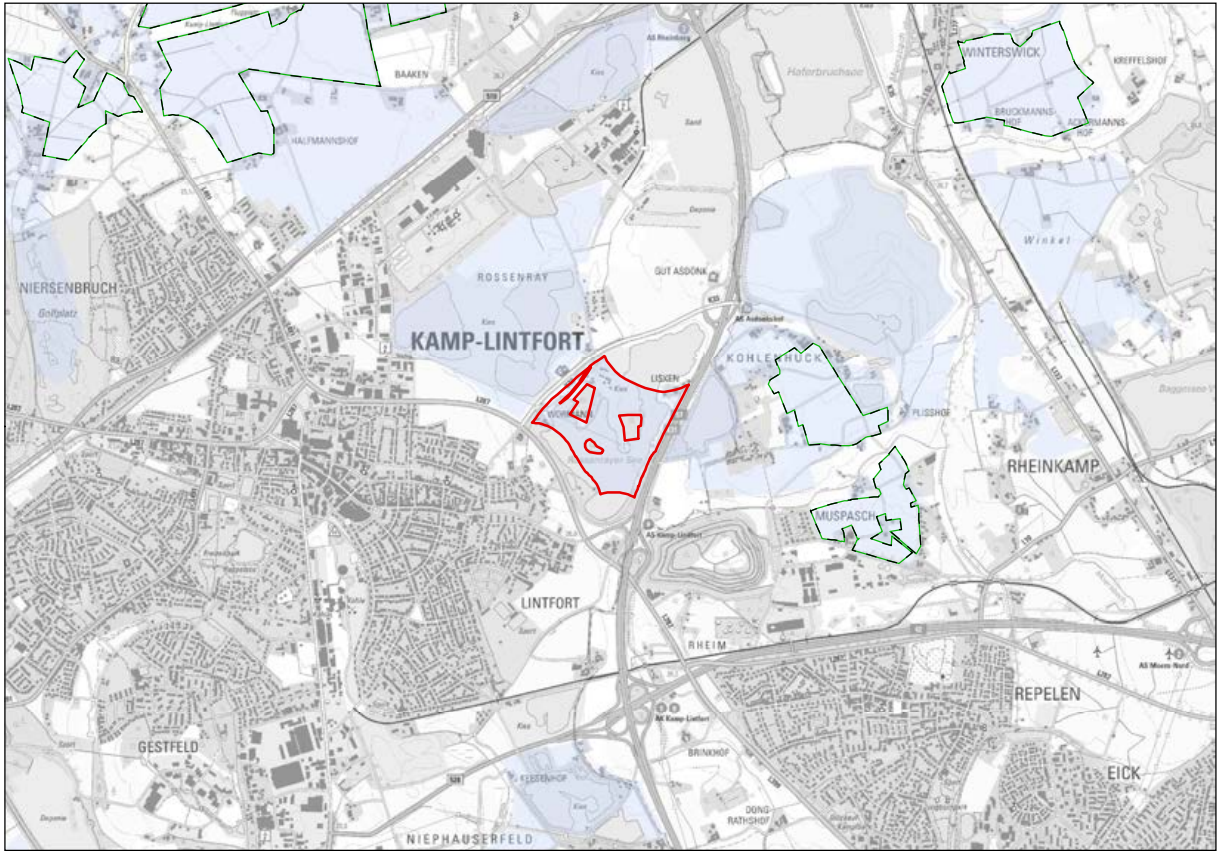


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_39_KaL

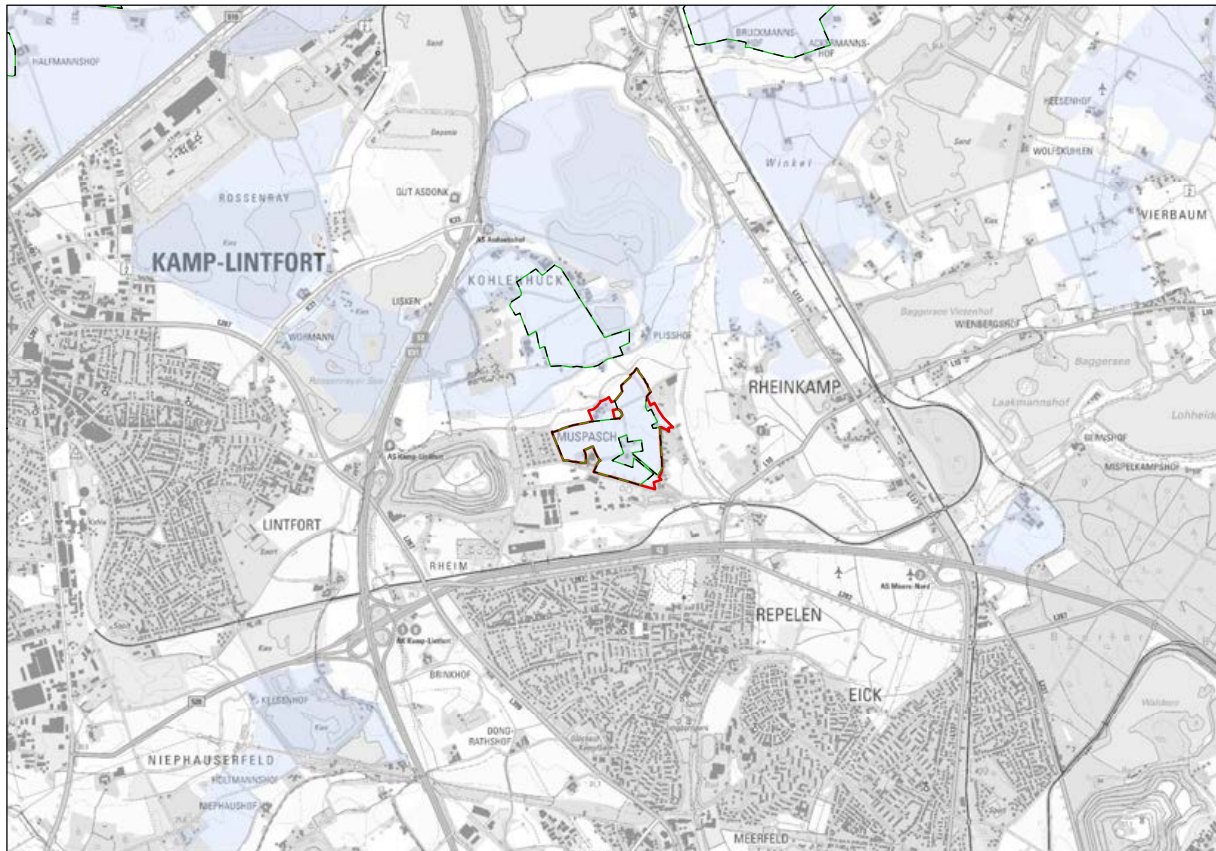


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_40_Moe

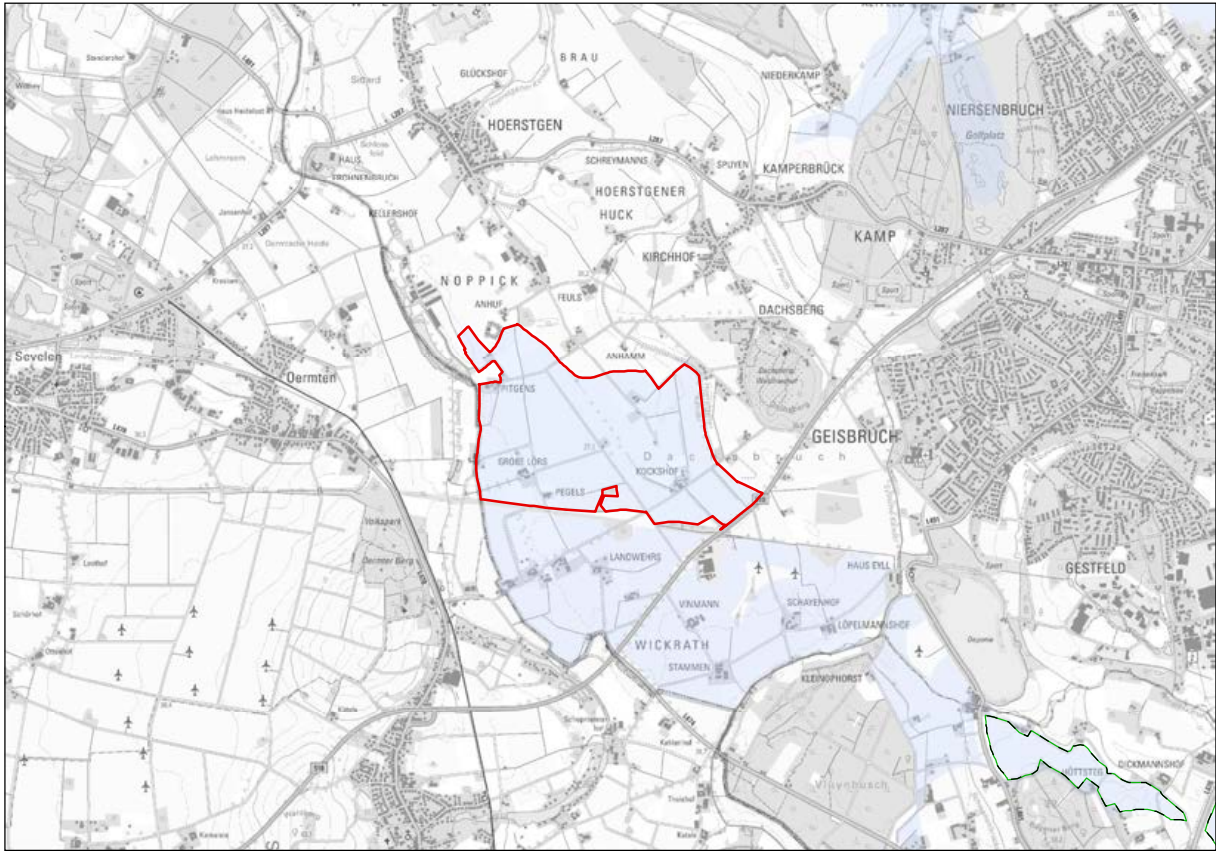


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_41_KaL

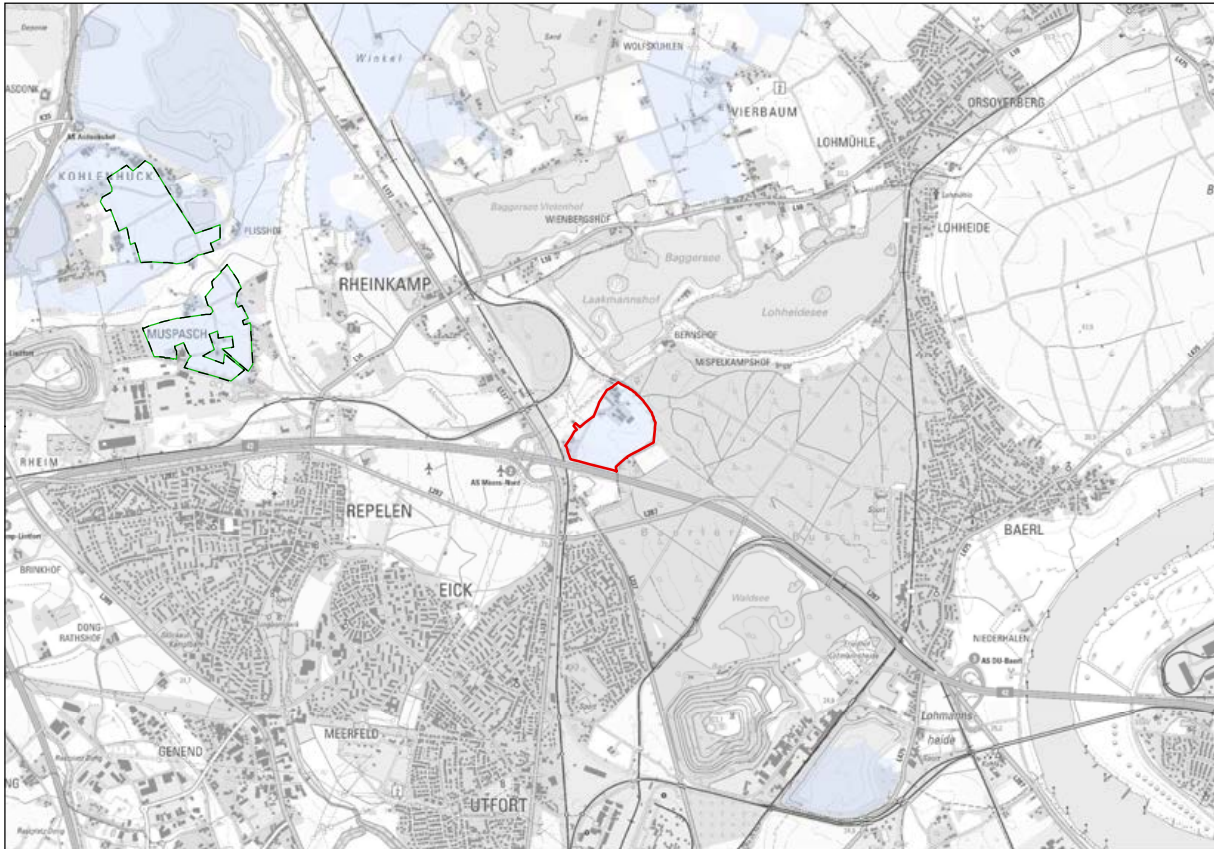


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_42_Moe

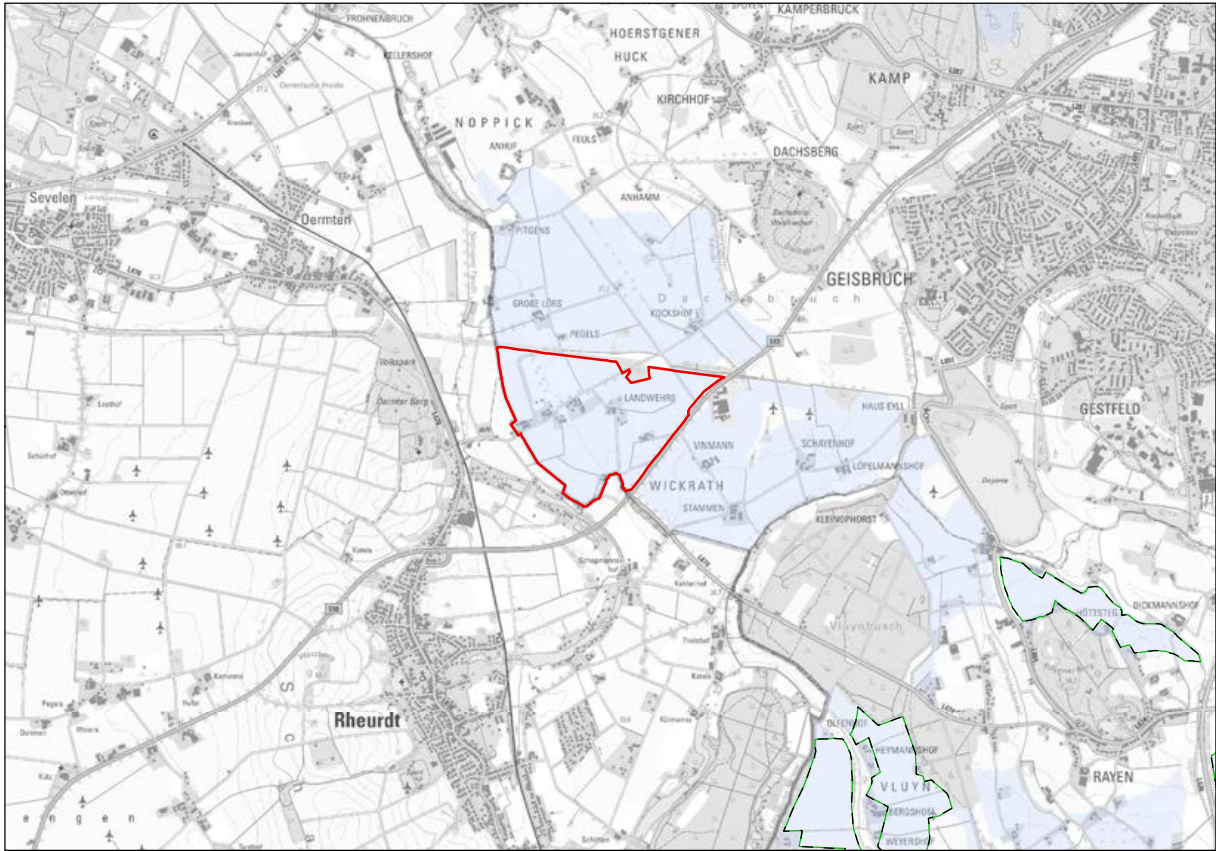


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_43_KaL

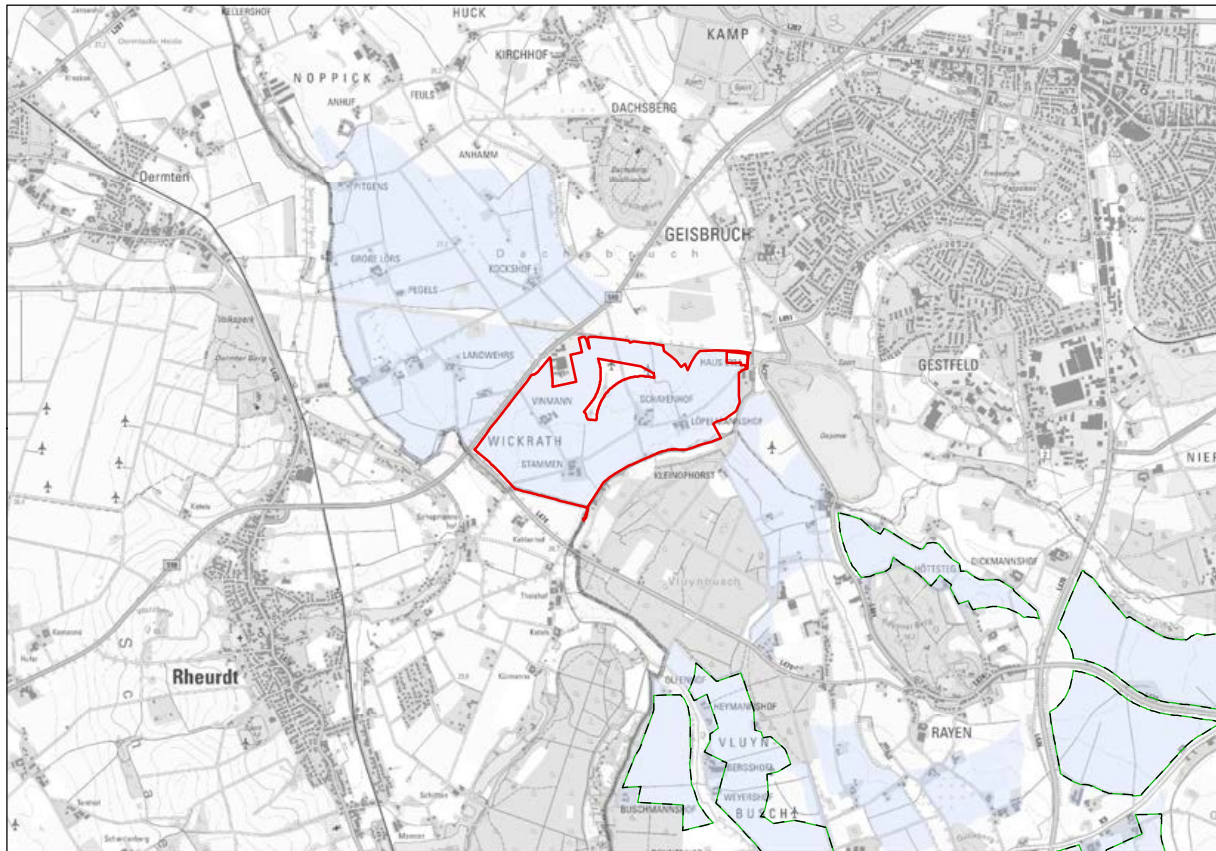


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_44_KaL

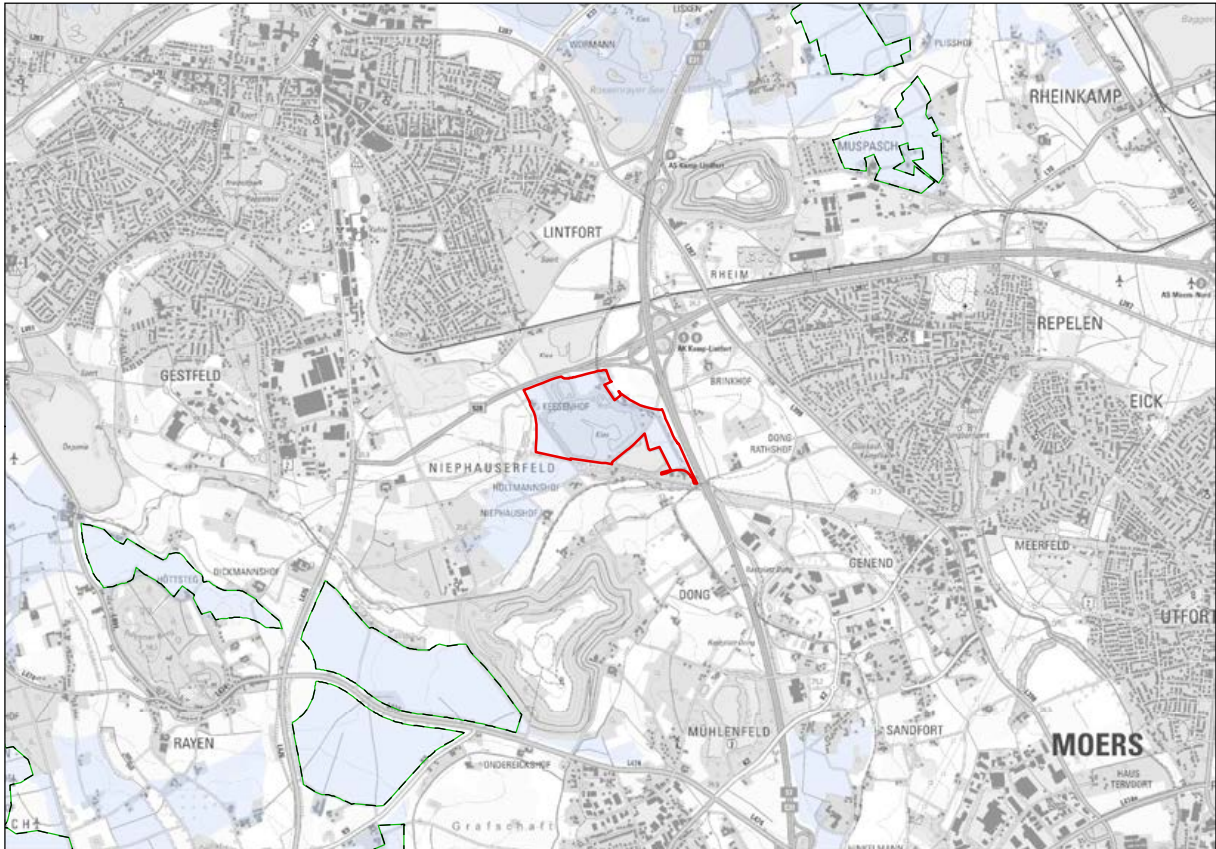


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_45_KaL

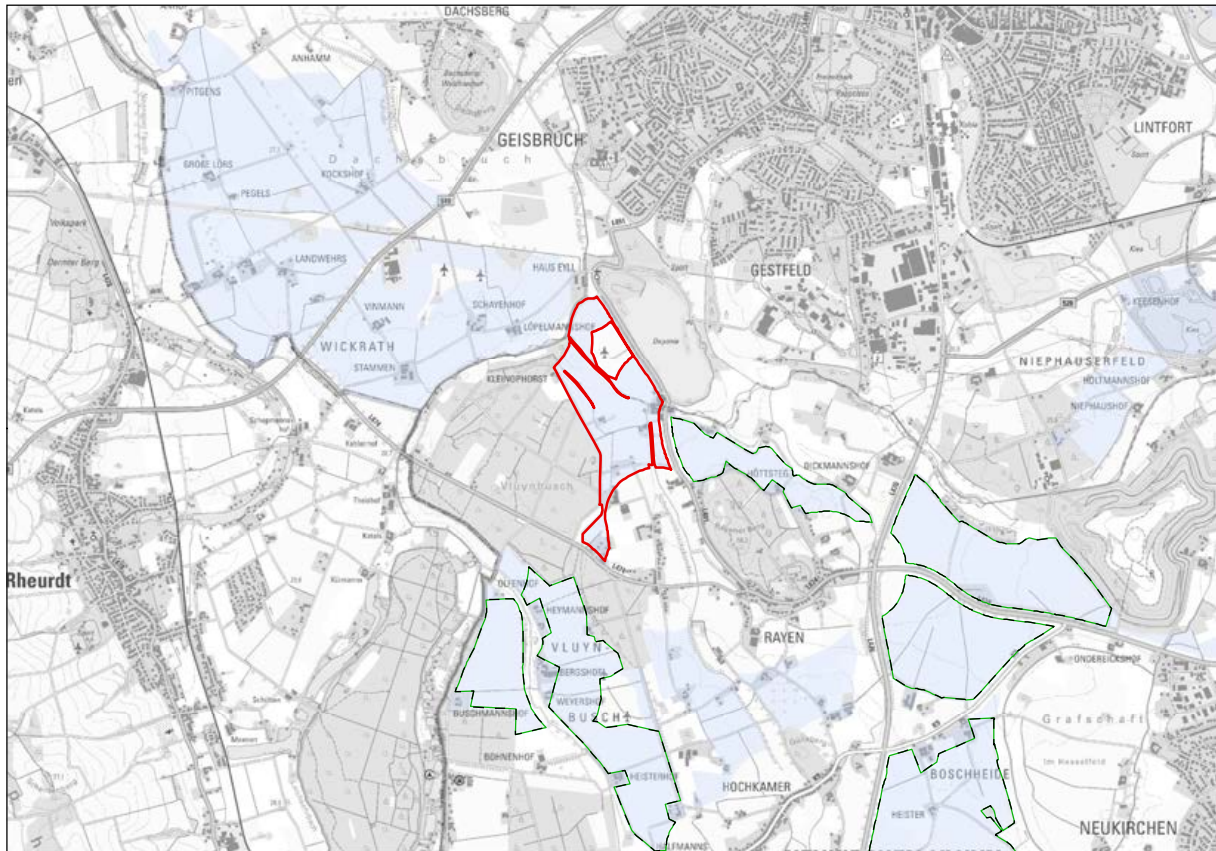


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_46_KaL

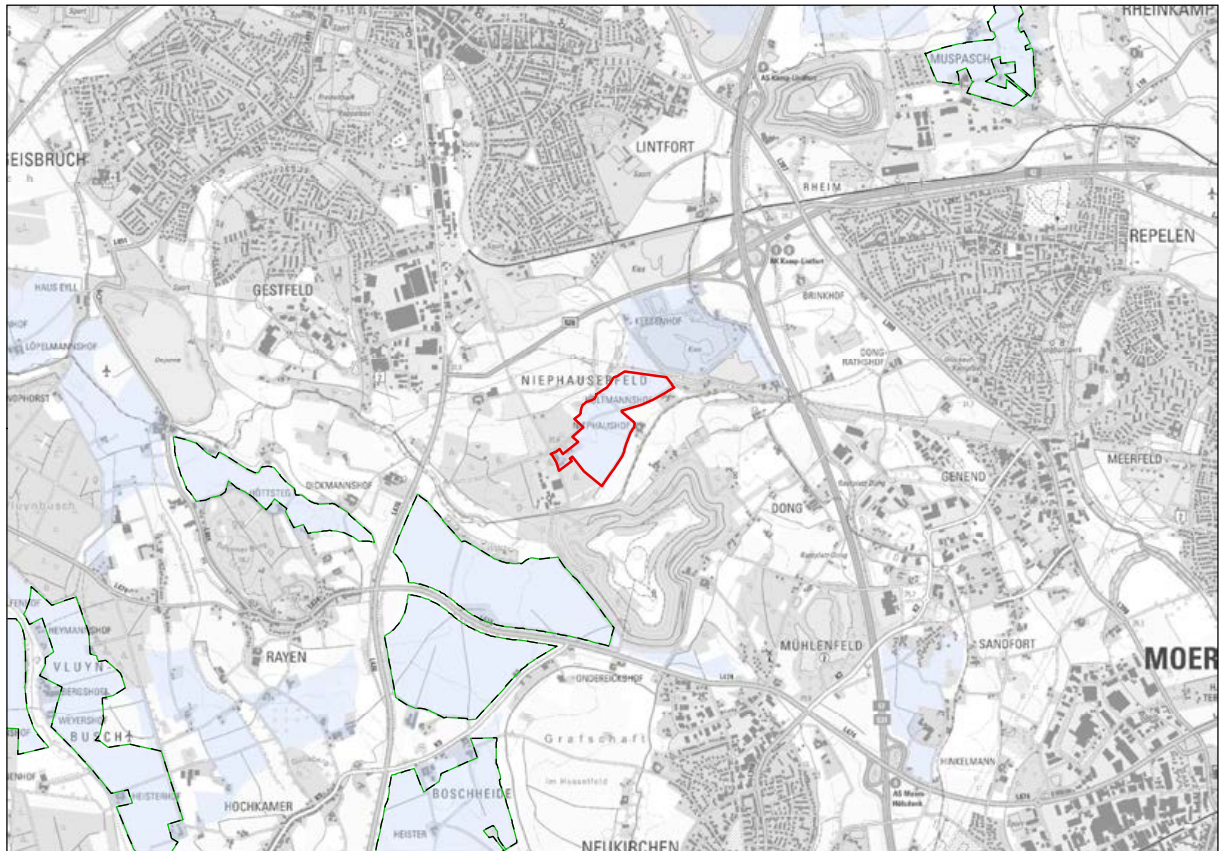


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_47_KaL

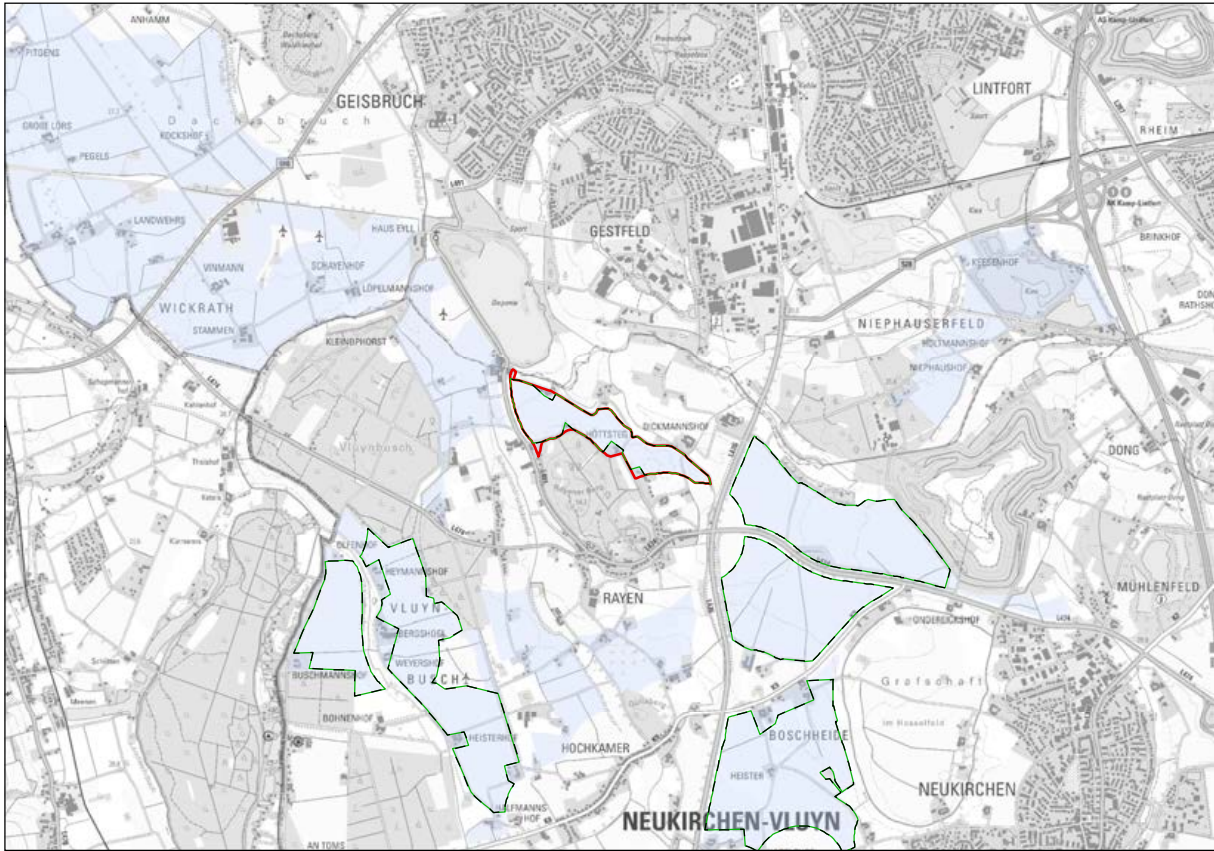


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_48_NkV



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_49_Dui

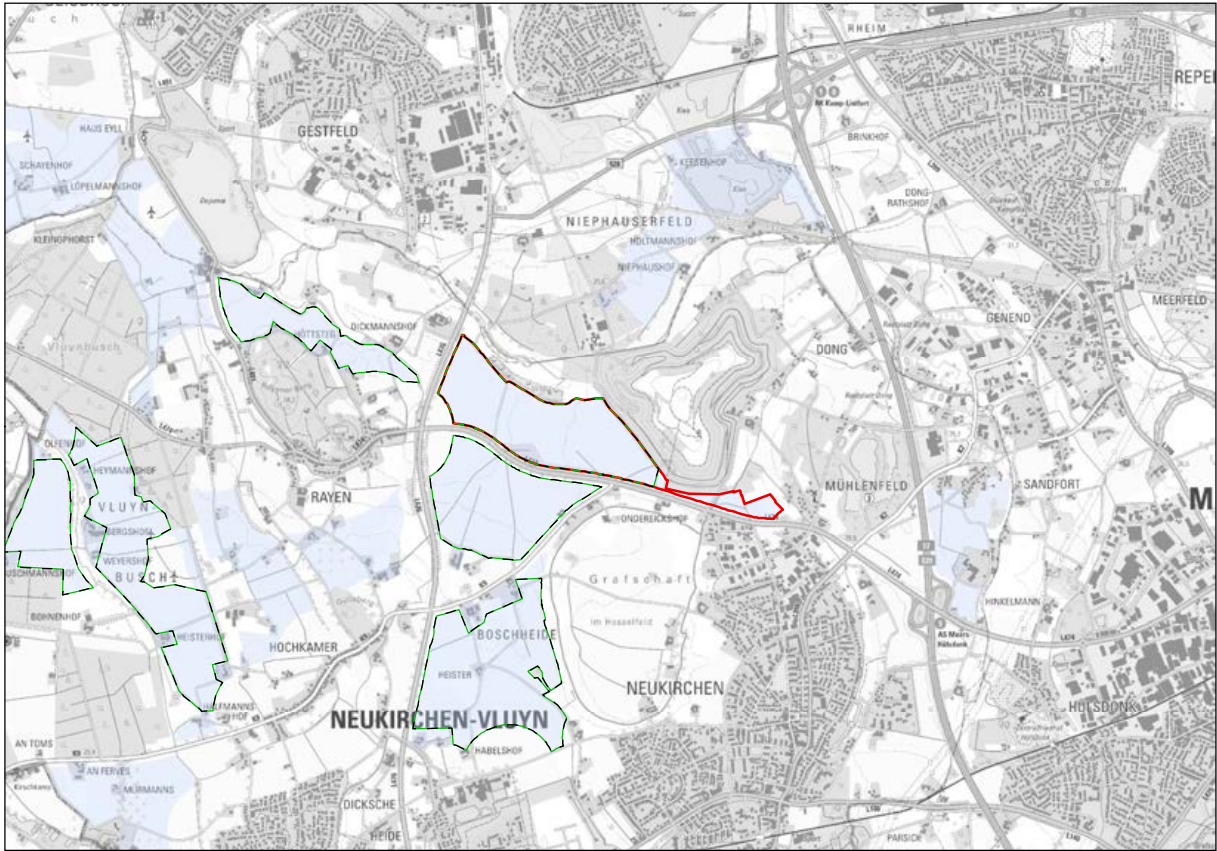


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_50_NkV

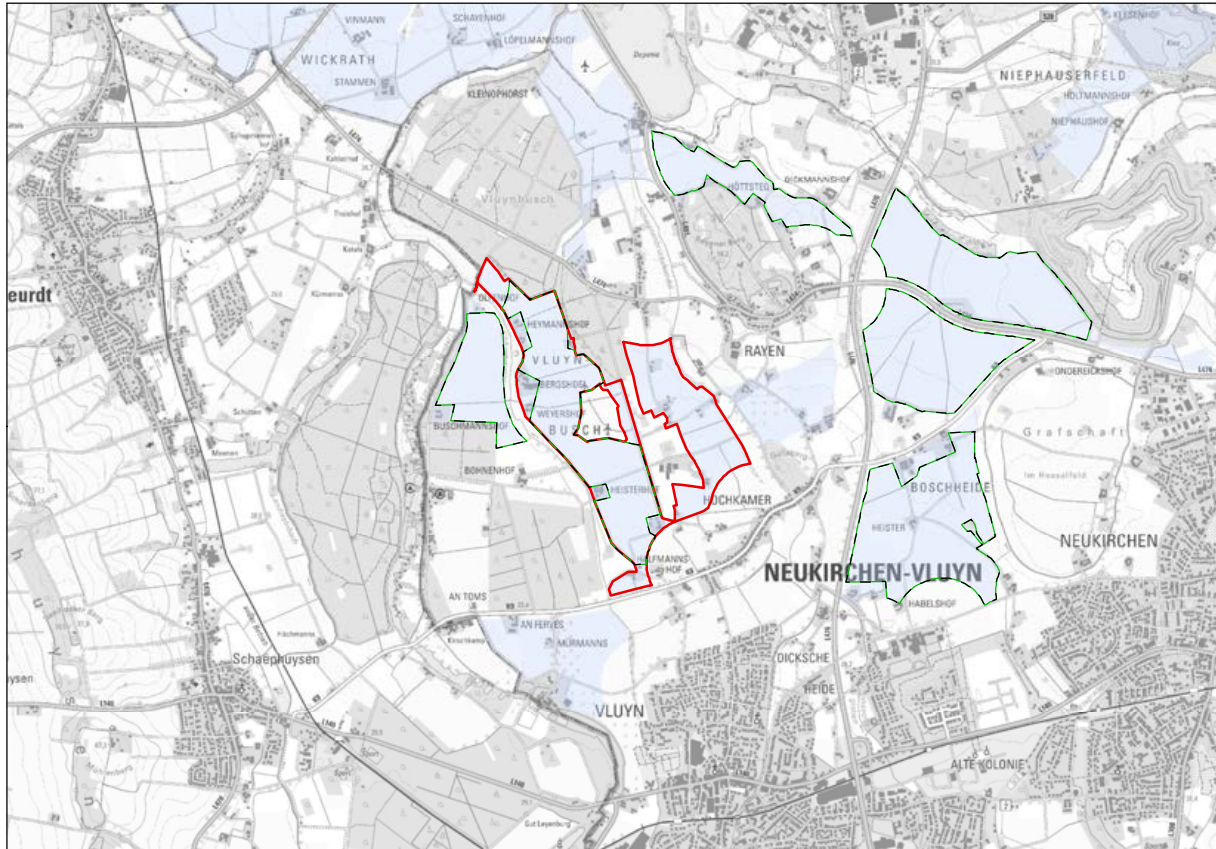


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_51_NkV

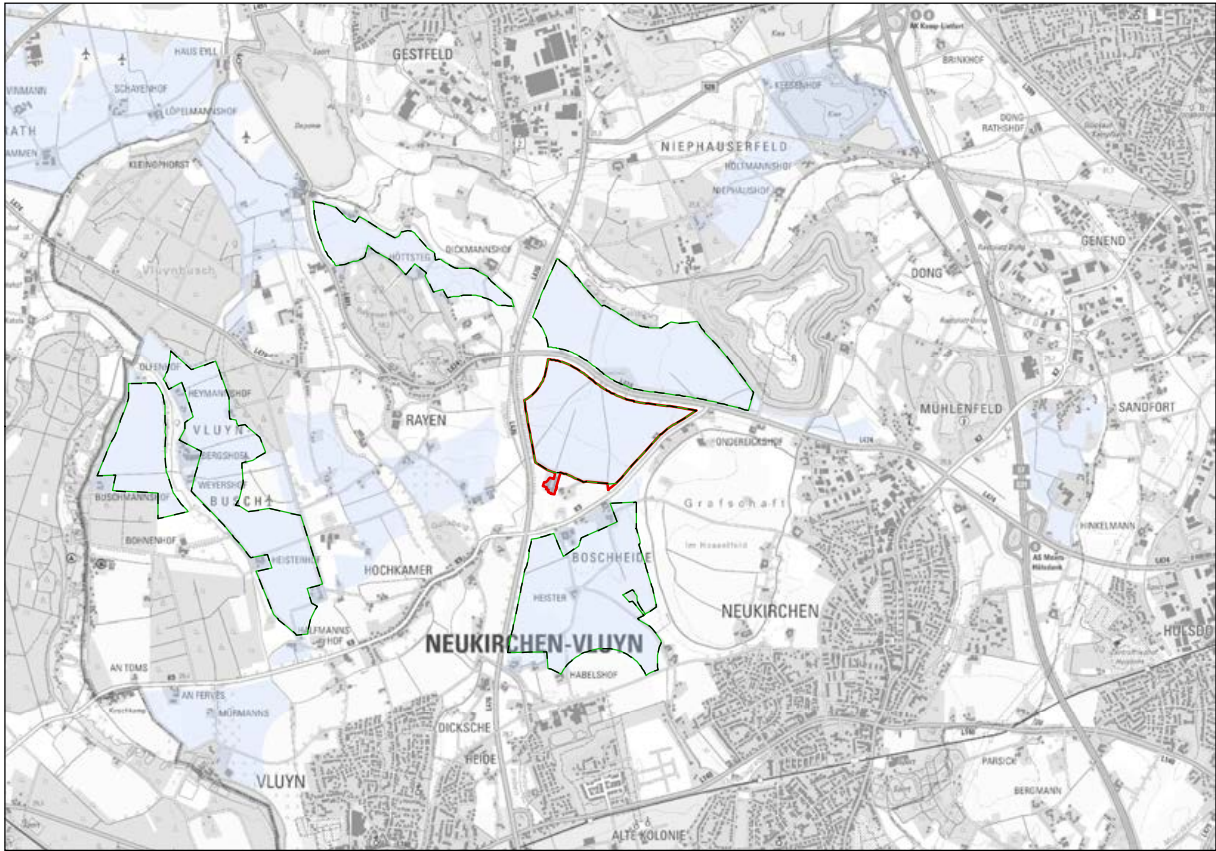


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_52_Nkv

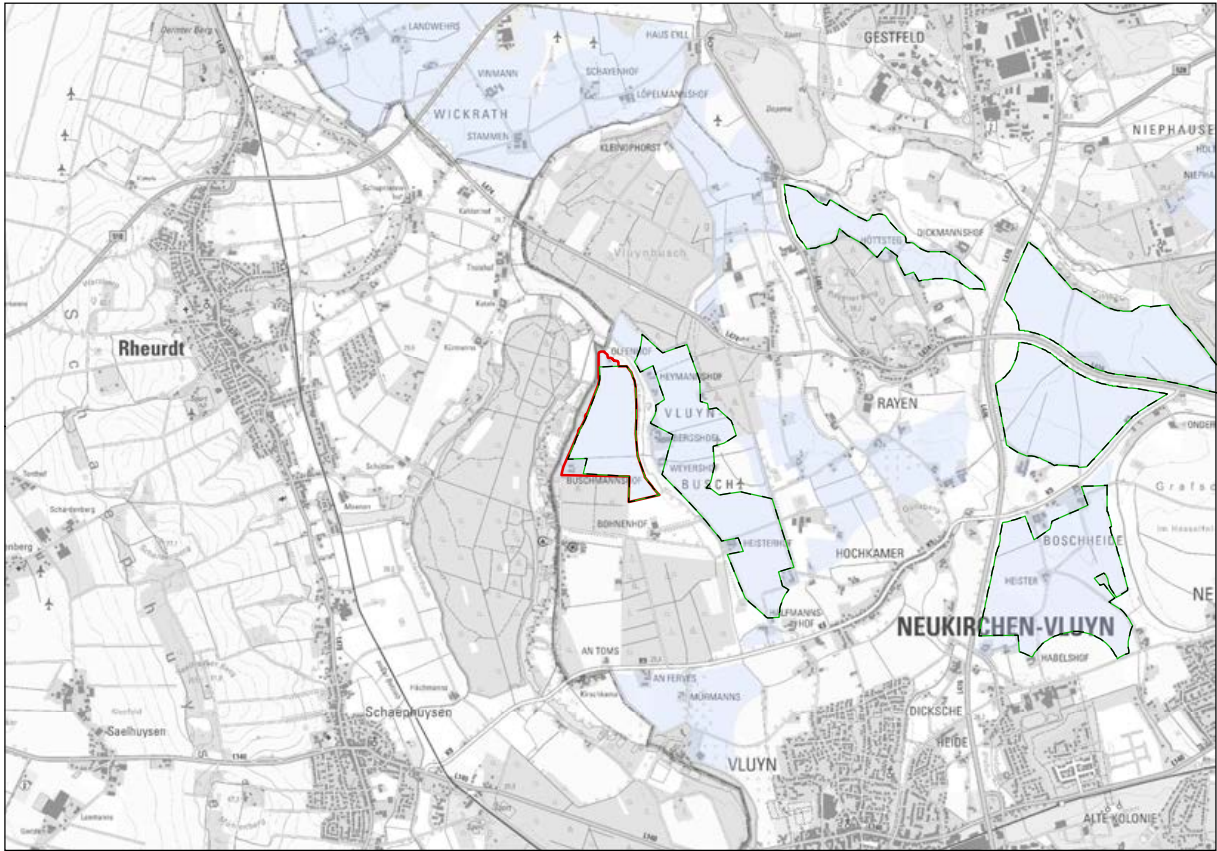


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_53_NkV

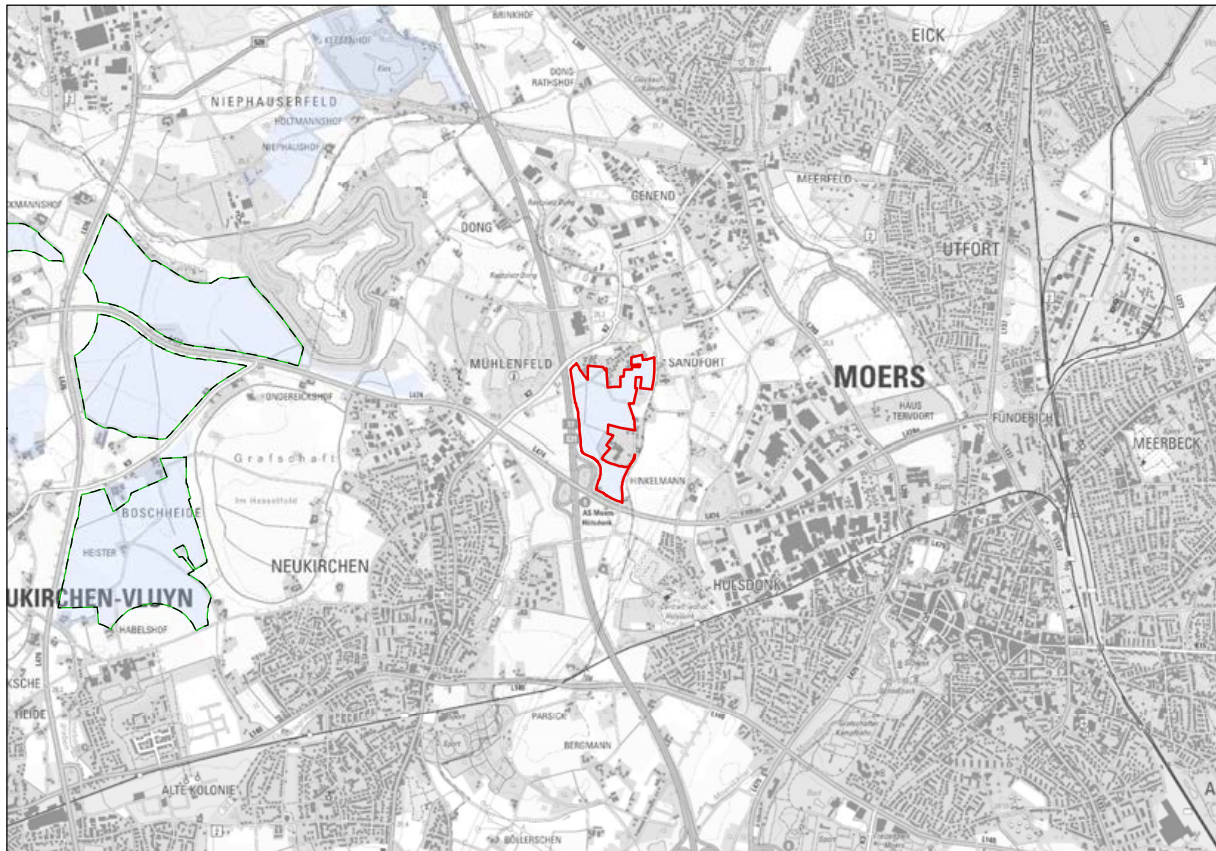


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_54_NkV

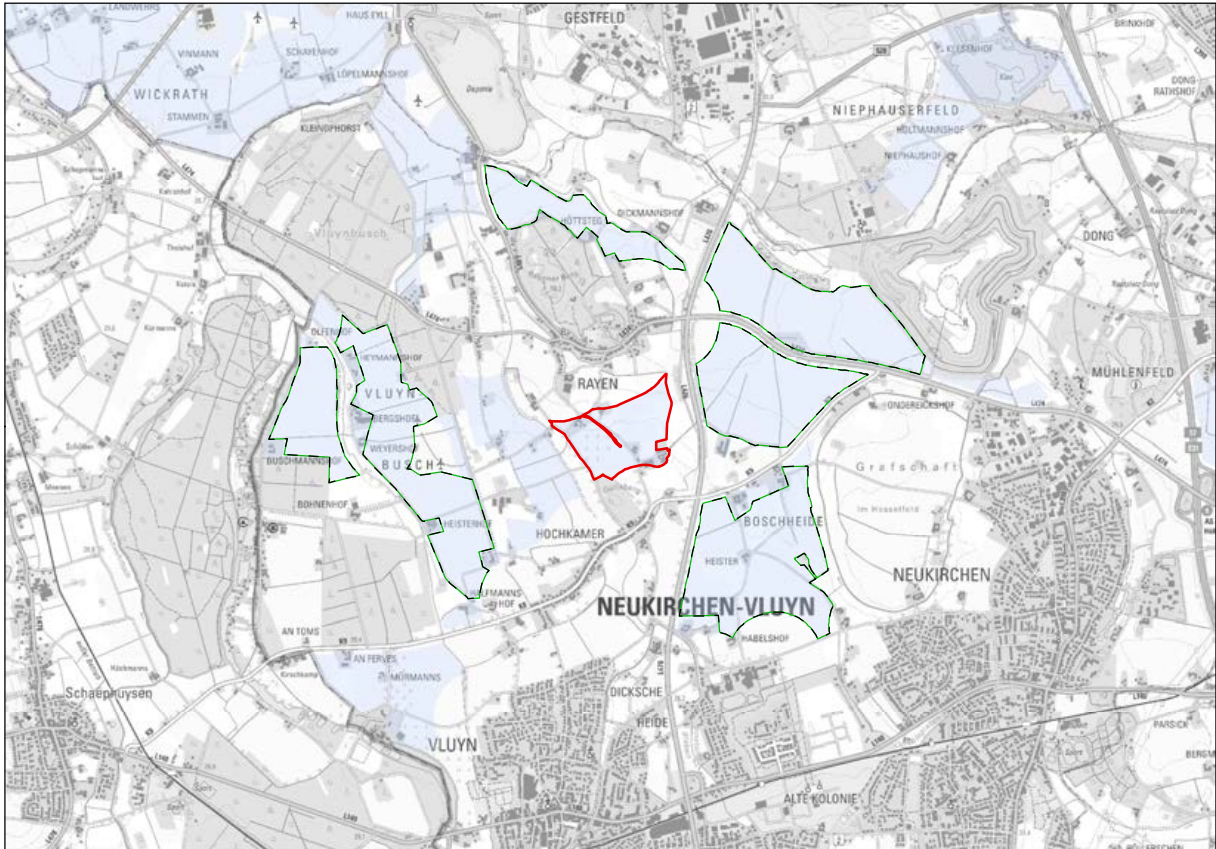


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_55_NkV

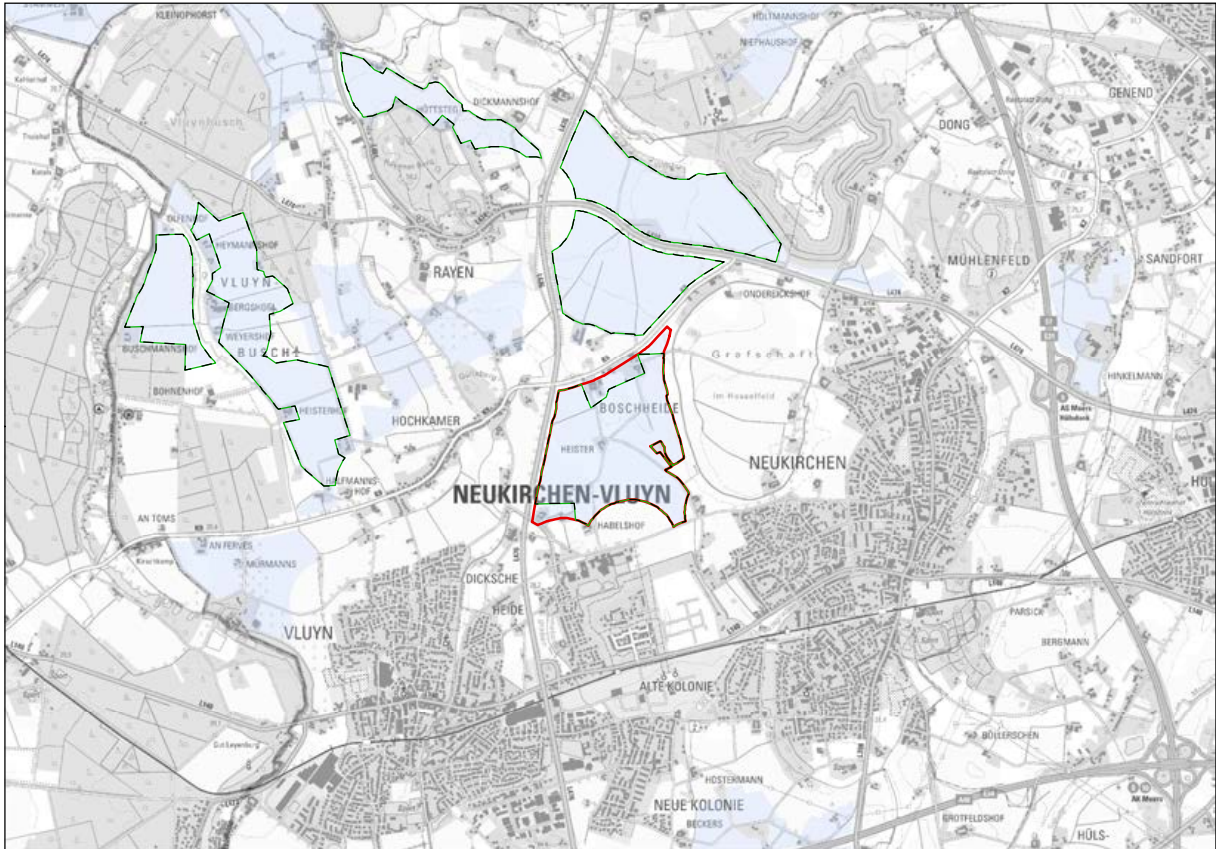


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_56_Nkv

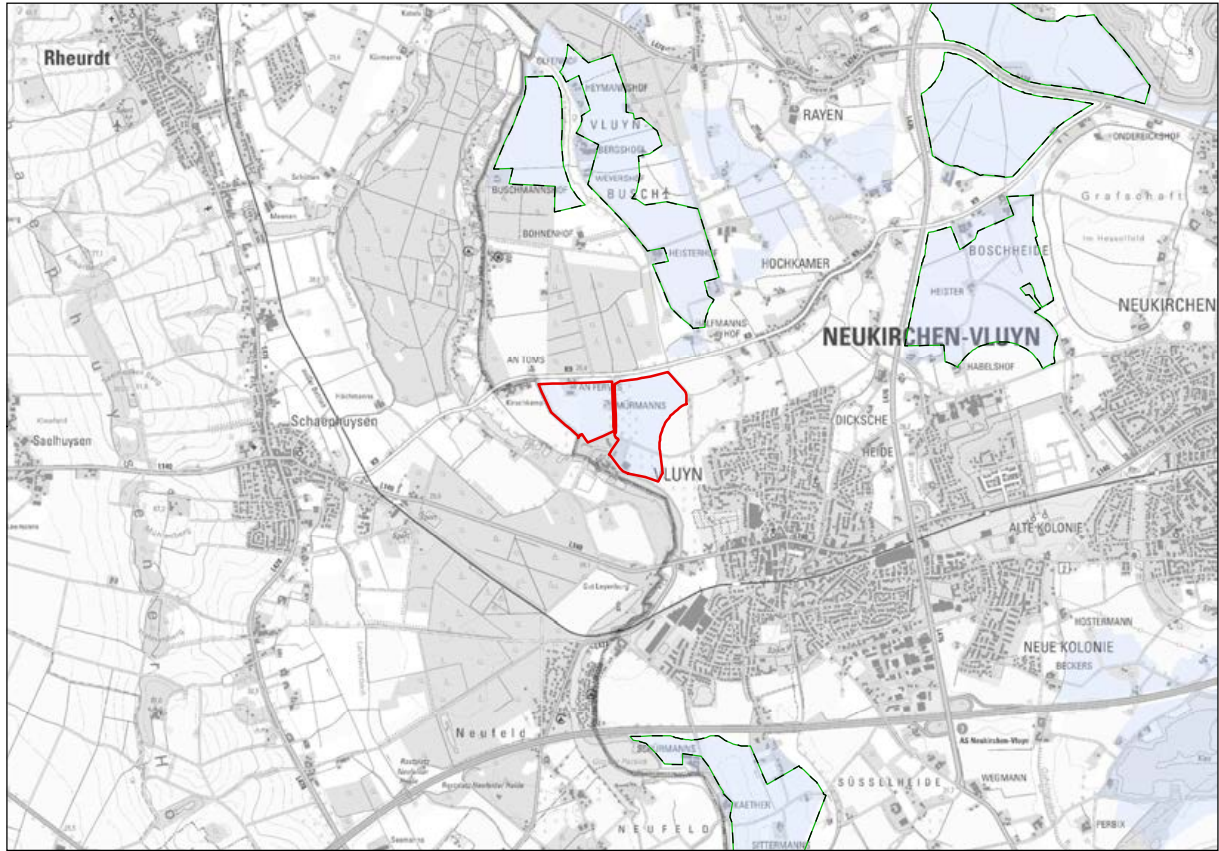


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

NKS_N_57_Nkv

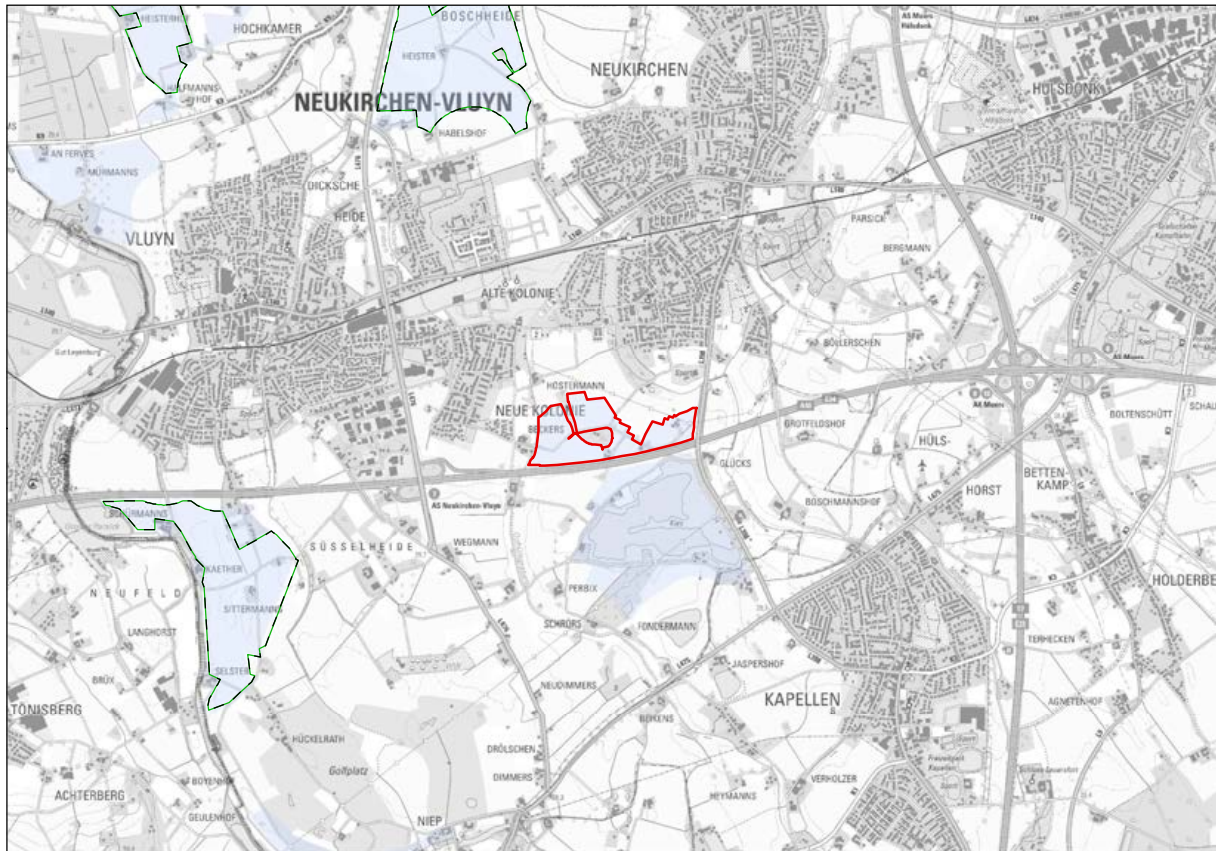


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_58_NkV

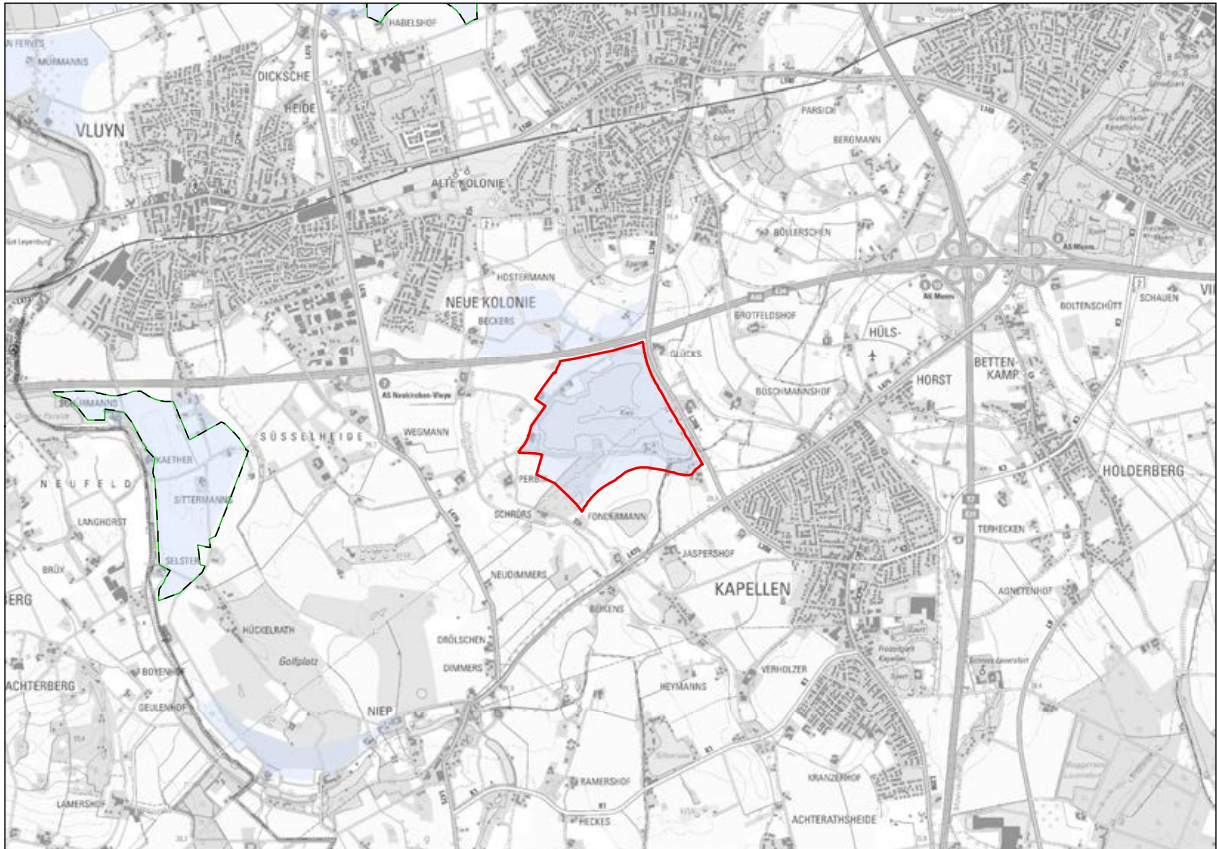


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_59_Nkv

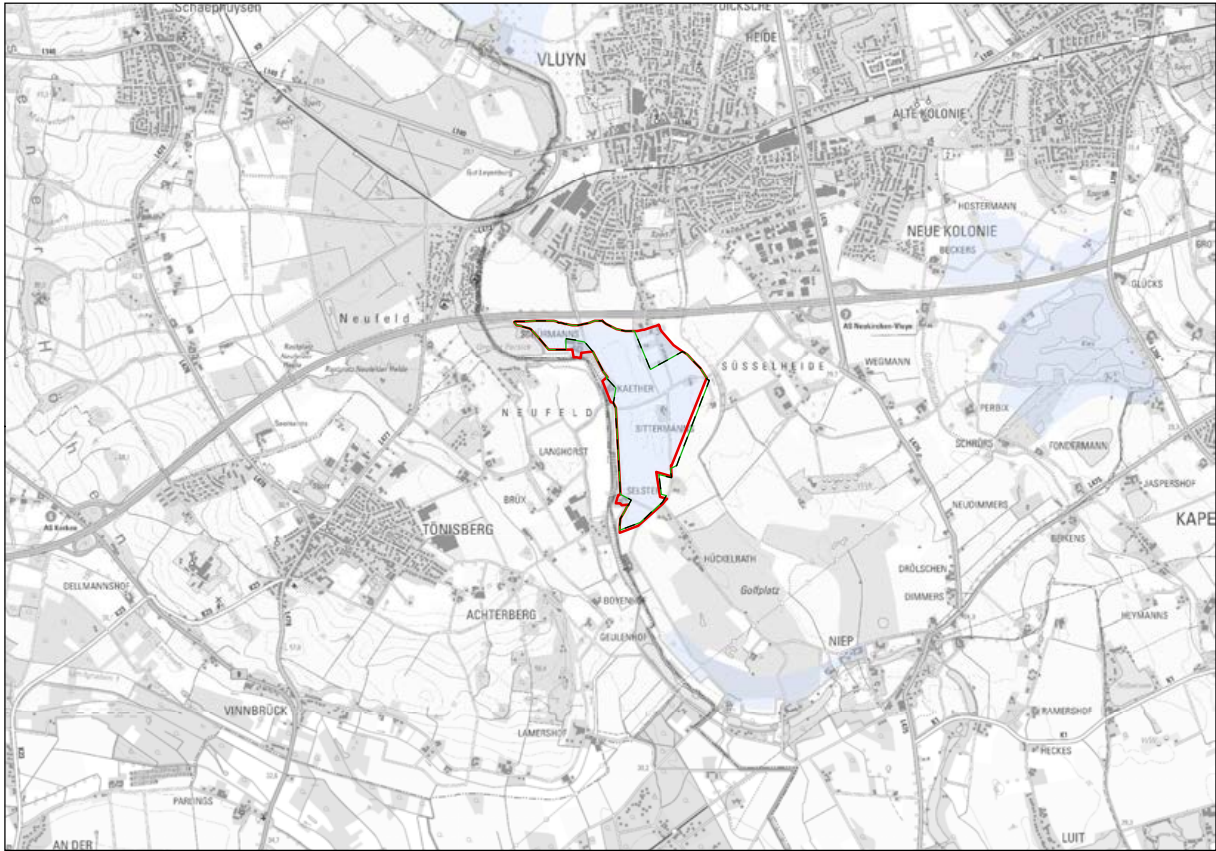


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_60_NkV

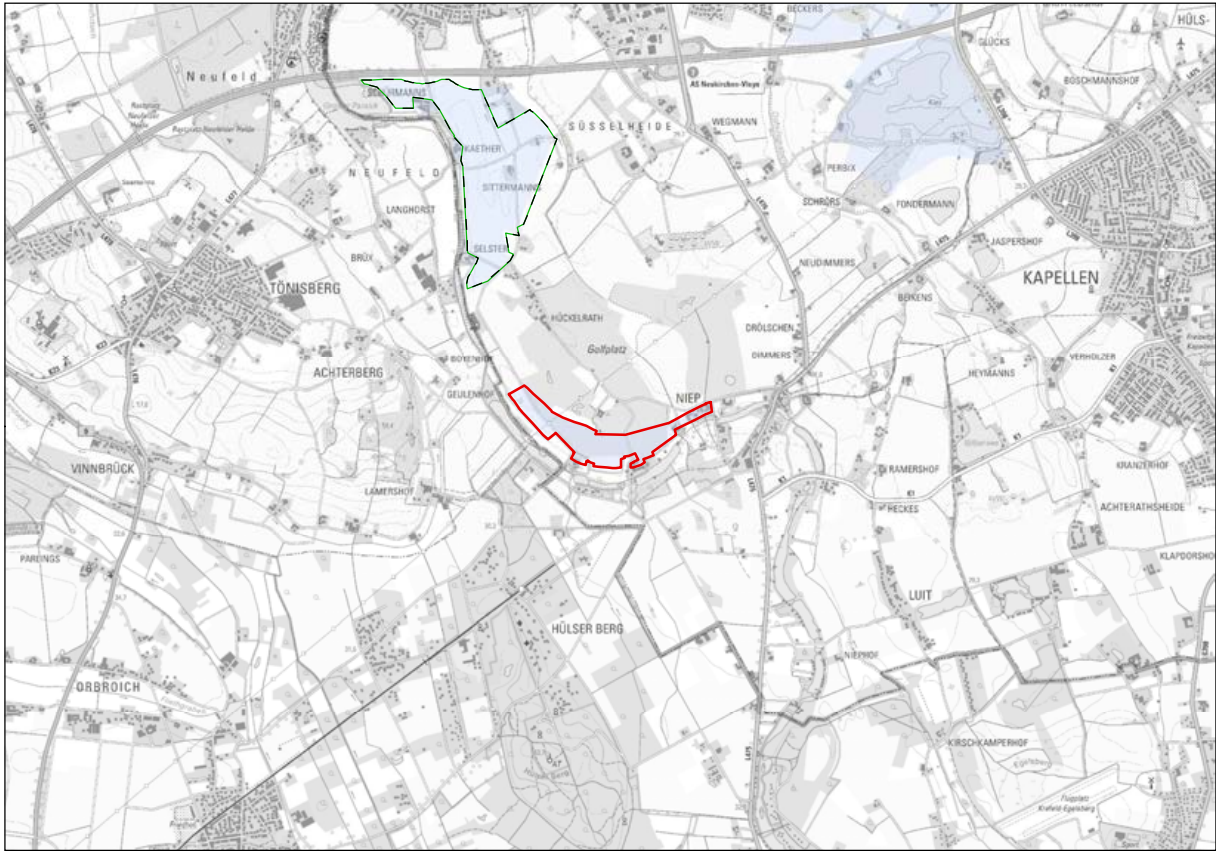


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_61_NkV



Maßstab 1: 50000

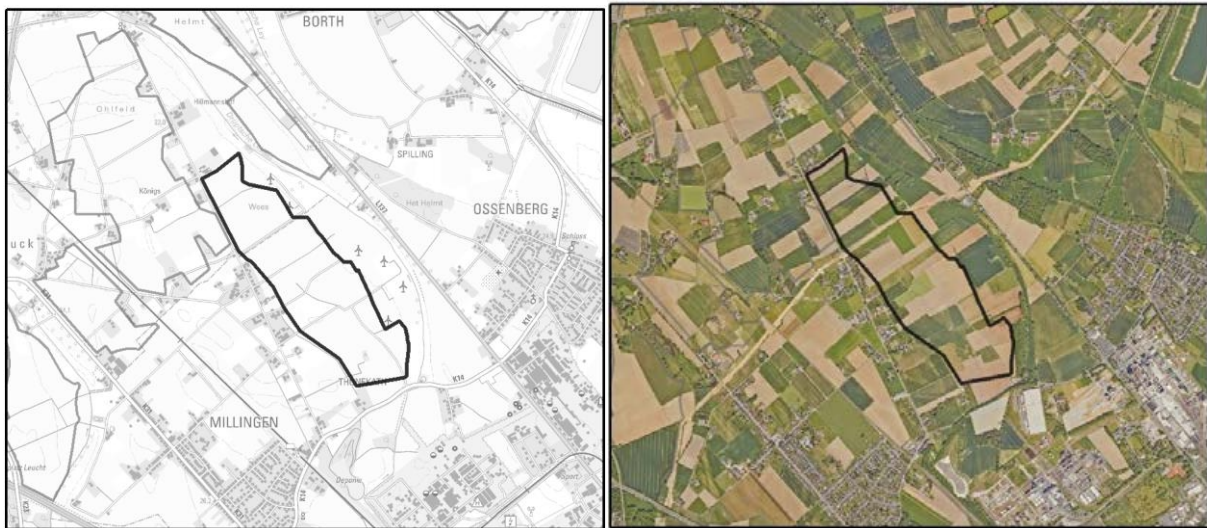


Maßstab 1: 50000

Alp BSAB 2 A

Kommune	Alpen		
Flächengröße	101,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (tlw.) – Waldflächen 		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Die Fläche wurde bereits im GEP 99 für die zukünftige Rohstoffsicherung (Sondierungsbereich) gesichert und war z.T. Gegenstand der ersten beiden Regionalplanentwürfe (BSAB). Aufbauend auf der planerischen Thematisierung gibt es wirtschaftsseitig bereits konkretisierte Vorplanungen zur Rohstoffgewinnung in diesem Bereich.</p> <p>Aufgrund der Zerschneidung der Fläche durch mehrere Erdleitungen fallen die Böschungsverluste im Vergleich hoch aus, die Ergiebigkeit ist dennoch als gut zu bewerten.</p> <p>Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen).</p> <p>Im Ergebnis erfolgt angesichts des sehr großen Gesamtvolumens, der guten Ergiebigkeit, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der bisherigen planerischen Thematisierung eine <u>Festlegung als Abgrabungsbereich</u>.</p>		

Alp BSAB 3 A



Kommune	Alpen, Rheinberg		
Flächengröße	76,3 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche wurde bereits im GEP 99 für die zukünftige Rohstoffsicherung (Sondierungsbereich) gesichert und war z.T. Gegenstand der ersten beiden Regionalplanentwürfe (BSAB).</p> <p>Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen).</p> <p>Aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens in Verbindung mit der – trotz der Zerschneidung durch mehrere Erdleitungen - sehr guten Ergiebigkeit und der bisherigen planerischen Thematisierung erfolgt eine <u>Festlegung als Abgrabungsbereich</u>.</p>		

Alp BSAB 4

Kommune	Alpen		
Flächengröße	36,3 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Drüpt/Millingen)		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der lediglich durchschnittlichen Ergiebigkeit werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Alp Xan BSAB 6



Kommune	Alpen, Xanten		
Flächengröße	45,2 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	A	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des mittleren Gesamtvolumens und der mittleren Ergiebigkeit werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Alp Xan BSAB 7

Kommune	Alpen, Xanten		
Flächengröße	27,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche wurde in der Vergangenheit bereits im GEP 99 (Sondierungsbereich) und RP Ruhr-Entwurf (sicherungswürdige Lagerstätte) planerisch thematisiert und liegt in sehr geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen.</p> <p>Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der geringen Ergiebigkeit werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Alp BSAB 8



Kommune	Alpen		
Flächengröße	35,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Gewässerfläche		
SUP	– Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die Inanspruchnahme eines Kulturlandschaftsbereiches im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen gegen die Festlegung des Neuansatzes. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens sowie der mittleren Ergiebigkeit werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Alp BSAB 9

Kommune	Alpen		
Flächengröße	31,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens in Verbindung mit der sehr geringen Ergiebigkeit werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Alp BSAB 10



Kommune	Alpen		
Flächengröße	46,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen, eine gute Ergiebigkeit und liegt in sehr geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen.</p> <p>Aufgrund der spitzwinkligen und schmalen Geometrie, die sich überwiegend aus der umgebenden Bebauung ergibt, fallen die Böschungsverluste jedoch im Vergleich, insbesondere zu anderen Potenzialflächen der Volumenklasse B, hoch aus.</p> <p>Die Fläche war zudem weder bislang planerisch thematisiert (GEP 99 oder Entwurf RP Ruhr), noch wurde ein Gewinnungsinteresse für diesen Bereich vorgetragen.</p> <p>Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu der zeichnerisch festgelegten Potenzialfläche der Größenklasse B zahlreicher sind, mächtiger ausfallen und höher anstehen. Zudem fällt das absolute Volumen im Vergleich geringer aus.</p> <p>Aufgrund der Summe der entgegenstehenden Belange werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB (u.a. auch der Größenklasse B) vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Alp BSAB 11

Kommune	Alpen		
Flächengröße	48,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen und eine sehr gute Ergiebigkeit. Die Fläche liegt jedoch in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen.</p> <p>Die Fläche war bislang weder planerisch thematisiert (GEP 99 oder Entwurf RP Ruhr), noch wurde ein Gewinnungsinteresse in diesem Bereich vorgetragen.</p> <p>Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu der zeichnerisch festgelegten Potenzialfläche der Größenklasse B zahlreicher sind, mächtiger ausfallen und höher anstehen.</p> <p>Aufgrund der Summe der entgegenstehenden Belange werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB (u.a. auch der Größenklasse B) vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Alp BSAB 13



Kommune	Alpen		
Flächengröße	26,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Drüpt/Millingen)		
Bewertung	<p>Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste werden besser geeignete Standorte vorgezogen.</p> <p>Auch das im Rahmen der 2. Beteiligung geäußerte Gewinnungsinteresse für die Fläche in Verbindung mit der südlich angrenzenden Potenzialfläche überwiegt diesen Erwägungen zu den Anforderungen einer geordneten Rohstoffgewinnung nicht.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Alp BSAB 14

Kommune	Alpen		
Flächengröße	43,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Randlich bzw. innenliegende Erdleitungen		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen und eine sehr gute Ergiebigkeit. Insbesondere im Vergleich zu anderen Flächen der Volumenklasse B liegt die Potenzialfläche in geringerer Entfernung zu überörtlichen Straßen und weist geringere Böschungsverluste auf. Zudem war die Fläche bereits tlw. im ersten Entwurf des Regionalplans planerisch als sicherungswürdige Lagerstätte thematisiert worden.</p> <p>In räumlicher Nähe befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen).</p> <p>Im Ergebnis erfolgt u.a. aufgrund des großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der geringen Böschungsverluste und des in der 2. Beteiligung gemeldeten Gewinnungsinteresses eine <u>Festlegung als Abgrabungsbereich</u>.</p>		

Ham BSAB 3

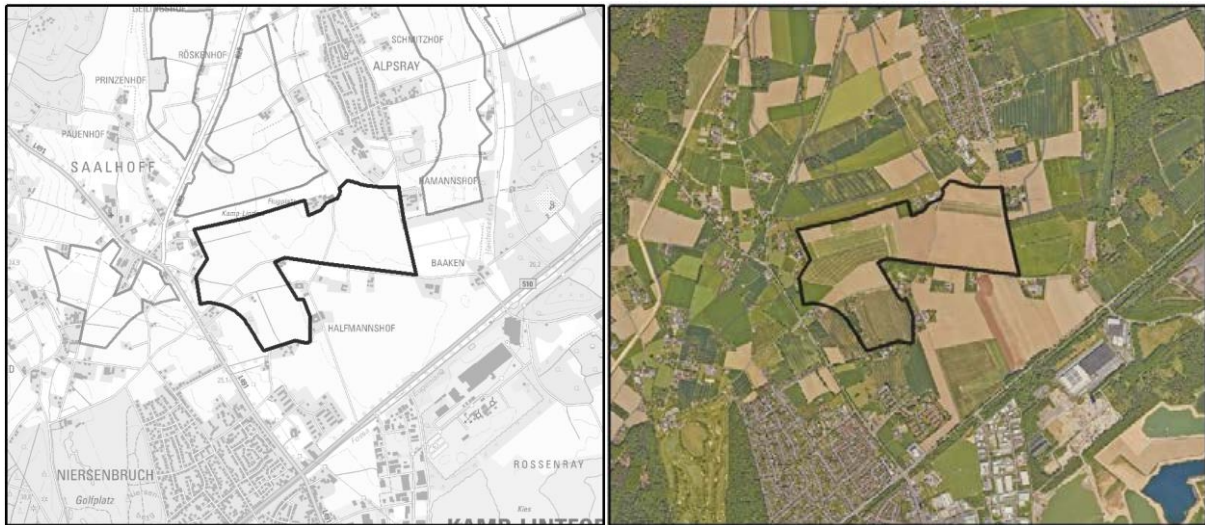


Kommune	Hamminkeln		
Flächengröße	39,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	B
Geometrie	A	Überlagerung	C
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Fläche für die Forstwirtschaft 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt 		
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> – tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1 		
Bewertung	<p>Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen die nicht auszuschließende Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung gegen die Festlegung des Neuansatzes.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Auch das im Rahmen der 2. Beteiligung geäußerte Abgrabungsinteresse für die Fläche überwiegt diesen Erwägungen zu den Anforderungen einer geordneten Rohstoffgewinnung nicht.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Ham BSAB 4

Kommune	Hamminkeln		
Flächengröße	41,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– tlw. Sondierungsbereich GEP 99; tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der sehr geringen Ergiebigkeit werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Klf Rbg BSAB 6



Kommune	Kamp-Lintfort, Rheinberg		
Flächengröße	82,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der geringen Böschungsverluste, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und des im Rahmen der 2. Beteiligung geäußerten Gewinnungsinteresses erfolgt eine <u>Festlegung als Abgrabungsbereich.</u>		

Kif BSAB 7

Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	27,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	B
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Trotz der sehr geringen Überlagerung, einer guten Ergiebigkeit und der Nähe zu weiteren Potenzialflächen bzw. BSAB (Teilraum Alpsray) werden aufgrund des geringen Gesamtvolumens besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Kif BSAB 8

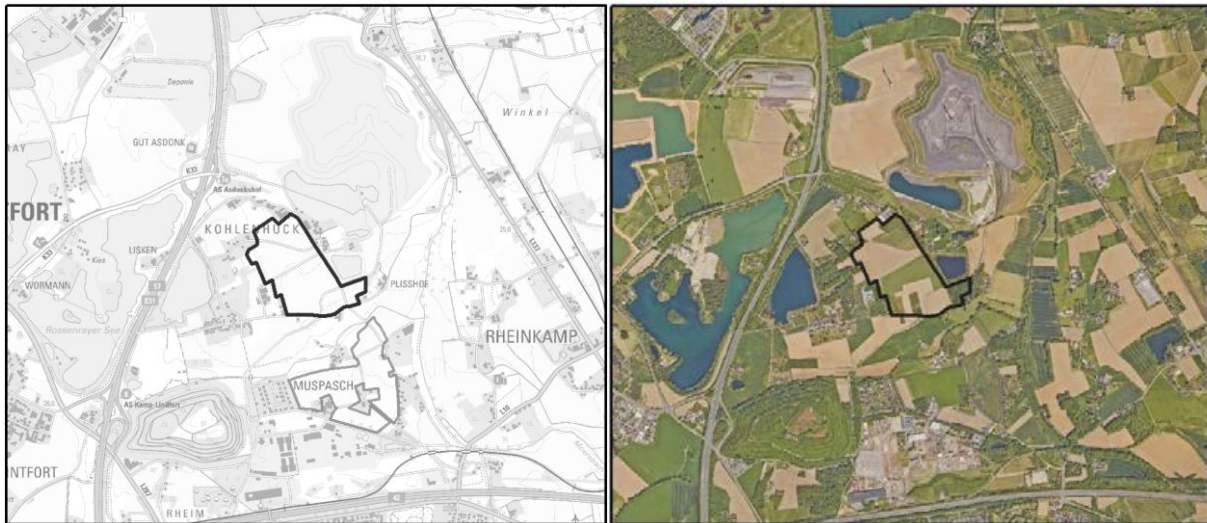


Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	29,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Wasserwirtschaft		
SUP	– Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$ – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray)		
Bewertung	<p>Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die tlw. Inanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen gegen die Festlegung des Neuansatzes.</p> <p>Trotz der sehr geringen Überlagerung, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der Nähe zu weiteren Potenzialflächen/Abgrabungsbereichen, werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der ebenfalls sehr geringen Ergiebigkeit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Kif BSAB 9

Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	56,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Aufgrund von Hinweisen zu erdgebundenen Leitungen innerhalb der Potenzialfläche, die in der 2. Beteiligung vorgetragen wurden, verändert sich die Klassifizierung der Kriterien Volumen, Ergiebigkeit und Geometrie gegenüber dem 2. Entwurf des RP Ruhr. Im Ergebnis verfügt die Fläche über ein großes Volumen, eine gute Ergiebigkeit und mittlere Böschungsverluste.</p> <p>Trotz des im Rahmen der 2. Beteiligung vorgetragenen Gewinnungsinteresses werden andere Fläche der Volumenklasse B für eine Festlegung als BSAB vorgezogen. Ausschlaggebend sind die im direkten Vergleich geringere Ergiebigkeit sowie die größeren Böschungsverluste der Potenzialfläche.</p> <p>Zudem lassen die Bohrpunkte im Umfeld der Potenzialfläche im Vergleich zu anderen Potenzialflächen der Volumenklasse B auf größere Zwischenmittel schließen, was im Grundsatz den Erfordernissen einer flächensparenden Gewinnung widerspricht. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Moe BSAB 1

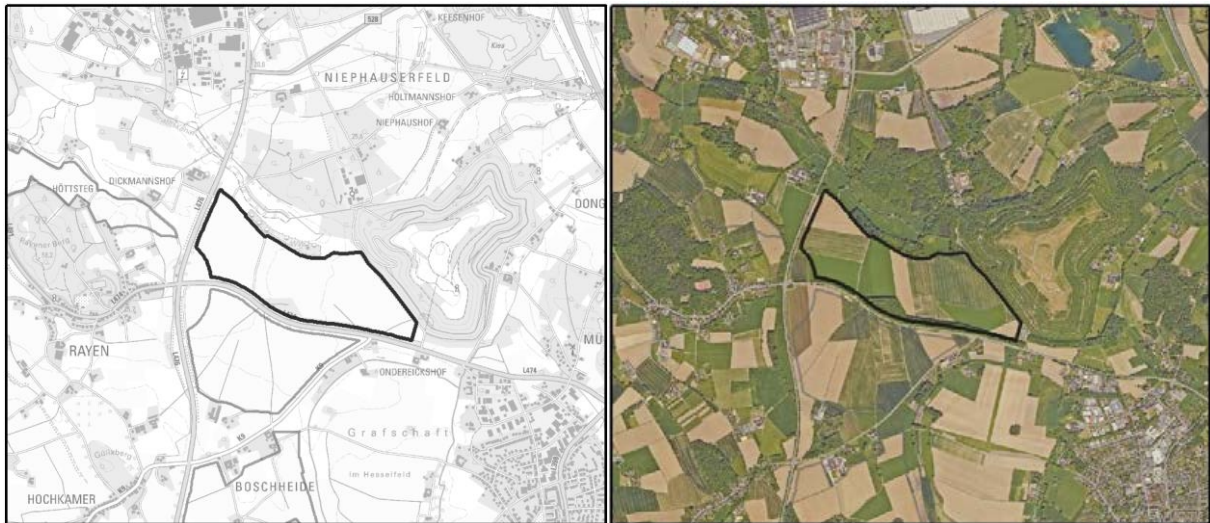


Kommune	Moers		
Flächengröße	28,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	D
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Gemeindestraße		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– tlw. BSAB GEP 99 – Für Teile der Fläche laufendes Genehmigungsverfahren – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Obwohl die Fläche bereits im GEP 99 tlw. als BSAB festgelegt war, ist diese gem. Plankonzept als Neuansatz im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen zu bewerten, da zum Zeitpunkt der Erarbeitung keine aktuelle Abbaugenehmigung für den Bereich vorliegt.</p> <p>Aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der geringen Ergiebigkeit werden trotz des vorgetragenen Gewinnungsinteresses besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

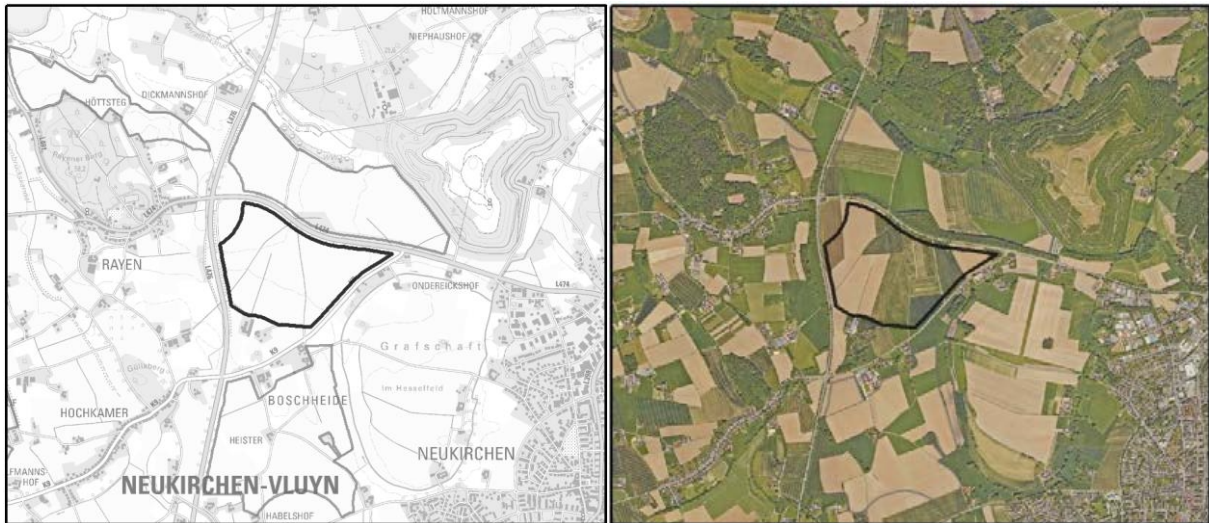
Moe BSAB 2

Kommune	Moers		
Flächengröße	25,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der sehr geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen. Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.		

Nkv BSAB 2

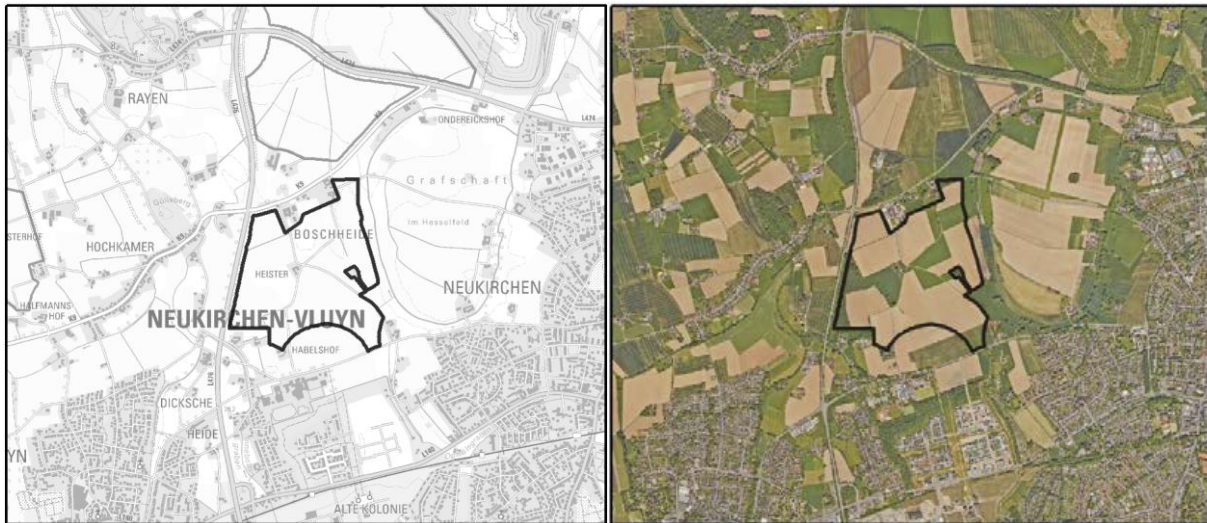


Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	60,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald 		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche war als sicherungswürdige Lagerstätte z.T. bereits Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs und war im 2. Entwurf als BSAB festgelegt. Des Weiteren wurde wiederholt ein konkretes Gewinnungsinteresse für die Fläche in der Beteiligung gemeldet.</p> <p>Im Ergebnis erfolgt u.a. aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der bisherigen planerischen Thematisierung eine <u>Festlegung als Abgrabungsbereich</u>.</p>		

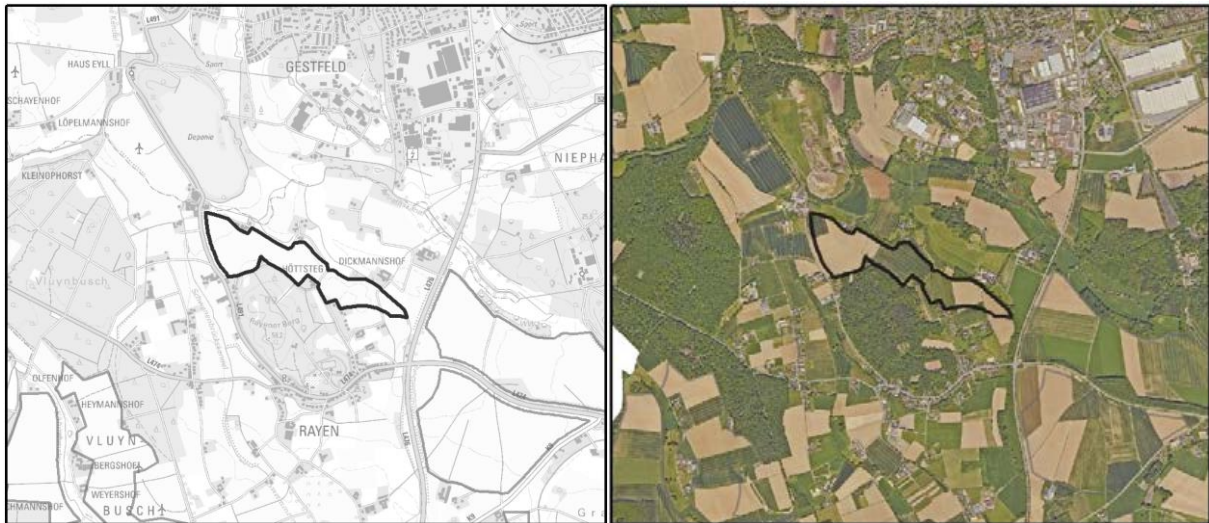
Nkv BSAB 3

Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	50,9		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	C
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche war als sicherungswürdige Lagerstätte z.T. bereits Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs und war im zweiten Entwurf als BSAB festgelegt. Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Boschheide).</p> <p>Aufgrund von Hinweisen, die in der 2. Beteiligung vorgetragen wurden, zu erdgebundenen Leitungen innerhalb der Potenzialfläche verändert sich die Klassifizierung der Kriterien Ergiebigkeit und Geometrie gegenüber dem 2. Entwurf des RP Ruhr. Im Ergebnis verfügt die Fläche über ein großes Volumen, eine mittlere Ergiebigkeit und geringe Böschungsverluste.</p> <p>Für die Potenzialfläche wurde im Rahmen der Beteiligung kein Gewinnungsinteresse gemeldet. Zusammen mit der im direkten Vergleich mit der zeichnerisch festgelegten Potenzialfläche der Volumenklasse B geringeren Ergiebigkeit werden besser geeignete Flächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Nkv BSAB 4

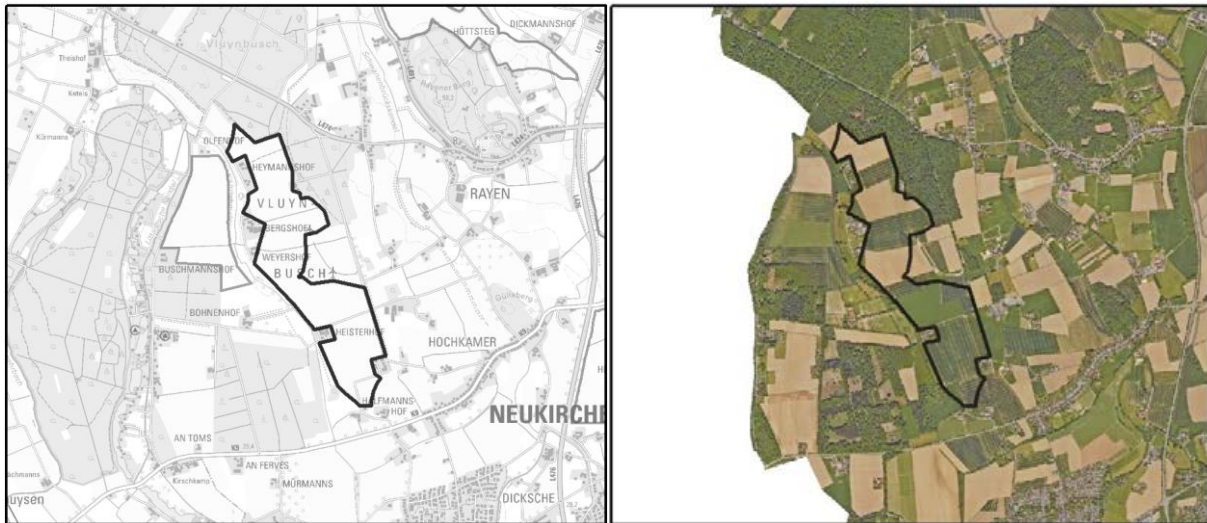


Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	71,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche verfügt zwar über ein sehr großes Volumen.</p> <p>Aufgrund der innenliegenden Hoflage und der damit in Verbindung stehenden erforderlichen Anbindung ergibt sich nur eine mittlere Ergiebigkeit, die die geringste innerhalb der Volumenklasse A darstellt. Die Böschungsverluste fallen entsprechend durchschnittlich aus.</p> <p>Aufgrund dieser Gegebenheiten und dem wirtschaftsseitig fehlenden Gewinnungsinteresse für die Fläche werden besser geeignete Neuansätze für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Nkv BSAB 5

Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	27,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– NSG im Umfeld (< 300 m) – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Boschheide)		
Bewertung	<p>Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen sprechen im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen auf Ebene der Regionalplanung gegen die Festlegung als Neuansatz, auch wenn möglicherweise in nachfolgenden Fachverfahren entsprechende Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können. Ein Gewinnungsinteresse wurde für die Fläche im Rahmen der Beteiligung nicht vorgetragen.</p> <p>Zudem werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Nkv BSAB 6

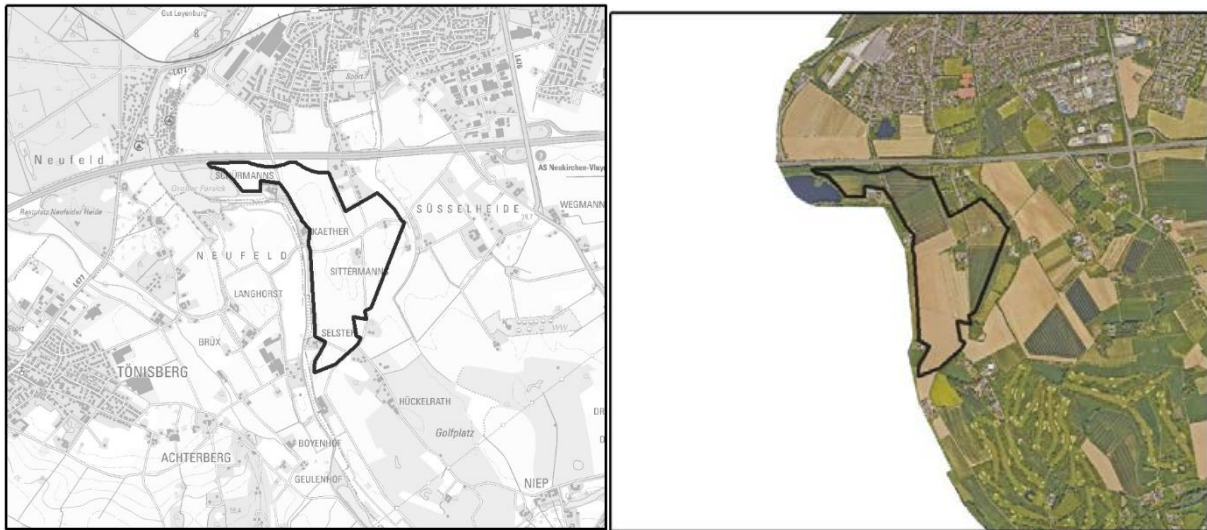


Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	62,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu anderen Flächen der Größenklassen A bzw. B mächtiger ausfallen, höher anstehen bzw. zahlreicher sind.</p> <p>Ein Gewinnungsinteresse wurde für die Fläche im Rahmen der Beteiligung nicht vorgetragen.</p> <p>Obwohl die Fläche ein sehr großes Gesamtvolumen und eine sehr gute Ergiebigkeit besitzt, werden andere Potenzialflächen bevorzugt festgelegt, die u.a. hinsichtlich der Zwischenmittel keine vergleichbaren Einschränkungen besitzen und für die ein gemeldetes Gewinnungsinteresse vorliegt.</p> <p>Aufgrund der genannten Belange erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

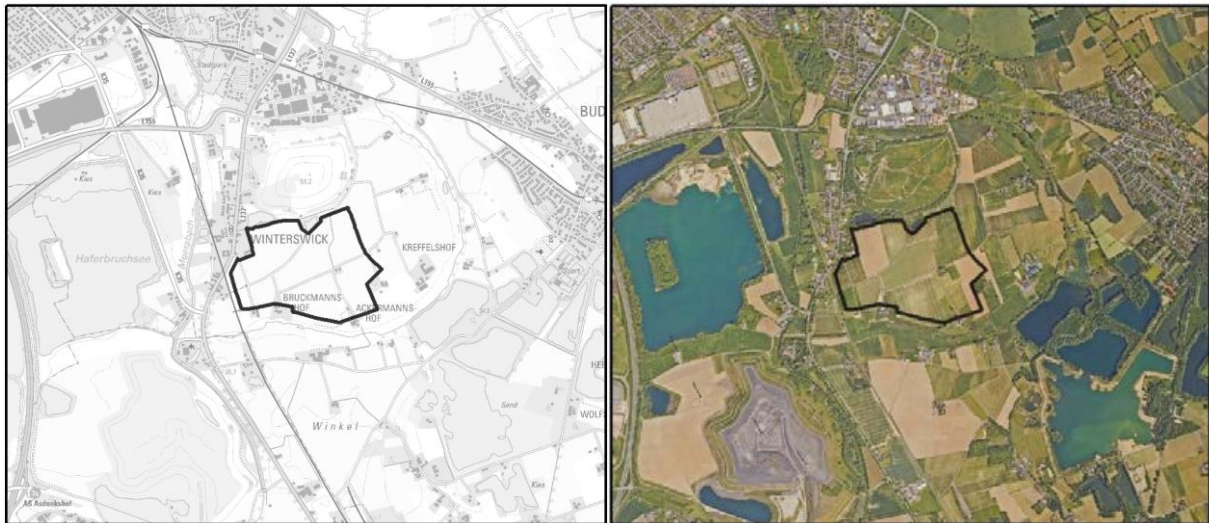
Nkv BSAB 7

Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	26,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– NSG im Umfeld (< 300 m) – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen sprechen im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen auf Ebene der Regionalplanung gegen die Festlegung als Neuansatz, auch wenn möglicherweise in nachfolgenden Fachverfahren entsprechende Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können.</p> <p>Zudem werden aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der hohen Böschungsverluste besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Nkv BSAB 8



Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	59,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Umformerstation 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – NSG im Umfeld (< 300 m) – Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$ – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung – Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt 		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen sprechen im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen auf Ebene der Regionalplanung gegen die Festlegung als Neuansatz, auch wenn möglicherweise in nachfolgenden Fachverfahren entsprechende Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können.</p> <p>Trotz des großen Gesamtvolumens werden aufgrund der geringen Ergiebigkeit sowie der sehr hohen Böschungsverluste, die sich u.a. aus der innenliegenden Bebauung ergeben, besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Rbg_BSAB_3

Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	50,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Friedhof (überwiegend angrenzend)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche wird der Klasse 1 (ohne Ablagerungen o.ä.) zugeordnet und weist sehr geringe Böschungsverluste und eine geringe Überlagerung auf.</p> <p>Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der sehr geringen Ergiebigkeit jedoch besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Rbg BSAB 4



Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	46,2 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	A
Geometrie	E	Überlagerung	C
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Aufstellungsbeschluss für FNP-Änderung Photovoltaik-Freiflächenanlage 		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 2/1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray) 		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Volumen und eine sehr gute Ergiebigkeit. U.a. aufgrund der innenliegenden Bebauung/Erschließung fallen die Böschungsverluste hingegen sehr hoch aus. Zudem liegt die Fläche in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen. In der 2. Beteiligung wurden im Zusammenhang mit einem gemeldeten Gewinnungsinteresse Hinweise vorgetragen, die auf die besondere Eignung der angrenzenden Straße für eine raumverträgliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz schließen lassen.</p> <p>Im Vergleich zu der zeichnerisch festgelegten Potenzialfläche der Volumenklasse B fallen die Böschungsverluste deutlich höher aus. Zudem ist die Überlagerung im Vergleich mächtiger.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden anderweitigen Planungsabsichten der Kommune wird die besser geeignete Potenzialfläche der Volumenklasse B für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Rbg BSAB 6

Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	24,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	A	Überlagerung	D
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.) 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung – Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$ – Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt 		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	<p>Die Fläche liegt in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen, jedoch in Nähe zum Rhein.</p> <p>Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen sprechen im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen auf Ebene der Regionalplanung gegen die Festlegung als Neuansatz, auch wenn möglicherweise in nachfolgenden Fachverfahren entsprechende Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können.</p> <p>Zudem werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der geringen Ergiebigkeit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Rbg_BSAB_7



Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	30,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.) – Fläche für Wald – Flächen zum Schutz der Natur – Deichschutzraum 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme von UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$ – Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld – Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt 		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2/3		
Bewertung	<p>Die Fläche liegt in vergleichsweise geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen sowie zum Rhein. Durch die Nähe zum Rheindeich können sich Einschränkungen für eine Rohstoffgewinnung ergeben, z.B. durch Abstandserfordernisse.</p> <p>Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen gegen die Festlegung als Neuansatz.</p> <p>Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der sehr geringen Ergiebigkeit werden besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Rbg BSAB 8

Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	59,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	C
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – (über)örtliche Hauptverkehrsstraßen		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray)		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche verfügt über ein sehr großes Volumen und eine gute Ergiebigkeit. Aufgrund der länglichen Form sind – insbesondere im Vergleich mit anderen Flächen der Größenklasse B - hohe Böschungsverluste zu erwarten. Die Entfernung zu überörtlichen Straßen und die Überlagerung fällt durchschnittlich aus, jedoch sind diese im Vergleich mit der zeichnerisch festgelegten Potenzialfläche der Größenklasse B, für die im Gegensatz ein gemeldetes Gewinnungsinteresse vorliegt, als ungünstiger zu bewerten.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung werden besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Wes BSAB 2 A2



Kommune	Wesel		
Flächengröße	47,6 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	E	Überlagerung	C
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Gewässer II. Ordnung 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt 		
Bewertung	<p>Die Fläche war z.T. Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (BSAB). Wirtschaftsseitig wurde kein Interesse an einer Rohstoffgewinnung in diesem Bereich geäußert bzw. die Fläche – trotz Zuordnung zur Lagerstättenklasse 1 - vollständig von einzelnen Beteiligten abgelehnt.</p> <p>Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens, der mittleren Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste, die sich tlw. durch Masten der innenliegenden Stromleitung ergeben, werden besser geeignete Potenzialflächen für eine Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Wes BSAB 3

Kommune	Wesel		
Flächengröße	36,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	D
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche wird im Fachbeitrag der Klasse 1 (ohne Ablagerungen o.ä.) zugeordnet, weist geringe Böschungsverluste und eine sehr geringe Überlagerung auf. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde ein Gewinnungsinteresse für Teile der Fläche vorgetragen.</p> <p>Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der geringen Ergiebigkeit jedoch besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Wes BSAB 4

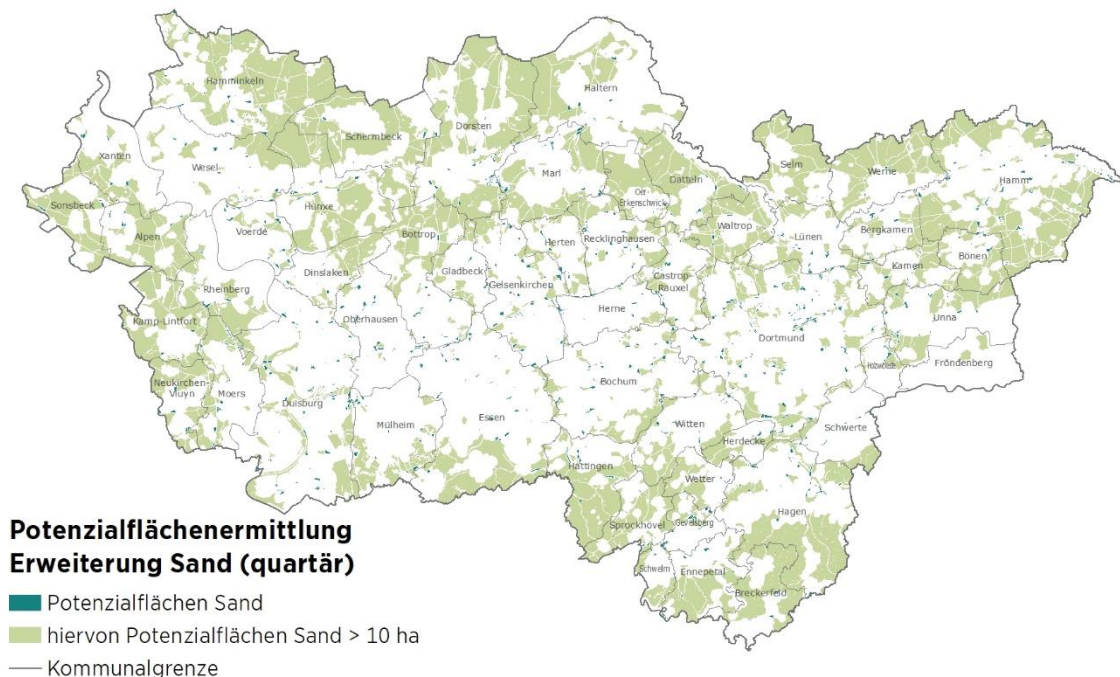


Kommune	Wesel		
Flächengröße	43,6 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche für die Landwirtschaft – Fläche für Wald 		
SUP	<ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt 		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	<p>Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die Inanspruchnahme eines Kulturlandschaftsbereichs im Sinne einer Konfliktminimierung und vor dem Hintergrund bestehender Alternativen auf Ebene der Regionalplanung gegen die Festlegung als Neuansatz, auch wenn möglicherweise in nachfolgenden Fachverfahren entsprechende Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder minimiert werden können.</p> <p>Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde für Teile der Fläche erstmalig ein Gewinnungsinteresse vorgetragen, obwohl die Fläche bereits im 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr tlw. als sicherungswürdige Lagerstätte enthalten war.</p> <p>Aufgrund des geringen Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der sehr geringen Ergiebigkeit besser geeignete Potenzialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen.</p> <p>Es erfolgt <u>keine Festlegung</u> als Abgrabungsbereich.</p>		

Bezeichnung	Abgrabungsinteresse	Planerische Thematisierung				Zwischenmittel			Klassifizierung				
		sicherungswürdige Lagerstätte RP Ruhr (1. Entwurf)	BSAB RP Ruhr (Entwurf)	Sondierungsbereich GEP 99	GEP 99 BSAB	Zwischenmittel Anzahl	Abstand 1. Zwischenmittel Geländeoberkante [in m]	Mächtigkeit Zwischenmittel Summe [in m]	Klasse Volumen (Größenklasse)	Klasse Ergiebigkeit	Klasse Böschungsverlust	Klasse Überlagerung	Kategorie Verkehr
Alp_BSAB_2_A	ja	nein	ja (1., 2., 3.)	tlw.	nein	1 (Umfeld)	12	3	A	B	D	B	B
Alp_BSAB_10	nein	nein	nein	nein	nein	2 (Umfeld)	8,1	9,6	B	B	D	B	A
Alp_BSAB_11	nein	nein	nein	nein	nein	2 (Umfeld)	8,1	9,6	B	A	B	B	D
Alp_BSAB_13	ja	tlw.	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	12	3	E	D	E	B	C
Alp_BSAB_14	ja	ja	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	12	4	B	A	B	B	B
Alp_BSAB_3_A	ja	nein	ja (1., 2., 3.)	tlw.	nein	1 (Umfeld)	23	1,5	A	A	B	B	B
Alp_BSAB_4	nein	nein	nein	nein	nein	1 (angrenzend)	23	1,5	D	C	C	B	A
Alp_BSAB_9	nein	nein	nein	nein	nein	2 (angrenzend)	8,8	1,9	D	E	D	A	B
Alp_Xan_BSAB_6	nein	nein	nein	nein	nein	1 (innenliegend)	7,9	13,1	C	C	A	B	B
Alp_Xan_BSAB_7	nein	ja	nein	tlw.	nein	1 (angrenzend)	6,7	1,1	E	D	D	A	A
Alp_Xan_BSAB_8	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	10	7,5	C	C	C	A	A
Ham_BSAB_3	ja	ja	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	12	5	C	B	A	C	A
Ham_BSAB_4	nein	ja	nein	tlw.	nein	1 (Umfeld)	12	5	D	E	D	B	C
Klf_BSAB_7	nein	nein	nein	nein	nein	1 (innenliegend)	9	9	D	B	C	A	C
Klf_BSAB_8	nein	tlw.	nein	nein	nein	1 (innenliegend)	5	13	E	E	E	A	A
Klf_BSAB_9	ja	nein	ja (2.)	nein	nein	1 (innenliegend)	12	8	B	B	C	A	B
Klf_Rbg_BSAB_6	ja	nein	ja (2., 3.)	nein	nein	1 (innenliegend)	9 bis 12	5 bis 10	A	A	B	B	A
Moe_BSAB_1	ja	nein	nein	nein	ja	2 (Umfeld)	7,5	6,4	D	D	B	A	B
Moe_BSAB_2	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld) 3 (Umfeld)	9,1 9,6	1,6 3,8	E	E	E	A	C
Nkv_BSAB_2	ja	ja	ja (2., 3.)	nein	nein	1 (innenliegend)	12,8	6,5	A	A	A	A	A
Nkv_BSAB_3	nein	ja	ja (2.)	nein	nein	1 (Umfeld)	13,3	1,6	B	C	B	A	A
Nkv_BSAB_4	nein	ja	ja (2.)	nein	nein	1 (angrenzend)	8,5	7	A	C	C	A	A
Nkv_BSAB_5	nein	nein	nein	nein	nein	1 (angrenzend)	11,2	5,6	E	D	E	A	A
Nkv_BSAB_6	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	8,2	11,3	A	A	C	A	B
Nkv_BSAB_7	nein	nein	nein	nein	nein	6 (Umfeld)	12,6	13	D	B	D	A	C
Nkv_BSAB_8	nein	nein	nein	nein	nein	2 (angrenzend)	3,5	17,1	B	D	E	A	B
Rbg_BSAB_3	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	6,4	2,7	C	E	A	A	A
Rbg_BSAB_4	ja	nein	nein	nein	nein	1 (angrenzend)	12,6	2,3	B	A	E	C	D
Rbg_BSAB_6	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	10,4	0,5	E	D	A	D	D
Rbg_BSAB_7	nein	nein	nein	nein	nein	1 (Umfeld)	9	0,6	E	E	A	A	B
Rbg_BSAB_8	nein	nein	nein	nein	nein	1 bis 2 (angrenzend)	12 bis 14	2,3 bis 4,8	A	B	D	C	C
Wes_BSAB_2_A2	nein	nein	ja (1.)	nein	nein	1 (angrenzend)	6,1	2,6	C	C	E	C	D
Wes_BSAB_3	ja	ja	nein	nein	nein	1 (angrenzend)	5,5	1	C	D	B	A	A
Wes_BSAB_4	ja	nein	nein	nein	nein	1 (angrenzend)	5,5	1	D	E	A	B	C

Sand (quartär)

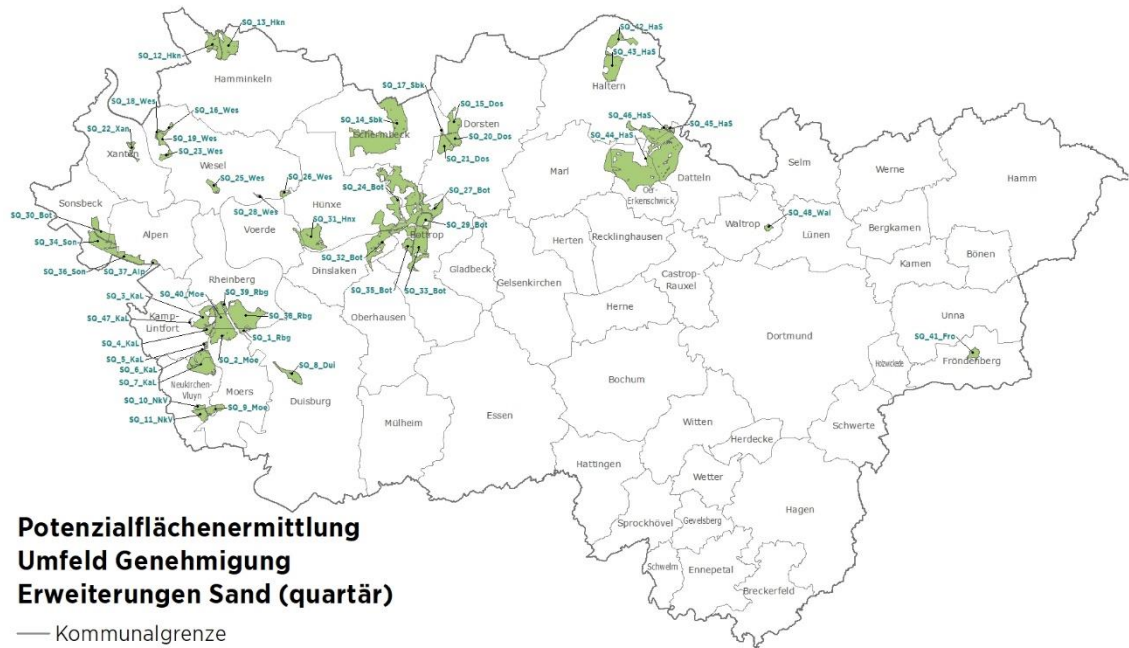
- Nach Anwendung der Tabukriterien verblieben für den Rohstoff Sand (quartär) rechnerisch insgesamt 4.371 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 138.829 ha. Hiervon haben 959 Potenzialflächen (135.474 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha.



- Da mit dem Plankonzept nach potenziellen Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen gesucht wird, werden weiterführend die Potenzialflächen im Umfeld bestehender, fachrechtlich genehmigter Abgrabungen/Zulassungen weiter betrachtet. Hierzu werden die Potenzialflächen betrachtet, die an bestehende Abgrabungen¹ angrenzen bzw. im Umkreis von bis zu 100 m um diese liegen. Hierdurch wurde der Suchraum auf 48 Flächen mit einer Gesamtgröße von 14.299 ha eingeschränkt.

¹ Betrachtung aller Genehmigungen, unabhängig von lt. Genehmigung gewonnenen Rohstoffen.

Anhang 7
Potenzialflächen
Erweiterung Sand
(quartär)



- Diesen Flächen wurde im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt. Der Umgang mit den einzelnen Flächen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_1_Rbg	35	<ul style="list-style-type: none"> • tlw. disperse Bebauung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_2_Moe	326	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (Wege, Bergehalden) • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. aufgehaldet • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche (Kies/Kiessand) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_3_KaL	280	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt/aufgehaldet • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_15_KaL)
SQ_4_KaL	67	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung

² Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird (z.B. fehlendes Rohstoffvorkommen), wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage 		
SQ_5_KaL	20	<ul style="list-style-type: none"> • Randliche Bebauung (Landwirtschaft) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße und Bahntrasse – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_6_KaL	12	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_7_KaL	532	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • In Teilen disperse Bebauung und Infrastrukturen (Bergehalde, Straßen, etc.) • Tlw. zusammenhängende Waldflächen • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_19_KaL, KKS_N_50_NkV)
SQ_8_Dui	186	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Umfasst in Teilen Abgrabungsgewässer bzw. Bundeswasserstraße Rhein • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_9_Moe	131	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - räumlich getrennt u.a. durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_10_NkV	45	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. in Schutzzone III B des WSG Vinn Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - räumlich getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_11_NkV	129	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_23_NkV)
SQ_12_Hkn	300	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb Grundwasser-Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Bundesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Randlich Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 		
SQ_13_Hkn	344	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage • Randlich tlw. disperse Bebauung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Überschwemmungsgebiet • Tlw. ungünstige Geometrie (schmale Flächen/spitze Winkel) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Tlw. Lage im Antragskorridor A-Nord 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_2_Hkn)
SQ_14_Sbk	1.655	<ul style="list-style-type: none"> • In weiten Teilen kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Tlw. disperse Bebauung • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Überwiegend Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Waldflächen • Randlich Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. in Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand • Im Umfeld der Bestandsgenehmigung liegende Teilflächen mit Sandvorkommen liegen innerhalb der Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Ton/Schluff (vgl. TS_16_Sbk) • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz sowie eingeschränkter Eignung (kein Rohstoffvorkommen/fehlende Anbindung an Bestandsgenehmigung)
SQ_15_Dos	235	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Vollständig Waldflächen • Vollständig innerhalb LSG • Vollständig innerhalb Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfasst mehrere geschützte Biotope • Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund Summe entgegenstehender Freiraumbelange i.V.m. Trennung von Bestandsgenehmigung, fehlendem Abgrabungsinteresse

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 		
SQ_16_Wes	46	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Bebauung im südlichen Teil • Nördlicher Teil in Vergangenheit bereits ausgekiest • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_17_Sbk	11	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ausgesandet und rekultiviert • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand, da bereits ausgesandet und fehlende Eignung
SQ_18_Wes	16	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_19_Wes	85	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_20_Dos	161	<ul style="list-style-type: none"> • Mächtigkeit Sandvorkommen > 40 m gem. RK 50 – zudem Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Gemeldetes Interesse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Zuständige Wasserbehörde hat vor Hintergrund restriktiverer alter Fassung des LWG NRW Befreiungsmöglichkeit bei Einhaltung von Auflagen (z.B. Mindestabstand zum Grundwasser) in Aussicht gestellt (jetzt genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LwWSGVO-OB) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich bzw. Reservegebiet dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand (quartär), für geeignete Teile Festlegung als BSAB für präquartären Sand (vgl. PQS_25_Dos)
SQ_21_Dos	201	<ul style="list-style-type: none"> • Mächtigkeit Sandvorkommen in weiten Teilen > 40 m gem. RK – tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Gemeldetes Interesse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär im Trockenabbau) • Zuständige Wasserbehörde hat vor Hintergrund restriktiverer alter Fassung des LWG NRW Befreiungsmöglichkeit bei Einhaltung von Auflagen (z.B. Mindestabstand zum Grundwasser) in Aussicht gestellt (jetzt genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LwWSGVO-OB) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. Reservegebiet dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnerische Festlegung der Fläche mit belegtem Abgrabungsinteresse als Dor_BSAB_2 • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Eignung (tlw. bereits abgegraben) i.V.m. entgegenstehenden Belangen (WSG, disperse Bebauung, etc.)
SQ_22_Xan	74	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. innerhalb Sonderzone „Seeufer“ des WSG Xanten-Wardt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) als Abgrabungsbereich festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> Fläche überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert 		
SQ_23_Wes	75	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert Disperse Bebauung in Teilflächen Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (KKS_E_7_Wes)
SQ_24_Bot	1.395	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 – tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung: Bedenken gegen BSAB auf Hünxer Gemeindegebiet aufgrund Auswirkungen auf Grundwasser in umgebenden Schutzgebieten Zuordnung angrenzender Genehmigungen zur Rohstoffgruppen Sand (quartär/präquartär) sowie Ton/Schluff 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigung zur Sandgewinnung als Bot_BSAB_1 Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Ton (vgl. TS_32_Hnx) Keine Festlegung übriger Bereiche aufgrund fehlender Anbindung an Bestandsabgrabungen, entgegenstehender Freiraumbelange (u.a. Lage im WSG, Naturschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz) sowie fehlender Eignung (z.T. in Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich oder fehlendes Rohstoffvorkommen) Die Festlegung des BSAB erfolgte bislang mit Verweis auf die frühere Überleitungsregelung des LWG NRW. Von der Festlegung des BSAB Bot_BSAB_7_A wird im 3. Entwurf u.a. aufgrund der Lage innerhalb der WSZ III B, der hohen Grundwasserstände (Sümpfung), der geringen Rohstoffmächtigkeit, des fehlenden Abgrabungsinteresses und der Kleinteiligkeit der gewinnbaren Restflächen

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
				<p>innerhalb des Alt-BSAB abgesehen. Zur Erfüllung des LEP-Auftrags (Ziel 9.2-2) liegen für die Rohstoffgruppe Sand (quartär) besser geeignete, konfliktärmere Alternativen vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die außerhalb des WSG gelegene Teilfläche des Alt-BSAB ist mittlerweile bergrechtlich zugelassen (vgl. Ziel 5.4-3), wird aber aufgrund der Größe < 10 ha nicht als BSAB festgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten mit Rohstoffpotenzial außerhalb des WSG sind nicht erkennbar.
SQ_25_Wes	89	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Für Teilflächen wurde Abgrabungsinteresse gemeldet Tlw. Landschaftsschutzgebiet Lage innerhalb Grundwasser-Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung (ausgelaufen) zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Rohstoffkarte weist für diesen Bereich Kiesvorkommen aus 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein Sandvorkommen gem. Rohstoffkarte) Zu erwartende Nassgewinnung nicht vereinbar mit Erfordernissen des Grundwasserschutzes (vgl. KKS_E_24_Wes)
SQ_26_Wes	49	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. bebaut sowie für Infrastruktur genutzt (Hochspannungsleitung mit diversen, mittig gelegenen Maststandorten) Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_27_Bot	253	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Innerhalb Schutzzone III B//III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als BSAB festgelegt. Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte 	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung des BSAB erfolgte bislang mit Verweis auf die frühere Überleitungsregelung des LWG NRW. Von der Festlegung des BSAB Bot_BSAB_8 wird im 3. Entwurf u.a. aufgrund der Lage innerhalb der WSZ III B, der hohen Grundwasserstände (Sümpfung), der geringen Rohstoffmächtigkeit, des fehlenden Abgrabungsinteresses und der Kleinteiligkeit

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<p>Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen</p>	<p>der gewinnbaren Restflächen innerhalb des Alt-BSAB abgesehen. Zur Erfüllung des LEP-Auftrags (Ziel 9.2-2) liegen für die Rohstoffgruppe Sand (quartär) besser geeignete, konfliktärmere Alternativen vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz
SQ_28_Wes	14	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur vorhanden (Hochspannungsleitung) • Überwiegend Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Vollständige Lage innerhalb 300 m um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_29_Bot	178	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 – tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Für Teilfläche gemeldetes Abgrabungsinteresse • Disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. kleinere Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand (inkl. gemeldeter Flächen) aufgrund entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz • Die Festlegung von Teilen der Fläche als BSAB erfolgte bislang mit Verweis auf die frühere Überleitungsregelung des LWG NRW. Von der Festlegung des BSAB Bot_BSAB_7_A wird im 3. Entwurf u.a. aufgrund der Lage innerhalb der WSZ III B, der hohen Grundwasserstände (Sümpfung), der geringen Rohstoffmächtigkeit und der Kleinteiligkeit der gewinnbaren Restflächen innerhalb des Alt-BSAB abgesehen. Zur Erfüllung des LEP-Auftrags (Ziel 9.2-2) liegen für die Rohstoffgruppe Sand (quartär) besser geeignete, konfliktärmere Alternativen vor.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_30_Son	250	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (Windkraftanlage) Tlw. Landschaftsschutzgebiet Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Trennung von Bestandsabgrabung durch Landesstraße 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung i.V.m. Trennung von Bestandsabgrabung (keine Erweiterung)
SQ_31_Hnx	511	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Rohstoffvorkommen Sand (quartär) > 15 m Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung Disperse Bebauung und Infrastruktur in Teilflächen Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage Tlw. innerhalb WSZ III B Buchholtwelmen/Löhnen Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_10_Hnx)
SQ_32_Bot	564	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Rohstoffvorkommen Sand (quartär) > 5 m - tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse Tlw. disperse Bebauung Tlw. Waldflächen Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär) 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen zur Sandgewinnung (Bot_BSAB_2_A) Keine Festlegung übriger Potenzialfläche ohne gemeldetes Abgrabungsinteresse aufgrund entgegenstehender Belange (u.a. Waldflächen) bzw. fehlender Eignung (Engstellen/Geometrie) sowie fehlender Anbindung an Bestandsabgrabung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_33_Bot	516	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Rohstoffvorkommen Sand (quartär) - tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen zur Sandgewinnung (Bot_BSAB_4_A) • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand (präquartär) • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche ohne gemeldetes Abgrabungsinteresse aufgrund entgegenstehender Belange (u.a. disperse Bebauung) bzw. fehlender Eignung sowie fehlender Anbindung an Bestandsabgrabung • Für Teilfläche mit gemeldetem Abgrabungsinteresse im Süden fehlt Anbindung an bestehende Abgrabung (faktischer Neuansatz)
SQ_34_Son	274	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_35_Bot	123	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) in Teilbereichen auf Grundlage Manuskriptkarte quartäre Sande des GD – tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. bereits ausgesandet • Tlw. Einzelbebauung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand • Teilweise in Vergangenheit bereits ausgesandet und z.T. rekultiviert (aufgeforstet) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen mit Rohstoffvorkommen angrenzend an Bestandgenehmigungen zur Sandgewinnung (Bot_BSAB_6_A2) - Ausgrenzen des geschützten Landschaftsbestandteils im Norden im Ergebnis der SUP • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender Belange (u.a. Waldflächen) bzw. fehlender Eignung (in der Vergangenheit bereits ausgesandet und rekultiviert) oder fehlende Anbindung an

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		Bestandsgenehmigung bzw. Erweiterungsflächen
SQ_36_Son	266	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. dispers bebaut • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Lage innerhalb Grundwasser-Reservegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_37_Alp	28	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaute Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_38_Rbg	693	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. dispers bebaut • Tlw. innerhalb WSZ III B Binsheimer Feld • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_12_Rbg)
SQ_39_Rbg	30	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_13_Rbg)


Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		
SQ_40_Moe	342	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und wiederverfüllt/aufgehaldet – Standort Aufbereitungsanlage • Teilflächen bebaut sowie Infrastruktur (WEA) • Umfasst NSG (innenliegend) sowie 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung
SQ_41_Fro	100	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung •
SQ_42_HaS	252	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) - tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand (quartär), stattdessen Prüfung der Festlegung für Sand (präquartär)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ²	Sonstiges	Umgang
SQ_43_HaS	405	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) - tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Bebauung sowie Infrastruktur (WEA) • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen (überwiegend mit Abgrabungsinteresse) angrenzend an Bestandgenehmigungen zur Sandgewinnung (HaI_BSAB_2_A), Grenzziehung durch angrenzende Straßen sowie Abstandsfläche WEA, Grenze des PQ-Vorkommens • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand (präquartär); vgl. PQS_50_HaS
SQ_44_HaS	2.909	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) - tlw. Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. große, zusammenhängende Waldflächen (Die Haard) • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Tlw. Kulturlandschaftsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfeld der Bestandsgenehmigung innerhalb der Verbreitung Präquartärer Sande, daher keine Festlegung als BSAB für Sand (quartär), stattdessen Prüfung der Festlegung für Sand (präquartär) unter PQS_52_HaS
SQ_45_HaS	29	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) sowie Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. bebaut (Campingplatz) • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Hinweis auf erfolgte Aussandung oberhalb des Grundwassers in Teilbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand (quartär), nach Abzug ungeeigneter Flächen (baulich genutzt) unterhalb Mindestgröße Plankonzept; stattdessen Prüfung der Festlegung für Sand (präquartär) unter PQS_51_HaS

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien²	Sonstiges	Umgang
SQ_46_HaS	10	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen Sand (quartär) sowie Lage innerhalb Verbreitung Präquartärer Sande • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung -getrennt durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (Geometrie), Trennung von bestehender Abgrabung durch Landesstraße sowie entgegenstehender Belange (u.a. Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen) • Umsetzbarkeit durch Insellage zwischen Kanal und Landesstraße fraglich
SQ_47_KaL	10	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rohstoffvorkommen Sand (quartär) gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • ungünstige Geometrie: schmaler Streifen • Tlw. Kulturlandschaftsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung • Nach Abzug ungeeigneter Flächen (Geometrie) unterhalb Mindestgröße Plankonzept
SQ_48_Wal	42	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Sandvorkommen (< 2,5 m) • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als Reservegebiet (Ton/Schluff) dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (geringes Sandvorkommen ohne Anbindung an Bestandgenehmigung)

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen und Auswahl

 Abgrabungsbereich (zeichnerische Festlegung)

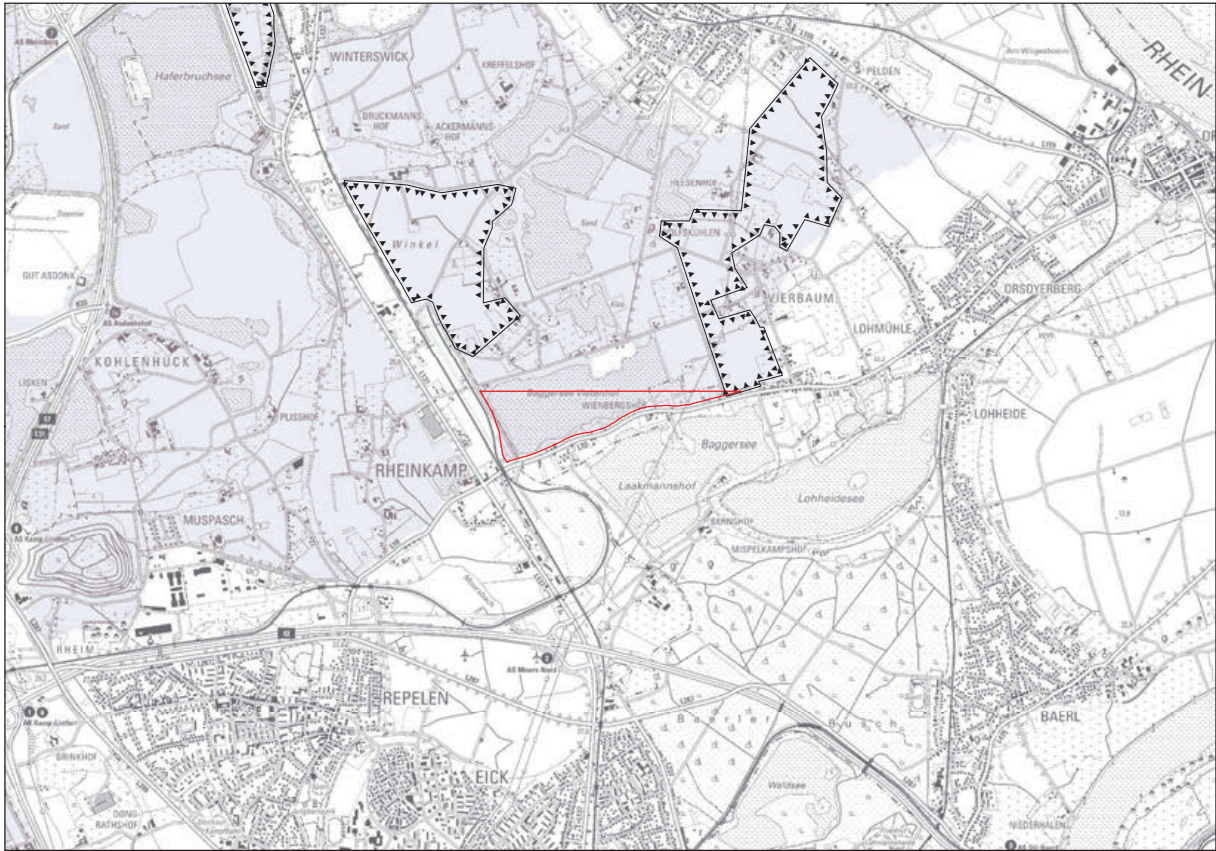
 Betrachtete Potenzialfläche

 Weitere Potenzialfläche

 Kommunalgrenze

 Planungsregion RVR

SQ_1_Rbg

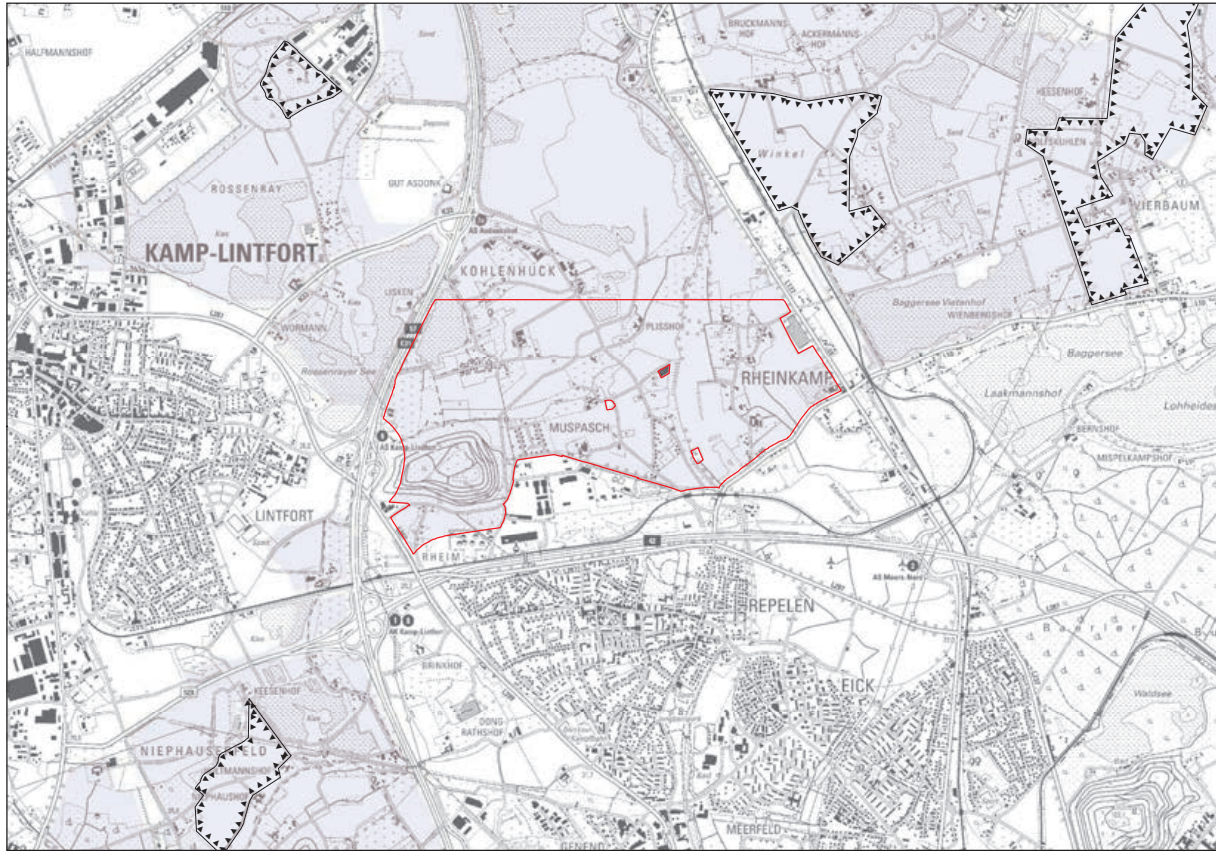


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_2_Moe

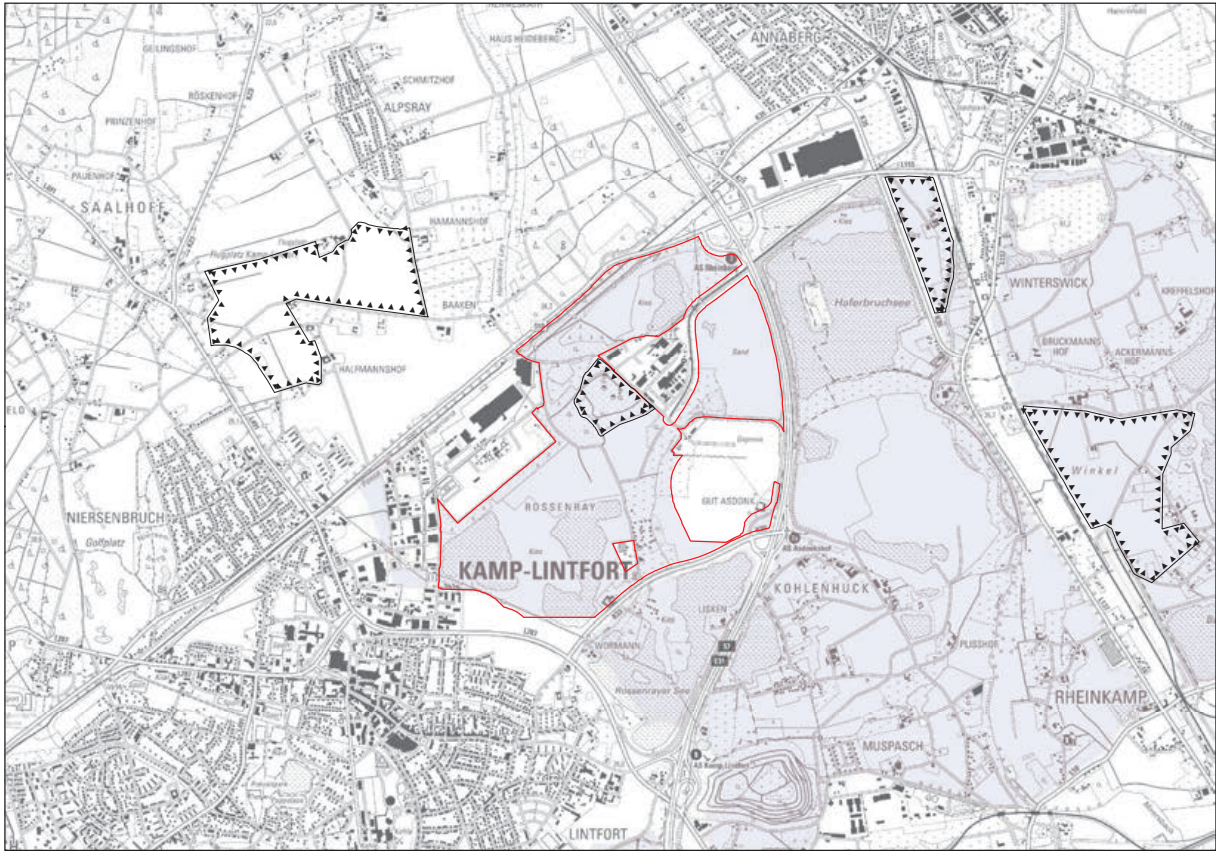


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_3_KaL

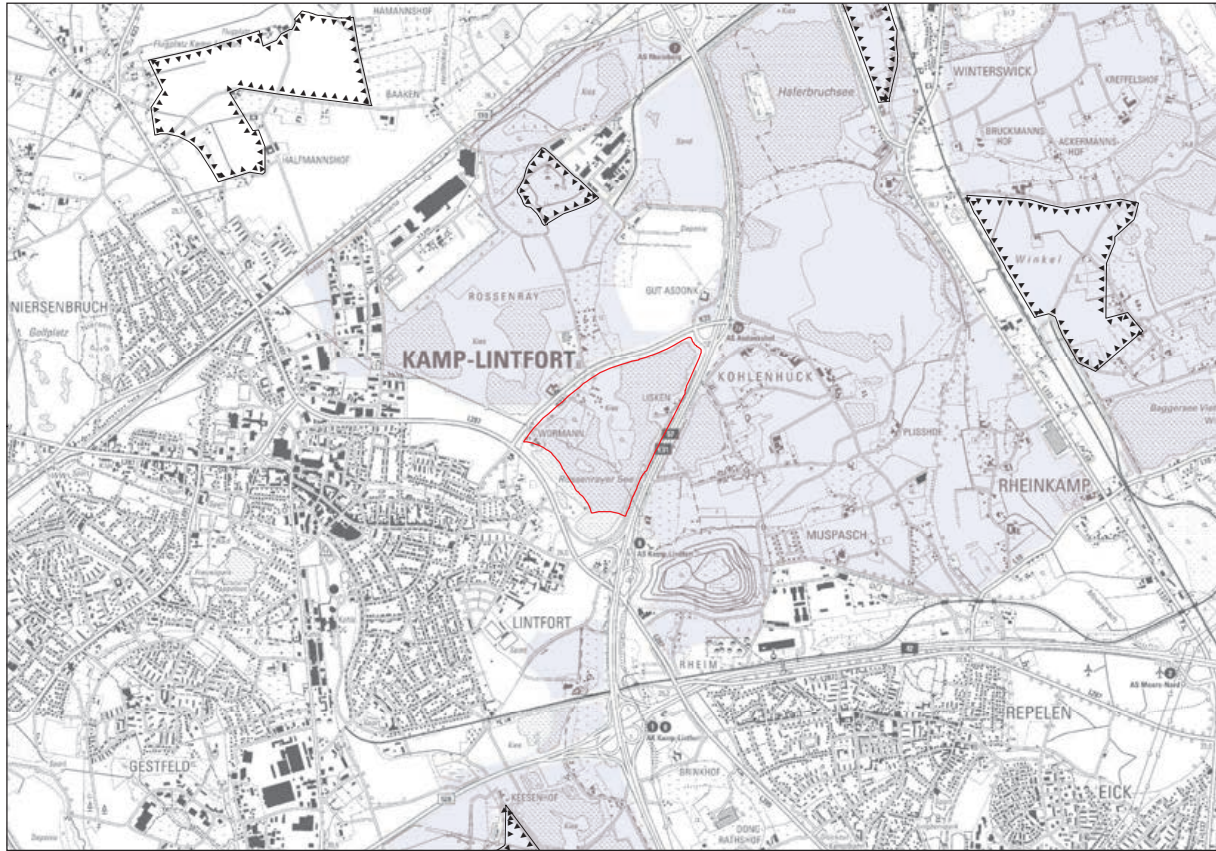


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_4_KaL



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_5_KaL

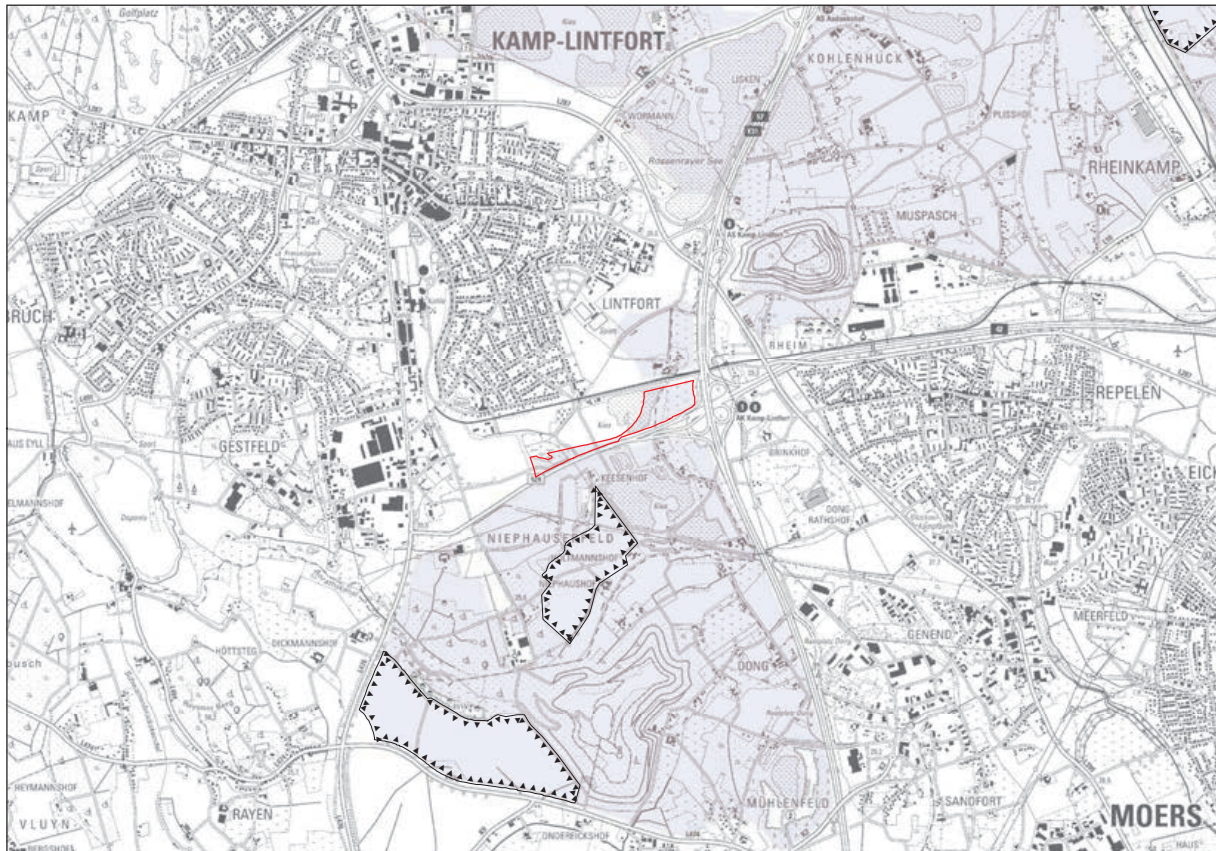


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_6_KaL

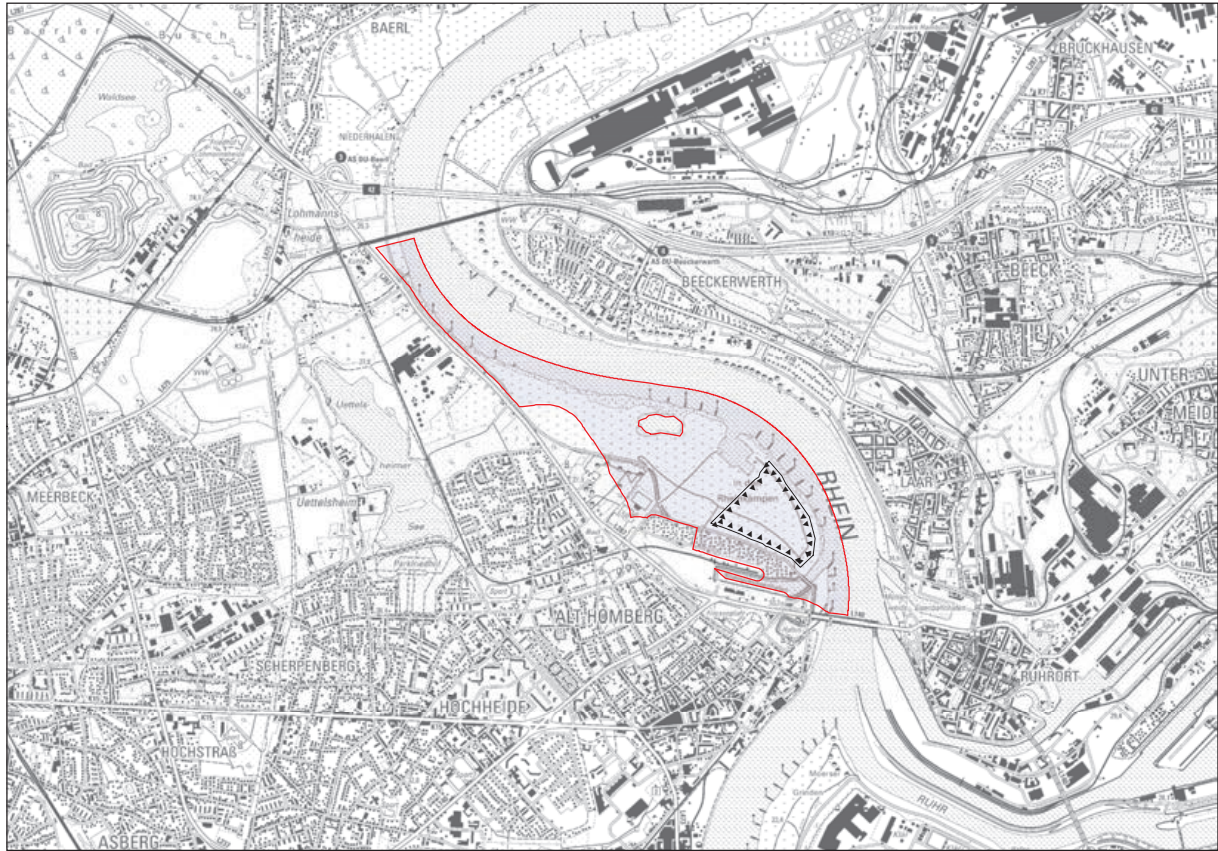


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_8_Dui

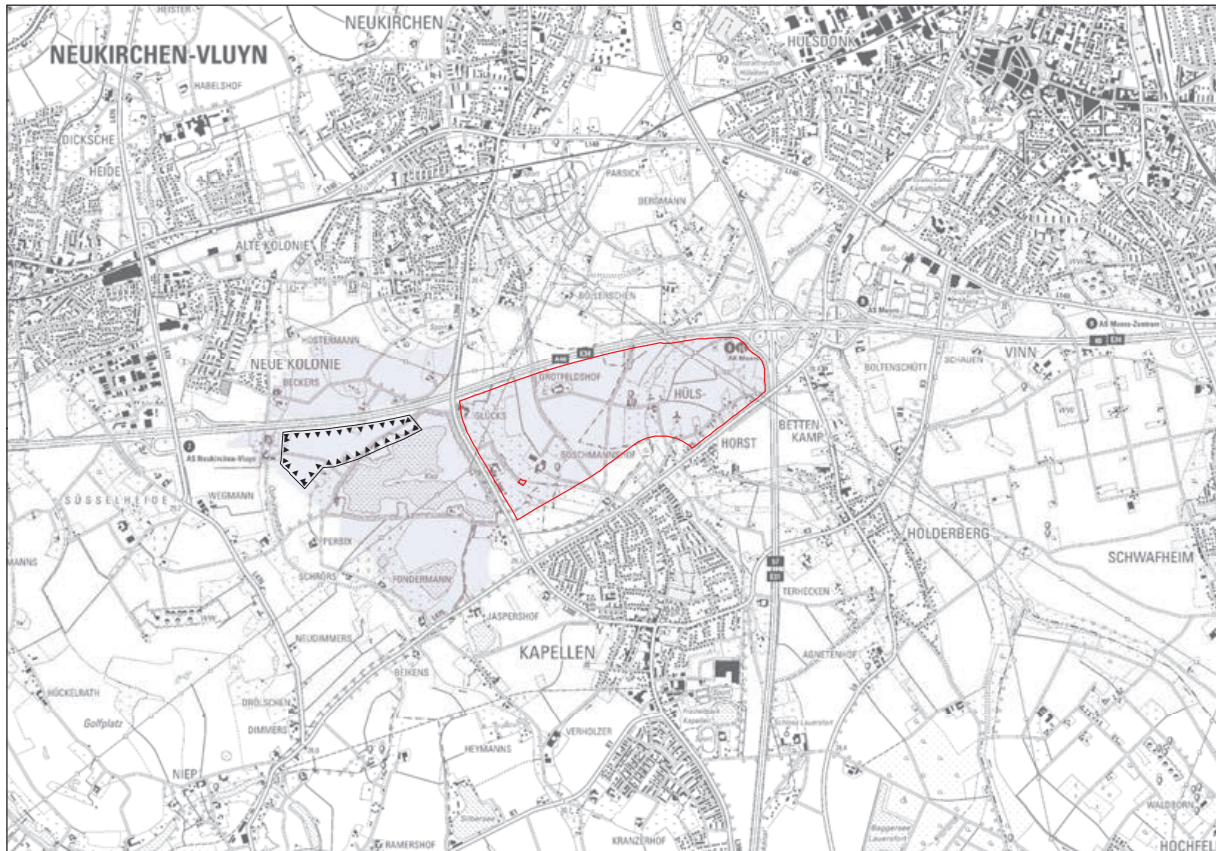


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_9_Moe

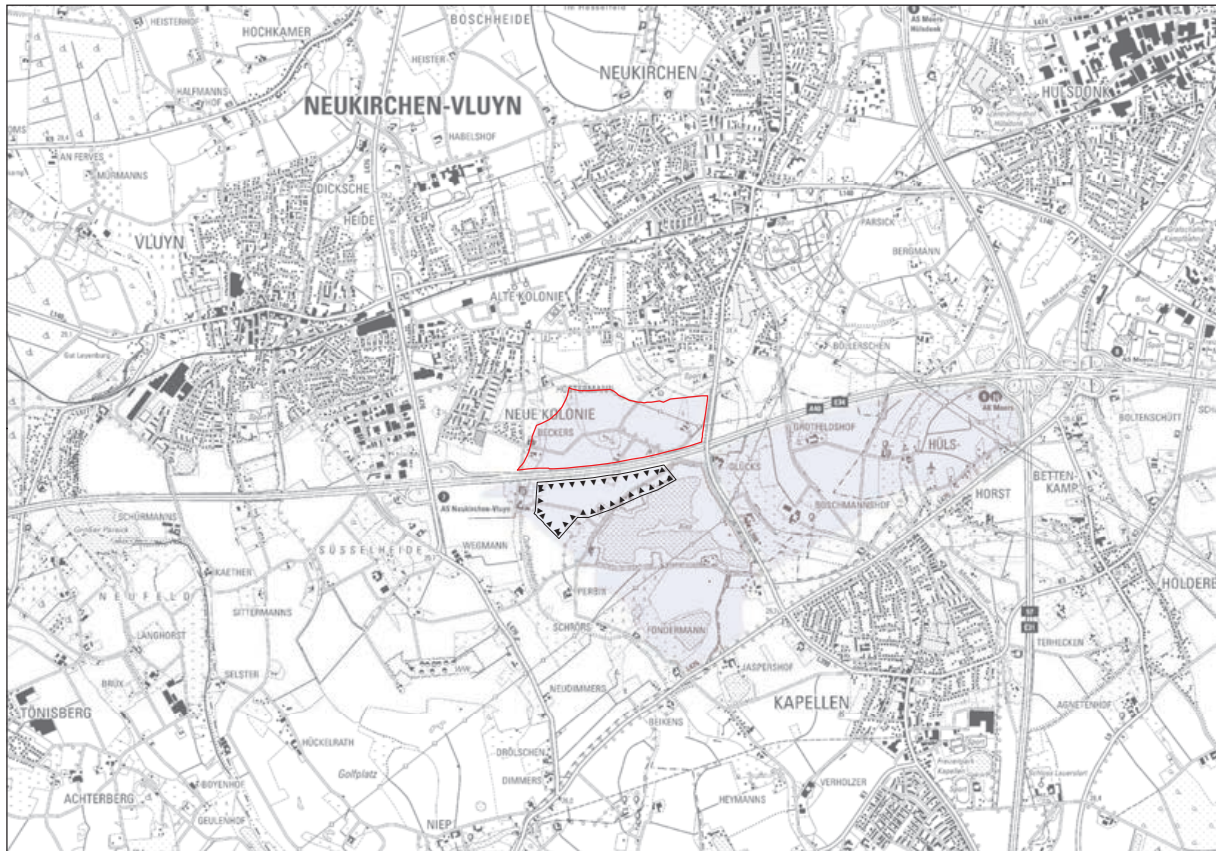


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_10_NkV

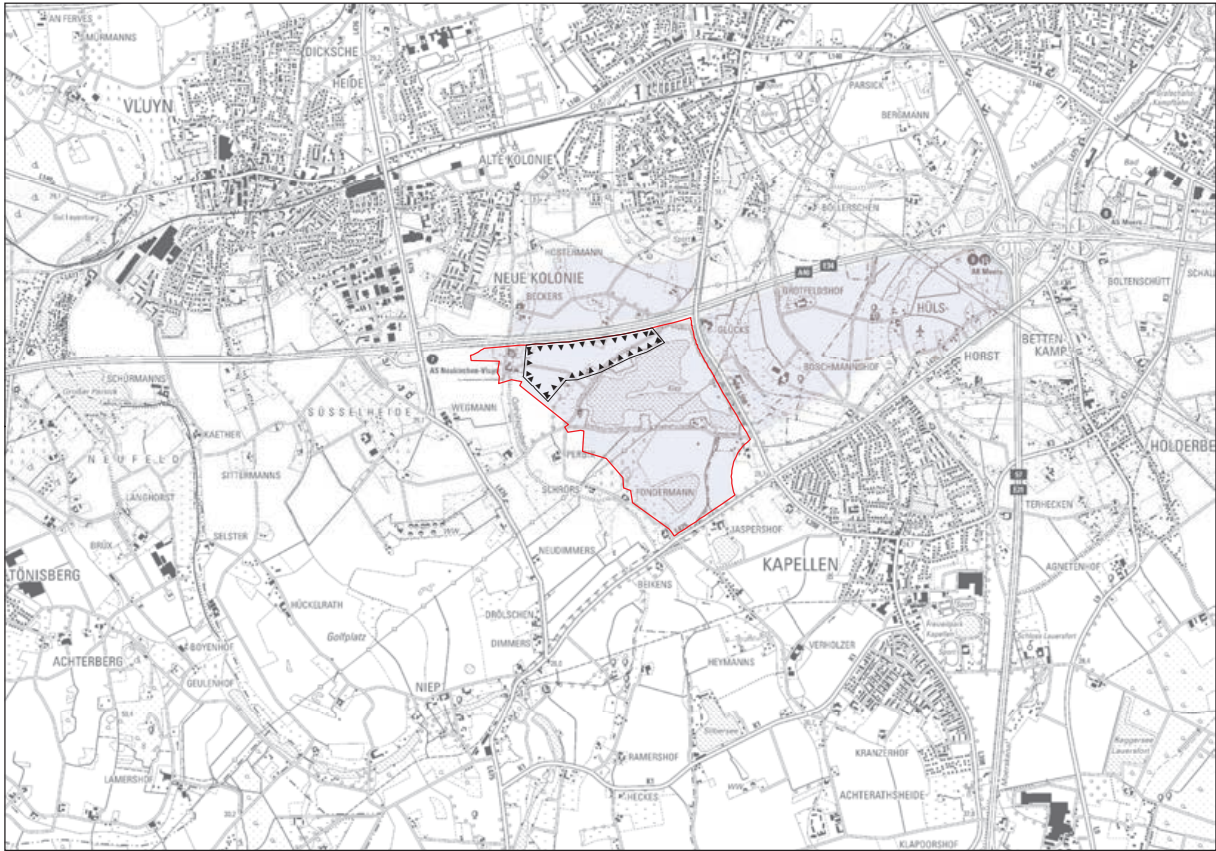


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_11_NkV

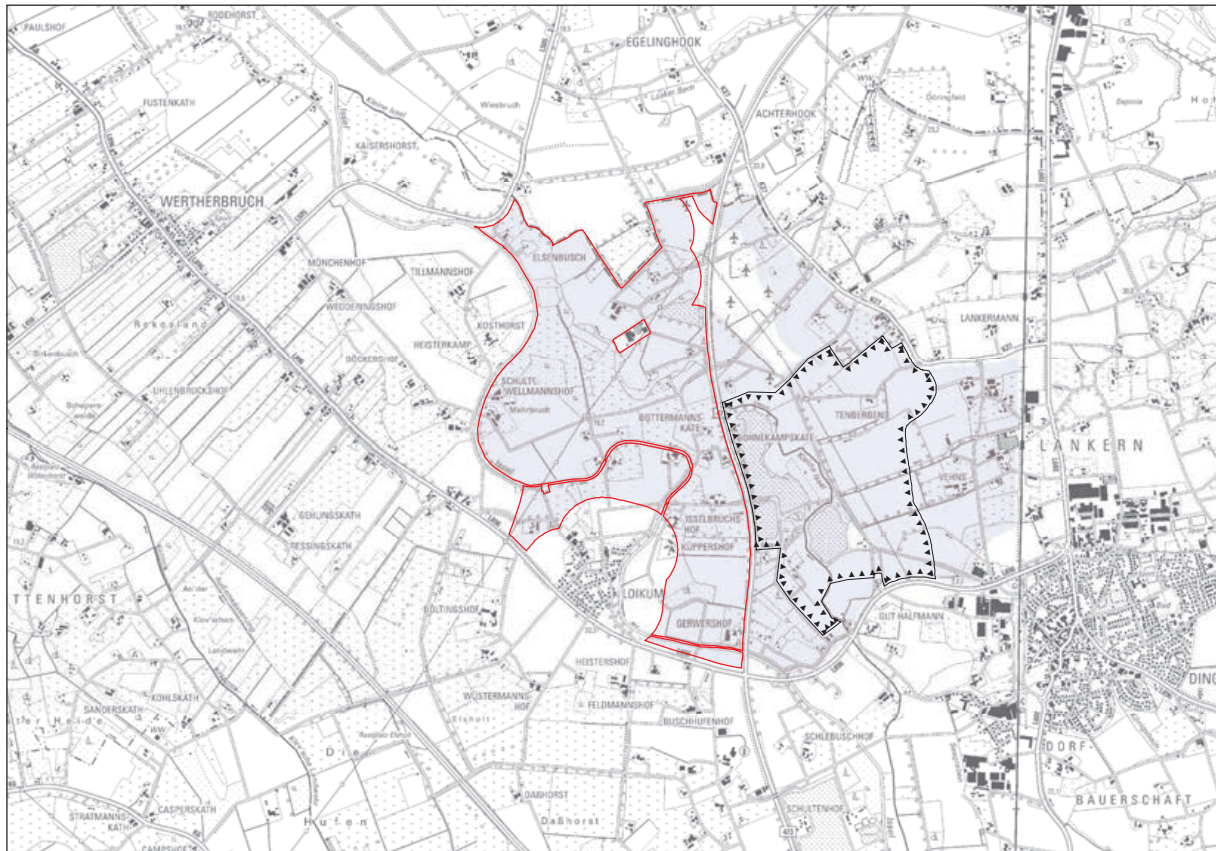


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_12_Hkn

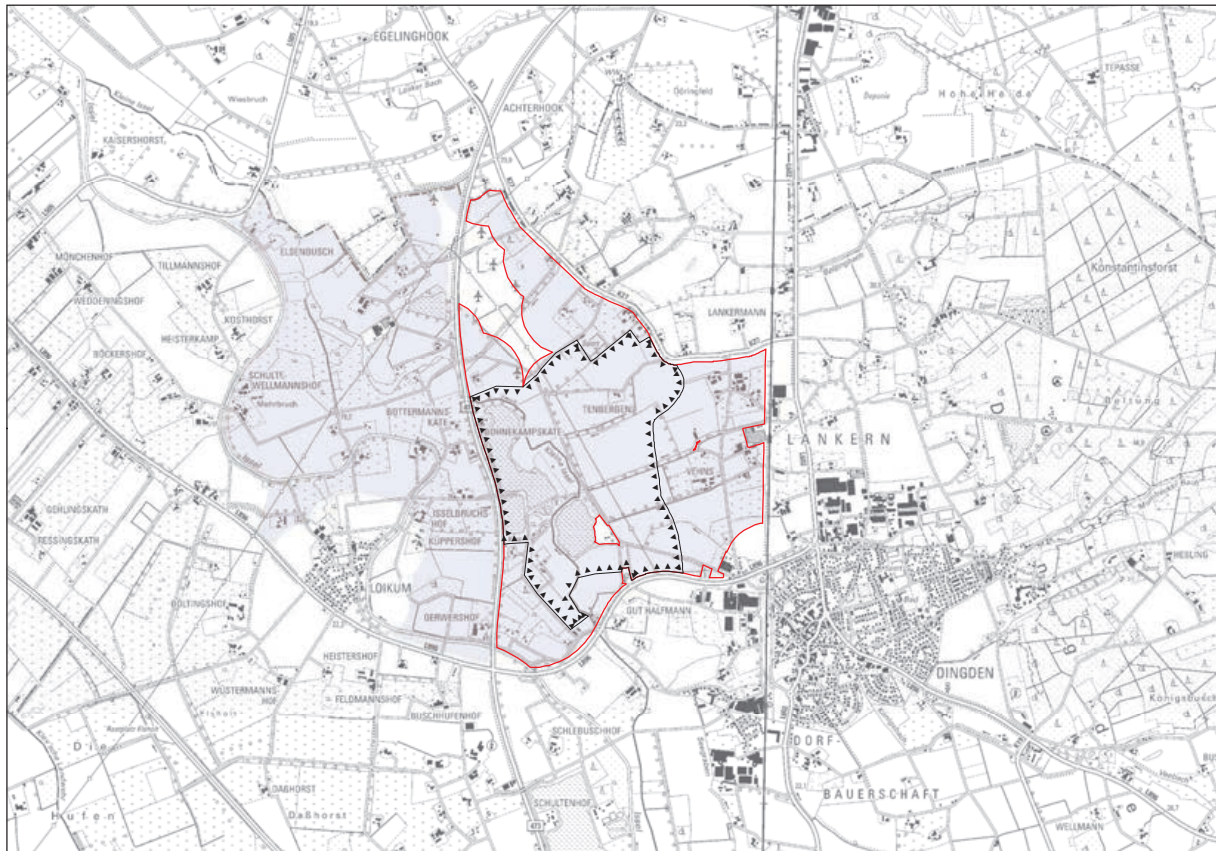


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_13_Hkn

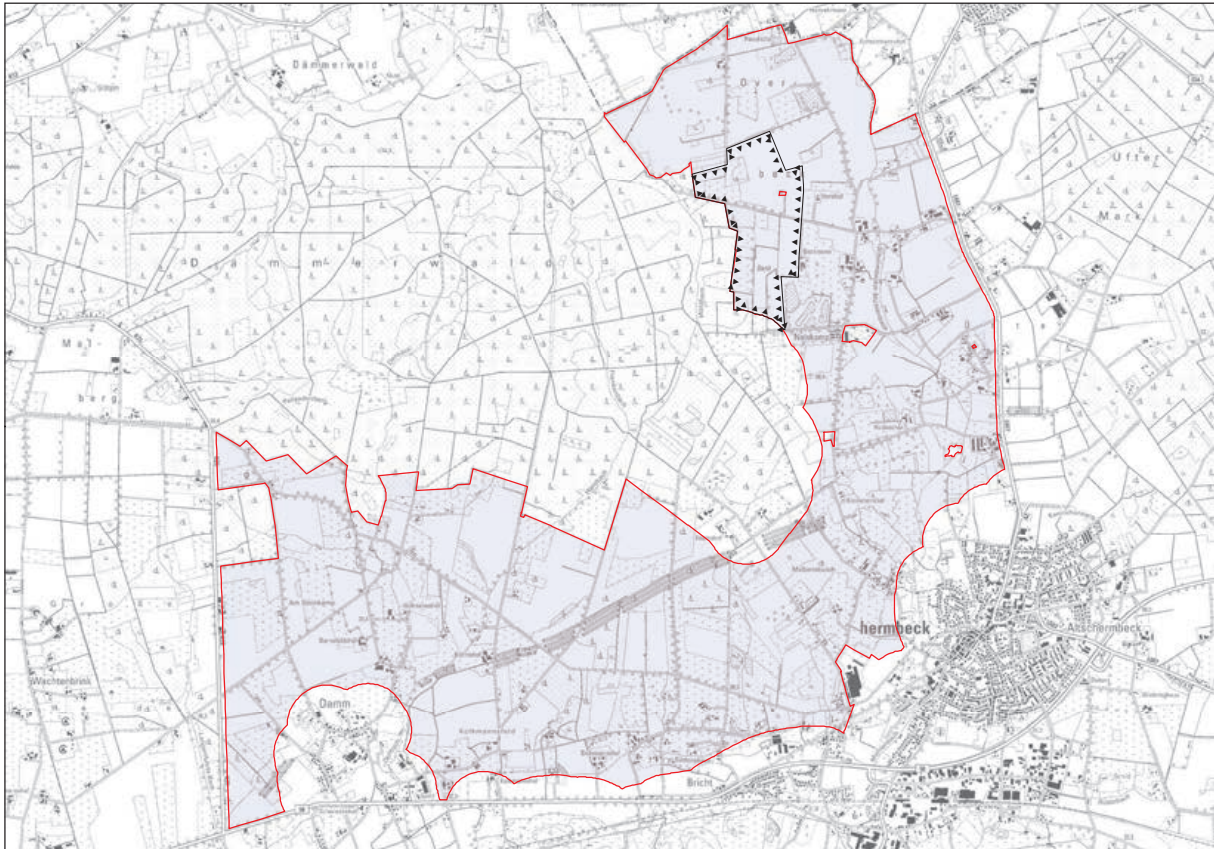


Maßstab 1:50000

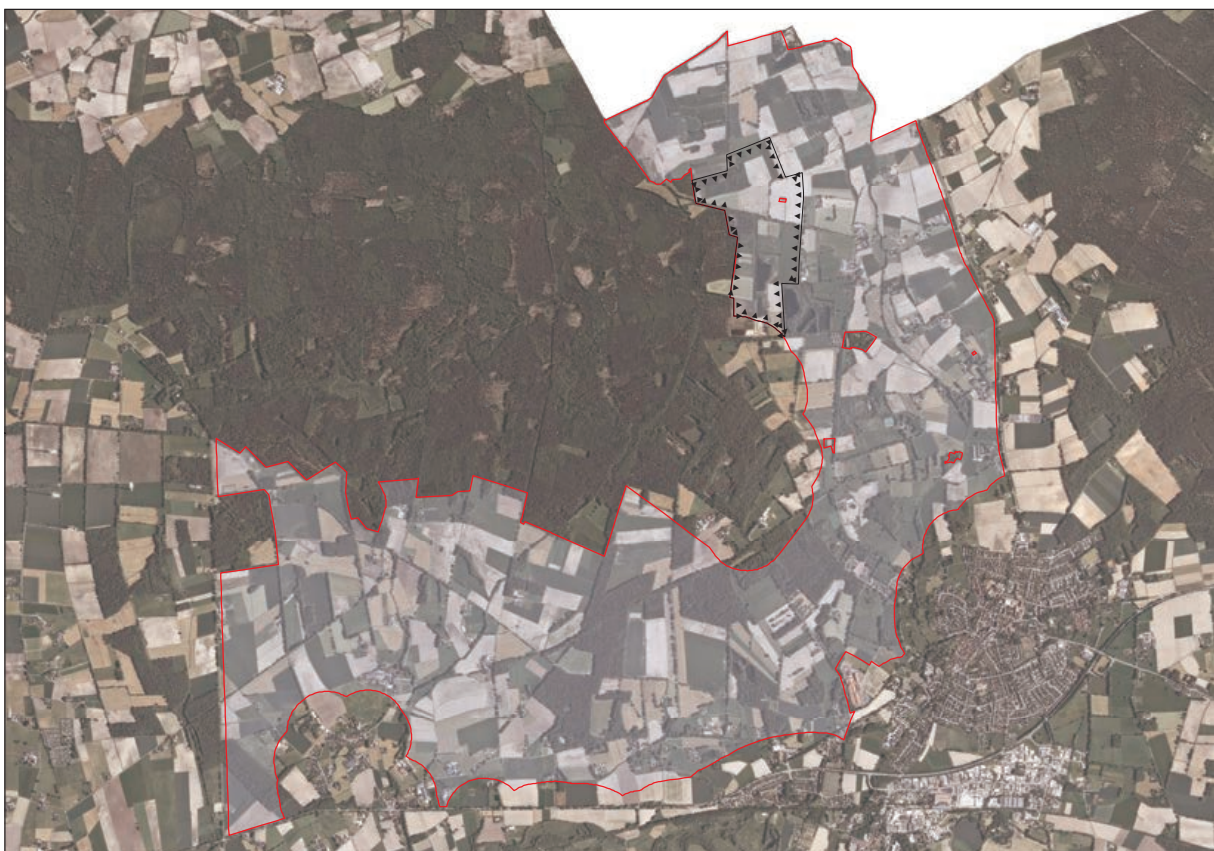


Maßstab 1:50000

SQ_14_Sbk

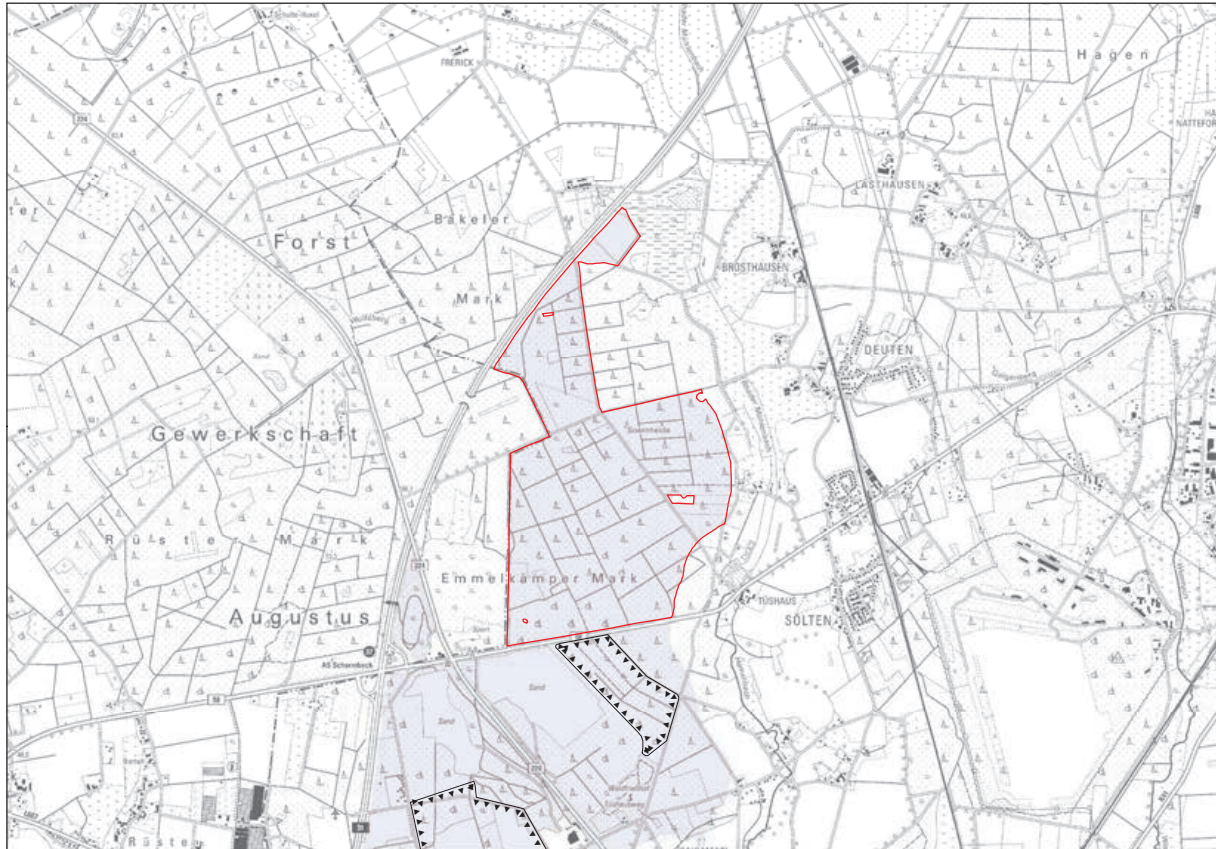


Maßstab 1:60000



Maßstab 1:60000

SQ_15_Dos



Maßstab 1:50000

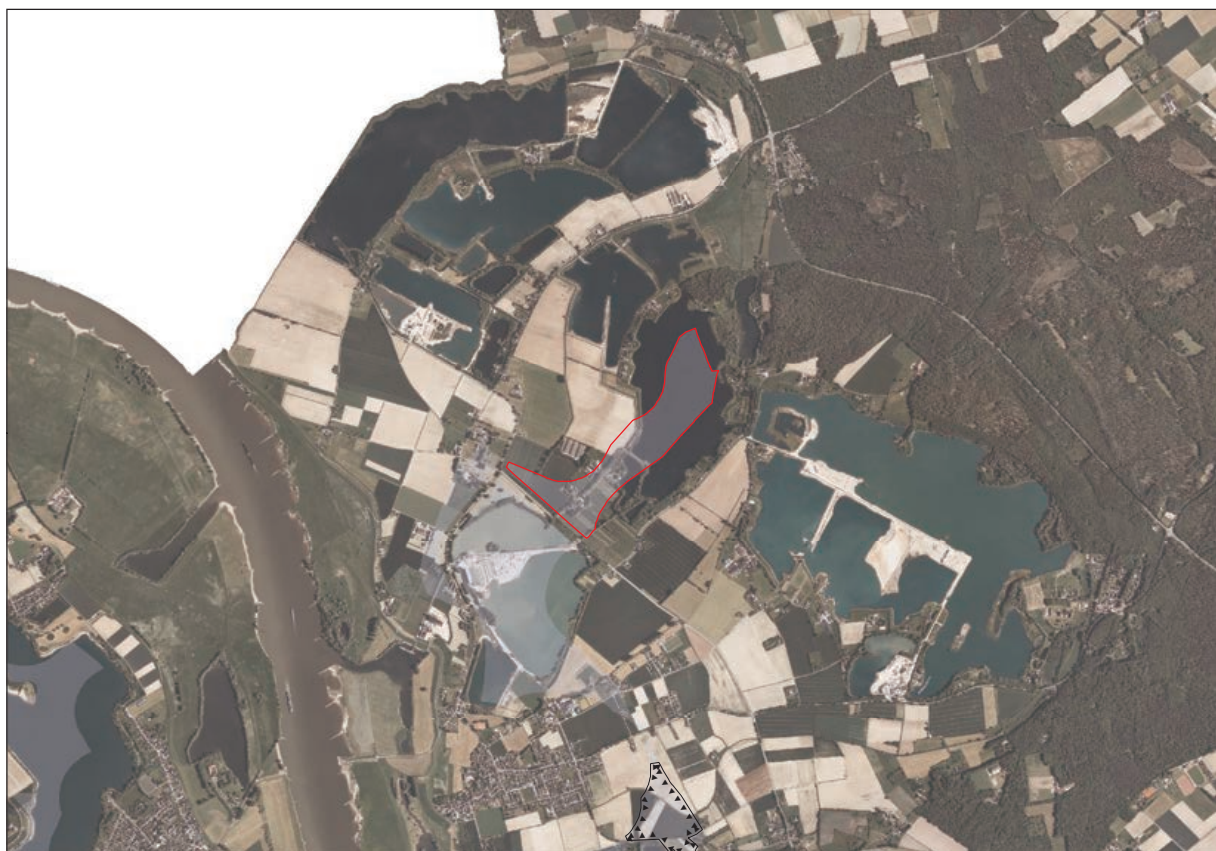


Maßstab 1:50000

SQ_16_Wes



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_19_Wes

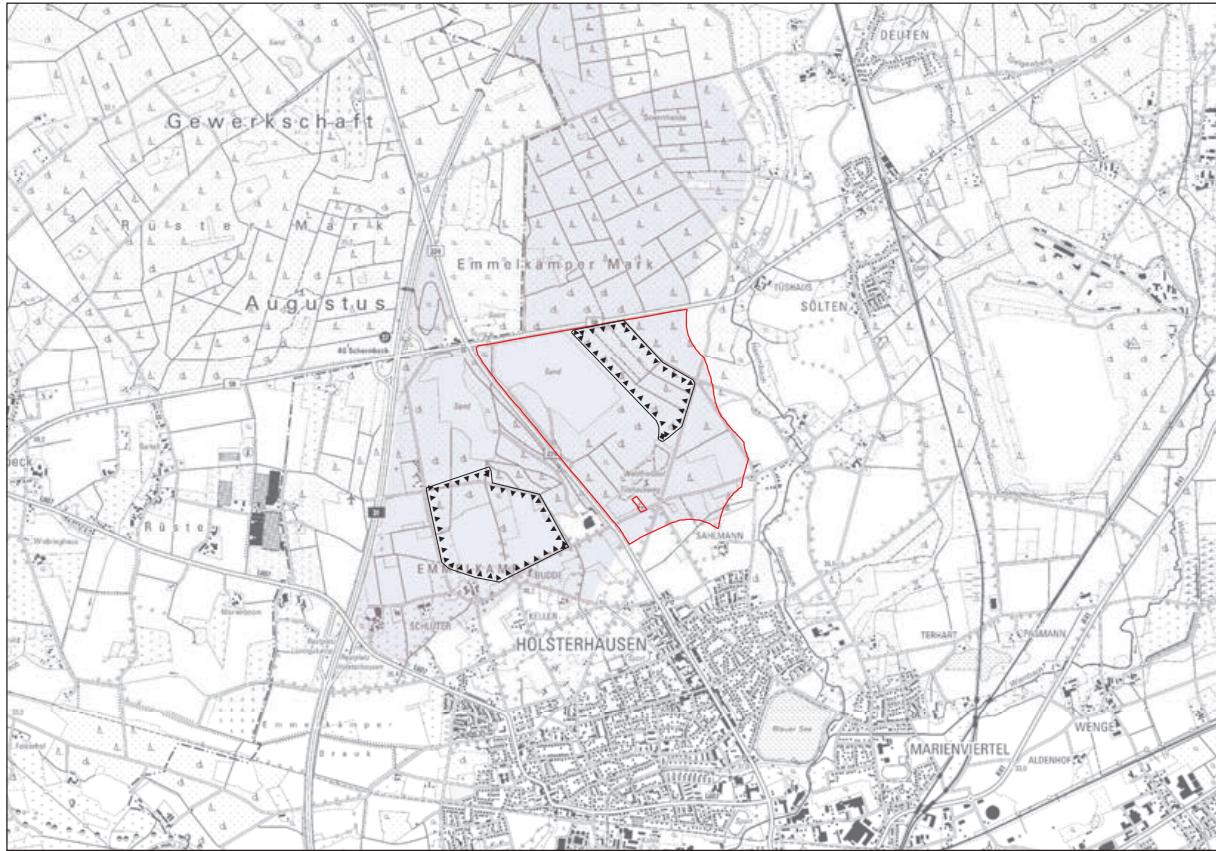


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_20_Dos

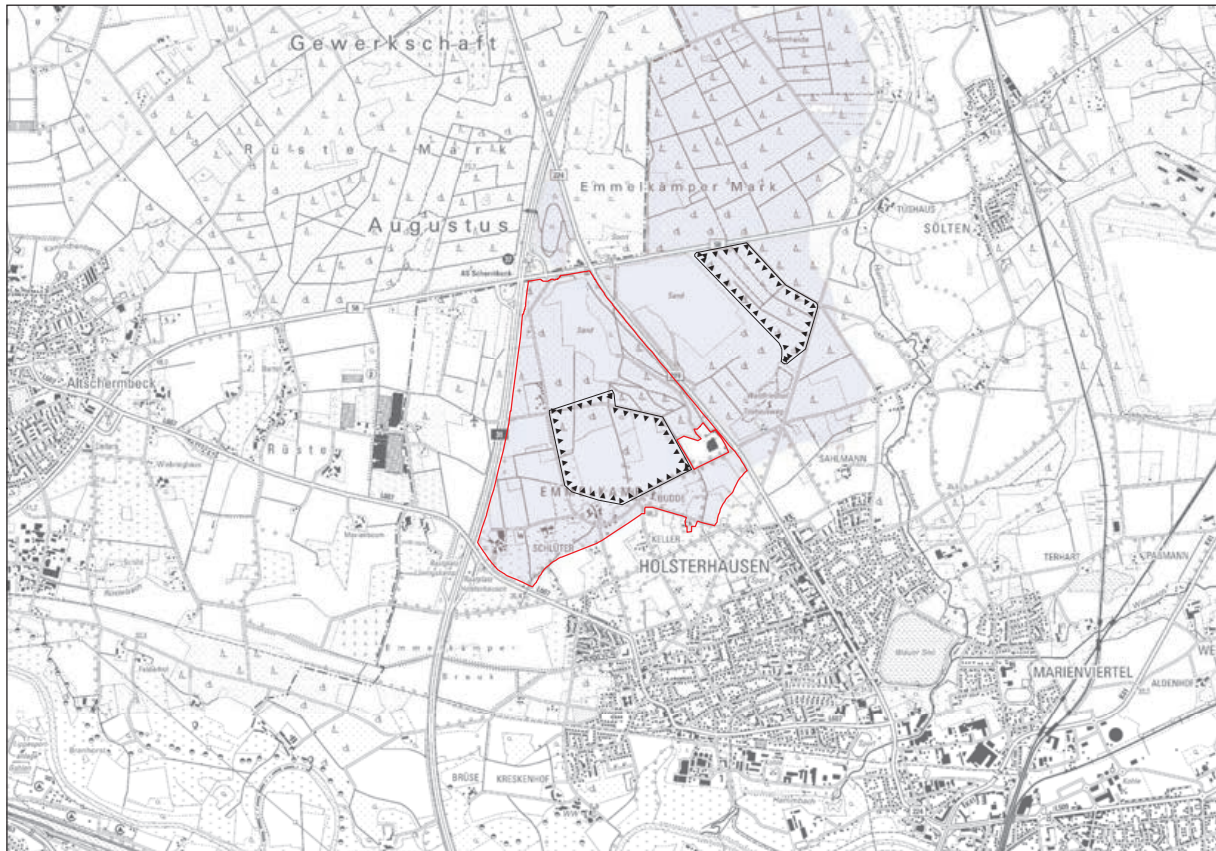


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_21_Dos

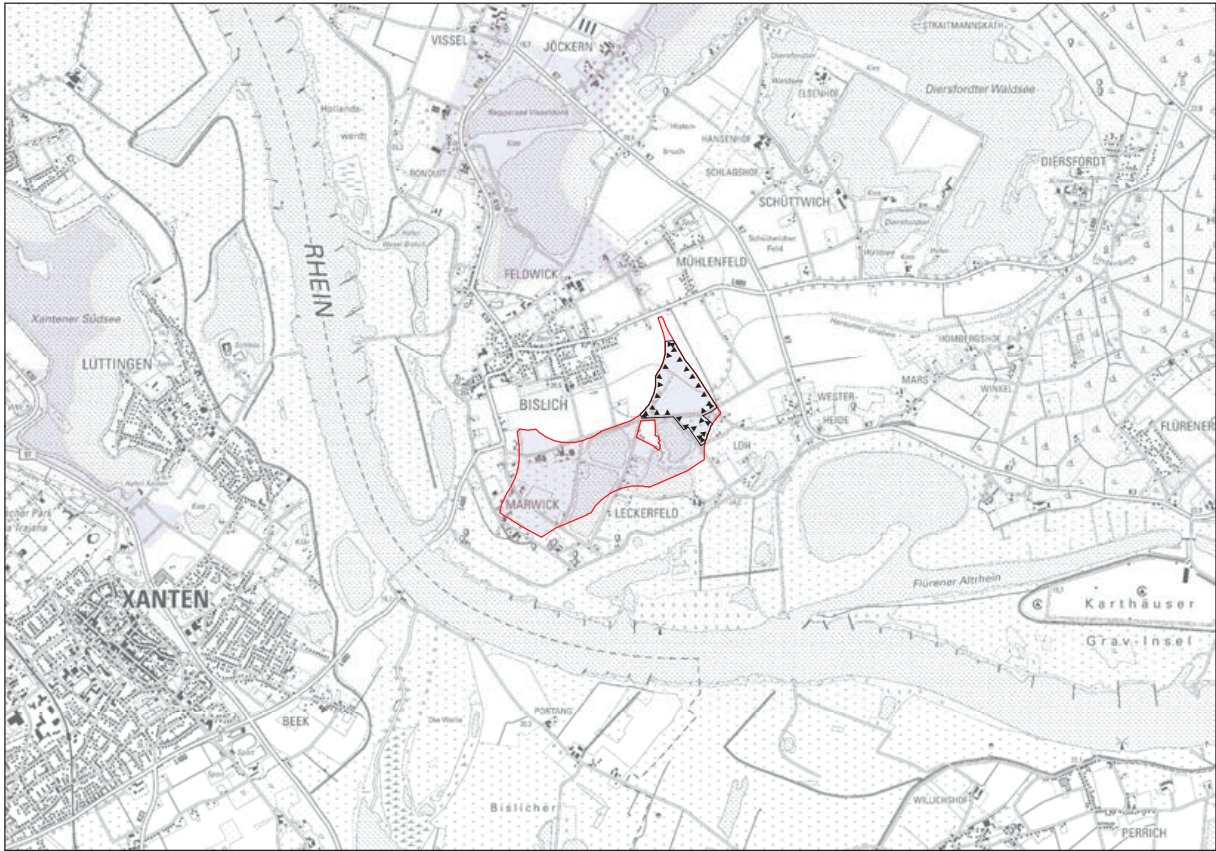


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_23_Wes

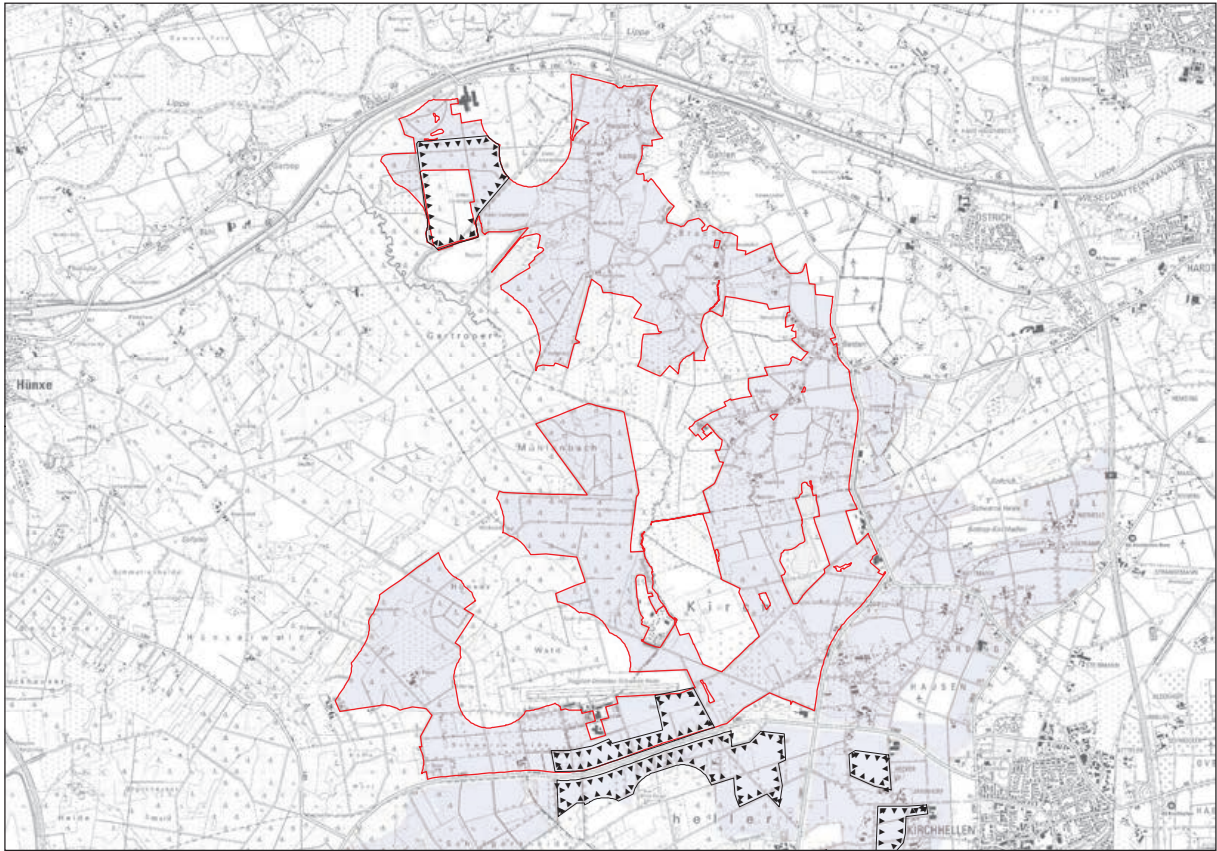


Maßstab 1:50000

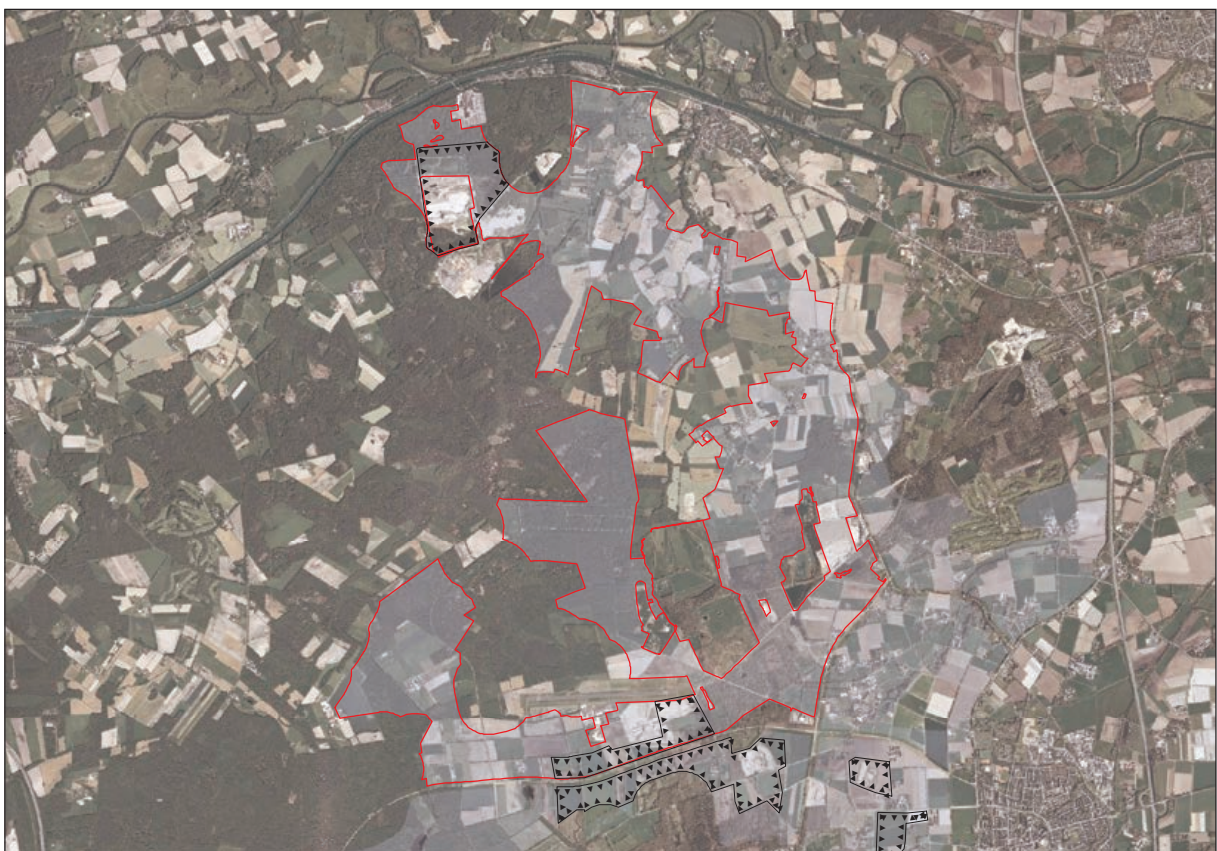


Maßstab 1:50000

SQ_24_Bot



Maßstab 1:75000



Maßstab 1:75000

SQ_25_Wes

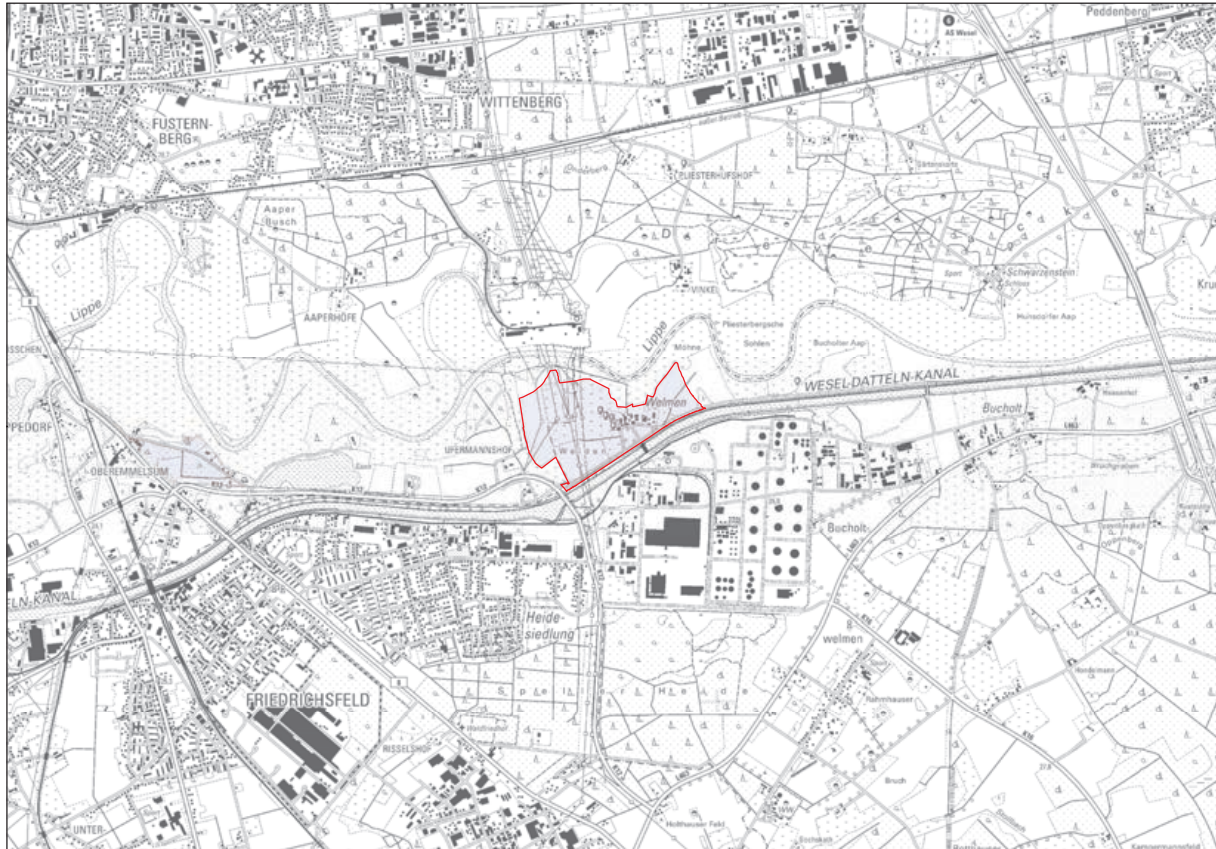


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_26_Wes

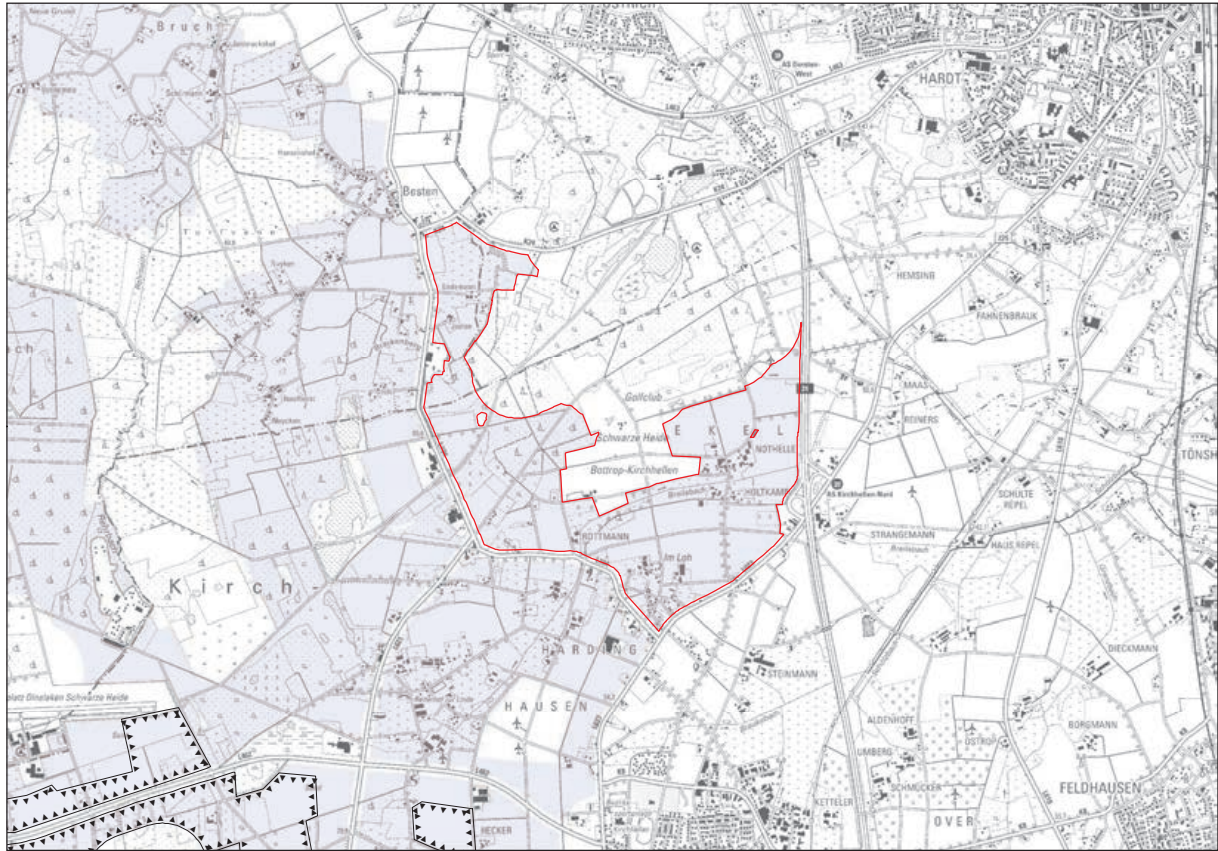


Maßstab 1:50000

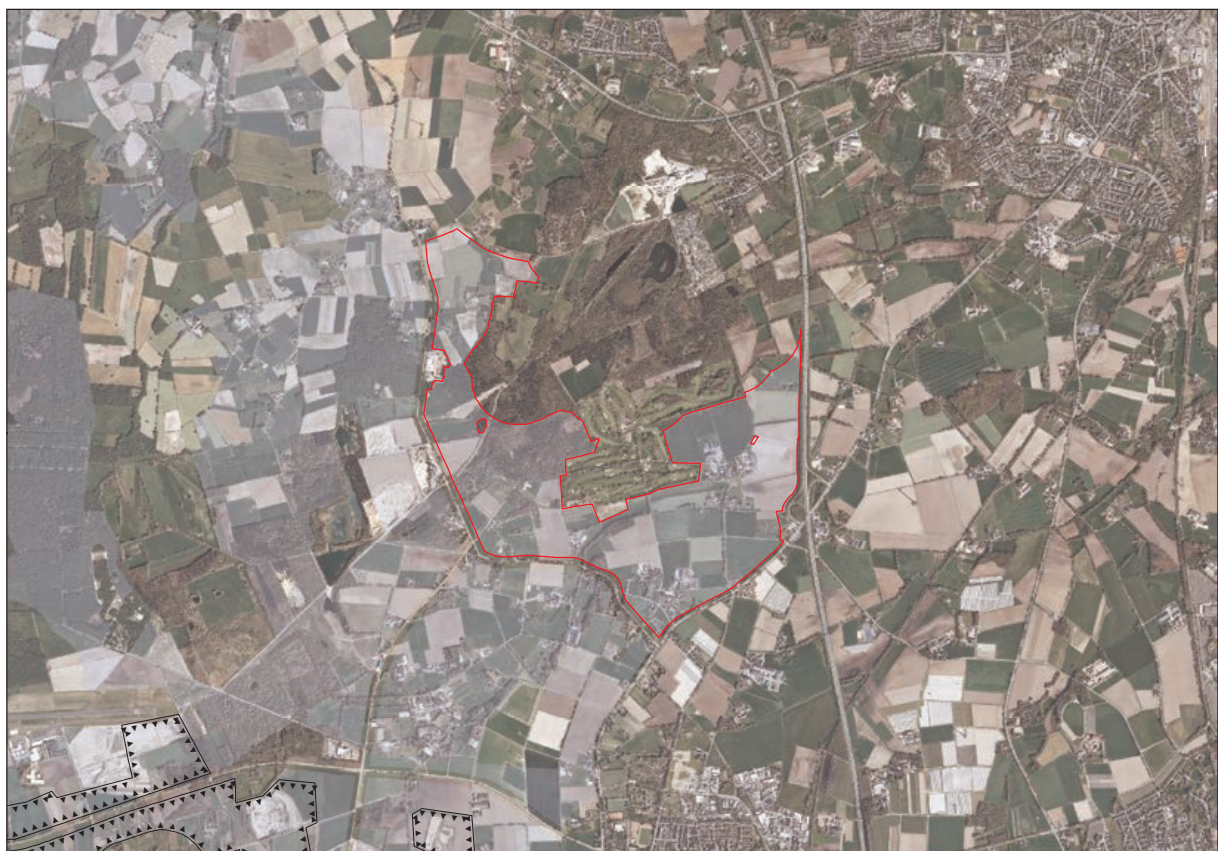


Maßstab 1:50000

SQ_27_Bot



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_28_Wes

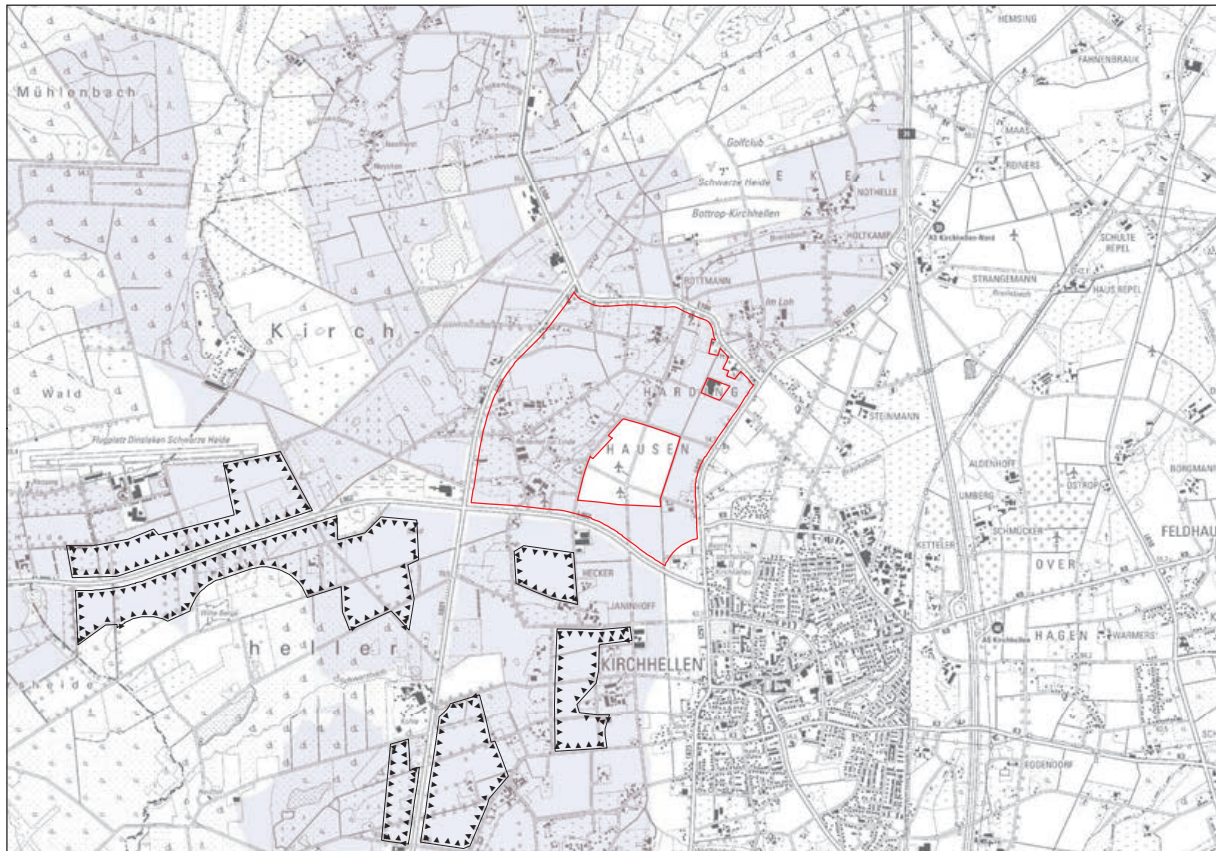


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_29_Bot

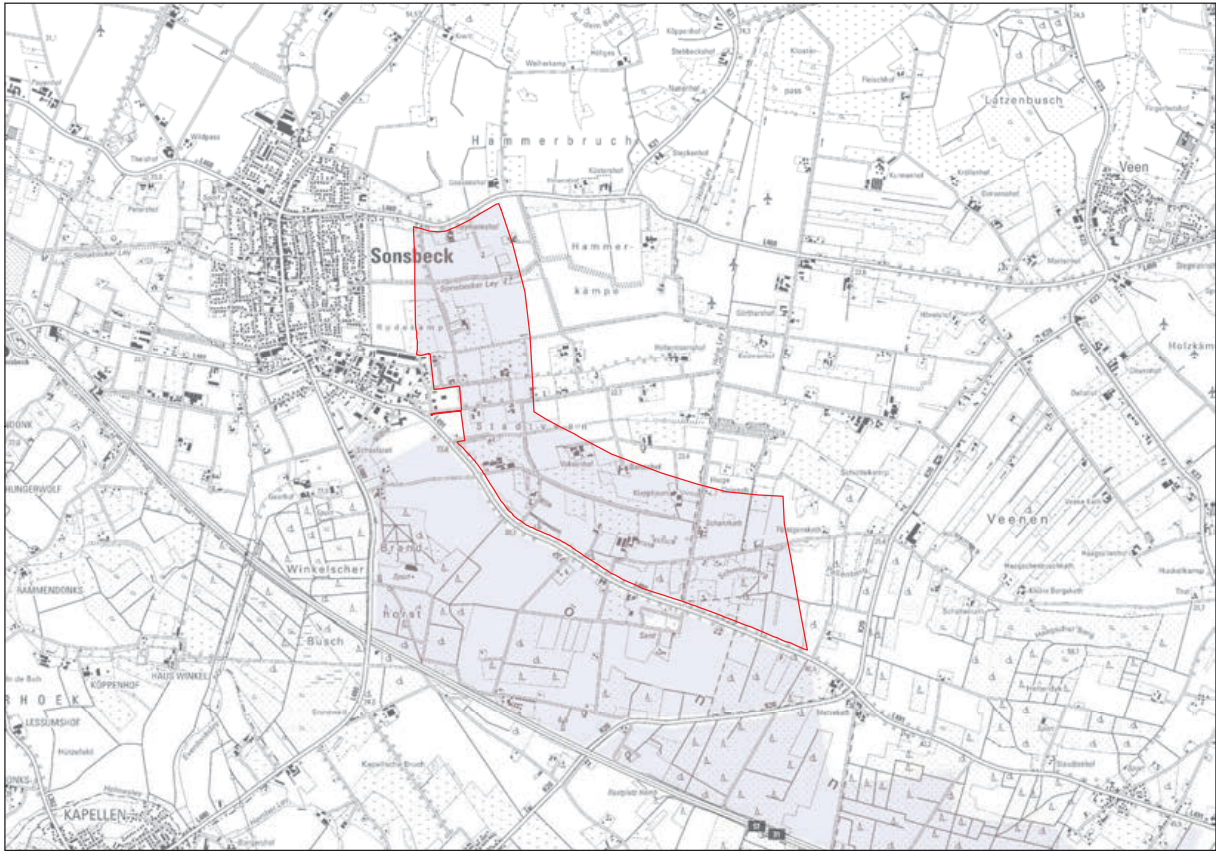


Maßstab 1:50000

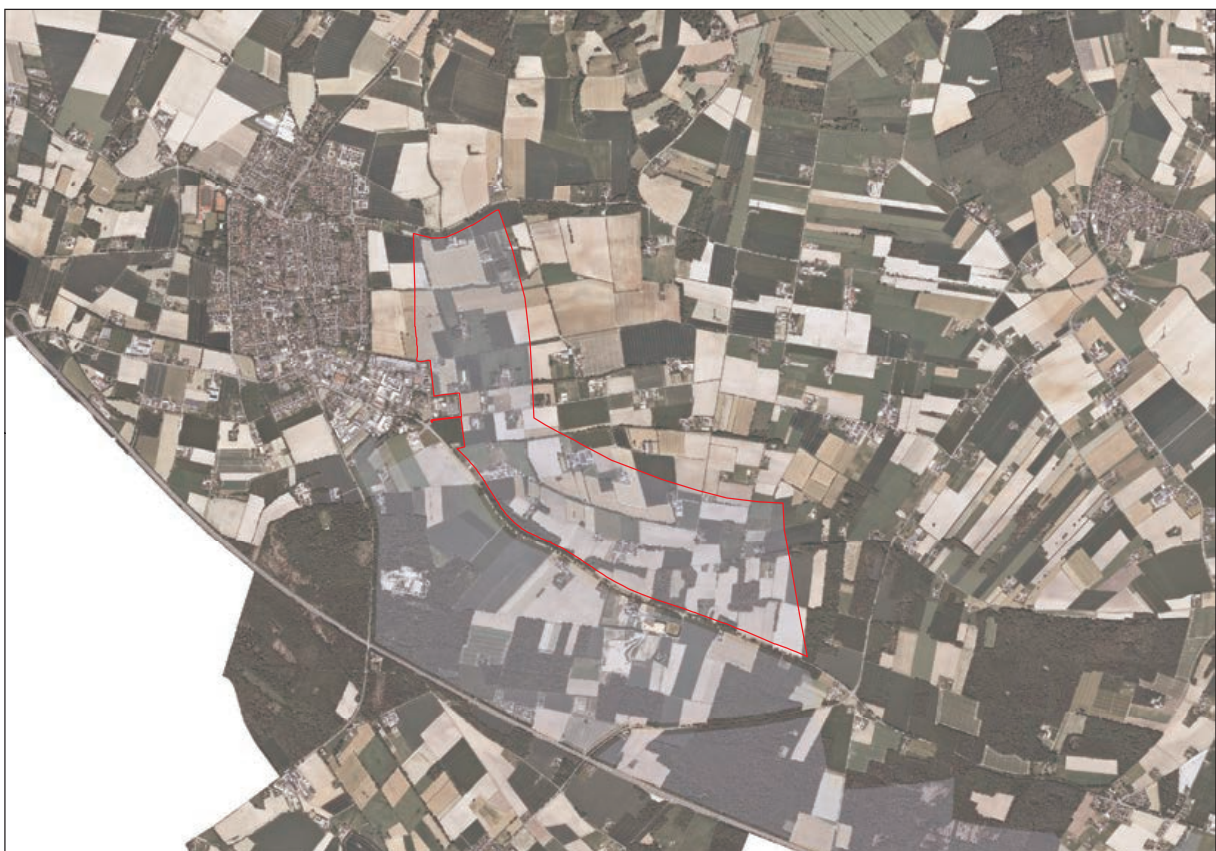


Maßstab 1:50000

SQ_30_Bot

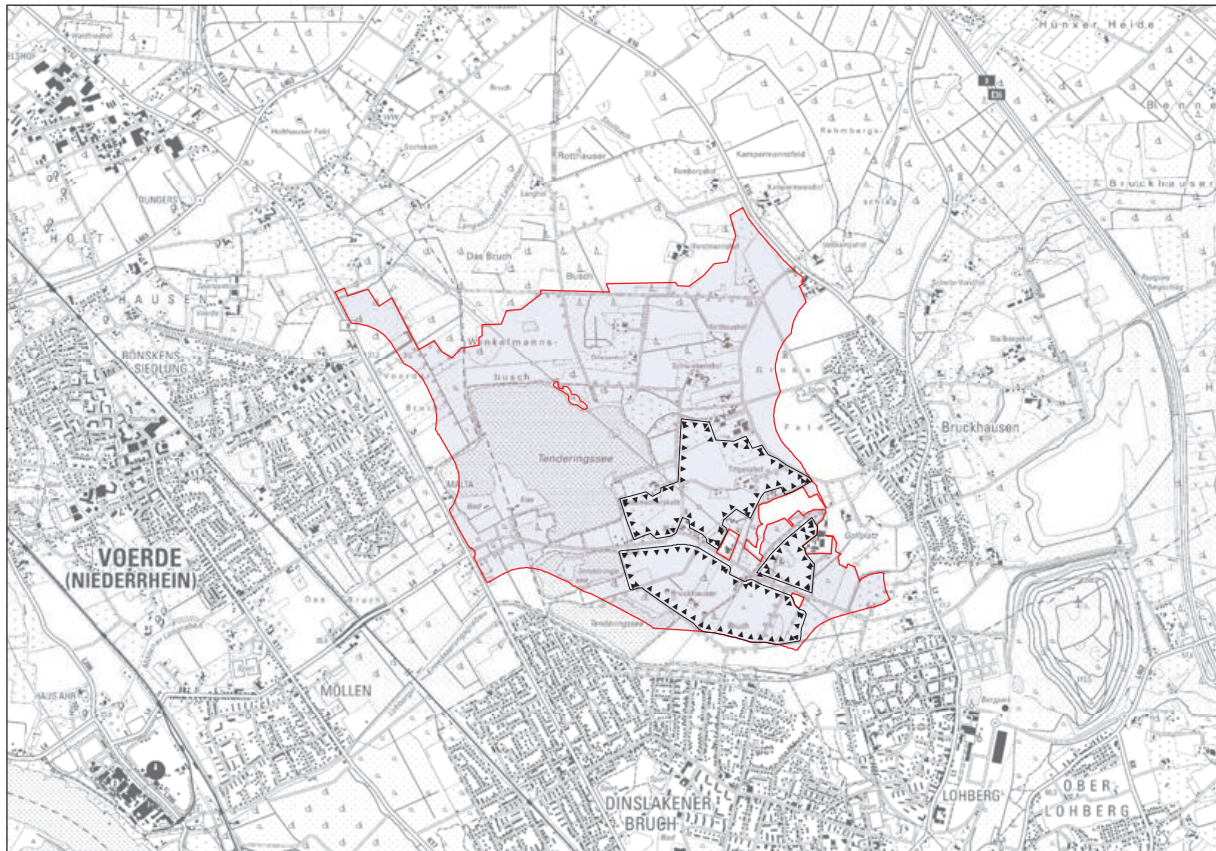


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_31_Hnx

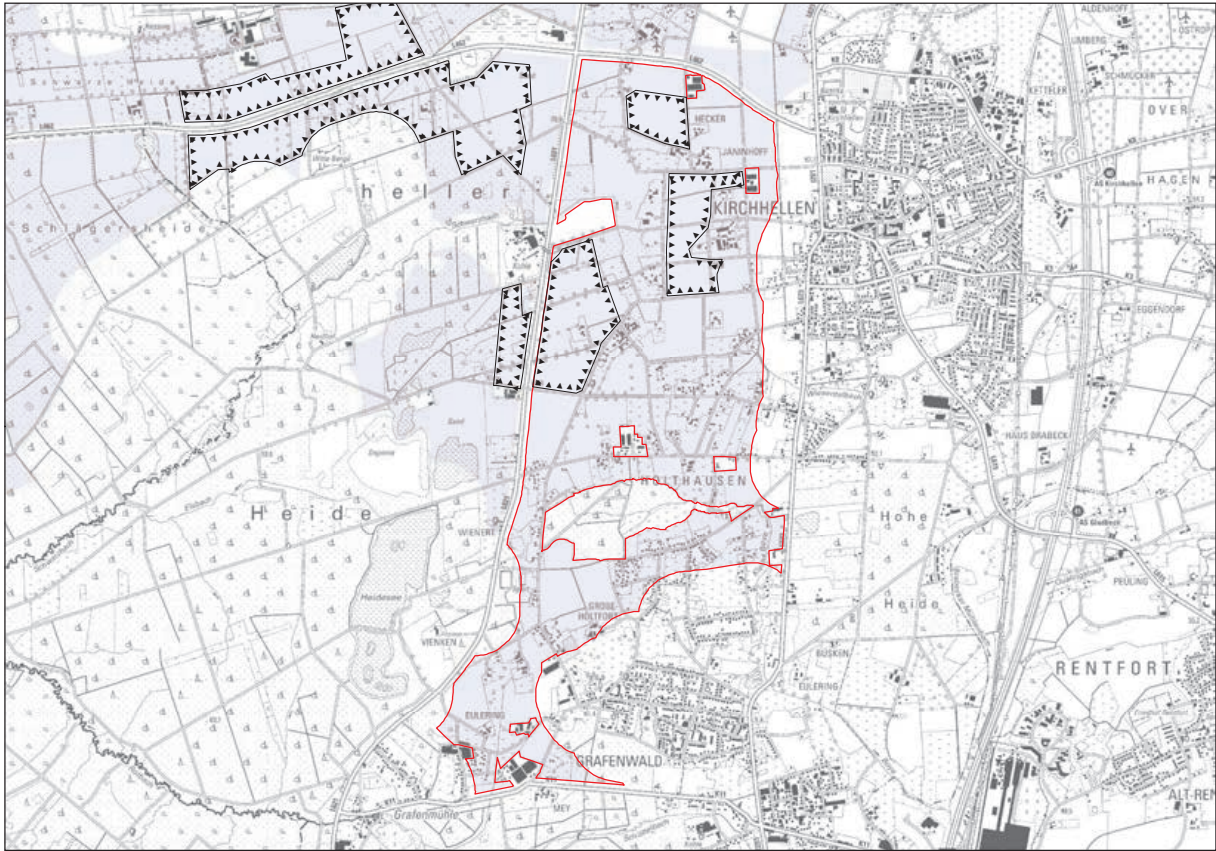


Maßstab 1:50000

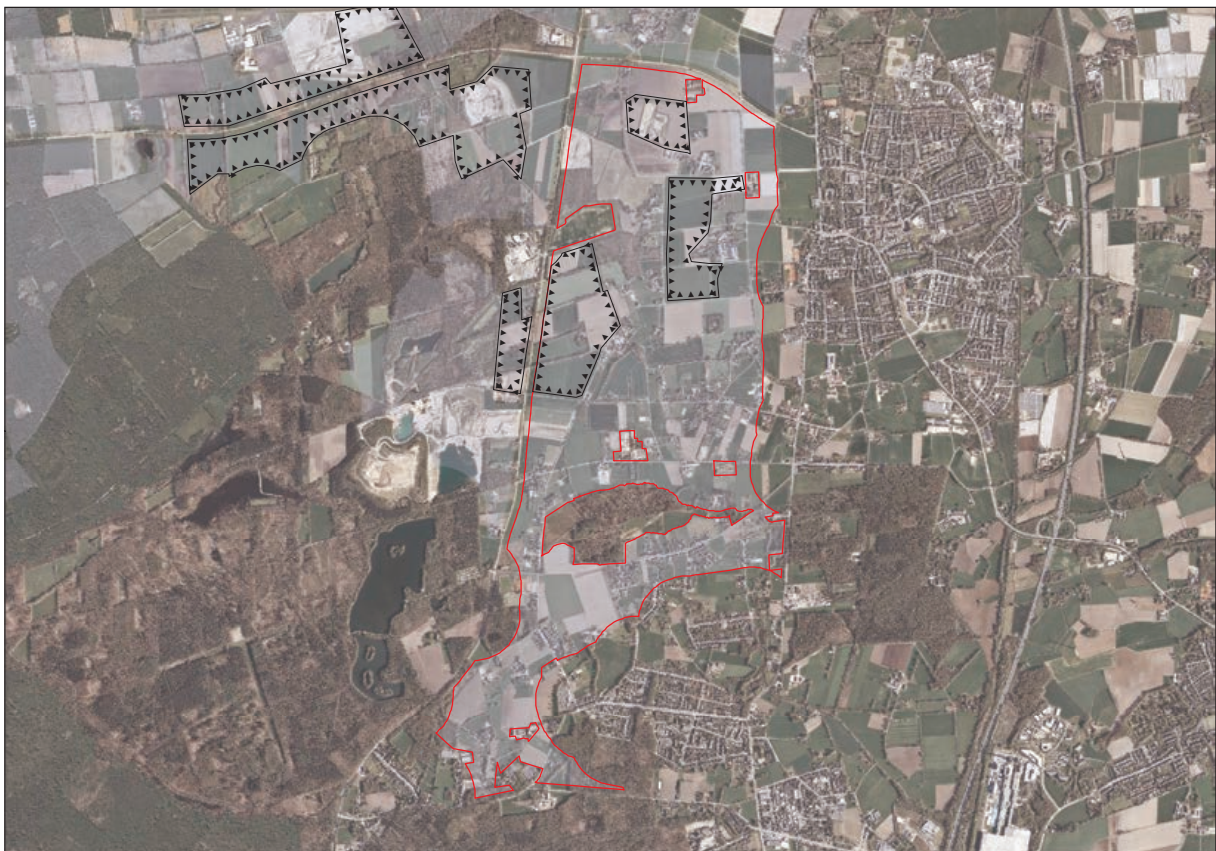


Maßstab 1:50000

SQ_33_Bot

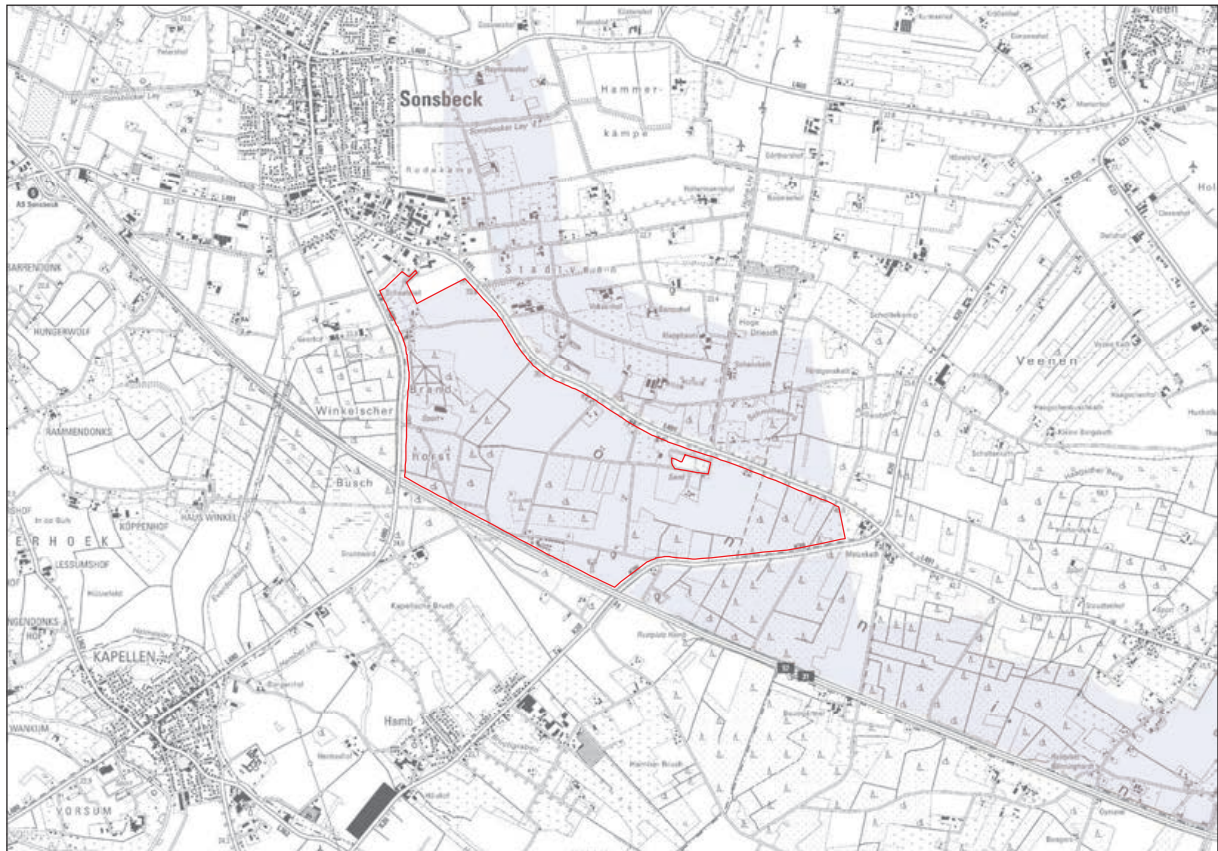


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_34_Son

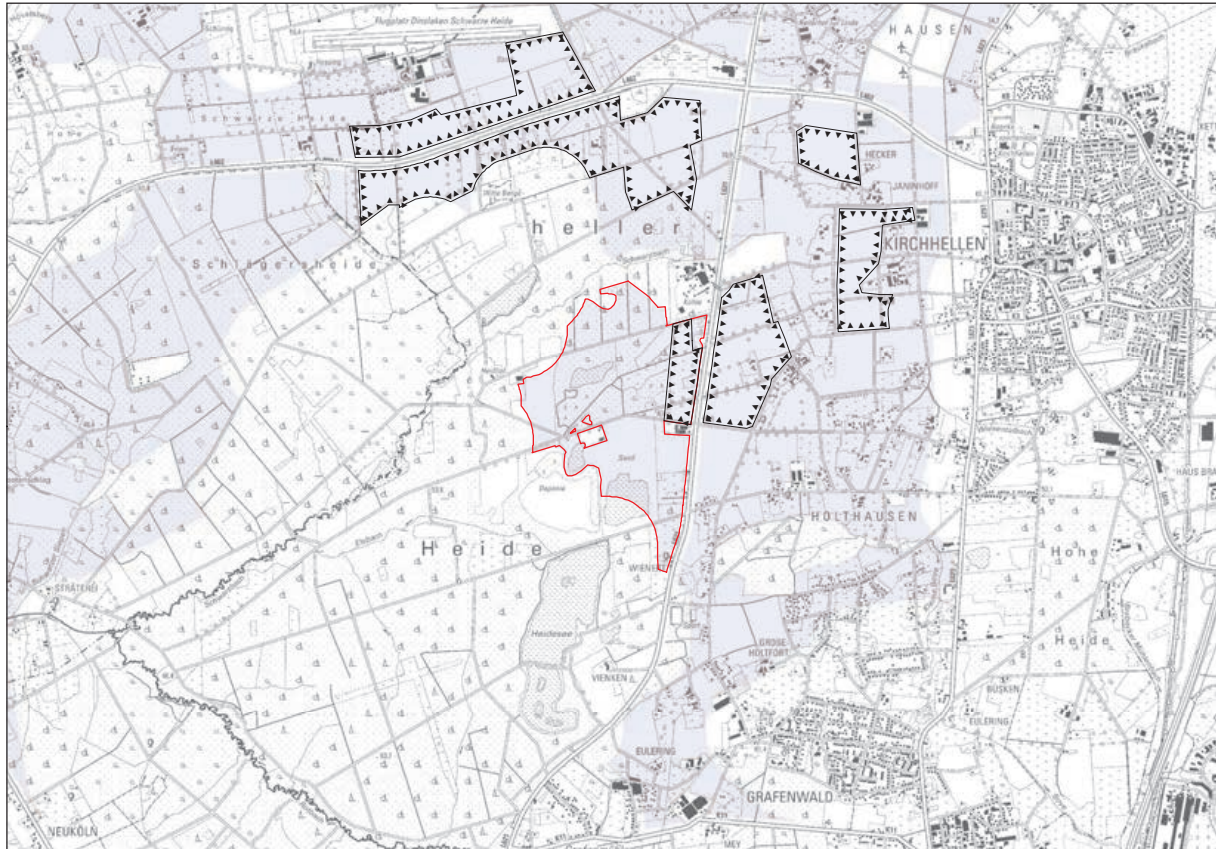


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_35_Bot



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_37_Alpen

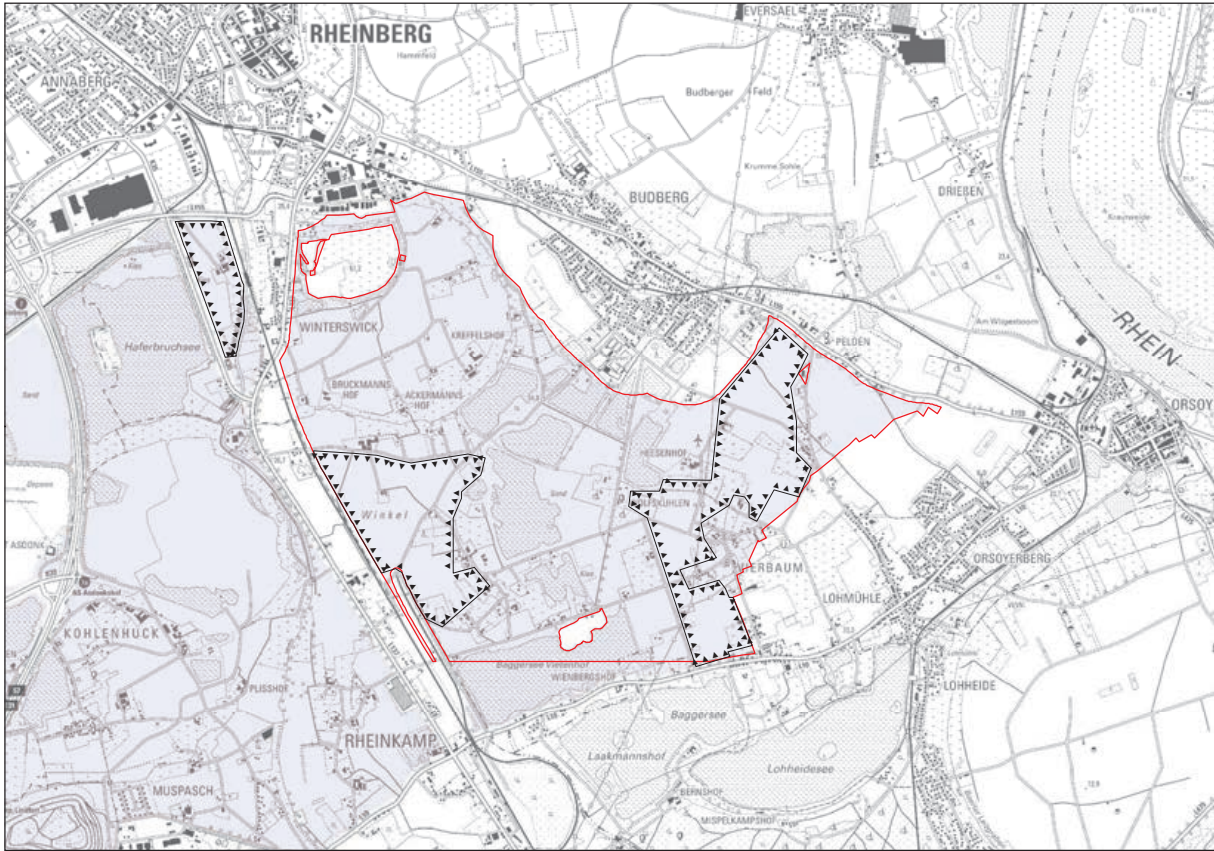


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_38_Rbg

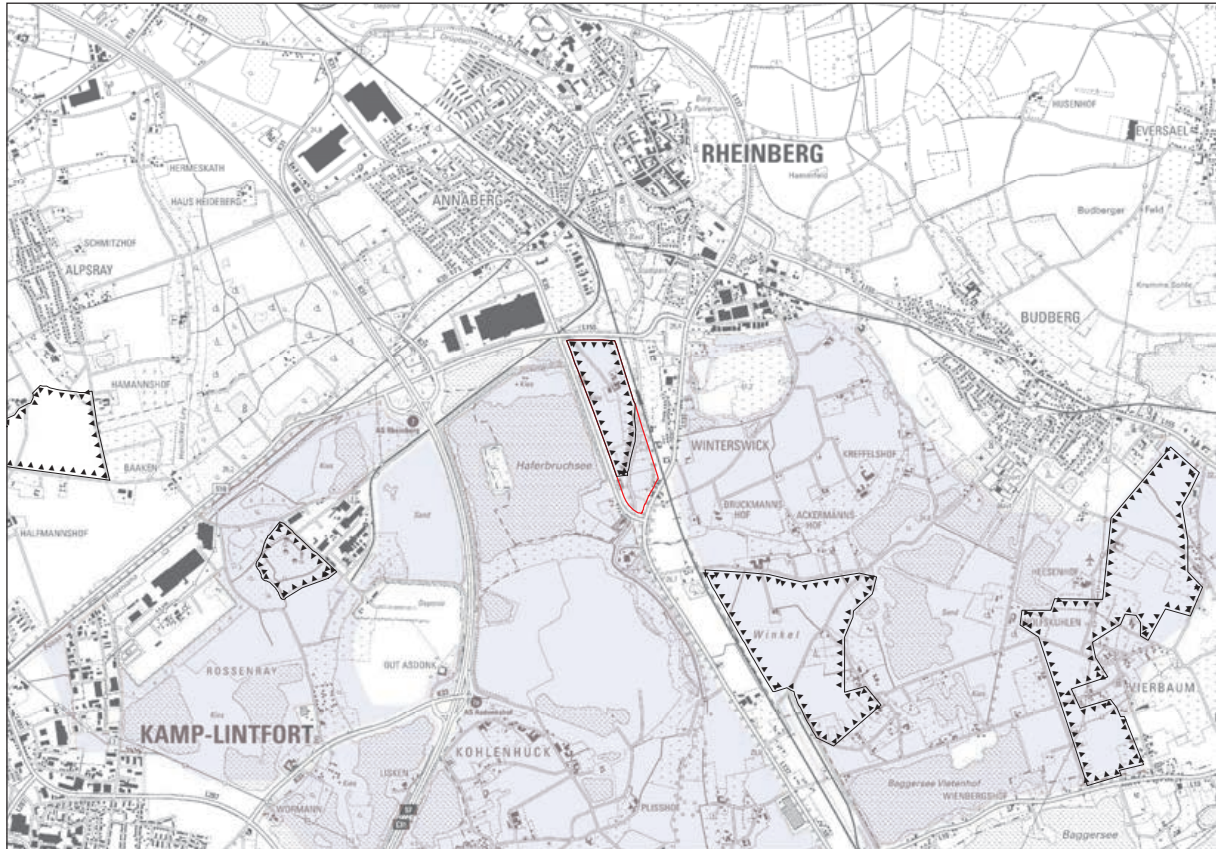


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_39_Rbg

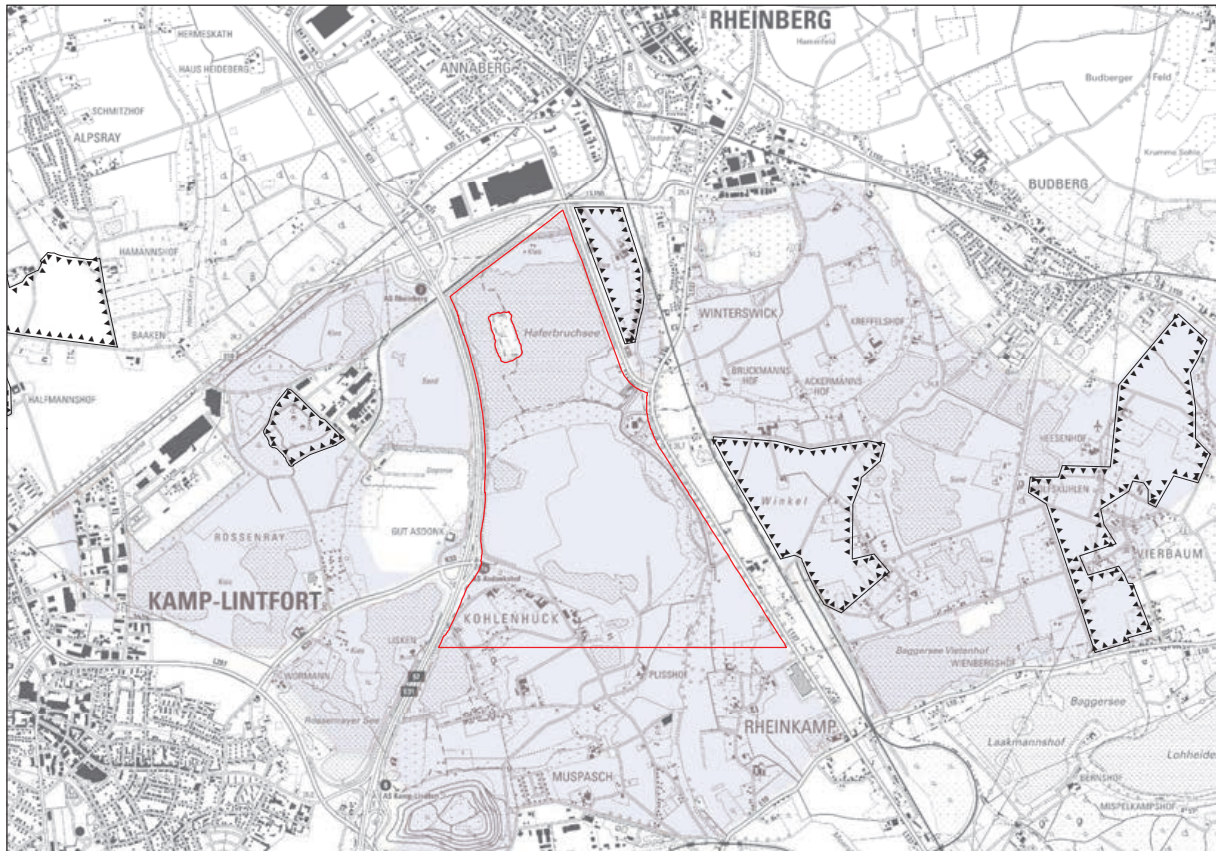


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_40_Moe

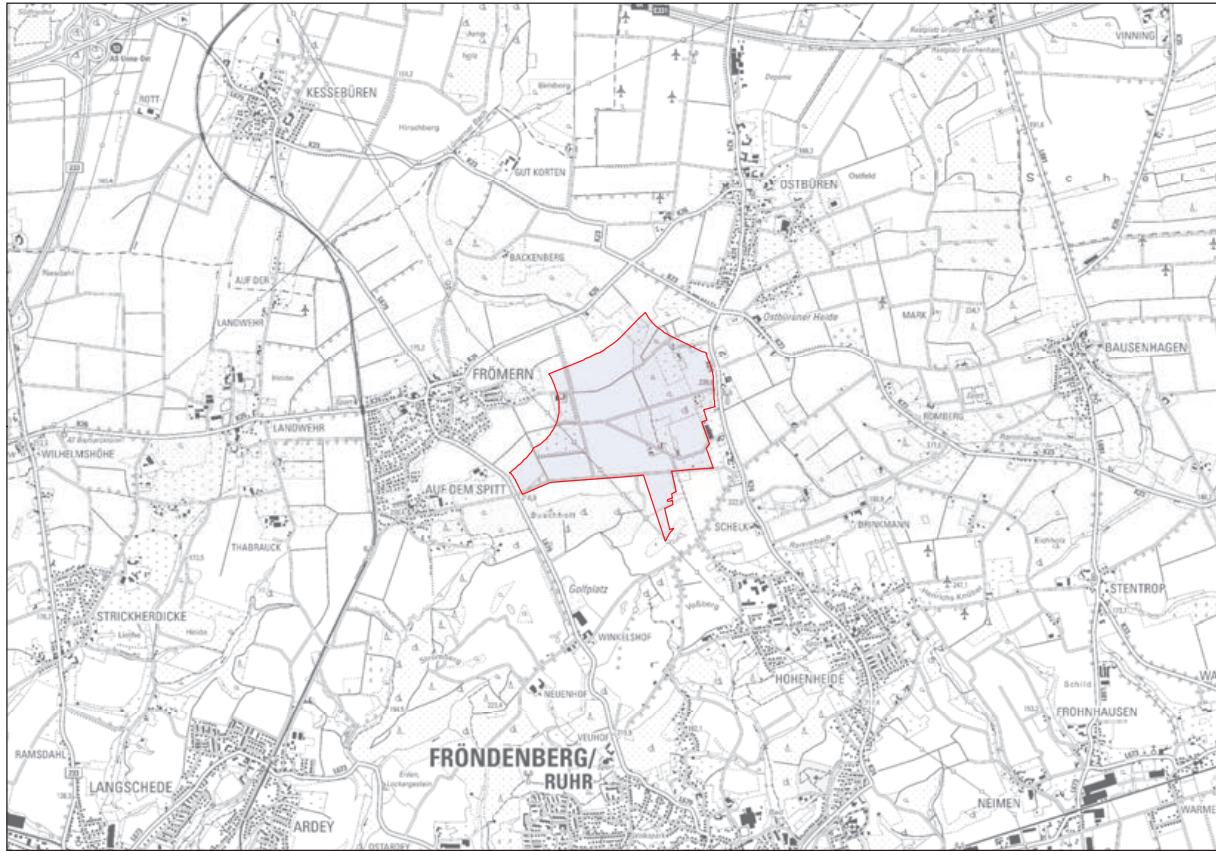


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_41_Fro

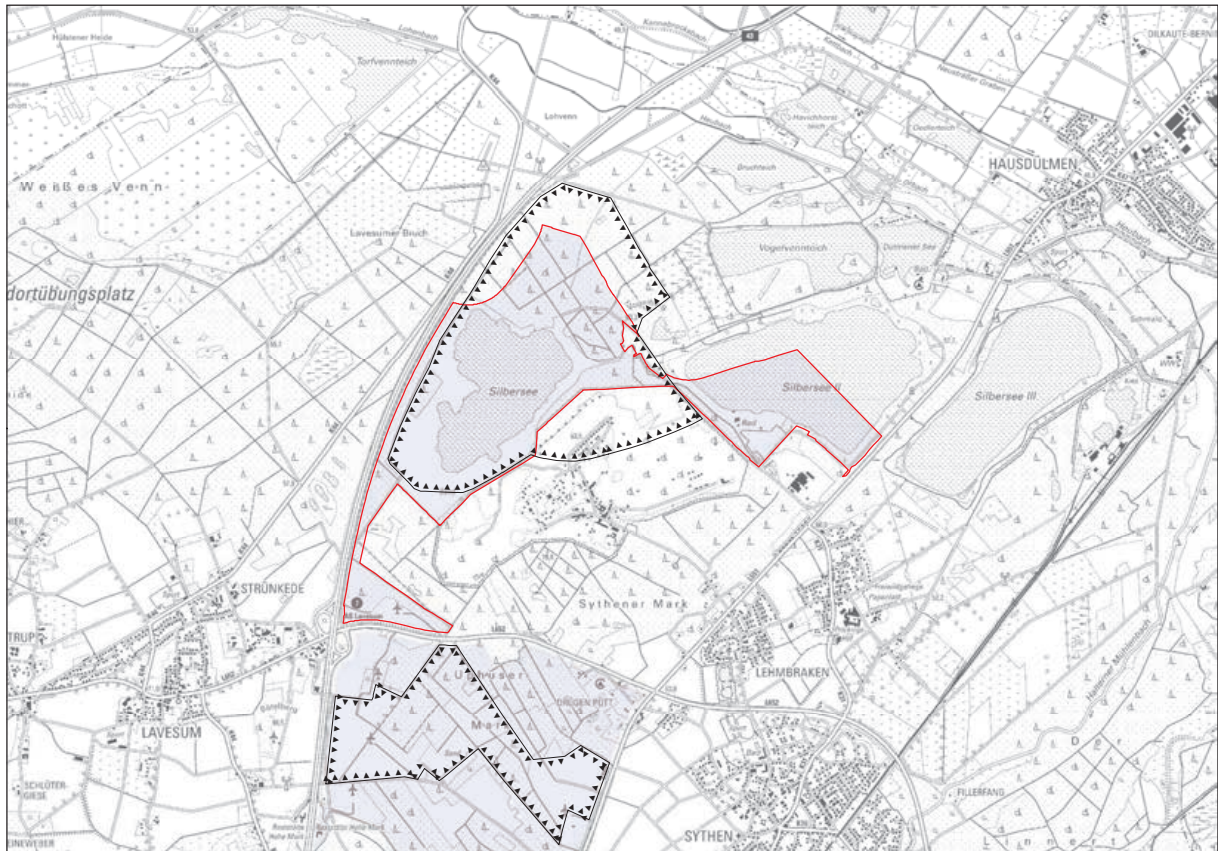


Maßstab 1:50000

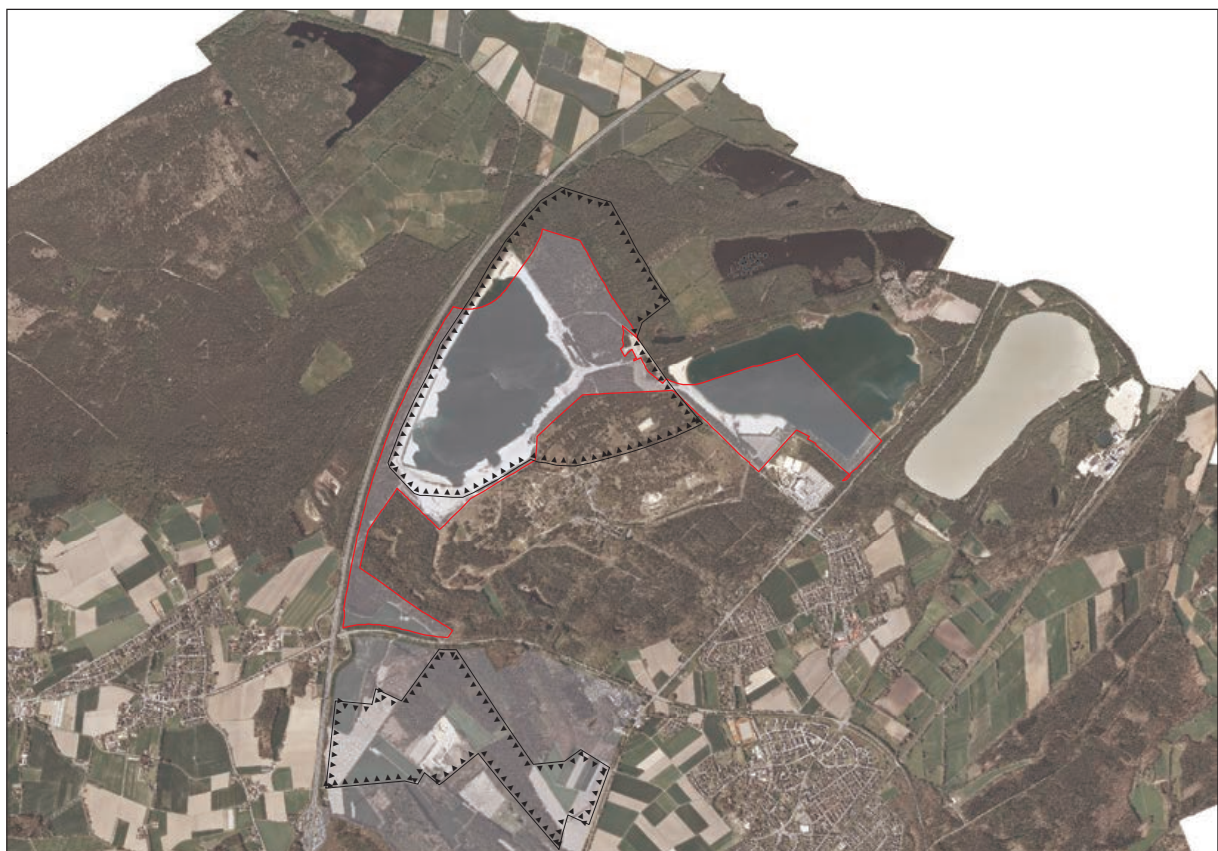


Maßstab 1:50000

SQ_42_HaS

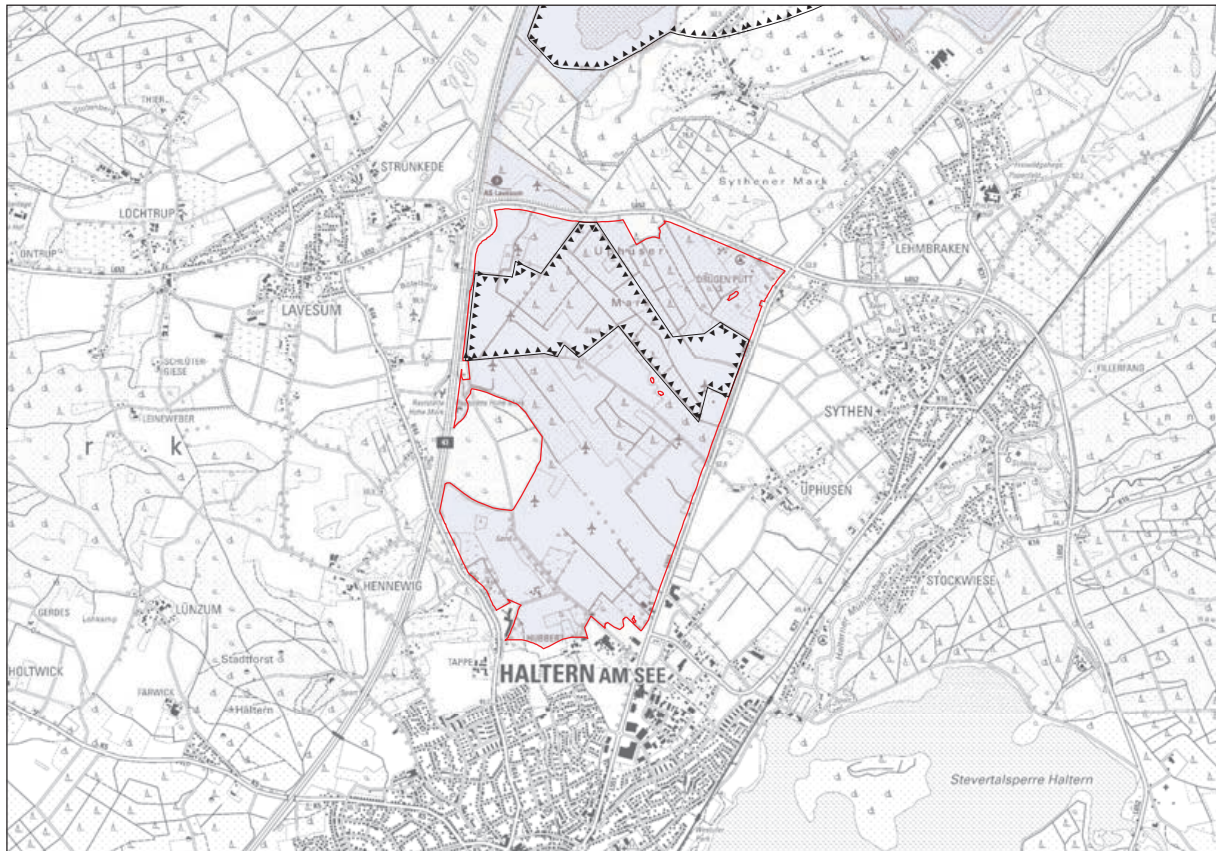


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_43_HaS

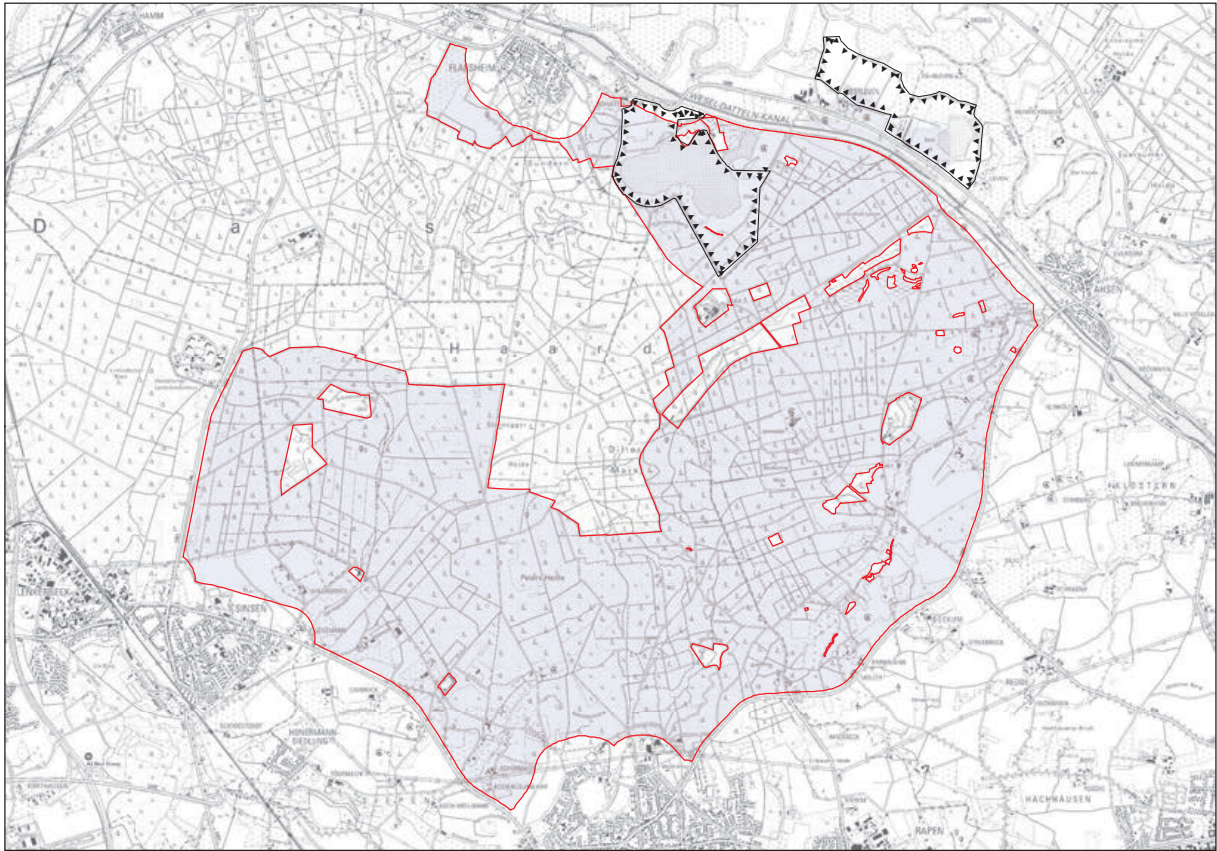


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_44_HaS

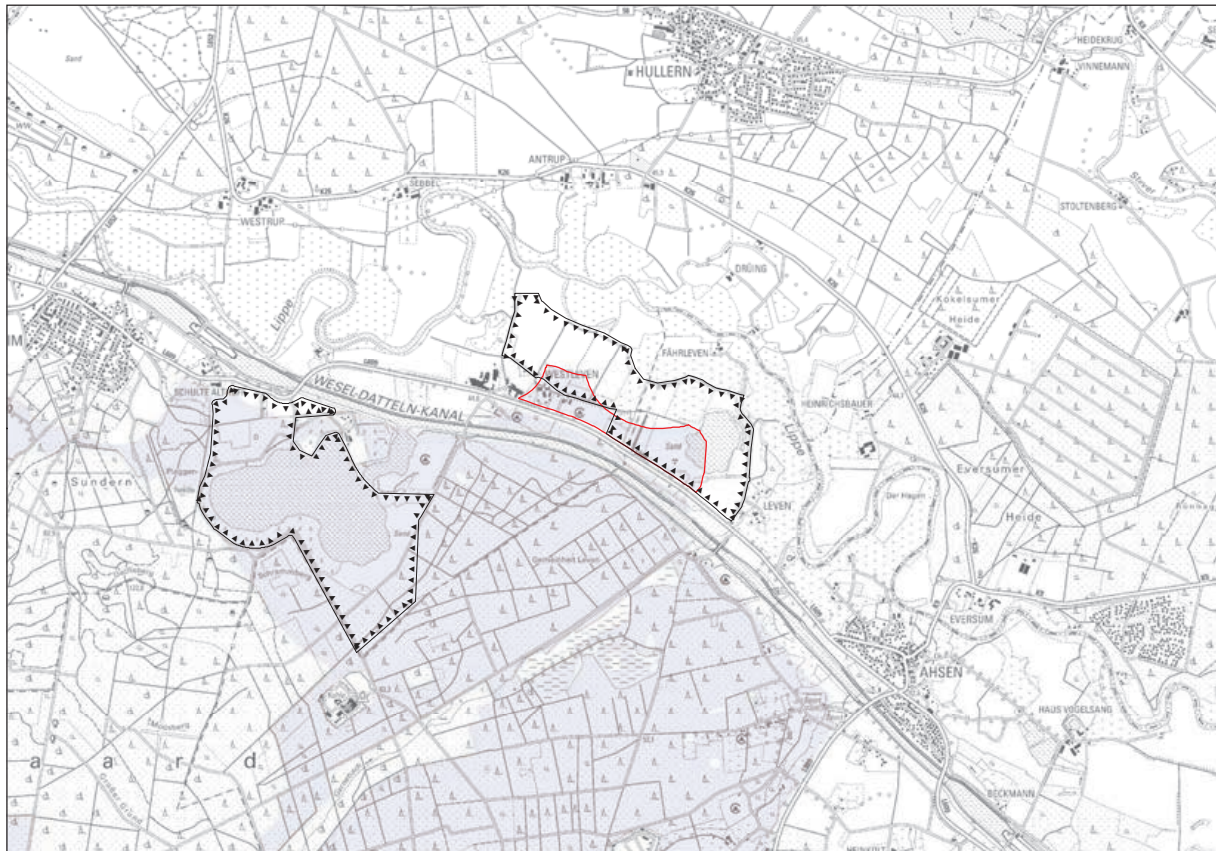


Maßstab 1:75000

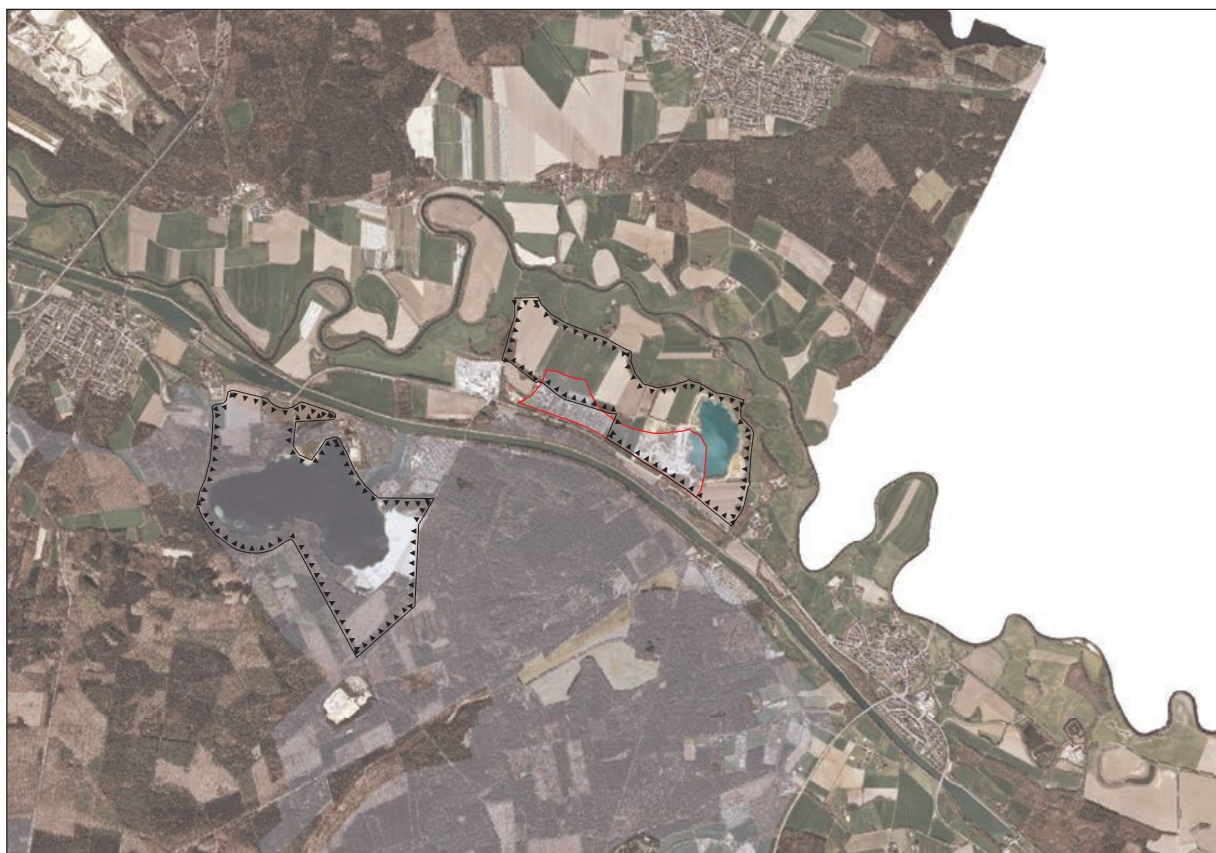


Maßstab 1:75000

SQ_45_HaS

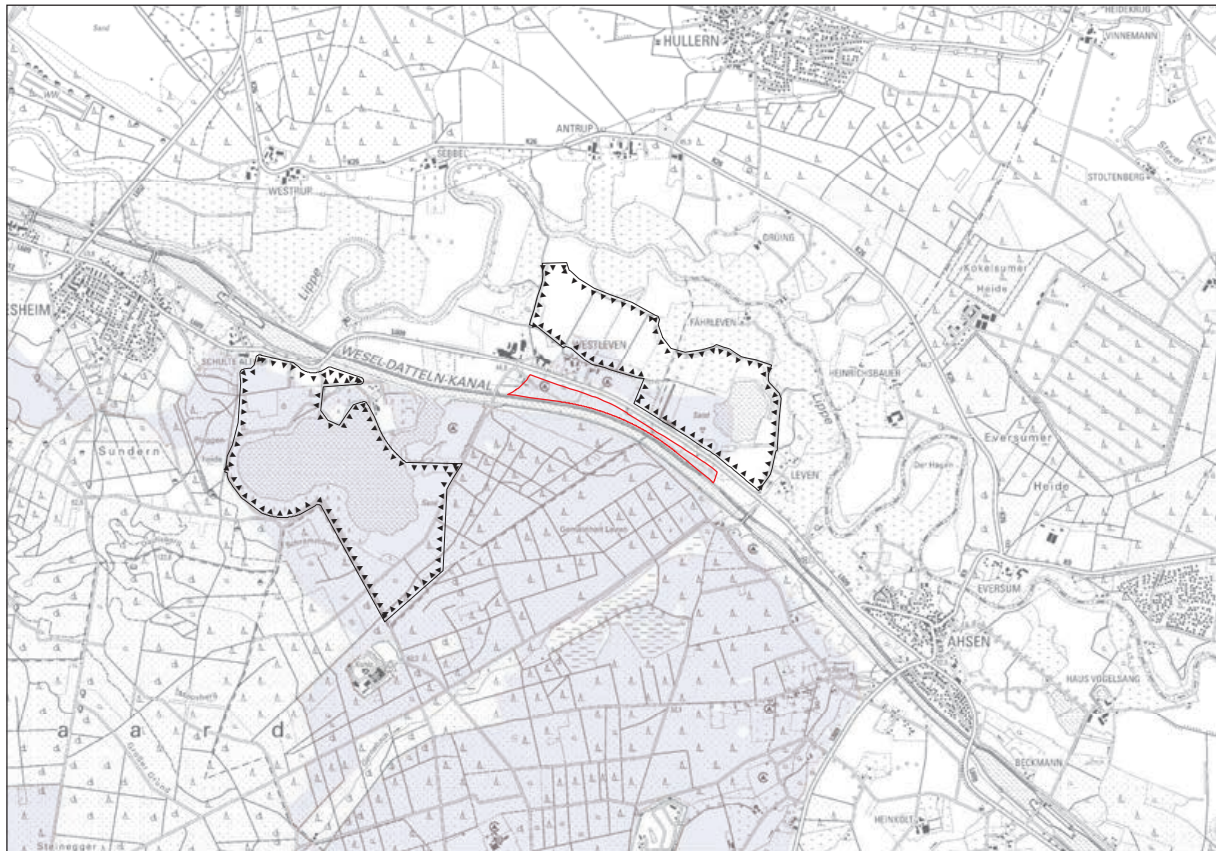


Maßstab 1:50000

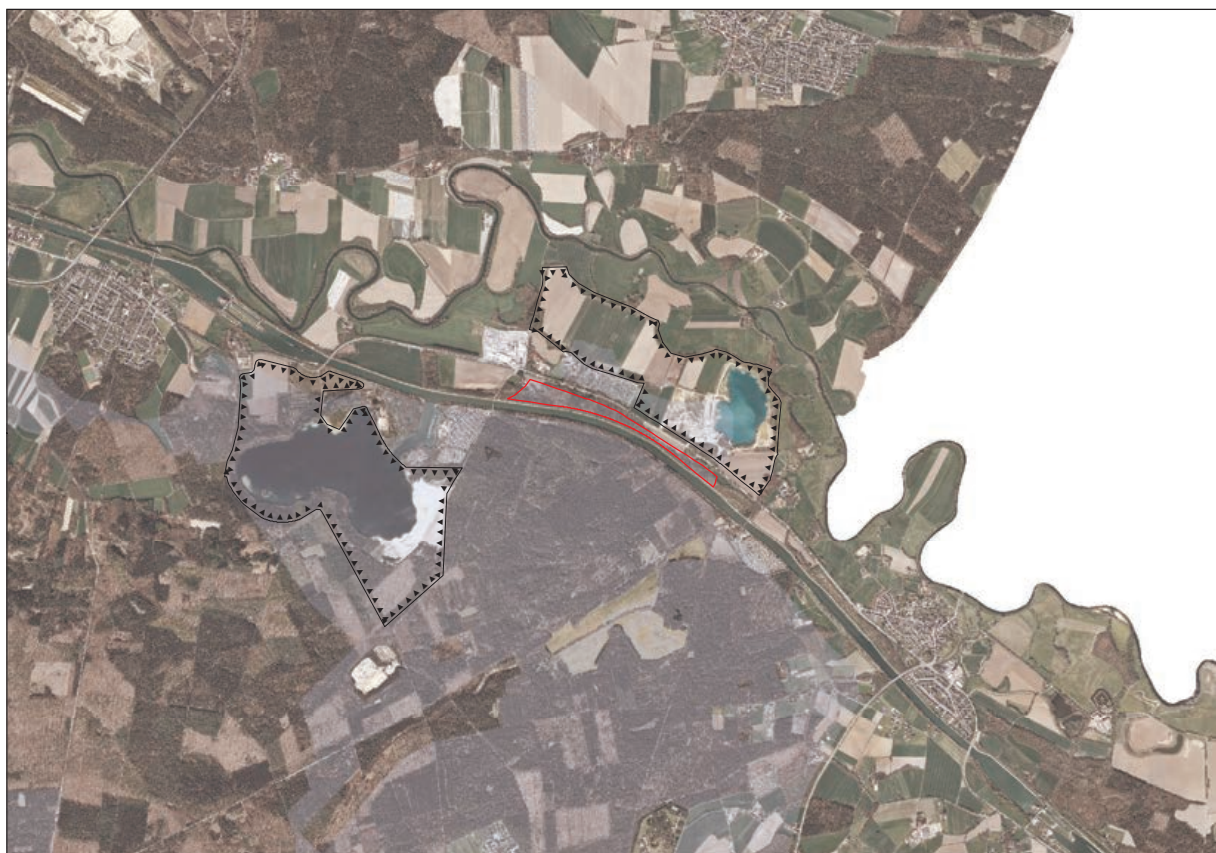


Maßstab 1:50000

SQ_46_HaS

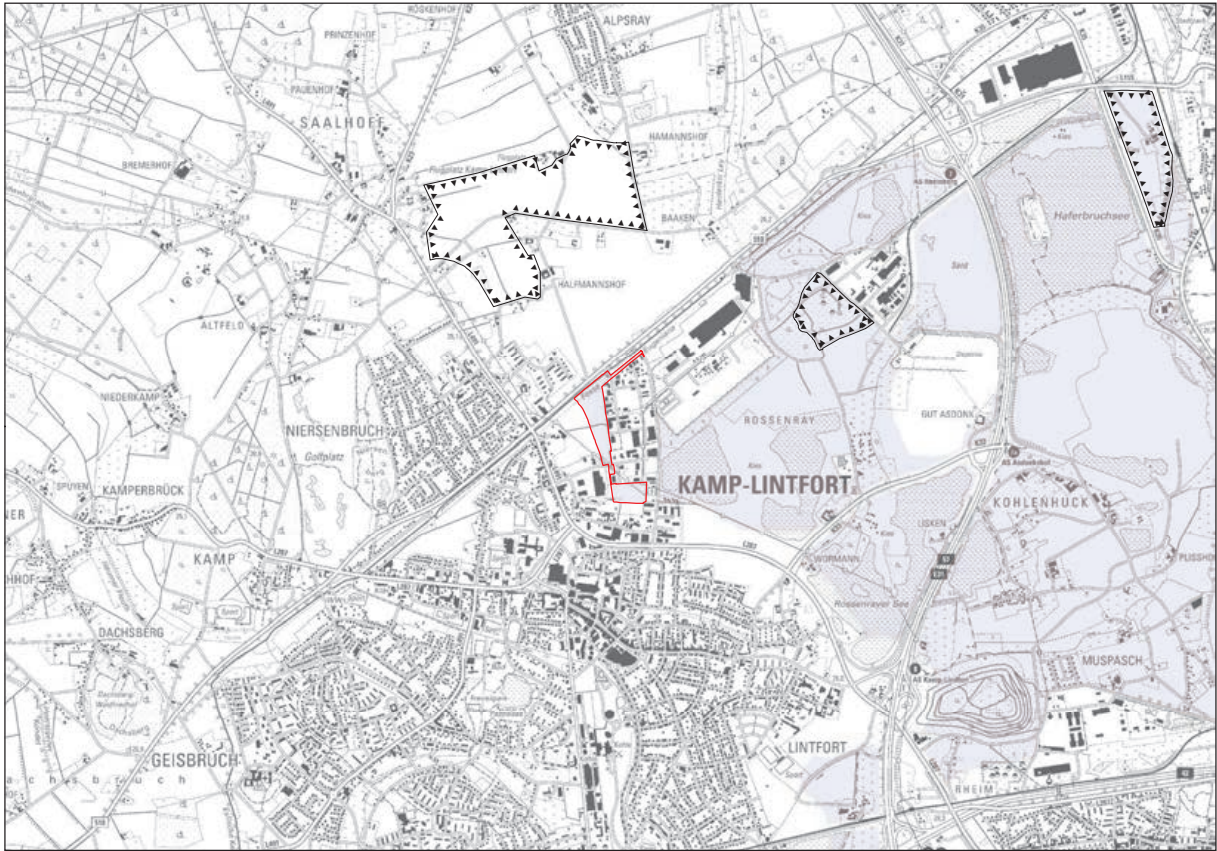


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_47_KaL

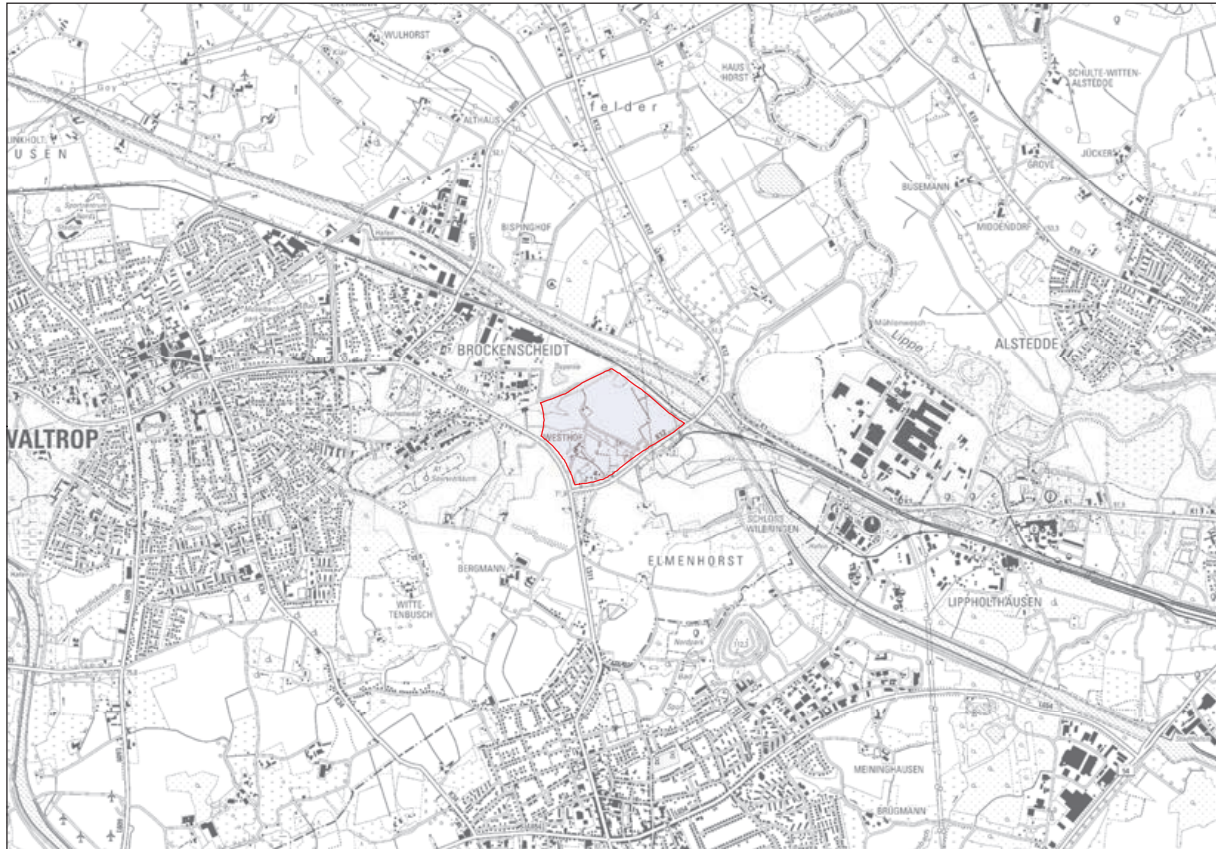


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

SQ_48_Wal



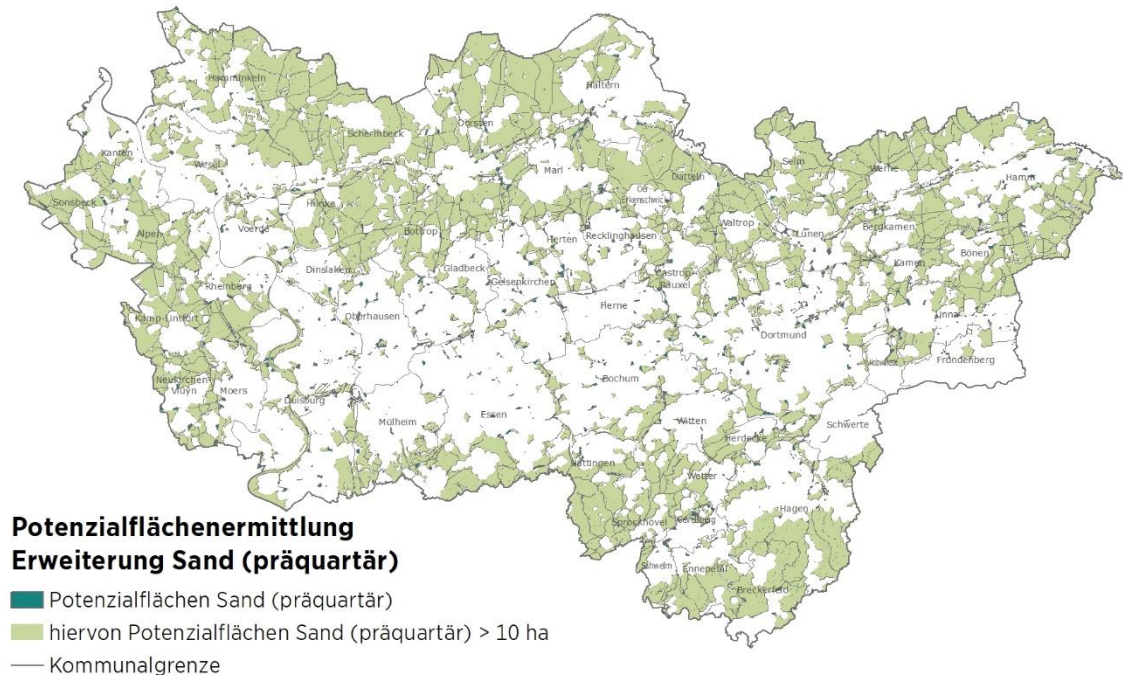
Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

Erweiterungen Präquartärer Sand

- Nach Anwendung der Tabukriterien¹ verblieben für Erweiterungen in der Rohstoffgruppe Sand (präquartär) rechnerisch insgesamt 4.879 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 148.675 ha. Hiervon haben 1.032 Potenzialflächen (145.026 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha.



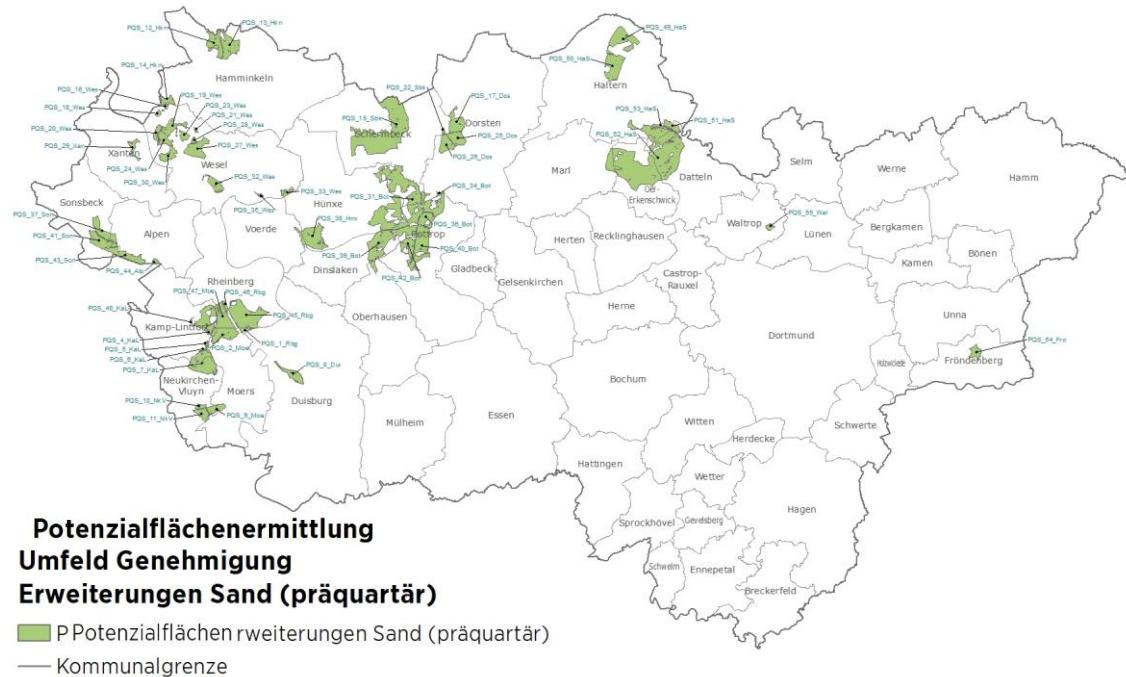
- Da mit dem Plankonzept nach potenziellen Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen gesucht wird, werden weiterführend die Potenzialflächen im Umfeld bestehender, fachrechtlich genehmigter Abgrabungen/Zulassungen weiter betrachtet. Hierzu werden die Potenzialflächen betrachtet, die an bestehende Abgrabungen² angrenzen bzw. im Umkreis von bis zu 100 m um diese liegen. Hierdurch wurde der Suchraum auf 55 Flächen mit einer Gesamtgröße von 16.476 ha eingeschränkt.

¹ Für die Rohstoffgruppe der Präquartären Sande liegt eine vom Geologischen Dienst NRW erarbeitete Karte des Verbreitungsgebiets im Entwurf vor. Um die Potenzialflächenermittlung nicht unverhältnismäßig einzuschränken, erfolgte die Zuordnung der ermittelten Potenzialflächen zur Rohstoffgruppe der Präquartären Sande nach Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien, sofern sich diese innerhalb des Verbreitungsgebiets befinden. Die in den angrenzenden Genehmigungen gewonnenen Rohstoffe wurde bei der Zuordnung (quartär/präquartär) ebenfalls berücksichtigt.

² Betrachtung aller Genehmigungen, unabhängig von lt. Genehmigung gewonnenen Rohstoffen

Anhang 8

Potenzialflächen
Erweiterungen
Präquartärer Sand



- Diesen Flächen wurden im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_1_Rbg	35	<ul style="list-style-type: none"> • tlw. disperse Bebauung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_2_Moe	326	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (Wege, Bergehalden) • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. aufgehaldet • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Autobahn – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche (Kies/Kiessand) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_3_KaL	280	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_15_KaL)
PQS_4_KaL	67	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

³ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird (z.B. fehlendes Rohstoffvorkommen), wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_5_KaL	20	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Randliche Bebauung (Landwirtschaft) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße und Bahntrasse – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_6_KaL	12	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_7_KaL	532	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • In Teilen disperse Bebauung und Infrastrukturen (Bergehalde, Straßen, etc.) • Tlw. zusammenhängende Waldflächen • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_19_KaL, KKS_N_50_NkV)
PQS_8_Dui	186	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Umfasst in Teilen Abgrabungsgewässer bzw. Bundeswasserstraße Rhein • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_20_Dui)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien³	Sonstiges	Umgang
PQS_9_Moe	131	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt u.a. durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_10_Nkv	45	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. in Schutzzone III B des WSG Vinn • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_11_Nkv	129	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_23_Nkv)
PQS_12_Hkn	300	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Lage innerhalb Grundwasser-Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_13_Hkn	344	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage • Randlich tlw. disperse Bebauung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Überschwemmungsgebiet • Tlw. ungünstige Geometrie (schmale Flächen/spitze Winkel) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierbereich dargestellt. • Tlw. Lage im Antragskorridor A-Nord 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_2_Hkn)
PQS_14_Hkn	97	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Bebauung (Campingplatz o.ä.) • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Randlich Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. ungünstige Geometrie (schmale Flächen/spitze Winkel) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)v
PQS_15_Sbk	1.774	<ul style="list-style-type: none"> • In weiten Teilen außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. disperse Bebauung • Überwiegend Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Waldflächen • Randlich Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. in Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umfeld der Bestandsgenehmigung liegende Teilflächen mit PQ-Vorkommen liegen innerhalb der Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Ton/Schluff (vgl. TS_16_Sbk) • Teilflächen mit PQ-Vorkommen ohne direkte Anbindung an Bestandsgenehmigung, insofern nicht als Erweiterung zu bewerten • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz sowie eingeschränkter Eignung (kein Rohstoffvorkommen/fehlende Anbindung an Bestandsgenehmigung)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_16_Wes	11	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_17_Dos	269	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Überwiegend Waldflächen • Landschaftsschutzgebiet • Vollständig innerhalb Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfasst mehrere geschützte Biotope • Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund Summe entgegenstehender Freiraumbelange i.V.m. Trennung von Bestandsgenehmigung, fehlendem Abgrabungsinteresse
PQS_18_Wes	30	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigungen zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_19_Wes	182	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Bebauung im südlichen Teil 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Nördlicher Teil in Vergangenheit bereits ausgeküst • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		
PQS_20_Wes	81	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_21_Wes	12	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Zusammenhängende Waldflächen • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_22_Sbk	11	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ausgesandet und rekultiviert • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (bereits ausgesandet) und Trennung von Bestandsgenehmigung

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_23_Wes	74	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Lage innerhalb 300 m Abstand um Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_24_Wes	135	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_25_Dos	201	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Gemeldetes Interesse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Waldflächen (tlw. Klimaschutzfunktionen, Erholungswald Stufe 2, Nadel-, Laub-, Mischwald) • Tlw. bebaut (Friedhof) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Zuständige Wasserbehörde hat vor Hintergrund restriktiverer alter Fassung des LWG NRW Befreiungsmöglichkeit bei Einhaltung von Auflagen (z.B. Mindestabstand zum Grundwasser) in Aussicht gestellt (jetzt genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LwWSGVO-OB) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich bzw. Reservegebiet dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Erweiterungsflächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse angrenzend an genehmigte Flächen als Dor_BSAB_3 • Ausgrenzen der südlichen Flächen wg. entgegenstehender Nutzung (Friedhof) • Grenzziehung entlang Tüshausweg, dahinter kein belegtes Abgrabungsinteresse, zudem gewinnbare Rohstoffmenge bei Einhalten der Auflagen gering, tlw. auch außerhalb PQS-Vorkommen

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst tlw. Biotopkatasterflächen 	
PQS_26_Dos	201	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Gemeldetes Interesse zur Sandgewinnung • Innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Zuständige Wasserbehörde hat vor Hintergrund restriktiverer alter Fassung des LWG NRW Befreiungsmöglichkeit bei Einhaltung von Auflagen (z.B. Mindestabstand zum Grundwasser) in Aussicht gestellt (jetzt genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LwWSGVO-OB) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Pot. Erweiterungsflächen liegen außerhalb PQS-Vorkommen • Keine Festlegung als BSAB für Sand (präquartär), für Teile Prüfung der Festlegung als BSAB für quartären Sand (vgl. SQ_21_Dos)
PQS_27_Wes	310	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Überwiegend Waldflächen • Tlw. bebaut • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Überwiegend Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_28_Wes	25	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Bebauung • Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Landschaftsschutzgebiet 		
PQS_29_Xan	85	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert • Tlw. innerhalb Sonderzone „Seeufer“ des WSG Xanten-Wardt • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_30_Wes	157	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert • Disperse Bebauung in Teilflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_7_Wes)
PQS_31_Bot	1.696	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Tlw. innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigungen zu Rohstoffgruppen Sand (quartär/präquartär) und Ton/Schluff • In vorherigen Regionalplänen (GEP E-L, GEP 99) tlw. als Abgrabungsbereich festgelegt oder Reservegebiet/Sondierungsbereich dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB Sand (quartär) und Ton (vgl. SQ_24_Bot, TS_32_Hnx) • Ausgrenzen der übrigen Teilflächen aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen bzw. bereits in Vergangenheit ausgesandet), fehlender Anbindung an bestehende Abgrabungen und/oder Belangen des Grundwasserschutzes

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> Für Teile der Fläche Anregung zur Festlegung als BSAB 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	
PQS_32_Wes	165	<ul style="list-style-type: none"> Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD Für Teilflächen wurde Abgrabungsinteresse gemeldet Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 Tlw. Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_33_Wes	60	<ul style="list-style-type: none"> Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Tlw. bebaut sowie für Infrastruktur genutzt (Hochspannungsleitung mit diversen, mittig gelegenen Maststandorten) Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_34_Bot	331	<ul style="list-style-type: none"> Überwiegend außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung Innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) bzw. fehlender Anbindung an bestehende Abgrabung i.V.m. Belangen Grundwasserschutz

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_35_Wes	14	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur vorhanden (Hochspannungsleitung) • Überwiegend Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Vollständige Lage innerhalb 300 m um NSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_36_Bot	178	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Für Teilfläche gemeldetes Abgrabungsinteresse • Disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. kleinere Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) und/oder fehlender Anbindung an bestehende Abgrabungen • Keine Festlegung der Teilfläche (außerhalb PQ-Vorkommen) mit gemeldetem Abgrabungsinteresse aufgrund von Grundwasserschutzbelangen: Die Festlegung von Teilen der Fläche als BSAB (Sand quartär) erfolgte bislang mit Verweis auf die frühere Überleitungsregelung des LWG NRW. Von der Festlegung des BSAB Bot_BSAB_7_A wird im 3. Entwurf u.a. aufgrund der Lage innerhalb der WSZ III B, der hohen Grundwasserstände (Sümpfung), der geringen Rohstoffmächtigkeit und der Kleinteiligkeit der gewinnbaren Restflächen innerhalb des Alt-BSAB abgesehen. Zur Erfüllung des LEP-Auftrags (Ziel 9.2-2) liegen für die Rohstoffgruppe Präquartärer Sand besser geeignete, konfliktärmere Alternativen vor.
PQS_37_Son	250	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (Windkraftanlage) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Trennung von Bestandsabgrabung durch Landesstraße 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 		
PQS_38_Hnx	511	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Disperse Bebauung und Infrastruktur in Teilflächen • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. innerhalb WSZ III B Buchholtwelmen/Löhnen • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_10_Hnx)
PQS_39_Bot	775	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand (präquartär) aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Pot. Erweiterungsflächen liegen überwiegend außerhalb PQS-Vorkommen • für Teilflächen Prüfung der Festlegung als BSAB für quartären Sand (vgl. SQ_32_Bot)
PQS_40_Bot	529	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen zur Sandgewinnung (Bot_BSAB_3, Bot_BSAB_4_A und Bot_BSAB_5),

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Waldflächen • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<p>ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. 	<p>Grenzziehung im Wesentlichen durch Ausgrenzen von Bebauung, WSG und Rohstoffvorkommen/Altgrabungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßstabsbedingtes Abrunden von Bot_BSAB_4 im Nordosten zur Konfliktminimierung mit angrenzendem NSG – keine Auswirkungen auf Mengengerüst, da Parkplatzfläche nicht auf Versorgungszeitraum angerechnet wird. • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand (quartär), vgl. SQ_33_Bot • Keine Festlegung der übrigen Teile der Potenzialflächen aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen bzw. bereits ausgesandet) und/oder entgegenstehender Belange (Grundwasser), Trennung von Bestandgenehmigung z.B. durch Bebauung
PQS_41_Son	272	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekieset bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_42_Bot	207	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. bereits ausgesandet • Tlw. Einzelbebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		<ul style="list-style-type: none"> • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand (quartär); vgl. SQ_35_Bot
PQS_43_Son	266	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. dispers bebaut • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_44_Alp	28	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaute Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_45_Rbg	693	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. dispers bebaut • Tlw. innerhalb WSZ III B Binsheimer Feld • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_12_Rbg)
PQS_46_Rbg	30	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_13_Rbg)
PQS_47_Moe	342	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und wiederverfüllt/aufgehaldet – Standort Aufbereitungsanlage • Teilflächen bebaut sowie Infrastruktur (WEA) • Umfasst NSG (innenliegend) sowie 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_48_Kal	11	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • ungünstige Geometrie: schmaler Streifen • Tlw. Kulturlandschaftsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen) • Nach Abzug ungeeigneter Flächen (Geometrie) unterhalb Mindestgröße Plankonzept
PQS_49_HaS	417	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (WEA) • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um Natura2000 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Gewinnung des Spezialrohstoffs der Gebleichten Halterner Sande • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Fläche mit Abgrabungsinteresse angrenzend an Bestandgenehmigung • Generalisierung unter Berücksichtigung der 10. Änderung, des Rohstoffvorkommens und bergrechtlicher Zulassung in Abgleich mit FNP • Ausgrenzen der bereits ausgesandeten und rekultivierten Teilflächen im Norden • Ausgrenzen weiterer Teile der Potenzialflächen u.a. aufgrund ungeeigneter






Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		Geometrie, fehlendem Abgrabungsinteresse, entgegenstehender Freiraumbelange, WEA, fehlender Anbindung an Bestandsgenehmigung
PQS_50_HaS	405	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Bebauung sowie Infrastruktur (WEA) • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. • Lfd. fachrechtliches Zulassungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandsgenehmigung (Teil von Hal_BSAB_2_A) durch Übernahme der Bestandzulassungen und Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse • Ausgrenzen bereits ausgesandeter Teilflächen, Waldflächen ohne Abgrabungsinteresse (tlw. zugleich BVS I), Fläche ohne Anbindung an Zulassungen (südlich Hasendiller Weg) • Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand (quartär); vgl. SQ_43_HaS
PQS_51_HaS	110	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee)/Trockenabgrabung bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. bebaut (Campingplatz, Kalksandsteinwerk) • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (abgegrabene Flächen) • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/Natura2000 • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. • Hinweis auf erfolgte Aussandung oberhalb des Grundwassers in Teilbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandsgenehmigung (Hal_Dat_BSAB_3_A) sowie Übernahme der vollständigen innenliegenden Zulassung • Ausgrenzen der bebauten Bereiche • Abschneiden der Teilflächen mit ungeeigneter Geometrie am West-/Ostrand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
PQS_52_HaS	2.926	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee)/Trockenabgrabung bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. große, zusammenhängende Waldflächen (Die Haard) • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/ Natura2000 • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigung durch Übernahme der Bestandzulassung (tlw.), Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse, nicht bewaldeter Flächen nördlich der Abgrabung (tlw. außerhalb BVS I) sowie Arrondierungsflächen als Hal_BSAB_6 • Ausgrenzen bebauter Flächen (Campingplatz), bewaldeter Flächen ohne gemeldetes Abgrabungsinteresse sowie Flächen ohne Anbindung an Bestandsgenehmigung/Erweiterungsfläche
PQS_53_HaS	37	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaut • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG/ Natura2000 • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung -getrennt durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (Geometrie), Trennung von bestehender Abgrabung durch Landesstraße sowie entgegenstehender Belange (u.a. Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen) • Umsetzbarkeit durch Insellage zwischen Kanal und Landesstraße fraglich
PQS_54_Fro	121	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)
PQS_55_Wal	42	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb PQS-Vorkommen gem. GD • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Sandgewinnung • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Sand aufgrund fehlender Eignung (kein PQS-Vorkommen)

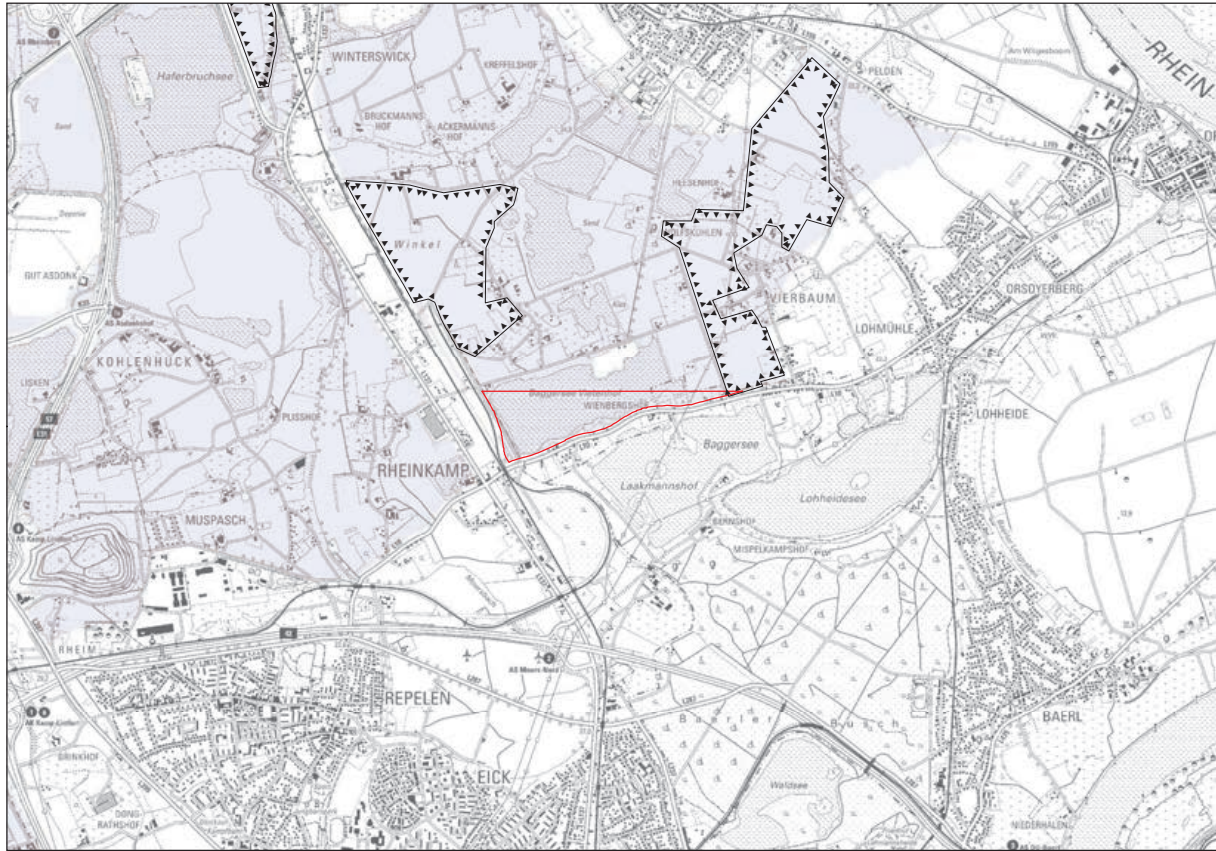
Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien³	Sonstiges	Umgang
			<ul style="list-style-type: none">• Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als Reservegebiet (Ton/Schluff) dargestellt.	

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen und Auswahl

-  Abgrabungsbereich (zeichnerische Festlegung)
-  Betrachtete Potenzialfläche
-  Weitere Potenzialfläche
-  Kommunalgrenze
-  Planungsregion RVR

PQS_1_Rbg



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_2_Moe

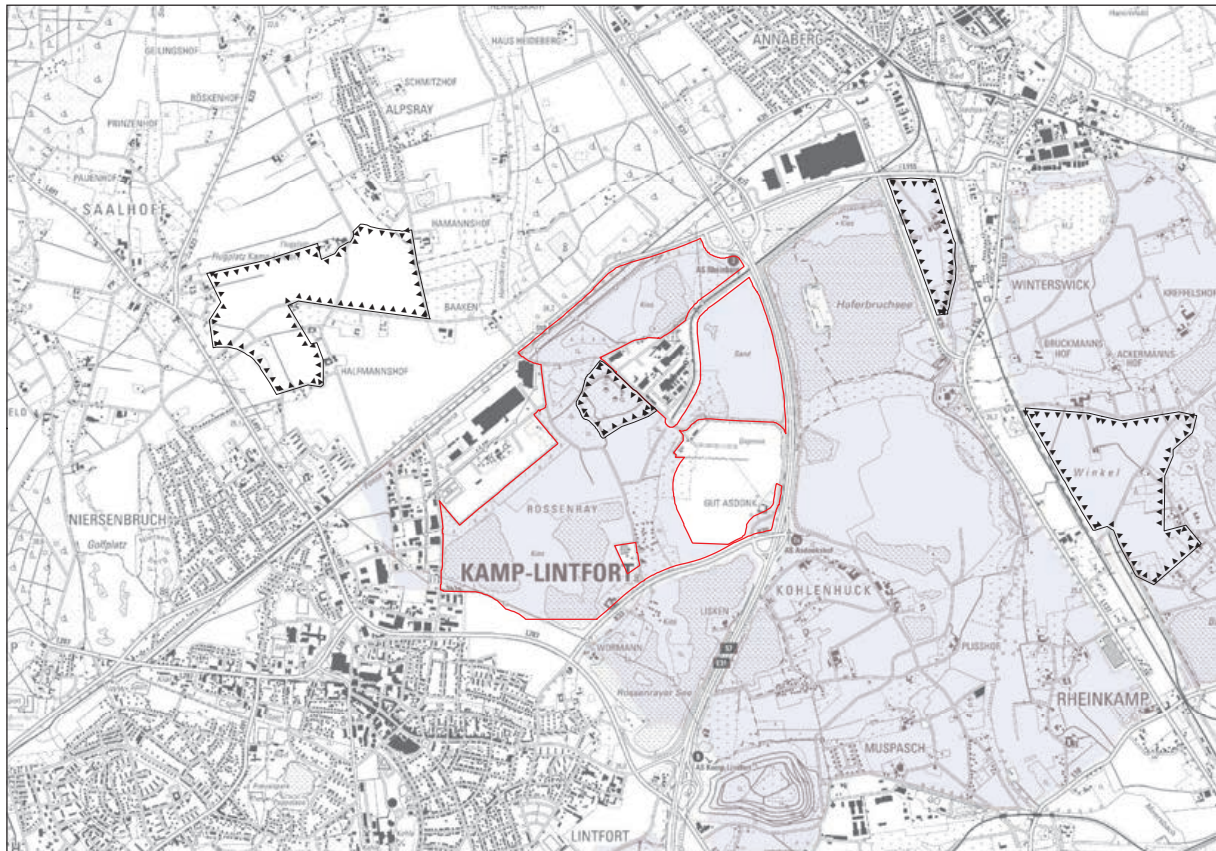


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_3_KaL

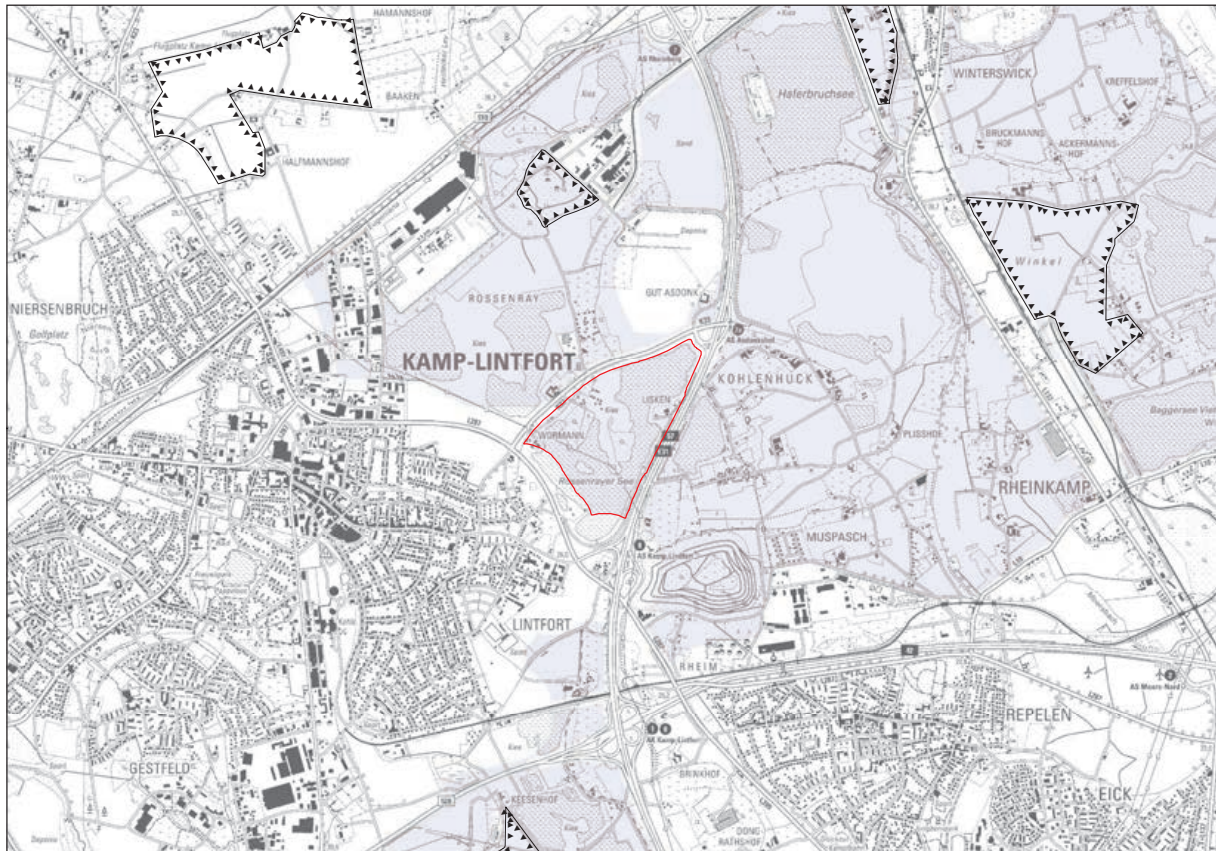


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_4_KaL

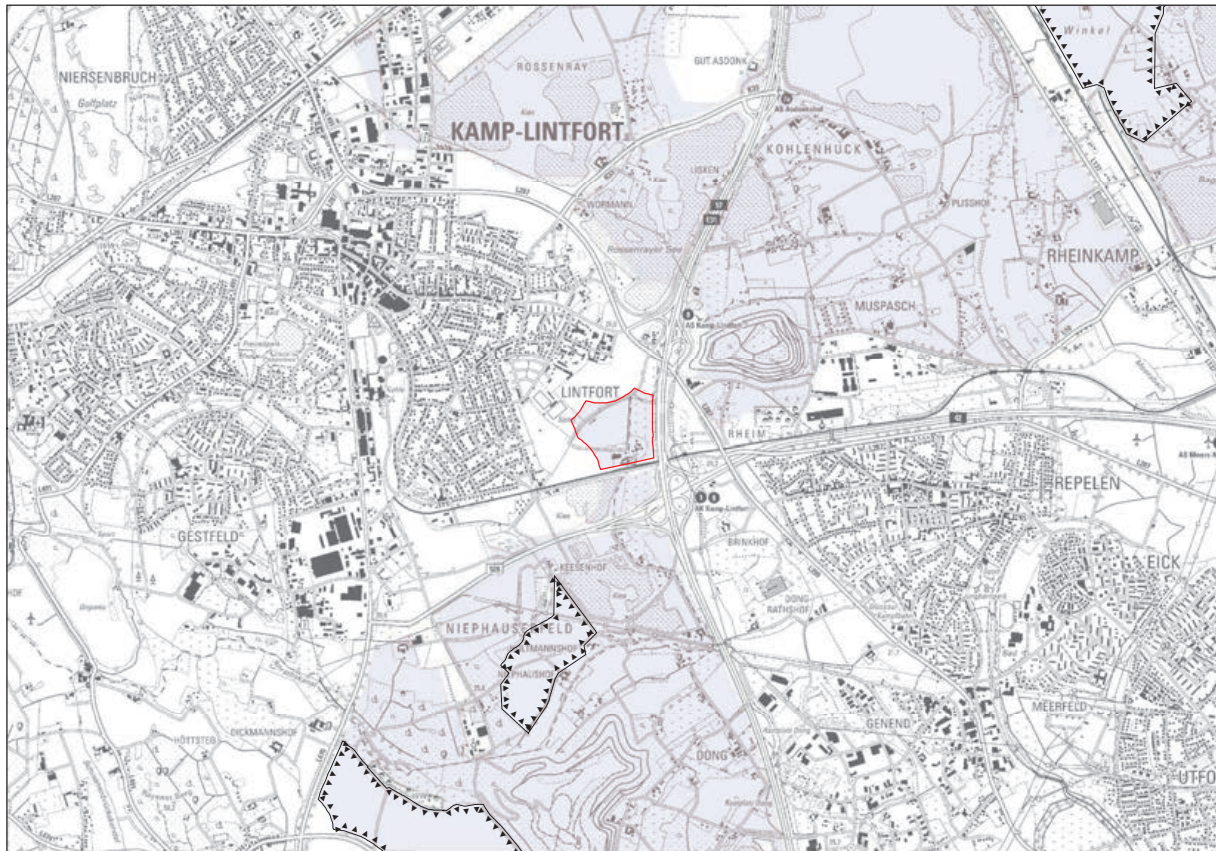


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_5_KaL



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_6_KaL

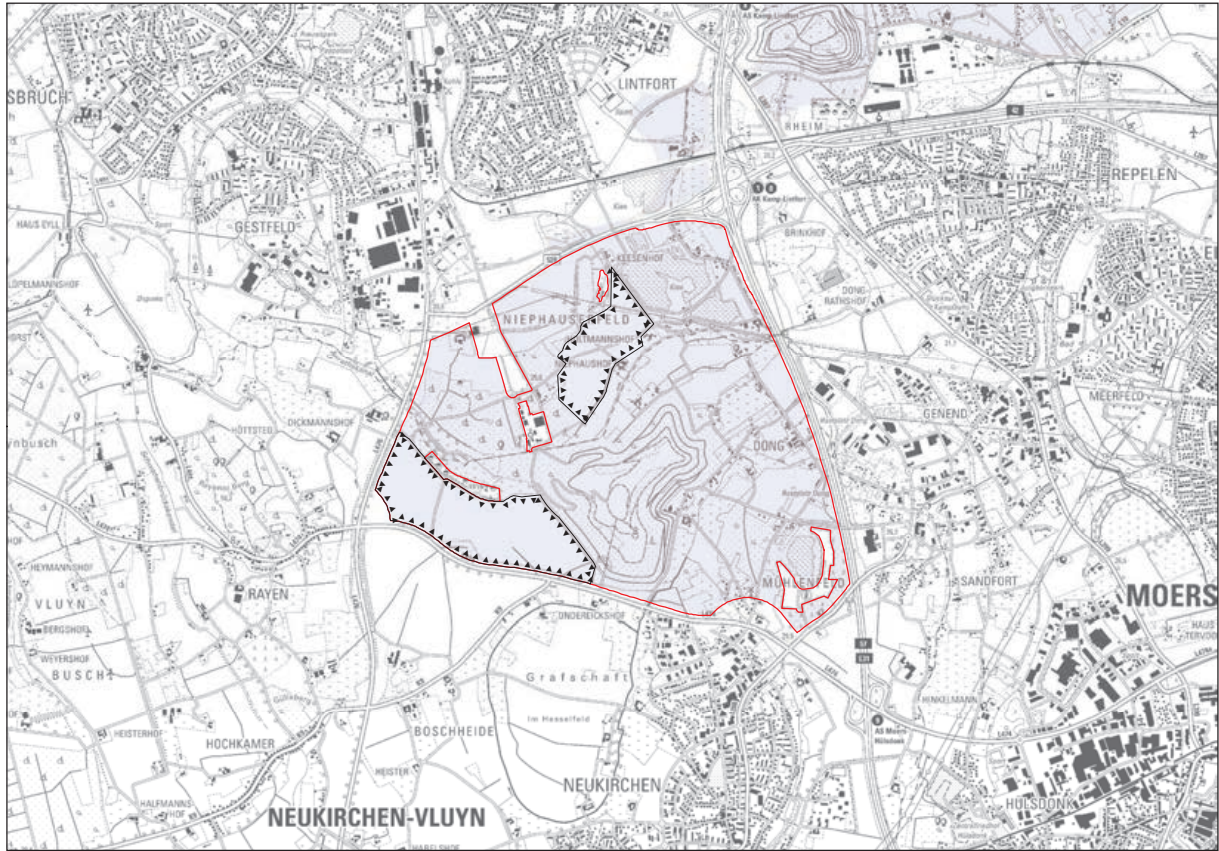


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_7_KaL

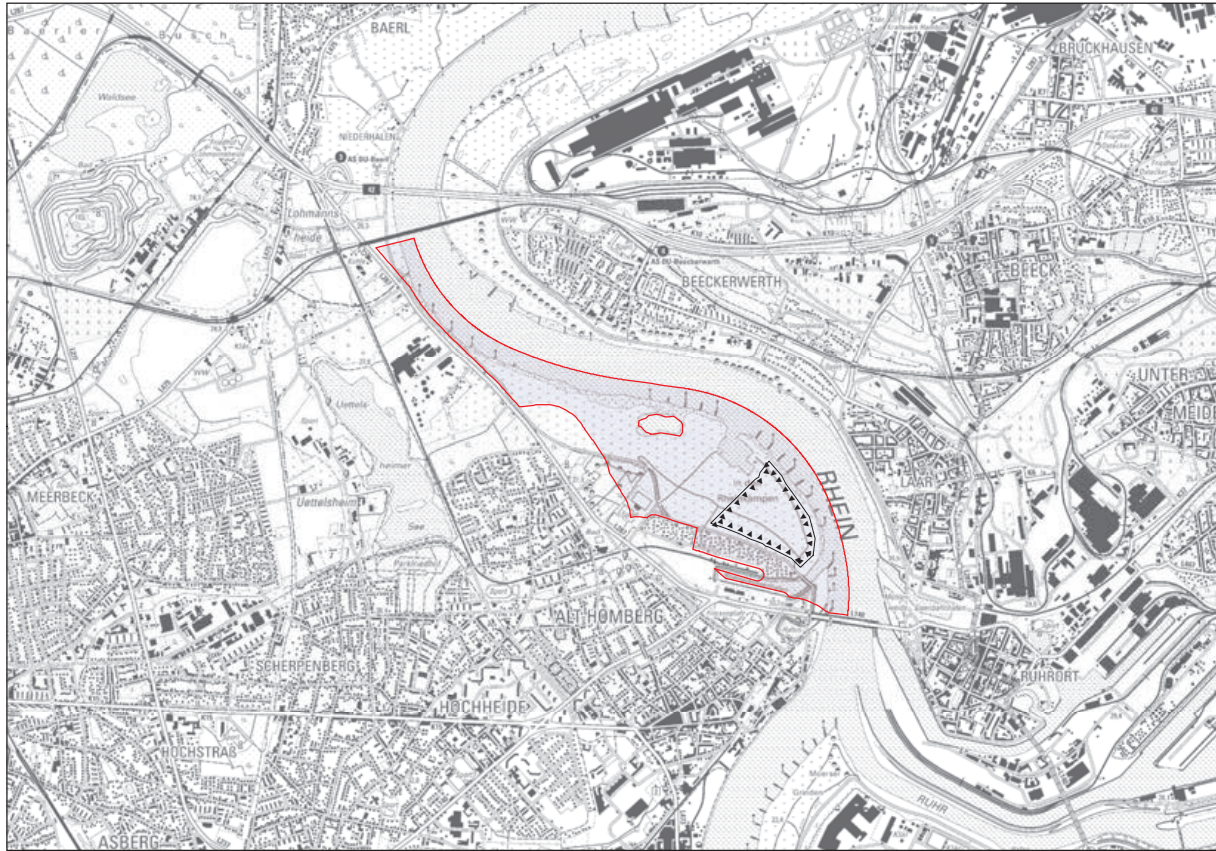


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_8_Dui

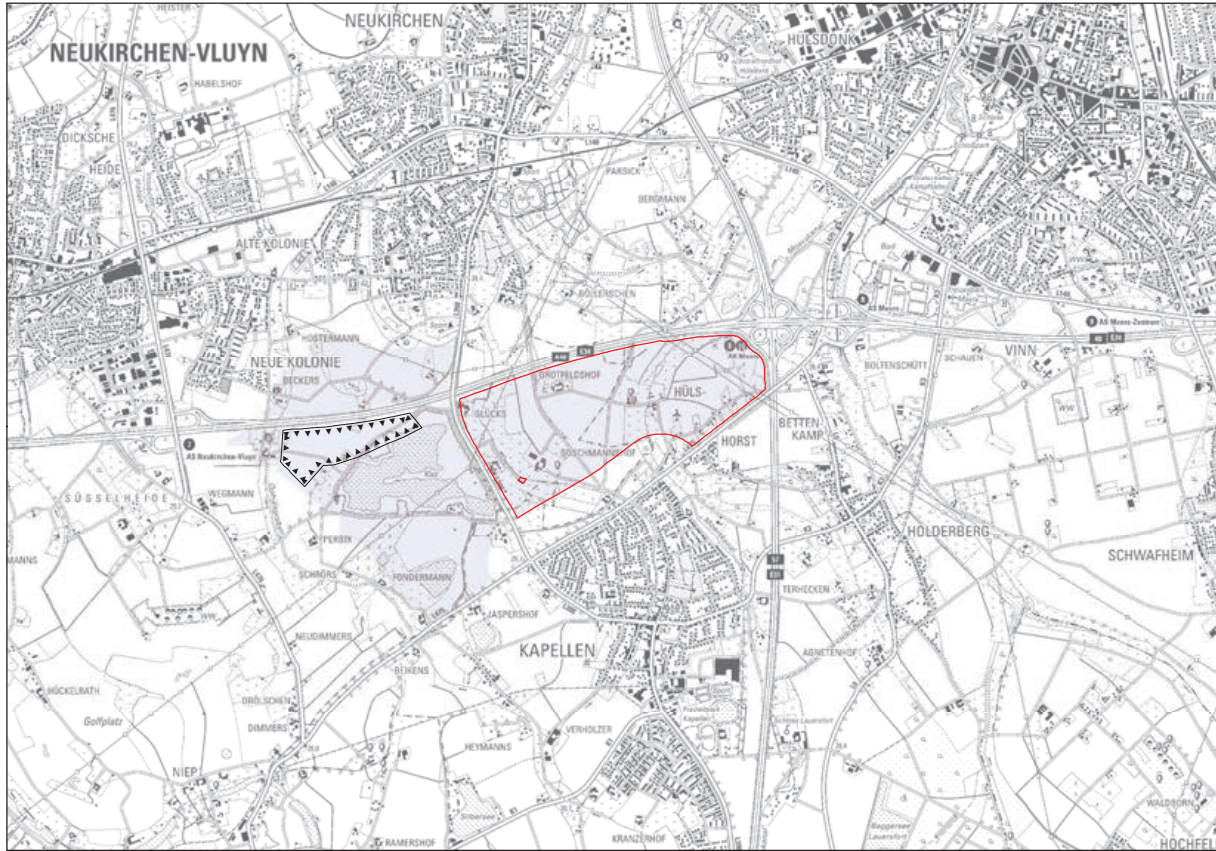


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_9_Moe

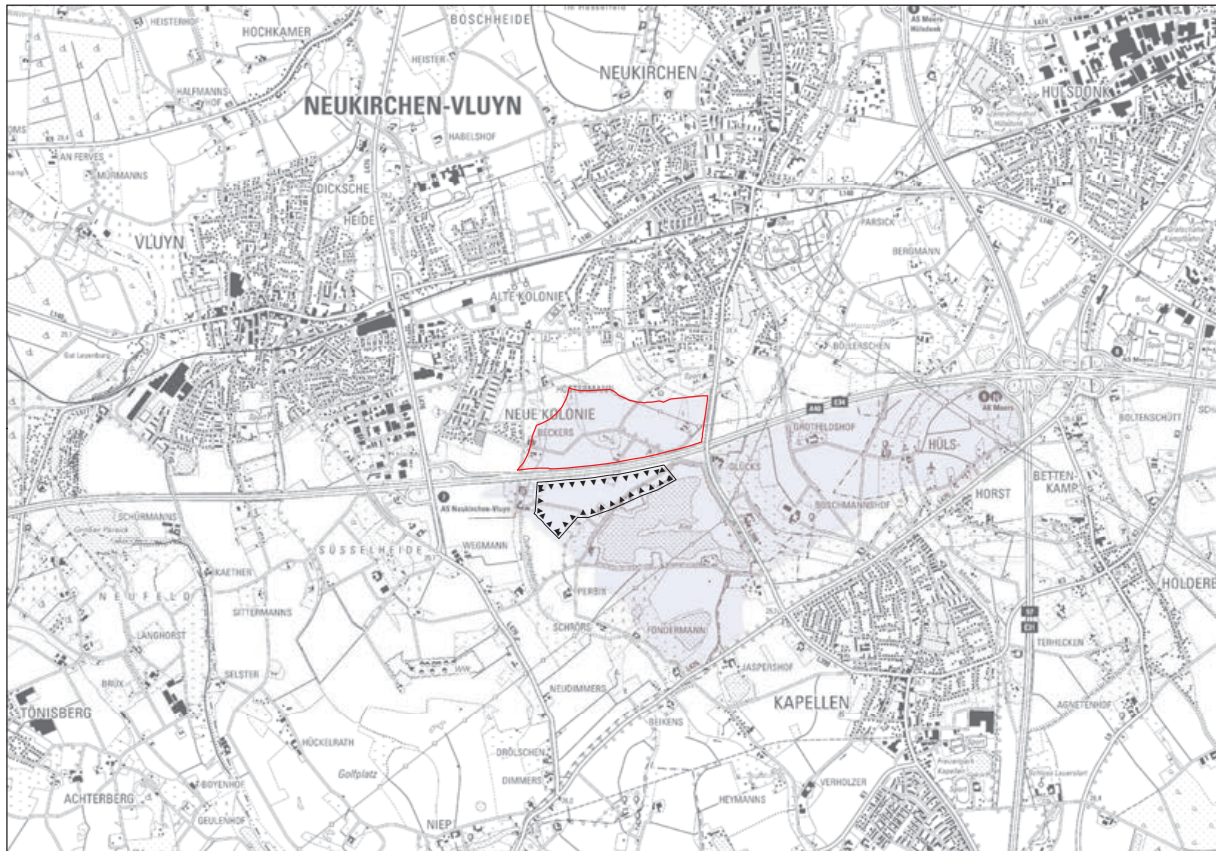


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_10_NkV

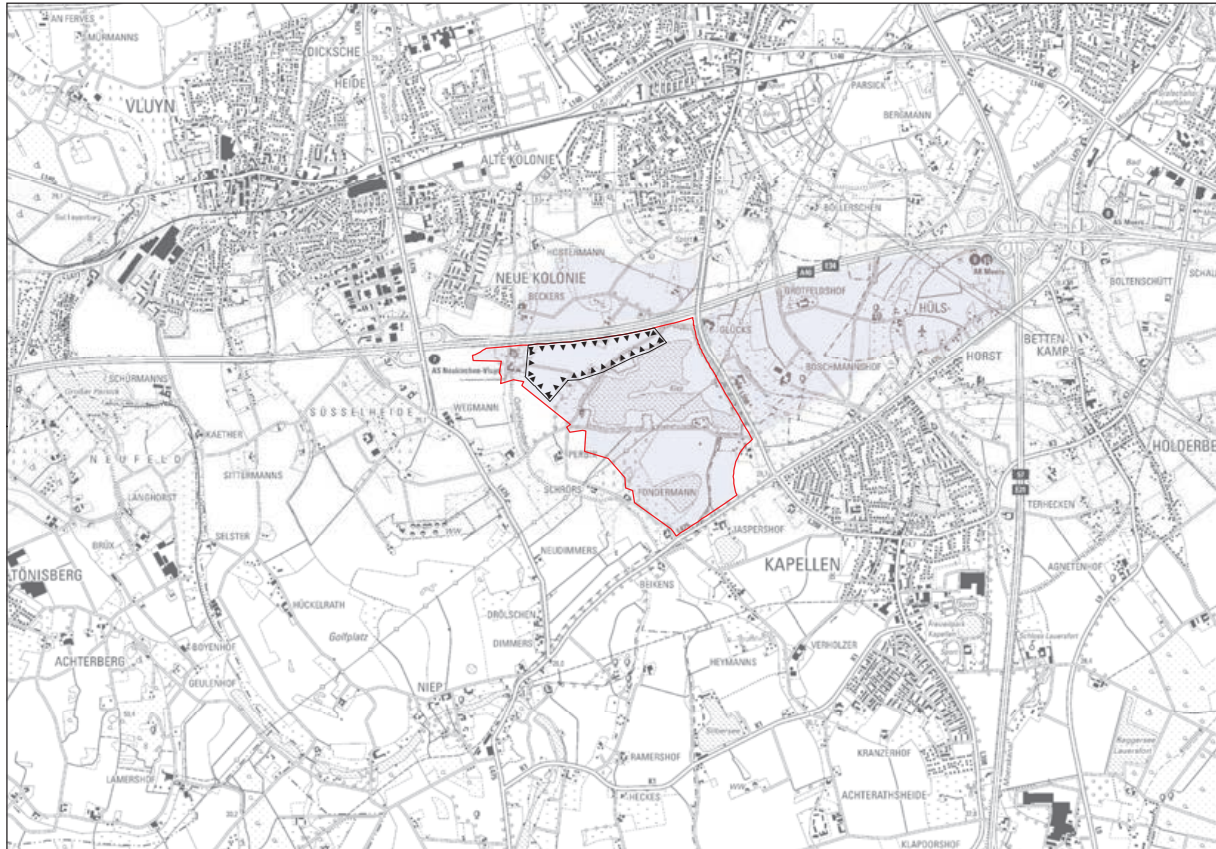


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_11_NkV

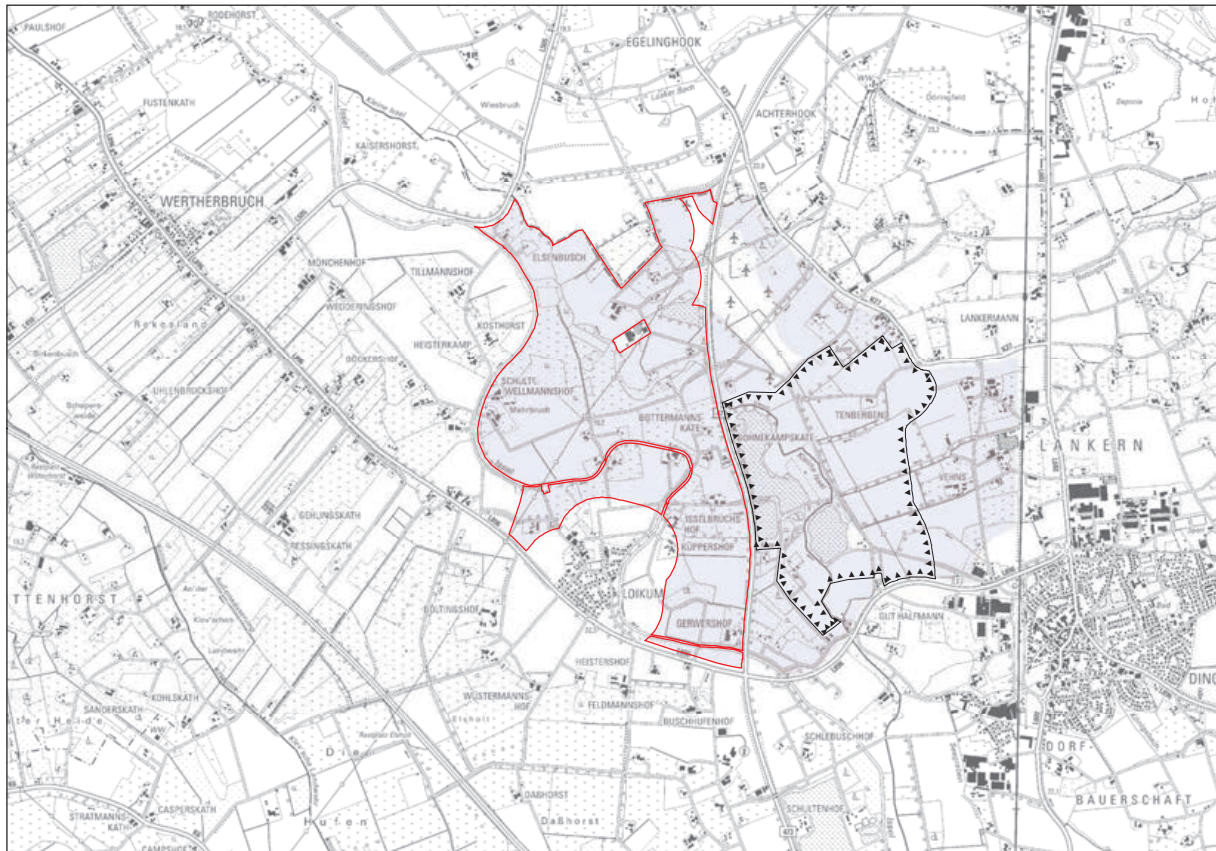


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_12_Hkn

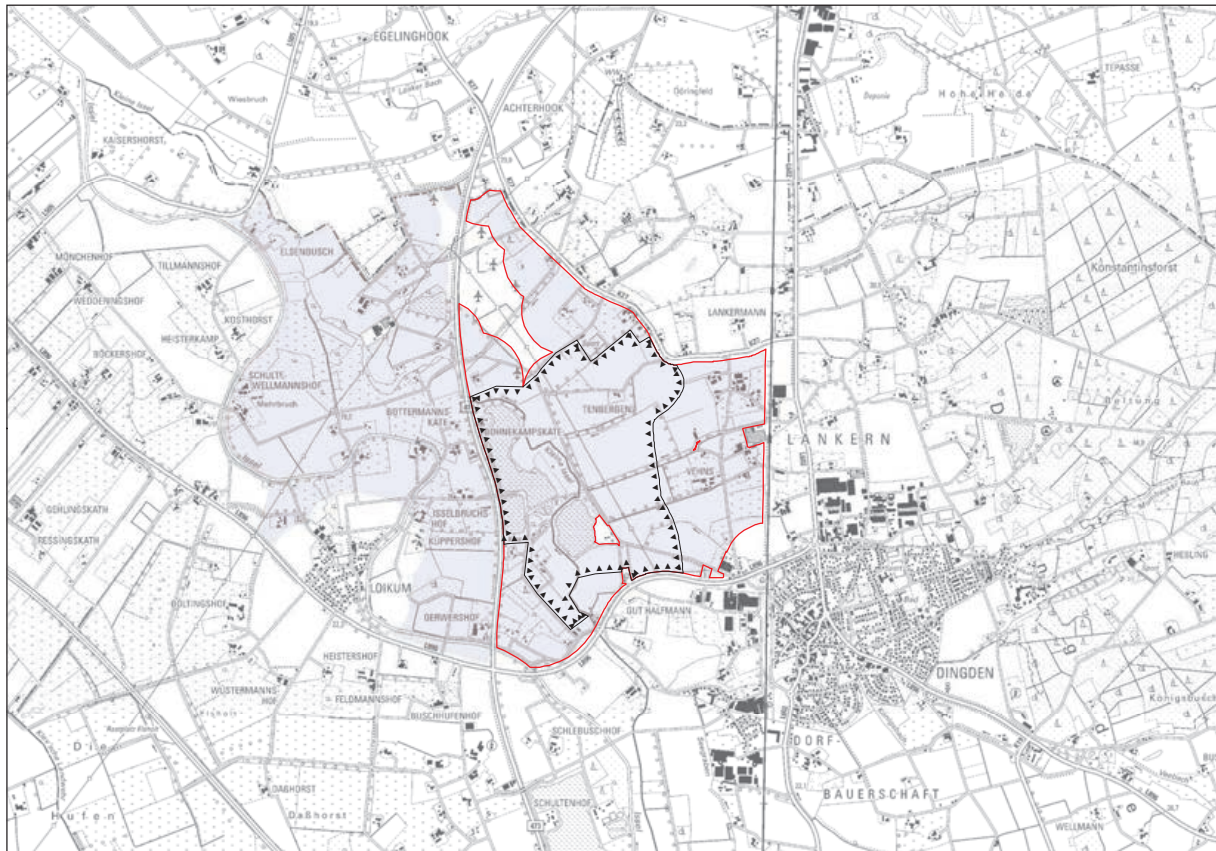


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_13_Hkn

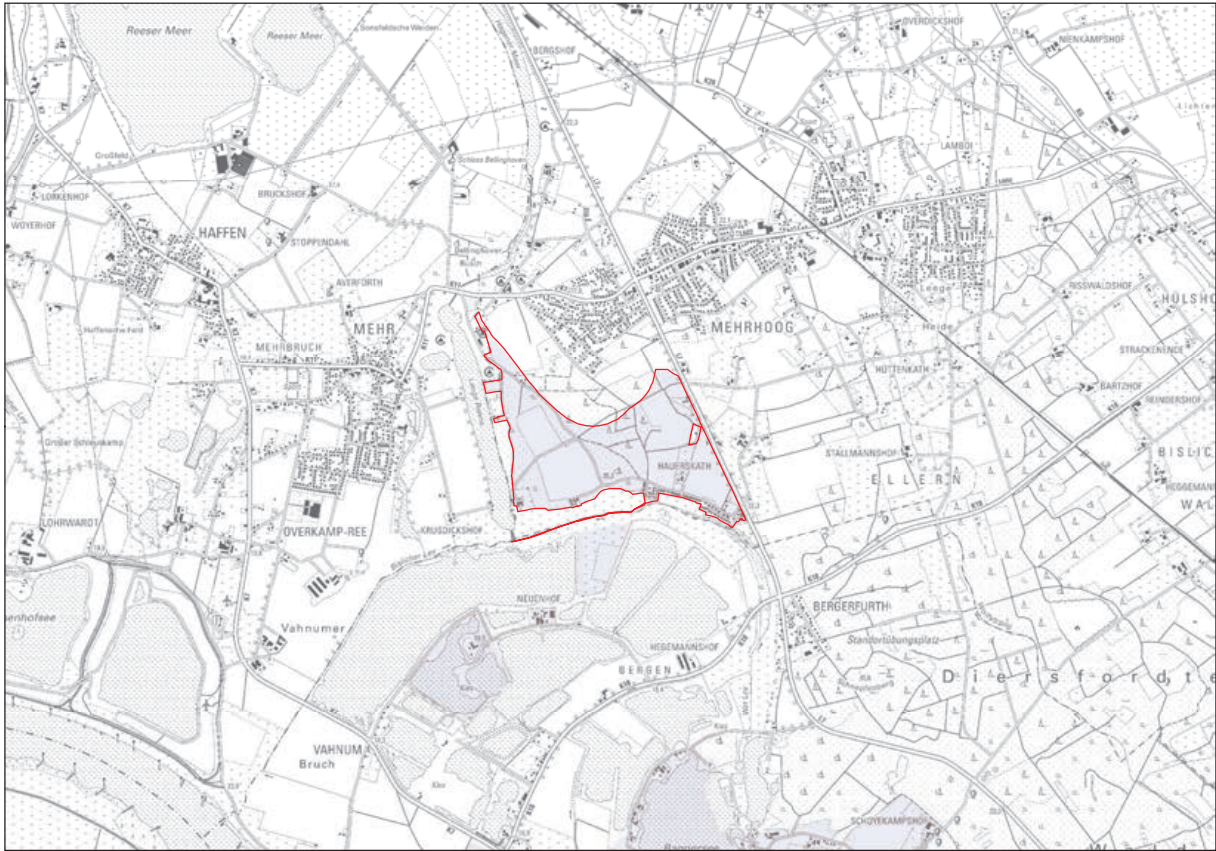


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_14_Hkn

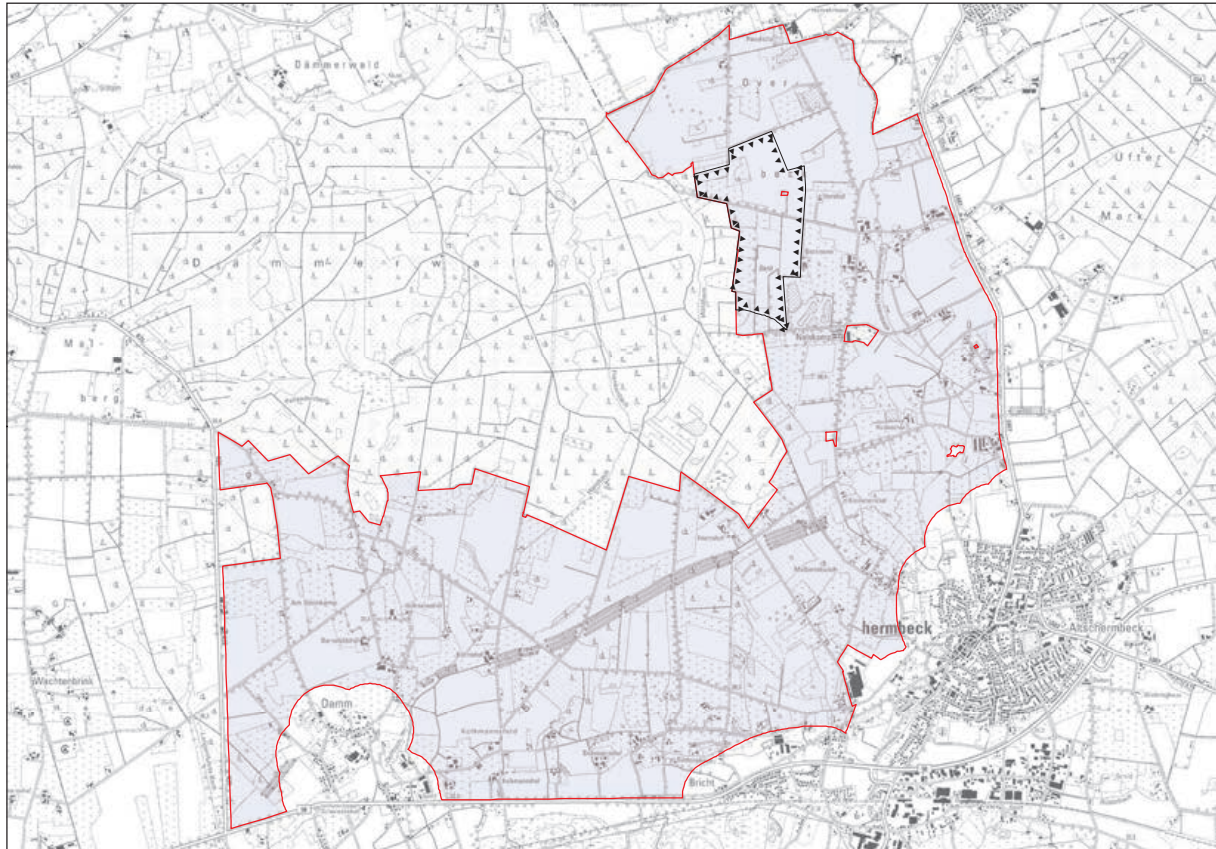


Maßstab 1:50000

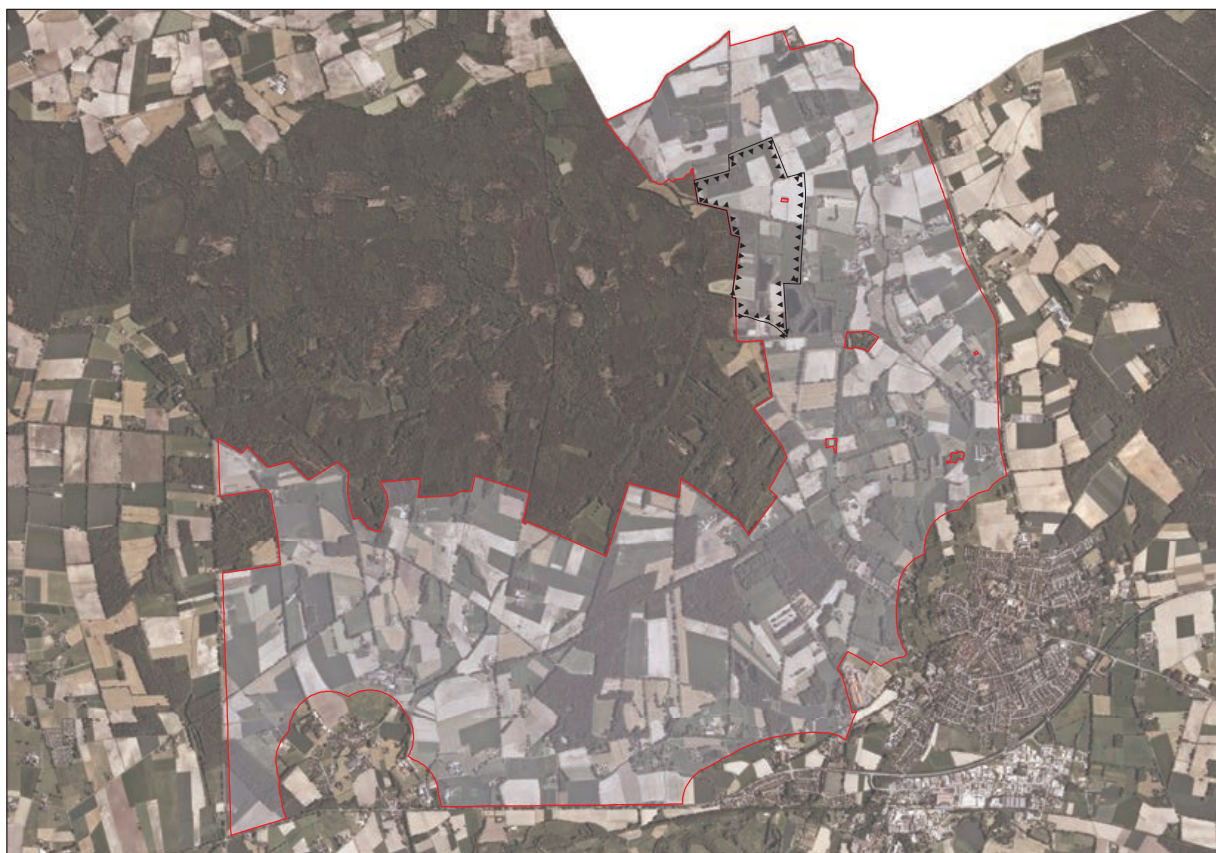


Maßstab 1:50000

PQS_15_Sbk

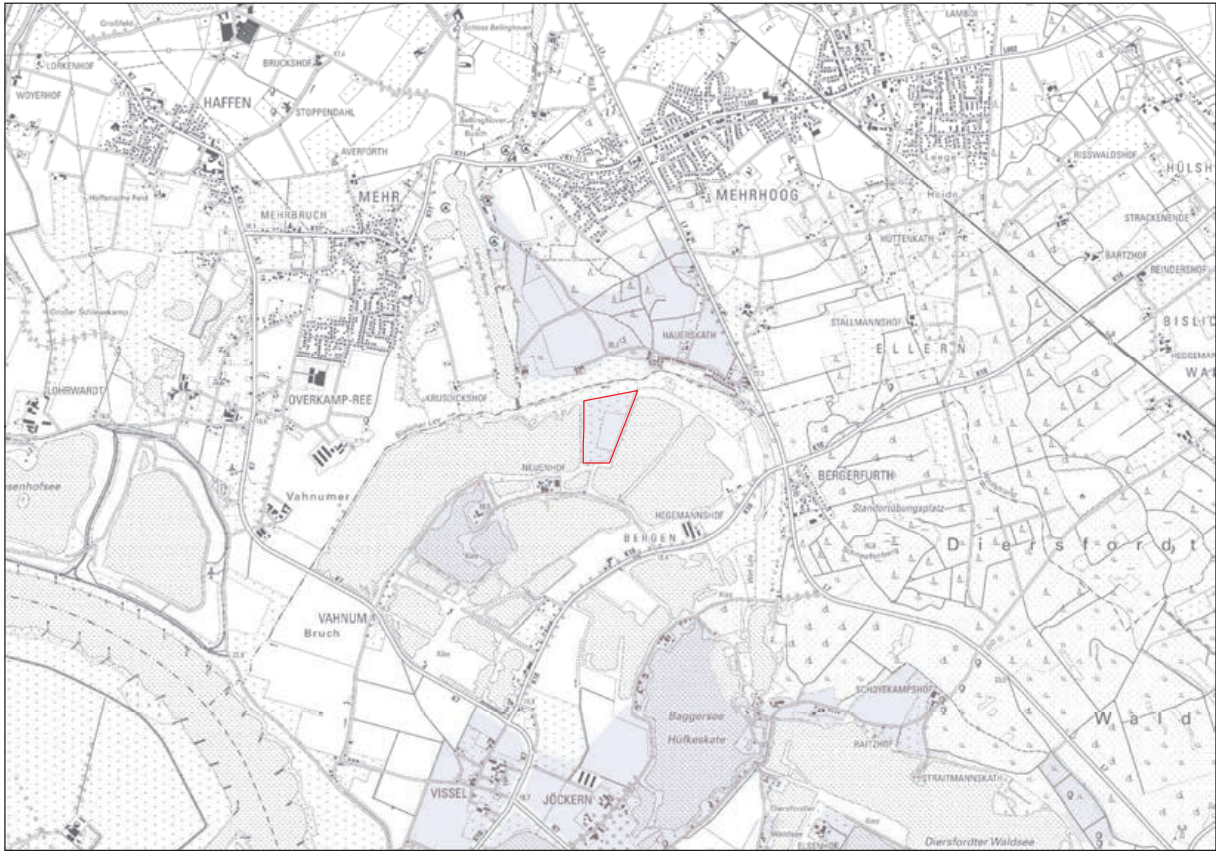


Maßstab 1:60000



Maßstab 1:60000

PQS_16_Wes

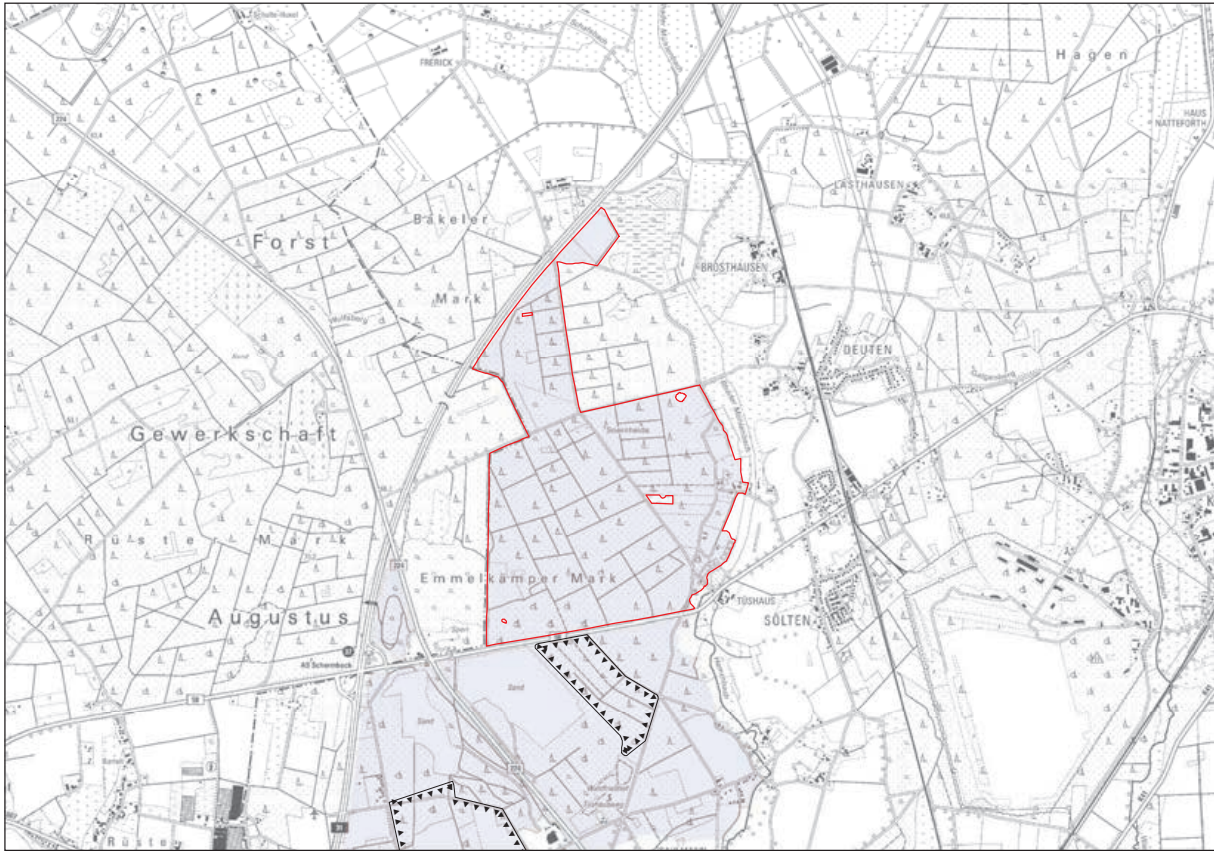


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_17_Dos

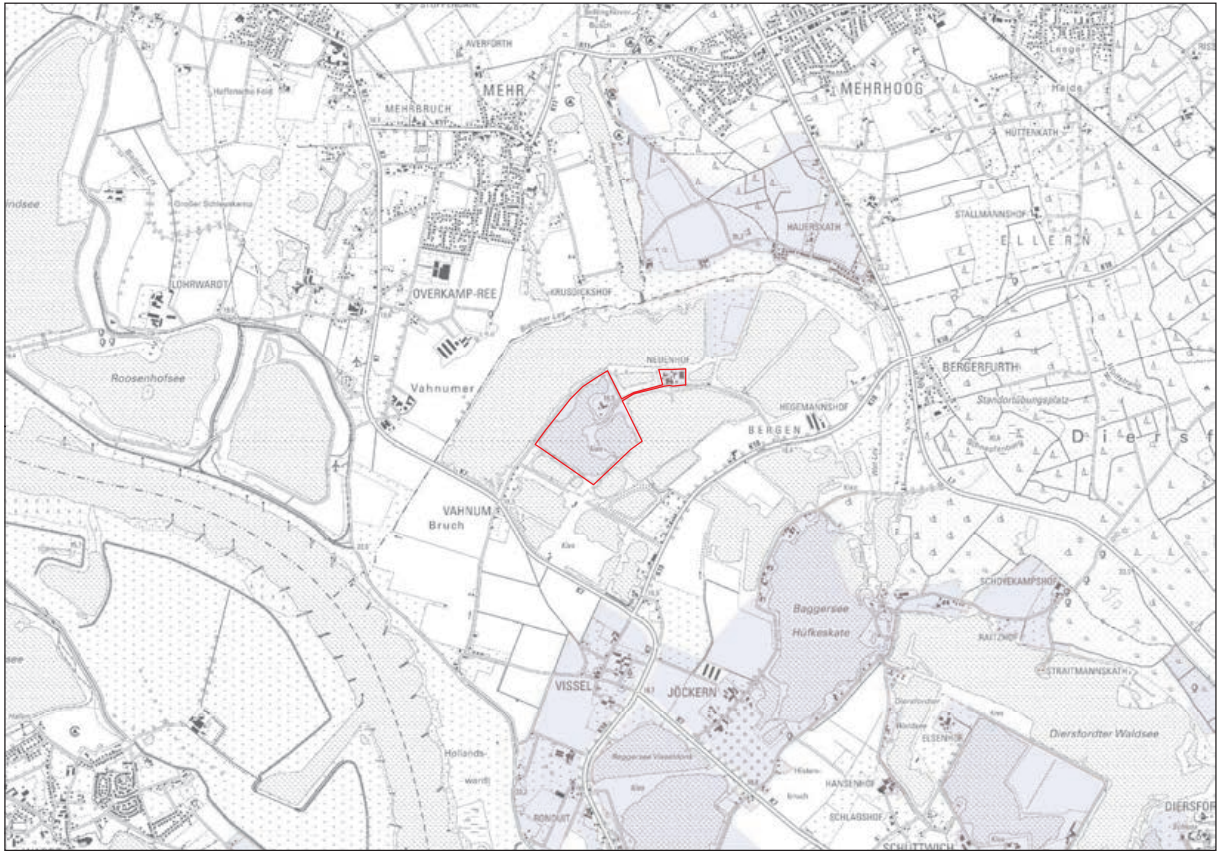


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_18_Wes



Maßstab 1:50000

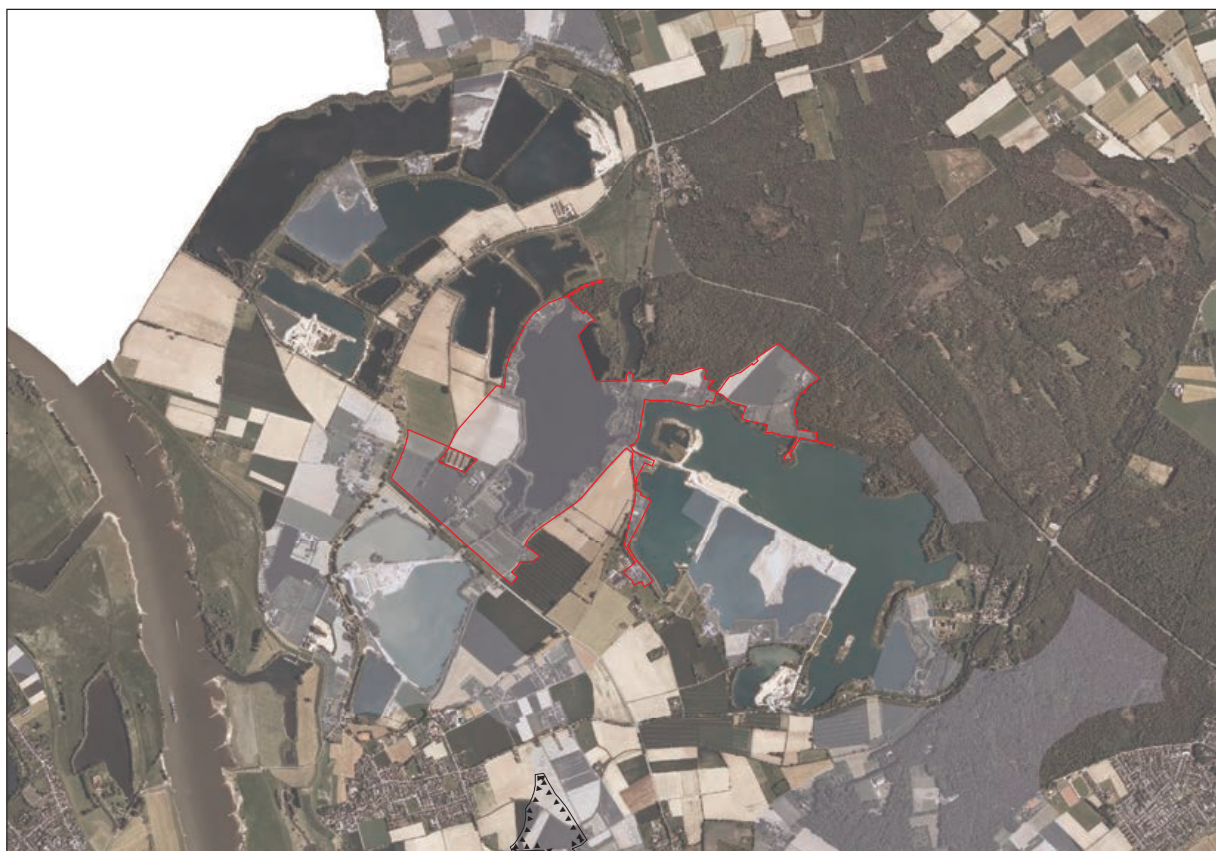


Maßstab 1:50000

PQS_19_Wes

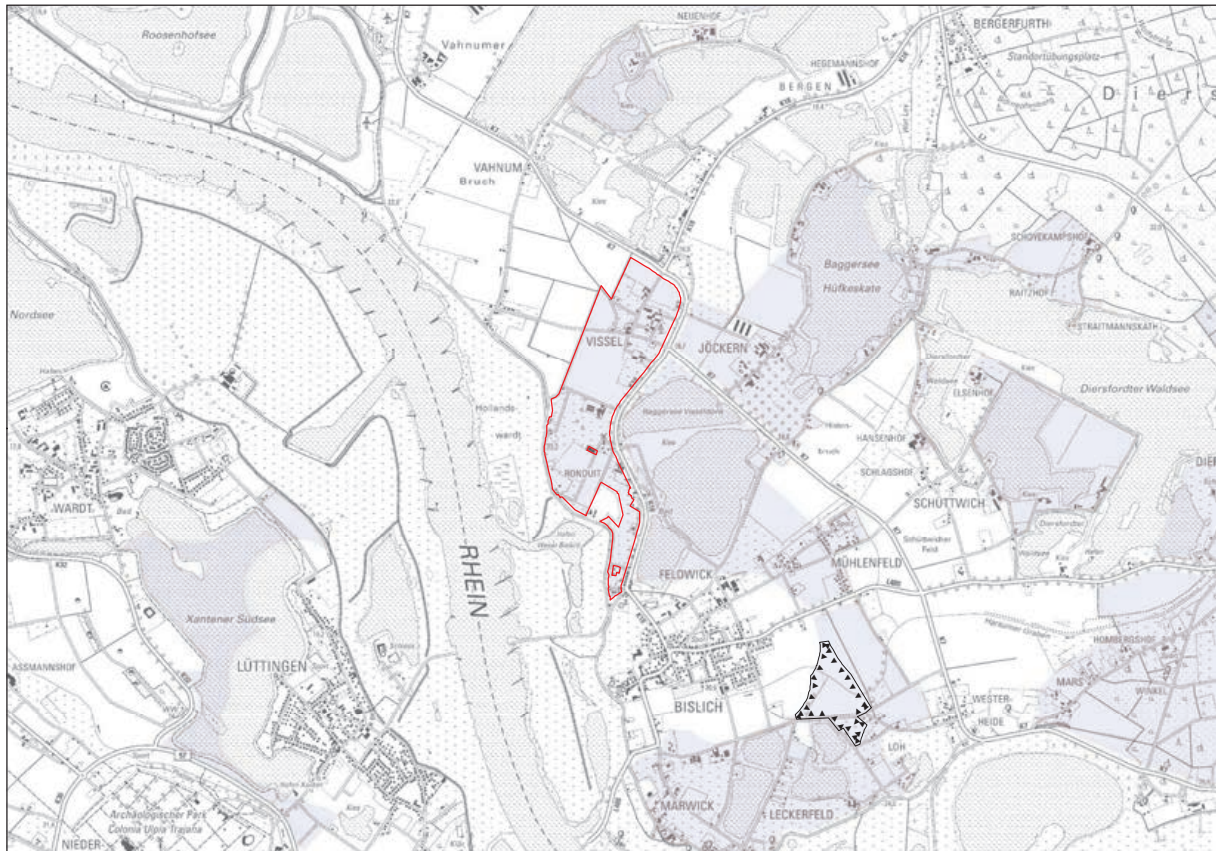


Maßstab 1:50000

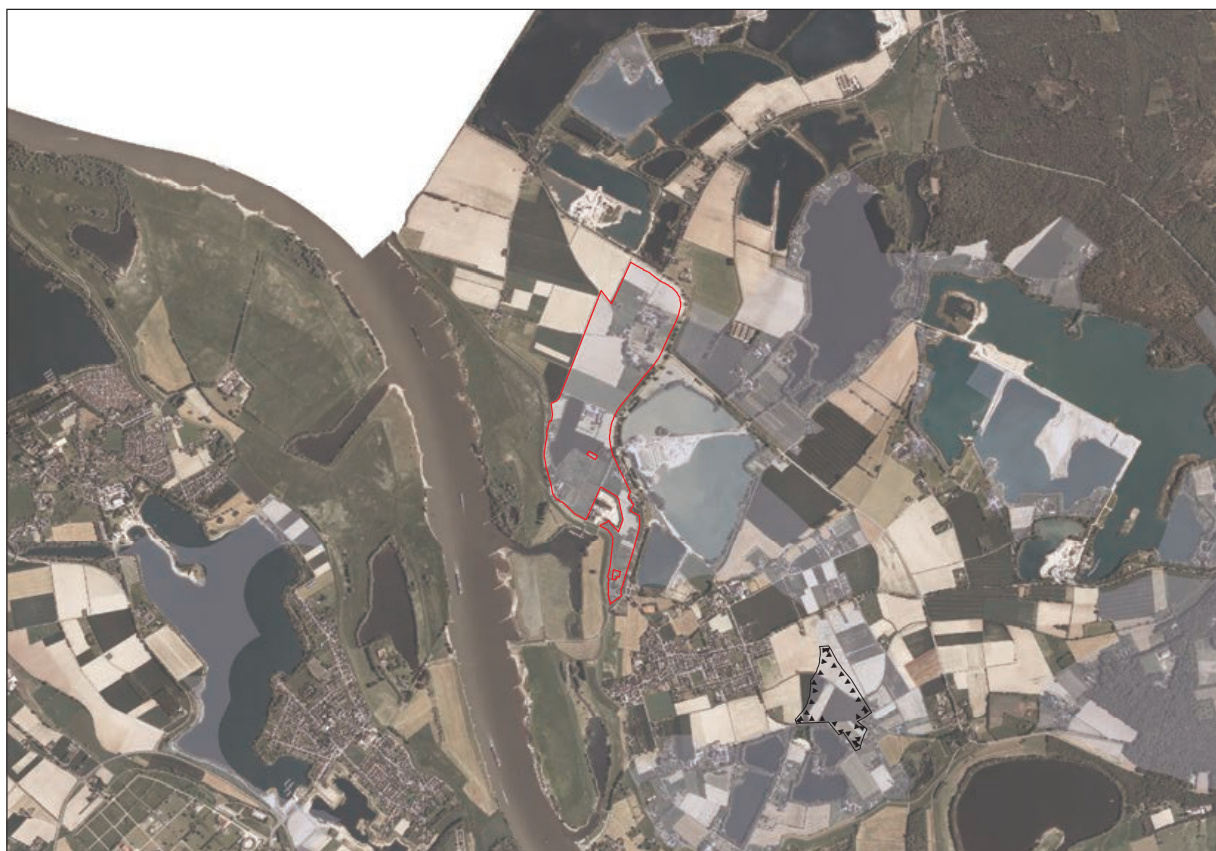


Maßstab 1:50000

PQS_20_Wes

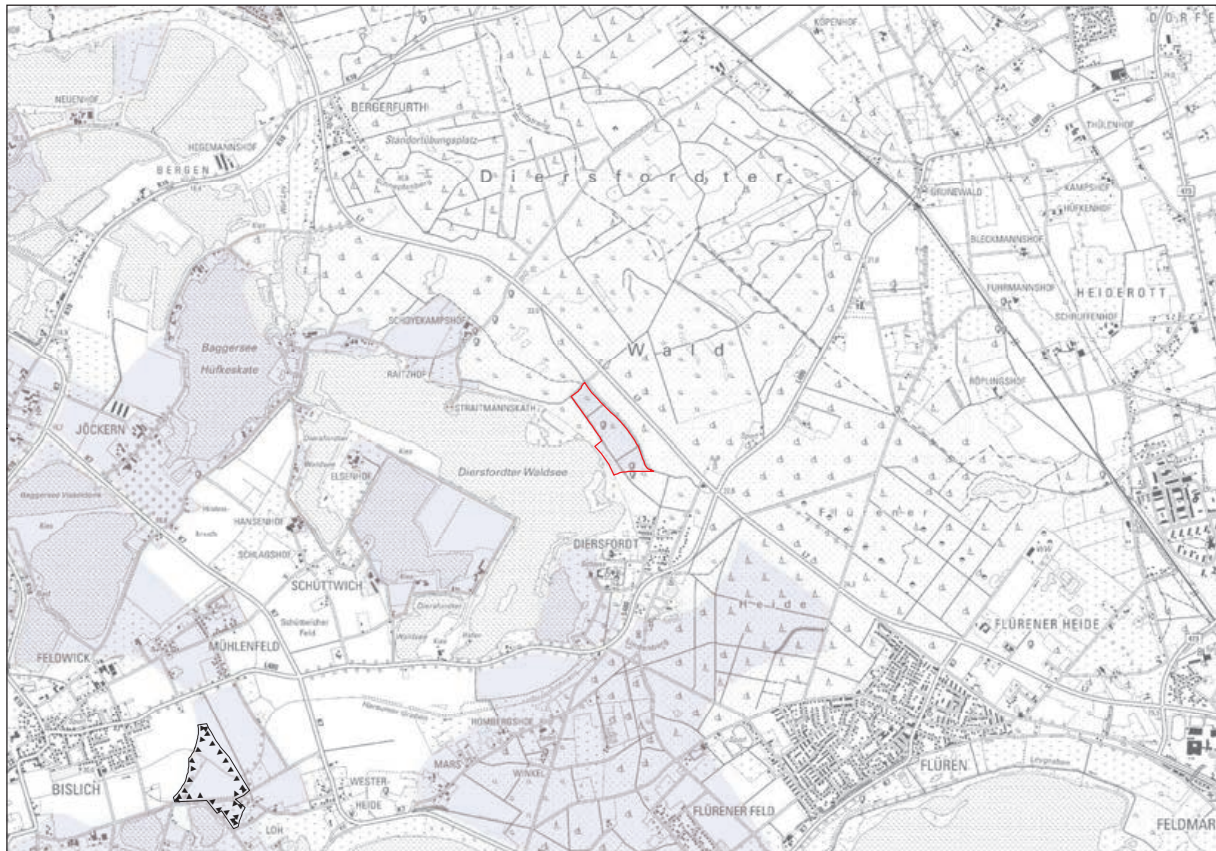


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_21_Wes



Maßstab 1:50000

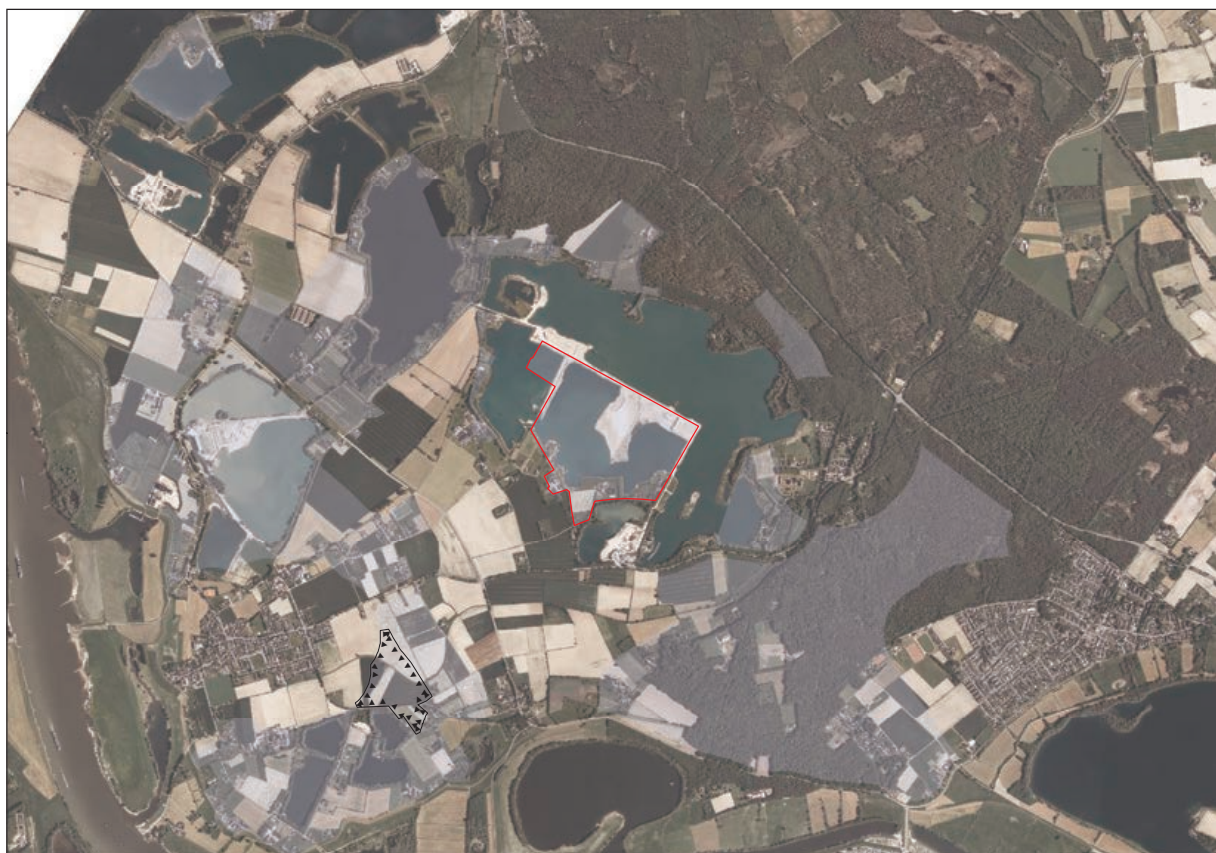


Maßstab 1:50000

PQS_23_Wes

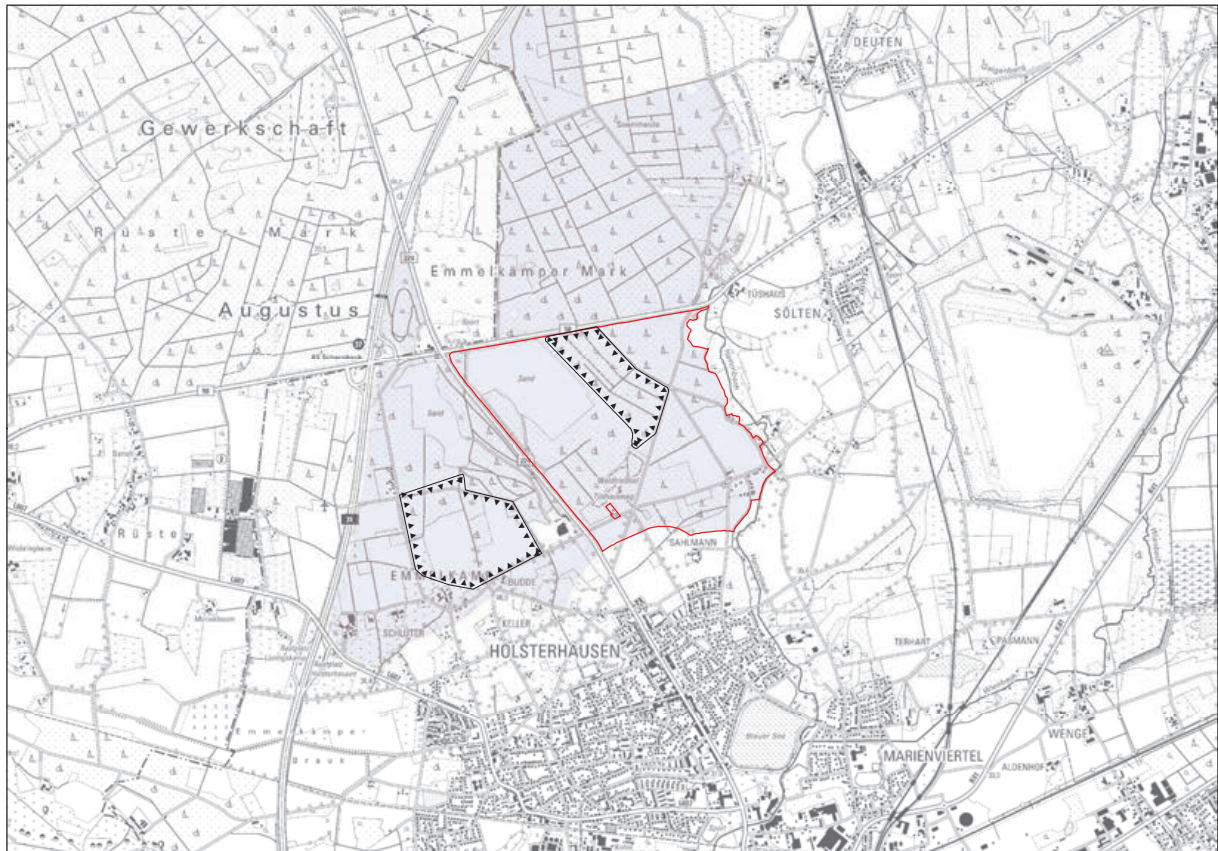


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_25_Dos

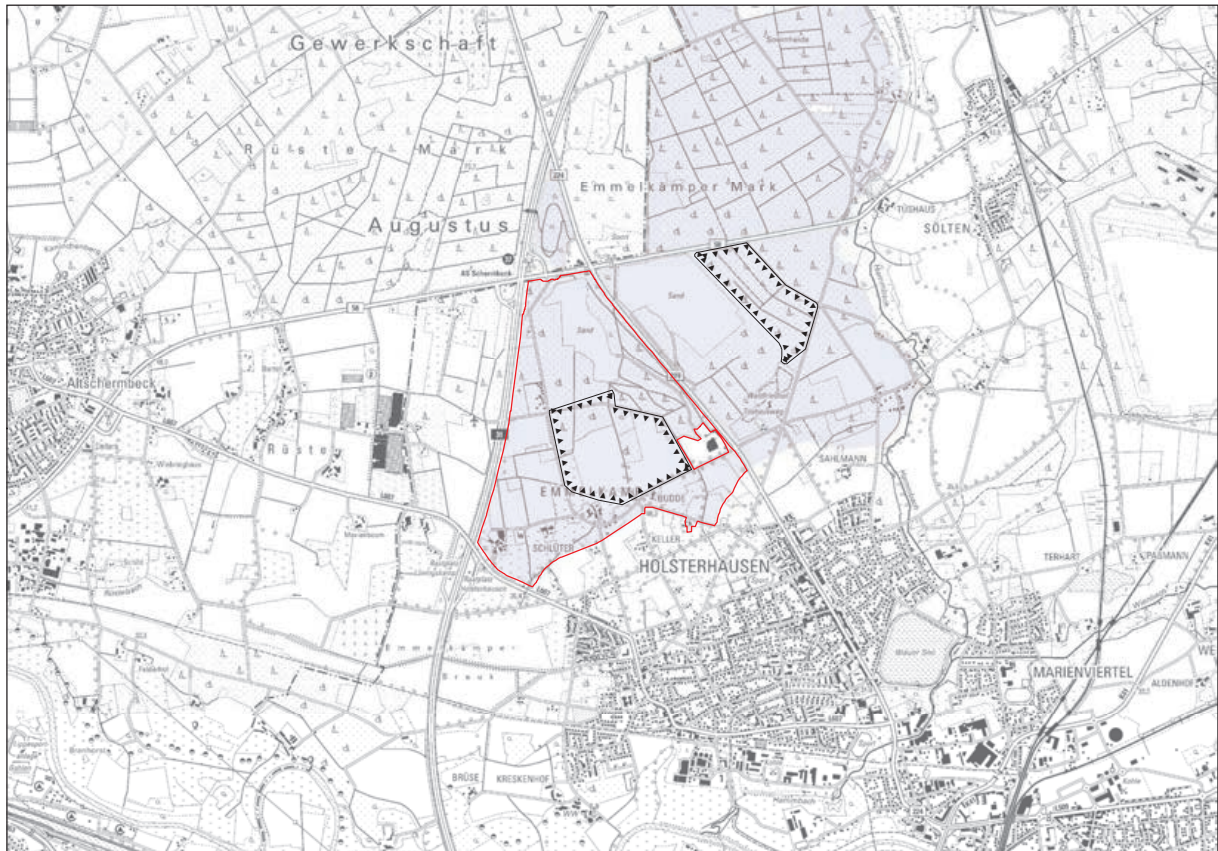


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_26_Dos

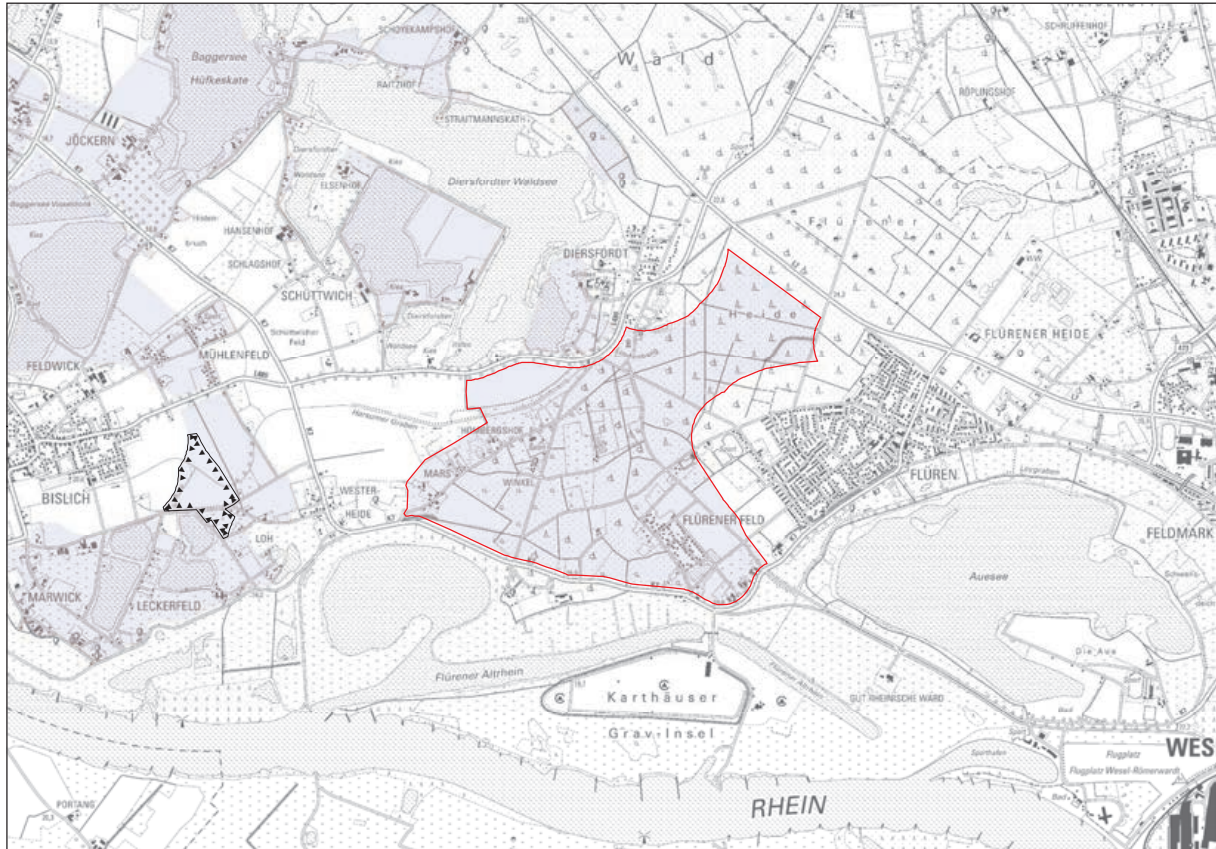


Maßstab 1:50000

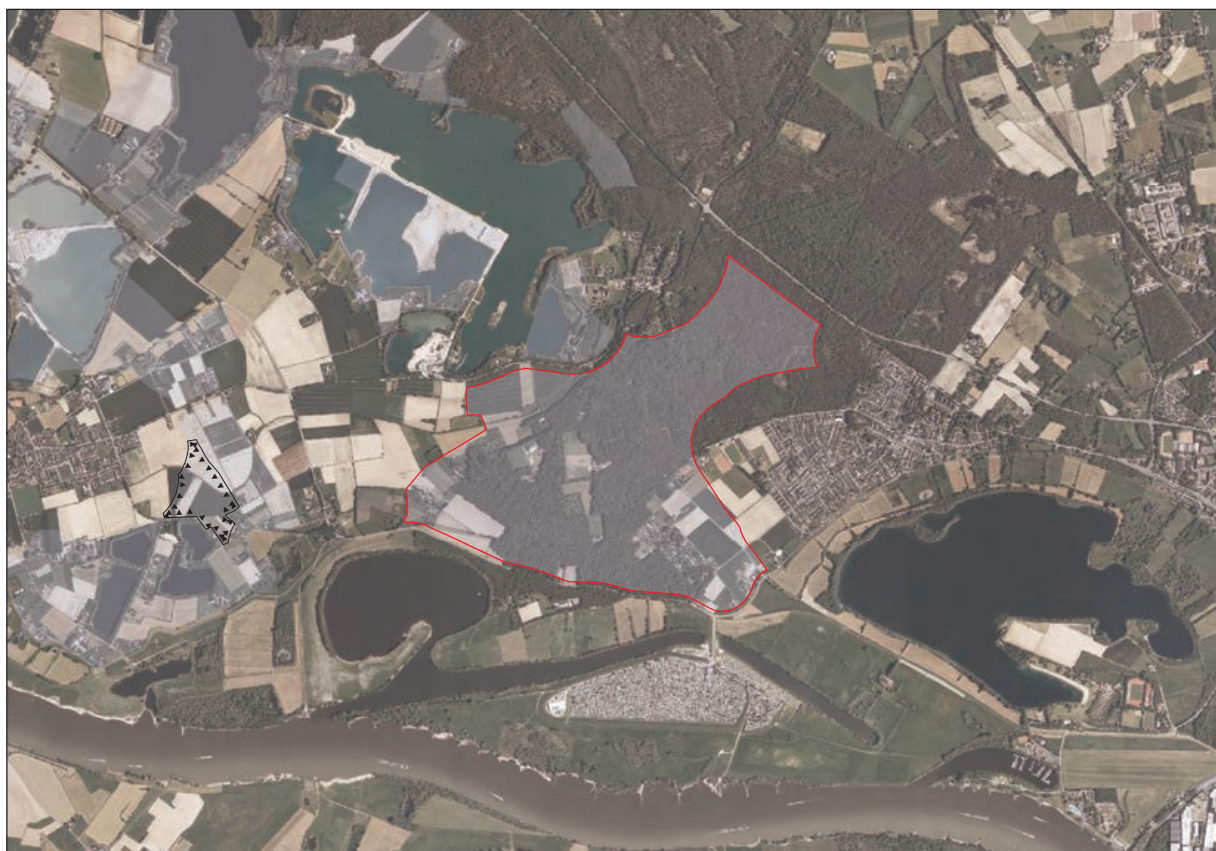


Maßstab 1:50000

PQS_27_Wes



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_28_Wes

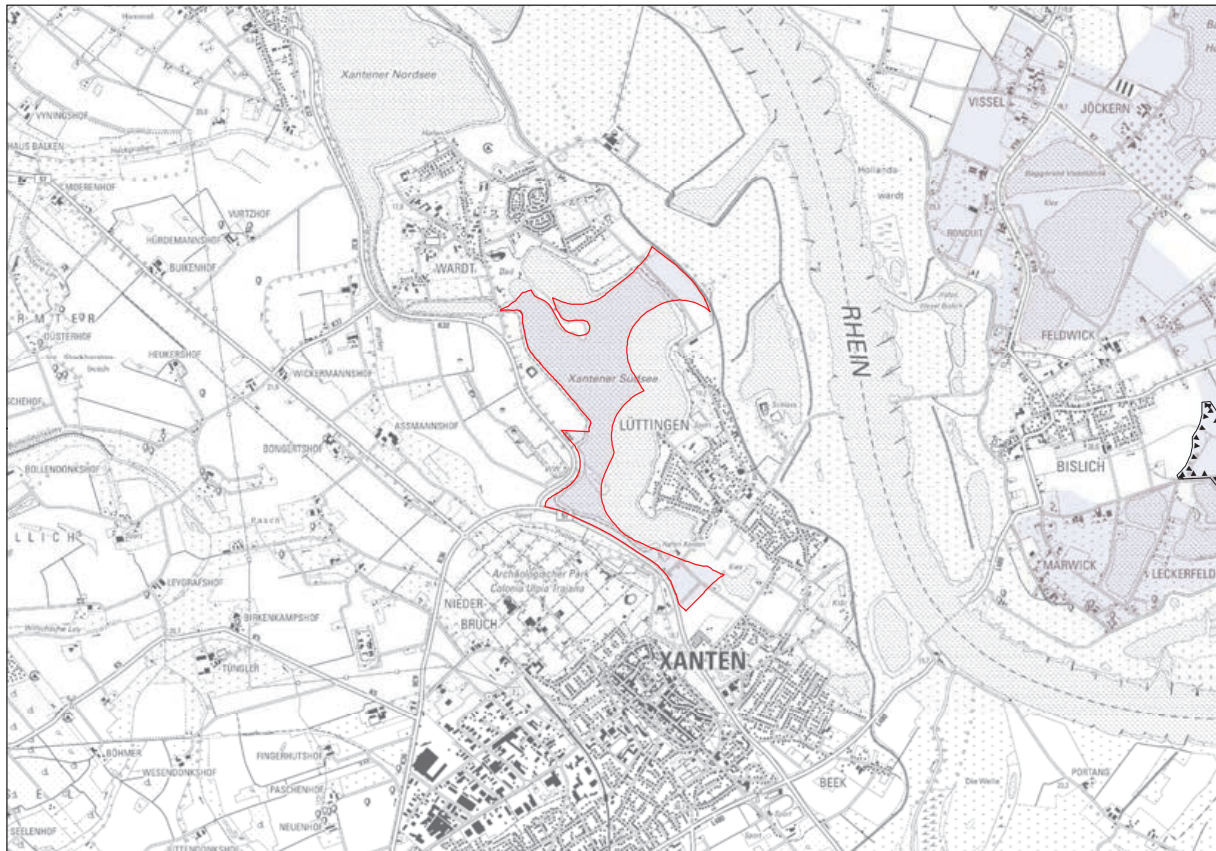


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_29_Xan



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_30_Wes

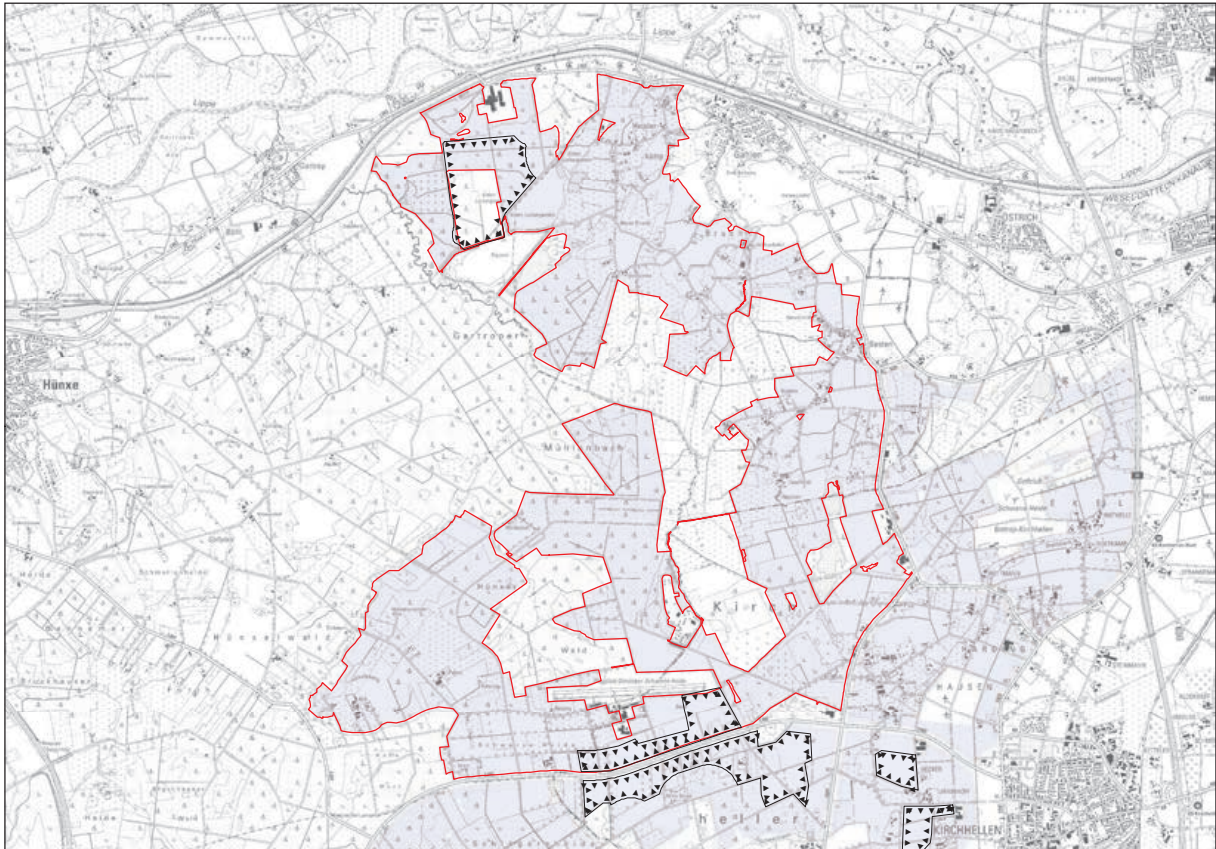


Maßstab 1:50000

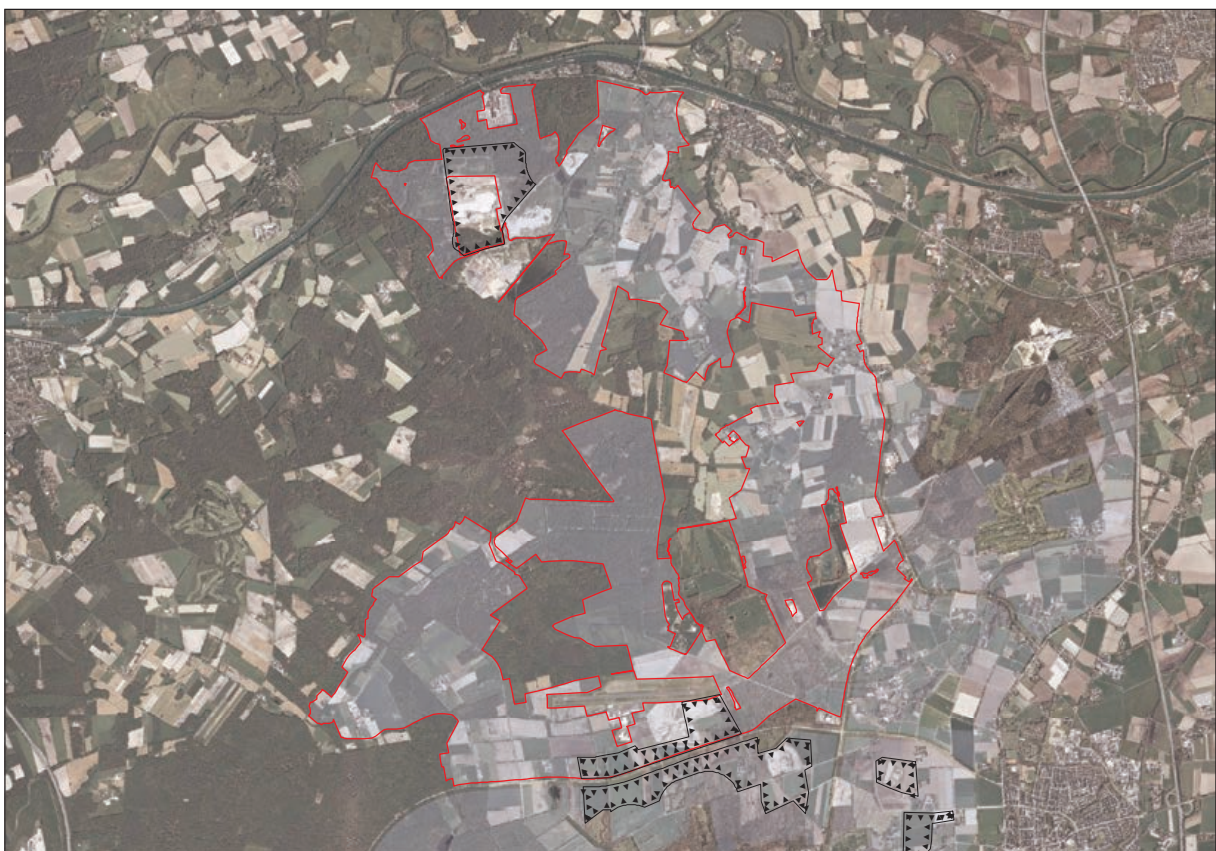


Maßstab 1:50000

PQS_31_Bot

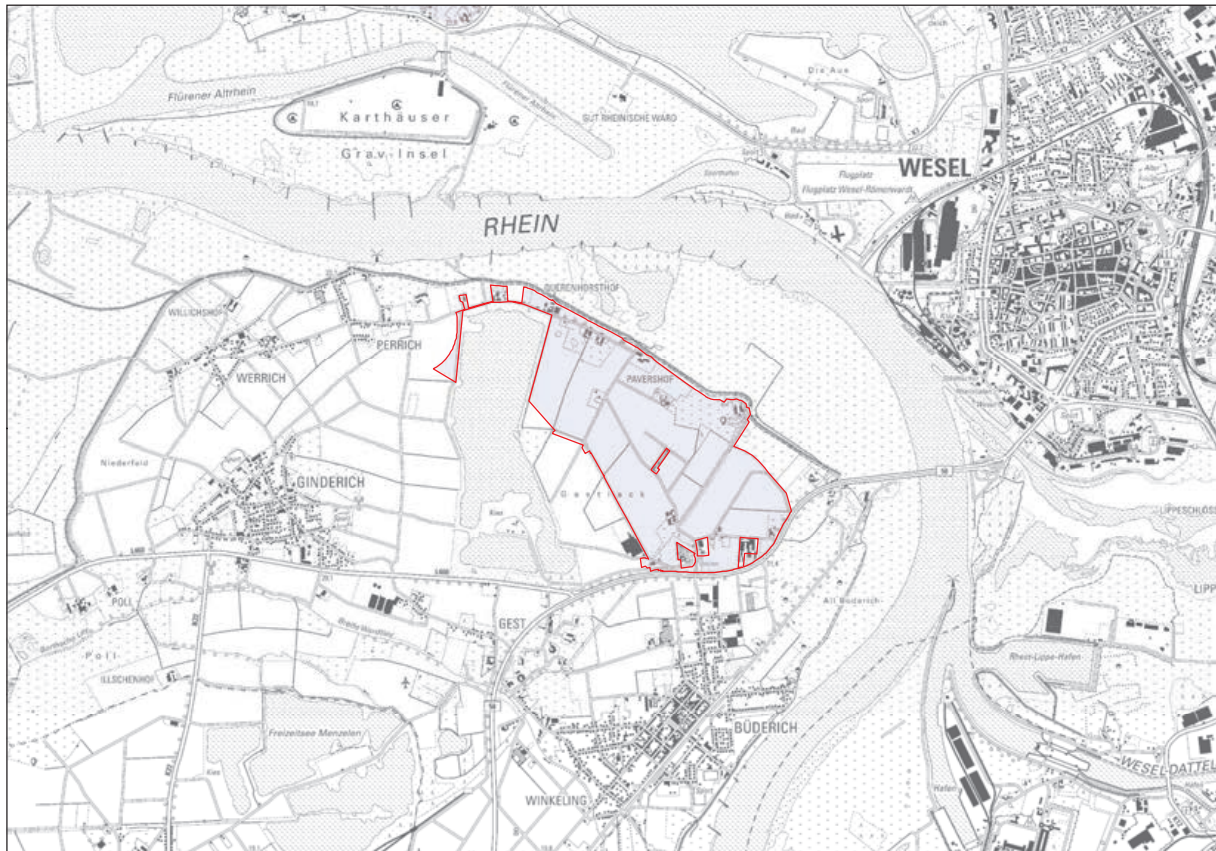


Maßstab 1:75000



Maßstab 1:75000

PQS_32_Wes

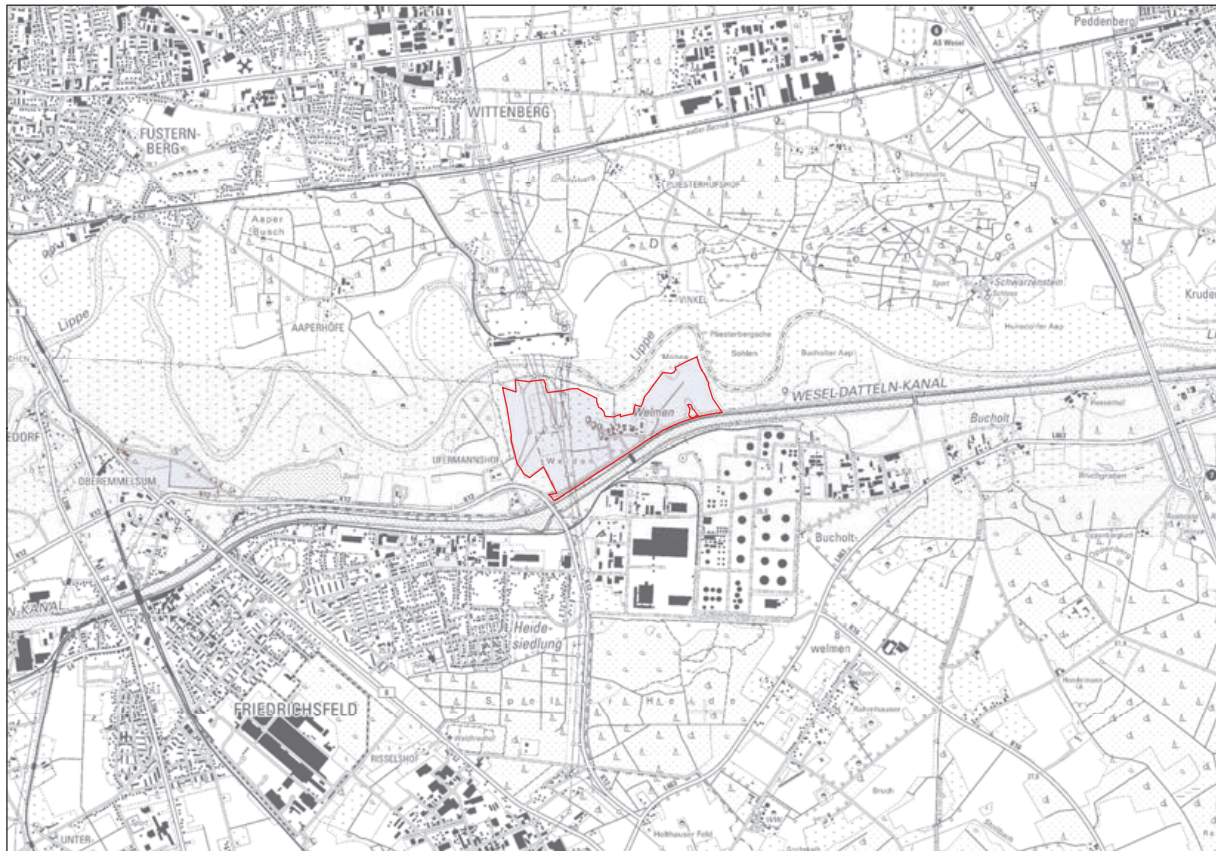


Maßstab 1:50000

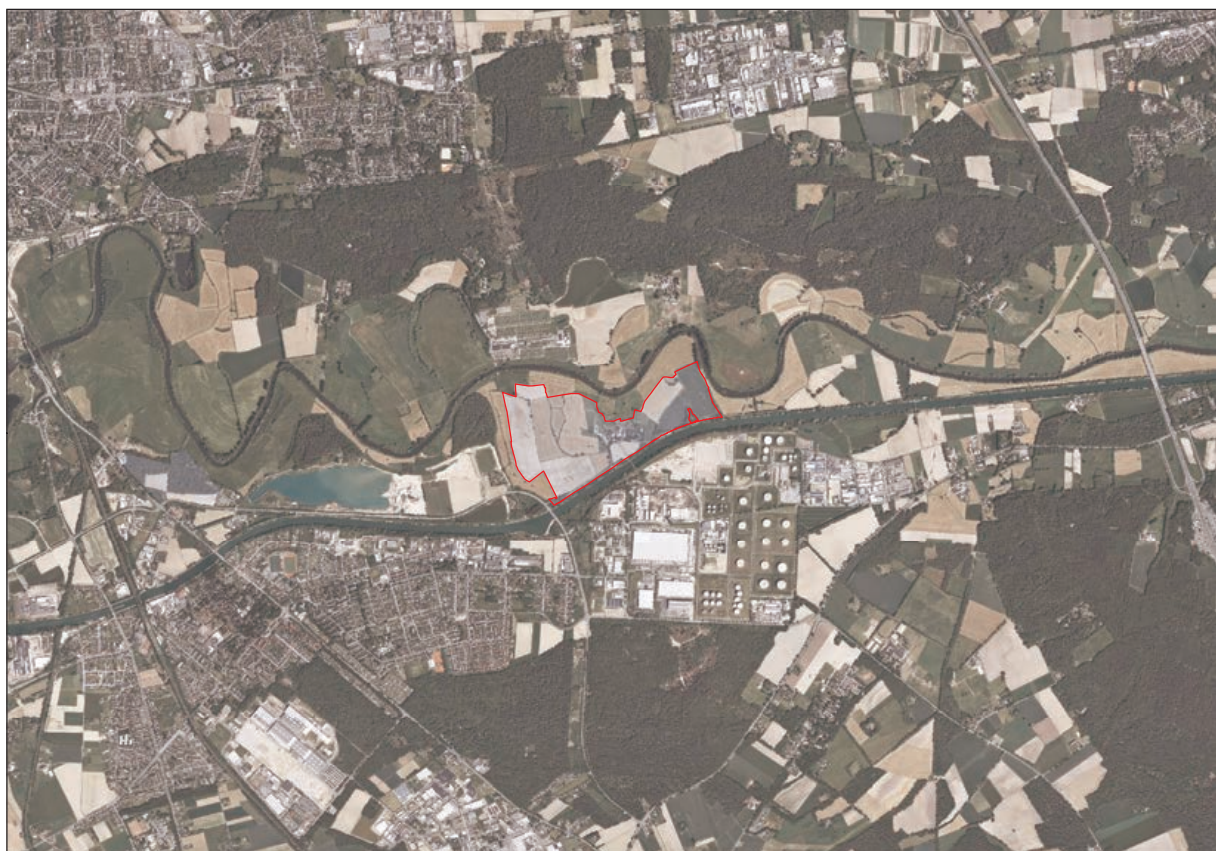


Maßstab 1:50000

PQS_33_Wes

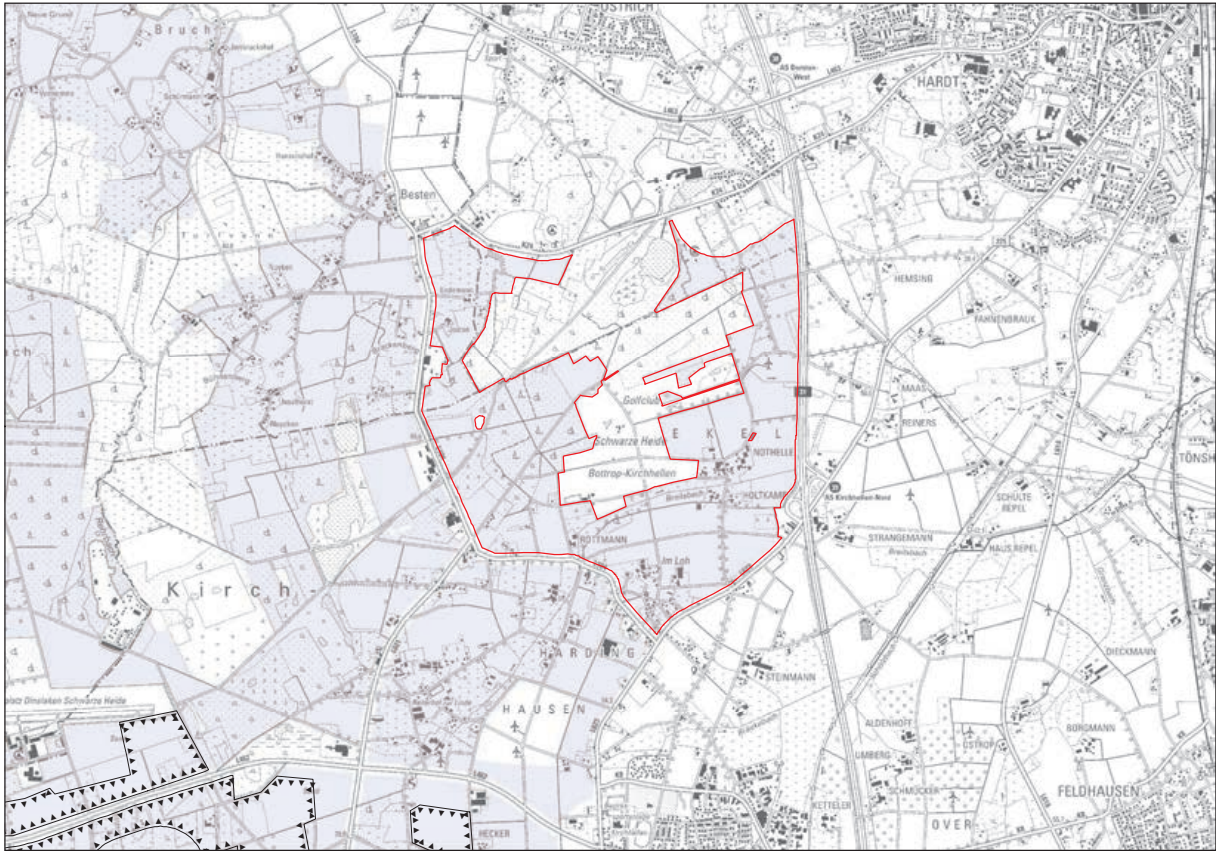


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_34_Bot



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_35_Wes

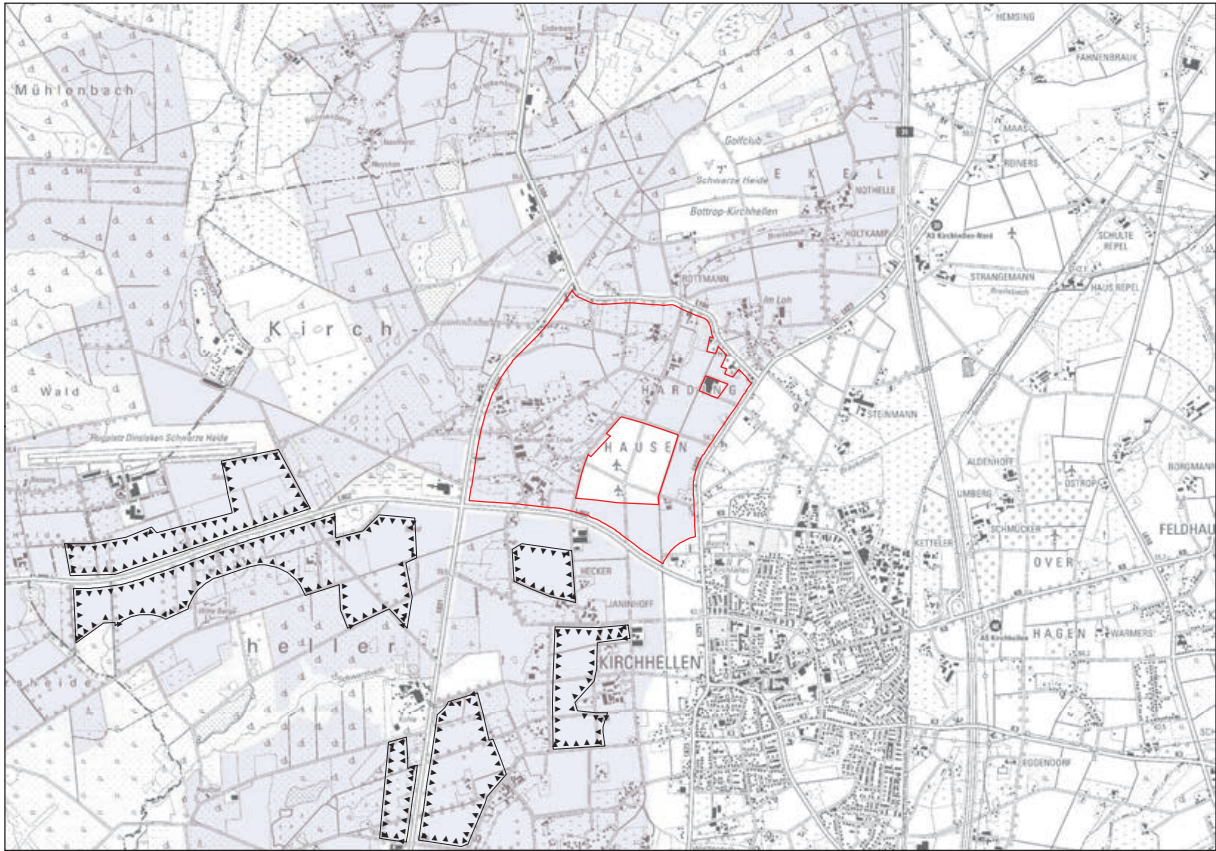


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_36_Bot

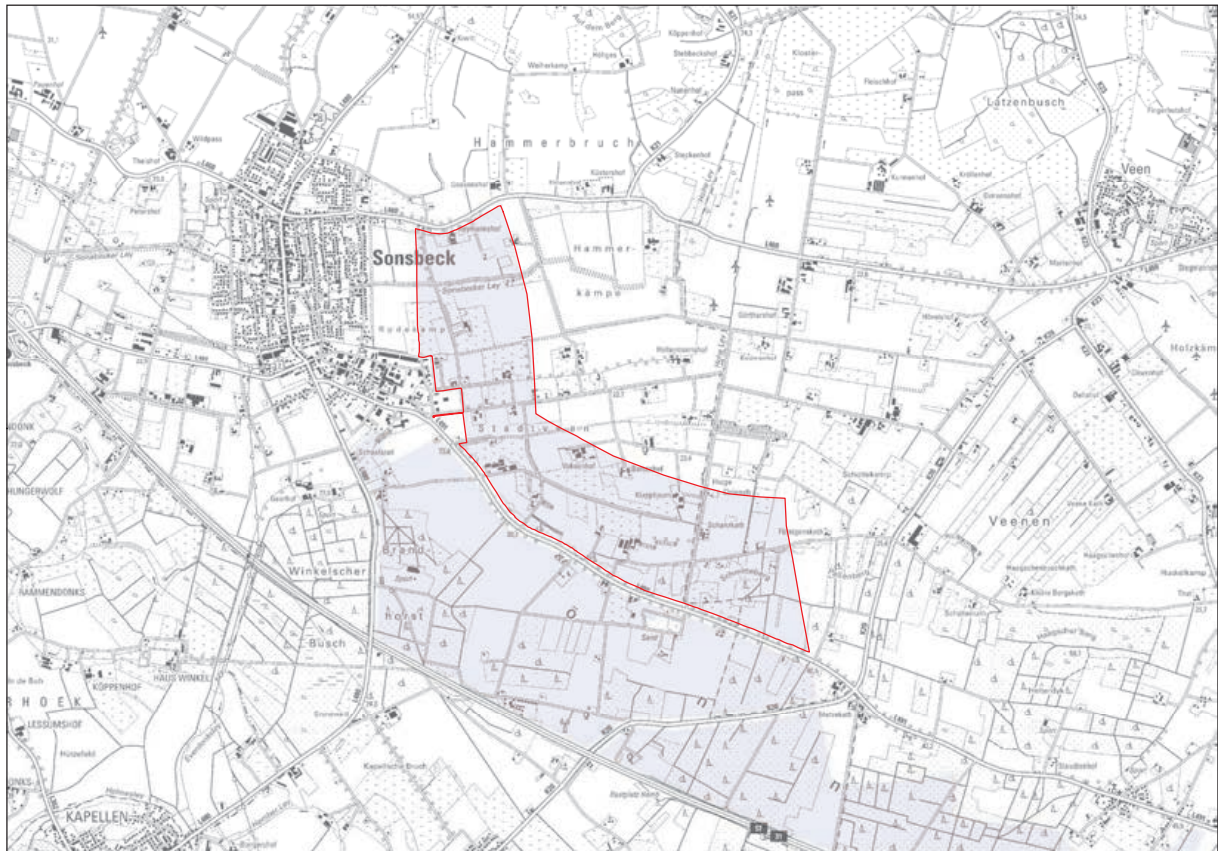


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_37_Son

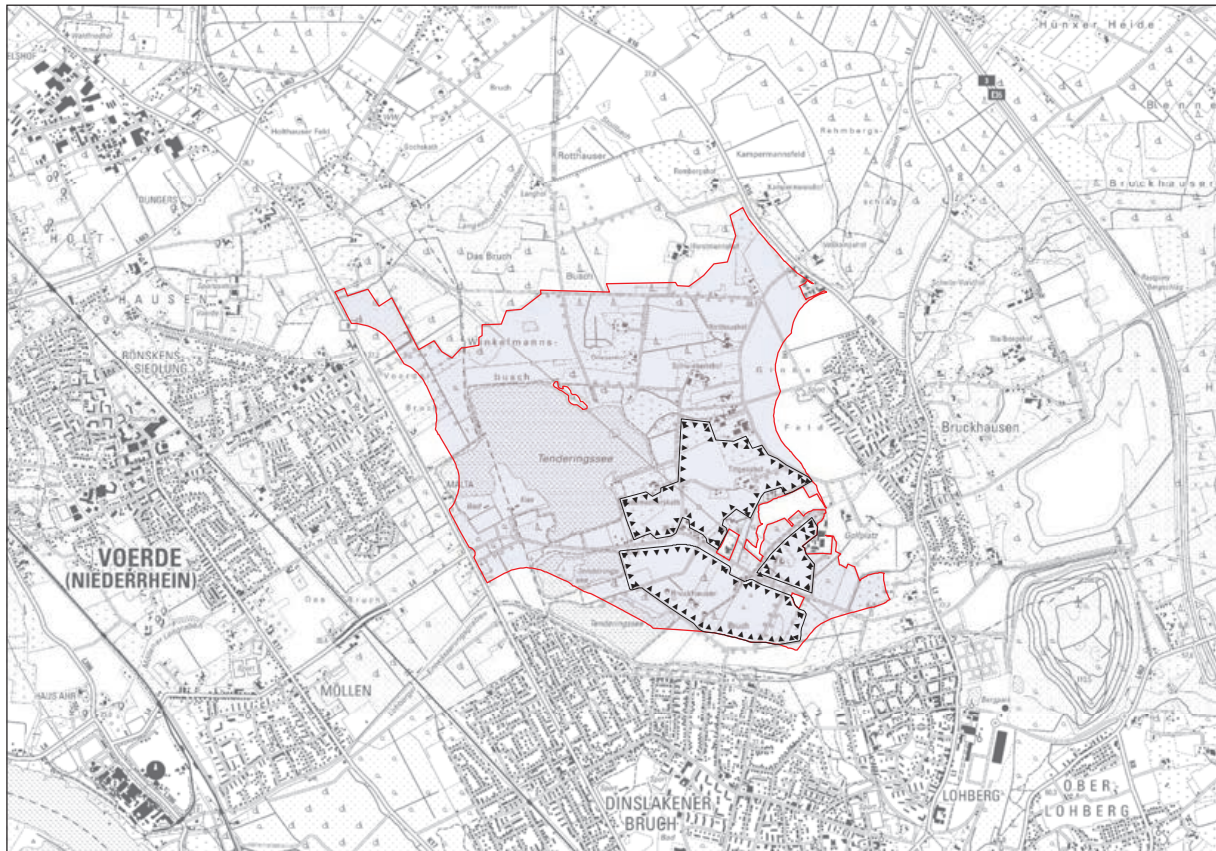


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_38_Hnx

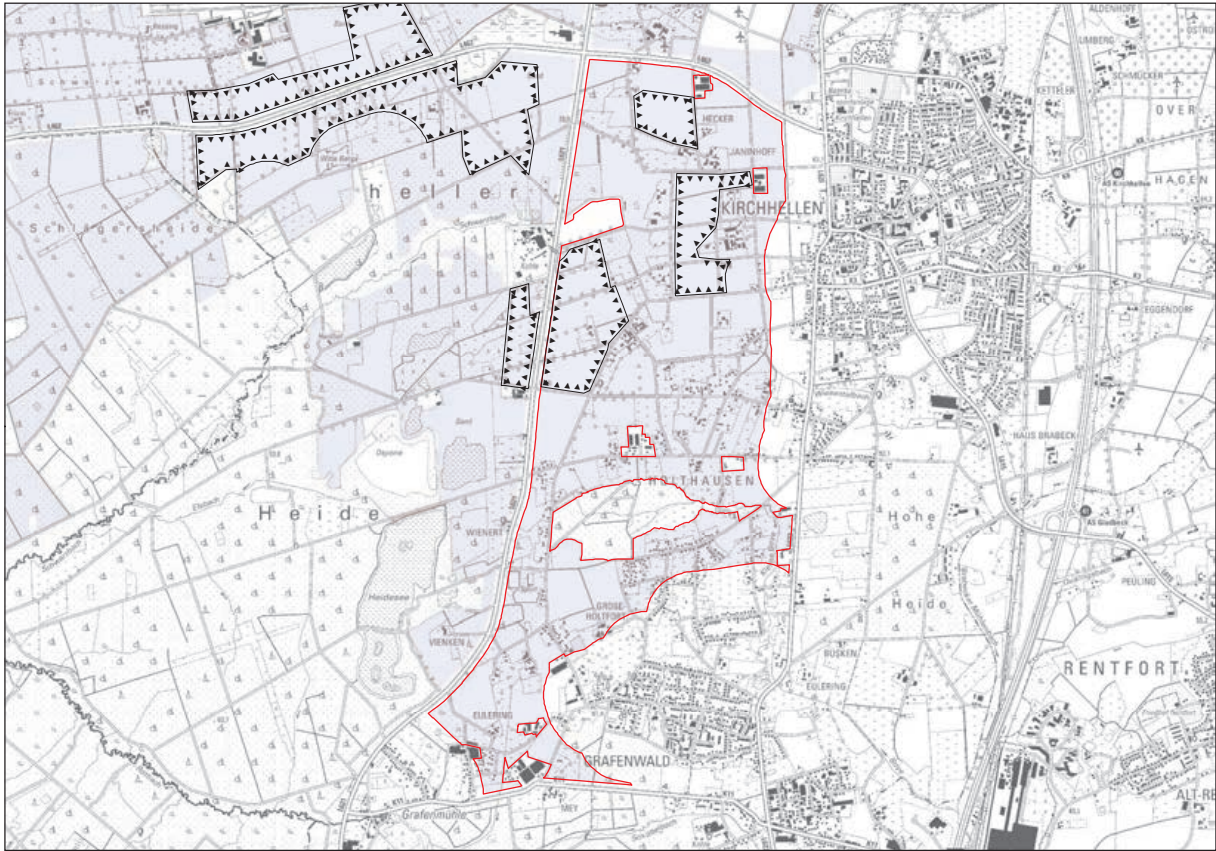


Maßstab 1:50000

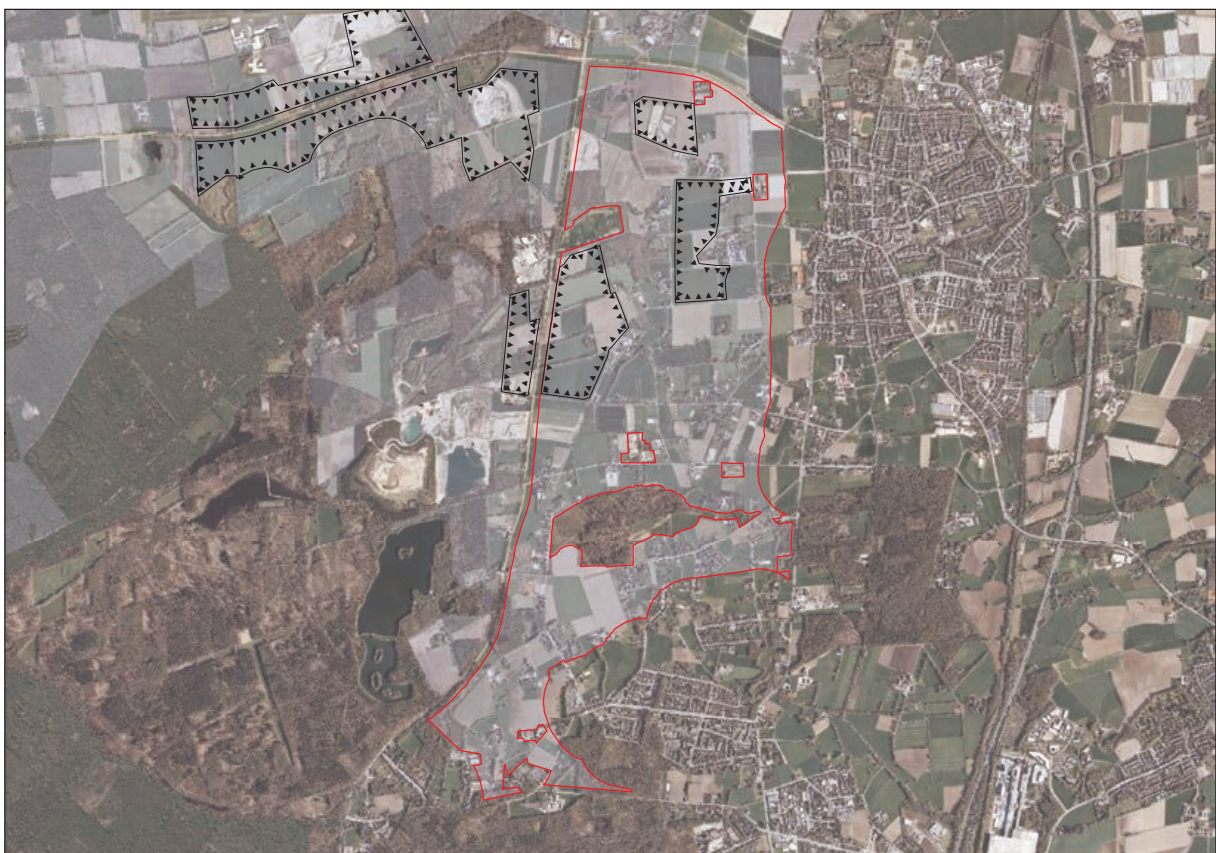


Maßstab 1:50000

PQS_40_Bot

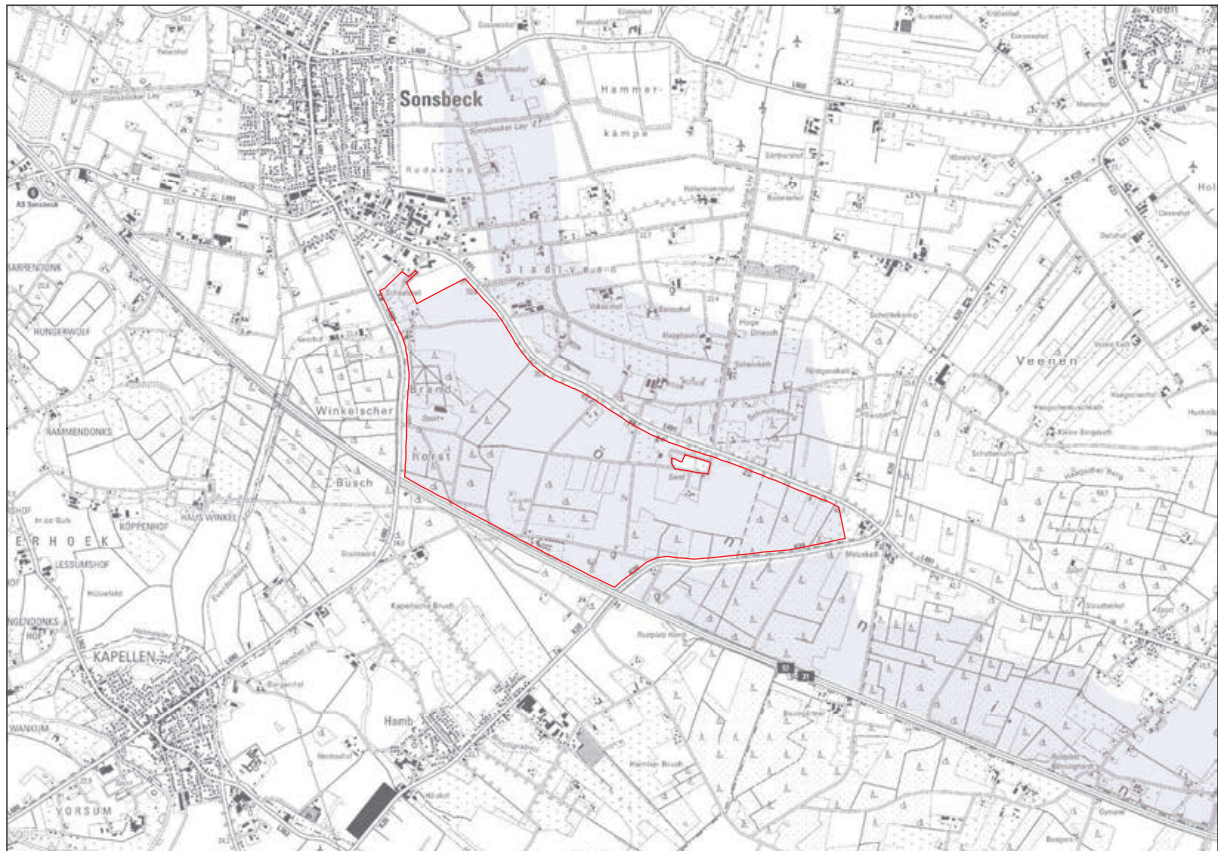


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_41_Son



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_44_Alpen

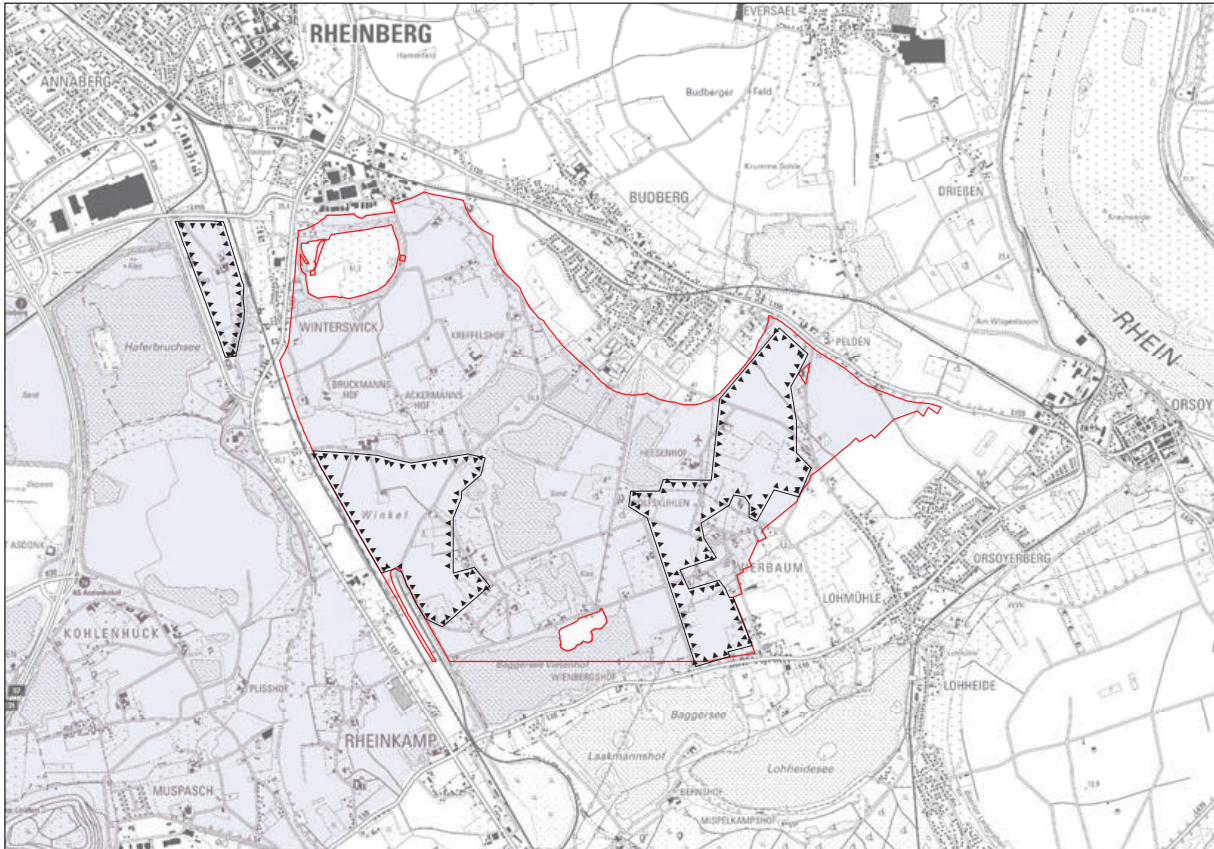


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_45_Rbg

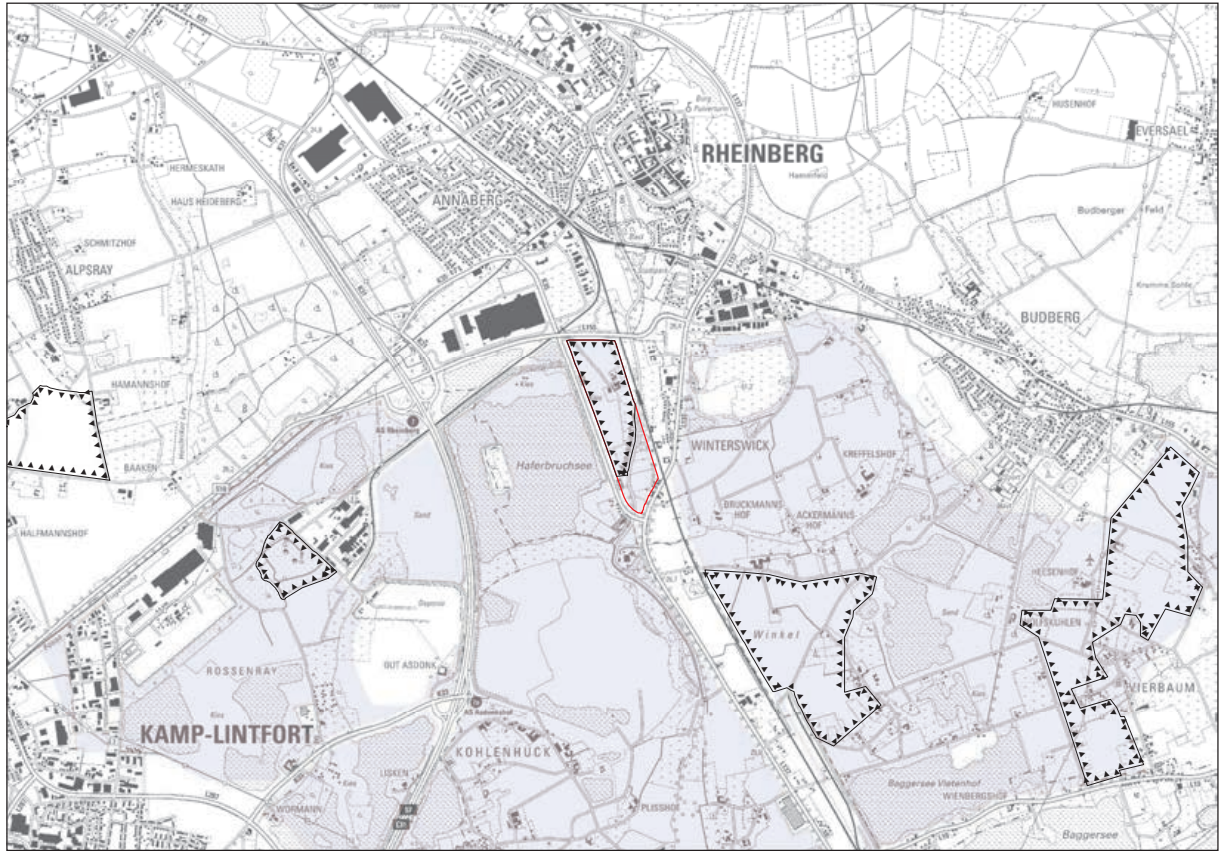


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_46_Rbg

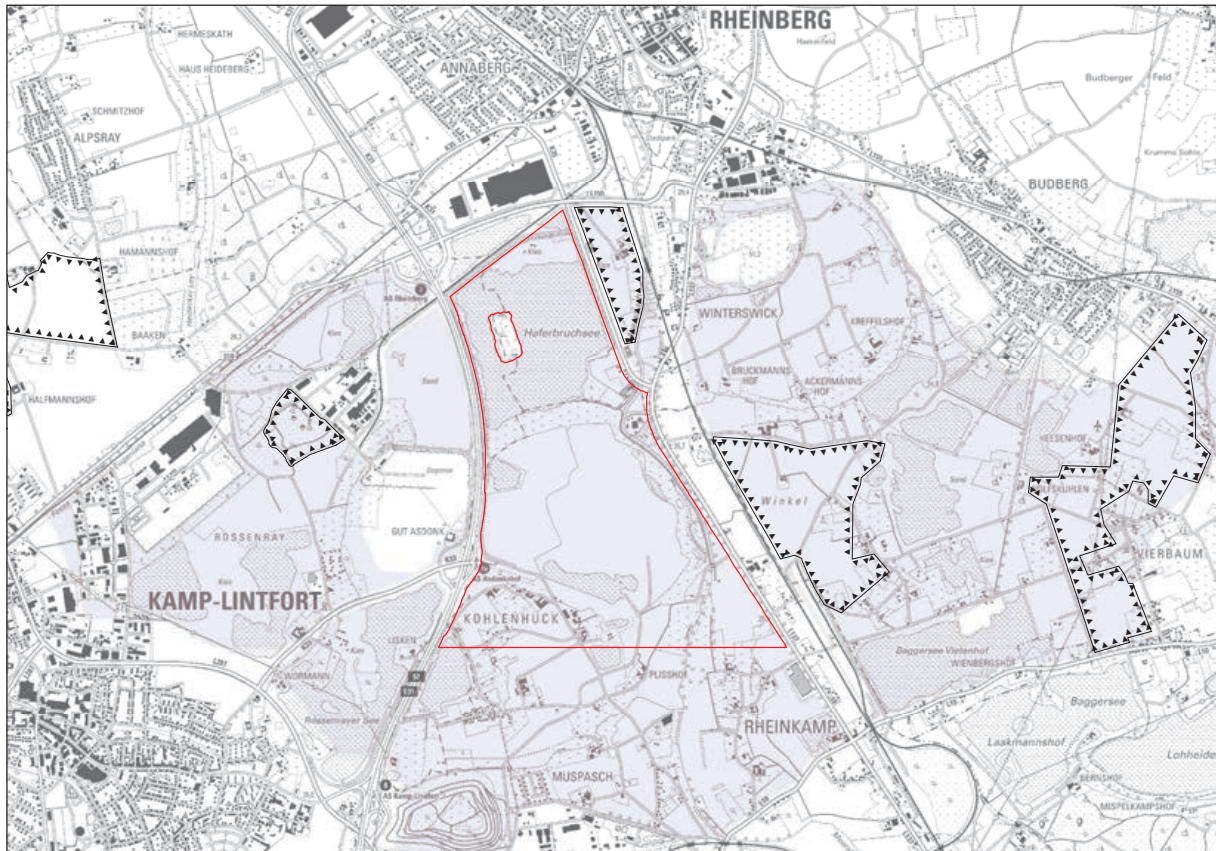


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_47_Moe

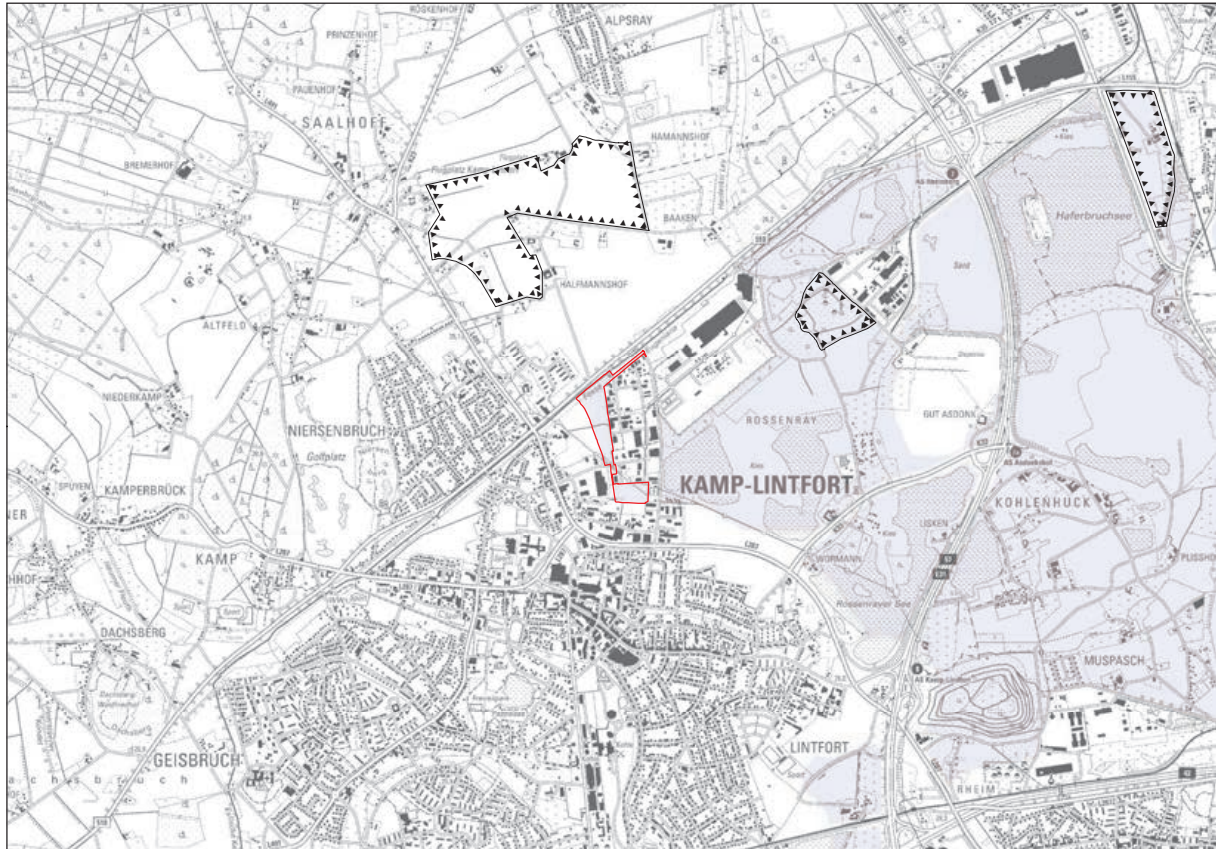


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_48_KaL

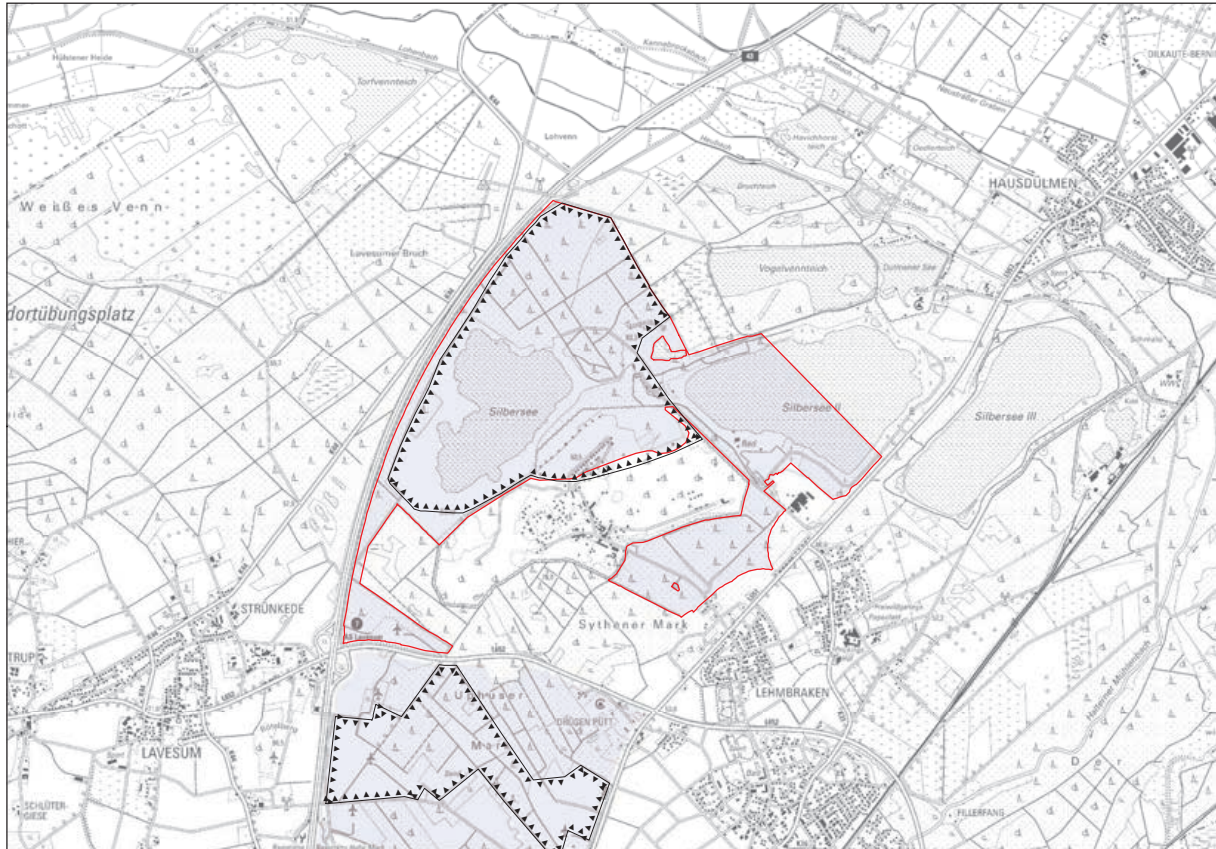


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_49_HaS

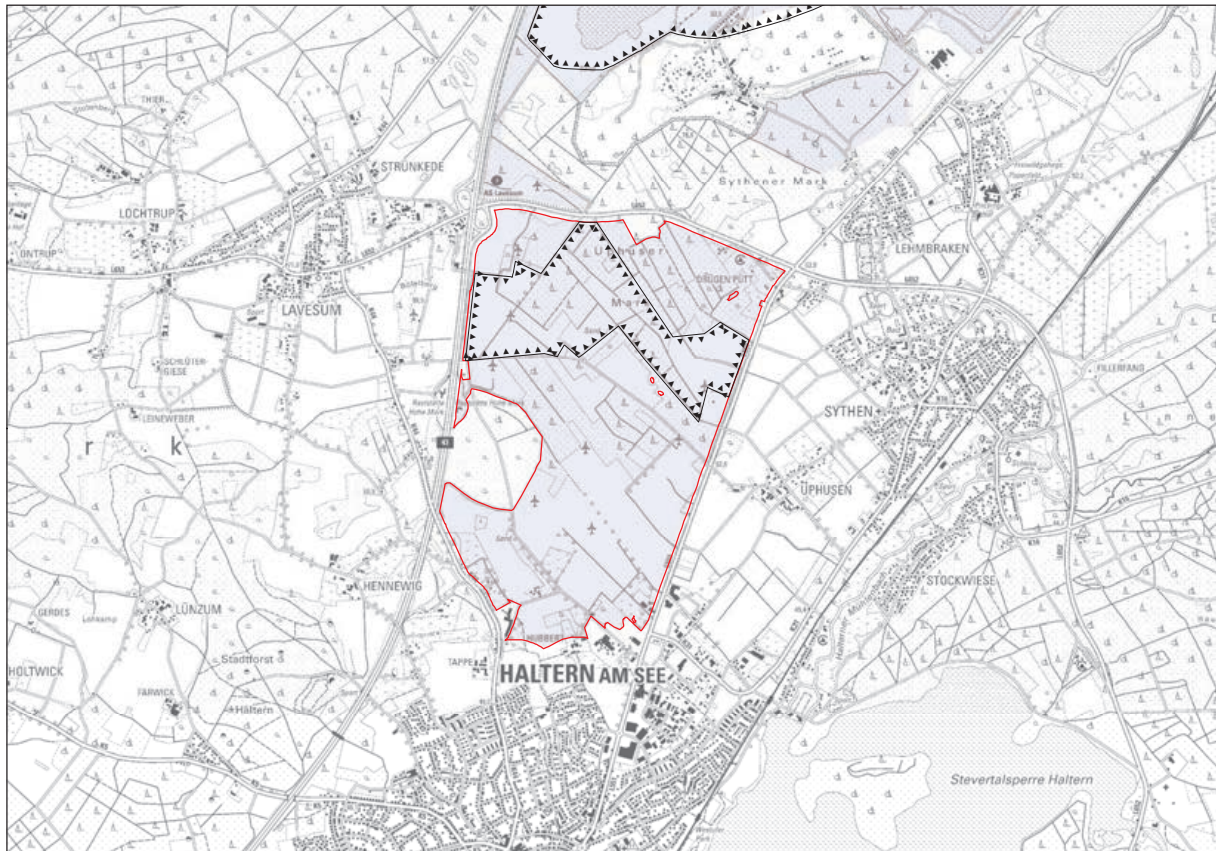


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_50_HaS

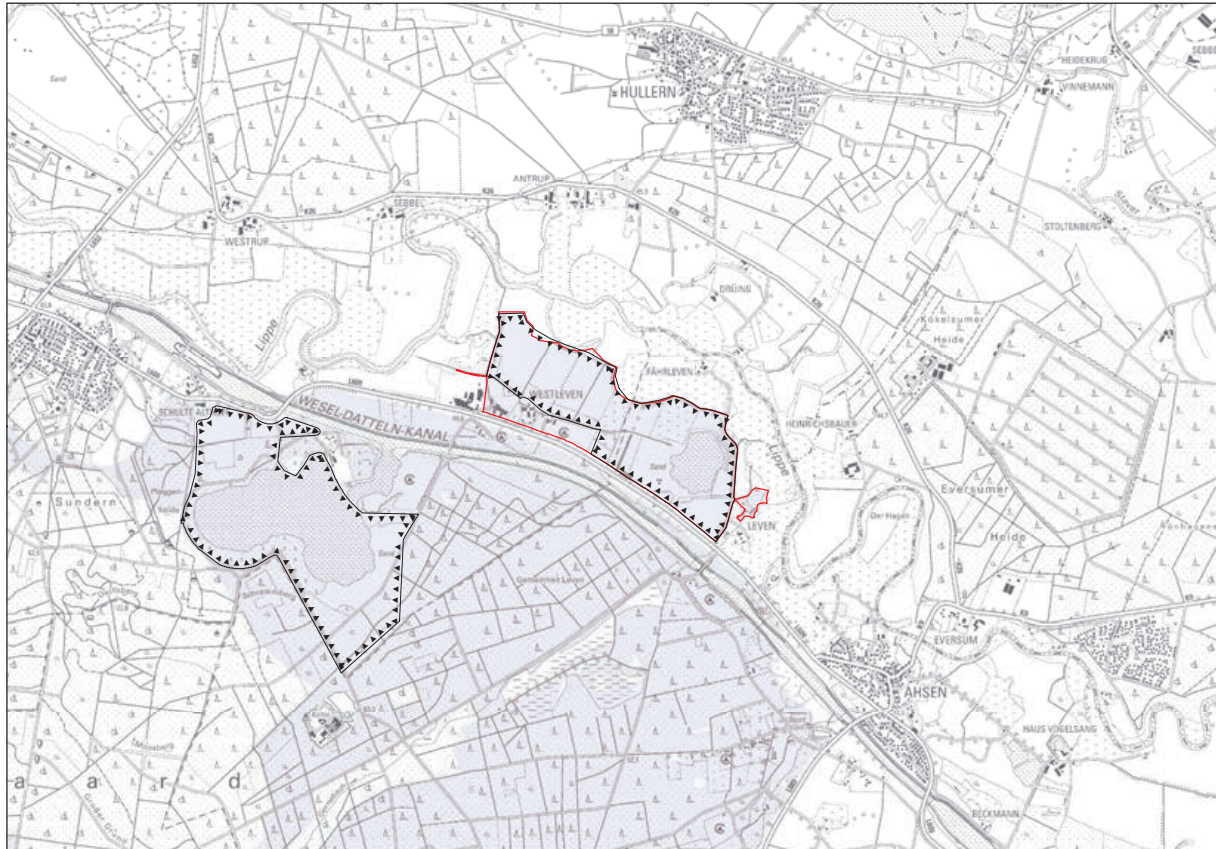


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_51_HaS

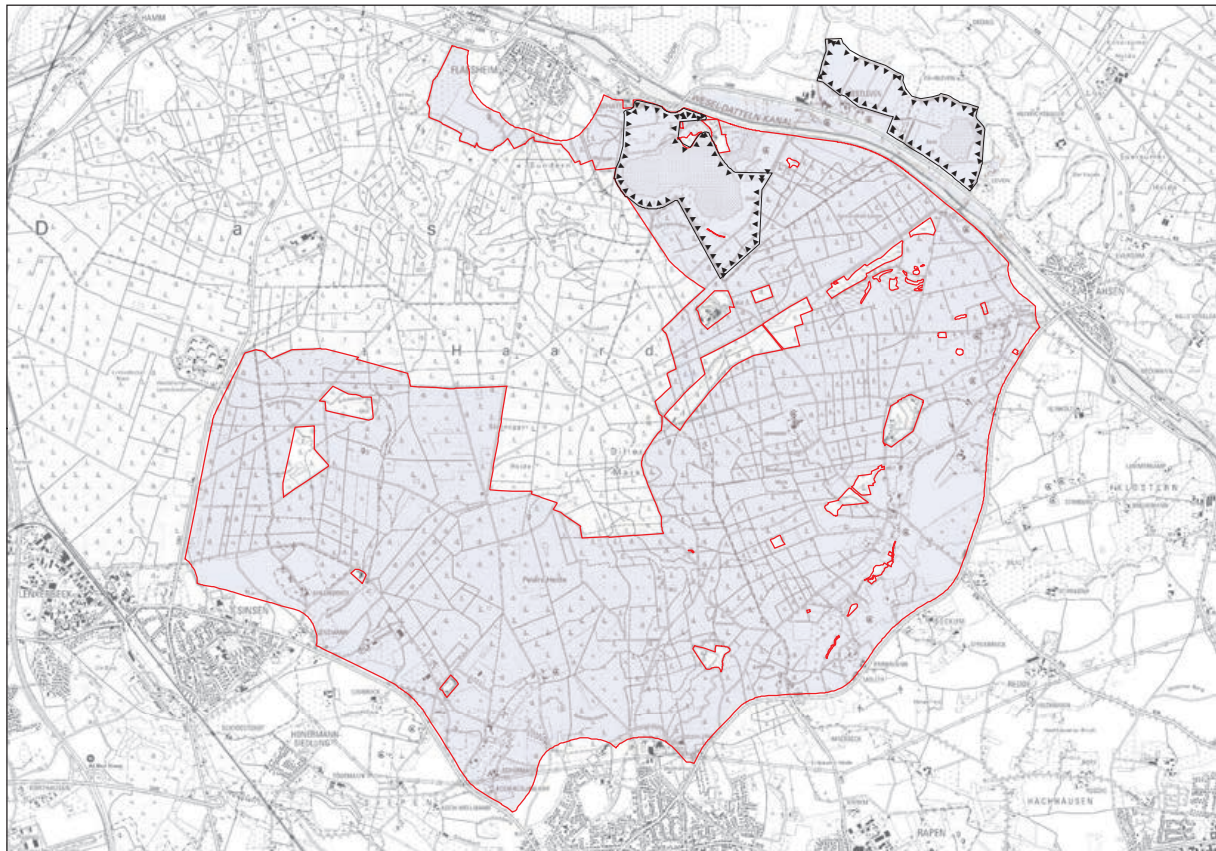


Maßstab 1:50000

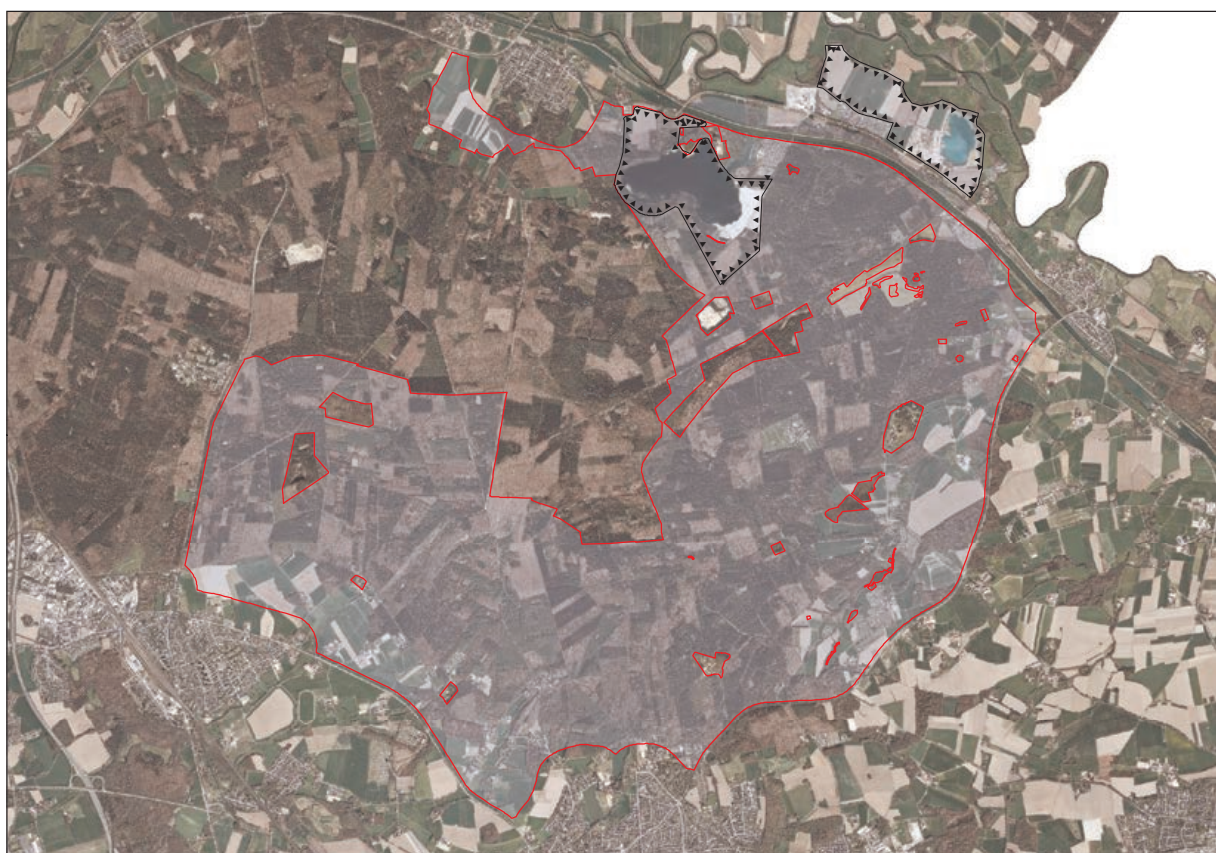


Maßstab 1:50000

PQS_52_HaS

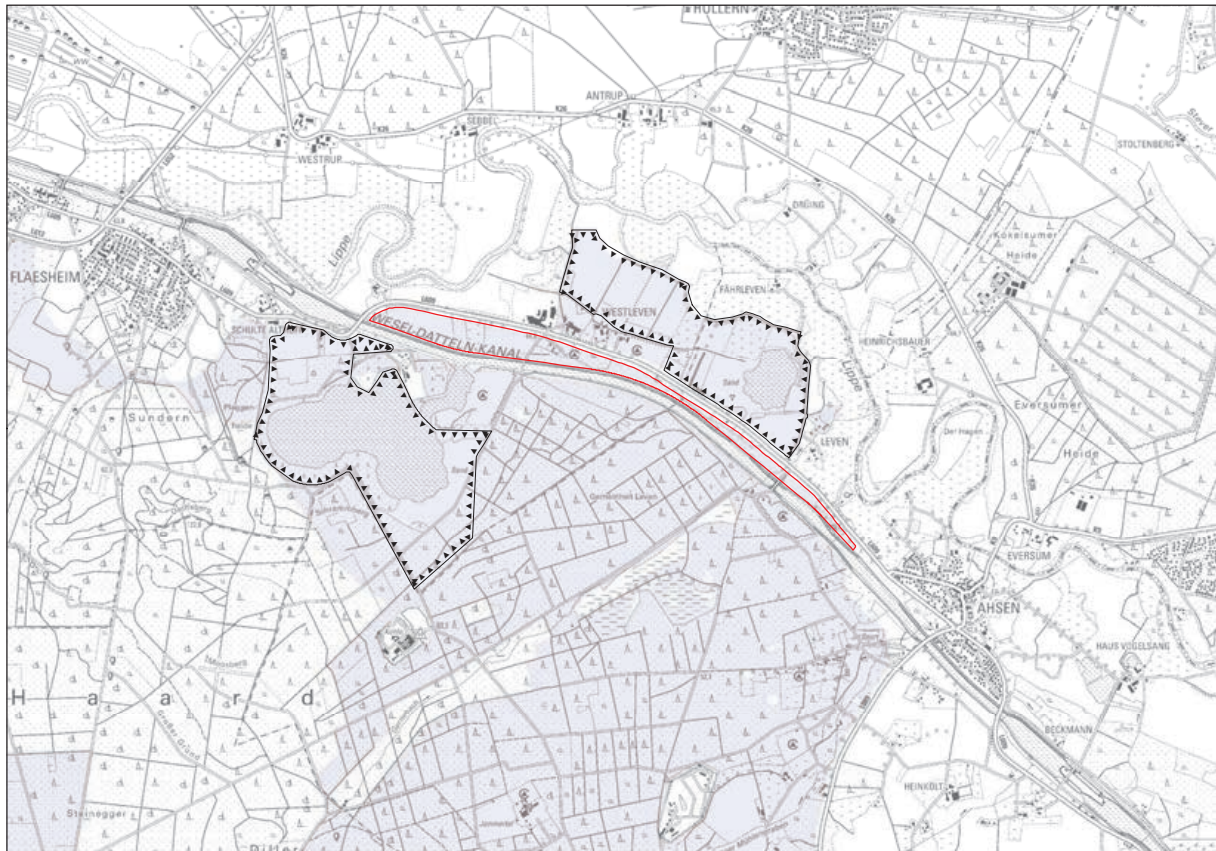


Maßstab 1:75000



Maßstab 1:75000

PQS_53_HaS

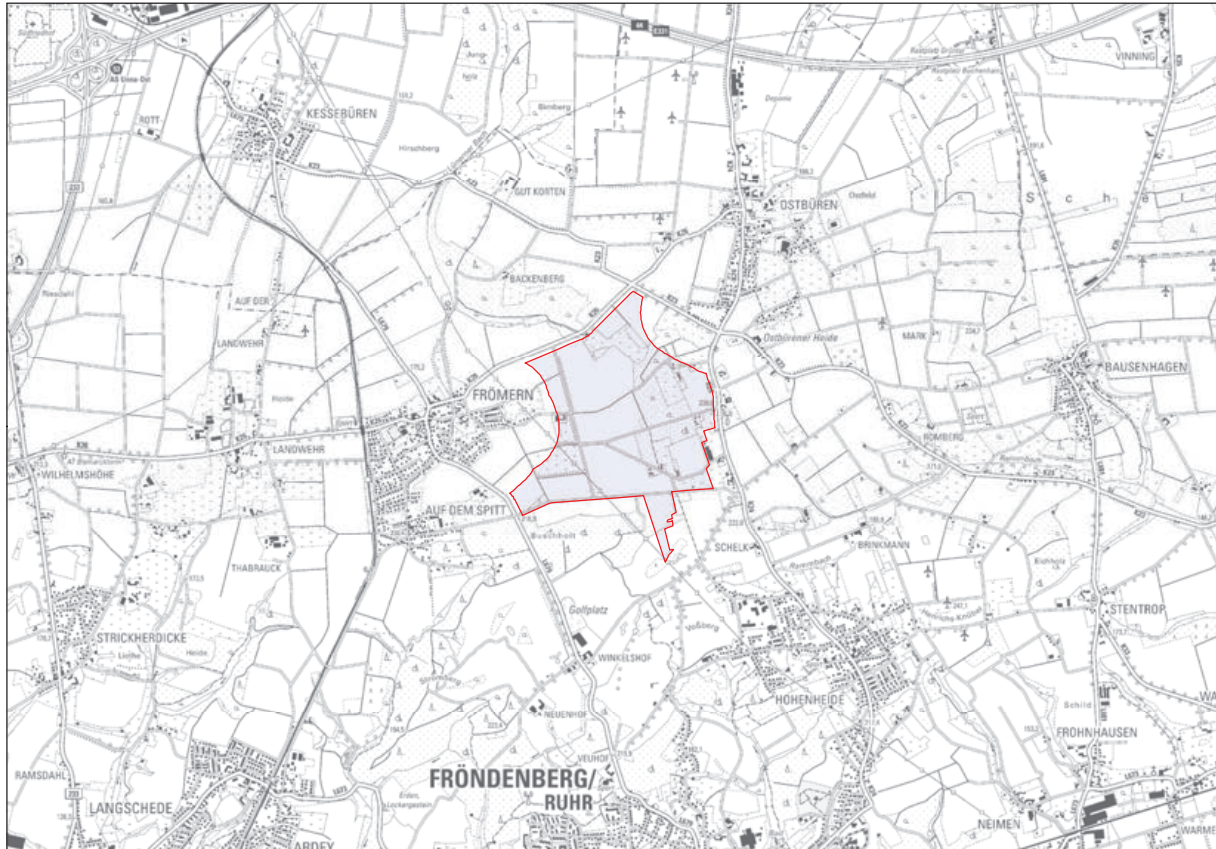


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_54_Fro

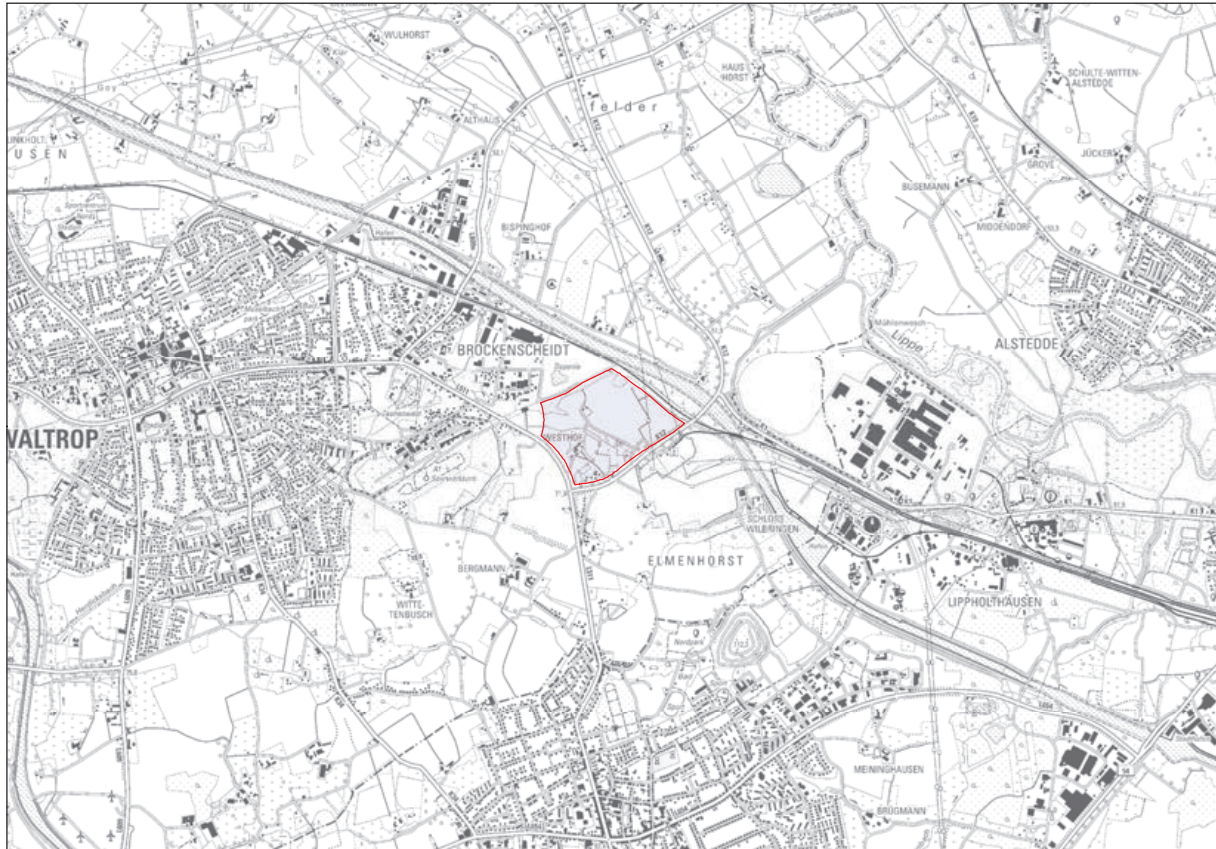


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

PQS_55_Wal



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

Anhang 9
Potenzialflächen
Erweiterungen
Ton/Schluff

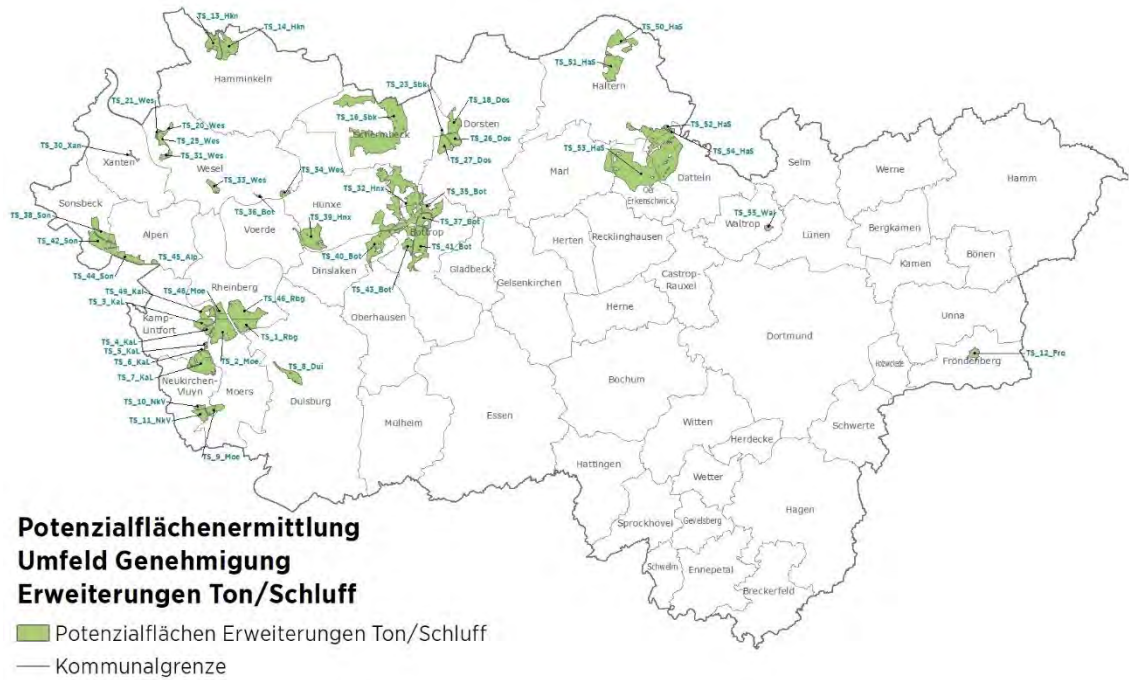
Erweiterungen Ton/Schluff

- Nach Anwendung der Tabukriterien verblieben für den Rohstoff Ton/Schluff rechnerisch insgesamt 3.553 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 137.427 ha. Hiervon haben 982 Potenzialflächen (134.083 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha.



- Da mit dem Plankonzept nach potenziellen Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen gesucht wird, werden weiterführend die Potenzialflächen im Umfeld bestehender, fachrechtlich genehmigter Abgrabungen/Zulassungen weiter betrachtet. Hierzu werden die Potenzialflächen betrachtet, die an bestehende Abgrabungen¹ angrenzen bzw. im Umkreis von bis zu 100 m um diese liegen. Hierdurch wurde der Suchraum auf 47 Flächen mit einer Gesamtgröße von 14.690 ha eingeschränkt.

¹ Betrachtung aller Genehmigungen, unabhängig von lt. Genehmigung gewonnenen Rohstoffen.



- Diesen Flächen wurde im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_1_Rbg	268	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächendeckend disperse Bebauung Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_12_Rbg)
TS_2_Moe	506	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) und aufgehaldet Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (Wege, Bergehalden) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Autobahn – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche (Kies/Kiessand) Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_3_KaL	161	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt Tlw. Deponiefläche Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

² Die Nummerierung der Potentialflächen setzt die Bezeichnungen der 2. Offenlage fort. Da sich einzelne Potentialflächen aufgrund der geänderten Plankriterien des 3. Planentwurfs nicht mehr ergeben haben, ist die Nummerierung der Flächen nicht fortlaufend.

³ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird (z.B. fehlendes Rohstoffvorkommen), wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_4_KaL	67	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_5_KaL	20	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Randlich Bebauung (Landwirtschaft) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße und Bahntrasse – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Tlw. Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_6_KaL	12	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_7_KaL	532	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 In Teilen disperse Bebauung und Infrastrukturen (Bergehalde, Straßen, etc.) Zusammenhängende Waldflächen Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_8_Dui	186	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Umfasst in Teilen Abgrabungsgewässer bzw. Bundeswasserstraße Rhein Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_9_Moe	131	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt u.a. durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_10_NkV	45	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen Tlw. in Schutzzone III B des WSG Vinn Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_11_NkV	129	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Interessensmeldung für Kiesgewinnung in Beteiligungsverfahren für Teilflächen (tlw. genehmigt) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_23_NkV)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
			<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	
TS_12_Fro	100	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen Tlw. in Vergangenheit bereits oberflächennah abgegraben Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Festgesteinen (verwitterter Tonstein) Angrenzende Gewinnung in sehr geringer Mächtigkeit (< 1 m) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund geringer Ergiebigkeit/Mächtigkeit i.V.m. fehlendem Abgrabungsinteresse Festlegung besser geeigneter Alternativen für Rohstoffgruppe Ton/Schluff
TS_13_Hkn	299	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Lage innerhalb Grundwasser-Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung - getrennt durch Bundesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_14_Hkn	344	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage Randlich tlw. disperse Bebauung Tlw. Waldflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Tlw. Überschwemmungsgebiet Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Flächen/spitze Winkel Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. Tlw. Lage im Antragskorridor A-Nord 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_2_Hkn)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_16_Sbk	1.977	<ul style="list-style-type: none"> • Mächtigkeit Tonvorkommen 0 bis > 40 m gem. RK 50 • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Tlw. disperse Bebauung • Überwiegend Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Waldflächen • Tlw. in Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff • Voraussetzungen für Befreiung von WSG VO (tlw. durch LwWSGVO-OB ersetzt) i.V.m. mit LWG NRW (alte Fassung) wurden durch zuständige Wasserbehörde nicht gesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung geeigneter Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Genehmigung als Sbk_BSAB_1_A_2 • Grenzziehung des BSAB ergibt sich im Osten aus WSG, dessen Schutzziele potentiell im Gegensatz zu einer oberflächennahen Bodenschatzgewinnung stehen und gemeldetem Abgrabungsinteresse im Norden • Zur Umsetzung des Sicherungsauftrags des Ziels 9.2-2 LEP NRW stehen für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff besser geeignete Alternativen zur Verfügung, bei den sich kein Risiko-/Konfliktpotential aus Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz ergibt. • Innenliegendes Biotop im Norden maßstabsbedingt mit einbezogen • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz, fehlender Anbindung an Bestandsabgrabung i.V.m. fehlendem Abgrabungsinteresse sowie Rohstoffvorkommen
TS_18_Dos	235	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Überwiegend Waldflächen • Landschaftsschutzgebiet • Vollständig innerhalb Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfasst mehrere geschützte Biotope • Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_20_Wes	46	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Bebauung im südlichen Teil Nördlicher Teil in Vergangenheit bereits ausgekiest Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_21_Wes	16	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Tlw. disperse Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_23_Sbk	11	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ausgesandet und rekultiviert Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark 	<ul style="list-style-type: none"> Durch Bundesstraße von angrenzender Genehmigung (Sand präquartär) getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_25_Wes	85	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		
TS_26_Dos	161	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Waldflächen • Tlw. bebaut (Friedhof) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt • umfasst tlw. Biotopkatasterflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) • für Teile der Fläche Prüfung der Festlegung als BSAB für präquartären Sand (vgl. PQS_25_Dos)
TS_27_Dos	201	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) • für Teile Prüfung der Festlegung als BSAB für quartären Sand (vgl. SQ_21_Dos)
TS_30_Xan	20	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> Fläche überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert Tlw. innerhalb Sonderzone „Seeufer“ des WSG Xanten-Wardt 		
TS_31_Wes	75	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und rekultiviert Disperse Bebauung in Teilflächen Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (KKS_E_7_Wes)
TS_32_Hnx	1.428	<ul style="list-style-type: none"> Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung oder Anregung zur Festlegung als BSAB Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit 0 bis > 40 m gem. RK 50 Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet/ausgetont (z.T. Nachnutzung Deponie) bzw. im Abbau befindlich Tlw. innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigungen zu Rohstoffgruppen Sand (quartär/präquartär) und Ton/Schluff In vorherigen Regionalplänen (GEP E-L, GEP 99) tlw. als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. Sondierungsbereich dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung geeigneter Erweiterungsflächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse angrenzend an Bestandsgenehmigung zur Tongewinnung als Hnx_BSAB_2_A- Grenzziehung ergibt sich unter Berücksichtigung bereits ausgetonter/überschütteter Teilfläche sowie vorliegenden Abgrabungsinteresses Innenliegendes Biotop (innerhalb bestehender Genehmigung) im Norden maßstabsbedingt mit einbezogen Ausgrenzen übriger Teilflächen aufgrund fehlender Anbindung an Bestandsabgrabung, fehlender Eignung (kein oder eingeschränkt nutzbares Tonvorkommen) und/oder tlw. fehlender Vereinbarkeit mit Belangen des Natur-, Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie fehlenden Gewinnungsinteresses Für Teile der übrigen Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Sand

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
				quartär/präquartär (vgl. PQS_31_Bot, SQ_24_Bot)
TS_33_Wes	89	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Tlw. Landschaftsschutzgebiet Lage innerhalb-Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung (ausgelaufen) zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_34_Wes	49	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Tlw. bebaut sowie für Infrastruktur genutzt (Hochspannungsleitung mit diversen, mittig gelegenen Maststandorten) Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_35_Bot	253	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Innerhalb Schutzzone III B/III C des WSG Holsterhausen/Üfter Mark Tlw. Landschaftsschutzgebiet Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_36_Wes	14	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur vorhanden (Hochspannungsleitung) • Überwiegend Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Vollständige Lage innerhalb 300 m um NSG 		
TS_37_Bot	178	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. kleinere Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (quartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_38_Son	250	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Flächendeckend disperse Bebauung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Trennung von Bestandsabgrabung durch Landesstraße 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_39_Hnx	506	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Disperse Bebauung und Infrastruktur in Teilflächen • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_10_Hnx)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. innerhalb WSZ III B Buchholtwelmen/Löhnen • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		
TS_40_Bot	564	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit 0 bis > 40 m gem. RK 50 • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse (Sandgewinnung) • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff; Festlegung bzw. Prüfung der an die Genehmigung angrenzenden Teilflächen für Rohstoffgruppe Sand (quartär) unter SQ_32_Bot • Vorrangige Festlegung von gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff • Keine Festlegung aufgrund fehlender Verbindung mit Bestandsabgrabung und/oder entgegenstehender Belange, insb. Grundwasserschutz, fehlendem Rohstoffvorkommen, fehlendem Gewinnungsinteresse
TS_41_Bot	525	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit 0 bis 40 m gem. RK 50 • Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse (Sandgewinnung) • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgesandet bzw. im Abbau befindlich • disperse Bebauung und Infrastruktur • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. Waldflächen • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein bzw. zu geringes Rohstoffvorkommen angrenzend an Genehmigungen) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Verbindung mit Bestandsabgrabung und/oder fehlender Eignung, insb. fehlendem Rohstoffvorkommen • Prüfung/Festlegung geeigneter Teilflächen angrenzend an Bestandgenehmigungen für Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
				<ul style="list-style-type: none"> Vorrangige Festlegung von gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff
TS_42_Son	272	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst bzw. im Abbau befindlich Tlw. Landschaftsschutzgebiet Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_43_Bot	127	<ul style="list-style-type: none"> Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit 0 bis 40 m gem. RK 50 Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Fläche tlw. bereits ausgesandet Tlw. Einzelbebauung Tlw. Waldflächen Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zu Rohstoffgruppe Sand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff, da an Bestandsgenehmigung angrenzende Teilflächen bereits in der Vergangenheit ausgesandet bzw. tlw. ausgetont wurden Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Anbindung an Bestandsabgrabung Prüfung/Festlegung geeigneter Teilflächen angrenzend an Bestandsgenehmigungen für Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) Vorrangige Festlegung von gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff
TS_44_Son	265	<ul style="list-style-type: none"> Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Waldflächen • Tlw. dispers bebaut • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Lage innerhalb Reservegebiet i.S.d. WSZ III B 		
TS_45_Alp	28	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Tlw. bebaute Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierbereich dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_46_Rbg	479	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. dispers bebaut • Tlw. Deponiefläche • Tlw. innerhalb WSZ III B Binsheimer Feld • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_48_Moe	163	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee) und wiederverfüllt/aufgehaldet – Standort Aufbereitungsanlage • Teilflächen bebaut sowie Infrastruktur (WEA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Umfasst NSG (innenliegend) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)






Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		
TS_49_Kal	151	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und wiederverfüllt/aufgehaldet – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. Deponiefläche • Tlw. Waldflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen) • Für Teile der Potenzialfläche Prüfung der Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_15_KaL)
TS_50_HaS	337	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit < 2,5 m gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (WEA) • Tlw. Waldflächen • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Gewinnung des Spezialrohstoffs der Gebleichten Halterner Sande • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein oder zu geringes Rohstoffvorkommen angrenzend an Genehmigungen) • Ausgrenzen übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Verbindung mit Bestandsabgrabung und/oder fehlender Eignung, insb. geringe Rohstoffmächtigkeit bzw. fehlendes Rohstoffvorkommen • Prüfung/Festlegung geeigneter Teilflächen angrenzend an Bestandsgenehmigung für Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Vorrangige Festlegung von ergiebigen, gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff

Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
TS_51_HaS	396	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit < 2,5 m gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Tlw. Waldflächen • Tlw. Bebauung sowie Infrastruktur (WEA) • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. • Lfd. fachrechtliches Zulassungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein bzw. zu geringes Rohstoffvorkommen angrenzend an Genehmigung) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Verbindung mit Bestandsabgrabung • Prüfung/Festlegung geeigneter Teilflächen angrenzend an Bestandgenehmigungen für Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) • Vorrangige Festlegung von ergiebigen, gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff
TS_52_HaS	29	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst (Abgrabungssee)/ Trockenabgrabung bzw. zur Aussandung zugelassen • Tlw. bebaut (Campingplatz, Kalksandsteinwerk) • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (abgegrabene Flächen) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_53_HaS	2.906	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit < 5 m gem. RK 50 • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgeküst 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen angrenzend an Genehmigung) • Keine Festlegung übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Verbindung mit

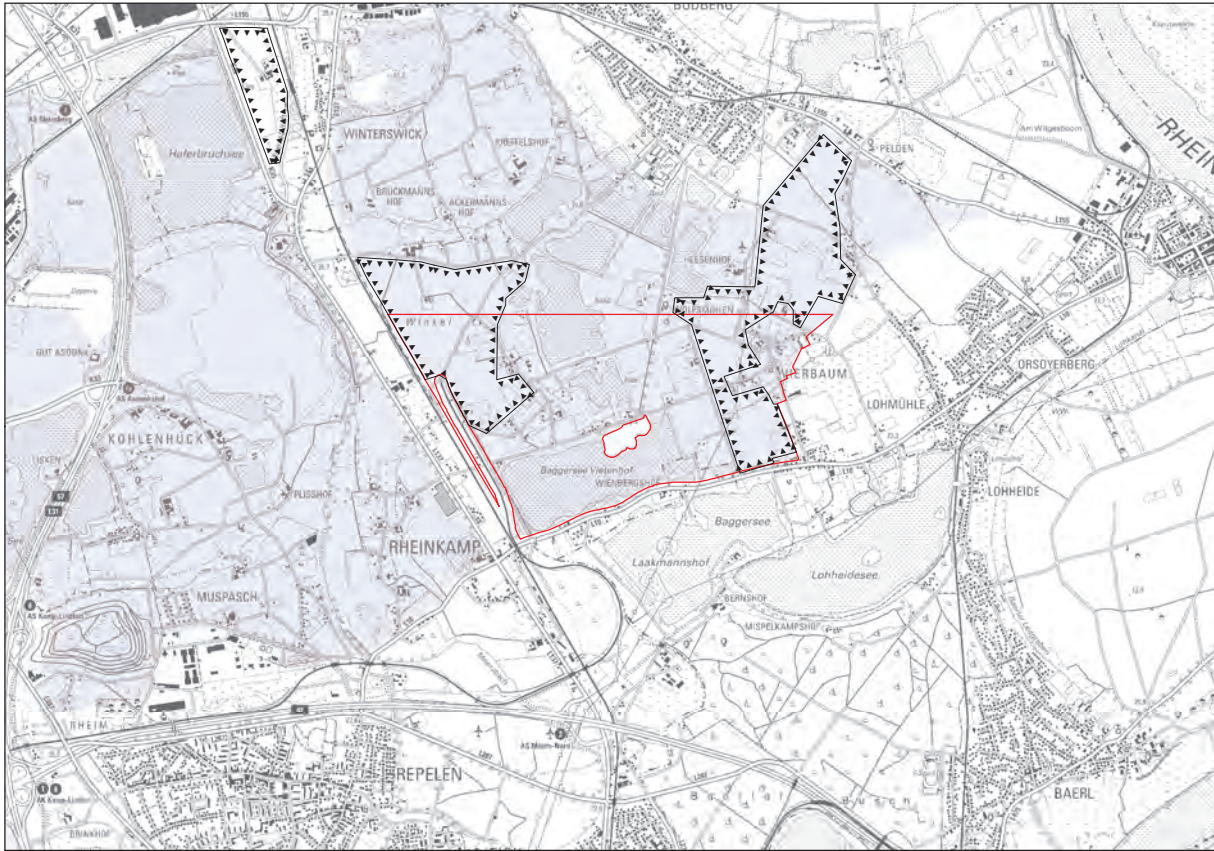
Fläche ²	Größe in ha	Restriktionskriterien ³	Sonstiges	Umgang
		(Abgrabungssee)/Trockenabgrabung bzw. zur Aussandung zugelassen <ul style="list-style-type: none"> • Tlw. große, zusammenhängende Waldflächen (Die Haard) • Tlw. innerhalb Schutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 		Bestandsabgrabung und/oder fehlendem Abgrabungsinteresse bzw. Rohstoffvorkommen <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung/Festlegung geeigneter Teilflächen angrenzend an Bestandgenehmigungen für Rohstoffgruppe Sand (quartär/präquartär) • Vorrangige Festlegung von ergiebigen, gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff
TS_54_HaS	10	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • Kein Rohstoffvorkommen Ton/Schluff gem. RK 50 • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung -getrennt durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Sand (präquartär) • ungünstige Geometrie: schmaler Streifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (Kein Rohstoffvorkommen)
TS_55_Wal	42	<ul style="list-style-type: none"> • Tlw. Tonvorkommen, Mächtigkeit bis 5 m gem. RK 50 • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung • tlw. bebaut bzw. Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Ton/Schluff • Im vorherigen Regionalplan (GEP E-L) als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. als Reservegebiet dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung als BSAB für Ton/Schluff aufgrund fehlender Eignung (zu geringe Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens angrenzend an Genehmigung) • Vorrangige Festlegung von ergiebigen, gemeldeten Interessensflächen für die Gewinnung von Ton/Schluff • Ausgrenzen übriger Potenzialfläche aufgrund fehlender Verbindung mit Bestandsabgrabung und/oder fehlender Eignung, insb. geringe Rohstoffmächtigkeit oder fehlendes Rohstoffvorkommen •

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen und Auswahl

-  Abgrabungsbereich (zeichnerische Festlegung)
-  Betrachtete Potenzialfläche
-  Weitere Potenzialfläche
-  Kommunalgrenze
-  Planungsregion RVR

TS_1_Rbg

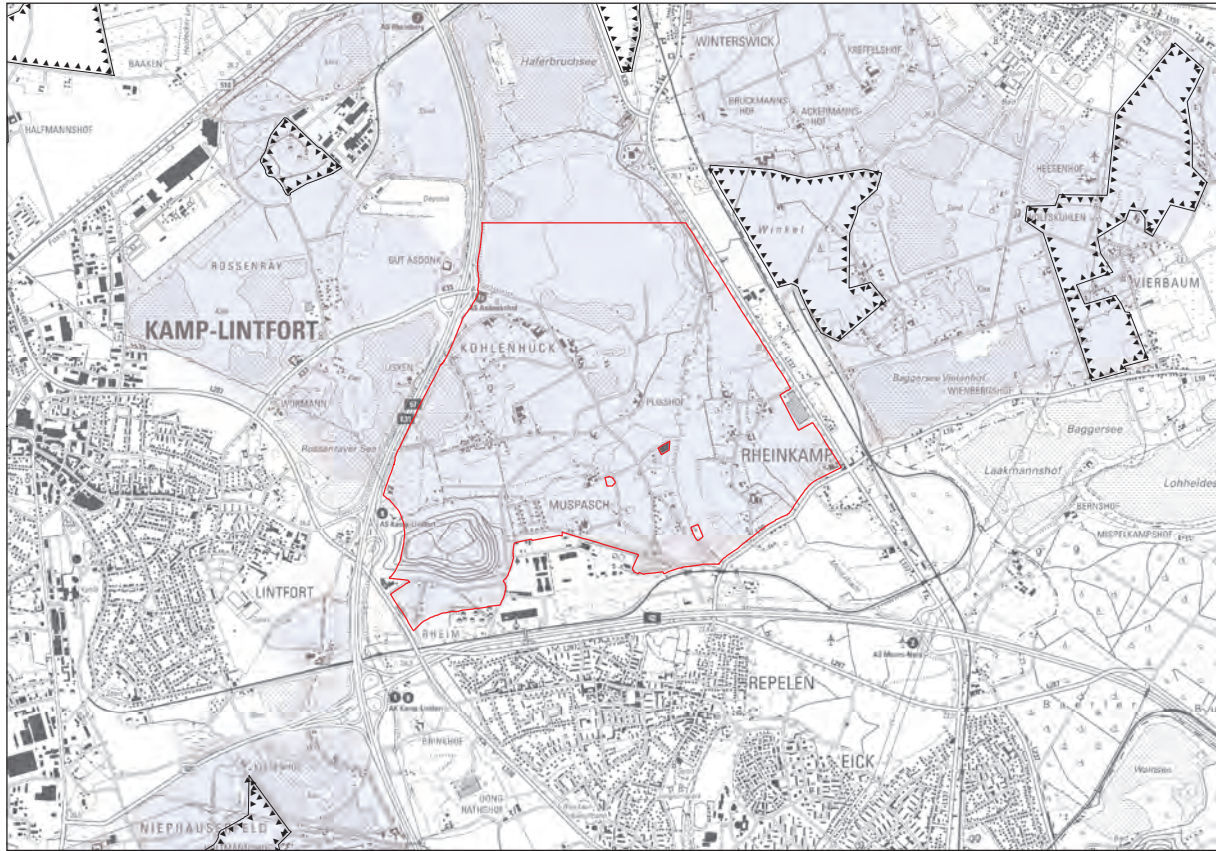


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_2_Moe

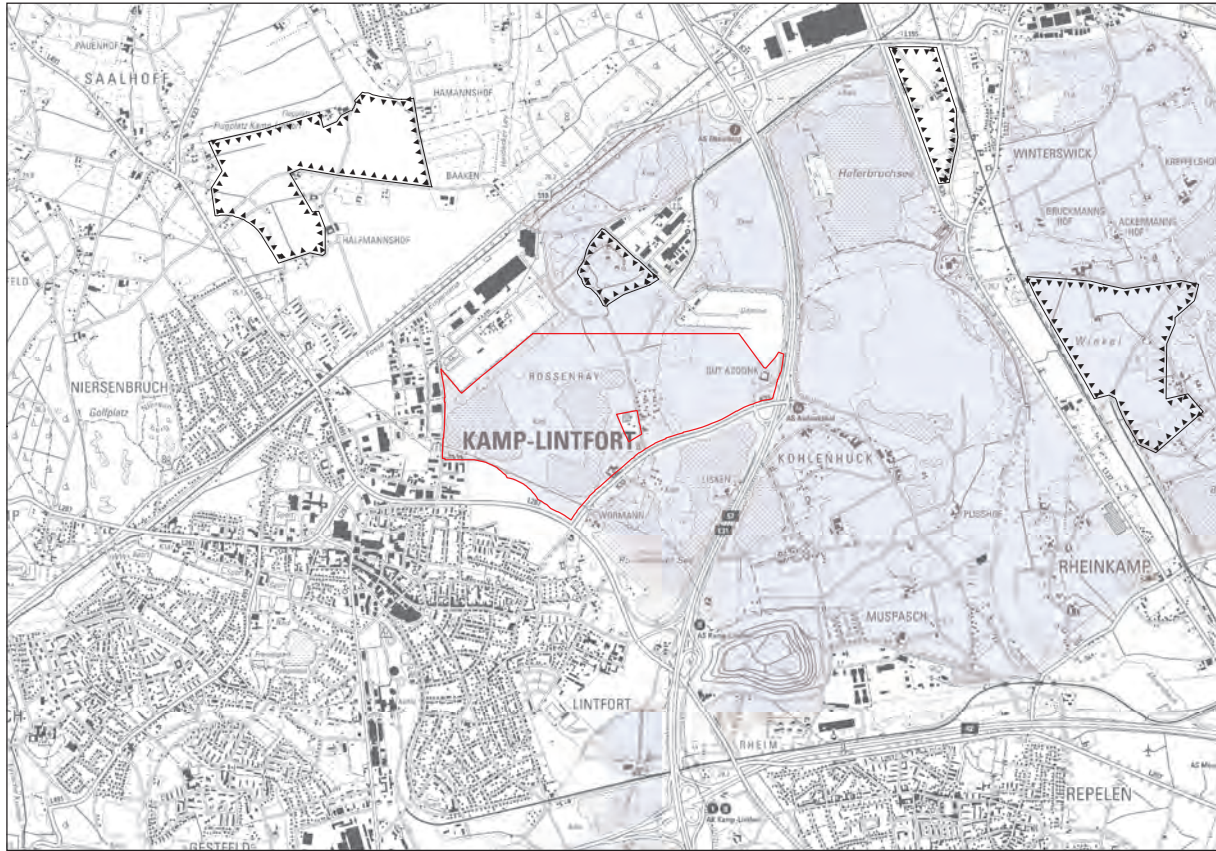


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_3_KaL

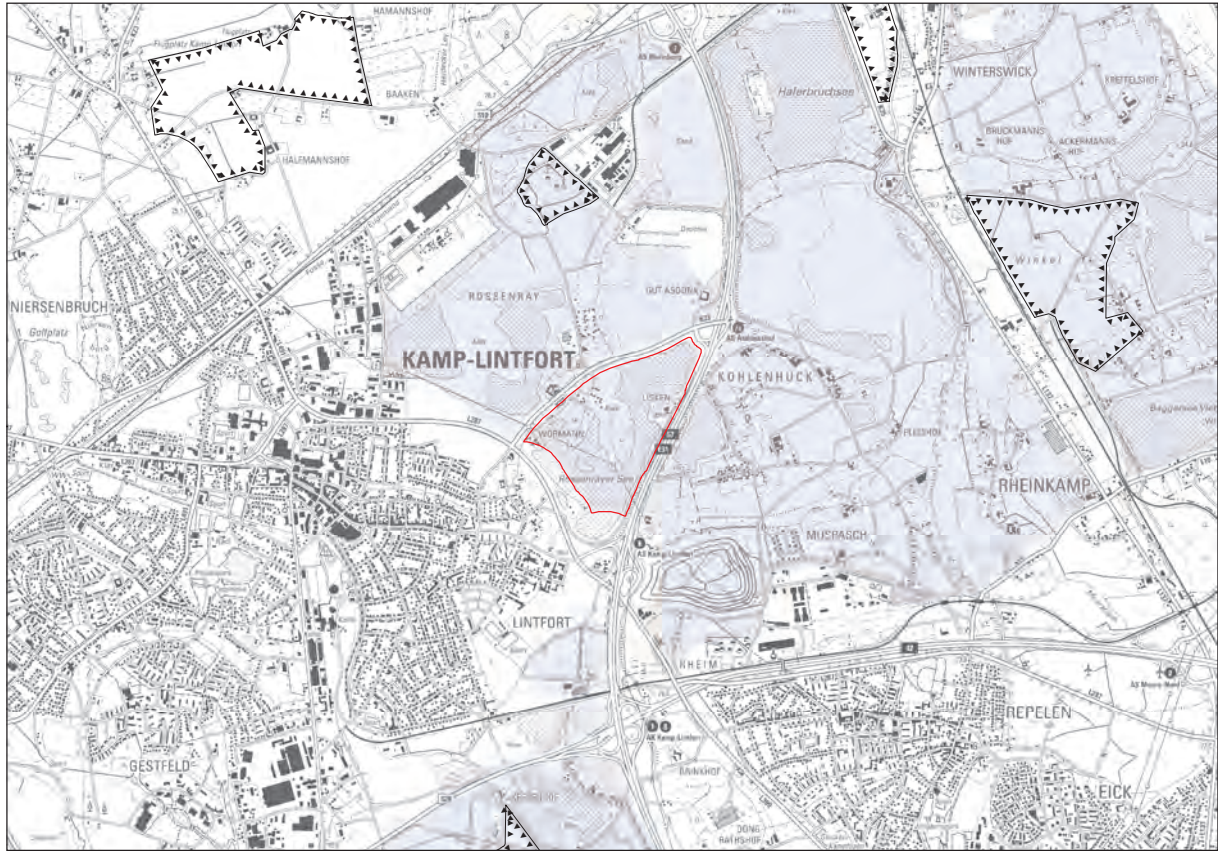


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_4_KaL



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_5_KaL

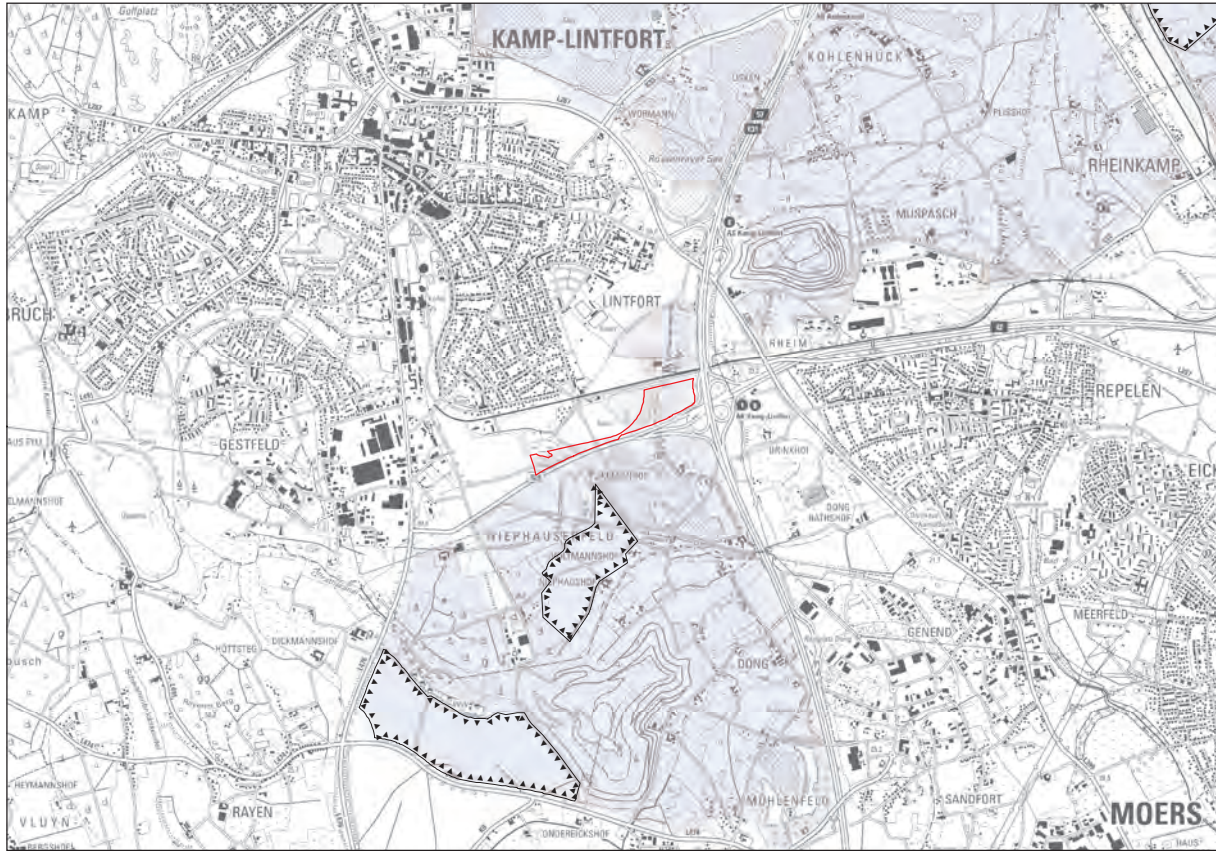


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_6_KaL

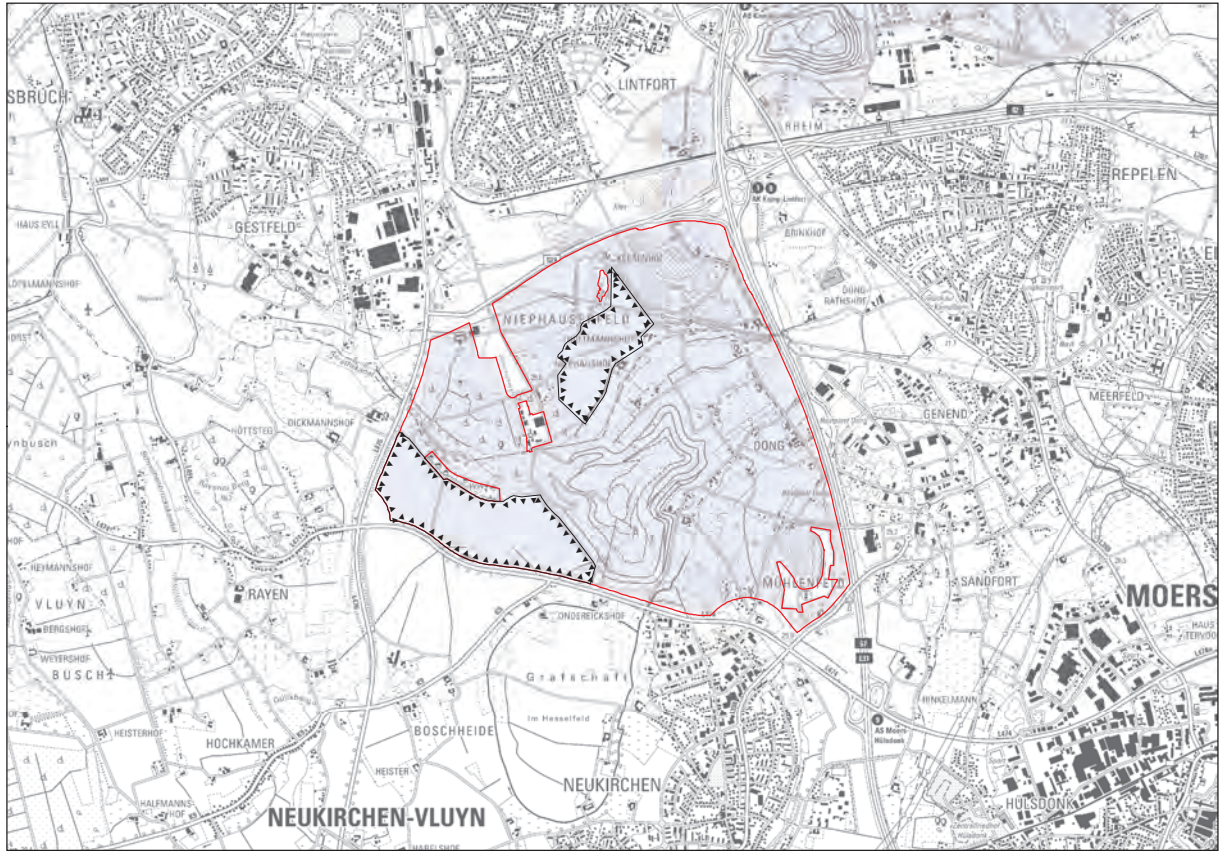


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_7_KaL

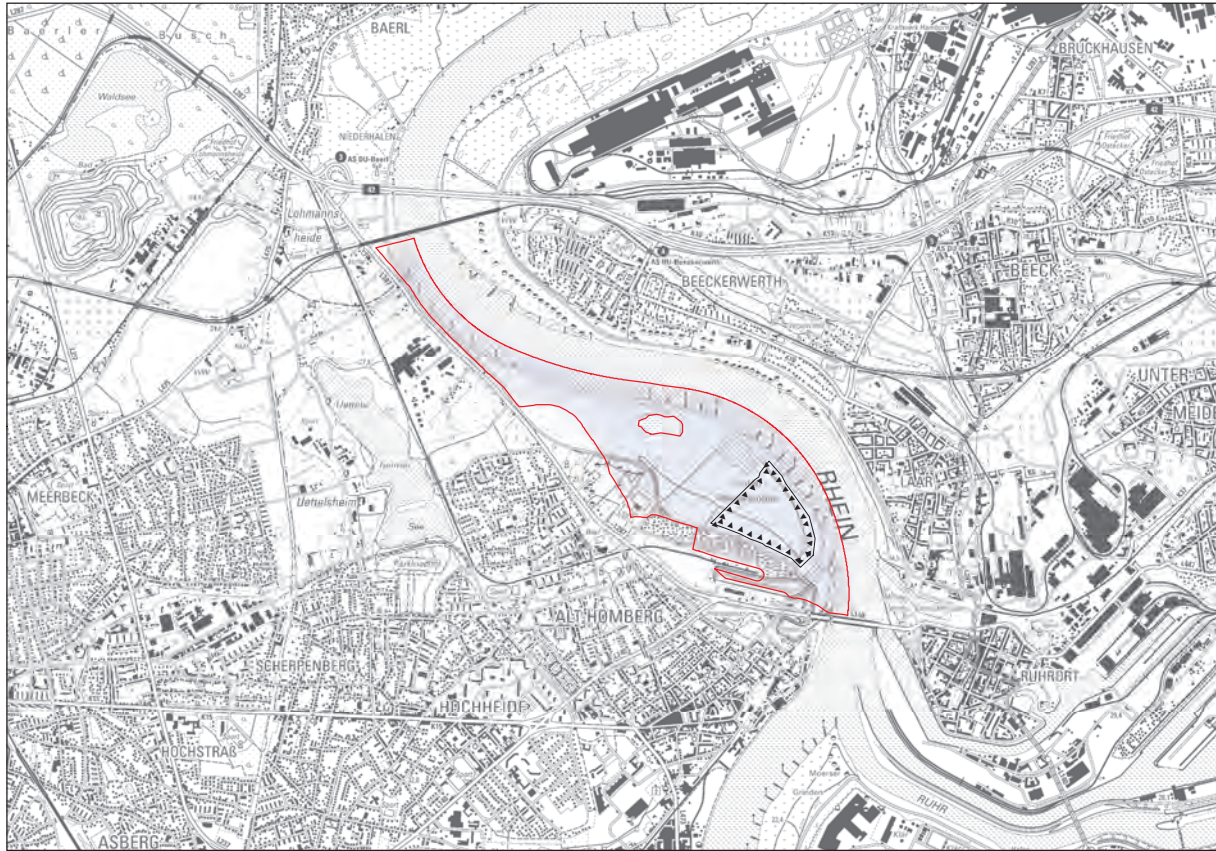


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_8_Dui

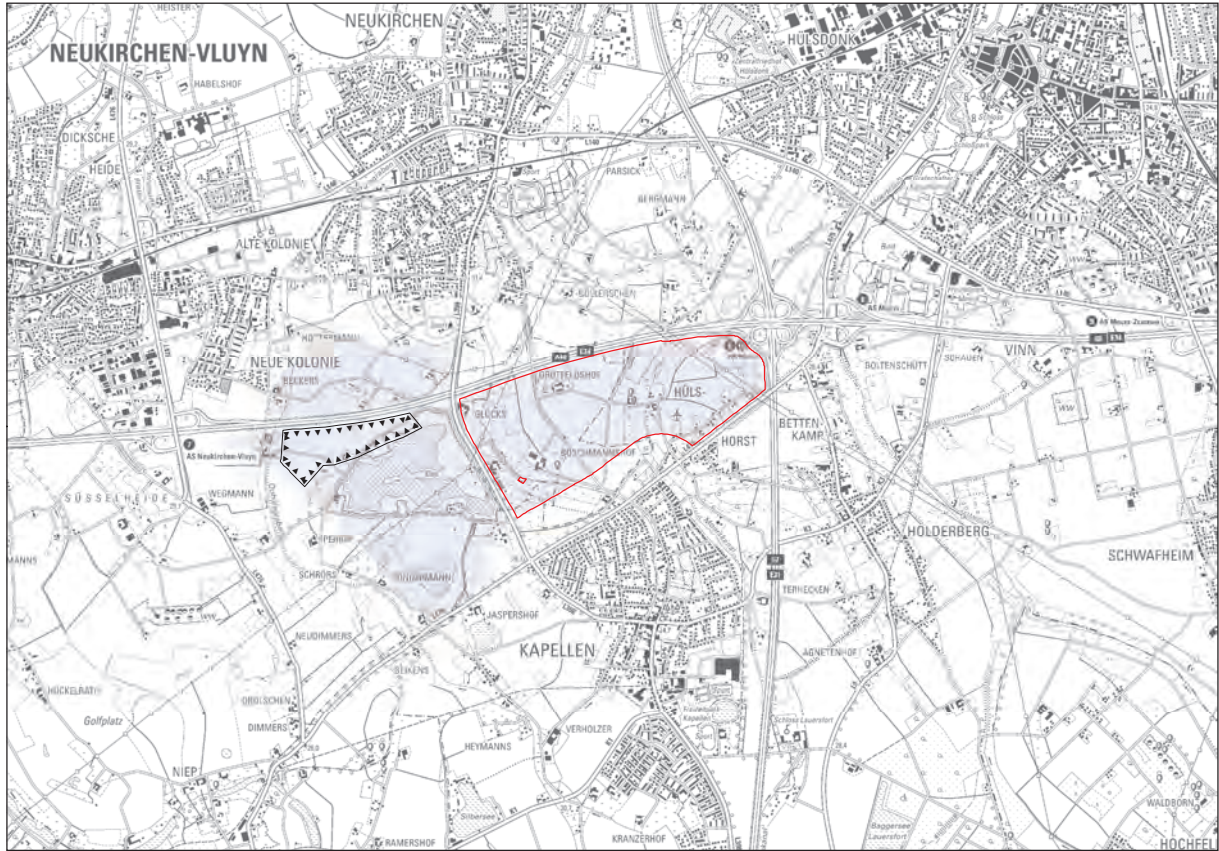


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_9_Moe

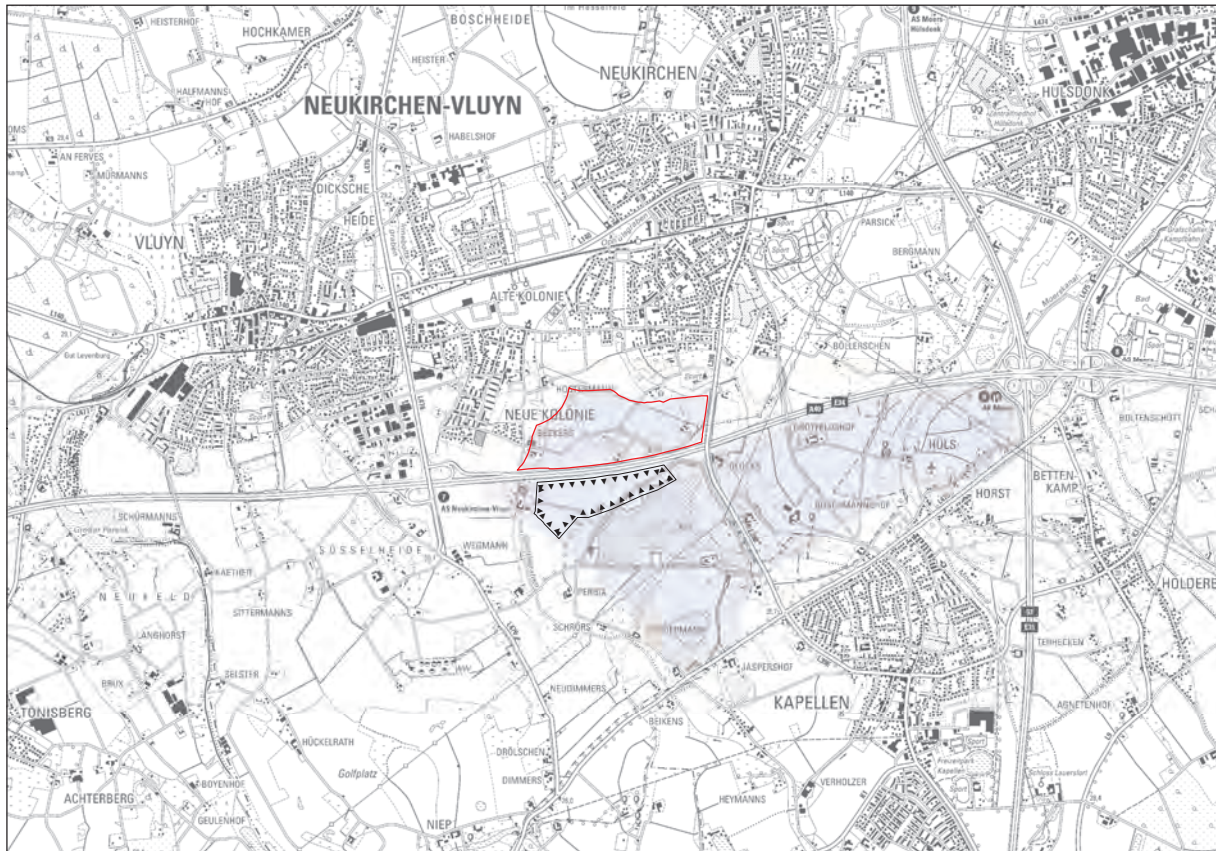


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_10_NkV

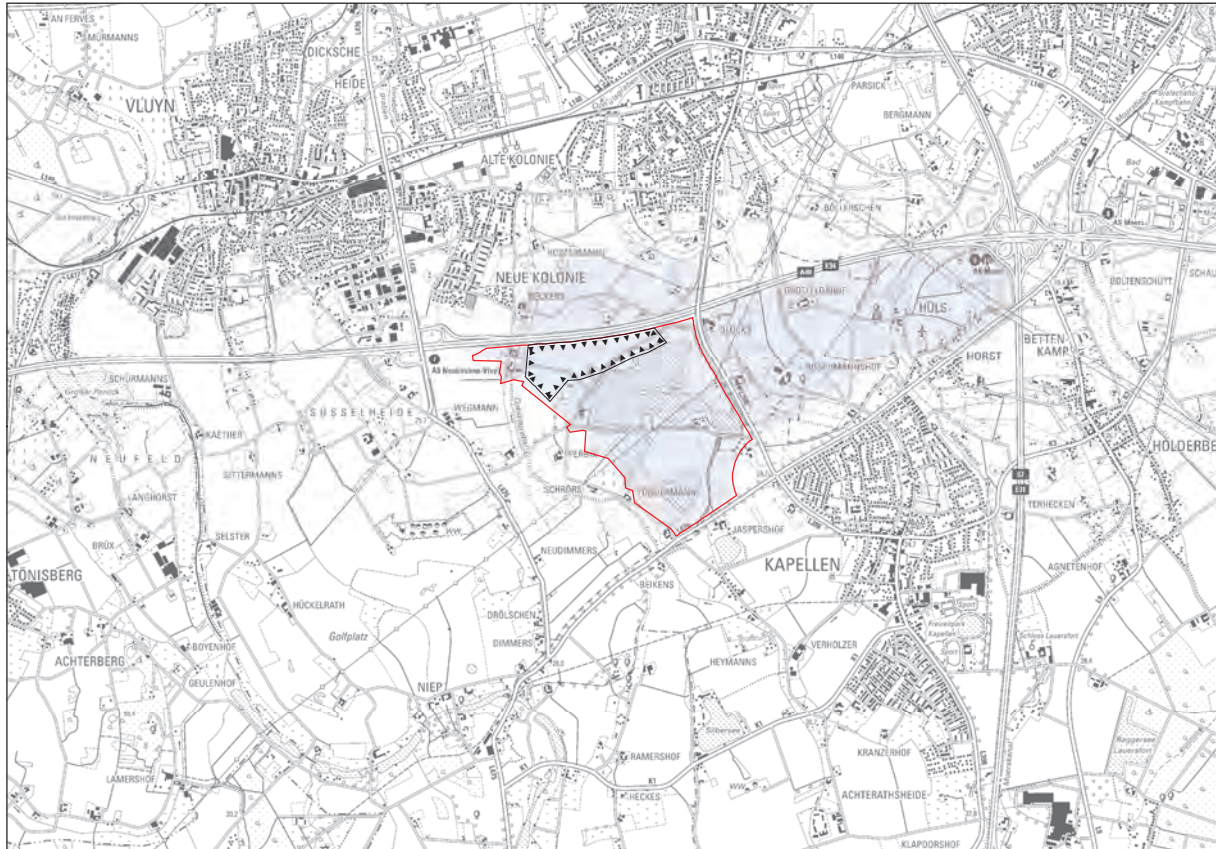


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_11_NkV

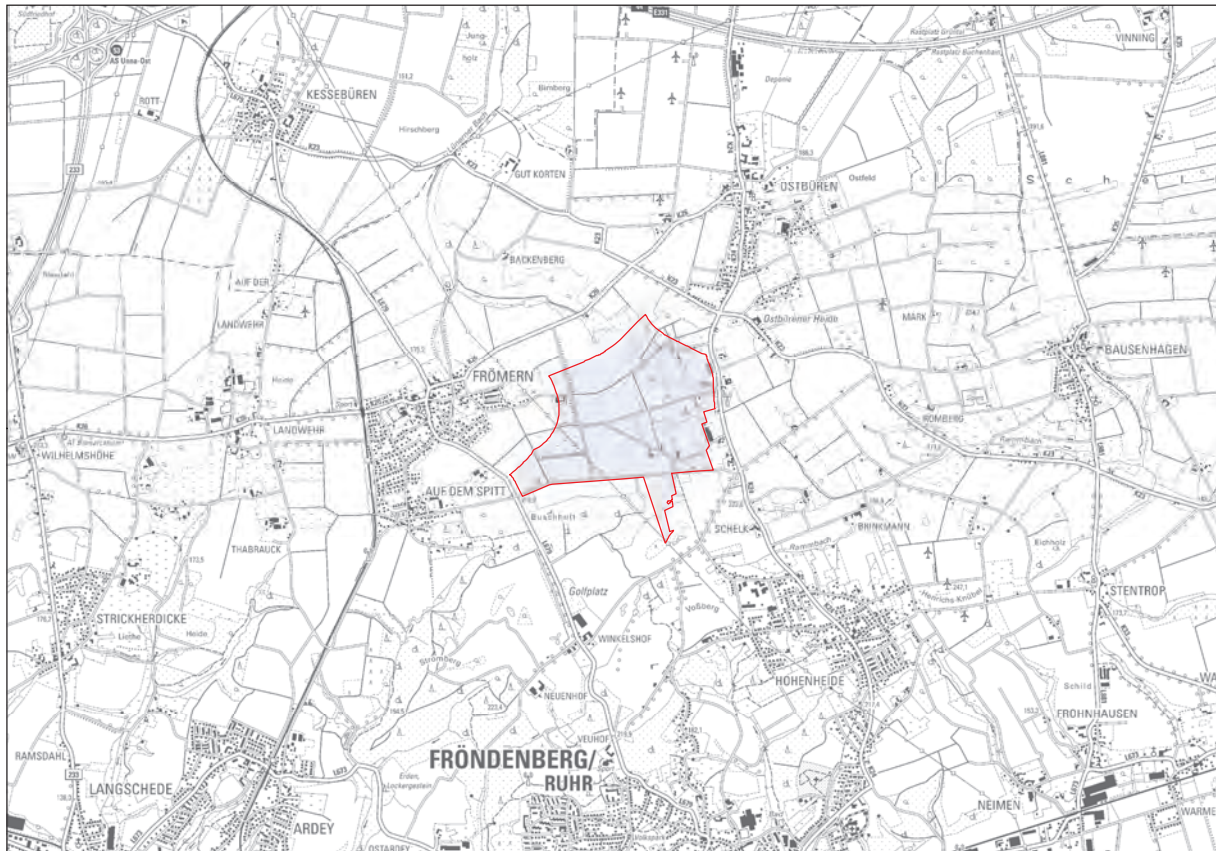


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_12_Fro

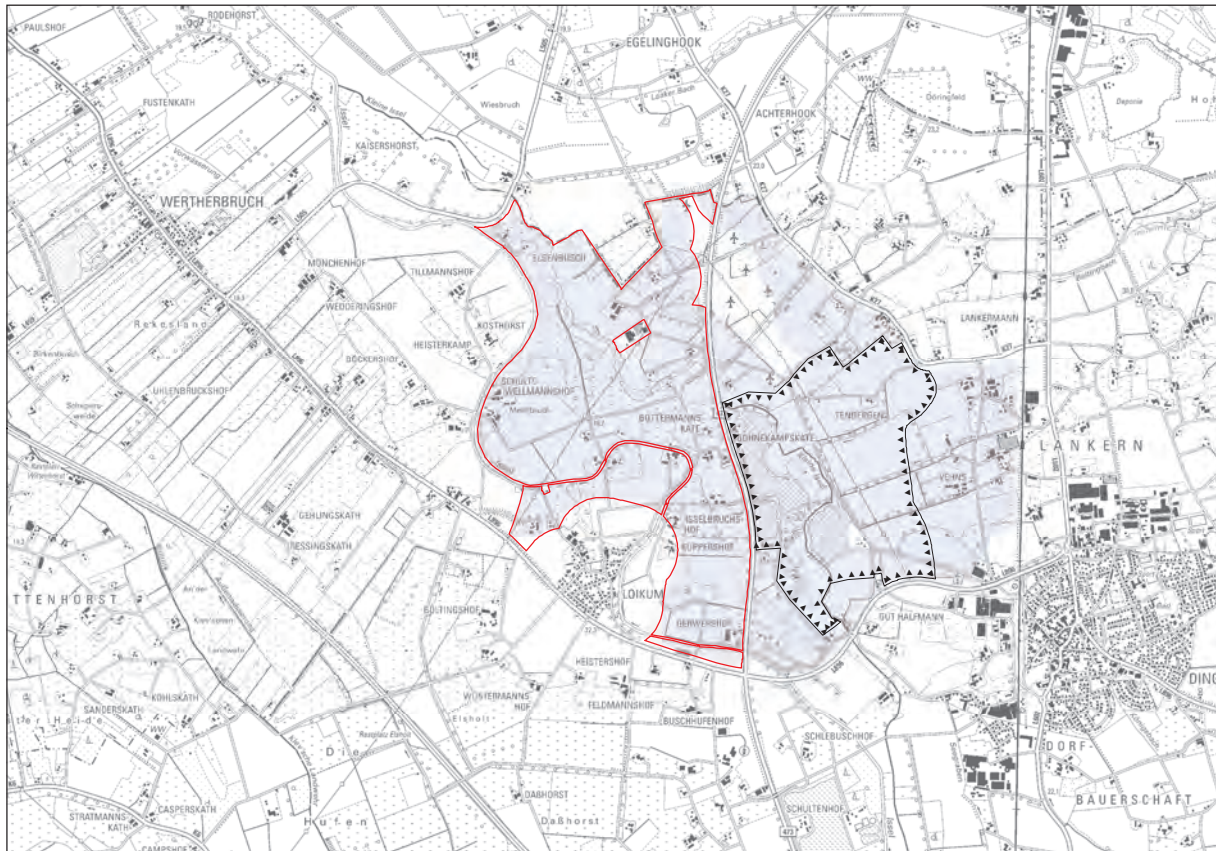


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_13_Hkn

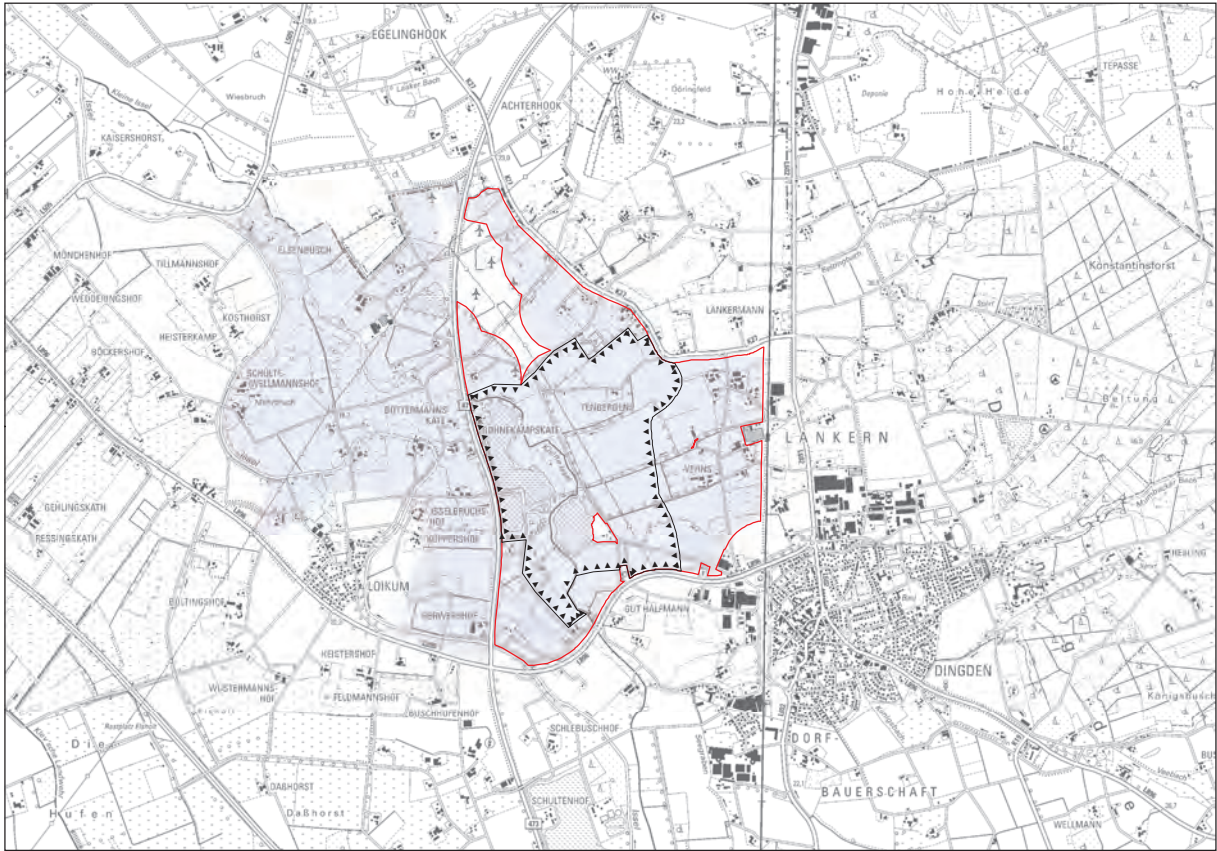


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_14_Hkn

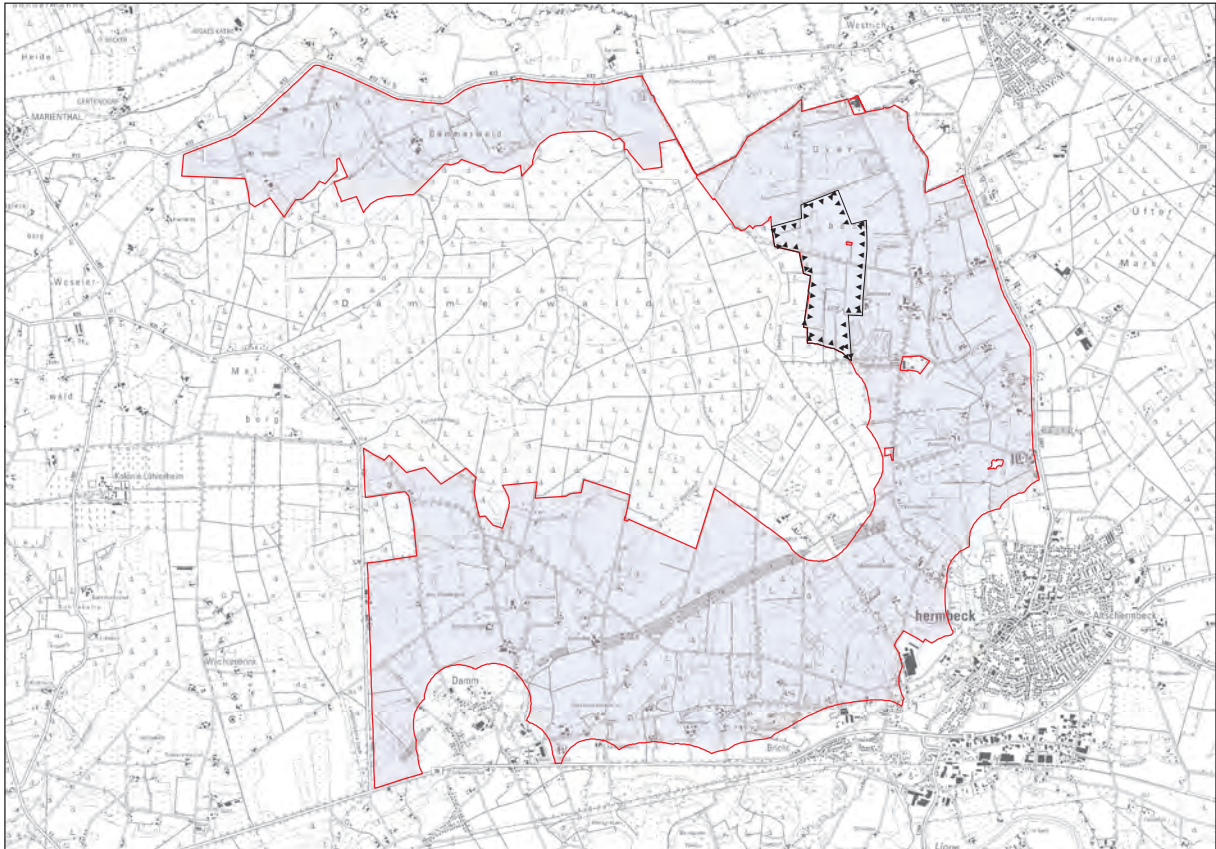


Maßstab 1:50000

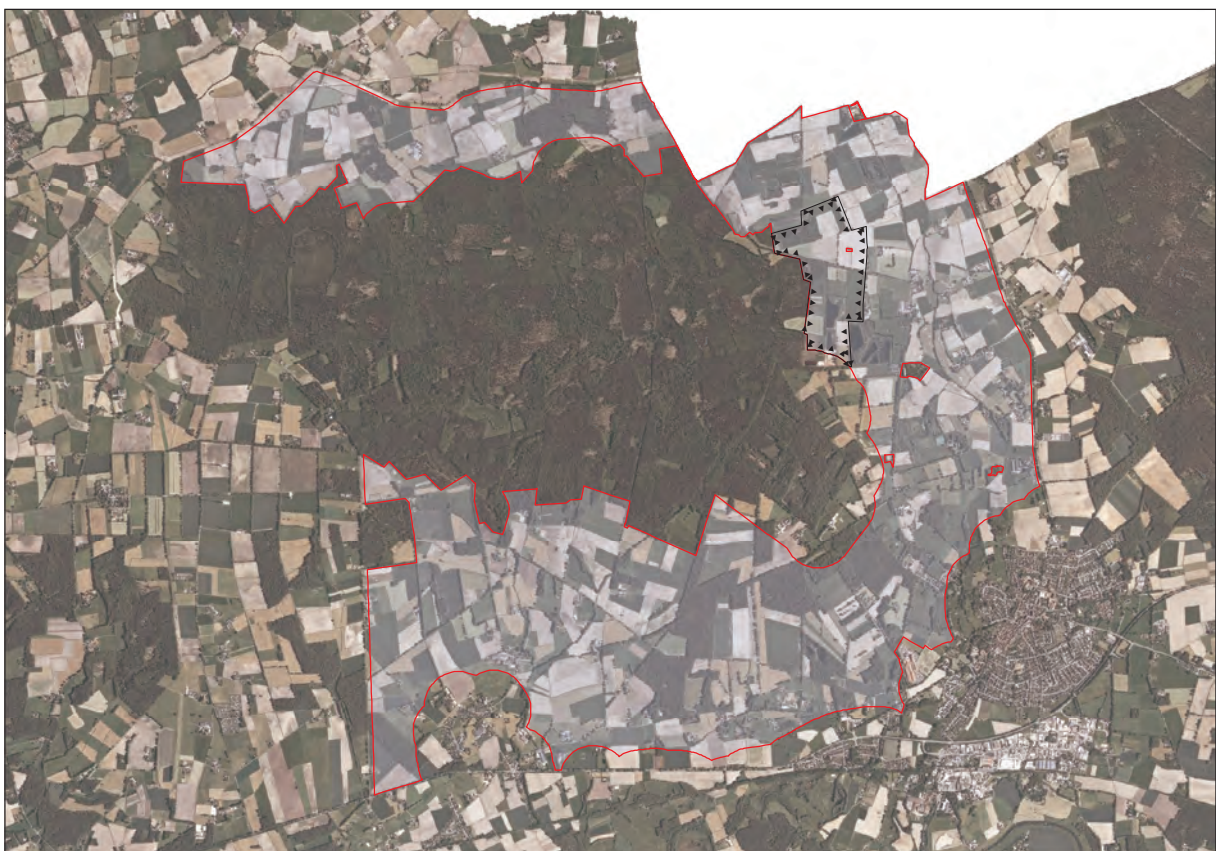


Maßstab 1:50000

TS_16_Sbk

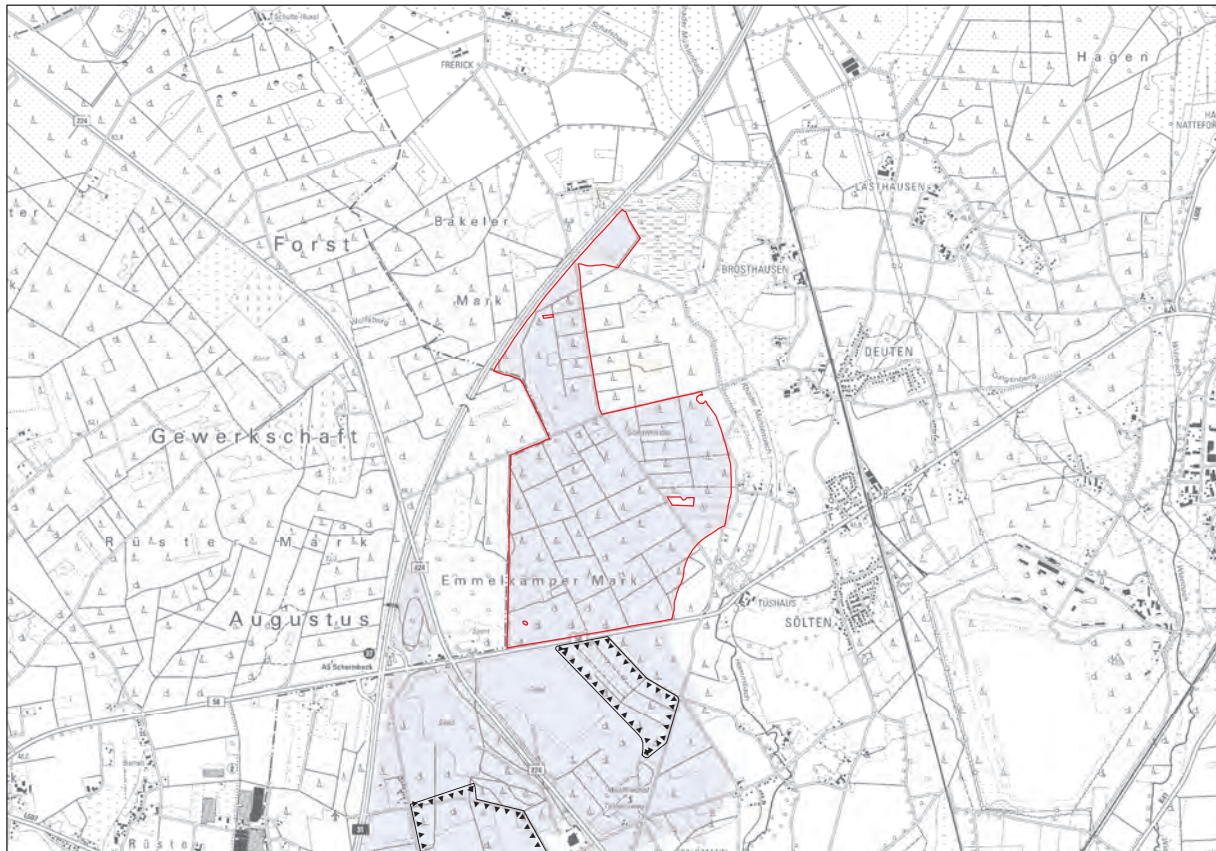


Maßstab 1:70000



Maßstab 1:70000

TS_18_Dos



Maßstab 1:50000

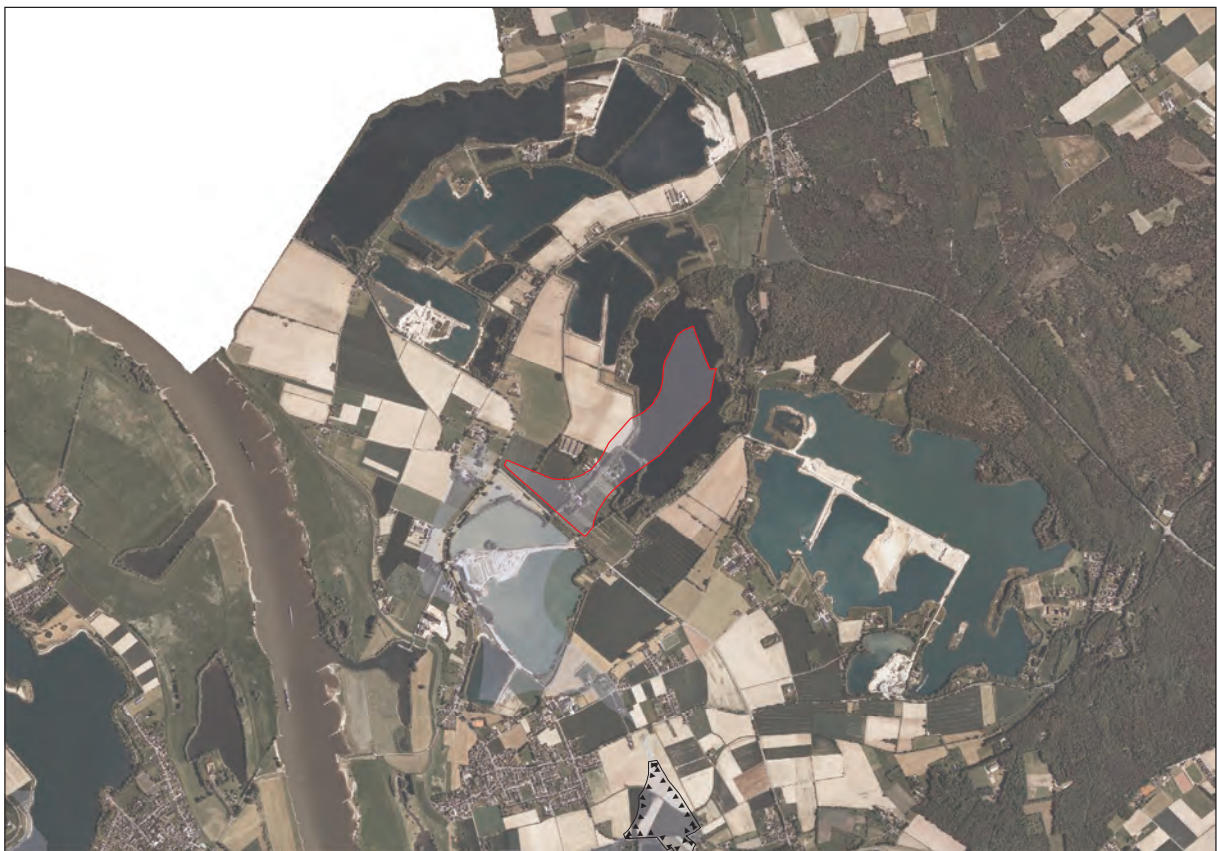


Maßstab 1:50000

TS_20_Wes



Maßstab 1:50000

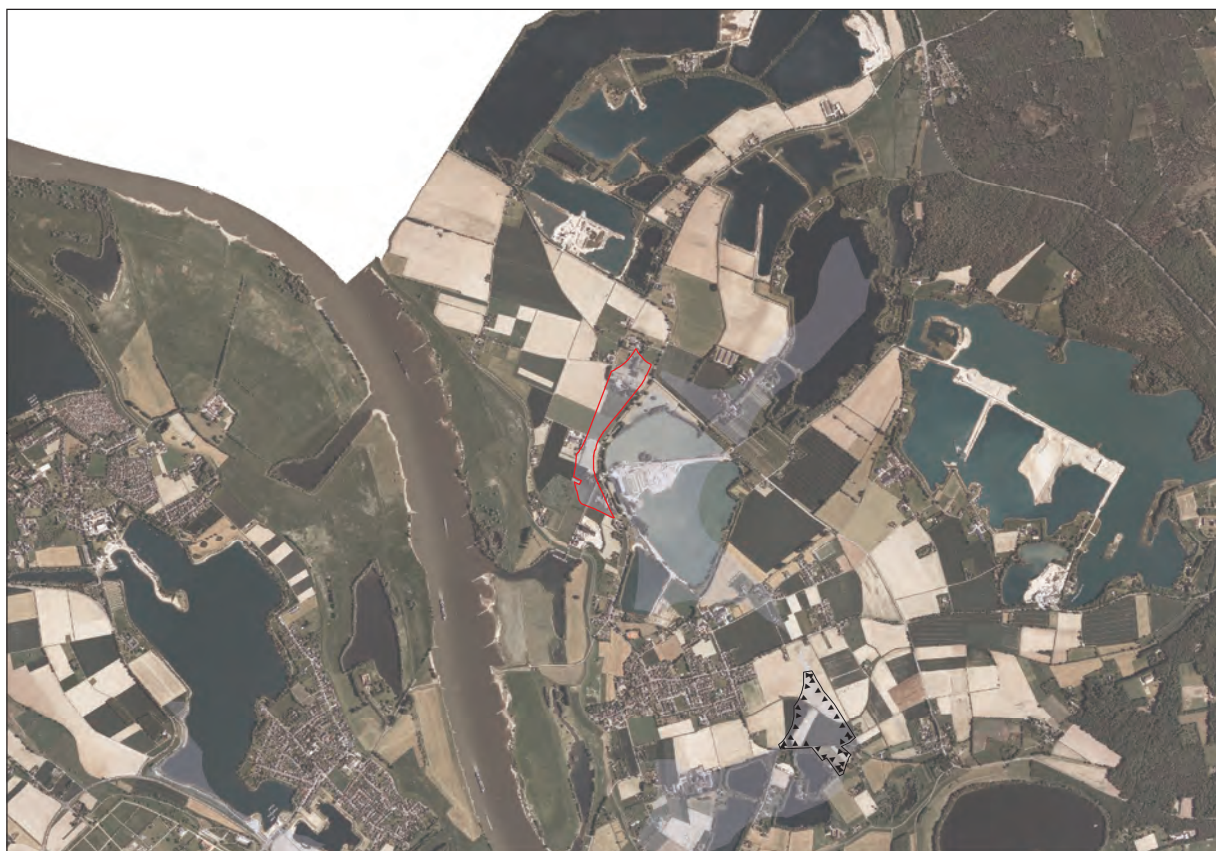


Maßstab 1:50000

TS_21_Wes



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_23_Sbk



Maßstab 1:50000

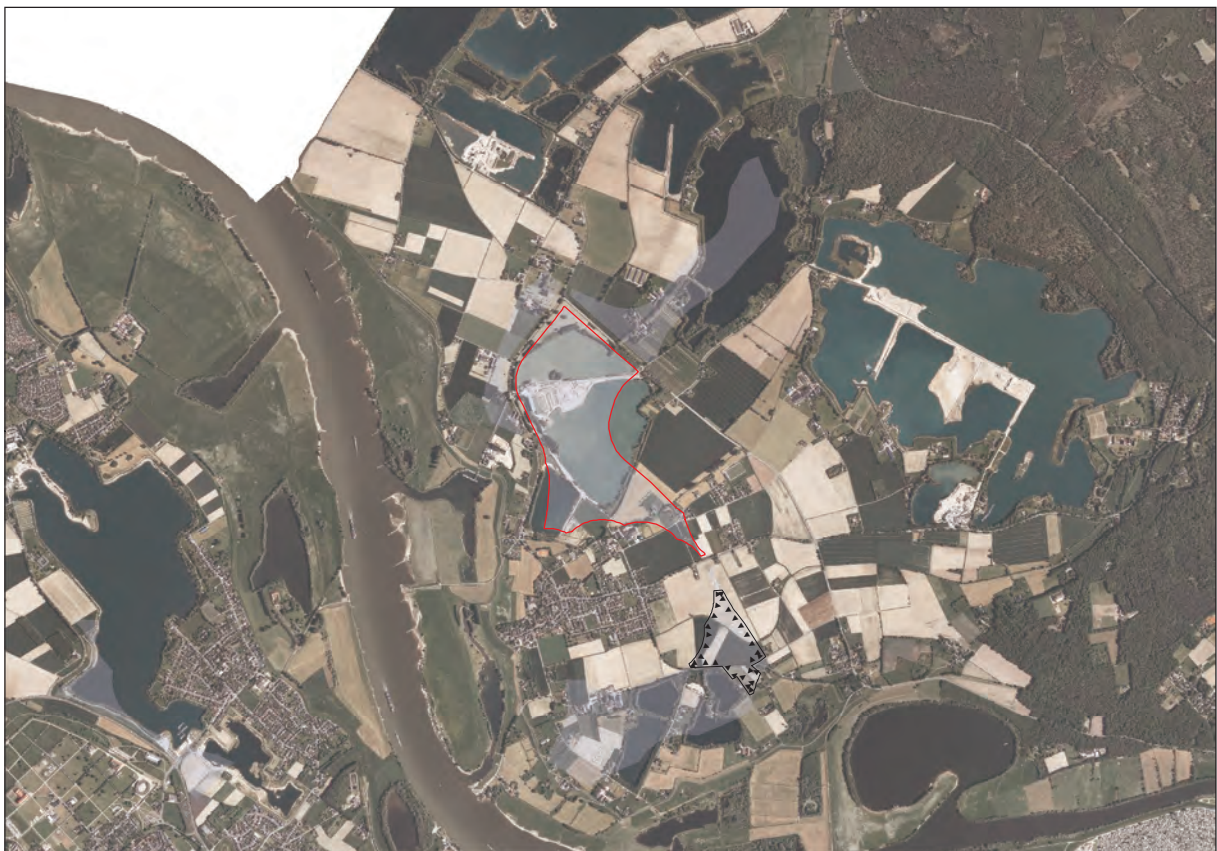


Maßstab 1:50000

TS_25_Wes

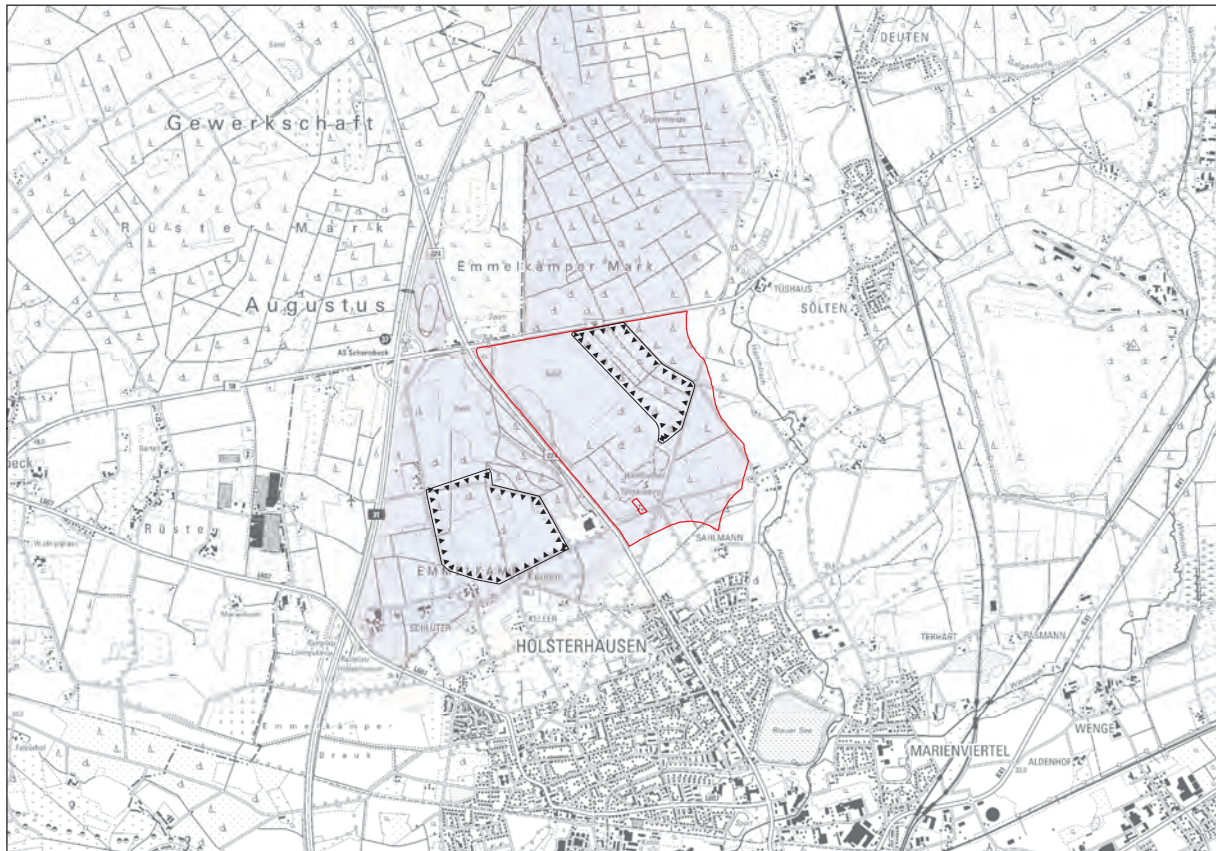


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_26_Dos

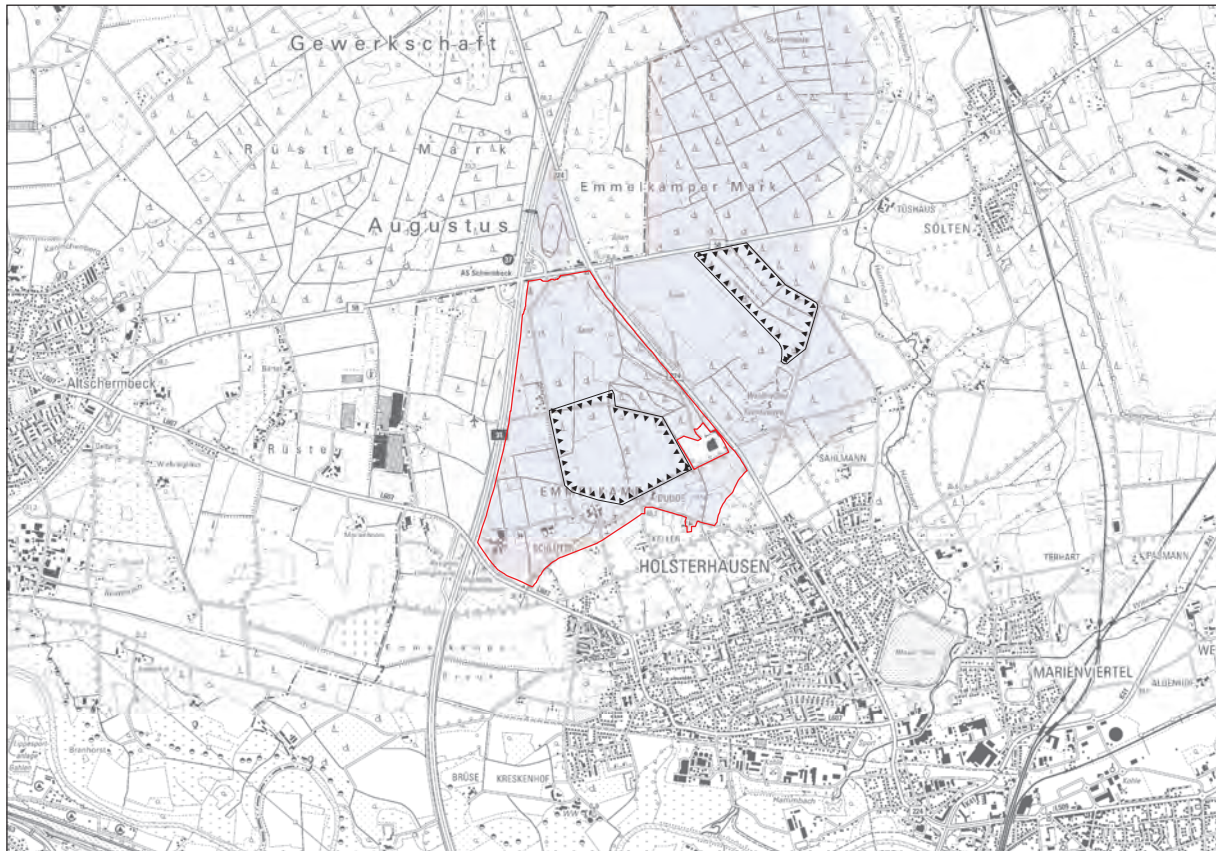


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_27_Dos



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_30_Xan



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_31_Wes

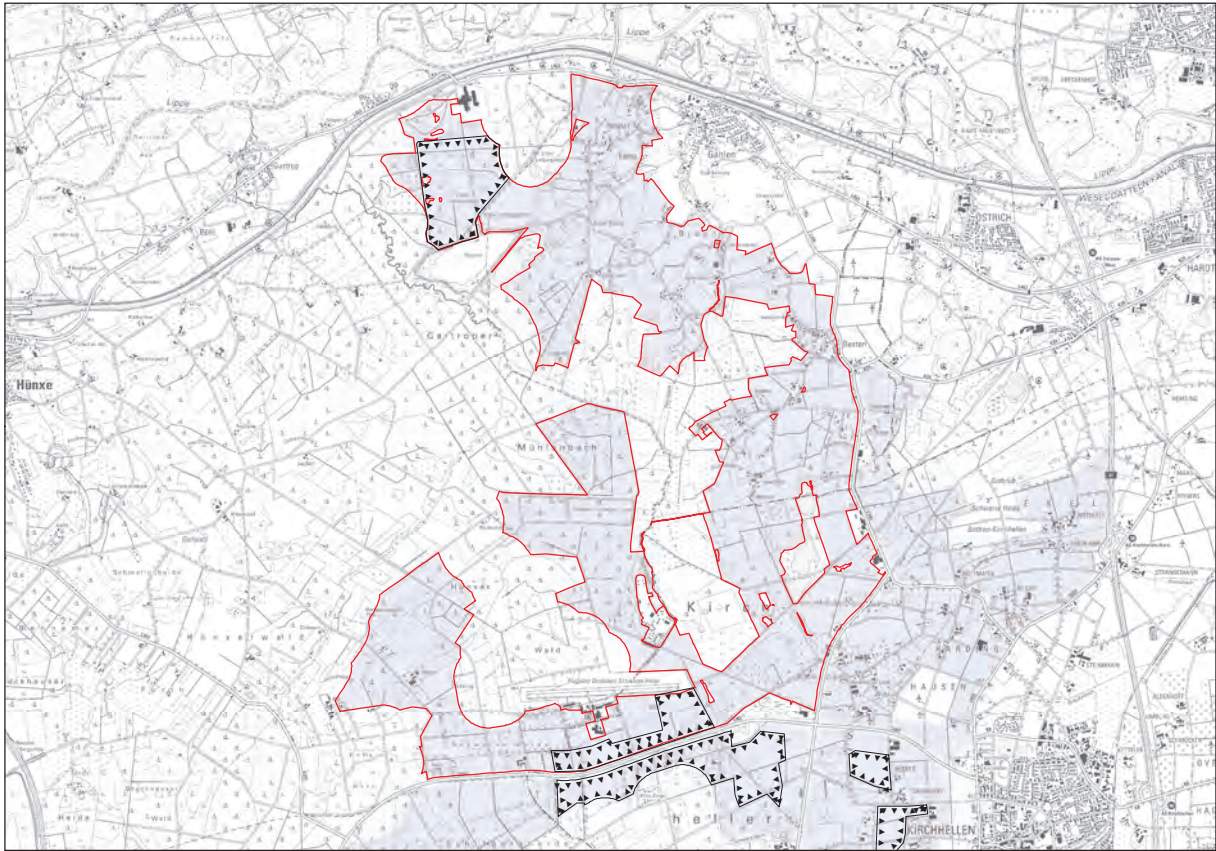


Maßstab 1:50000

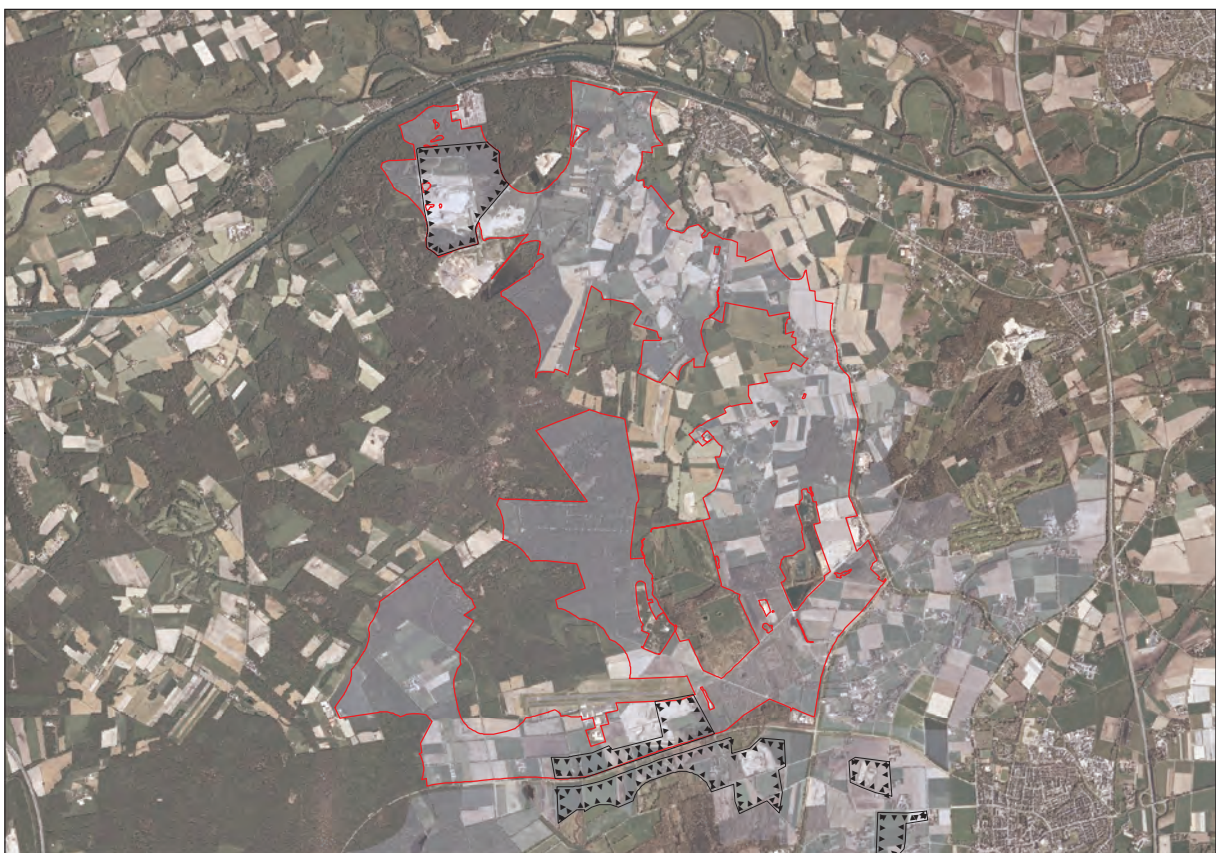


Maßstab 1:50000

TS_32_Hnx

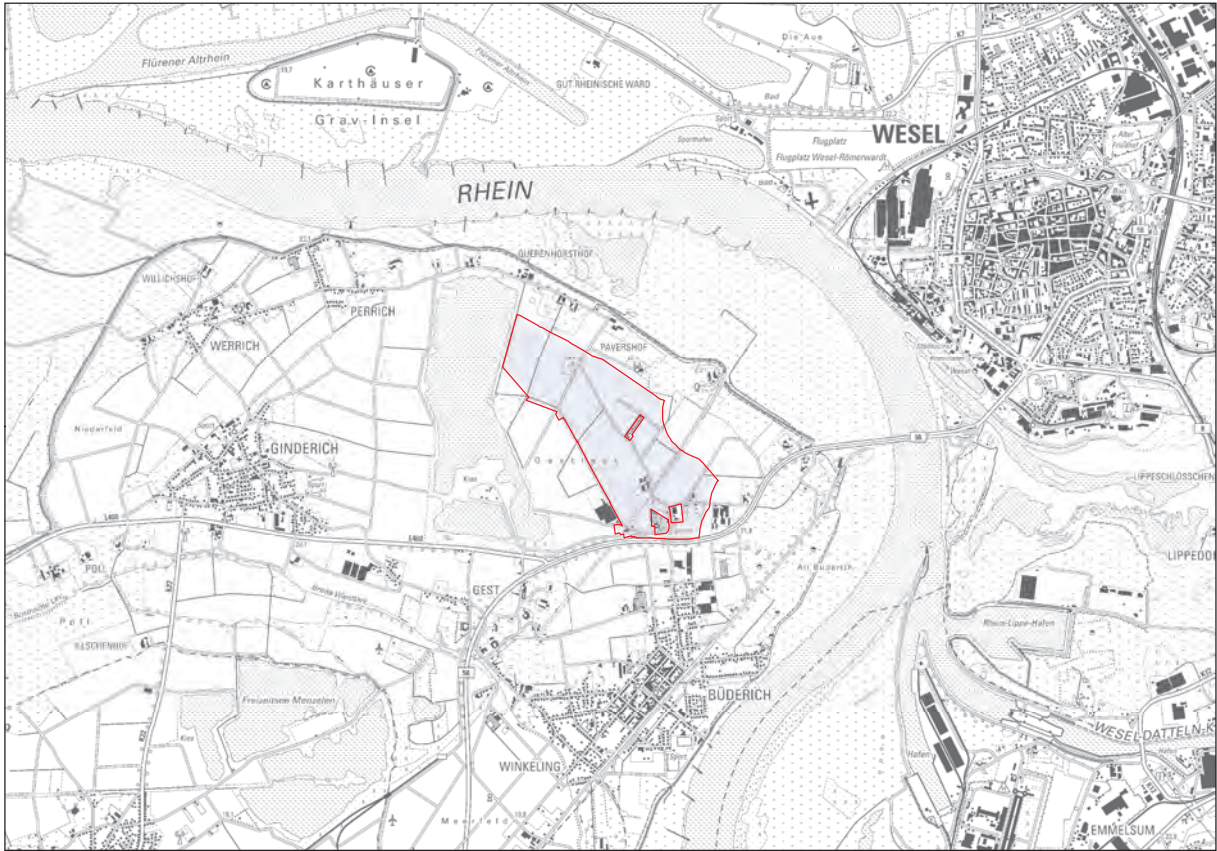


Maßstab 1:75000



Maßstab 1:75000

TS_33_Wes

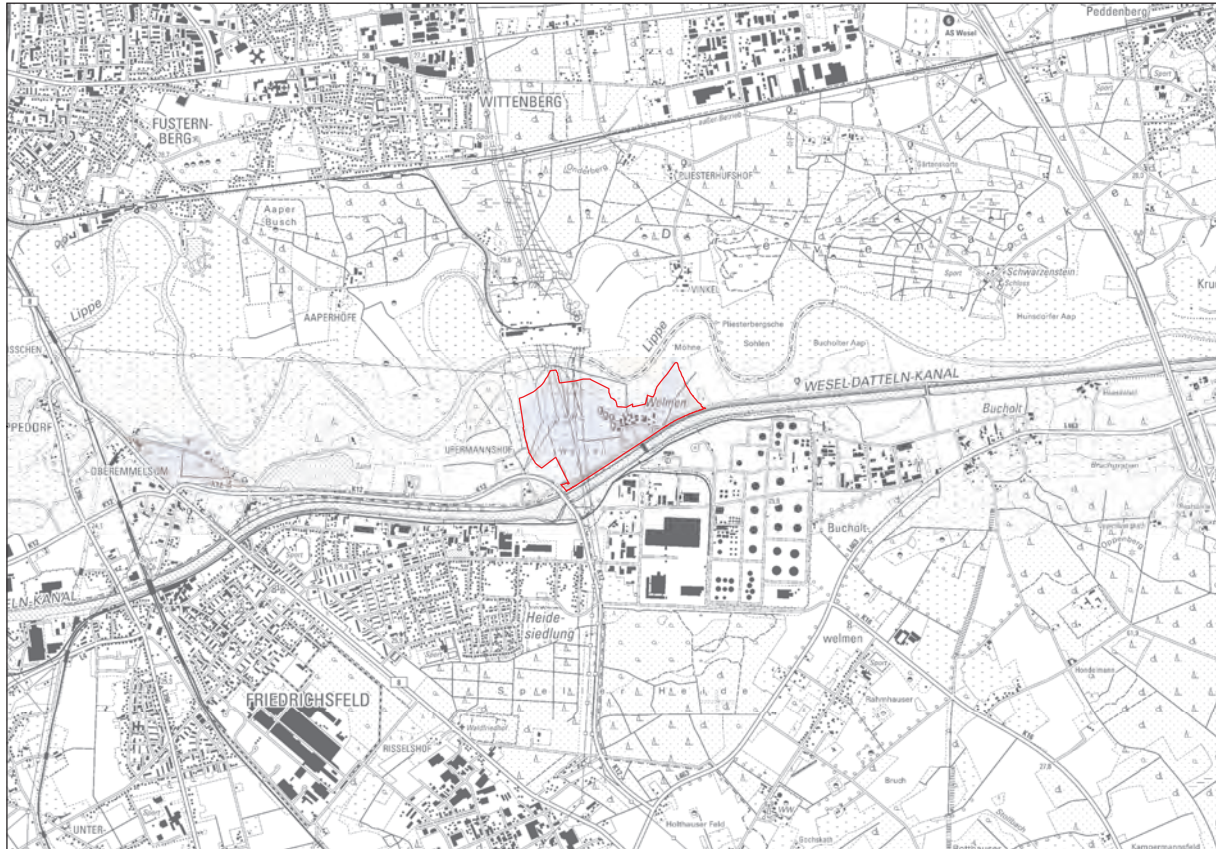


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_34_Wes

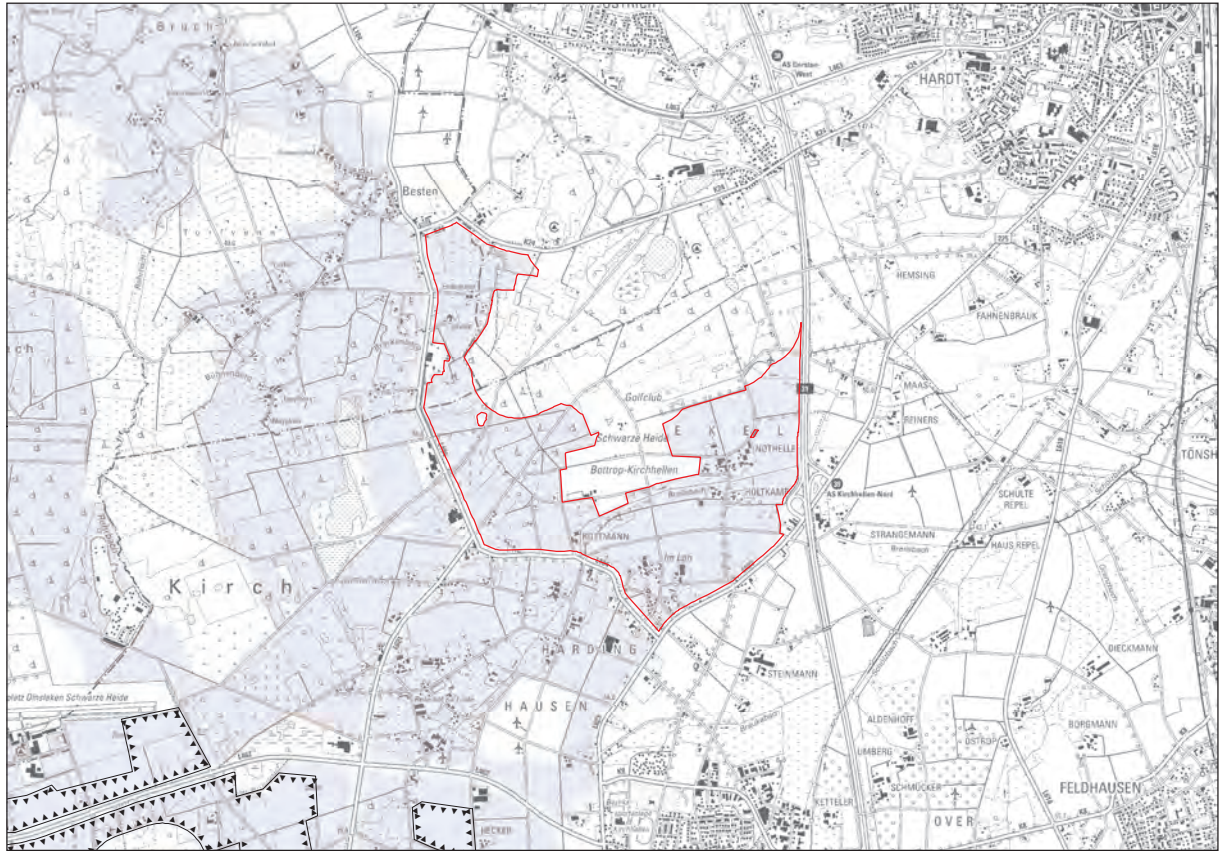


Maßstab 1:50000

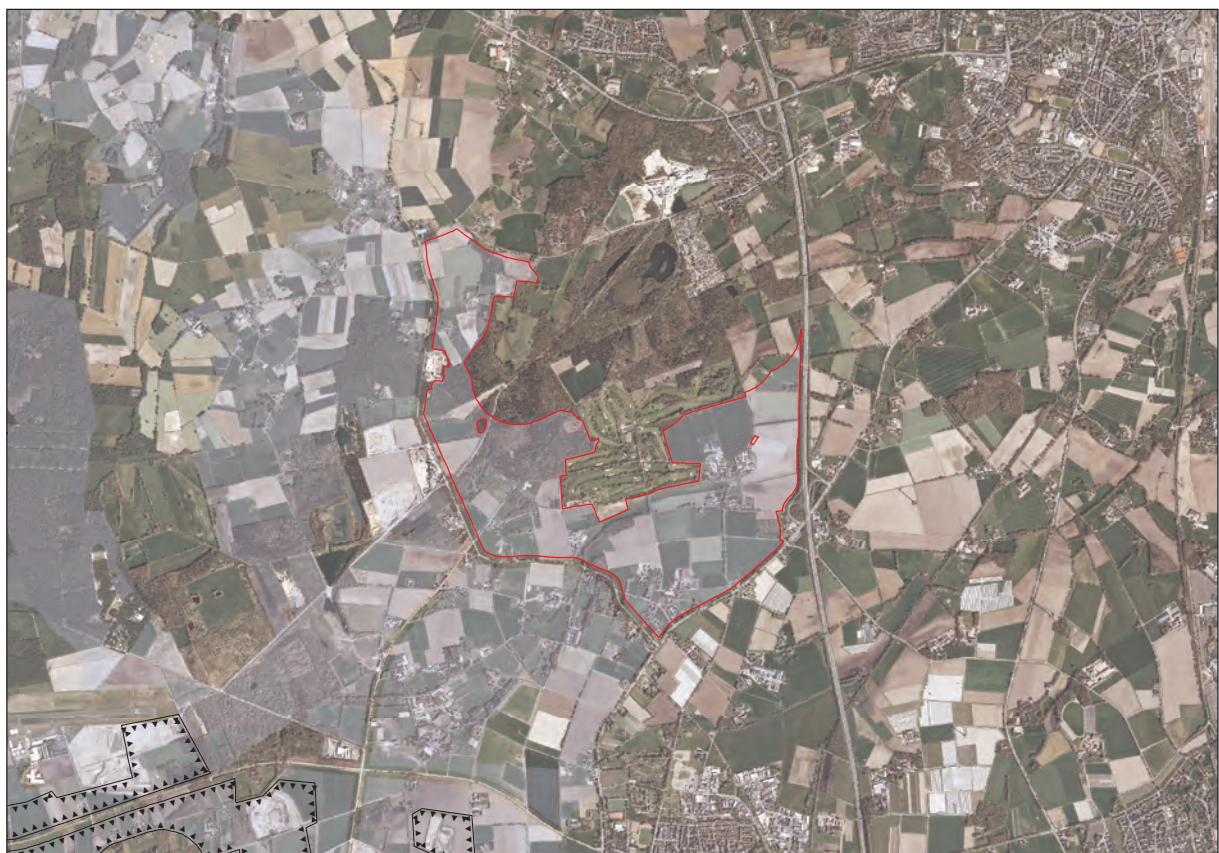


Maßstab 1:50000

TS_35_Bot



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_36_Bot

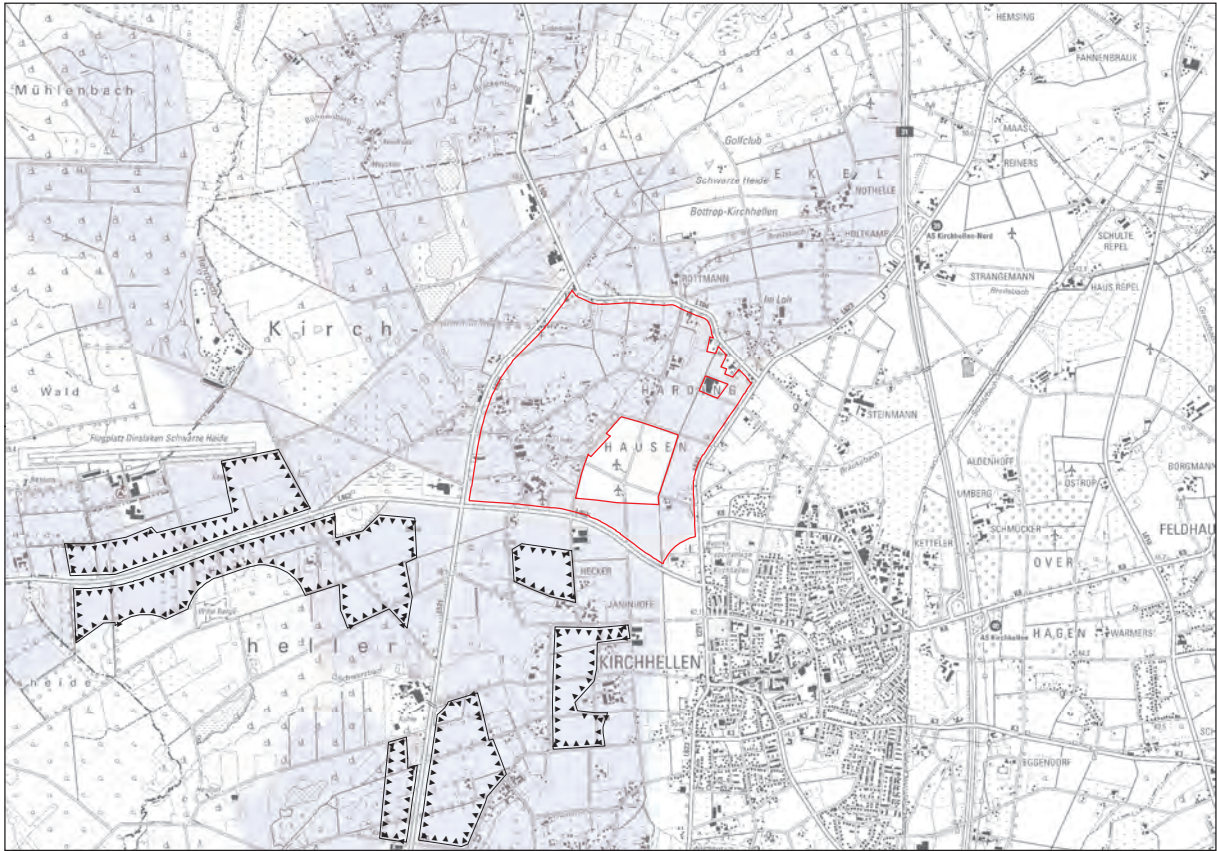


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_37_Bot

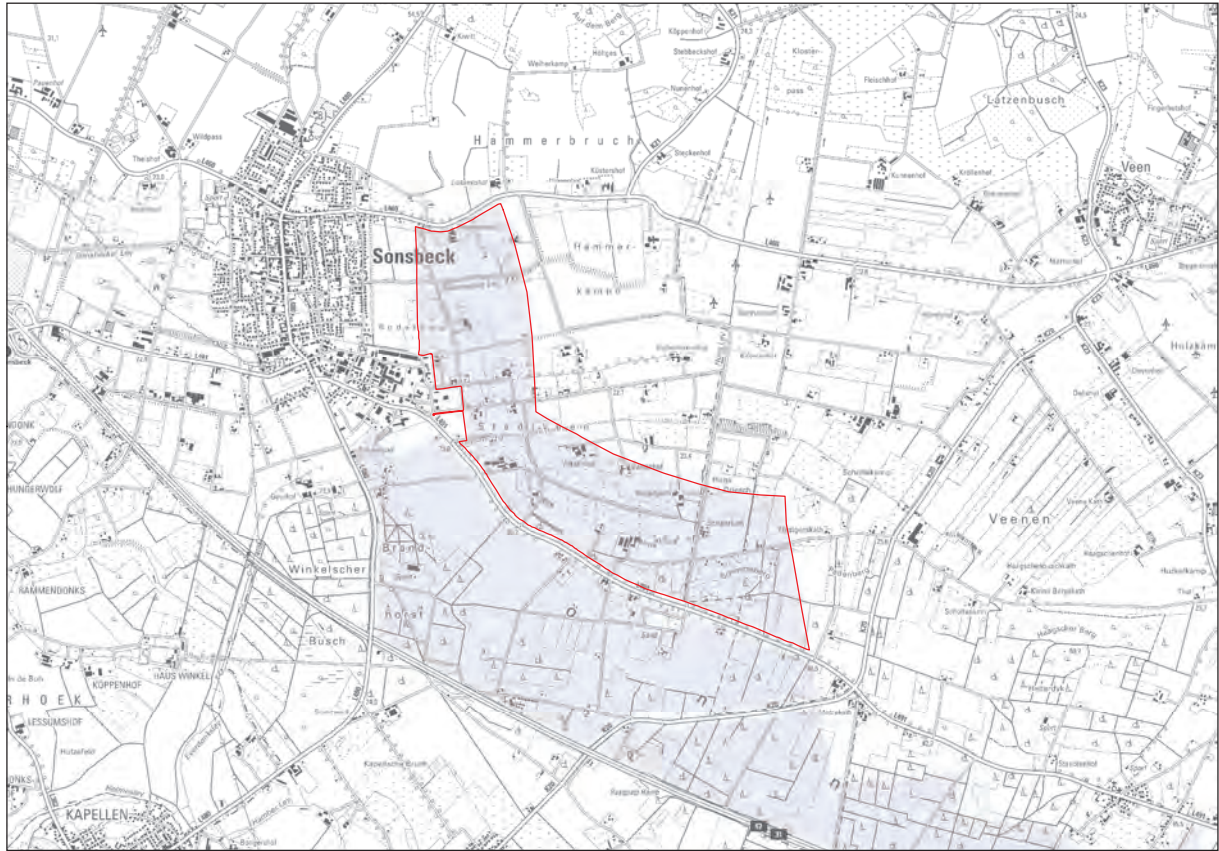


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_38_Son

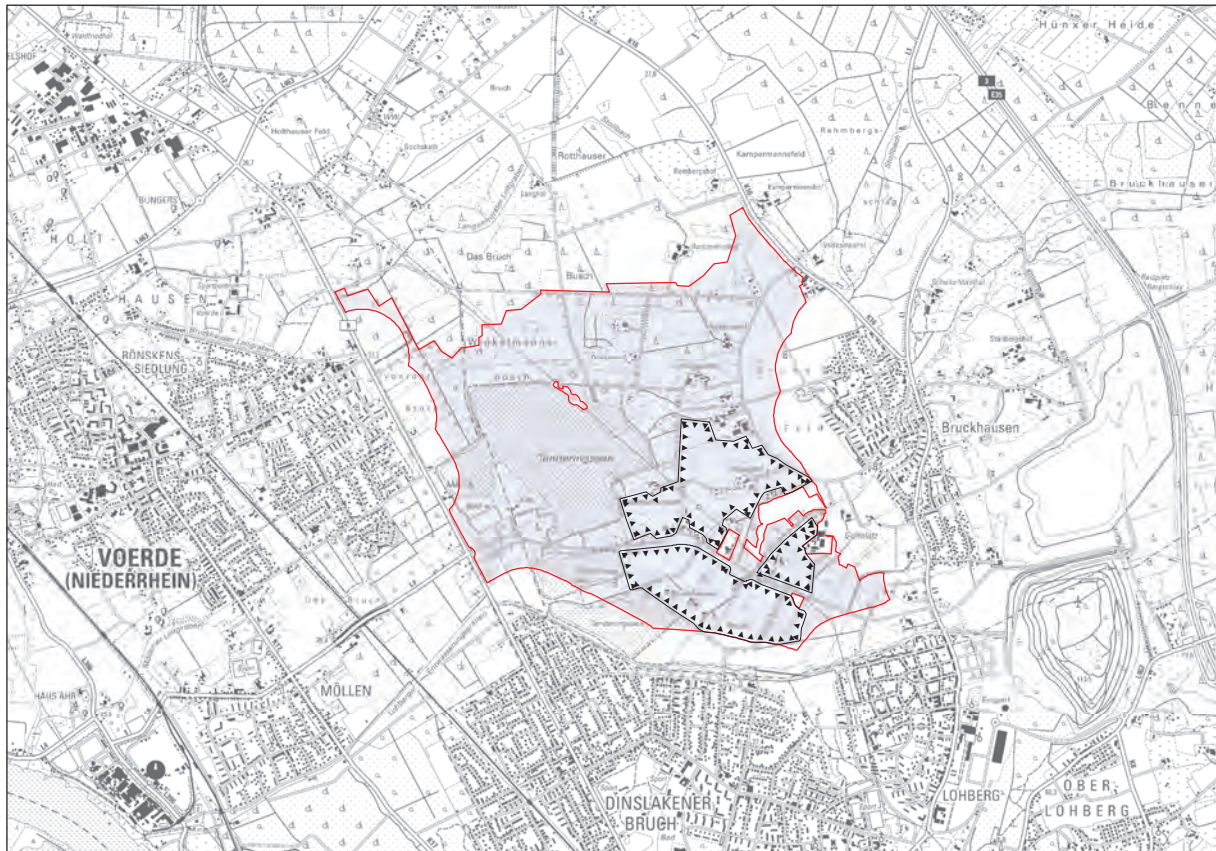


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_39_Hnx

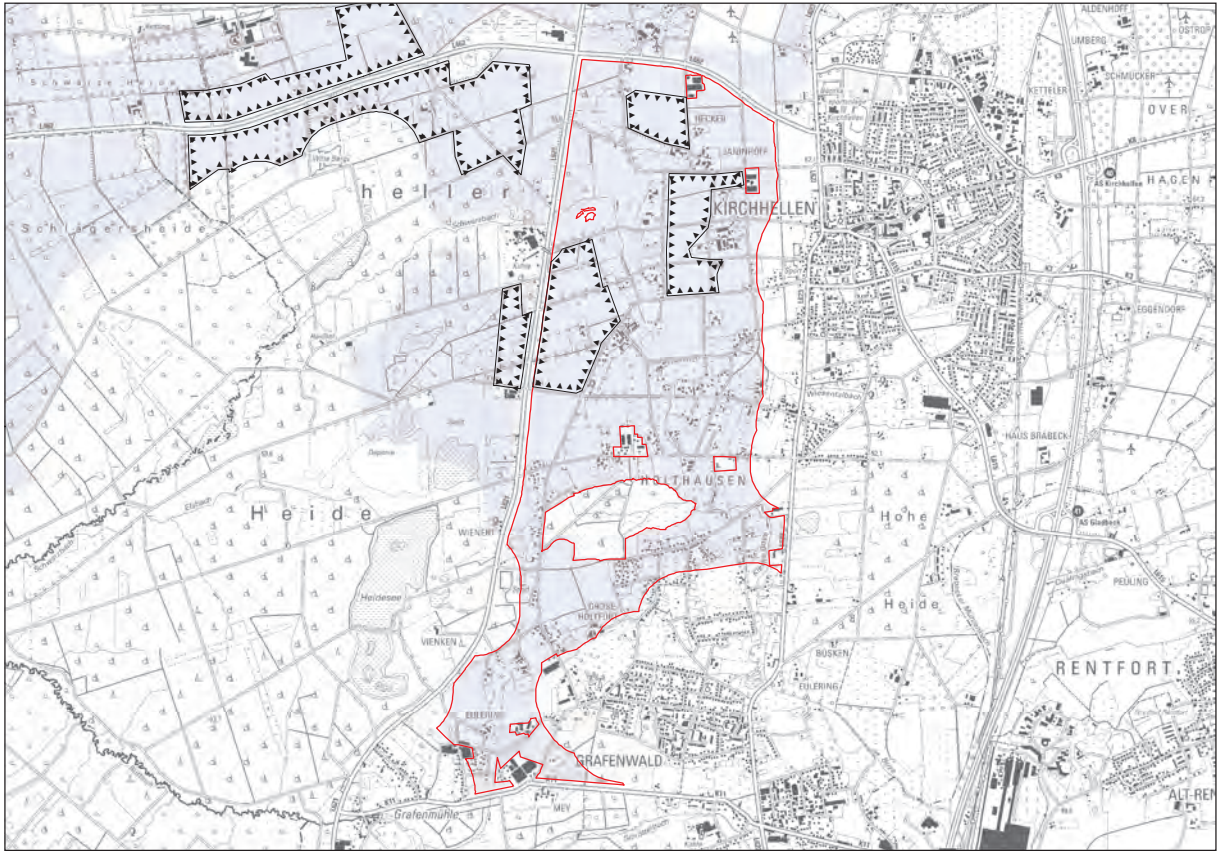


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_41_Bot

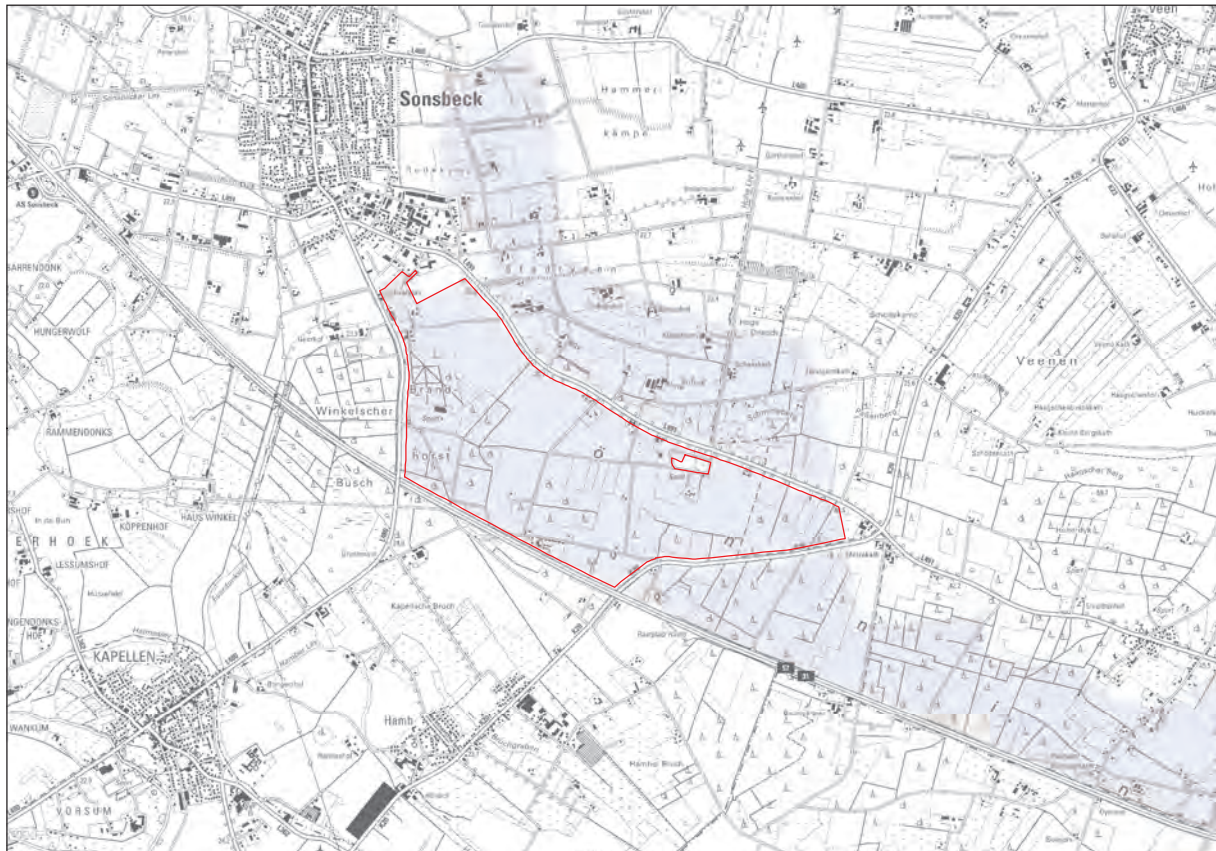


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_42_Son

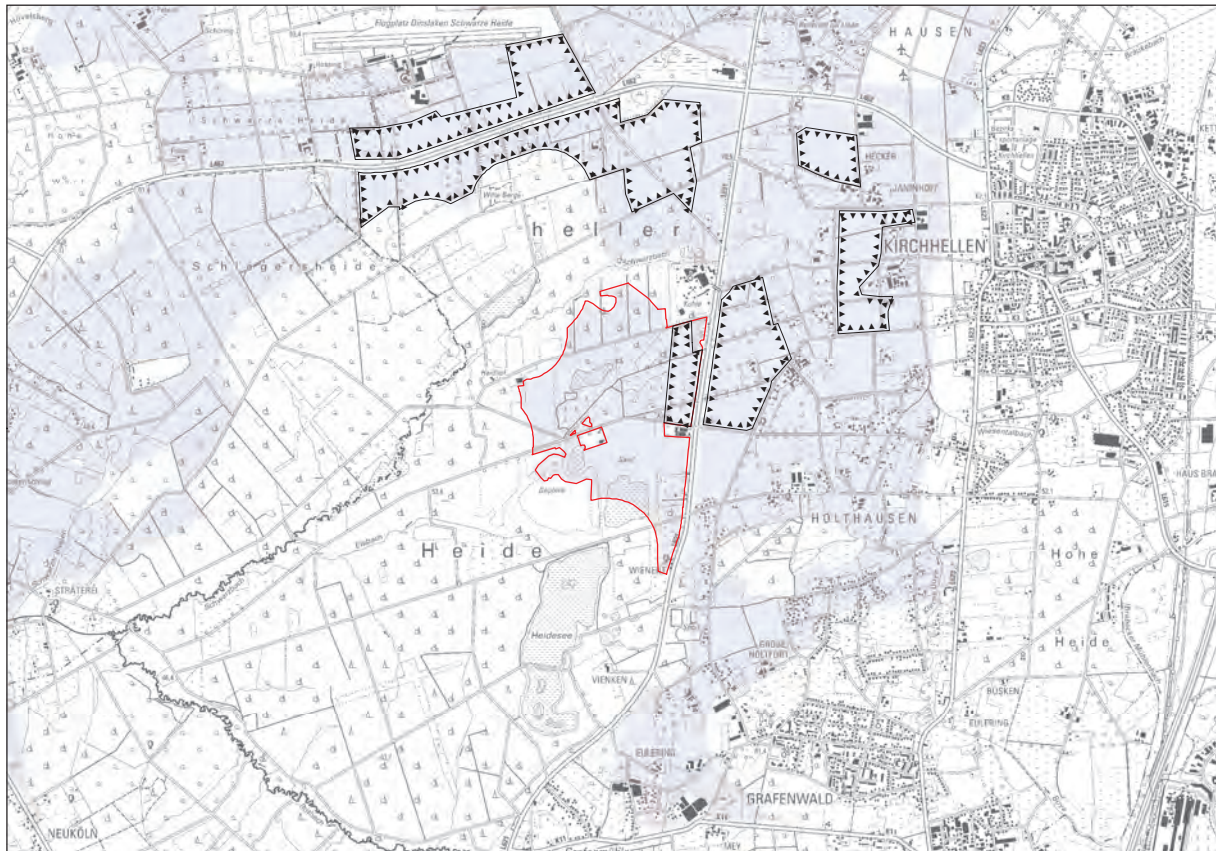


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_43_Bot

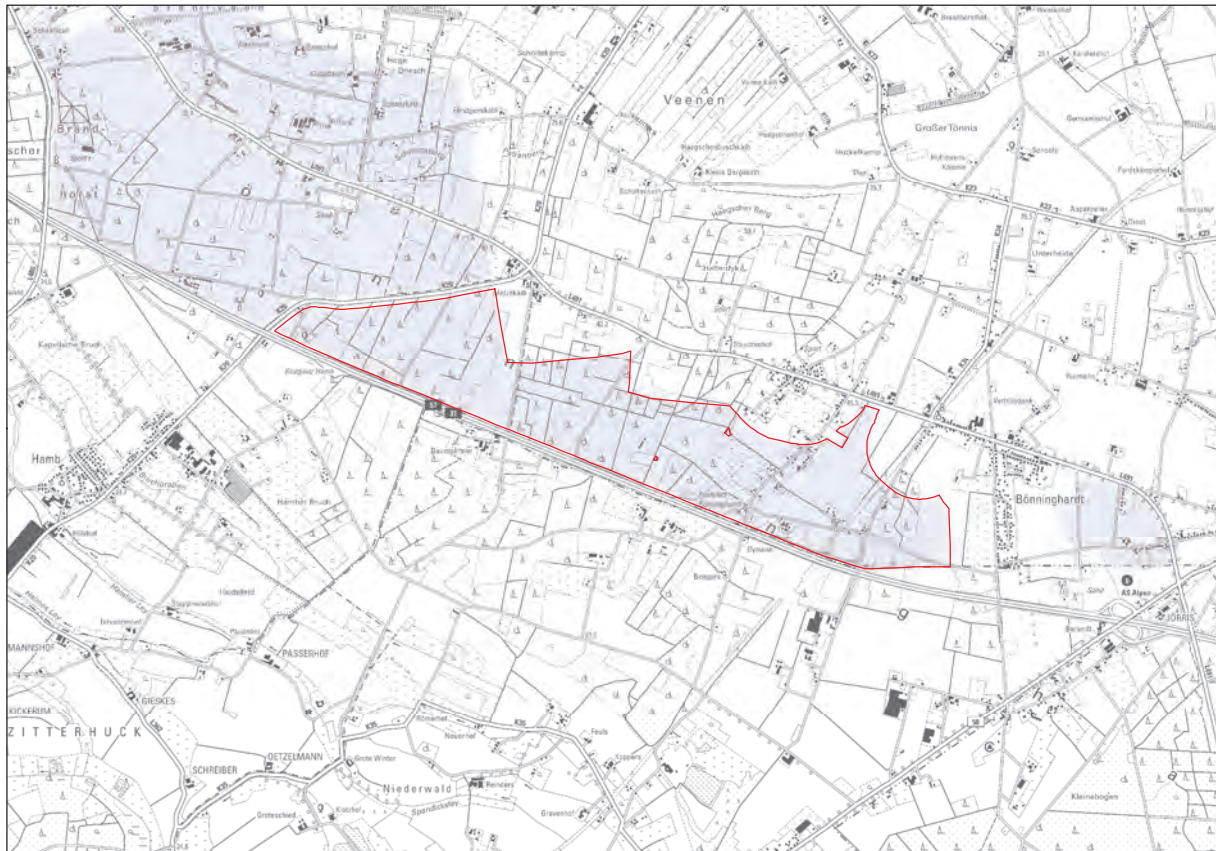


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_44_Son



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_45_Alpen

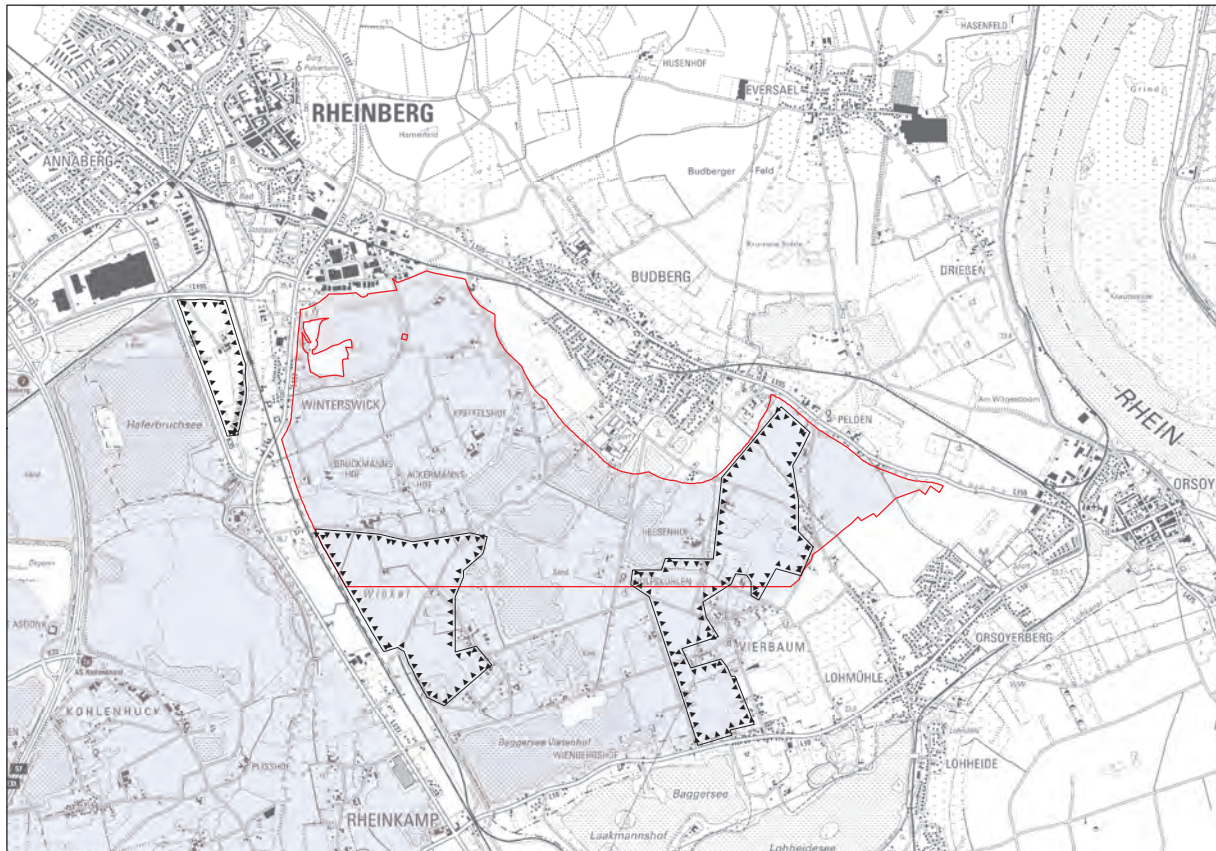


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_46_Rbg

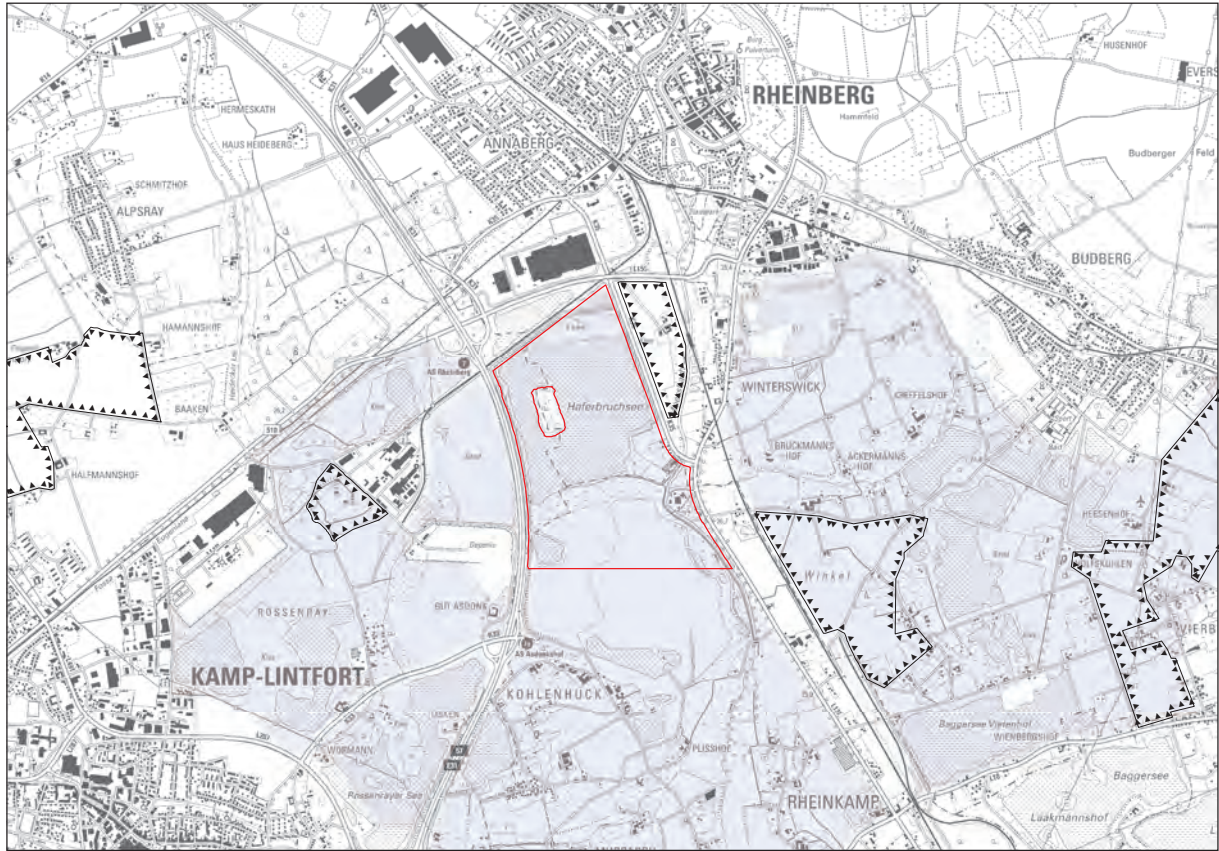


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_48_Moe

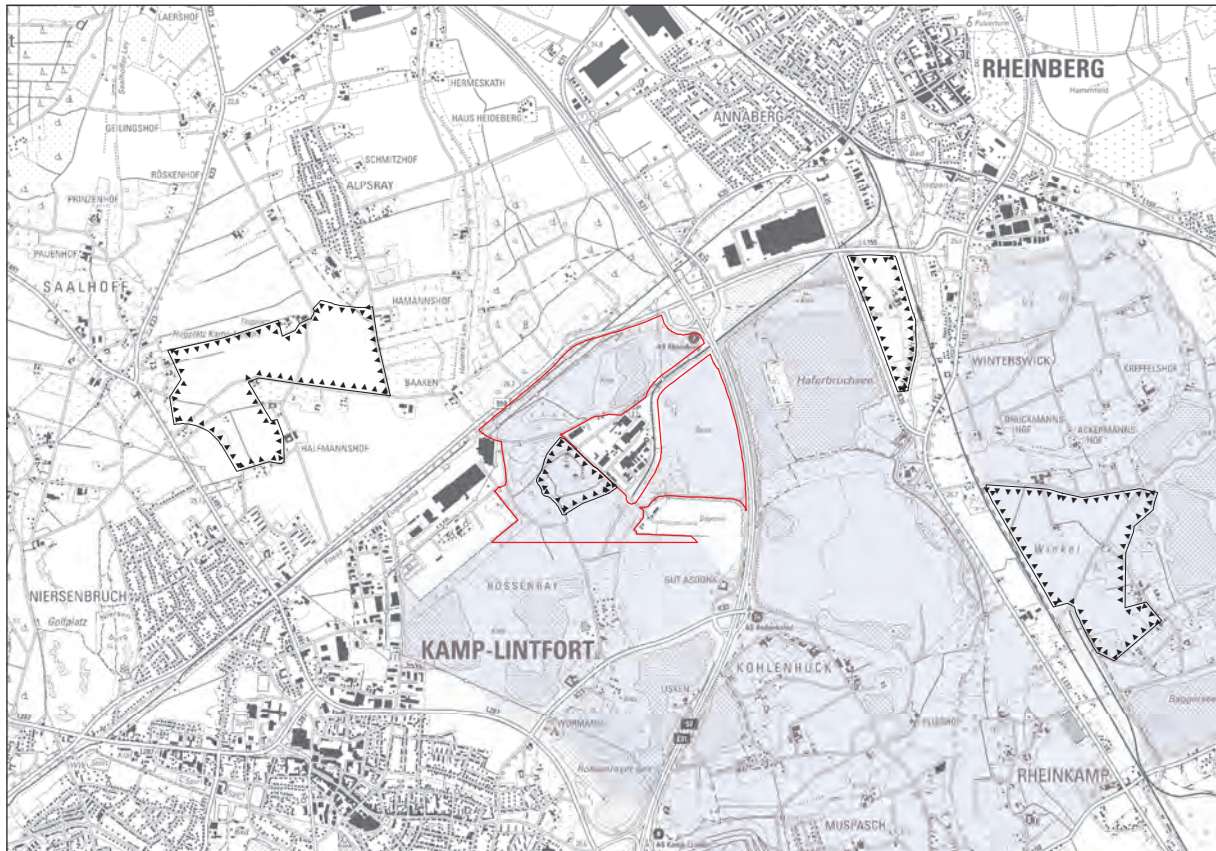


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_49_Kal

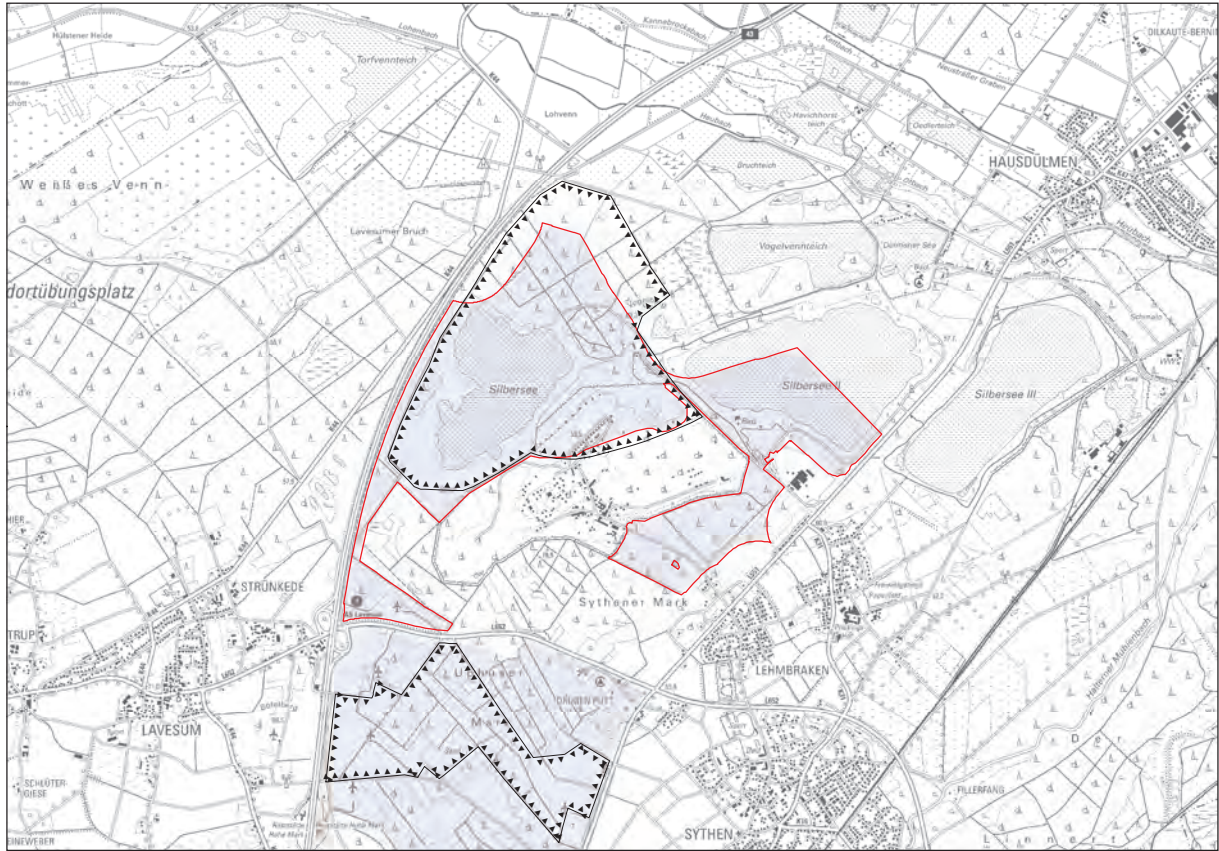


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_50_HaS

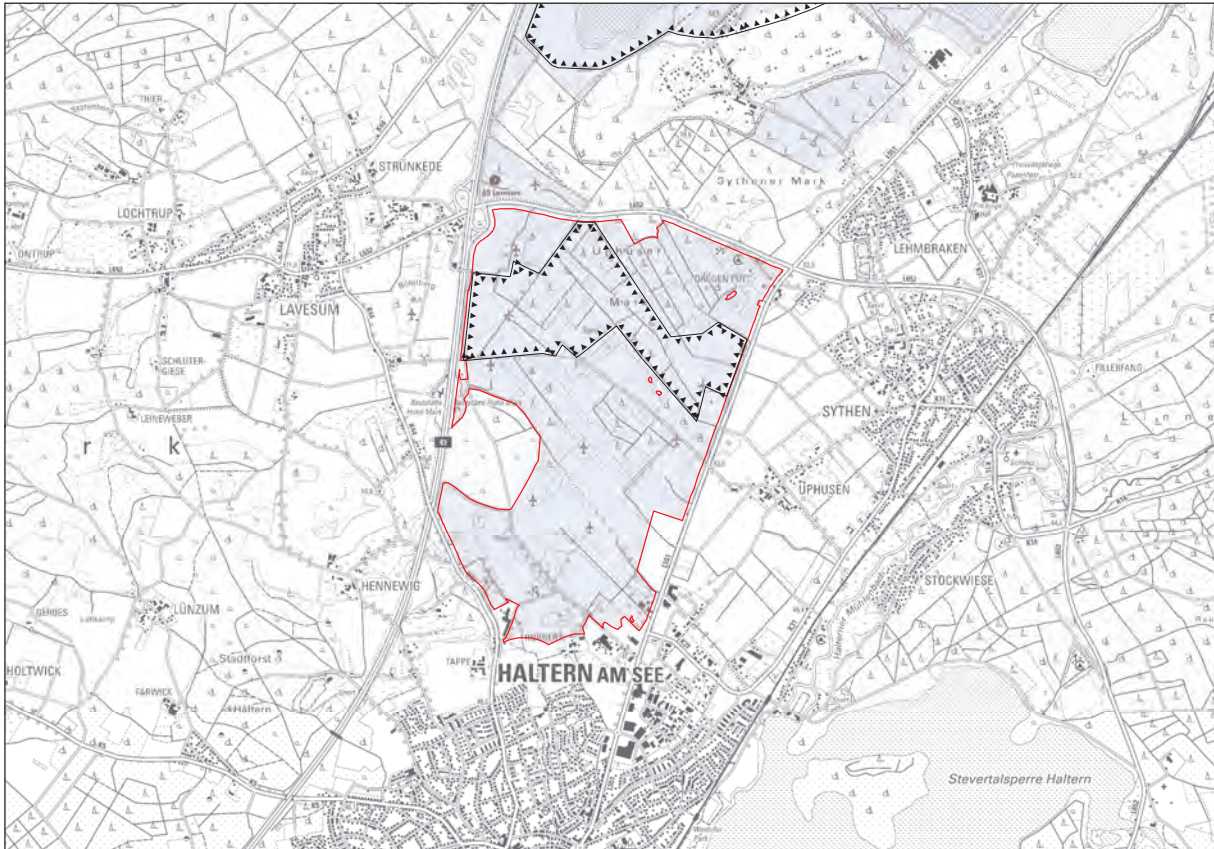


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_51_HaS

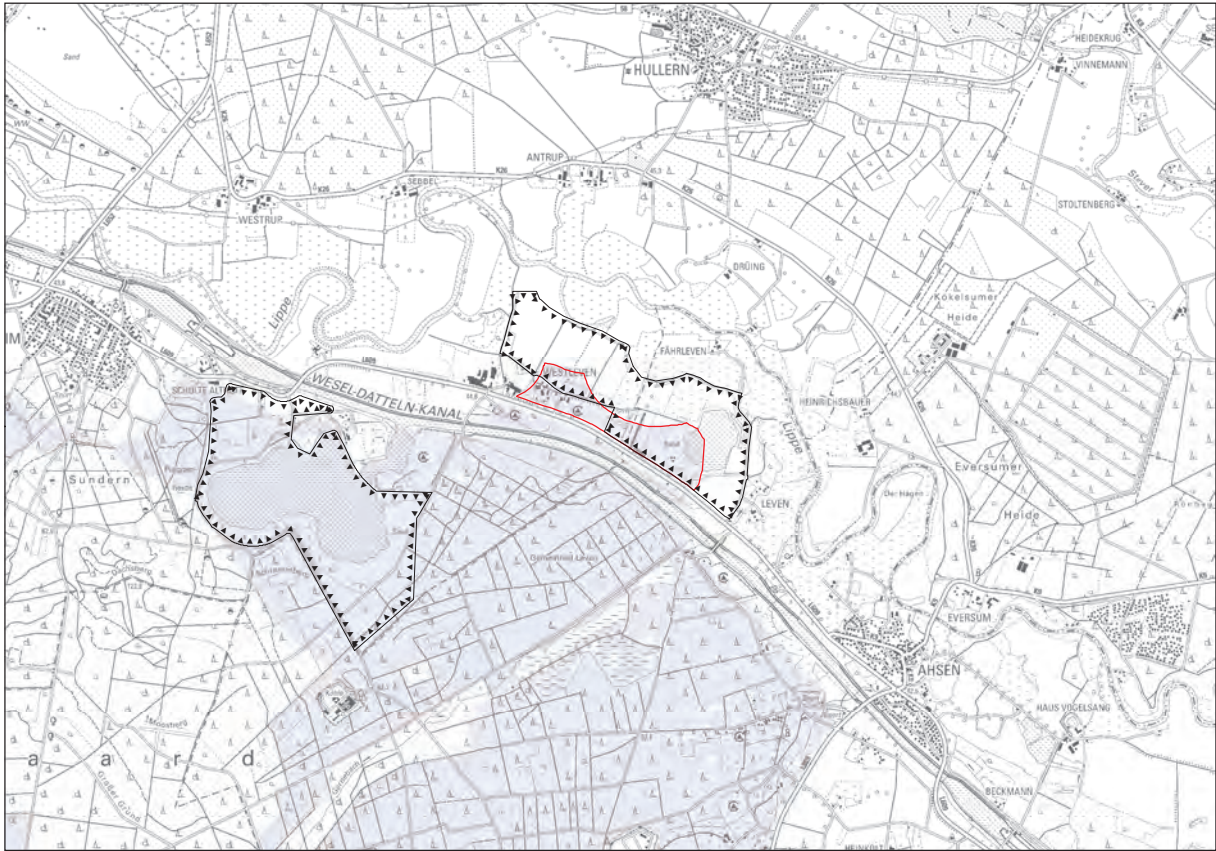


Maßstab 1:50000

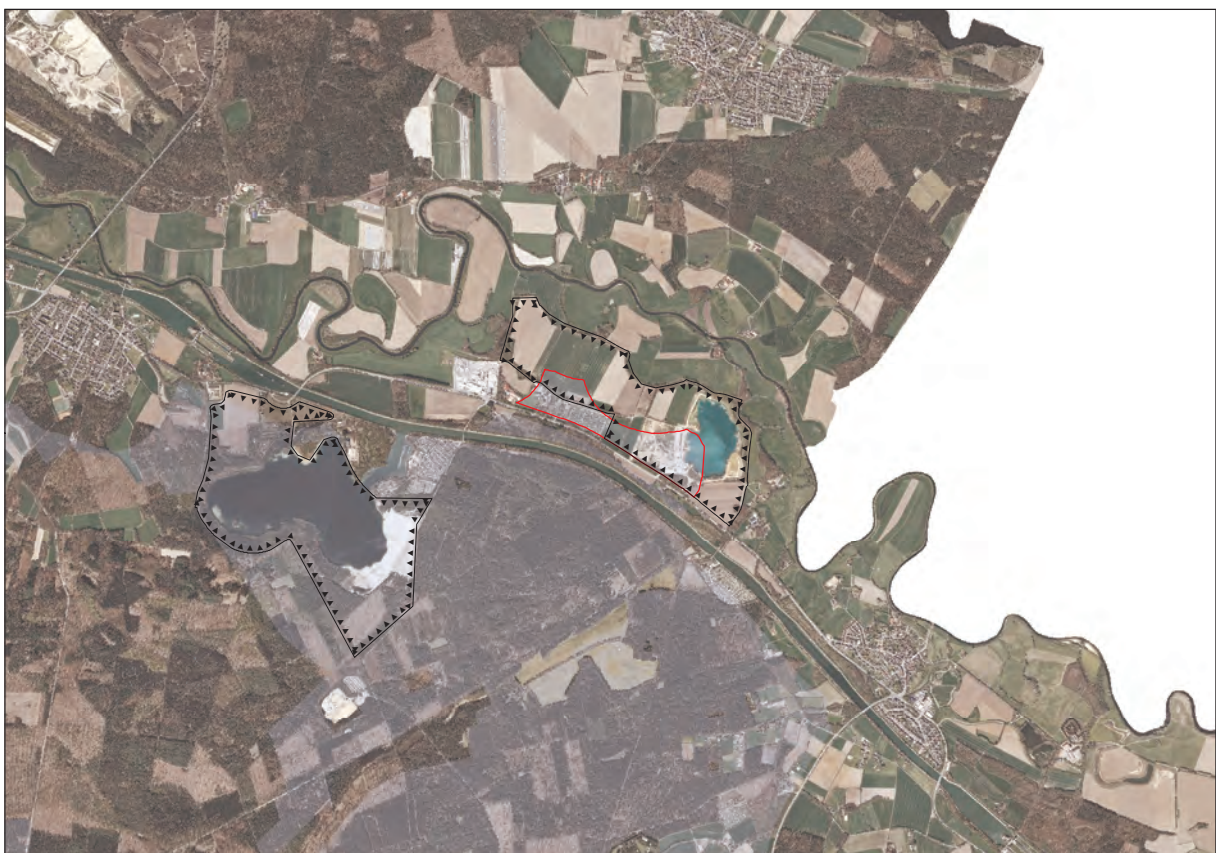


Maßstab 1:50000

TS_52_HaS

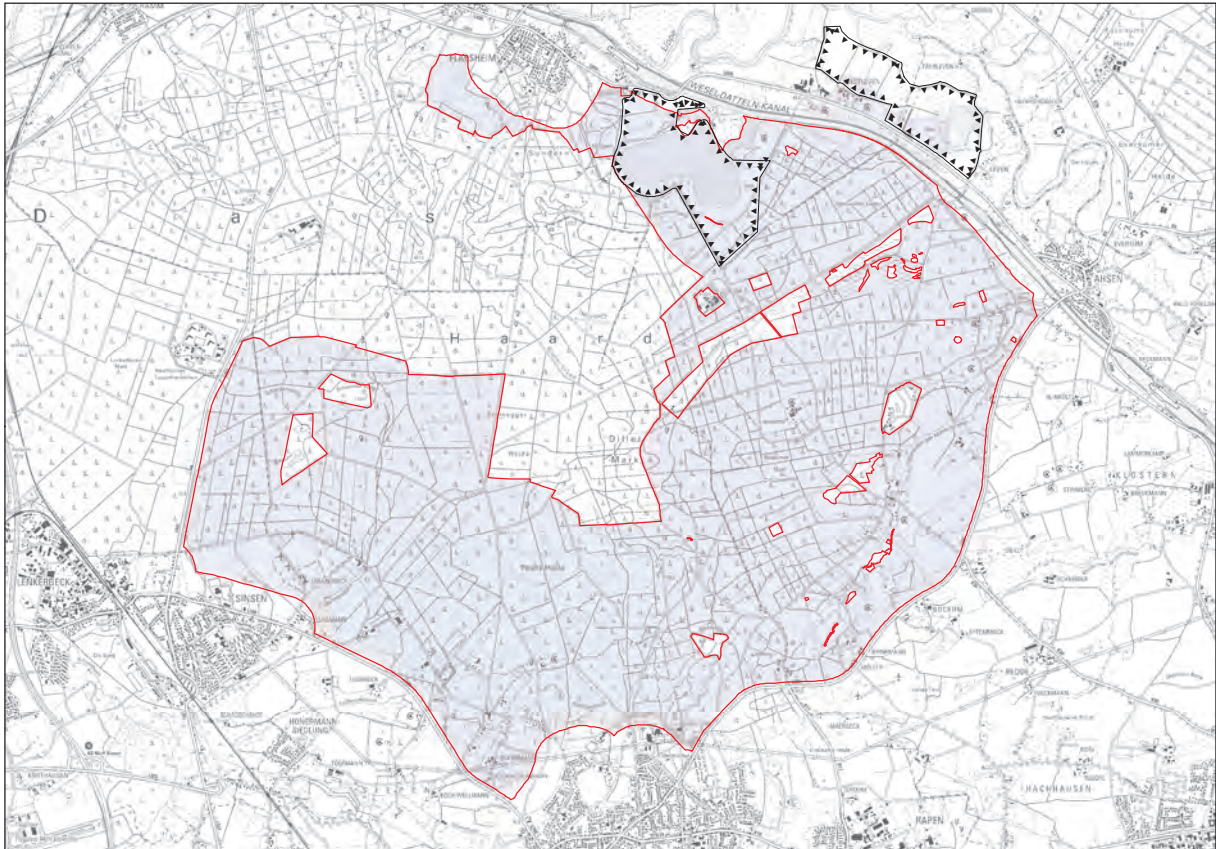


Maßstab 1:50000

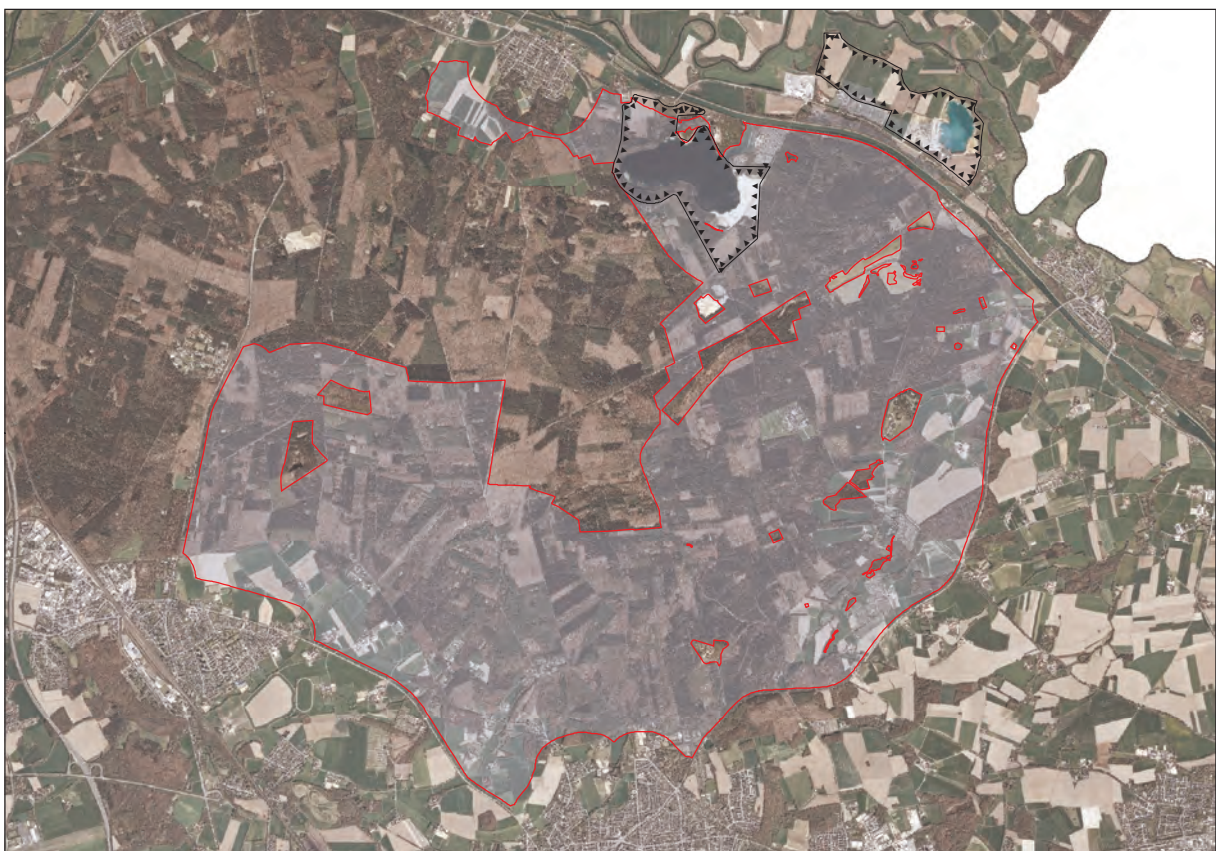


Maßstab 1:50000

TS_53_HaS

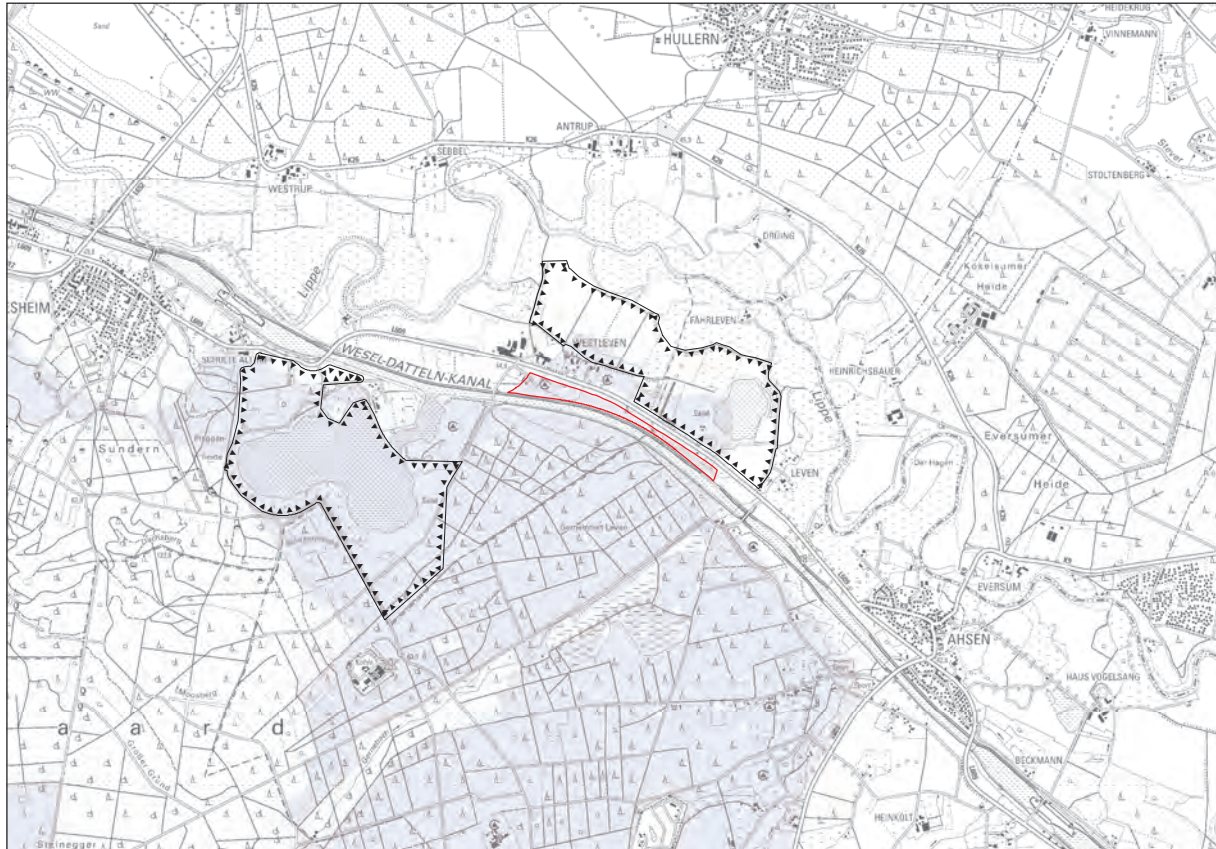


Maßstab 1:75000



Maßstab 1:75000

TS_54_HaS

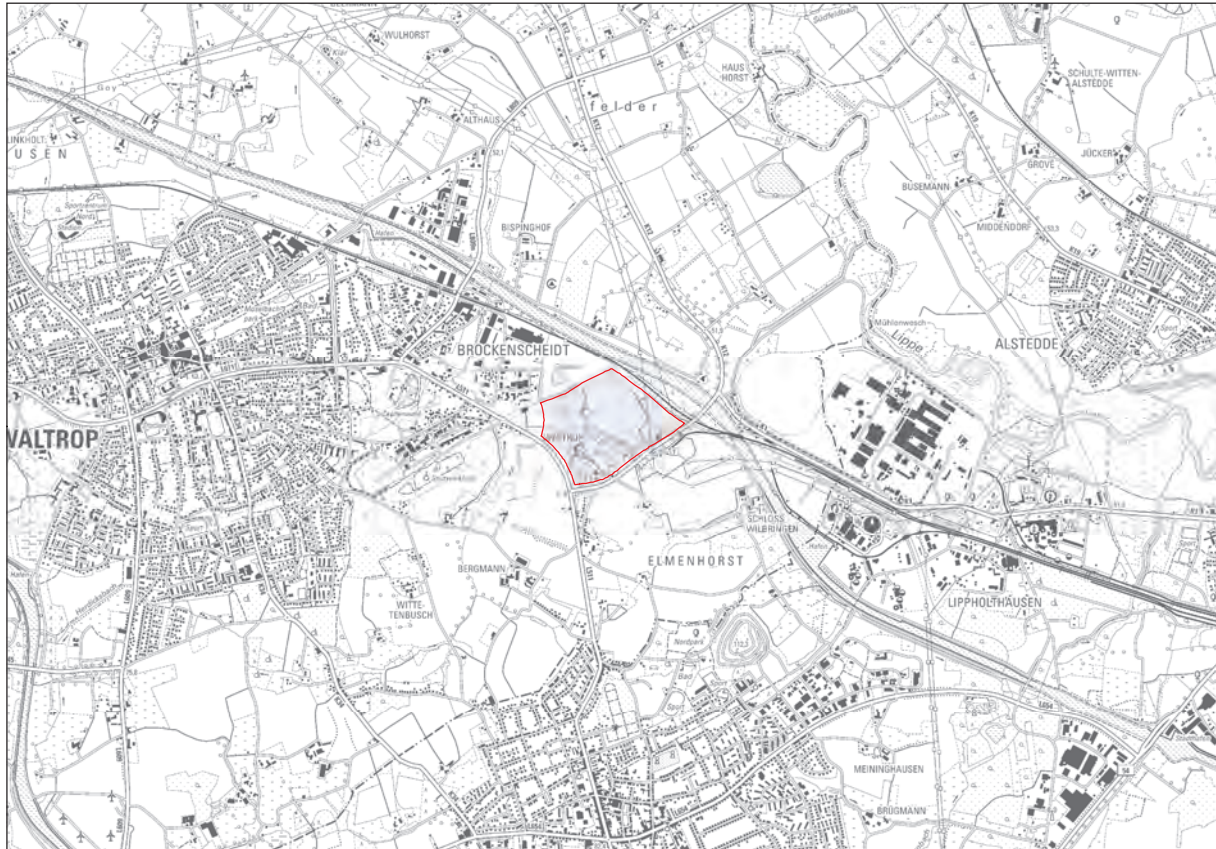


Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000

TS_55_Wal



Maßstab 1:50000



Maßstab 1:50000